Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

DA-Asyl

Stand 21.02.2019

Inhaltsverzeichnis

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Index

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

(Bedienungsanleitung)

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Bezug auf das Geschlecht von Personen soweit möglich eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, ansonsten findet die männliche Form Verwendung.

-A-

Abschiebungsandrohung
- Allgemeines
- Nachträgliche Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats
- Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils
- Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungsverbote
- Bindung der Ausländerbehörde
- Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Wegen fehlendem Rechtschutzinteresse keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Abschiebung vor Entscheidung

Ärztliche und psychologische Unterlagen

Akten- und Personenzusatzinformationen

Akteneinsicht
- Vorbemerkungen
- Grundsätzliches
- Informationsfreiheitsgesetz
- Verfahren
- Besonderheiten bei Folgeverfahren und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs.5 und 7 AufenthG
- Aktenanforderung durch das BVA, eine ABH oder den UNHCR

Anfragen zur HKL-Sachaufklärung

Anfragen der Ausländerbehörden gemäß § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Anhörung
- Allgemeines
- Identifizierung vulnerabler Personen

- Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen
- Verspätetes Erscheinen, Terminverlegung, Nichterscheinen, Atteste, Gutachten
- Anhörung und Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit
- Anhörung von begleiteten Minderjährigen
- Teilnehmende Personen an der Anhörung
- Ergebnis der Passprüfung
- Niederschrift der Anhörung
- Zusammenarbeit Bundesagentur für Arbeit - Ankunftszentren

Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags
- Grundsätzliches
- Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen
- Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen

Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen)

Asylantragstellung für Minderjährige

Aufenthaltsgestattungen
- Zuständigkeiten
- Erteilung von Besuchserlaubnissen nach § 57 AsylG

Auskunftserteilung
- Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes
- Auskünfte zum Asylverfahren

Ausschlusstatbestände

-B-

Befangenheitsanträge

Belehrungen

Bescheide
- Sachverhaltsdarstellung
- Entscheidungsgründe
- Tenorierung
- Offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide

- Entscheidungen nach § 29a AsylG (Sicherer Herkunftsstaat)
- Bescheidausfertigung
- Vorlagepflicht vor Zustellung
- Bescheidübersetzung
- Zustellung
- Zustellung bei unbekannter Anschrift (öffentliche Zustellung)
- Erneute Bescheidzustellung
- Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften

Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG

Besondere Verfahren

-C-

-D-

Datenaustausch im internationalen Bereich
- Zuständigkeit
- Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration (BfM)

Deutsche Staatsangehörigkeit
- Asylantrag bei ggf. bestehender deutscher Staatsangehörigkeit
- Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit
- Verfahrensweise nach Aktenvorlage
- Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Dokumentenanforderungen zwischen den Mitgliedstaaten

Drittstaatenregelung

Dublinverfahren (ist ab 01.01.2014 in einer gesonderten Dienstanweisung enthalten)

-E-

Ed-Behandlung

Einreise- und Aufenthaltsverbot

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG
- Zuständigkeit
- Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

EU-Staatsangehörige
- Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU
- Rechtliche Grundlage
- Vorgehensweise bei Asylanträgen von Unionsbürgern

-F-

Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige
- Familienasyl
- Begünstigter Personenkreis
- Internationaler Schutz für Familienangehörige
- Allgemeine Bedingungen
- Ausschluss
- Prüfung Schutzberechtigung des Stammberechtigten/Widerruf
- Verhältnis zu anderen Regelungen

Familieneinheit (§ 14a AsylG)
- Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (§ 14 a Abs. 1 AsylG)
- Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (§ 14a Abs. 2 AsylG)
- Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14 a Abs. 3 AsylG)

Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG
- Allgemeines
- Verfolgungshandlung
- Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe
- Verfolgungsakteur
- Nichtstaatliche Verfolgung

- Verfolgungsgründe
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Interner Schutz

Folgeanträge
- Grundsatz
- Zuständigkeit und Antragstellung
- Ed-Behandlung
- Anhörung
- Nachfluchtatbestände
- Mitteilung an die ABH
- Entscheidung
- Antragsrücknahme

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens
- Folgeanträge während das Erst- oder Folgeverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist
- Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung
- Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

-G-

-H-

Haftfälle
- Erstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylG)
- Folgeantragstellung aus der Haft

-I-

Identifizierungsverfahren

Identitätsfeststellung
- Identifizierung-Registerabgleich
- Vorlage von Personaldokumenten

- Identitätsklärung bei Nichtvorliegen von Personaldokumenten – Einsatz von IT-Tools
  - Auslesen von mobilen Datenträgern
  - Ablauf bei Asylantragstellung
  - Bewertung des Entscheiders
  - Prüfung des Volljuristen
  - Löschen des Ergebisberichts
  - Bewertung des Ergebnisberichtes
  - Schriftliche Asylanträge
- Sprachbiometrie
- Bildbiometrie
- Namensstranskription
- Abschließende Bewertung der Identität
- S-T-A
- Aktenvermerk über die Glaubhaftmachung der Identität
- Abgabe von Personaldokumenten bei anderen Behörden
- Verlust von Personaldokumenten

Informationsersuchen (Info Request)

-J-

-K-

Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote

-L-

-M-

Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit

Mehrfachidentitäten

- Definitionen
- Zuständigkeit
- Bearbeitung
- Anhörung
- Benachrichtigungspflicht
- AZR

Menschenhandel

-N-

-O-

Öffentlichkeitsarbeit

Örtliche Zuständigkeit

-P-

Pässe und Originaldokumente

Presseanfragen

Prioritäten (bei der Bearbeitung von Asylanträgen)

Prognoseentscheidung (gem. § 50 Abs. 1 S. 1 AsylG)

-Q-

Qualitätssicherung

-R-

Rechtliches Gehör

Rechtsbehelfsbelehrung

Rücknahme von Asylanträgen
- Nichtbetreiben des Verfahrens

-S-

Sicherheit (VS-NfD)

Sonderbeauftragte

Staatenlose

Staatsangehörigkeit
- Allgemeines
- Mehrere Staatsangehörigkeiten

Subsidiärer Schutz
- Zuständigkeit
- Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz
- Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG

-T-

Telearbeit
- Grundsätzliches
- Telearbeit ausschließende Tatbestände

Texthandbuch

Tod des Antragstellers

-U-

Unbegleitete Minderjährige
- Sonderbauftragte für unbegleitete Minderjährige
- Altersbestimmung bei Minderjährigen
- Anhörung unbegleiteter Minderjähriger

Unzulässige Asylanträge
- Die einzelnen Unzulässigkeitstatbestände
- Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen
- Asylanträge von im Bundesgebiet geborenen Kindern, deren Eltern bereits internationalen Schutz in einem MS erhalten haben
- Übergang der Verantwortung einer im Ausland erfolgten Flüchtlingsanerkennung auf Deutschland
- Anträge auf Familienflüchtlingsschutz von Personen, die sich auf einen Stammberechtigten berufen, dem im Ausland der Flüchtlingsschutz zuerkannt worden ist
- Regelung von Altfällen

Urkundenprüfung

-V-

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen

Video-Dolmetschen s. Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen)

Vorlagepflichten

Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videokassetten / DVD`s im Erst- und Folgeverfahren
- Fremdsprachige Schriftstücke
- Videoaufnahmen

-W-

Widerruf/Rücknahme
- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Bearbeitungszuständigkeiten

- 3. Verfahrensablauf
- 4. Erneuter Asylantrag nach unanfechtbarem Widerruf / Rücknahme
- 5. Aufhebungsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt und bei ins Ausland fortgezogenen Personen
- 6. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Grundsatz
- Zuständigkeit
- Antragstellung
- Anhörung
- Mitteilung an die ABH
- Entscheidung
- Antragsrücknahme

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Vorbemerkung
- Antrag/Eingangsbearbeitung
- Aktenanlage und weitere Bearbeitung
- Entscheidung

-X-

-Y-

-Z-

Zeugen

Zeugen-/Opferschutz

Zweitanträge

Dienstanweisung
Asylverfahren

Abschiebungsandrohung

1. Allgemeines

Das Bundesamt erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn

1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,
2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird,
3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und
4. der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Auch bei der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) kann keine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat ergehen. Ist in diesen Fällen die Angabe eines alternativen Zielstaates, in den abgeschoben werden kann, nicht möglich, ist vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abzusehen. Im Ausnahmefall kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine Abschiebung in das Herkunftsland zulässig sein.

Nach § 59 Abs. 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat bzw. die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden soll. Außerdem soll der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

2. Nachträgliche Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll. Eine Abschiebung kann nur in den konkret bezeichneten Zielstaat erfolgen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der in der Abschiebungsandrohung bezeichnete Zielstaat falsch ist, so muss der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung geändert wer-

den. Konnte die Abschiebung nur in den „Herkunftsstaat“ angedroht werden, weil dieser nicht festzustellen war, so muss die Abschiebungsandrohung konkretisiert werden, also der Zielstaat konkret bezeichnet werden.

Der in der Abschiebungsandrohung des Ursprungsbescheids enthaltene Zusatz, dass der Ausländer auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, weist selbst keinen regelnden Charakter auf, sondern hat lediglich eine Schutz- und Warnfunktion.

Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 25.07.2000 (9 C 42.99) offen gelassen, ob die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für die spätere Konkretisierung des Zielstaates zuständig ist. Zunehmend wird in der Rechtsprechung die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes gesehen (grundlegend VGH BW, Beschluss v. 13.09.2007, 11 S 1684/07). Kommt eine Ausländerbehörde mit der Bitte um Änderung/Konkretisierung des Zielstaates der Abschiebungsandrohung auf das Bundesamt zu, ist dem Folge zu leisten. Erfährt das Bundesamt auf anderem Weg, dass sich nachträglich ein anderer Zielstaat herausgestellt hat, so wird das Bundesamt nur in Abstimmung mit der zuständigen ABH tätig.

Die Problematik stellt sich in zwei Fallkonstellationen:

- **Änderung des Zielstaats**
  Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Antragsteller einen falschen Herkunftsstaat benannt hat und damit im Bescheid ein falscher Zielstaat für die Abschiebungsandrohung bezeichnet wurde, so muss der in der Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat geändert und der neue Zielstaat konkret bezeichnet werden.
- **Konkretisierung des Zielstaats**
  Hat das Bundesamt die Abschiebung in den „Herkunftsstaat“ angedroht, weil nicht festgestellt werden konnte, welcher konkrete Staat dies ist, muss die Abschiebungsandrohung konkretisiert werden, indem der ermittelte Zielstaat ausdrücklich bezeichnet wird.

Bei der Änderung/Konkretisierung der Abschiebungsandrohung ist wie folgt zu verfahren:

- **Anlage einer neuen Akte „Wiederaufnahmeverfahren (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)“ von Amts wegen**
  Erfährt das Bundesamt durch die ABH oder anderweitig (nicht durch einen neuen Antrag des Ausländers selbst) vom richtigen Herkunftsstaat, erfolgt die Aktenanlage zunächst wie bei einem Wiederaufgreifensantrag. Nachdem alle Personen in die Akte aufgenommen worden sind, erfolgt die Weiterleitung in die Aktivität „WA von Amts

wegen“, da in diesem Fall andere Dokumente zu versenden sind als bei einem Wiederaufgreifensantrag (vgl. MARiS-Leitfaden „Aktenanlage Wiederaufnahmeverfahren“).

- **Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats. Dabei wird freigestellt, ob hierfür eine (hierauf beschränkte) erneute Anhörung durchgeführt oder der Ausländer unter Setzung einer angemessenen Frist (grundsätzlich ein Monat, kann bei Bedarf im Einzelfall jedoch auf bis zu eine Woche verkürzt werden) schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert wird.**
- **Erstellung eines Änderungs- oder Konkretisierungsbescheides**
- **Bei einer ehemals negativen Entscheidung genügt es, die Abschiebungsandrohung auf den neuen Zielstaat zu ändern bzw. zu konkretisieren. Einer erneuten Ausreiseaufforderung bedarf es nicht, da der Ausländer bereits ausreisepflichtig ist. Das Ergebnis der Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats ist im Bescheid zu tenorieren.**

Das Entscheidungsquintett lautet: „entfällt – entfällt – kein Anschiebungsverbot – Abschiebungsandrohung auch in HKL – entfällt". Die Frage, ob die Klage gegen die Abschiebungsandrohung aufschiebende Wirkung hat (§ 75 AsylG), richtet sich nach der Entscheidung über den Asylantrag. Die Klage hat nur bei einer Entscheidung nach § 38 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht nur für den Standardfall des § 34 Abs. 2 AsylG, bei dem die Abschiebungsandrohung mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden ist. Wird eine Abschiebungsandrohung später geändert oder konkretisiert, kommt es für die aufschiebende Wirkung der Klage darauf an, wie über den Asylantrag entschieden worden ist. Hatte die Klage gegen den vorhergehenden Asylbescheid keine aufschiebende Wirkung, so gilt dies auch für die Klage gegen den ergänzenden Bescheid. So hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, wenn in dem vorherigen Bescheid die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt worden ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob im Erstverfahren der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

Hat die Klage danach aufschiebende Wirkung, besteht im Rahmen des Ermessens die Möglichkeit, aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anzuordnen. Hat der Ausländer den weiteren Aufenthalt nur durch seine falschen Angaben zu seiner Person und seinem Herkunftsland erreicht, besteht Interesse an einer unverzüglichen Aufenthaltsbeendigung. Aus generalpräventiven Gründen muss deutlich werden, dass die Täuschung der Behörden nicht dazu führen kann, einen ungerechtfertigten Aufenthalt weiter zu verlängern. In der Regel wird daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung zu bejahen sein. Hat der Ausländer zuvor in einer Anhörung oder mit einer schriftlichen Stellungnahme die ihm

eingeräumte Gelegenheit genutzt, Gründe darzulegen, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, kann im Einzelfall etwas anderes gelten.

Für die Änderung/Konkretisierung des Zielstaats stehen Tenorierungen und Gerüstbescheide zur Verfügung. Entsprechende Gerüstbescheide sind auch für die Fälle eingestellt, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Hat die Klage aufschiebende Wirkung und die Voraussetzungen für die Anordnung des Sofortvollzugs liegen ausnahmsweise nicht vor, ist darauf zu achten, die dem Bescheid von MARiS beigefügte RBB „C“ händisch gegen RBB „A“ auszutauschen. Dazu ist der Aktenvermerk D1174 (Aktenvermerk_AustauschRBB) und ein Hinweis im Betrefffeld der Akte mit dem Wortlaut: "Austausch RBB - siehe Verfügung im Aktenvermerk D1174" einzutragen.

Sollte die ABH, obwohl sie vom Bundesamt eine Änderung oder Konkretisierung der Abschiebungsandrohung erbittet, keine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung beabsichtigen, ist die Anordnung des Sofortvollzugs nicht angezeigt.

Ergibt die Prüfung nach Anhörung des Ausländers, dass die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots für den neuen Zielstaat vorliegen, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamtes, ob es im Wege des Wiederaufgreifens eine neue Sachentscheidung trifft. Ein Wiederaufgreifen kann insbesondere bei § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit oder dargelegter Traumatisierung, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, angezeigt sein. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer durch falsche Angaben zum Herkunftsland bisher eine ordnungsgemäße Entscheidung verhindert hat. Ist eine positive Entscheidung beabsichtigt, ist dies mit Referat 61A abzustimmen.

Ist nach der Prüfung davon auszugehen, dass zwar die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots vorliegen, ein Wiederaufgreifen jedoch nicht erfolgt, ist das Wiederaufgreifensverfahren einzustellen. An ABH und Ausländer ist eine Mitteilung über die Einstellung zu schicken. In MARiS ist das Verfahren ohne Bescheid mit „sonstige Einstellung“ abzuschließen.

Sonderfall:

Stellt der Antragsteller selbst einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezüglich eines bisher noch nicht geprüften Staats, stellt dies einen Neuantrag dar, der nicht von der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG abhängt.[1] Über Abschiebungsverbote hinsichtlich eines als neuer Zielstaat in Betracht kommenden Staates ist in der Sache zu entscheiden. Der

[1] BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az.: 10 C 23.10

Antrag ist mangels anderer geeigneter Möglichkeiten in MARiS als Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Ermittlung eines anderen Herkunftsstaats nach positiver Entscheidung

Stellt sich nach einer positiven Entscheidung heraus, dass der Antragsteller aus einem anderen Herkunftsstaat stammt, führt dies regelmäßig zur Rücknahme dieser Entscheidung. Für diese Fälle ist zu beachten, dass das Bundesamt für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht (mehr) zuständig ist. Diese ist von der ABH zu erlassen. Das Bundesamt bleibt allerdings für die Prüfung der Abschiebungsverbote zuständig, die in der Regel bereits im Rahmen des Rücknahmeverfahrens erfolgt. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann das Verfahren in Abstimmung mit der ABH entsprechend der Änderung bzw. Konkretisierung der Abschiebungsandrohung durchgeführt werden.

Eine Änderung oder Konkretisierung der Abschiebungsandrohung scheidet auch dann aus, wenn dem Ausländer trotz negativer Entscheidung im Asylverfahren später ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels wird die zuvor erlassene Abschiebungsandrohung gegenstandslos. In diesen Fällen ist die ABH für die Aufenthaltsbeendigung zuständig, auch wenn der Aufenthaltstitel inzwischen nicht mehr vorliegt. Das Bundesamt wird erst im Falle einer erneuten Asylantragstellung wieder zuständig. Auch in diesen Fällen bleibt das Bundesamt für die Prüfung der Abschiebungsverbote zuständig.

3. Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils

Hat ein Minderjähriger auf Grund des Asyl-/Aufenthaltsstatus seiner Eltern oder eines Elternteils Anspruch auf ein Bleiberecht auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen, ist im Bescheid des Bundesamtes, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wird, grundsätzlich von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abzusehen, wenn eine Anfrage des Bundesamtes bei der zuständigen Ausländerbehörde ergibt, dass diese dem Minderjährigen einen Aufenthaltstitel erteilt hat oder in Kürze erteilen wird. Das Ergebnis der Anfrage, die in jedem dieser Fälle zu erfolgen hat, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

In den Bescheid ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass wegen der (nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde in Kürze bevorstehenden) Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an den minderjährigen Antragsteller von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abgesehen wird.

Hinweis: Auf den Erlass einer Abschiebungsandrohung wird nicht verzichtet, wenn die ABH dies ausdrücklich wünscht. Im Rahmen der Kontaktaufmahme mit der ABH ist deshalb zu klären, ob zur Erteilung eines Aufenthaltstitels der Erlass einer Abschiebungsandrohung im Bescheid erforderlich ist.
Wird eine Abschiebungsandrohung erlassen, ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der ABH liegt.

Befindet sich ein Elternteil in derselben aufenthaltsrechtlichen Situation wie das Kind, weil wegen des Asylstatus des anderen Elternteils ein ausländerrechtliches Bleiberecht in Betracht kommt, ist entsprechend zu verfahren.

Bei kinderlosen Ehepaaren ist dagegen allein wegen des Asyl-/Aufenthaltsstatus des einen Ehegatten nicht von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung für den anderen Ehegatten abzusehen, da in einem solchen Fall eine Aufenthaltsbeendigung eher möglich ist.

4. Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

Gem. § 43 Abs. 3 AsylG darf die Ausländerbehörde u.a. die Abschiebung von minderjährigen, ledigen Kindern vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag eines minderjährigen, ledigen Kindes abzusehen ist, dass eine gemeinsame Abschiebung mit den Eltern nicht möglich sein wird, weil sich deren Verfahren in einem anderen Stadium befindet, bitte ich bei der Erstellung des Bescheides Folgendes zu beachten:

1. In die Entscheidungsgründe ist folgende Textpassage aufzunehmen:
   Hinweis: Verlässt der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig innerhalb dieser Frist, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen wird. Die zuständige Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Abschiebungshindernisse vorliegen, die in der Entscheidung des Bundesamtes nicht berücksichtigt werden konnten. Insbesondere werden minderjährige Kinder nicht getrennt von ihren Eltern abgeschoben **(TBS 941)**.

2. Der/Die Entscheider/-in hat in der Bescheidbegründung auf den Verfahrensstand der Asylverfahren der Eltern hinzuweisen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Im Rahmen der Entscheidung über einen Asylantrag entscheidet das Bundesamt gemäß § 24 Abs. 2 AsylG von Amts wegen auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Stellt ein Ausländer nur den Antrag, zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, und liegt nach dem Inhalt der Begründung kein Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylG vor, ist die Ausländerbehörde für diese Entscheidung zuständig, wenn zuvor noch kein Asylantrag gestellt worden ist. Nach § 72 Abs. 2 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde jedoch nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes (vgl. DA-Asyl „Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG“).

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungsverbote

1.1 Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverbote

Von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG werden ausschließlich solche Gefahren umfasst, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot – grundlegend BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, BVerwG 9 C 13.96, EZAR 043 Nr. 24).

Der Begriff der Gefahr in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das Erfordernis der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer verlangt zusätzlich eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk") das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. 04 2010, 10 C 5.09).

Treten hingegen die befürchteten negativen Auswirkungen allein durch die Abschiebung als solche (wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes) und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein, sind diese im Rahmen der Vollstreckung der Ausreisepflicht von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen (sog. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis). Dies gilt auch dann, wenn die Auswirkungen besonders intensiv oder sogar mit einer Lebensgefahr verbunden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 8.99, EZAR 043 Nr. 40).

Beispiele:

- Trennung der Familie durch Abschiebung eines Teils der Familienangehörigen
- Suizidgefahr bei der Abschiebung, sofern diese allein darin begründet ist, das Bundesgebiet verlassen zu müssen.

1.2 § 60 Abs. 5 AufenthG

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält somit keine eigenständige Regelung, sondern nimmt nur deklaratorischen Bezug auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungsverbote. Als zentrale Regelung ist Art. 3 EMRK zu sehen, nach dem niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht nur Gefahren für Leib und Leben zu berücksichtigen, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen sondern auch Gefahren durch nichtstaatliche Akteure.[2] Insoweit decken sich die materiellen Voraussetzungen mit denen des subsidiären Schutzes des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Da der subsidiäre Schutz vor den nationalen Abschiebungsverboten zu prüfen ist, kann bei einer Verneinung der materiellen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bei § 60 Abs. 5 AufenthG – soweit Art. 3 EMRK betroffen ist – keine andere Bewertung erfolgen.

1.2.1 Allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen

Sowohl der EGMR als auch das BVerwG haben in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass eine allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt und somit nicht zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen der EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK unter besonderen Voraussetzungen auch durch schlechte humanitäre Bedingungen annimmt. In diesen vom EGMR selbst als sehr außergewöhnliche Fälle („very exceptional cases“) bezeichneten Konstellationen können allgemeine Gefahren, wie das fehlende Existenzminimum im Zielstaat, zu einem Abschiebungsverbot führen.[3] Diese Gefahr muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen und staatliche Stellen dürfen nicht in der Lage sein, angemessenen Schutz zu gewähren. Bei der Bewertung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung durch die allgemeinen Umstände sind die vorhersehbaren Konsequenzen einer Abschiebung in das Rückkehrland zu prüfen, wobei die dortige generelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

[2] BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 13.12 unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung zu § 53 Abs. 4 AuslG 1990
[3] EGMR, Urteil vom 29.01.2013, S.H.H v. UK; Urteil vom 28.11.2011, Sufi/Elmi v. UK

1.2.1.1 sehr außergewöhnliche Fälle

Für die Annahme eines sehr außergewöhnlichen Falles müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen sehr schlechte humanitäre Bedingungen im Zielland vorherrschen, zum anderen muss die persönliche Situation des Antragstellers ihn – anders als den Rest der Bevölkerung – besonders verletzlich unter diesen Umständen machen.[4]

Die schlechten humanitären Bedingungen können dabei ganz oder überwiegend auf gezielten staatlichen Handlungen, bzw. im Falle eines Konfliktes auf Handlungen der Konfliktparteien, zurückzuführen sein oder allein auf fehlende Ressourcen des Staates oder einer Sozialgemeinschaft. Für einen sehr außergewöhnlichen Fall qualifizieren diese Bedingungen, wenn der Antragsteller keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens hat und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde führt. Auf die Möglichkeiten des Antragstellers für seine Grundbedürfnisse wie Ernährung, Hygiene und Unterkunft zu sorgen, seine Verwundbarkeit in Bezug auf Misshandlungen und die Aussicht, dass sich seine Situation innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens ändert, ist Rücksicht zu nehmen.

Persönliche Umstände eines Antragstellers, die zusätzlich zu den schlechten humanitären Verhältnissen vorliegen müssen, können beispielsweise Krankheit, Behinderung oder sonstige erhebliche Einschränkungen sein, die nicht durch die Hilfe anderer ausgeglichen oder erleichtert werden können.

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei vulnerablen Personen zu schenken. Auch wenn nach der Rechtsprechung des EGMR die Vulnerabilität allein noch nicht das Vorliegen besonderer Umstände begründet,[5] muss trotzdem beachtet werden, dass es bei vulnerablen Personen wahrscheinlicher ist, dass die Voraussetzungen eines sehr außergewöhnlichen Falles vorliegen könnten, als bei anderen Personen. Vulnerable Personen in diesem Sinne können insbesondere auch unbegleitete Minderjährige sein. Minderjährige können unter gewissen Umständen ähnlich auf die Hilfe anderer angewiesen sein wie Behinderte oder Kranke. Besondere persönliche Umstände könnten z.B. vorliegen, wenn der Minderjährige selbst nicht in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, staatliche oder nicht-staatliche Unterstützungsleistungen nicht erlangt werden können und er über keine Familienangehörigen verfügt, die er um Unterstützung ersuchen kann. Wann solche persönlichen Umstände vorliegen, bestimmt sich dabei auch nach den konkreten Verhältnis-

[4] EGMR, Urteil vom 29.01.2013, S.H.H v. UK; Urteil vom 28.11.2011, Sufi/Elmi v. UK
[5] EGMR, Urteil vom 29.01.2013, S.H.H v. UK

sen im Herkunftsland, bei denen traditionelle und kulturelle Gegebenheiten mit in Betracht zu ziehen sind.

Hinweise für die Sachverhaltsaufklärung**:** Beschränkt sich der Sachvortrag von unbegleiteten Minderjährigen darauf, z.B. wegen ungenügender Schulbildung, nicht vorhandener Berufsausbildung, fehlenden familiären Netzwerkes oder wegen ihrer Minderjährigkeit bei Rückkehr nicht das zum Leben erforderliche Existenzminimum erlangen zu können, ist zunächst zu prüfen, ob eine Aufnahme in geeigneten Schutzeinrichtungen (Waisenhäuser, karitative Einrichtungen usw.) möglich ist. Ist dies der Fall, liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht vor. Eine Befragung zu den Familienverhältnissen muss ausführlich erfolgen und auch der Frage nachgehen, warum daraus, dass der Minderjährige bisher im Herkunftsland leben konnte, nicht darauf geschlossen werden kann, dass er es nach Rückkehr erneut kann.

Das Vorliegen der besonderen persönlichen Umstände ist eine Tatsache, die der Antragsteller nachweisen, d.h. zumindest glaubhaft machen, muss.

Ob die Verhältnisse in einem Zielstaat so schlecht sind, dass sie „schlechte humanitäre Bedingungen“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR darstellen, wird in den entsprechenden HKL-Leitsätzen dargestellt. Die Prüfung der persönlichen Umstände des Antragstellers muss im Einzelfall erfolgen.

1.2.1.2 Extremfälle

Der EGMR hat bisher in einem Einzelfall (Sufi/Elmi v. UK) von der zusätzlichen Voraussetzung, wonach die persönlichen Umstände des Antragstellers ihn zusätzlich zu den schlechten humanitären Bedingungen besonders verletzlich machen müssen, abgesehen, da es sich um einen Extremfall („most extreme case“) gehandelt habe.

Voraussetzung eines solchen Extremfalls ist, dass die humanitären Bedingungen in einem Staat so schrecklich („sufficiantly dire“) sind, dass die schiere Präsenz einer Person unter diesen Bedingungen es bereits wahrscheinlich macht, dass sie Handlungen erdulden muss, die gegen Art. 3 EMRK verstoßen.[6]

> *Beispiel Sufi/Elmi v. UK:*
> Sufi und Elmi konnten bei einer Rückkehr nach Somalia nur in Auffanglagern für Flüchtlinge unterkommen, die überfüllt waren und in denen es keine staatliche Gewalt gab. Jeder Bewohner war Übergriffen, Gewalttaten und Zwangsrekrutierungen ausgeliefert. Neuankömmlinge konnten keine Unterkünfte mehr bauen. Wasser und Nahrung waren unzulänglich vorhanden.

[6] EGMR, Urteil v. 28.11.2011 Sufi/Elmli v. UK, in Übertragung des Rechtsgedankens seiner Entscheidungen zur Gewaltsituation in Konfliktsituationen, z.B. Urteil v. 17.07.2008 N.A. v. UK, in denen diese Regelung entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gelten würde.

Das Verlassen der Camps war nicht möglich. Die al-Shabaab-Milizen erlaubten Hilfsorganisationen keinen Zutritt, obwohl die Bewohner unterernährt und auf Nahrungshilfen angewiesen waren.

Ob in einem Herkunftsstaat in einem solchen Maß schlechte humanitäre Bedingungen vorliegen, dass Extremfälle gegeben sein können, wird in den entsprechenden HKL-Leitsätzen dargestellt.

1.2.1.3 Gefahrmaßstab

Das BVerwG hat mit Urteil vom 29.06.2010 (Az.: 10 C 10.09) die geltenden Maßstäbe zum Vorliegen einer extremen Gefahrenlage wie folgt zusammengefasst:
Im Hinblick auf die im Abschiebezielstaat herrschenden Lebensbedingungen, insbesondere die wirtschaftlichen Existenzbedingungen und Versorgungslage kann ein Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beansprucht werden, nämlich, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (die Erweiterung des EGMR, wonach allgemeine Gefahren auch bei Art. 3 EMRK zu berücksichtigen sein können, lag noch nicht vor; der Gefahrenmaßstab ist jedoch auf § 60 Abs. 5 AufenthG übertragbar).

Wann allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab.

- Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden.
- Die Gefahren müssen zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist hier von einem erhöhten Maßstab auszugehen, nach dem eine Abschiebung in den Heimatstaat unzumutbar erscheint; mit anderen Worten: der betroffene Ausländer würde im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert (BVerwG zitiert hier sein Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 ff.).

Unverzichtbar ist nach BVerwG eine Gesamtwürdigung aller bei der Beurteilung der Lebensbedingungen in Frage kommender Teilkomplexe, wie z. B. winterfeste Unterkunft, medizinische Versorgung, hygienische Verhältnisse usw. anhand des hohen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes.

Die individuelle Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender medizinischer Behandlung im Zielstaat ist weiterhin bei § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen.

1.2.2 Kettenabschiebung

Die Gefahr der Kettenabschiebung durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Hierbei genügt nicht die bloße, allgemein bestehende Möglichkeit, dass ein Ausländer von einem Drittstaat in einen Verfolgerstaat weiter abgeschoben werden kann. Vielmehr wird wie bei einer unmittelbaren Abschiebung in den Verfolgerstaat gefordert, dass hier für den betreffenden Ausländer konkret eine Kettenabschiebung vom sonstigen Drittstaat in den Verfolgerstaat droht.

1.2.3 EMRK-Schutz außerhalb Art. 3

Abschiebungsschutz wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kommt nicht nur in Fällen in Betracht, die Art. 3 EMRK verletzen, sondern auch dann, wenn andere von allen Konventionsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind.

Das von Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Wahrung des Familienlebens ist bei beabsichtigter Abschiebung (nur) eines Teils der Familienmitglieder allerdings als mögliches inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis von der für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde zu berücksichtigen, wobei Art. 8 EMRK bzgl. Ehegatte oder Eltern-Kind-Verhältnis nicht über den ohnehin zu beachtenden Schutz von Art. 6 Abs. 1, 2 GG hinausgeht.[7]

Als Ausnahme hiervon kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegen, wenn Familienmitglieder, z. B. Eheleute mit verschiedenen ausländischen Staatsbürgerschaften, in zwei verschiedene Länder abgeschoben werden sollen, und eine Familienzusammenführung unzumutbar erschwert ist. In diesem Fall würde sich der Verstoß gegen Art. 8 EMRK erst in den Zielstaaten der Abschiebung konkretisieren.

[7] Dabei sind von der Ausländerbehörde neben der unmittelbaren Trennungswirkung im Inland auch mittelbare trennungsbedingte Folgen im Zielstaat in die Entscheidung mit einzubeziehen. Im Falle einer (durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG zwar regelmäßig, dennoch nicht absolut gesperrten) Abschiebung von minderjährigen Kindern ohne deren Eltern kann dies z. B. eine alsbald nach der Abschiebung entstehende existenzielle Notlage oder die gezielte Umerziehung und Kontaktunterbindung zu den Eltern durch den Zielstaat sein (BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305 m. w. N.).

1.3 § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist zu gewähren, wenn bei Rückkehr erhebliche individuelle Gefahren drohen.

1.3.1 Anwendungsbereich

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt vor Gefahren, die nicht durch zielgerichtete Handlungen drohen, sondern gleichsam schicksalhaft treffen. Solche Gefahren können unter ganz bestimmten Umständen zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG führen (s. Ziffer 1.2.1).

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird insbesondere (nicht abschließend) geltend gemacht, wenn z. B.

- die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat droht (siehe hierzu: DA-Asyl: „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ oder
- das Existenzminimum infolge persönlicher Umstände des Ausländers nicht gesichert werden kann (=individuelle Gefahr; infolge der aktuellen Sicherheits- und Versorgungslage im Zielstaat s. 1.2.1).

Bei der Prüfung, ob von einer solchen Gefahrenlage auszugehen ist, sind zunächst folgende Punkte zu beachten:

Gefahrenprognose:

Voraussetzung für die Schutzgewährung ist, dass dem Ausländer im Abschiebezielstaat eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dabei sind alle etwaigen zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 ff.).

Beispiel: Die Gefahr der Verschlimmerung einer Erkrankung muss nicht nur auf unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten beruhen, sondern kann sich auch aus sonstigen zielstaatsbezogenen Umständen, wie etwa einem krankheitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko ergeben.

Die Gefahr muss erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.02.2000, BVerwG 9 B 65.00).

Alsbald:

Zu den dargestellten Voraussetzungen für die Konkretheit der Gefahr kommt im Fall des § 60 Abs. 7 Satz 1 hinzu, dass diese alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, EZAR 043 Nr. 27).

Bei der Auslegung des zeitlichen Faktors „alsbald“ als unbestimmtem Rechtsbegriff ist davon auszugehen, dass der Eintritt der Gefahr innerhalb eines überschaubaren Zeitraums prognostizierbar sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 ff.). Ergibt sich aus dem Sachvortrag im Einzelfall nichts anderes, ist in der Regel von einem „überschaubaren Zeitraum“ von zwei Jahren als allgemeiner Richtschnur auszugehen. Bei der Bewertung im Einzelfall ist die Art und Schwere der drohenden Gefährdung zu berücksichtigen. In diesem Sinne erheblich ist die Gefahr, wenn ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.02.2000, BVerwG 9 B 65.00).

Individuelle oder allgemeine Gefahr: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verlangt nach seinem Wortlaut das Vorliegen einer individuellen Gefahr. Droht die Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat, ist seine Anwendung durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt. Danach sind derartige allgemeine Gefahren bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Dies ist allerdings nicht automatisch schon dann der Fall, wenn im Heimatland viele Menschen von der Gefahr betroffen sind, sondern nur dann, wenn es einer einheitlichen politischen Leitentscheidung für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen bedarf (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 ff. und 18.07.2006, 1 C 16.05).
Etwas anderes gilt, wenn bei Fehlen anderweitigen Schutzes durch eine solche Leitentscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Abschiebezielstaat landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr zu erwarten ist. In diesen Fällen kann die Sperrwirkung im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige, gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßende Schutzlücke besteht.

Durch die Änderung der Rechtsprechung des BVerwG zu § 60 Abs. 5 AufenthG (Urteil vom 13.06.2013) können schlechte humanitäre Bedingungen nach der Rechtsprechung des EGMR in sehr außergewöhnlichen Fällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anzusehen sein (vgl. Ziffer 1.2). *Das Vorliegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, bei der die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angezeigt ist, erfüllt auch die Vorgaben des EGMR für einen sehr außergewöhnlichen Fall. In diesen Fällen ist in der Regel ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen, die Durchbrechung der Sperrwirkung hat dadurch ihre praktische Bedeutung verloren*.

1.3.2 Fallgruppen

Fehlende oder nicht ausreichende medizinische Behandlung im Zielstaat

Siehe DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“

Fehlendes Existenzminimum (soweit nicht als allgemeine Gefahr bei § 60 Abs. 5 AufenthG zu prüfen)

Die Erreichbarkeit des Existenzminimums im Zielstaat ist regelmäßig abhängig von den persönlichen Umständen des Betroffenen und der jeweils aktuellen Sicherheits- und Versorgungslage vor Ort.

Zu prüfen ist, ob eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, insbesondere in Folge

- eigener Arbeitsleistung,
- vorhandenem Vermögen,
- familiärer- oder sonstiger Netzwerke,

Neben dem eigenen Einkommen des Ausländers sind auch Hilfen staatlicher Stellen und anderer, auch internationaler Organisationen sowie eine Unterstützung durch Verwandte im Ausland zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998, BVerwG 9 C 4.98, EZAR 043 Nr. 30).

Die Behauptungen, von familiären oder sonstigen Netzwerken ausgeschlossen zu sein, sind auf Grundlage der Erkenntnisse zum jeweiligen Herkunftsland zu prüfen.
Das Gebiet im Zielstaat, in dem für den Antragsteller von der Erreichbarkeit des Existenzminimums ausgegangen wird, muss für diesen erreichbar sein.

Wurde bei der Prüfung höherrangiger Schutznormen das Bestehen einer internen Schutzalternative bejaht, kann im Rahmen der Prüfung des Auffangtatbestandes § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr vom Fehlen des Existenzminimums ausgegangen werden. Fehlt das Existenzminimum, hätte bereits das Bestehen der internen Schutzalternative verneint und der entsprechende höherrangige Schutz gewährt werden müssen.

2. Bindung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 42 Satz 1 AsylG an die - positive wie negative - Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, EZAR 043 Nr. 39, zur vergleichbaren Altregelung nach § 53 AuslG).
Bei positiver Entscheidung soll gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Über Rücknahme und Widerruf der vom Bundesamt getroffenen positiven Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entscheidet das Bundesamt gem. § 73c AsylG.

3. Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

In den Fällen, in denen nach § 31 AsylG von der Feststellung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgesehen werden „kann“ (Abs. 3) bzw. abgesehen werden „soll“ (Abs. 5) ist - aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung - grds. keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu treffen.

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Auf die DA-Asyl

- „Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“ sowie
- „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“

wird verwiesen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Abschiebung vor Entscheidung

Wird ein Asylbewerber vor der Entscheidung des Bundesamtes abgeschoben, ist eine Sachentscheidung zu treffen, soweit dies auf Grund der vorhandenen Unterlagen (schriftliche Asylbegründung, Anhörungsniederschrift o.ä.) möglich ist.

Sind keine Unterlagen vorhanden, wird das Verfahren "nicht weiter bearbeitet". Dies gilt auch, wenn die vorhandenen Unterlagen für eine Sachentscheidung nicht ausreichen.

Eine formelle Einstellung nach § 32 bzw. § 33 AsylG kommt nicht in Betracht.

Hinweis zur Erfassung der Entscheidung in der MARiS-Entscheidungsmaske:

> die Entscheidungsart „Abschiebung vor Entscheidung„ kann in den Spalten 16a, 60 I AufenthG, 60 II – VII AufenthG und Abschiebungsandrohung ausgewählt werden. Bei „Aussetzung der Abschiebung“ ist immer „entfällt“ zu setzen, ebenso in den entsprechenden Spalten bei beschränkten Anträgen. Die Eingabe ist durch die Fortschreibung mit den Status „zugestellt“ und „bestandskräftig“ abzuschließen.

Ev. noch nicht unterrichtete Beteiligte sind zu informieren und die Akte ist nach Umprotokollierung mittels des Menüeintrags „Versand-Kontrolle/ Abschlussarbeiten (bk)“ in die BK-Ablage zu leiten.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Ärztliche und psychologische Unterlagen

Eingereichte ärztliche und psychologische Unterlagen (Atteste, Gutachten, Befundberichte) sowie Schriftstücke, die inhaltlich auf ärztliche oder psychologische Befunde Bezug nehmen, werden vom AVS eingescannt und als elektronische Postmappe an den/die Entscheider/-in weitergeleitet. Diese/r entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Originale werden dem Antragsteller wieder ausgehändigt.

Weiterleitung dieser Unterlagen:

1. § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG

Der zuständigen Ausländerbehörde und bei einer bestehenden Wohnverpflichtung auch der zuständigen Aufnahmeeinrichtung werden unaufgefordert und unverzüglich ärztliche, psychologische oder inhaltlich im Bezug darauf nehmende Unterlagen nach Erhalt und damit in jedem Stadium des Asylantrages übersandt, wenn aus diesen Unterlagen insbesondere folgende Sachverhalte erkennbar sind:

- **Eigen- und/oder Fremdgefährdung** kann nicht ausgeschlossen werden oder
- ansteckende Krankheit oder
- psychische Erkrankung mit Verhaltensauffälligkeiten oder
- psychische Erkrankung mit Auswirkungen auf den Tagesablauf des Betroffenen bzw. zu Beeinträchtigung des Alltags

Im Falle einer **Fremdgefährdung** ist zudem eine Meldung an das Sicherheitsreferat erforderlich.

Sofern aus dem Attest/ der Bescheinigung hervor geht, dass die Krankheit medikamentös/ therapeutisch gut behandelbar ist, sich der Betroffene regelmäßig aus diesem Grund in ärztlicher/ psychologischer Behandlung befindet und daher keiner der oben angeführten Sachverhalte zutreffenden ist, kann von der Übersendung abgesehen werden.

2. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

Die **zuständige Ausländerbehörde** erhält einen vollständigen und paginierten Aktenausdruck, soweit auf Grund der vorgelegten ärztlichen Unterlagen eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG getroffen wurde.

Soweit noch keine Entscheidung durch das Bundesamt getroffen wurde bzw. eine negative Feststellung zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erging und eine Übersendungsverpflichtung gem. § 8 Abs. 3 AsylG nicht vorliegt, werden die Ausdrucke der ärztlichen oder psychologischen Unterlagen (zunächst) nicht mitgesandt. In diesen Fällen veranlasst der/die Entscheider/-in einen Briefversand mit unpaginierten Anlagen (reduzierter Aktenausdruck). Im Begleitschreiben erfolgt folgender Hinweis:

„Hier für Herrn/Frau ..... vorliegende ärztliche/ psychologische Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht.

Bei Aktenanforderung durch eine **unzuständige Ausländerbehörde** oder eine nicht an der Entscheidung über den Asylantrag beteiligte Stelle außerhalb des Bundesamtes (z.B. das BVA), ist wie bei Anforderung durch die zuständige Ausländerbehörde zu verfahren, wenn noch keine Entscheidung durch das Bundesamt getroffen wurde bzw. eine negative Feststellung zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erging. D.h. die Ausdrucke der ärztlichen/ psychologischen Unterlagen werden mit dem entsprechenden Begleitschreiben nicht mitversandt. Auf diese Weise wird - auch im Hinblick auf § 30 VwVfG - dem Anspruch des Beteiligten auf Geheimhaltung von Tatsachen, Umständen usw., die als ”persönliche” oder ”private” Angelegenheiten zu betrachten sind, dahingehend Rechnung getragen, dass den nicht zu Entscheidungen über den Asylantrag beteiligten Behörden der Akteninhalt nur in formaler Hinsicht vollständig zugänglich gemacht wird.

3. Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte erhalten zunächst einen vollständigen und paginierten Aktenausdruck. Sofern das VG die Originale anfordert, ist diesbzgl. an den Antragsteller zu verweisen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Akten- und Personenzusatzinformationen

In den Masken „Zusatzinformationen Akte“ und „Zusatzinformationen Person“ besteht die Möglichkeit ergänzende Informationen zu einer Akte bzw. zu einer Person zu erfassen, die anderweitig nicht abgebildet werden können.
Vorrangig dienen diese Zusatzinformationen statistischen Zwecken. In einigen Fällen ist es jedoch zwingend erforderlich, entsprechende Zusatzinformationen zu erfassen, um bestimmte Prozessabläufe im Workflow zu erreichen (z.B. „ed-Behandlung nicht möglich“ und „Info Widerruf/Rücknahme“ bei Widerrufsverfahren).

Zusatzinformation zur Entscheidungsreife
Auf diese Zusatzinformationen soll hier beispielhaft hingewiesen werden, da deren ordnungsgemäße Verwendung für die Steuerung der Asylverfahren sehr wichtig ist.
Die bisher vorhandenen Zusatzinfos „nicht entscheidungsreif“ und „für EZ geeignet“ wurden deaktiviert (gesetzte Zusatzinfos sind weiterhin auswertbar).

Eine neue „Zusatzinformation Akte“ „entscheidungsreif“ mit den Ausprägungen „ja“ und „nein“ steht zur Verfügung.

Alle Akten ohne Attribut werden als nicht entscheidungsreif behandelt. Neu angelegte Akten enthalten keine Angabe zur Entscheidungsreife und sind daher bis zu einer entsprechenden Eingabe nicht entscheidungsreif. Die Entscheider haben darauf zu achten, dass der Status „entscheidungsreif“ „ja“ manuell gesetzt wird, wenn eine Akte diesen Zustand erreicht. Es ist unbedingt auf die zeitnahe und korrekte Eingabe dieses Status zu achten, um den jeweiligen Stand der Akte abzubilden. Dies gilt nicht nur für Akten ohne Attribut, sondern auch für Altakten, bei denen die Zusatzinfo „nicht entscheidungsreif“ gesetzt ist und die entscheidungsreif werden.

Sollten sich im Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, wonach die Akte nicht (mehr) entscheidungsreif ist, wird das Attribut von „ja“ auf „nein“ gesetzt (anstelle der bisherigen Stornierung des Attributs).

Eine Übersicht aller verfügbaren Zusatzinformationen und in welchen Fällen welche Zusatzinformation zu verwenden ist, finden Sie im Laufwerk „L“ unter:

„MARiS Info/Zusatzinfos**“**

Dienstanweisung
Asylverfahren

Akteneinsicht

Vorbemerkungen

Akteneinsicht stellt in MARiS keinen Prozessschritt dar. Es erübrigt sich i.d.R. die Einschaltung der Gerichte und auch die Wahrnehmung der Akteneinsicht in den AS. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ergeben sich Abweichungen. So z.B. dann, wenn ein sich ordnungsgemäß ausweisender Antragsteller an der Pforte einer AS erscheint. Er erhält einen Aktenausdruck. Einsicht am PC ist für Außenstehende ausgeschlossen.
Beim Versand von noch in ASYLON angelegten (Papier-) Akten ist die Originalakte vollständig zu kopieren und als Aktenretent aufzubewahren.

A - Grundsätzliches

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Durch das am 01.01.2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurde das Recht auf Akteneinsicht wesentlich erweitert.

Nach dem IFG hat grundsätzlich **jeder** das Recht, Einsicht in Behördenakten zu nehmen, also auch nicht am Verfahren Beteiligte. Ein Antrag nach dem IFG muss nicht begründet werden und kann auch außerhalb eines laufenden Verfahrens gestellt werden. Allerdings enthält das IFG klar abgesteckte Grenzen, in welchen Fällen ein Antrag auf Akteneinsicht verweigert werden kann. Geschützt sind z.B. öffentliche Belange, der behördliche Entscheidungsprozess/ein laufendes Verwaltungsverfahren, personenbezogene Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum. Da nunmehr Information die Regel und nicht mehr die Ausnahme sein soll, muss die Behörde darlegen, dass ein solcher Ausnahmegrund vorliegt. Gegen die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG ist daher ein Rechtsmittel möglich.
Auch Außenstehende können u.U. bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht des Verfahrensbeteiligten Einsicht in dessen Verfahrensakte erhalten.

Da ein Verfahrensbeteiligter nicht schlechter gestellt werden kann als ein Außenstehender, steht auch ihm außerhalb des laufenden Verwaltungsverfahrens ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG zu. Dieser greift immer dann, wenn aus § 29 VwVfG kein Anspruch abgeleitet werden kann.

Ein Antrag auf Einsicht in die Asylverfahrensakte durch den Antragsteller selbst oder seinen Verfahrensbevollmächtigten bzw. sonstigen Rechtsberater, der nach Abschluss des Verfahrens gestellt wird, hat regelmäßig den Hintergrund, das mit dem Erstantrag verfolgte Ziel der Schutzgewährung weiter zu betreiben, z.B. durch die Stellung eines Folgeantrags oder durch Einreichung einer Petition. Für die Bearbeitung solcher Anträge ist keine fundierte Sachkenntnis des IFG erforderlich. Sie werden daher weiterhin in der jeweilig für das Erstverfahren zuständigen Außenstelle bearbeitet. Ggf. leistet Referat 61A fachliche Unterstützung.

Hinweis: „Echte“ Anträge nach dem IFG (siehe Ausführungen unter 1.) werden ausschließlich durch Referat 13B bearbeitet und sind unverzüglich dorthin abzugeben.

2. Akteneinsicht während des laufenden Asylverfahrens

Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ergibt sich für die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, allerdings nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens. Darunter fallen sämtliche Verfahren nach dem AsylG. Darin eingeschlossen sind Widerrufsverfahren von Kontingentflüchtlingen nach dem HumHAG sowie Resettlementakten.

Das Einsichtsrecht beginnt frühestens mit der Einleitung des Verwaltungs-/Widerrufsverfahrens und endet mit dessen Abschluss (§§ 29 Abs. 1 und 9 VwVfG). Es dient den Beteiligten zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen. Mit Blick auf diesen Zweck, sollte Akteneinsicht durchgängig bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ermöglicht werden.

Im Falle der Rechtshängigkeit besteht der Anspruch gem. § 100 VwGO vorrangig gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht. Sollte ein Verfahrensbeteiligter dennoch Akteneinsicht vom Bundesamt begehren, kann diese jedoch auch noch während des anhängigen Gerichtsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung gewährt werden.

A Verfahren

Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch das AVS eingescannt und als Postmappe dem/der Entscheider/-in weitergeleitet. Gleiches gilt für einen

nach Abschluss des Verfahrens gestellten Antrag auf Akteneinsicht durch den Antragsteller selbst oder seinen Verfahrensbevollmächtigten.

Der/Die Entscheider/-in entscheidet über den Antrag auf Akteneinsicht.
Wird dem Antrag stattgegeben, fertigt er/sie das Begleitschreiben (D0802 = AkteneinsichtRAKanzlei).
Hierin kann je nach Bedeutung und Bewertung eingereichter Beweismittel durch das BAMF ein Hinweis im Begleitschreiben angebracht sein, dass Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Vorbemerkungen).
Insbesondere sind dem Ausländer und ggf. einem verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater auf Antrag auch Erkenntnisquellen zur Verfügung zu stellen, sofern die darin enthaltenen Informationen bei der Entscheidung des Bundesamtes berücksichtigt wurden. Unter Erkenntnisquellen sind aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen zu verstehen, z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Auskünfte des Orient- oder Afrika-Institutes oder von amnesty international. Nicht darunter fallen die HKL-Leitsätze des Bundesamtes, da darin lediglich Aussagen aus anderen „Erst“quellen verwertet werden.
Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass als Verschlusssachen eingestufte Erkenntnisquellen (z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes) nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ein entsprechender Hinweis ist in der Dokumentenvorlage D0802 enthalten..

Abschließend leitet der/die Entscheider/-in die elektronische Akte – unter Eintragung einer Vorgangsinformation – an das AVS zum vollständigen Aktenausdruck weiter. Von dort aus wird der Aktenausdruck im Inland an jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Person bzw. Anwaltskanzlei oder Institution gesandt und braucht nicht zurückgegeben werden. Kosten werden nicht erhoben.
Sofern der Antrag auf Akteneinsicht ein Dublinverfahren betrifft, in dem neben der Verfahrensakte eine DUAO-Mappe geführt wird (dies ist regelmäßig während der Überstellungsfrist von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung bis zum Abschluss des Verfahrens der Fall), ist der Inhalt der DUAO-Mappe ebenfalls auszudrucken und dem Ausdruck der Verfahrensakte beizufügen.

Hinweis: Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erfolgt Akteneinsicht bei der Behörde, die die Akten führt. Von diesem Grundsatz lässt Satz 2 der Vorschrift Abweichungen zu, indem im Einzelfall die Einsicht z.B. bei einer Auslandsvertretung erfolgt. Weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. unmittelbar bevorstehender Abschiebung) kann der/die Entscheider/-in wesentliche Dokumente aus der Maske „Schriftstücke“ auch per TELEFAX übermitteln. In MARiS ist dies direkt von seinem/ihrem Arbeitsplatz-PC aus möglich.

Soweit zu überlassende Unterlagen genau bezeichnet sind (z.B. Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag, Statement und Anhörungsniederschrift), stößt der/die Entscheider/-in den reduzierten Aktenausdruck unmittelbar an (Briefversand→Poststelle→Brief).
Liegt ein Antrag mit der unspezifizierten Bitte um Übersendung wichtiger Aktenbestandteile o.ä. vor, empfiehlt sich eine (telefonische) Nachfrage, ob nur einzelne und welche Unterlagen oder der Inhalt der ganzen Akte als bedeutsam erachtet werden.

Besonderheiten bei Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG:

Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht - wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und ihrer systematischen Stellung in Teil II des Gesetzes ergibt – nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens.
Als das Verfahren betreffend sind nicht nur die unmittelbar für ein Verfahren angelegten Vorgänge anzusehen, sondern insbesondere auch Vorakten in derselben Angelegenheit. Wegen der dem Asylverfahren innewohnenden engen Einheit der Verfahrensarten ist deshalb auch bei bereits gestellten sowie beabsichtigten Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Akteneinsicht zu gewähren.

Der Antrag kann wie folgt begründet werden:

- Die Kenntnis des Akteninhaltes ist notwendig
- zur Prüfung der Erfolgsaussichten bzw. zur Begründung eines beabsichtigten Folgeantrages oder eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG,
- für weitere Ausführungen zu dem beim Bundesamt bereits vorliegenden Folge- bzw. isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG oder für eine Stellungnahme nach § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG.

Hinweis: Die Rechtskundigkeit von Anwälten ist vorauszusetzen. Ein Hinweis auf § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG erübrigt sich daher im Begleitschreiben. Ein solcher wäre aber bei einem nicht von einem Anwalt vertretenen Antragsteller anzubringen. Bei isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Aktenanforderung durch das BVA, eine ABH oder den UNHCR

BVA

Das **Bundesverwaltungsamt** (BVA) fordert im Rahmen von Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler gem. §§ 26 ff. Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mitunter vollständige Asylverfahrensakten an. Ermächtigungsgrundlage für die Datenübermittlung sind §§ 29 Abs. 1 Satz 2 BVFG i.V.m. 8 Abs. 4 AsylG. Den Ersuchen ist nachzukommen.
Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Soweit ärztliche Atteste, Befundberichte o.ä. vorhanden sind, muss der/ die Entscheider/-in das BVA im Begleitschreiben auf die **Härteklausel** des § 27 Abs. 2 BVFG hinweisen.
Demnach sind diese Papiere zwar gem. Kapitel **„Ärztliche Unterlagen“** zunächst nicht mitzusenden, das BVA hat aber u.U. zu prüfen**,** ob die Versagung des Aufnahmebescheides eine besondere Härte bedeuten würde. Darunter fallen auch **Gesundheitsgefahren.**

In jedem dieser Fälle ist im Begleitschreiben ein entsprechender Text einzugeben.
Beispiel:
„Hier für den Antragsteller ..... vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie gem. § 27 Abs. 2 BVFG benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder Originale benötigt werden.“
Die **Anhörung** ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, vor der Übersendung des Aktenausdrucks durchzuführen. Anschließend ist der Asylantrag in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ als „nicht entscheidungsreif“ zu kennzeichnen, da eventuelle Ansprüche nach dem BVFG solchen nach dem AsylG vorgehen würden.

ABH

Die Übermittlung an **Ausländerbehörden** richtet sich nach § 87 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 3 AsylG. Sind Krankheitsnachweise vorhanden, orientiert sich das Vorgehen an der DA-Asyl „Ärztliche Unterlagen“.

UNHCR

Über Zuleitung von Aktenausdrucken an den **UNHCR** (§ 9 Abs. 3 AsylG) entscheidet StV AL 4. Bei einer Anforderung an eine/n Entscheider/-in hat diese/r die elektronische Akte mit einem Geschäftsgangvermerk unverzüglich an StV AL 4 weiterzuleiten.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Anfragen zur HKL-Sachaufklärung

Vorbemerkung:

Informationsvermittlungsstelle (IVS) = Referat 62E „Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation“

„Referat Informationslogistik“ = Referat 62G „Medien- und Informationslogistik“

1. Allgemeines

Gemäß § 7 Abs. 1 AsylG dürfen personenbezogene Daten von mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. § 24 Abs. 1 AsylG). Sie dürfen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 - 5 auch bei ausländischen Behörden und nicht öffentlichen Stellen erhoben werden; es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 AsylG). Dabei sind auch die Vorgaben des Art. 30 Verfahrensrichtlinie zu beachten, wonach u.a. keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz bei Stellen eingeholt oder an sie weiter gegeben werden dürfen, die den Antragsteller nach seinen Angaben verfolgt oder ihm ernsthaften Schaden zugefügt haben.

Alle Mitarbeiter des BAMF sind zunächst angehalten, Informationen zur HKL-Sachaufklärung bzw. medizinischen Fragestellungen selbst in MILo und anderen Quellen zu recherchieren. In Fällen, in denen keine oder nur unzureichende Informationen gefunden werden, besteht die Möglichkeit einer Anfrage an die Informationsvermittlungsstelle (IVS) als zentraler Ansprechpartner.

Beispiele, was Entscheider anfragen können:

- Länderkundliche Fragen, z.B. zu Krankheiten (Behandelbarkeit, Medikamente, individuelle Zugänglichkeit), Minderheiten, Parteien / Gruppierungen, Existenzminimum, Blutrache, Wehrdienst, Sprachen, Strafsystem
- Rechtsfragen, z.B. Prüfschritte bei Krankheitsvorträgen und zum Verständnis von Dienstanweisungen und Arbeitshilfen
- Hilfestellung zu sonstigen Problemen des Einzelfalles

Wann drängt sich eine Anfrage an das AA auf?

Eine solche Anfrage liegt insbesondere dann nahe, wenn Sachverhalte effektiv nur vor Ort aufgeklärt werden können. Dazu zählen insbesondere: Meldedaten, familiäre Verhältnisse, Aufenthaltsort von Angehörigen, Identitätsklärung, Vorliegen von Haftbefehlen, Ermittlungsverfahren, Verurteilungen, Inhalte von Strafregistern, behördliche Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen, Auflösung einer Demonstration, Vorliegen einer Blutfehde, Echt-

heit/inhaltliche Richtigkeit von Dokumenten, stattgefundene Ereignisse wie Demonstrationen u.a. sowie Rückkehrmonitoring (vgl. Leitfaden für AA-Anfragen).

Anfrageweg

Ein Anfragenentwurf ist grds. auf folgendem Weg vorzulegen:

- Allgemeine Anfragen *ohne* Beteiligung AA:
  - formlos per Email an ***Informationsvermittlungsstelle*** oder
  - über das Formular „Anfragen an die Informationsvermittlungsstelle“ in MILo
- Allgemeine Anfragen *mit* Beteiligung AA:
  - D0809 - Anfragen *ohne* Verbindungspersonal (VP)
  - D0635 - Anfragen *mit* Verbindungspersonal (Länder mit VP – s.o. Leitfaden)
- Medizinische Anfragen:
  - D1323 - über MedCOI
  - D0810 - an das AA *ohne* Verbindungspersonal
  - D0984 - an das AA *mit* Verbindungspersonal (Länder mit VP – s.o. Leitfaden)

Die in den Vorlagen enthaltenen Ausfüllanweisungen sind zu beachten!

Bei den Vorlagen für AA ist das vorangestellte Geschäftszeichen des BAMF-Aktenplans um die Ziffernbezeichnung des anfragenden Referates zu ergänzen.

Der Anfragetext mit MARiS-Aktenzeichen soll, soweit erforderlich, genaue Personalien, letzte Anschrift im Herkunftsland, Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit sowie ggf. andere für eine Antwort wesentliche Aspekte beinhalten.

Alle Anfragen an das AA sind per Mail zu senden an: „Informationsvermittlungsstelle“.

Eilanfragen – insbes. bei Medieninteresse, in Flughafen- oder in Haftfällen - sind als solche in der Betreffzeile zu kennzeichnen.

Hinweis: Die Anfragenvorlage darf keinesfalls über „Briefversand lokal“ ausgedruckt oder über die Mailfunktion in MARiS verschickt werden. Dadurch würde es in eine Grafik umgewandelt werden und eine weitere Bearbeitung unmöglich machen. Das Dokument ist aus der Schriftstückliste aufzurufen und aus Word über Datei → Senden an → Mail-Empfänger an die o.g. Mail Adresse zu senden.

Beizufügende Anlagen, die lediglich als Kopien vorliegen, sind möglichst als PDF per Mail zu senden.

Bei Anfragen an das AA zur Dokumentenüberprüfung sind diese gesondert zu übersenden. Originalunterlagen müssen deutlich als solche gekennzeichnet und zurückerbeten werden. Erforderliche beglaubigte Übersetzungen sind beizufügen. Liegt bereits eine Abgabenachricht der Zentralen Anlaufstelle an andere Referate vor, können nachzureichende Originaldokumente direkt dorthin gesandt werden.

Des Weiteren ist bei der Echtheitsprüfung von Dokumenten zu beachten: DA Asyl Urkundenprüfung – PTU, InfoPORT: Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung.

Bearbeitungsweg: Die IVS prüft, ob bereits Erkenntnisse vorliegen oder mit eigenen Mitteln beschaffbar sind. Andernfalls wird die Anfrage an das zuständige Fachreferat geleitet. Der zuständige Entscheider erhält eine Ausfertigung der Anfrage an Externe als Mail für die Akte. Etwaige Sachstandsanfragen sollten im Regelfall frühestens nach Ablauf von vier Wochen erfolgen.

Antworten auf Anfragen werden dem Anfragenden per Mail übersandt. Sie sind zur Akte zu scannen.

Antworten des AA sind bei Verwendung im Bescheid zu zitieren (z.B. vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom *Datum*, *Geschäftszeichen*).

2. Allgemeine HKL-Anfragen

2.1. Allgemeine HKL-Anfragen an die Informationsvermittlungsstelle

Bei konkreten Fragen zur Sachaufklärung des Falles bzw. bei unzureichenden Informationen besteht die Möglichkeit, eine Anfrage an "Informationsvermittlungsstelle“ zu leiten bzw. das Formular „Anfrage an die Informationsvermittlungsstelle“ in MILo zu verwenden.

2.2. Allgemeine HKL-Anfragen an das Auswärtige Amt

2.2.1. Anfragen ohne Verbindungspersonal (D0809)

Hinweis: Für bestimmte HKL sind Merkblätter / Grundsatzschreiben zu beachten

- Merkblatt Äthiopien
- Merkblatt Ghana
- Grundsatzschreiben Weißrussland
- Grundsatzschreiben Turkmenistan
- Merkblatt Irak

2.2.2. Anfragen mit Verbindungspersonal (D0635)

Bei Anfragen an das AA mit Verbindungspersonal des BAMF im HKL handelt es sich i.d.R. um die Abklärung eines Sachverhaltes im konkreten Einzelfall (d.h. Faktenrecherche).

Bitte beachten Sie die Zusatzinformation für das HKL Türkei.

3. Medizinische HKL-Anfragen

3.1. Medizinische HKL-Anfragen über MedCOI

Betrifft Fälle, in denen keine oder nur unzureichende Informationen zu einer medizinischen Fragestellung gefunden werden.

Die Anfrage ist über „Informationsvermittlungsstelle“ oder das Formular “Anfragen an die Informationsvermittlungsstelle“ in MILo sowie über das MedCOI-Formular D1323 in MARiS zu richten.

I.d.R. werden medizinische Anfragen über das europäische Projekt MedCOI (Medical Country of Origin Information) beantwortet. Bei Ländern mit Verbindungspersonal werden Anfragen auch an diese abgeordneten Bundesamtsmitarbeiter veranlasst, um deren Vor-Ort-Sein zur umgehenden Gewinnung besonders aktueller Erkenntnisse zu nutzen, etwa bei komplexen Fällen.

Für folgende Länder lassen sich derzeit keine MedCOI-Anfragen stellen: Libyen, Sierra Leone, Somalia, Syrien und die palästinensischen Autonomiegebiete. In diesen Fällen ist eine medizinische Anfrage über das AA notwendig (s. 3.2.1.).

3.2. Medizinische HKL-Anfragen an das Auswärtige Amt

3.2.1. Anfrage ohne Verbindungspersonal (D0810)

Medizinische Anfragen an das AA betreffen insbesondere Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland, die in einer Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein können. Hierbei ist das Informationsblatt des Auswärtigen Amtes zu beachten.

Anfragen und Anlagen an die Botschaft in Hanoi (Vietnam) müssen in englischer Sprache vorliegen (s. Merkblatt für HKL Vietnam).

Im Adressfeld der Anfrage ist die Botschaft zu benennen, an die die Anfrage gerichtet werden soll.

3.2.2. Anfrage mit Verbindungspersonal (D0984)

Eine medizinische (Eil-)Anfrage im Einzelfall kann über die IVS an das Verbindungspersonal (VP) des Bundesamtes in den Auslandsvertretungen gerichtet werden, wenn dadurch medizinische Behandlungsmöglichkeiten abgeklärt werden sollen.

4. Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten (D0970)

Es gelten die allgemeinen Bearbeitungshinweise s. 1.

5. Ahmadiyya

Vom Antragsteller vorgelegte Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft, das persönliche Glaubensverständnis des Antragstellers, dessen religiöse Funktionen innerhalb der Gemeinde und andere, herausgehobene religiöse Betätigungen sind im Rahmen der allgemeinen Beweiswürdigung zu bewerten.

Einer obligatorischen Aufforderung, Bescheinigungen der Ahmadiyya Muslim Jamaat vorzulegen, bedarf es nicht. Dieses gilt insbesondere, sofern sich die Zugehörigkeit zur Glau-

bensgemeinschaft oder Aktivitäten für diese aus dem Gesamtkontext ergeben; etwa wenn diesbezügliche Erkenntnisse bereits aus Verfahren von Familienmitgliedern vorliegen.

Anderes gilt bei Konversionsvorträgen; in diesen Fällen bleibt von Antragstellern eine Bestätigung der Ahmadiyya Muslim Jamaat zu fordern.

Anschrift: Nuur-Moschee,Babenhäuser-Landstr.25,60599 Frankfurt/Main.

6. Rechtliches Gehör

Einem Asylantragsteller ist zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Für Informationen und Erkenntnisse, die nach der Anhörung gewonnen werden, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Notwendigkeit, dem Antragsteller vor der Bescheiderstellung Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. (s. DA-Asyl „Rechtliches Gehör“).

Dienstanweisung
Asylverfahren

Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG

Sicherheitsreferat = 71B

Wiederaufnahmereferat = 61C

Zentral-AVS = Referat 31D

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG hat die Ausländerbehörde bei Entscheidungen außerhalb des Asylverfahrens über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG und das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 4 AufenthG das Bundesamt zu beteiligen.
In beiden Fällen gibt das Bundesamt verwaltungsinterne Stellungnahmen ab, die nicht selbstständig angefochten werden können. Die ABH ist nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Ergibt sich aus einer Anfrage (oder aus beigefügten Unterlagen wie z.B. ärztlichen Gutachten), dass inhaltlich ein Sachvortrag geltend gemacht wird, der den Bereich des internationalen Schutzes (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus) tangiert, ist die Anfrage mit dem Hinweis zu beantworten, dass es sich materiell-rechtlich um ein Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG handelt, für dessen Bearbeitung ausschließlich das Bundesamt zuständig ist. Die ABH hat den Ausländer deshalb zur Stellung eines Asylantrags an das Bundesamt zu verweisen. Dies gilt auch, wenn der Ausländer bewusst keinen Asylantrag stellen wollte. Er hat insoweit kein Wahlrecht.

Durch den/die Entscheider/-in ist nach Absendung der Stellungnahme an die ABH in MARiS die Personenzusatzinformation „72II-Votum“ bzw. „Votum § 25 III AufenthG“ (nach den dort jeweils vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten) einzugeben.

Sämtliche Anfragen von Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG sind zur weiteren Verwendung zunächst an das Zentral-AVS weiterzuleiten.

Für die Aktenanlage ist ausschließlich das Zentral-AVS zuständig.

Bei Anfragen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund wird das Sicherheitsreferat durch das für die Bearbeitung der Anfrage zuständige Referat informiert.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anfragen richtet sich nach deren Inhalt:

- Das Wiederaufnahmereferat ist zuständig für die Bearbeitung der Stellungnahmen zum Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

  Sofern eine Anfrage neben der Bitte um Stellungnahme zum Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote gleichzeitig eine Bitte um Stellungnahme zum Vorliegen von aufenthaltsrechtlichen Ausschlusstatbeständen enthalten sollte, ist wie folgt zu verfahren:
  Sieht das Wiederaufnahmereferat in seiner Stellungnahme das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nicht als gegeben an, ist in der Stellungnahme lediglich ein Hinweis aufzunehmen, dass angesichts dieser Bewertung eine Stellungnahme zum Vorliegen von Ausschlusstatbeständen unterbleibt.
  Kommt das Wiederaufnahmereferat zu der Einschätzung, dass ein entsprechendes Abschiebungsverbot vorliegt, ist dieser Teil der Stellungnahme samt Begründung in die Akte aufzunehmen. Nach Eingabe des Sachstandes ist die Akte mit einer entsprechenden Verfügung an die Außenstelle/das Ankunftszentrum weiterzuleiten, die/das der anfragenden ABH räumlich am nächsten gelegen ist. Diese ist dafür zuständig, die Stellungnahme um den Teil, der sich mit dem Vorliegen von Ausschlusstatbeständen beschäftigt, zu ergänzen und die Gesamtstellungnahme an die ABH zuzuleiten.
- Die Außenstelle/das Ankunftszentrum, die/das der anfragenden ABH räumlich am nächsten gelegen ist, ist zuständig für die Bearbeitung der Stellungnahmen zum Vorliegen der Ausschlusstatbestände nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 4 AufenthG.

Im Rahmen der Abgabe der Stellungnahme gilt ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip.

Sofern die Anfrage im Zusammenhang mit Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen eingeht, sind unbedingt die Verfahrenshinweise im Kapitel "Zeugen-/Opferschutz" zu beachten und die dort beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Anhörung

Vorbemerkung:

Es sind die Vorgaben der Qualitätssicherung Punkt 2.3. b, 2.4.a zu beachten!

1. Allgemeines

Die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylG hat möglichst zeitnah nach Aktenanlage zu erfolgen. Grundsätzlich greift die Einsatzplanung auf die Eintragungen in den Outlook – Kalendern der Entscheider zu. Dies bedeutet, dass alle vorhersehbaren, nicht für Anhörungen zur Verfügung stehenden Zeiträume (Urlaub, Fortbildung, Dienstreisen etc.) aktuell und fortlaufend in den Outlook-Kalendern zu notieren sind. Den Organisationseinheiten bleibt es jedoch unbenommen, andere bewährte Regelungen zur Einsatzplanung beizubehalten.

Es ist sicherzustellen, dass Anhörungen in einem vertraulichen Rahmen stattfinden (§25 Abs. 6 AsylG). Auch wenn Großraumbüros für die Anhörung genutzt werden, können dort nicht mehrere Anhörungen zeitgleich stattfinden.

Durch die persönliche Anhörung wird der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ermittelt. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens.

1.1 Identitätsprüfung im Rahmen der Anhörung

Die grds. Ausführungen zur Identitätsfeststellung sind zu beachten (s. Identitätsfeststellung).

Die Feststellung des zutreffenden HKL hat für das Asylverfahren eine herausragende Bedeutung – sowohl für die Prüfung der relevanten Asylgründe als auch für die Rückkehrprognose und damit für die Entscheidung. Bestehen nach Durchführung aller im Vorfeld der Anhörung erforderlichen Abklärungsmaßnahmen noch Zweifel an der Herkunft des Antragstellers, ist daher vor Beauftragung einer Sprach- und Textanalyse (S-T-A) zwingend im Rahmen der Anhörung insbes. auf eine Abklärung des zutreffenden HKL zu achten (z.B. länderkundliche Informationen). Ggf. ist bereits bei der Terminierung der Anhörung darauf zu achten, dass für solche Zweifelsfälle entsprechend geschulte bzw. besonders erfahrene Anhörer und Dolmetscher vorgesehen werden (s.a. 1.3, 1.4).

Kann erst im Rahmen der Anhörung auf evtl. Probleme bei der Prüfung des zutreffenden HKL reagiert werden, ist ggf. eine ergänzende Anhörung vorzusehen. Die Beauftragung einer S-T-A kann nur entspr. dem Kapitel Identitätsfeststellung erfolgen.

Die Referatsleitung der jeweiligen Organisationseinheit hat für entspr. zielgerichtete organisatorische Vorkehrungen zu sorgen.

Im Fall der Verschleierung einer Antragstellerin ist zur Identifizierung der Person zu Beginn der Anhörung anhand eines Abgleichs mit dem Lichtbild der Aufenthaltsgestattung die Identität festzustellen. Antragsteller sind gem. § 47a AufenthG verpflichtet, diesen Abgleich zuzulassen bzw. zu ermöglichen. Verhindert eine Gesichtsverhüllung einen Bildabgleich mit dem Gesicht, muss eine die Identitätsüberprüfung verhindernde Verschleierung kurzzeitig abgelegt werden und zwar im dem Lichtbild entsprechenden Umfang. Wird dies verweigert, ist darauf hinzuweisen, dass dies eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§98 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG) und mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Ggf. ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle im Wege der Amtshilfe um Unterstützung bei der Identitätsüberprüfung zu ersuchen (Rechtsgrundlage §47a AufenthG) und die Ordnungswidrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Daten des Antragstellers ist insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Aktenanlage vergebenen HKL-Schlüssel 459, 997 oder 998 auf die richtige Verwendung zu achten (s. Kapitel Staatsangehörigkeit; DA-AVS Kapitel HKL-Schlüssel). Auch muss eine Sichtung der in MARiS erfassten ED-Daten (s.a. DA-AVS - EURODAC, INPOL) und deren Abgleich mit den in der Niederschrift Teil 1 erfassten Angaben erfolgen. Es kann u.U. eine Überprüfung und/oder eine Information der ABH oder des Jugendamtes zu veranlassen sein; insbesondere, wenn es um abweichende Angaben zum Geburtsdatum geht und dadurch die Handlungsfähigkeit des Antragstellers in Frage stehen könnte (Minderjährigkeit/Volljährigkeit).

1.2 Sprache

Bei der Aktenanlage wird erfasst, in welcher Sprache der Antragsteller angehört werden will bzw. welche Sprache er in ausreichendem Umfang spricht, um sein Verfolgungsschicksal vortragen und der Anhörung folgen zu können. Im Regelfall wird in die vom Antragsteller angegebene „erste Sprache“, die normalerweise auch die Mutter- bzw. Landessprache sein sollte, übersetzt. Steht zum Anhörungstermin kein Dolmetscher in der vom Antragsteller angegebenen „ersten Sprache“ zur Verfügung, kann auch ein Dolmetscher eingesetzt werden, der eine der erfassten weiteren Sprachen spricht.

Im Bedarfsfall kann gem. § 17 AsylG auch in eine andere nicht erfasste Sprache übersetzt werden, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der sich der Antragsteller verständigen kann“.

1.3 Sprachauffälligkeiten

Vor Beginn der Anhörung ist der Dolmetscher darauf hinzuweisen, dass er während der Anhörung auf sprachliche Auffälligkeiten achten und ggf. einen entsprechenden Hinweis geben muss. Gemeint sind hiermit Sprachunsicherheiten in der verwendeten Sprache bzw. dem Dialekt, die darauf hindeuten, dass evtl. Zweifel an den Angaben des Antragstellers zu seiner Herkunft (Volkszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit) angeraten sind (z.B. Vortrag/Antworten unverständlich, Verwendung falscher Begriffe/unnötiger „Fremdwörter",…). Erfolgt im Rahmen der Anhörung kein entsprechender Hinweis, ist der Dolmetscher spätestens vor Abschluss der Anhörung aktiv nach evtl. Auffälligkeiten zu befragen und die Antwort zu protokollieren. Sowohl ein vom Dolmetscher gegebener Hinweis als auch die Antwort auf eine diesbzgl. Nachfrage sind mit dem Ergebnis der Bewertung in einem Aktenvermerk festzuhalten (Dokumentvorlage D1714 „VmSprachauffälligkeit_Anhörung" in MARiS). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dolmetscher nur einen persönlichen Eindruck wiedergeben kann und der Hinweis keinesfalls wissenschaftlich unterlegt ist. Deshalb ist dem Hinweis unvoreingenommen und ohne Vorfestlegung im Rahmen der Anhörung nachzugehen und der Sachverhalt durch geeignete detaillierte Nachfragen (z.B. zur Volksgruppe, zu angegebenen Örtlichkeiten in der Region) aufzuklären. Dies gilt insbesondere, wenn der bei der Antragstellung mitwirkende Dolmetscher ebenfalls einen Hinweis im Hinblick auf Sprachauffälligkeiten gegeben hat.

1.4 Anhörungssprache

Ist als Anhörungssprache vom Antragsteller eine Sprache gewählt worden, die nicht einer der in seinem/r Herkunftsland/-region üblicherweise verwendeten Sprache entspricht, soll nach Möglichkeit die Anhörung zumindest teilweise auch in dieser Her-kunftsland-typischen Sprache erfolgen. Diese Vorgehensweise dient zum einen der Identifizierung des Antragstellers und zum anderen gleichzeitig der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit. Im Übrigen ist bei Abweichungen von der gewünschten Anhörungssprache mit der üblicherweise gesprochenen Landessprache der Sachverhalt hinreichend aufzuklären und darzustellen.

1.5 Verständigungsschwierigkeiten

Wird vor oder während der Anhörung vom Antragsteller vorgetragen, dass die Verständigung mit dem vom Bundesamt bestellten Dolmetscher nicht gegeben ist, und wurde bei der Antragstellung diese Sprache angegeben bzw. ist diese Sprache z.B. im Heimatland des Antragstellers gebräuchlich, soll die Anhörung fortgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Verständigung in dieser Sprache ausreichend erscheint, um den Sachvortrag vollständig und klar darlegen zu können. Ist dies nicht gegeben, muss nach Möglichkeit ein anderer Dolmetscher hinzugezogen und ansonsten die Anhörung neu terminiert werden. Bei Schwierigkeiten mit der Verständigung sind der genaue Sachverhalt sowie die

eingeschlagene Vorgehensweise zu protokollieren. Dies gilt auch für eine mehrsprachig durchgeführte Anhörung.

1.6 Belehrungen

Zu Beginn der Anhörungen sind die Antragsteller auf die Folgen verspäteten Vorbringens gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG hinzuweisen. Sie sind über Ablauf und Bedeutung der Anhörung sowie ihre Mitwirkungspflicht in leicht verständlicher Art und Weise aufzuklären.

In diesem Rahmen sind ~~sie~~ die Antragsteller und Begleitpersonen aufzufordern, mitgebrachte Ton- und/oder Bildaufzeichnungsgeräte (z.B. Mobiltelefone) auszuschalten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie sich strafbar machen, wenn sie die Anhörung aufnehmen (§ 25 Abs. 6 AsylG – nicht-öffentliche Anhörung; § 201 StGB – Vertraulichkeit des Wortes). Werden dennoch Zuwiderhandlungen noch in der Anhörung festgestellt, ist dies sofort zu unterbinden, die Löschung zu verlangen und der Vorgang in einem Aktenvermerk festzuhalten. Bei fortgesetztem Zuwiderhandeln ist notfalls die Polizei einzuschalten.

1.7 Sachverhaltsermittlung

Auch wenn der Antragsteller gem. § 25 Abs. 1 AsylG verpflichtet ist, seine Verfolgungsgründe von sich aus vorzutragen, kommen der Sachverhaltsermittlung und Aufklärung durch den Anhörer eine besondere Bedeutung zu. Alle für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalte sind so aufzuklären (ggf. durch Nachfragen), dass sie auch im Fall der Übernahme der Bescheidfertigung durch einen anderen Mitarbeiter hinreichend klar sind und bewertet werden können. Dabei wird vorausgesetzt, dass die zur Verfügung stehenden Materialien und insbesondere die Herkunftsländerleitsätze bekannt sind und berücksichtigt werden.

Artikel 17 der Verfahrensrichtlinie verlangt, dass zur Anhörung eine ausführliche und objektive Niederschrift der wesentlichen Angaben gefertigt wird. Hierbei sind der eigenständige Sachvortrag sowie die diesbzgl. Nachfragen nachvollziehbar darzustellen.

Weitere Hinweise zum grds. Ablauf und Inhalt der Anhörung finden sich im Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“.

1.8 Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren sind die Regelungen des § 18 a Abs. 6 Nr. 2 AsylG zu beachten, wonach dem Antragsteller die Einreise zu gestatten ist, wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages entschieden hat (zum Flughafenverfahren im Übrigen s. DA-AVS).

2. Identifizierung vulnerabler Personen

Die Notwendigkeit der Feststellung der Vulnerabilität gilt nicht nur für die Anhörungssituation, sondern auch bereits im Rahmen der Asylantragstellung (s. DA-AVS „Erstantrag persönlich“). Vulnerabilität kann aber jederzeit auftreten oder sich verändern, sodass eine solche Feststellung auch zum Zeitpunkt der Anhörung eine wichtige Verpflichtung darstellt.

Ausführliche Informationen über die Identifizierung vulnerabler Personen und der Berücksichtigung deren Bedürfnisse im gesamten Asylverfahren enthält Konzept Identifizierung vulnerabler Personen).

2.1 Verpflichtung zur Identifizierung vulnerabler Personen

Die Aufnahmerichtlinie (AufnRL) verpflichtet bereits die für die Aufnahme von Schutzsuchenden zuständigen Landeseinrichtungen, vulnerable Personen zu identifizieren und für die Berücksichtigung ihrer besonderen Belange zu sorgen. Hierzu gehört auch, dass sie u.a. das Bundesamt unterrichten, soweit ihre Feststellungen für die Anhörung im Asylverfahren erheblich sind (s. 2.2.). Umgekehrt unterrichtet aber auch das Bundesamt gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG die Landesbehörden, wenn es Kenntnis von für die Aufnahme und Betreuung relevanten Informationen erhält (s. zwingend Kapitel „Ärztliche und psychologische Unterlagen“). Unabhängig davon aber trägt auch das Bundesamt eine Verantwortung zur Identifizierung und auf Grund der Verfahrensrichtlinie (VerfRL) auch zur Garantie bestimmter Verfahrensweisen - insbesondere in der Anhörungssituation. Dadurch soll sichergestellt werden, dass vulnerable Personen ihre Rechte und Pflichten im erforderlichen Umfang ausüben können.

Welche Personen als besonders vulnerabel oder daher schutzbedürftig anzusehen sind, führt Art. 21 Aufnahmerichtlinie (AufnRL) nur beispielhaft an:

- (unbegleitete) Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen/psychischen Störungen
- Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer oder sexueller Gewalt

Daher muss beachtet werden, dass auch Personen, die nicht direkt den Personengruppen der AufnRL zuzuordnen sind, verletzlich sein können. Vulnerabilität muss auch nicht auf den ersten Blick erkennbar sein und kann auch nur momentan auftreten. Soweit jedoch besondere Bedürfnisse offensichtlich sind oder bekannt werden, müssen sie soweit als möglich berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Anhörung ist auch insoweit relevant, als die körperliche oder psychische Momentanverfassung eines Antragstellers u.U. die Aussagefähigkeit beinträchtigen kann.

Für bestimmte Personengruppen ist die Beteiligung von Sonderbeauftragten oder die Übernahme der Vorgangsbearbeitung vorgesehen (s. DA Sonderbeauftragte).

2.2 Übermittlung personenbezogener Daten (§ 8 Abs. 1b AsylG)

Teilt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dem Bundesamt gem. § 8 Abs. 1b AsylG personenbezogene Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländer mit, sind diese für die Planung und Durchführung der Anhörung zu berücksichtigen (s.a. Konzept Identifizierung vulnerabler Personen). Für die Praxis bedeutet dies, dass nach Eingang einer Information nach § 8 Abs. 1b AsylG diese zunächst vom AVS eingescannt und die Postmappe dem zuständigen Entscheider unverzüglich weitergeleitet wird. Der Entscheider weist ggf. das AVS an, was bei der Vorbereitung der Anhörung zu berücksichtigen ist.

Die erhaltenen Informationen dürfen nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung Verwendung finden und sind nach Durchführung der Anhörung und Rückübersetzung des Protokolls zu löschen (s.a.: DA-AVS). Evtl. getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer etwaigen Beeinträchtigung bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung sind ggf. im Protokoll festzuhalten.

Sollte die im Rahmen des § 8 Abs. 1b AsylG erhaltene Information auch für das weitere Verfahren und/oder die Entscheidungsfindung relevant sein und erschließt sich der Sachverhalt nicht bereits aus dem Vortrag des Antragstellers, so erfolgt eine entsprechende Nachfrage durch den Anhörer/Entscheider. Die so protokollierten Informationen, dürfen dann auch Verwendung im weiteren Verfahren und bei der Entscheidung finden, da sie auf Angaben des Antragstellers beruhen.

2.3 Berücksichtigung der Vulnerabilität im Asylverfahren

Liegen Erkenntnisse zur Vulnerabilität bereits vor der Ladung zur Anhörung vor, ist die Akte unmittelbar dem Entscheider zuzuleiten. Dieser verfügt, was ggf. bei der Vorbereitung der Anhörung zu berücksichtigen ist – z.B.:

- Berücksichtigung der An-/Rückreise beim Anhörungsbeginn,
- Sicherstellung der Rückreisemöglichkeit noch am Anhörungstag
- Zugang zum Gebäude/Anhörungsraum
- Passende Raumsituation, Anwesenheit notwendiger Begleitung
- Akustische Aspekte
- Angebot an Trinkwasser

- Hinweis bereits im Wartebereich, wo z.B. Essen erhältlich ist
- Vorhalten von Informationen für Erste Hilfe durch Mitarbeiter oder z.B. Rotes Kreuz für medizinischen Notfall
- geeigneter Sprachmittler (z.B. Gebärdendolmetscher)

Während der Anhörung sind bekannte, erkennbare oder vorgetragene Beeinträchtigungen entsprechend zu berücksichtigen. Zu Beginn der Anhörung sollte daher ggf. abgeklärt werden, wie trotz vorhandener Beeinträchtigung eine ordnungsgemäße Durchführung ermöglicht werden kann (z.B. Bedarf an Pausen, frischer Luft).

2.4 Dokumentation getroffener Maßnahmen, Nachweise

Evtl. bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer Beeinträchtigung sind in der Niederschrift festzuhalten.

Soweit eine geltend gemachte Beeinträchtigung nicht offensichtlich wird, aber für das Verfahren wichtig oder entscheidungsrelevant sein könnte, ist ggf. die Vorlage eines geeigneten Nachweises erforderlich. Dies gilt auch, wenn ein solcher bereits gem. § 8 Abs. 1b AsylG dem Bundesamt vorgelegt worden sein sollte, aber zu löschen / vernichten war (z.B. medizinisches/psychologisches Attest/Gutachten).

3. Erstbefragung Landesaufnahmestellen

Die Landesaufnahmestellen verschiedener Bundesländer führen nach Aufnahme des Ausländers für bestimmte HKL eine Befragung durch, die dem Zweck der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschiebemaßnahmen bzw. der Passersatzbeschaffung dienen soll. Das Ergebnis einer solchen Befragung wird teilweise auch dem Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Sofern dem Bundesamt ein von einer Landesaufnahmestelle aufgenommener Befragungsbogen übersandt wird, ist dieser in die MARiS- Akte aufzunehmen. Der zuständige Entscheider gleicht die bei der Landesbehörde erfassten Angaben des Ausländers mit den beim Bundesamt im Rahmen der Asylantragsannahme bzw. bei der Anhörung gemachten Angaben ab. Ergeben sich hierbei Erkenntnisse, die für die Entscheidungsfindung relevant sein könnten, hat der Entscheider dies entsprechend zu berücksichtigen bzw. eine tiefergreifende Anhörung durchzuführen, um den tat-sächlichen Sachverhalt zu ermitteln. Ggf. ausgesprochene Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung des Bundesamtes oder Einschätzungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Ausländers bleiben bei der Asylentscheidung unberücksichtigt.

4. Verspätetes Erscheinen, Terminverlegung, Nichterscheinen, Atteste, Gutachten

4.1 Allgemeines

Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch bei verspätetem Erscheinen eine Karenzzeit gewährt werden. Erscheint der Antragsteller um mehr als zwei Stunden verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich nur noch dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann.

(Vorherigen) Wünschen nach Verlegung des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt insbesondere die Verhinderung eines Verfahrensbevollmächtigten (s. 7.3.).

Bei Nichterscheinen des Antragstellers ist nur dann ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen, wenn überzeugende Hinderungsgründe vorlagen und ohne schuldhafte Verzögerung mitgeteilt wurden, wie z. B. akute Erkrankung mit Reiseunfähigkeit (s. Übersicht „Nichterscheinen Anhörung).

4.2 Nichterscheinen - Einfluss auf die Entscheidung

Erscheint der Antragsteller mit Wohnverpflichtung in einer AE ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, ist das Verfahren regelmäßig nach § 33 Abs. 1 AsylG durch Bescheid einzustellen. Weist der Antragsteller unverzüglich nach, dass er auf das Nichterscheinen keinen Einfluss hatte, ist das Verfahren fortzuführen (Unverzüglichkeit s. Kapitel „Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen“). Statt einer Verfahrenseinstellung kann nach § 25 Abs. 4 Satz 5 AsylG auch eine Sachentscheidung nach Aktenlage erfolgen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet anzusehen ist (Art. 28 Abs. 1 VRL). Dazu müssen ausreichende Erkenntnisse über die Asylgründe vorliegen, was ohne Anhörung regelmäßig nicht der Fall sein wird.

Lediglich bei Antragstellern aus sicheren HKL ist der Asylantrag grds. nach § 29a i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als o.u. abzulehnen. Hier gilt die gesetzliche Vermutung, dass ihnen keine Verfolgung droht. Der Antragsteller muss daher Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im HKL Verfolgung droht. Lässt der Antragsteller die angebotene Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, ohne ausreichende Begründung ungenutzt, muss angenommen werden, dass er keine relevanten Gründe vortragen kann.

Erscheint ein Antragsteller ohne Wohnverpflichtung in einer AE bei fehlender Entschuldigung nicht zur Anhörung, ist auch hier das Verfahren grds. nach § 33 Abs. 1 AsylG einzu-

stellen. Eine Sachentscheidung kann hier ausnahmsweise unter der weiteren Voraussetzung ergehen, dass die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben wurde (§ 25 Abs. 5 Satz 2 AsylG). Nach Fristablauf erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AsylG).

Als Arbeitshilfe s.a. Übersicht „Nichterscheinen Anhörung.

4.3 Atteste und Gutachten

Bei Verhinderung/Verspätung ist über einfache allgemeine Erkrankungen ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorlage eines fachärztlichen Attestes ist erforderlich, wenn vorgetragen wird, der Betreffende sei z.B. wegen psychischer Probleme nicht in der Lage, an einer Anhörung teilzunehmen. Die Anforderung eines Gutachtens ist nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt (z.B. im Rahmen der Prüfung von PTBS). Vor der Beauftragung eines Gutachtens ist der jeweilige Referatsleiter bzw. Referent in der Außenstelle zu beteiligen.

Die Übernahme von Kosten erfolgt nur, wenn das Bundesamt die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes oder eines Gutachtens ausdrücklich angefordert hat und nicht bereits für die Beurteilung der Sachlage ausreichende Unterlagen seitens des Antragstellers vorgelegt oder z.B. von der ABH kostenfrei überlassen wurden/werden können.

Stellt sich im Asylverfahren die Frage der Handlungsfähigkeit, so ist dies auch für das ausländerrechtliche und leistungsrechtliche Verfahren relevant. Auch diesbzgl. Entscheidungen können nur wirksam werden, wenn ein Antragsteller handlungsfähig ist. Entsprechend sind die Kosten der Feststellung der Handlungsfähigkeit als Teil der Unterbringungskosten anzusehen und fallen damit nicht in den Bereich des Bundesamtes (vgl. 5.1).

(s.a. „Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit“, „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“, „Ärztliche und psychologische Unterlagen“)

5. Anhörung und Handlungs- bzw. Teilnahmefähigkeit

5.1 Fehlende Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit i.S.d. § 12 VwVfG liegt im Verwaltungsverfahren dann vor, wenn jemand berechtigt ist, wirksame Verfahrenshandlungen im öffentlichen Recht eigenständig vorzunehmen (vgl. Bader/Ronellenfitsch 2017 § 12 VwVfG Rn.2). Bei fehlender Handlungsfähigkeit kann keine wirksame Verfahrenshandlung vorgenommen werden.

Für das Aufenthaltsrecht gilt i.V.m. dem BGB insbes. § 80 AufenthG und für das Asylrecht § 12 AsylG. Danach ist ein Ausländer handlungsfähig, wenn er volljährig ist. Er ist nicht handlungsfähig, wenn er geschäftsunfähig ist, in der Angelegenheit unter Betreuung oder

unter einem Einwilligungsvorbehalt steht. Insoweit spielt die Geschäftsfähigkeit für die Frage der Handlungsfähigkeit eine Rolle.

Die Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht ist das Gegenstück zur Geschäftsfähigkeit im Zivilrecht. Verfahrensfähigkeit ist ein Synonym zur Handlungsfähigkeit.

Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger s.a. DA Unbegleitete Minderjährige.

Steht nach Überzeugung des Entscheiders fest oder zu befürchten (Sachvortrag, Eindruck in der Anhörung), dass der Antragsteller handlungsunfähig ist/sein könnte, und wird diese Einschätzung von einem zweiten Anhörer/Entscheider (am günstigsten Sonderbeauftragter) mitgetragen, ist zu klären, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder aber ein Betreuer bestellt wurde (z.B. durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung/ABH). Je nach Ergebnis ist ggf. über den Leiter der Organisationseinheit, in der die Anhörung stattgefunden hat, grds. die ABH um Überprüfung der Handlungsfähigkeit bzw. Einleitung eines Betreuungsverfahrens zu bitten.

Die ABH kann dabei ggf. ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die Regelung in § 80 AufenthG zur Handlungsfähigkeit nicht nur auf die „Vornahme von Verfahrenshandlungen“ beschränkt ist, sondern sowohl die passive Fähigkeit zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen als auch u.a. die Kostentragung betrifft (Bergmann/Dienelt/Samel AufenthG § 80 Rn. 6-9, Beck-online). Steht die Handlungsfähigkeit eines Ausländers in Frage, steht auch in Zweifel, ob ein Asylgesuch/Asylantrag rechtswirksam geäußert/gestellt wurde und damit zu Recht die Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber sowie die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt sind (s.a. 4.3).

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist abzuwarten, bevor das Asylverfahren weiterbetrieben werden kann.

5.2 Beeinträchtigung der Teilnahmefähigkeit

Teilnahmefähigkeit in Bezug auf die persönliche Anhörung bedeutet, persönliche Voraussetzungen des Antragstellers zur Durchführung liegen aktuell vor. Der Antragsteller muss in der Lage sein, den Sinn und Ablauf der Anhörung sowie die gestellten Fragen zu verstehen und sein Verfolgungsschicksal vorbringen zu können. Liegen Beeinträchtigungen vor, die eine Anhörung zwar nicht unmöglich machen, sie aber erschweren, ist dies zu berücksichtigen (s. 2.).

Ergibt sich aus dem Akteninhalt oder Sachvortrag, dass das Fehlen der Teilnahme- oder Reisefähigkeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird (z.B. schwere Erkrankung oder Schwangerschaft mit starken, die Teilnahmefähigkeit einschränkenden Be-

schwerden), erfolgt die Ladung zur Anhörung/erneute Prüfung des Sachverhalts nach dem vorauss. Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch nach sechs Monaten.

Ist der Vortrag des Fehlens der Teilnahmefähigkeit nicht ausreichend begründet, sodass sich eine weitere Sachaufklärung aufdrängt, ist dies durch einen (Fach-)Arzt oder in besonders gelagerten Fällen (z.B. divergierende Atteste mehrerer Fachärzte oder Notwendigkeit eines Gesamturteils) den zuständigen Amtsarzt zu überprüfen (im Übrigen s. 4.3).

Erscheint ein Antragsteller zur Anhörung, ist aber offensichtlich nicht in der Lage (z.B. krankheitsbedingt, Beeinträchtigung durch Medikamenteneinnahme), die erforderlichen Angaben (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG) zu machen, so ist die Anhörung abzubrechen und neu zu terminieren. Kommt als Grund u.U. eine Handlungsunfähigkeit in Betracht, ist gem. 5.1 zu verfahren oder ein ärztliches Attest anzufordern, das auch eine Prognosemitteilung enthält.

Stellt der beauftragte Arzt fest, dass der Antragsteller derzeit nicht in der Lage ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen, ist je nach Feststellung und ggf. Prognose über einen Ladungstermin oder erneute Wiedervorlage zur Überprüfung zu entscheiden.

6. Anhörung von begleiteten Minderjährigen

6.1 Grundsatz

Grds. besteht keine Verpflichtung zur Anhörung begleiteter Minderjähriger. Wird jedoch eine persönliche Anhörung anberaumt, ist sie kindgerecht durchzuführen.

Bei Minderjährigen, die in Begleitung ihrer Eltern in Deutschland sind, werden i.d.R. nur die Eltern angehört (s. aber Kapitel „Familieneinheit“).

Halten die Eltern auf Nachfrage des Entscheiders eine Anhörung des Minderjährigen für notwendig (z.B. weil eigene Gründe vorliegen), ist eine Anhörung durchzuführen, wenn dies aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Dies gilt auch, wenn der Minderjährige ausdrücklich angehört werden möchte und die Eltern dem zustimmen.

Hierbei gilt folgender Grundsatz: Kinder unter sechs Jahre werden grds. nicht angehört, soweit der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (§ 24 Abs. 1 S. 5 AsylG). Bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können sie grds. angehört werden und ab vollendetem 14. Lebensjahr sind sie in diesen Fällen grds. anzuhören. Dies gilt jeweils, soweit die Minderjährigen auch aktuell psychisch dazu in der Lage sind.

Die Eltern können grds. an der Anhörung ihres minderjährigen Kindes teilnehmen (zum evtl. Ausschluss s. 6, 7).

Der Entscheider legt fest, ob und wie ggf. eine Anhörung durchgeführt wird und verfügt entsprechend.

6.2 Kinderspezifische Fluchtgründe

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für kinderspezifische Fluchtgründe (z.B. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt, Kindersoldaten) erfolgt eine Anhörung des Minderjährigen, wenn dies aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend und zur vollständigen Sachaufklärung erforderlich erscheint. Insbesondere soll eine mögliche Beteiligung der Eltern aufgeklärt werden.

Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht, wenn auf Grund allgemeiner Herkunftsländerinformationen die Gefahr drohender Verfolgung bei Minderjährigen in Betracht gezogen werden muss. Dies gilt insbes. für Fälle, in denen Eltern für ihre Kinder keine drohende Verfolgung geltend machen, obwohl nach HKL-Informationen eine solche möglich sein könnte. Bei der Bewertung der Gefahr drohender Verfolgung ist der jeweils individuelle Sachverhalt zugrunde zu legen (z.B. in Bezug auf Herkunftsregion, Volkszugehörigkeit). Können die Minderjährigen z.B. auf Grund ihres Alters nicht selbst angehört werden, gibt evtl. eine speziell auf diesen Punkt ausgerichtete (ggf. erneute) Anhörung der Eltern einen ausreichenden Aufschluss.

Bei drohender Genitalverstümmelung ist zudem aufzuklären, ob diese bereits vorgenommen wurde und/oder eine Wiederholungsgefahr besteht. (s. zwingend Kapitel „Flüchtlingsschutz“, Abschnitt „5.2.1 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“. Bei Anhaltspunkten für Probleme in der Familie (z.B. sichtbare Verwahrlosung des Kindes, erkennbare psychische Defizite) oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (z.B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt), erfolgt zur Aufklärung eine Anhörung des Minderjährigen. Ggf. ist das Jugendamt einzuschalten und sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen.

Hinweis: Für Kinder, die unter die Regelung des § 14 a AsylG fallen (Verfahren der Eltern noch anhängig oder negativ beschieden) gelten teilweise ergänzende oder andere Regelungen.

7. Teilnehmende Personen an der Anhörung

7.1 Allgemeines

Die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens ist grds. nach § 25 Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht öffentlich.

Das Recht des Antragstellers auf eine Begleitung bei der Anhörung durch einen Bevollmächtigten und/oder Beistand ergibt sich aus § 25 Abs. 4 Satz 2 AsylG i.V.m. § 14 VwVfG.

Für Begleiter gibt es keine „Anmeldepflicht“. Hierzu besteht keine gesetzliche Grundlage. Dennoch kann eine Anmeldung auf Grund vor Ort bestehender Zugangs-/ Sicherheitskontrollen oder besonderer örtlicher/räumlicher Gegebenheiten sinnvoll sein.

Es besteht für alle Personen zum Nachweis der Identität eine Ausweispflicht.

7.2 Differenzierung möglicher Teilnehmer

Die Abgrenzung der teilnehmenden Personen ist in der Praxis mitunter schwierig. Der Antragsteller ist daher danach zu befragen, in welcher Rolle/Funktion die mitgebrachte Person teilnehmen soll. Im Zweifelsfall muss das Bundesamt aufgrund der vorliegenden Umstände ermitteln, in welcher Rolle ein Begleiter erscheint.

Ein Bevollmächtigter ist ein rechtlicher Vertreter des Antragstellers – entweder durch Vollmachterteilung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, z.B. Rechtsanwalt) oder auf Grund von Bestimmungen im BGB (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger, rechtliche Betreuer). Die Verfahrenshandlungen des Bevollmächtigten wirken unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 Abs. 1 BGB). Der Bevollmächtigte ist zu allen Verfahrenshandlungen berechtigt, sofern sich aus der ausgestellten Vollmacht (bzw. aus den gesetzlichen Vorschriften) nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Ein Beistand ist eine Person des Vertrauens des Antragstellers und wird von diesem zur Unterstützung (z.B. rechtlich, moralisch, psychisch) mitgebracht (§ 14 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Anders als der Bevollmächtigte ist der Beistand kein rechtlicher Vertreter des Antragstellers. Er tritt nur neben dem Antragsteller auf. Das vom Beistand Vorgetragene gilt aber als vom Antragsteller vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 14 Abs. 4 S. 2 VwVfG). Schweigen gilt als Zustimmung (§§ 133, 157, 242 BGB). Hierauf ist der Antragsteller vor Beginn der Anhörung hinzuweisen.

Vertreter des Bundes, eines Landes oder des UNHCR sind nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG zur Teilnahme berechtigt. Ein dienstliches Interesse muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

„Andere Personen“ i.S.v. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG sind Personen, die nicht als Bevollmächtigter, Beistand oder Personen nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG anzusehen sind. Dies können z.B. Mitarbeiter des Bundesamtes bzw. Referendare zu Ausbildungszwecken oder Pressevertreter sein.

Eigener Sprachmittler (Dolmetscher/Übersetzer): Der Antragsteller ist berechtigt auf seine Kosten einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (§ 17 Abs. 2 AsylG). Ein vom Antragsteller mitgebrachter Sprachmittler ersetzt nicht den vom Bundesamt bestellten Dolmetscher und nimmt daher nur neben dem vom Bundesamt bestellten Dolmetscher an der Anhörung. Er ist weder ein Beistand noch eine „andere Person“.

7.3 Teilhaberechte

Bevollmächtigte und Beistände haben grds. ein Teilnahme-/Anwesenheits- und Fragerecht. Es bedarf keiner Genehmigung. Sie können im Einzelfall aber zurückgewiesen werden (siehe 7.4). In der Anhörung können sie ergänzende Fragen stellen oder den Antragsteller auffordern, bestimmte Vorgänge detaillierter zu schildern. Der Entscheider ist jedoch befugt, den Zeitpunkt der Fragen zu steuern, um einen reibungslosen Ablauf der Anhörung zu gewährleisten (Art. 23 Abs. 3 V-RL). Ein Verweis des Zeitpunkts für Fragen auf das Ende der Anhörung ist möglich. Es besteht keine Befugnis zum Ausschluss des Fragerechts des Bevollmächtigten/Beistands - auch nicht für einzelne Fragen.

Bei „anderen Personen“ bedarf die Teilnahme einer Genehmigung. Diese ist zuvor beim Leiter der Organisationseinheit – bei Pressevertretern in Abstimmung mit der Pressestelle – einzuholen. Es ist nach dem Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse der Verwaltung/Öffentlichkeit an einer Teilnahme das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Anhörung überwiegt.

Der Antragsteller ist über die mögliche Teilnahme zu informieren. Gegen den Willen des Antragstellers kommt die Teilnahme von dritten Personen aufgrund des Vertraulichkeitsgebotes nicht in Betracht. Einer „anderen Person“ stehen weder ein Teilnahme- noch ein Fragerecht zu.

Bei mitgebrachten Sprachmittlern beschränkt sich die Funktion allein auf die Überprüfung der „Übersetzung“. Ihm steht weder ein eigenständiges Fragerecht zu, noch ist er zum eigenen Sachvortrag oder einer Beratung des Antragstellers befugt. Er hat jedoch ein Hinweisrecht, wenn grundsätzliche Zweifel an einer korrekten Übersetzung bestehen oder wesentliche Sachverhalte unzutreffend bzw. unvollständig übersetzt werden. Die Kommunikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren. Die Rolle des mitgebrachten Sprachmittlers ist auf das Hinweisrecht zu beschränken.

Vertretern des Bundes, eines Landes oder des UNHCR steht lediglich ein Anwesenheitsrecht zu.

7.4 Zurückweisung

Über eine Zurückweisung entscheidet der Leiter der Organisationseinheit, soweit keine Delegation vorliegt. Sie kann vor oder auch noch während der Anhörung erfolgen. Die Zurückweisung ist Antragsteller und Begleiter mitzuteilen und im Zeitpunkt der Mitteilung wirksam. Vor der Zurückweisung erfolgte Handlungen des Bevollmächtigten/Beistands bleiben weiterhin wirksam.

Die „Darlegungslast“ für das Vorliegen von Zurückweisungsgründen trägt das Bundesamt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Teilnahme die Regel und die Zurückweisung die Ausnahme ist. Der Begleiter muss nicht von sich aus das Vorliegen der Voraussetzun-

gen vortragen, sondern die Behörde muss durch Nachfragen feststellen, ob Ausschlussgründe bestehen oder nicht.

- Ein bevollmächtigter Rechtsanwalt darf nicht zurückgewiesen werden (§ 3 BRAO; §14 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).
- Eltern als gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen dürfen nicht zurückgewiesen werden, außer es liegen Anhaltspunkte für Probleme in der Familie vor, insbesondere dass Eltern als Täter oder Beteiligte z.B. bei Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt in Frage kommen. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen. Da die Anhörung als persönliche Befragung ein Realakt und keine Verfahrenshandlung ist, ist hier eine gesetzliche Vertretung nicht zwingend erforderlich. Verfahrenshandlungen können in diesen Fällen vor/nach der Anhörung erfolgen.

  Unabhängig davon ist ggf. das Jugendamt einzuschalten.
- Ein Vormund, Ergänzungspfleger oder rechtlicher Betreuer darf nicht zurückgewiesen werden, wenn er offiziell bestellt ist und im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs handelt (§ 14 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG).
- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/ Vormund/ Ergänzungspfleger, rechtlicher Betreuer) müssen zurückgewiesen werden, wenn der Begleiter entgeltlich handelt. Gleiches gilt, wenn er weder eine persönliche Beziehung zum Antragsteller hat, noch zur Begleitung hinreichend juristisch qualifiziert ist (§14 Abs. 5 VwVfG, §§ 3, 6, 7, 8 RDG).

  Unter das Kriterium der persönlichen Beziehung fällt eine familiäre, nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehung/Verbundenheit zum Antrag-steller (z.B. auch Arbeitskollegen, ehrenamtliche Helfer). Ohne persönliche Beziehung muss der Bevollmächtigte/Beistand zur Begleitung qualifiziert sein. Dies ist er, wenn ihm entweder die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen grds. erlaubt ist (vorwiegend Rechtsanwälte), es sich um eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt oder um eine Person, die z.B. durch Schulung qualifiziert ist und unter Anleitung eines Volljuristen arbeitet (§ 6 Abs. 2 RDG).
- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/Eltern als gesetzliche Vertreter, Vormund/Ergänzungspfleger) können im Einzelfall zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind (§14 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Unfähig kann eine Person sein, wenn sie keine ausreichende Sprach-kenntnis oder keine Kenntnis über die Sach- und Rechtslage besitzt oder wenn sie den Ablauf der Befragung in erheblichem Maße beeinträchtigt (Beachte aber 7.6).

Mangelnde Sprachkenntnis alleine rechtfertigt regelmäßig noch nicht die Zurückweisung, solange durch Nachfragen bzw. Erklärung verständlich wird, was gemeint ist. Wird die An-

hörung in erheblichem Maß durch den Begleiter gestört, muss die Behörde zunächst versuchen, diesem Umstand ggf. durch Ermahnung entgegenzuwirken.

Eine Zurückweisung wegen „Unfähigkeit“ kann i.d.R. nicht schon vor der Anhörung erfolgen, da die Beurteilung regelmäßig erst in der Anhörungssituation möglich ist.

Eine Zurückweisung kann erst nach Überprüfung und als „letztes Mittel“ erfolgen.

7.5 Zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmer

Eine pauschale Begrenzung ist nicht möglich, da verschiedene Personen nicht zurückgewiesen werden dürfen. Die Anzahl möglichst gering zu halten ist jedoch nicht nur im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung, sondern liegt auch im Interesse des Antragstellers. Ggf. muss im Dialog mit den Beteiligten versucht werden, eine Einigung zu treffen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles.

Die Begleitung durch mehr als einen Beistand ist aber nicht verhältnismäßig und daher zu verweigern.

7.6 Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände:

- Bei Antragstellern, bei denen besondere Umstände vorliegen (vor allem bei vulnerablen Personen – Minderjährigkeit, Traumatisierung, Vergewaltigung, geistige Behinderung, etc.) kann es sein, dass ein Begleiter, obwohl ein Zurückweisungsgrund vorliegt, auf Wunsch des Antragstellers zwingend zur moralischen/psychischen Unterstützung des Antragstellers auch in der Anhörung zuzulassen ist.
- Aufgrund Art. 15 Abs. 1 V-RL, wonach die Anhörung i.d.R. ohne Familienangehörige stattfindet, muss § 14 Abs. 6 VwVfG im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung so ausgelegt werden, dass auch ein Angehöriger, dessen Anwesenheit für die Anhörung nicht als erforderlich angesehen wird, als Begleiter zurückgewiesen werden kann. Liegen keine der im vorigen Punkt angesprochenen Umstände oder sonstigen Gründe vor, die die Anwesenheit von Familienangehörigen erforderlich machen, sind Familienangehörige zurückzuweisen. Insbesondere findet die Anhörung von Ehegatten i.d.R. getrennt statt (Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“ 2.5.4). Eine Zulassung erfolgt jedoch in jedem Fall nur bei Einverständnis des betroffenen Antragstellers.
- Ist der Begleiter selbst Antragsteller in einem Asylverfahren und steht seine Anhörung noch bevor, so ist seine Teilnahme zu verweigern, da durch eine Teilnahme eine sachgemäße Durchführung seiner eigenen Anhörung gefährdet ist.

7.7 Niederschrift/Aktenvermerk/Aufnahme in die Akte (s. 9):

Jede teilnehmende Person hat sich auszuweisen und Teilnahme und Funktion ist im Protokoll zu vermerken.

Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht bzw. die gerichtliche Bestellung vorzulegen, soweit sie nicht bereits Aktenbestandteil ist.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis zur Teilnahme einer nicht bevollmächtigten Person (Beistand/„andere Person“) zu Protokoll geben.

Erfolgt eine Zurückweisung im Zusammenhang mit der Anhörung und nicht bereits schriftlich im Vorfeld, ist diese im Protokoll zu vermerken und in einem Aktenvermerk zu begründen.

Fragen des Bevollmächtigten/Beistandes müssen grds. diktiert, übersetzt und beantwortet werden.

Die Kommunikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren.

8. Ergebnis der Passprüfung

8.1 Echtheit

Wird nach erfolgter Passprüfung die Echtheit des Dokuments bestätigt, spricht dieses i.d.R. für eine Bestätigung der Angaben zur Identität/Staatsangehörigkeit (s. insbes. Identitätsfeststellung).

8.2 Fälschung

Ergibt die Passprüfung eine Fälschung/Verfälschung des Dokuments, ist der Grund hierfür im Rahmen der Anhörung aufzuklären.

Es erfolgt eine Befragung, um eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung zu ermöglichen.

Kernfrage: Kann der Verdacht ausgeräumt werden, dass bzgl. der Identität/ Staatsangehörigkeit getäuscht werden sollte?

Zu berücksichtigen ist, dass ein gefälschter oder verfälschter Pass unter Umständen nicht gegen eine Schutzfeststellung sprechen muss. (z.B.: Wegen Verfolgung im HKL war dem Antragsteller eine Ausreise nur mit falschem Pass möglich.)

Lässt die Gesamtschau der Sachverhaltserforschung auf eine Täuschung bzgl. Identität/Staatsangehörigkeit schließen, ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG).

Achtung:

Fragen, etwa zum Umstand der Passbeschaffung (von wem erhalten, wie beantragt, welche Kosten, wo erhalten, etc.), können Sachverhalte ergeben, die gem. DA-Asyl, Kapitel Sicherheit (VS-NfD), dem Sicherheitsreferat zu melden sind. Diese Informationen können für die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt von Interesse sein.

9. Niederschrift der Anhörung

Die Niederschrift (s.a. Punkt 1.7, 7.7) soll nach § 25 Abs. 7 AsylG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die ggf. von den Entscheidern durch konkrete Nachfragen zu ermitteln sind.

Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies in der Praxis des Bundesamtes anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein Entscheider, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann. Insbesondere müssen auch die Umstände, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers sowie der Glaubhaftigkeit seines Vortrags erheblich sind, in der Anhörungsniederschrift erkennbar sein. Nur so kann eine entsprechende Darlegung und Würdigung in der Entscheidung erfolgen.

Wenn ein sonderbeauftragter Entscheider die Anhörung durchführt oder anderweitig beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen (s. Kapitel Sonderbeauftragte).

Für die Protokollierung der Anhörungen ist das Texthandbuch für Anhörungen zu verwenden.

In die Niederschrift sind die Namen des Antragstellers, Vertreters, Anhörers sowie die durch das Dolmetscherverwaltungssystem vergebene Nummer des Dolmetschers (Textfeld) aufzunehmen.

Nach § 68 Abs. 4 VwVfG ist über die mündliche Verhandlung (= Anhörung) eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter (= anhörenden Entscheider) zu unterzeichnen ist.

Der Kontrollbogen ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (ggf. gesetzlicher Vertreter/Vormund/Ergänzungspfleger) sowie Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen. Dabei ist insbesondere sicher zu stellen, dass erkennbar wird, ob der Antragsteller selbst oder ein Vertreter unterzeichnet hat (ggf. Unterschriftenleiste per Hand ergänzen).

Von den im Handbuch für Einzelentscheider genannten Möglichkeiten ist im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz regelmäßig die Rückübersetzung nach der Anhörung vorzunehmen. Nach Art. 17 Abs. 3 VRL ist sicherzustellen, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung Gelegenheit erhält, sich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift zu äußern. Von der Rück-

übersetzung kann nur abgesehen werden, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Antragstellers ist. Trägt er diesen Wunsch vor, ist der Antragsteller über die Folgen seines Verzichts auf die Rückübersetzung zu belehren. Weiterhin ist in das Anhörungsprotokoll der entsprechende Textbaustein „Verzicht auf Rückübersetzung“ einzufügen und der Kontrollbogen Anhörung (D1753) entsprechend auszufüllen. Angesichts der Bedeutung der Rückübersetzung ist ihm diese Verfahrensweise weder anzuraten noch nahezulegen.

Hinweis: Der Kontrollbogen muss nach erfolgter Anhörung manuell in der Schriftstückliste aufgerufen, ausgefüllt, eingefroren, ausgedruckt, unterschrieben und überscannt werden.

Soweit es nicht möglich ist, die Niederschrift direkt im Anschluss an die Anhörung auszuhändigen, ist das Protokoll nach der Erstellung unverzüglich an den Antragsteller bzw. seinen Vertreter zu übersenden. Kann innerhalb einer Woche ein o.u.-Bescheid ergehen, ist es ausreichend, wenn das Protokoll zusammen mit dem Bescheid zugestellt wird. Enthält das Protokoll Hinweise auf offensichtliche Kommunikations- oder Anhörungsfehler, muss vor einer Entscheidung eine Klärung herbeigeführt werden.

Bei Verwendung eines Texterkennungssystems ist eine Kontrolle des Textes der Niederschrift bereits im Zusammenhang mit der Rückübersetzung vorzunehmen.

Gegebenenfalls nachträglich erforderliche Korrekturen müssen unter Beachtung der Dienstanweisung „Rechtliches Gehör“ dem Antragsteller/Bevollmächtigten vor der Bescheiderstellung und mit einem entsprechenden Hinweis zur Kenntnis gegeben werden. Sind die Änderungen entscheidungserheblich, ist rechtliches Gehör zu gewähren.

10. Zusammenarbeit Bundesagentur für Arbeit - Ankunftszentren

Am Ende der Anhörung bzw. nach Rückübersetzung der Niederschrift werden Asylantragsteller im erwerbsfähigen Alter,

- denen voraussichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird,
- die voraussichtlich als Flüchtling nach Art. 16a GG anerkannt werden,
- denen voraussichtlich subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird oder
- denen voraussichtlich Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gewährt wird,

über die Möglichkeit unterrichtet, Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Dazu übergibt der Entscheider dem Antragsteller einen Laufzettel. Der Laufzettel wird in MARiS als Dokument D1643 vorgehalten und ist dort abrufbar. Der Dolmetscher übersetzt dem Antragsteller den Inhalt des Laufzettels.

In Gruppeninformationen werden die Antragsteller über Aufgaben und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit sowie über die nächsten Schritte auf ihrem Weg zur Integration in Sprache, Ausbildung und Arbeit informiert. Zusätzlich werden auf freiwilliger Basis die Daten zu Schulbildung, Ausbildung und Berufserfahrung erfasst.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags

1. Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wird das bereits im Dublin-Verfahren erforderliche persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durch die Neuregelung in § 29 AsylG dahingehend erweitert, dass das Bundesamt den Antragsteller zu den in dieser Regelung aufgezählten weiteren Unzulässigkeitsgründen grundsätzlich persönlich anzuhören hat, bevor es über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet (§ 29 Abs. 2 AsylG).

Dies gilt nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ausnahmsweise nicht, wenn ein Folgeantrag nach § 71 AsylG oder ein Zweitantrag nach § 71a AsylG nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Da die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet, ist bei Folgeanträgen ggfs. das persönlichen Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen (vgl. DA-Dublin, II. Erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren.

Auf Grund der Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG, nach der auch bei unzulässigen Anträgen ausdrücklich festzustellen ist, ob die Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, ist der Antragsteller im Fall einer beabsichtigten Ablehnung des Asylantrags als unzulässig persönlich auch zu den Gründen anzuhören, die seiner Abschiebung entgegenstehen könnten.

2. Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen

Die Zulässigkeit eines Asylantrags wird nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 4 AsylG vom AVS im Rahmen der persönlichen Antragsstellung mittels Fragebogen (Dokumentennummer D1165) vorgeprüft. Nach erfolgter Befragung ist vom AVS die Checkliste D1164 abzuarbeiten und die Akte anschließend zur Zulässigkeitsprüfung an den zuständigen Entscheider weiterzuleiten.

Der Entscheider hört den Antragsteller nach § 29 Abs. 2 AsylG unter Verwendung des passenden Anhörungsprotokolls (MARiS Dokumentvorlagen D1645 bis D1647) zur Zulässigkeit des Asylantrags an. Konnte die Vorprüfung mittels Befragung durch das AVS bei

Antragstellung nicht erfolgen, prüft der Entscheider im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit zusätzlich alle relevanten Fragen.

In den Fällen, in denen von einer Unzulässigkeit des Antrags auszugehen ist, sind außerdem Fragen zum Vorliegen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sowie zur Anordnung und/oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu stellen sowie das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen. Sinn und Zweck der Anhörung sind dem Antragsteller zu vermitteln.

In den Fällen, in denen es nach der Anhörung zur Zulässigkeit keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Antrag unzulässig ist, erfolgt die für zulässige Anträge vorgesehene Anhörung unter Verwendung der bekannten Dokumente in gewohnter Art und Weise.

Liegen nach der Anhörung zur Zulässigkeit Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr.1 AsylG vor, ist die Akte unverzüglich an das zuständige Dublinzentrum abzugeben.

3. Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen

Bei schriftlich gestellten Anträgen erfolgt grundsätzlich keine Befragung des Antragstellers durch das AVS mittels Fragebogen. Die Klärung der Zulässigkeit ist dem Entscheider im Rahmen der Anhörung vorbehalten. Hierbei sind die Fristen im Dublin-Verfahren zu beachten.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen)

1. Allgemeines

Unter Video-Dolmetschen ist die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verstehen, bei der sich Antragsteller und Anhörer/Entscheider in einer Dienststelle aufhalten, während sich ein Dolmetscher in einer anderen Dienststelle bzw. in einem sog. Dolmetscher HUB (Zentrum) befindet und audiovisuell zugeschaltet wird. Dies dient der besseren Steuerung des Einsatzes von eigenem Personal, der flexibleren Nutzung von Dolmetscher-Kapazitäten sowie dem Grundsatz der Kostensparsamkeit. Ein Dolmetschereinsatz per Videokonferenztechnik ist insbesondere auch dann sinnvoll, wenn es gilt, kurzfristige lokale Dolmetscherengpässe auszugleichen oder Sprachen, für die dem Bundesamt nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen, bundesweit effizient einzusetzen. Video-Dolmetschen kann daher nicht nur bei Anhörungen, sondern auch grds. bei Antragstellung und Aktenanlage zum Einsatz kommen.

Nicht zu verwechseln und rechtlich auch nicht gleichzusetzen ist das Video-Dolmetschen mit einer sog. Video-Anhörung. Bei Video-Anhörungen wird ein räumlich vom Antragsteller und Dolmetscher getrennt befindlicher Anhörer/Entscheider mittels Videotechnik in die Anhörung zugeschaltet.

2. Rechtlicher Aspekt

Anhörungen per Video-Dolmetschen verstoßen nicht gegen eine Rechtsvorschrift. Eine physische Anwesenheit des Dolmetschers in der Anhörung schreibt weder § 17 AsylG noch Art. 14 der Verfahrensrichtlinie (V-RL) ausdrücklich vor. Die Vorgabe, wonach ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, setzt nicht die persönliche Anwesenheit in der Anhörung voraus, sondern dient nur der Sicherstellung einer Übersetzung. Für das Gerichtsverfahren erlaubt § 185 Abs. 1a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sogar ausdrücklich das Video-Dolmetschen. Wenn der im Gerichtsverfahren geltende Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme dem Video-Dolmetschen nicht entgegensteht, muss dies im Verwaltungsverfahren, das diesen Grundsatz nicht enthält, erst recht gelten.

3. Verfahrensfragen

3.1 Grundsätzliches

- Grds. kann bei jedem HKL eine Anhörung mittels Video-Dolmetschen geplant und durchgeführt werden. Dies gilt prinzipiell auch für alle Kategorien von Antragstellern – auch für vulnerable Personengruppen. Ausgenommen sind sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigte Personen.
- Eine Anhörung per Video-Dolmetschen setzt kein Einverständnis des Antragstellers voraus.
- Die Bestimmung zu Art und Weise sowie der funktionellen Zuständigkeit für eine ggf. erforderliche Prüfung oder Klärung von Zweifelsfällen obliegt der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, in der die Anhörung stattfinden soll.

3.2 Organisatorische/technische Vorgaben:

- Für das Video-Dolmetschen kommen ausschließlich Dolmetscher zum Einsatz, die in der entsprechenden Datenbank des Bundesamtes als einsetzbar geführt und nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.
- Die Dolmetscher-Hubs (Zentren) werden ausschließlich in Liegenschaften des Bundesamtes eingerichtet; es besteht damit volle Kontrolle darüber, welcher Dolmetscher am Video-Arbeitsplatz im Hub sitzt sowie darüber, wer sich sonst noch in den Räumlichkeiten befindet.
- Die Video-Kommunikation zwischen Hub und Bedarfs-Außenstelle erfolgt ausschließlich über die Netzwerksysteme des Bundes bzw. des Bundesamtes und zwar über eine verschlüsselte Verbindung.
- Bereits bei der Planung einer Anhörung per Video-Konferenztechnik ist insbesondere darauf zu achten, dass alle beteiligten Personen – insbesondere aber Anhörer, Antragsteller und Dolmetscher – einen guten Sichtkontakt zueinander haben und das Hörverständnis durch externe Geräuschquellen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
- Es erfolgt keine audiovisuelle Aufzeichnung oder Speicherung der Video-Konferenz. Das Ergebnis der Anhörung ist die Niederschrift.
- Der entsprechende Kontrollbogen ist am Ende der Anhörung vom Antragsteller (und ggf. Vertreter) sowie Anhörer und Dolmetscher zu unterzeichnen (zum technischen Verfahren der Aufnahme in die Akte s. FAQs zum Video-Dolmetschen). Eine Protokollierung der erforderlichen Bestätigungen des Dolmetschers alleine reicht zu Nachweiszwecken nicht aus.

3.3 Ablauf der Anhörung mittels Videokonferenztechnik

Zu Beginn der Anhörung erfolgt eine Aufklärung des Antragstellers zum Ablauf der Videoanhörung. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass keinerlei Nachteile aus dieser Art der Anhörung entstehen und die Bild- und Tonübertragung nicht über das

Internet, sondern über die gesicherte Infrastruktur des Bundesamtes erfolgt. Dieser Hinweis ist zusammen mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Anhörung in die Niederschrift aufzunehmen.

- Bei Unmöglichkeit der Durchführung einer geplanten Anhörung mittels Video-Dolmetschen am Ladungstag ist die Anhörung soweit möglich noch am selben oder am Folgetag notfalls mit einem Präsenzdolmetscher durchzuführen. Bei beabsichtigter Anhörung am Folgetag muss die Unterbringung des Antragstellers in einer nahegelegenen Aufnahmeeinrichtung organisiert werden, damit eine unnötige persönliche Belastung durch eine erneute Anreise sowie unnötige Reisekosten vermieden werden. Ist beides nicht möglich, ist ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen. Der Vorgang ist zu protokollieren.
  Möglicherweise auftretende Fallkonstellationen (Rücksprache s. 3.1):
  - Bekanntwerden von persönlichen Umständen, die eine Durchführung/Fortführung einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik nicht angeraten erscheinen lassen – z.B.:
    - Verständnis- und Ausdrucksfähigkeit des Antragstellers sind auf Grund akuter psychischer Probleme nicht gewährleistet
    - nicht kurzfristig lösbare Verständigungsprobleme oder Sprachbarrieren (z.B. unzureichende Sprachkenntnis, nur bestimmter Dialekt)
  - nicht kurzfristig lösbare technische Probleme (insbes. Ton- oder Bildausfall)
  - Auftreten und Verhalten des Antragsteller machen die physische Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich

3.4 Schlussbemerkungen

Im Übrigen finden die **allgemeinen Regelungen zur Anhörung** Anwendung (s. Kapitel Anhörung)

Spezielle Anweisungen oder Verfahrensregeln in Bezug auf **technische Aspekte** im Zusammenhang mit dem Video-Dolmetschen s. Technik-Anweisung Video-Dolmetschen in Infoport

Dienstanweisung
Asylverfahren

Asylantragstellung für Minderjährige

1. Grundsatz

Minderjährige können selbst keinen wirksamen Asylantrag stellen (§ 12 AsylG). Sie sind daher insoweit durch die personensorgeberechtigten Eltern oder z.B. durch einen Vormund zu vertreten. Die nachfolgenden Ausführungen haben daher Relevanz für alle Verfahrenshandlungen im Asylverfahren – insbesondere auf die Wirksamkeit eines Asylantrags und den Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens bei Antragsfiktion (§ 14a Abs. 3 AsylG).

Zu Formerfordernissen der Antragstellung, Aktenanlage und Aktenführung bei Anträgen nach §§ 14 Abs. 2 oder 14a AsylG s. DA-AVS).

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige gelten ergänzend die Sonderregelungen des entspr. Kapitels.

Ist der Sachverhalt in Bezug auf die rechtmäßige Vertretung eines Kindes unklar, sind alle zur Aufklärung unternommenen Schritte schlüssig und nachvollziehbar in einem Aktenvermerk darzulegen und der Vorgang entsprechend zu verfügen.

2. Vertretungsbefugnis

Nach Art. 21 EGBGB bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihrem Kind nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Somit gilt für die Beurteilung der Vertretungsbefugnis im Asylverfahren auch bei ausländischen Kindern das BGB.

2.1 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge (§ 1626 BGB) umfasst gem. § 1629 Abs. 1 BGB die gemeinschaftliche Vertretung des Kindes durch die Eltern. Notwendige Erklärungen Dritter ggü. dem Kind können jedoch ggü. nur einem Elternteil abgegeben werden.

Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus (z.B. Sorgerechtsbeschluss, Übertragung der Entscheidung in best. Fällen - § 1628 BGB), vertritt er das Kind allein.

Die Sonderregelung in § 12 Abs. 3 AsylG bestimmt zusätzlich für das Asylverfahren, dass vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil alleine zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt ist, wenn

- sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder
- sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

Hierbei gilt, dass der in diesem Fall tätige Elternteil nicht zwangsläufig Inhaber der Personensorge sein muss.

Dies bedeutet für Fälle, in denen nur ein Elternteil zur persönlichen Antragstellung erscheint oder ein nur von einem Elternteil unterschriebener schriftlicher Antrag eingeht, dass der Antrag evtl. unwirksam sein könnte. Er wird nachträglich wirksam, wenn alle Voraussetzungen zur Antragstellung erfüllt sind.

Deshalb ist in Fällen, in denen die (alleinige) Vertretungsbefugnis nicht unmittelbar geklärt werden kann (z.B. Befragung, Recherche in MARiS und AZR), vor Aktenanlage die Rechtswirksamkeit der Antragstellung zu prüfen. Ist die Klärung nicht zeitnah oder abschließend möglich, wird zunächst eine Vorakte angelegt und zur weiteren Aufklärung einem Entscheider zugeleitet.

Liegen die Voraussetzungen des § 14a AsylG vor, gilt jedoch für das Kind auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern/eines Elternteils bzw. der Anzeige der Geburt/Einreise ein Asylantrag als gestellt. Kann die Wirksamkeit der Antragstellung durch ein Elternteil nicht abschließend bestätigt werden, ist das Asylverfahren in diesem Fall durch die Fiktion des § 14a AsylG dennoch eröffnet. Weitere Prüfungen sind dann nicht erforderlich.

Um in anderen Fällen einen unklaren Sachverhalt aufzuklären, ist neben der Selbstauskunft des antragstellenden Elternteils, Recherche in MARiS und AZR ggf. ergänzend auch die ABH um Auskunft zu bitten.

Die Eltern sind dazu über die Sach- und Rechtslage zu informieren und je nach Sachverhalt unter Fristsetzung von einem Monat um Vorlage

- eines von beiden Elternteilen unterschriebenen Antrags,
- einer Einverständniserklärung zur Antragstellung als Ersatz der fehlenden Unterschrift,
- einer gerichtlichen Vertretungsregelung zugunsten eines Elternteils oder
- einen Nachweis/eine Erklärung zum Aufenthalt des nicht erreichbaren Elternteils

zu bitten.

Erfolgt die Information schriftlich, genügt der Versand an nur einen sorgeberechtigten Elternteil (s. 3). I.d.R. ist dies der Elternteil, der den Antrag gestellt hat.

2.2. Nicht-eheliche Kinder

Bei zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheirateten Eltern gilt § 1626a BGB, wonach ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zusteht,

- wenn sie erklären, die Sorge gemeinsam zu übernehmen (Sorgeerklärungen),

- wenn sie einander heiraten oder
- soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Ist dies nicht der Fall, hat die Mutter die elterliche Sorge alleine inne.

Eine Berücksichtigung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters als gesetzlichem Vertreter erfolgt nur dann, wenn er zusammen mit der Mutter das Sorgerecht für das Kind hat. Hierzu muss die Vaterschaft durch Geburtsurkunde nachgewiesen oder durch eine öffentliche Beurkundung anerkannt sein. Außerdem muss eine öffentlich beurkundete gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern vorliegen.

Bei nicht ermittelbarem Aufenthalt der Mutter oder deren Aufenthalt im Ausland gilt ebenfalls die Sonderregelung des § 12 Abs. 3 AsylG, soweit die Vaterschaft des Antragstellers nachgewiesen ist (s.2.1).

3. Rechtlicher Hinweis bei fehlender zweiter Unterschrift

Im Rahmen der persönlichen Antragstellung oder der Anhörung kann bei ungeklärter Sachlage zur Wirksamkeit des Asylantrags für die Kinder wie folgt aufgeklärt werden:

Ein für minderjährige Kinder nur von einem Elternteil unterschriebener Asylantrag ist nicht wirksam. Durch eine Sorgerechtsentscheidung kann ein Elternteil durch ein Gericht zur allein vertretungsberechtigten Person bestimmt werden. Ein entsprechender Nachweis sollte vorgelegt werden können und ist dann auch zu fordern.

Ist allerdings der Elternteil, dessen Unterschrift auf dem Asylantrag fehlt, unbekannten Aufenthalts oder liegt sein Aufenthaltsort im Ausland, ist der Asylantrag auch ohne dessen Unterschrift wirksam. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen oder eine Erklärung hierzu abzugeben.

Geht innerhalb eines Monats kein von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag ein und wird keine Sorgerechtsentscheidung eines Gerichtes zugunsten des allein antragstellenden Elternteils vorgelegt oder kann der Aufenthaltsort des zweiten Elternteils nicht entspr. geklärt werden, wird das Verfahren nicht weiterbearbeitet.

Für Fälle schriftlicher Antragstellung steht das Formular D1801 für die Zusendung an die Eltern zur Verfügung.

4. Elternschaft und Ehenachweis

4.1 Nachweis Elternschaft

Der Nachweis einer Elternschaft kann durch eine Geburtsurkunde oder den Auszug aus einem Geburtenregister erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, prüft der Entscheider das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Anhörung der Eltern oder der Prüfung eines evtl. schriftlichen Antrags für ihr Kind.

Eine fehlende Geburtsurkunde aus dem HKL reicht alleine nicht aus, um Zweifel an der Elternschaft abschließend zu rechtfertigen.

Auch die Tatsache, dass für in Deutschland geborene Kinder in Einzelfällen nur eine vorläufige Geburtsbescheinigung statt einer Geburtsurkunde ausgestellt wurde, bedeutet nicht unbedingt, dass bei der ausstellenden Behörde Zweifel an der Elternschaft an sich bestehen. Gründe können z.B. die fehlende Klärung der Namensschreibweise oder die ungeklärte Identität der Mutter (kein Ausweispapier) sein. Jedenfalls bestätigt eine Geburtsbescheinigung zumindest die Mutter-Kind-Beziehung.

Bei der Prüfung eines diesbzgl. unklaren Sachverhalts sind alle Aufklärungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (z.B. Rückfragen bei ABH, Standesamt). Vor allem aber ist zu prüfen, ob verwertbare Erkenntnisse aus Referenzakten vorliegen. Insbesondere ist durch Sichtung aller Bezugsakten (auch Vorakten!) zu gewährleisten, dass bereits vorgelegte Urkunden und Dokumente zur Klärung herangezogen werden.

4.2 Ehenachweis

Es gelten die auch sonst im Asylverfahren gültigen Maßstäbe (s. z.B. Familienasyl). Berücksichtigung finden können dabei die Informationen der Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten „Standesamt und Ausländer".

4.3 Fehlende Nachweise

Sowohl für den Vortrag zum Verfolgungsschicksal als auch zur Identität gilt für alle Antragsteller grds. eine Nachweisverpflichtung. Kann ein Nachweis offensichtlich nicht geführt werden (s. DA „Identitätsfeststellung"), muss eine Prüfung zur Glaubwürdigkeit des Antragstellers und Glaubhaftigkeit seines Vortrages erfolgen. An einen Vortrag zum Bestehen eines Kindschaftsverhältnisses oder den Bestand einer Ehe der Eltern kann im Asylverfahren keine andere Voraussetzung geknüpft werden, insbesondere dann nicht, wenn objektiv kein Nachweis geführt werden kann. Hierbei hat eine sorgfältige Anhörung besondere Bedeutung.

- Bestehen bei persönlicher Antragstellung für begleitete Minderjährige begründete Zweifel an der Elternschaft oder der Ehegültigkeit der Eltern, sind diese im Rahmen der Anhörung durch eine getrennte Befragung der Eltern aufzuklären.
- Zweifel, die bei schriftlich zu stellenden Anträgen für nachgeborene/nachgereiste Kinder i.d.R. wohl erst im Rahmen einer evtl. Anhörung aufkommen, sind durch eine getrennte Befragung der Eltern auszuräumen.

Kinder sind im Falle der Durchführung einer persönlichen Anhörung mit den Aussagen ihrer Eltern nicht zu konfrontieren und bzgl. der in Frage stehenden Aspekte auch nicht gesondert zu befragen. Allenfalls können die in einer evtl. Anhörung der Kinder gewonne-

nen Erkenntnisse zur Bewertung der Umstände herangezogen werden oder Begründung für weitere Nachfragen an die Eltern sein.

5. Vorgehen nach Prüfung der Wirksamkeit

5.1 Beide Elternteile im Inland aufhältig und nicht unbekannt verzogen

- Kann nach Eingang der Unterlagen die Wirksamkeit des Asylantrags festgestellt werden, erfolgt die routinemäßige Weiterbearbeitung.
- Werden innerhalb der gesetzten Frist keine rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt, liegt keine wirksame Antragstellung vor. In Fällen der gerechtfertigten Annahme zum Vorliegen von Asylgründen für das Kind, kann aus Gründen des Kindeswohls eine Ergänzungspflegschaft angeregt werden.
- Geht eine ausdrückliche Zustimmungsverweigerung eines im Inland aufhältigen (geschäftsfähigen) Elternteils ein oder verweigert er die Mitwirkung an der Antragstellung (u.a. BeckOK AuslR/Neundorf AsylG § 12 Rn. 16-18) und liegt keine Vertretungsregelung eines Gerichts zugunsten des anderen, antragstellenden Elternteils vor, ist kein wirksamer Asylantrag gegeben. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern hat allenfalls ein Elternteil die Möglichkeit, gem. § 1628 BGB eine gerichtliche Entscheidung zur diesbzgl. Vertretung herbeizuführen. Das Bundesamt hat hierzu keine Zuständigkeit.

Über die Unwirksamkeit einer Antragstellung sind die Eltern zu unterrichten (D1801).

5.2 Ein Elternteil im Ausland aufhältig oder unbekannt verzogen

In diesem Fall kann die Rechtswirksamkeit des durch den im Inland aufhältigen Elternteil gestellten Asylantrags festgestellt werden.

5.3 Verfahren bei Unwirksamkeit des Asylantrags

Bei fehlender Wirksamkeit ist die Vorakte nicht weiter zu bearbeiten.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Aufenthaltsgestattungen

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung besteht gemäß § 63 Abs. 3 AsylG, "solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."
Nach § 47 Abs. 1 AsylG sind Asylbewerber verpflichtet, bis zu sechs Monaten in der für ihre Aufnahme zuständigen AE zu wohnen. Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern sind im Falle negativer Entscheidungen bis zur Aufenthaltsbeendigung verpflichtet in der AE zu wohnen. In den §§ 48 und 49 AsylG ist abschließend geregelt, in welchen Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf von sechs Monaten endet.
Das Bundesamt bleibt daher vor Ablauf von sechs Monaten für die Erteilung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Abs. 3 AsylG und die Erteilung der Erlaubnisse zum Verlassen der Aufnahmeeinrichtung gemäß § 57 Abs. 1 AsylG zuständig, bis die Voraussetzungen der §§ 48, 49 AsylG vorliegen.

Für den Übergang der Zuständigkeit an die Länderbehörden ist nicht die Prognoseentscheidung des Bundesamtes gemäß § 50 Abs. 1 AsylG, sondern die Verteilungsentscheidung des Landes ausschlaggebend.

Ausführliche Verfahrenshinweise zum Thema Aufenthaltsgestattung, wie Erstellung, Verlängerung, Verlust oder Erlöschen der AG können der DA-AVS/Aufenthaltsgestattung entnommen werden

Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylG

Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen sind grundsätzlich die für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung betrauten AVS-Mitarbeiter/-innen zuständig.
In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem/der zuständigen Entscheider/-in, AVS-Referenten/-innen bzw. Referatsleitung oder deren Vertreter zu nehmen.

Hinsichtlich der Entscheidung zur Erteilung von Erlaubnissen wird auf die Regelungen in der DA-AVS/Besuchserlaubnis verwiesen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Auskunftserteilung

1. Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes

Für die Erteilung allgemeiner Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes sind grundsätzlich nur das Büro des Präsidenten und - in Abstimmung mit diesem - die Abt.-, Grp.- und Referatsleiter zuständig.

2. Auskünfte zum Asylverfahren

2.1 Gegenüber externen Personen

Für Asylbewerber besteht die Möglichkeit, externen Personen Einblick in ihr Asylverfahren zu gewähren (§ 14 Abs. 1 VwVfG), ohne dass eine umfassende Verfahrensvollmacht (wie z.B. die Vertretungsvollmacht eines Rechtsanwalts) erteilt wird. Diese Teilvollmacht kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie umfasst nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Einholung von Auskünften zum Asylverfahren, nicht jedoch die Vornahme von Verfahrenshandlungen, Abgabe von verbindlichen Erklärungen oder die Empfangsberechtigung für Bescheide.

Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, ist der anliegende Vordruck vor Auskunftserteilung dem Anfragenden mit der Bitte um Rückgabe (zusammen mit einer Kopie der Aufenthaltsgestattung oder eines sonstigen Identitätsnachweises des Asylbewerbers) zur Verfügung zu stellen, sofern er noch keine Teilvollmacht vorweisen kann.

Nach Rücklauf der vollständig ausgefüllten und vom Asylbewerber unterschriebenen Teilvollmacht kann die gewünschte Auskunft erteilt werden. Sie ist in die MARiS-Akte einzuscannen. Es darf aber auf keinen Fall eine Vertretung in der Maske „Vertreter“ erfasst werden, weil dies die Zustellung an nicht empfangsberechtigte Personen zur Folge hätte.

Anlage: Teilvollmacht.pdf (bitte **unausgefüllt** per E-Mail oder ausgedruckt versenden)

2.2 Auskunftserteilung nach Art. 19 Abs. 1 VRL

Gemäß Art. 19 Abs. 1 VRL haben die Mitgliedstaaten in den erstinstanzlichen behördlichen Verfahren zu gewährleisten, dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich

rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden. Umfasst sein sollen zumindest Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers/der Antragstellerin sowie Auskünfte über die Gründe einer ablehnenden Entscheidung und die Erläuterung, wie die Entscheidung angefochten werden kann. Zudem sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 25 Abs. 4 VRL verpflichtet unbegleiteten Minderjährigen und deren Vertreter auch im Rahmen der Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes (Widerruf/Rücknahme) rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte zu erteilen.

Sinn und Zweck dieser Verpflichtungen ist es, den Antragstellern unter anderem dazu zu verhelfen, das Verfahren besser zu verstehen, und sie somit dabei zu unterstützen, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen.

Die Erteilung der Auskünfte kann nach Art. 21 Abs. 1 VRL durch NGO's, Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen erfolgen. Das Bundesamt nimmt diese Aufgabe auf Wunsch des BMI wahr.

Referat 61A hat hierzu das Konzept Auskunftserteilung erstellt.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Ausschlusstatbestände

I. Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von Ausschlusstatbeständen

1. Besondere Prozessbeobachtung

Bei den Verfahren, in denen ein Ausschlusstatbestand zur Anwendung kommt, ist im Rahmen der Erfassung der Entscheidungssachstände in MARIS in der Maske „Zusatzinformation Akte“ das Attribut „Besondere Prozessbeobachtung“ mit dem jeweils zutreffenden Status zu erfassen. Dadurch wird das Symbol der Akte blau eingefärbt und die Akte ist im weiteren Verlauf eines sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahrens im Arbeitskorb leichter identifizierbar.

Es bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

- Straftat mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 1 Jahr
- Islamistische radikale/terroristische/verbotene Organisation
- Sonstige radikale/terroristische/verbotene Organisation
- Menschenrechtswidrige Regime/Organisation
- Begehung einer sonstigen schweren Straftat

2. Rechtsfolgenhinweis an die Ausländerbehörden

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung bzw. des subsidiären Schutzstatus ausschließen, ist die Ausländerbehörde auf die Rechtsfolgen (keine Aufenthaltserlaubnis) des § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARiS als D1058 „Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Diese Regelung gilt auch für den Vollzug von Verpflichtungsbescheiden zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, wenn die Entscheidung über das Vorliegen des § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG durch das Verwaltungsgericht getroffen wurde.

3. Prüfung Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Bei Vorliegen von Ausschlussgründen ist bezüglich der Prüfung der Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs.5 und 7 AufenthG eine Würdigung des gesamten Sachvortrags des Ausländers hinsichtlich Art.3 EMRK vorzunehmen. Die Prüfung beschränkt sich inhaltlich also nicht nur auf das wirtschaftliche Existenzminimum, Haftbedingungen und Krankheiten, sondern umfasst den gesamten einschlägigen Anwendungsbereich der EMRK (s. auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

II. Übersicht über die verschiedenen Ausschlusstatbestände

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 AsylG	Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen
§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 AsylG	Begehung einer schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Bundesgebietes
§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 AsylG	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 AsylG	Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 AsylG	Begehung einer schweren Straftat
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 AsylG	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen
§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr.4 AsylG	Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
§ 60 Absatz 8 Satz 1 Alt.1 AufenthG	Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
§ 60 Absatz 8 Satz 1 Alt.2 AufenthG	Gefahr für die Allgemeinheit aufgrund rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Jahren
§ 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG	Gefahr für die Allgemeinheit wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. einem Jahr, soweit die Tat vorsätzlich und mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen

	wurde und sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen Vollstreckungsbeamte richtet.
§ 72 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 3 AufenthG	Abgabe einer Stellungnahme an die ABH bzgl. Vorliegens der Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 Satz 3 AufenthG. Dieser entspricht inhaltlich dem § 4 Absatz 2 Satz 1 AsylG. Gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG kann die ABH über das Vorliegen des § 25 Absatz 3 Satz 3 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes entscheiden.

III. Die Ausschlusstatbestände im Einzelnen

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG

1.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat. Zur Konkretisierung kann u.a. auf Art. 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichts vom 17.07.1998 verwiesen werden.
Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen dieser seltenen Fallkonstellationen ist das **Referat 71A** vor Entscheidung zu informieren.

1.2. Tatbestandsvoraussetzungen

1.2.1 Verbrechen gegen den Frieden

Ein Verbrechen gegen den Frieden liegt u.a. vor, wenn ein Angriffskrieg geplant, vorbereitet oder durchgeführt wird.

1.2.2 Kriegsverbrechen

Ein Kriegsverbrechen liegt insbesondere vor, wenn sich die Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen richten, die durch das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 besonders geschützt sind.

1.2.3 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind u.a. Mord, Versklavung, Deportation, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt von gleichem Gewicht sowie andere gewichtige Akte der Unmenschlichkeit gegenüber der Zivilbevölkerung während des Krieges zu verstehen.

1.2.4. Teilnahme

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr.1-3 genannten Handlungen angestiftet oder sich sonst daran beteiligt haben (s. auch 2.2.5).

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG

2.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden.

2.2. Tatbestandsvoraussetzungen

2.2.1 Schwerwiegende Gründe

Der Tatbestand der Norm ist bereits dann erfüllt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die entsprechenden Taten begangen hat; einer rechtskräftigen Verurteilung ihretwegen bedarf es nicht (vgl. BT-Drs. 14/7386, S. 57, damals: zu § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Bei Vorliegen eines Urteils wird in der Regel die Annahme gerechtfertigt sein, dass die entsprechenden Taten begangen wurden. Anders kann es bei Urteilen eines offensichtlichen Willkürstaates sein, hier bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob die Taten tatsächlich begangen wurden.
Die tatsächlichen Feststellungen in einem Strafurteil sind ein mehr oder weniger starkes Indiz dafür, dass sich der Ausländer tatsächlich so verhalten hat, wie ihm im Urteil zur Last gelegt wird. Je mehr das ausländische Strafverfahren rechtstaatlichen Grundsätzen entspricht, umso eher kann von der inhaltlichen Richtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen ausgegangen werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 06.12.2002 – 10 A 10089/02 OVG, damals noch zu § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG).
Für die Annahme einer vorgetragenen und einen Schutzstatus ausschließenden Straftat sind neben dem glaubhaften und nachvollziehbaren Vortrag des Antragstellers auch alle weiteren Gesamtumstände (Notwehrsituation, Begehung unter Zwang etc.) einzubeziehen. Gegebenenfalls ist auch die Möglichkeit einer weiteren Tatsachenaufklärung (Auswärtiges Amt) oder eine Abklärung strafrechtlicher Relevanz über **Referat 71B** in Betracht zu ziehen.

2.2.2 Tatbegehung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Begehung einer Straftat muss vor seiner Aufnahme als Flüchtling und außerhalb des Bundesgebietes erfolgt sein.

2.2.3 Schwere Straftat

Die Schwere der Straftat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG bestimmt sich nach internationalen Maßstäben. Es muss sich um ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird (BVerwG, Urt. v. 16.02.2010 – 10 C 7.09, m.w.N.).
Als schwere Straftaten in diesem Sinne sind u.a. terroristische Handlungen anzusehen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.07.2011 -10 C 26.10). Allein die Zugehörigkeit einer Person zu einer Organisation, die ihre Ziele (auch) mit terroristischen Mitteln zu erreichen sucht, rechtfertigt jedoch nicht zwingend die Annahme eines Ausschlussgrundes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Es bedarf vielmehr der Feststellung einer individuellen Verantwortung.
Soweit eine Person eine hervorgehobene Position innerhalb einer solchen Organisation innehatte, besteht zwar eine Vermutung ihrer individuellen Verantwortung für das Tun der Organisation. Es bedarf jedoch auch hier in jedem Einzelfall einer Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, um zu beurteilen, ob der betreffenden Person eine individuelle Verantwortung im strafrechtlichen Sinn für die Handlungen der Organisation zukommt.
Notwendig sind dabei genaue Feststellungen, wann und wie lange der Antragsteller die hervorgehobene Position innegehabt hat und welche konkreten terroristischen Straftaten die betreffende Organisation während dieses Zeitraums begangen oder geplant hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.07.2011 -10 C 26.10 im Anschluss an EuGH, Urteil vom 9. November 2010 - Rs. C-57/09 und C-101/09).

2.2.4 Nichtpolitische Straftat

Es muss sich bei § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 AsylG um eine nichtpolitische Straftat handeln.
Nach Ansicht von Rechtsprechung und Literatur ist für die Unterscheidung zwischen politischen Straftaten und allgemeiner Kriminalität darauf abzustellen, ob bei einer Abwägung aller für und gegen den Täter sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung insbesondere der Zweck-Mittel-Relation im Einzelfall der politische oder der kriminelle Gehalt des Delikts überwiegt (s. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.01.2003 – 4 Ausl (A) 308/02). Ein Überwiegen des kriminellen Gehalts ist auch dann anzunehmen, wenn nach dem tatsächlichen Sachverhalt die eigentlichen Tatmotive dadurch „verbrämt“ werden,

dass der Täter politische Motive vorschiebt. Auch terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung geprägt sind, sind schwere nicht-politische Straftaten, selbst wenn mit ihnen – vorgeblich – politische Ziele verfolgt werden (EuGH, Urt. v. 9.11.2010, C-57/09 u. C-101/09).

2.2.5 Teilnahme

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr.1-3 genannten Handlungen angestiftet oder sich sonst daran beteiligt haben. Es gilt mangels einheitlicher internationaler Kriterien grundsätzlich eine Orientierung an den Regeln des nationalen Strafrechts zu Täterschaft und Teilnahme. Erfasst sind neben dem Täter auch der Anstifter und Gehilfe. Allerdings muss auch im Fall der Beihilfe der Tatbeitrag nach seinem Gewicht dem eines täterschaftlichen Tatbeitrages im Sinne dieser Vorschrift entsprechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.07.2011 -10 C 26.10).

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG

3.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwidergehandelt hat.

3.2. Tatbestandsvoraussetzungen

3.2.1 Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Bei den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handelt es sich um allgemeine Werte und Zielsetzungen der Völkergemeinschaft, die regelmäßig eine Konkretisierung durch Vertragswerke oder Resolutionen erfahren.

EuGH und BVerwG vertreten unter Berufung auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates die Ansicht, dass zumindest Handlungen des internationalen Terrorismus allgemein den Zielen und Grundsätzen der UN widersprechen. Somit werden von der Ausschlussklausel die wissentliche Finanzierung, Unterstützung oder Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu mit umfasst, auch wenn sie von Privatleuten bzw. nichtstaatlichen Organisationen begangen worden sind (BVerwG, Urt. v. 7.7.2011, - 10 C 26.10). Unterstützungshandlungen müssen sich nach der Auffassung des BVerwG nicht auf einzelne

terroristische Akte beziehen, sondern können auch in „logistische(n) Unterstützungshandlungen von einigem Gewicht im Vorfeld“ eines Terroraktes bestehen; ähnliches soll für „gewichtige ideologische und propagandistische Aktivitäten zugunsten einer terroristischen Organisation“ gelten, auch wenn sie keinen spezifischen Bezug zu einer bestimmten Terrortat hatten. Allerdings muss es sich um gewichtige Aktivitäten handeln, „das bloße Sprühen von Parolen der Organisation oder das Verteilen von Flugblättern“ reicht für den Ausschluss vom Flüchtlingsschutz nicht aus (BVerwG, Urt. v. 19.11.2013, - 10 C 26.12).

Im Kontext terroristischer Aktivitäten hat der EuGH mit Urteil vom 31.01.2017 (C C-573/14) klargestellt, dass unter Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, nicht nur terroristische Handlungen fallen, sondern auch niedrigschwelligere Aktivitäten zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung den Tatbestand erfüllen. Solche Aktivitäten können zum Beispiel das Fälschen und betrügerische Überlassen von Pässen oder die Unterstützung bei der Ausschleusung Freiwilliger zur Begehung von terroristischen Anschlägen im Ausland sein. Gleiches gilt für die Teilnahme an solchen Handlungen - als Bezugstat ist auch hier das Vorliegen einer terroristischen Handlung nicht erforderlich. Bei der Anwendung der Regelung kommt es laut EuGH auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei kann von Bedeutung sein, dass bereits eine strafrechtliche Verurteilung des Antragstellers aufgrund der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung vorliegt.

Allein die Zugehörigkeit zu einer Organisation, die ihre Ziele (auch) mit terroristischen Mitteln zu erreichen sucht, rechtfertigt allerdings noch nicht die Anwendung des Ausschlusstatbestandes. Bei einer Person in hervorgehobener Position innerhalb einer terroristischen Organisation kann zwar vermutet werden, dass diese Person eine individuelle Verantwortung für von der Organisation in einem relevanten Zeitraum begangene Handlungen trägt. Es bedarf aber in allen Fällen der Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände des Einzelfalles, um die Person von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob der individuelle Beitrag ein Gewicht erreicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 - 10 C 26.10 - im Anschluss an EuGH, Urteil vom 09.11.2010, Rs. C-57/09 und C-101/09)).

3.2.2 Teilnahme

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr.1-3 genannten Handlungen angestiftet oder sich sonst daran beteiligt haben (s. auch 2.2.5).

4. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen.

Siehe Anmerkungen zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG.

5. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG

5.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller eine schwere Straftat begangen hat.

5.2. Tatbestandsvoraussetzungen

5.2.1 Schwerwiegende Gründe

Der Ausschluss hat bereits dann zu erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausschlusstatbestand erfüllt ist. Schwerwiegende Gründe setzen das Vorhandensein von Indizien von erheblichem Gewicht voraus, die das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes als wahrscheinlich erscheinen lassen; die bloße Möglichkeit oder das Bestehen von Verdachtsmomenten genügt insofern nicht (VG München, Urteil vom 06.10.2016 - M 17 K 16.30970). Eine strafrechtliche Verurteilung ist für die Erfüllung des Ausschlusstatbestandes aber keine Voraussetzung; bereits der Sachvortrag des Ausländers kann insoweit ausreichend sein. Ggf. sind die Unterlagen anzufordern, aus denen sich die Straftat ergibt.

5.2.2 Begehung einer schweren Straftat

Es muss sich um eine Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird (vgl. VG München, Urteil v. 03.03.2017 – M 4 K 16.31018 m.w.N.).

Dabei kann auf die beispielhafte Aufzählung in § 100a StPO (siehe Katalog der Straftaten) verwiesen werden. Jedoch ist stets eine Bewertung des Einzelfalles erforderlich.

Eine schwere Straftat i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG ist eine Straftat, die den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit berührt. Dies wird etwa bei Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag, daneben aber auch Raub und Kindesmissbrauch, Entführung, schwere Körperverletzung und Drogenhandel anzunehmen sein. Allerdings darf dabei der in den Strafvorschriften jeweils enthaltene Strafrahmen nicht unberücksichtigt bleiben. Ist dieser weit und schöpft der Strafrichter ihn aufgrund der konkreten Umstände des Falles nur in geringem Umfang aus, kann nicht von einer schweren Straftat ausgegangen werden (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 02.04.2014; 10 A 465/12).
Auf den gesetzlichen Strafrahmen allein darf allerdings nicht abgestellt werden. Bei der Beurteilung der Schwere der fraglichen Straftat ist vielmehr eine vollständige Prüfung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen (EuGH, Urteil vom 13.09.2018, Rn.58, -C-369/17-), insbesondere

- Tatausführung,
- Verletztes Rechtsgut,
- Schwere des eingetretenen Schadens

5.2.3 Tatbegehung im In- oder Ausland

Die Straftaten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG können im In- und Ausland sowie vor und nach der Aufnahme als Flüchtling begangen worden sein.

5.2.4 Teilnahme

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt § 4 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr.1-4 genannten Handlungen angestiftet oder sich sonst daran beteiligt haben (s. auch 2.2.5).

6. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

Siehe Anmerkungen zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

7. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG

7.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

7.2 Tatbestandsvoraussetzungen

Für das Vorliegen dieses Ausschlusstatbestandes reicht es aus, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, der Betroffene stelle aufgrund erheblicher Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Aufnahmestaates dar. Nicht die Straftat selbst, sondern die vom Antragsteller ausgehende Gefahr begründet die Anwendung der Ausschlussklausel. Daher ist eine strafrechtliche Verurteilung nicht erforderlich (vgl. Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Aufl. 2017, Rn. 76 mit Hinweis auf Nr. 25.3.8.4 AVwV vom 26.10.2009).

Im Unterschied zu den anderen Ausschlussgründen in § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG reicht für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG die bloße Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Straftat oder Gefährdung nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich festgestellt werden, dass von dem Antragsteller weiterhin eine Gefahr ausgeht. Bei Straftätern ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass auch in Zukunft wieder Straftaten begangen werden (vgl. Nr. 25.3.8.4 AVwV vom 26.10.2009 zu § 25 Abs. 3 AufenthG).

Zu „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ siehe auch Anmerkungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt.1 AufenthG.

7.3 Teilnahme

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt § 4 Absatz 2 Satz 1 auch für Ausländer, die andere zu den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr.1-4 genannten Handlungen angestiftet oder sich sonst daran beteiligt haben (s. auch 2.2.5).

8. § 60 Abs.8 Satz 1 Alt.1 AufenthG

8.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand setzt voraus, dass der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.
Eine strafrechtliche Verurteilung des Ausländers ist für die Feststellung einer Sicherheitsgefährdung nicht erforderlich.

8.2 Tatbestandsvoraussetzungen

8.2.1 Schwerwiegende Gründe

Schwerwiegende Gründe für die Annahme der Verwirklichung von Handlungen im Sinne eines Ausschlusstatbestandes sind gerechtfertigt, wenn hierfür Anhaltspunkte von erheblichem Gewicht vorliegen; dies ist in der Regel der Fall, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung der jeweils genannten Handlungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 10 C 2.10)
Solche Handlungen können nicht nur terroristische Akte als solche, sondern auch Unterstützungshandlungen im Umfeld der konkreten Tat oder einer (terroristischen/verbotenen) Organisation allgemein sein. Klare und glaubhafte Indizien können bspw. aus dem Vorliegen einer Anklageschrift oder eines Haftbefehls ergeben.

8.2.2 Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Bestimmung umfasst die innere und äußere Sicherheit des Staates. Mit der inneren Sicherheit werden der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen geschützt.

Eine Gefahr für die innere Sicherheit kann ein Ausländer dadurch bedeuten, dass er Straftaten im Sinne von §§ 80 ff StGB oder andere Straftaten von entsprechendem Gewicht und ähnlicher Zielsetzung begeht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.1998 – 1 C 17/97). Er kann auch dadurch zu einer solchen Gefahr werden, dass er eine Organisation unterstützt, die ihrerseits die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Zur Beurteilung, ob eine Organisation als terroristisch oder extremistisch einzustufen ist, können nationale oder internationale Bewertungen (sog. EU-Terrorliste; sog. UN-Sanktionsliste) oder Rechtsakte (bspw. Verbotsverfügungen, Gerichtsurteile) herangezogen werden, in denen entsprechende Organisationen und Einzelpersonen genannt werden. Eine terroristische Vereinigung unterstützt, wer, ohne selbst Mitglied der Organisation

zu sein, deren Tätigkeit und terroristische Bestrebungen direkt oder über eines ihrer Mitglieder fördert (vgl. BGH, Urteil vom 14.08.2009 – 3 StR 552/08).

Bezüglich der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bedarf es keiner Differenzierung zwischen einem Kreis von herausgehobenen Funktionären bzw. Kadern und den sonstigen Angehörigen. Es gibt keinen ausreichend sachlichen Grund dafür, denjenigen, der sich in Kenntnis von Zielen, Programmatik und Methoden der Organisation dieser anschließt und in ihr betätigt, allein deshalb nicht als Mitglied der Vereinigung einzustufen, weil er nicht dem Kreis der führenden Funktionäre angehört (vgl. BGH, Beschluss vom 28.09.2010 – 3 StR 214/10, Urteil vom 28.10.2010 – 3 StR 179/10).

Die bloße Zugehörigkeit zu einer derartigen Organisation für sich genommen reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss sich die von der Organisation ausgehende Gefährdung in der Person des Ausländers konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.1999 – 9 C 31.98).
Welche Art der Einbindung des Ausländers in die Organisation erforderlich und ausreichend ist, um in seiner Person den Ausschlusstatbestand zu bejahen, lässt sich nicht abstrakt beantworten, sondern hängt von einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles ab, insbesondere von dem Grad der Gefährlichkeit der jeweiligen Organisation, der u.a. durch ihre Struktur, Größe und Gewaltbereitschaft bestimmt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in besonders zugespitzten Krisensituationen der Ausländer schon durch weniger gewichtige Unterstützungshandlungen eine Gefahr für die innere Sicherheit bedeuten kann (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 22.05.2012 – 1 C 8.11).

8.2.3 Wiederholungsgefahr

Erforderlich für das Vorliegen dieses Ausschlusstatbestandes ist außerdem die Prognose, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.1998 – 1 C 17.97 und vom 30.03.1999 – 9 C 31.98).
In die Prognose einzubeziehen sind neben der Stellung des Ausländers in der Organisation, der Intensität seiner bisherigen (Unterstützungs-)Handlungen und seinen früheren Äußerungen insbesondere auch, ob sich der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung glaubhaft von der die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Organisation und seinen früheren Aktivitäten losgesagt hat.

9. § 60 Abs.8 Satz 1 Alt.2 AufenthG

9.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand setzt voraus, dass der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen folgende Unterlagen in der Akte vorhanden sein, da diese zur Begründung der Entscheidung erforderlich sind (ggf. sind diese bei der Ausländerbehörde anzufordern):

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR-Auszug)
- Strafgerichtsurteil, auf das die Entscheidung gestützt wird
- Sofern vorhanden, weitere Strafgerichtsurteile, die der Begründung der Entscheidung dienen können (bspw. einschlägige andere Verurteilungen)

9.2 Tatbestandsvoraussetzungen

9.2.1 Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren

Die Vorschrift ist außerdem in Fällen anwendbar, in denen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren auf einer Gesamtfreiheitsstrafe beruht, bei der keine der Einzelstrafen das Mindestmaß von drei Jahren erreicht.
Bisher war nach der Rechtsprechung für die Anwendung der Vorschrift erforderlich, dass bei der Verurteilung zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe** zumindest eine der Einzelstrafen eine wenigstens dreijährige Freiheitsstrafe ist (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 17.12).
Mit Einführung des Satzes 3 ist diese Auffassung jedoch nicht mehr aufrechtzuerhalten. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG lässt die rechtskräftige Verurteilung wegen mehrerer Straftaten zum Erreichen des Strafmaßes von einem Jahr ausreichen. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, auch die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe genügen zu lassen, wenn keine der Einzelstrafen das erforderliche Strafmaß erreicht. Dieser Maßstab lässt sich auf Satz 1 übertragen. Daher ist Satz 1 auch anwendbar, wenn bei der Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe keine der Einzelstrafen das erforderliche Strafmaß von drei Jahren erreicht.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Fälle, in denen die erforderliche rechtskräftige Verurteilung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe auf einer **Jugendstrafe** beruht. Auch hier ist die Vorschrift entgegen der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 16.11.2000, Az.: 9 C 4.00) auf-

grund der genannten Gesetzesänderung mit dem Argument anwendbar, dass die Wertung des neu eingeführten Satzes 3 auf Satz 1 übertragbar ist.

9.2.2 Wiederholungsgefahr

Der Ausländer muss eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Diese ist dann anzunehmen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt, also auch in Zukunft die Begehung neuer vergleichbarer Straftaten durch den Betroffenen ernsthaft droht.
Vergleichbare Straftaten in diesem Sinne sind solche, die z.B. das gleiche Rechtsgut betreffen, die von der Art der Tatausführung ähnlich schwerwiegend sind oder die vergleichbar schwere Folgen verursachen.

Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten ernsthaft droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände in ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes, ebenso wie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zu dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (BVerwG, U.v. 16.11.2000 - 9 C 6/00, Rn. 14 ff.).

Folgende Kriterien können für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr sprechen:

- Hohe Bedeutung der verletzten und auch zukünftig gefährdeten Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit)
- Ein aus der persönlichen Biographie sich ersichtlich steigerndes delinquentes Verhalten (bei entsprechenden BZR-Eintragungen)
- Einschlägige Wiederholungstaten (s. BZR)
- Offenkundige Unwirksamkeit früherer strafrechtlicher Sanktionen (Vorstrafen; BZR)
- Begehung weiterer Straftaten während einer laufenden Bewährung (kein Abschreckungseffekt von Sanktionen)
- Fehlendes Aufenthaltsrecht, fehlende tragfähige und sozialverträgliche Lebensgrundlage in Deutschland, fehlende sprachliche und soziale Integration im Bundesgebiet
- Fehlendes soziales und familiäres Umfeld (im Hinblick auf zukünftige Orientierung, Rückhalt und Unterstützung)
- Fehlende berufliche u. wirtschaftliche Perspektive (persönliche Ziele, Fortbildung in Haft, therapeutische Maßnahmen)
- Nach allgemeiner Lebenserfahrung zukünftig erschwerte gesellschaftliche Akzeptanz/Integration/Resozialisierung aufgrund Verurteilung/Delinquenz

Die Aussetzung der **Reststrafe zur Bewährung** allein ist kein Hinweis darauf, dass keine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt. Das Bundesamt ist bei der Beurteilung der Wie-

derholungsgefahr nicht an die Feststellungen der Strafgerichte gebunden, da der anzulegende Prognosemaßstab ein anderer ist.
Bei der strafgerichtlichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung stehen Resozialisierungsgesichtspunkte im Vordergrund. Eine günstige Sozialprognose in dem Sinn, dass verantwortet werden kann, den Verurteilten in Freiheit zu erproben, setzt keine weitgehende Gewissheit des Erfolgs der Bewährungsaussetzung voraus, sondern kann auch bei Bestehen eines gewissen Restrisikos getroffen werden. Dabei kann das Strafgericht zu einer günstigeren Sozialprognose auch unter Heranziehung der Erwägung gelangen, dass der von der Vollstreckung ausgesetzte Strafrest einen nachhaltigen Druck auf den Verurteilten ausüben wird, sich während der Bewährungszeit straffrei zu verhalten.
Das Bundesamt hat dagegen ausschließlich ordnungsbehördliche Überlegungen anzustellen, in deren Mittelpunkt der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Ausländers steht. Das Bundesamt ist daher bei der Einschätzung des Maßes der Wiederholungsgefahr nicht gehalten, ein gleich großes Restrisiko in Kauf zu nehmen wie die Strafgerichte. Unabhängig davon erfordert die ausländerrechtlich notwendige Prognose - im Gegensatz zu der der Strafgerichte im Rahmen des § 57 Abs. 1 Nr. 2StGB – eine über die Bewährungsdauer hinausgehende längerfristige Prognose.
Das bedeutet, dass auch die Frage prognostisch zu beantworten ist, ob der Ausländer sich nach Ablauf der Bewährungszeit, d. h. wenn der Druck der bei Bewährungsversagen drohenden Verbüßung der Reststrafe weggefallen ist, voraussichtlich straffrei verhalten wird (s. OVG NRW, Urteil v. 29.07.2008, Az.: 15 A 620/07.A bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 29.06.2009, Az.: 10 B 60.08)

10. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG

10.1 Allgemeines

Der Ausschlusstatbestand setzt voraus, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, soweit die Tat zu den in 10.2.3 aufgeführten Deliktsgruppen gehört, die unter 10.2.4 aufgeführten Merkmale der Tatbegehung aufweist und vorsätzlich begangen wurde.
Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen auch für diesen Ausschlusstatbestand die unter Punkt III.9.1 genannten Unterlagen in der Akte vorhanden sein, da diese zur Begründung der Entscheidung erforderlich sind (ggf. sind diese bei der Ausländerbehörde anzufordern).

10.2 Tatbestandsvoraussetzungen

10.2.1 Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr

Es muss eine Verurteilung zu einer rechtskräftigen Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr vorliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. BT-Drs. 18/7537, Seite 9).

10.2.2 Vorsätzliche Straftat

Voraussetzung ist weiter, dass die Tat vorsätzlich begangen wurde. Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

10.2.3 Bestimmte Deliktsgruppen

Anzuwenden ist der Ausschlusstatbestand ausschließlich bei Straftaten, die zu den folgenden Deliktsgruppen zählen:

- Leben (§§ 211 ff. StGB)
- Körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB)
- Sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB)
- Eigentum (z.B. §§ 242 ff., §§ 249 ff., §§ 259 ff., §§ 263 ff., §§ 303 ff., §§ 306 ff. StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114 StGB)
- Straftat gemäß § 177 StGB

10.2.4 Merkmale der Tatbegehung

Bei den unter Punkt 10.2.3 aufgeführten Delikten müssen folgende Merkmale der Tatbegehung erfüllt sein:

- *mit Gewalt*

  Gewalt ist nach herrschender Meinung körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität und Wirkungsweise dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen (vgl. Fischer, § 240 StGB Rn. 8 ff.).
- *unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben*

  Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, also durch schlüssiges Verhalten oder mit unbestimm-

ten Andeutungen in versteckter Weise, die ein Übel für das Opfer erkennbar ankündigen (vgl. BGH, U.v. 04.12.2015, - 1 StR 444/14).

- *mit List*

  List beschreibt ein Verhalten, mit dem der Täter darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Absicht oder der zu deren Realisierung dienenden Mittel seine Ziele durchzusetzen (vgl. Münchner Kommentar, 1. Aufl. 2003, § 234 StGB Rn.31)

Ob diese Tatbegehungsmerkmale vorliegen, ist in der Regel dem maßgeblichen Strafurteil zu entnehmen.

10.2.5 Wiederholungsgefahr

Auch für die Anwendung dieses Ausschlusstatbestandes ist eine konkrete Wiederholungsgefahr gefordert (vgl. Ausführungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt.2 AufenthG).

10.2.6 Ermessen

Gemäß § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ist für das Vorliegen des Ausschlussgrundes die Vornahme einer Ermessensentscheidung *(„kann“)* erforderlich (vgl. BT-Drs.18/7537, Seite 9).

Für die Ausübung des Ermessens ist das Bleibeinteresse des Straftäters dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr gegenüber zu stellen und abzuwägen.
Bei dieser Interessenabwägung sind die begünstigenden Aspekte (wie beispielsweise Aufenthaltsdauer, evtl. bereits verfestigter Aufenthaltsstatus, Erwerbstätigkeit, familiäre und sonstige Bindungen an Personen mit legalem Aufenthalt in Deutschland oder gesicherte Wohnsituation) den die Sicherheit gefährdenden Aspekten (wie etwa Gefahr für die Allgemeinheit, Wiederholungsgefahr, Modalitäten der Tatbegehung, bedrohte subjektive Rechtsgüter, Grad der Integration, fehlende familiäre und sonstige Bindungen in Deutschland) gegenüber zu stellen.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass neben der Feststellung der Wiederholungsgefahr zusätzlich und gesondert auch das Ermessen zur Anwendung des Tatbestandes geprüft wird, mithin deutlich wird, dass das Bundesamt seinen Ermessensspielraum sowohl erkannt hat, als auch das Ermessen mittels sach- und zweckgerechter Erwägungen ausgeübt hat.

Zeichnet sich zum Zeitpunkt der Anhörung das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG bereits ab, ist dem Ausländer bei der Anhörung insoweit recht-

liches Gehör zu gewähren und ihm Gelegenheit zu geben, Gründe, die sein Bleibeinteresse untermauern könnten, darzulegen.
Sind mögliche Ausschlussgründe erst nach der Anhörung bekannt geworden, ist dem Ausländer rechtliches Gehör durch ein entsprechendes Anschreiben unter Fristsetzung zu gewähren, um die pflichtgemäße Ermessensausübung durch das Bundesamt zu ermöglichen (Dokumentennummer D1747 für das Anschrieben an den Antragsteller/die Antragstellerin und D1748 für das Anschreiben an den/die Verfahrensvertreter/in).

11. § 72 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 3 AufenthG

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG haben die Ausländerbehörden im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG das Bundesamt (vorab) zu beteiligen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 bis 4 AufenthG gegeben sind.

Wegen der besonderen Sachkunde über die ausschlussrelevanten Tatbestände hat das Bundesamt eine Stellungnahme abzugeben (Dokumentennummer D1749). Dabei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Stellungnahme, die nicht selbstständig angefochten werden kann.

Die Ausländerbehörden sind nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Die Gründe, die nach § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließen, entsprechen den in Art. 17 Abs. 1 RL 2011/95/EU inhaltsgleich geregelten Tatbeständen, die europarechtlich eine Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen und ihrerseits der Sache nach den Ausschlusstatbeständen des § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG entsprechen. Dass Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU eine „schwere Straftat“ verlangt, wohingegen § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG eine „Straftat von erheblichen Bedeutung“ voraussetzt, bewirkt lediglich eine redaktionelle Abweichung (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 16.14 u.H.a. VGH München, Urteil vom 15.06.2011 – 19 B 10.2539).

Siehe im Übrigen DA-Asyl „Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG“.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge gegen Entscheider entscheiden die Referatsleiter. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind dem nächsthöheren zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Belehrungen

Im Rahmen eines Asylgesuches bzw. einer Asylantragstellung ist der Ausländer schriftlich gegen Empfangsbekenntnis über seine Mitwirkungspflichten und die Folgen der Nichtbeachtung zu belehren. Die Belehrungen erfolgen – je nach Art der Belehrung – entweder bei der Stelle, bei der er sich erstmals als Asylsuchender meldet (Grenzbehörde, Ausländerbehörde, Polizei oder Aufnahmeeinrichtung) oder dort, wo er einen wirksamen Asylantrag stellt (Außenstelle des Bundesamtes).

Ausführliche Erläuterungen zu Inhalt und Aushändigung der verschiedenen Belehrungen finden sich in der DA-AVS/Belehrungen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Bescheid

„Grundsatzreferat Asyl“ = Referat 61A „Grundlagen des Asylverfahrens, Gemeinsames europäisches Asylsystem“

Vorbemerkung:

Die Vorgaben des Kapitels „Qualitätssicherung“ sind zu beachten!

Diese Dienstanweisung wird ergänzt durch das

Handbuch für Einzelentscheider, Teil II, Qualitätsstandards „Bescheid“.

Zur Hilfe bei der Zuordnung der einzelnen Schutzarten siehe:

Prüfschema Internationaler Schutz, Asylrecht und Abschiebungsverbote.

1. Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für eine rechtlich einwandfreie Entscheidung ist der vollständig erfasste und sachgerecht ausgewertete Vortrag des Antragstellers. Die Darstellung der wesentlichen Punkte des Sachverhaltes im Bescheid bietet unter anderem Gewähr dafür, dass die Entscheider das wesentliche Vorbringen des Antragstellers berücksichtigt haben. Darüber hinaus wird die Begründung des Bescheides für Antragsteller und Gericht nachvollziehbar (s.a. § 77 Abs. 2 AsylG).

Sachverhalte, auf die in den Entscheidungsgründen eingegangen wird (z.B. Widersprüche, Haftbefehl, Freilassungsbescheinigung etc.), müssen in der Darstellung des Sachverhaltes erkennbar sein bzw. herausgearbeitet werden. Durchführung und Ergebnis einer Beweisaufnahme (z.B. Inhalt von Zeugenaussagen oder beigezogener Akten) sind ebenfalls darzustellen.

2. Entscheidungsgründe

Im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung sind alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse in einer individuellen Begründung einzelfallbezogen zu würdigen. Dabei hat die Argumentation so ausführlich zu erfolgen, dass alle die Entscheidung tragenden Elemente nachvollziehbar erläutert werden (s.a. DA-Asyl „Rechtliches Gehör“). Sachverhalte und Umstände, die weder vorgetragen wurden noch für die Entscheidung relevant sind, bedürfen allerdings keiner Würdigung. So wie z.B. Ausführungen zur Wehrdienstentziehung nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Sachvortrag vorliegt, so muss etwa auch bei

Darstellung der allgemeinen politischen Lage im Herkunftsstaat darauf geachtet werden, dass nur zum konkreten Fall passende und für diesen relevante Ausführungen erfolgen. Auch eine Schilderung des Verfolgungsrisikos bestimmter Risikogruppen erübrigt sich, wenn der Antragsteller keinen diesbzgl. Vortrag macht hat und auch nicht zu dieser Gruppe gehört. Bei einem Sachvortrag, der für die Entscheidung nicht relevant ist, muss allerdings dargelegt werden, warum diese Umstände nicht zu berücksichtigen sind.

Individuelle Ausführungen sind – soweit sie unter Bezug auf Quellen erfolgen - mit eindeutigen Quellenangaben zu versehen. Von einer Zitierung anderer Verfahren, die den Antragsteller nicht betreffen („Parallel- oder Musterfälle“) ist abzusehen.

Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG, zum Flüchtlingsschutz und zum subsidiären Schutz sind nicht individuell im Bescheid zu begründen. In den Sachverhalt ist nur der wesentliche Verfahrensablauf aufzunehmen. In jedem dieser Fälle ist jedoch ein Aktenvermerk mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und den tragenden Gründen zur positiven Entscheidung zu erstellen.

Bei Schutzgewährung für Familienangehörige nach § 26 AsylG ist im Bescheid darzulegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Tenorierung

Die Tenorierungen des Texthandbuchs (Allgemeiner Teil) sind verbindlich. Sofern Tenorierungen notwendig werden, die im Texthandbuch noch nicht vorgegeben sind, müssen diese mit dem Grundsatzreferat Asyl abgestimmt werden.

4. Offensichtlich unbegründeter und unzulässiger Bescheid

Ein solcher Bescheid ist baldmöglichst zuzustellen (Abweichung bei Flughafenregelung vgl. § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylG).

Wird ein Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" (o.u.) abgelehnt, sind in der individuellen Subsumtion die Gründe hierfür deutlich herauszuarbeiten. In welchen Fällen ein Asylantrag als o.u. abzulehnen ist, wird in §§ 29a und 30 AsylG abschließend aufgeführt.

Nach § 30 Abs. 3 AsylG werden unbegründete Asylanträge als o.u. abgelehnt, wenn mindestens eine der dort aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegt.

Eine Entscheidung als o.u. gem. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist regelmäßig nur in den Verfahren möglich, in denen der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet anzusehen ist. Dazu muss eine Begründung des Asylantrages vorliegen. Der Asylantrag kann nicht als o.u. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller weder zur Anhörung erscheint noch ein begründender Schriftsatz existiert und deshalb keine ausreichenden Erkenntnisse über die Asylgründe vorliegen. In diesen Fällen ist das Verfahren wegen Nicht-

betreibens einzustellen. Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten ist hingegen grds. wegen der nicht widerlegten gesetzlichen Vermutung fehlender Verfolgung eine o.u.-Ablehnung zu treffen (s. DA-Asyl „Einstellungen - Rücknahme von Asylanträgen“).

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die o.u.-Entscheidung stützt, ist in der Bescheidbegründung zu benennen (Grundsatz der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit; BVerwG, Urteil vom 28.08.2009, Az.: 1 C 30.06). Dabei ist darauf zu achten, dass in der Entscheidung auch der einschlägige Tatbestand aus § 30 Abs. 3 AsylG aufgeführt wird - auch wenn sich die Offensichtlichkeit bereits aus Absatz 1 ergibt. Aus dem Sachverhalt und den Entscheidungsgründen müssen sich im Einzelfall eindeutig und für Dritte nachvollziehbar die Katalogtatbestände des § 30 Abs. 3 Nr. 1-7 AsylG ergeben. Dies ist insbes. für Ausländerbehörden bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln von Bedeutung. So darf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde.

Sind in einem unanfechtbaren Bescheid entsprechende Ausführungen unterblieben, obwohl (auch) die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylG vorgelegen haben, wird der Bescheid nicht mehr geändert. Dahingehenden Bitten von Ausländerbehörden ist nicht nachzukommen, unabhängig davon, ob die Erkenntnisse über den Katalogtatbestand bei Bescheiderstellung bereits vorgelegen haben oder erst später gewonnen wurden.

Art. 25 Abs. 6 Verfahrensrichtlinie (VRL) schränkt in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 VRL die Möglichkeiten ein, Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (UM) als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei UM sind o.u.-Entscheidungen nur nach § 29a AsylG möglich oder wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.

5. Entscheidungen nach § 29 a AsylG (Sicherer Herkunftsstaat)

Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten ist eine o. u.-Entscheidung zu treffen, wenn sich aus der Anhörung keine Widerlegung der Regelvermutung des § 29a AsylG ergibt.

Sofern die in Ausnahmefällen mögliche Widerlegung der Regelvermutung zu einer positiven Entscheidung zu Art. 16a Abs. 1 GG, zum Flüchtlingsschutz oder zum subsidiären Schutz führt, sind die Widerlegungsgründe in einem Aktenvermerk darzulegen (s.a. 7.3). Führt eine Widerlegung der Regelvermutung zu keiner positiven Entscheidung, sind die Widerlegungsgründe im Bescheid zu erläutern.

Wird der Asylantrag gem. § 29a AsylG o.u.-abgelehnt und liegen die Voraussetzungen einer Mitwirkungsverletzung nach § 30 Abs. 3 AsylG vor, ist dies in der Begründung der o.u.-Entscheidung ergänzend anzugeben.

6. Bescheidausfertigung

Wurde am Verfahren ein Sonderbeauftragter beteiligt ist hierauf auch im Bescheid einzugehen (am Ende der Sachverhaltsdarstellung). Nach Fertigstellung des Bescheides durch den Entscheider (Beteiligungs-/Vorlagepflichten sind beachtet) und erfolgter Qualitätssicherung ist der Bescheid sofort „einzufrieren“ und danach ein Ausdruck im Original zu unterschreiben. Die MARiS-Akte sowie der unterschriebene Original-Bescheid werden unmittelbar zur weiteren Bearbeitung dem AVS zugeleitet. (s. DA-AVS Zustellung/Originalbescheid

7. Vorlagepflicht vor Zustellung

7.1. Weisungsgebundenheit

Hinsichtlich der Entscheidungen über Asylanträge besteht Weisungsgebundenheit. Die Mitarbeitenden des Bundesamtes müssen gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen, die ihrer Überzeugung nicht entsprechen.

7.2. Kurzübersichten (KÜ) zu Entscheidungen

Alle Entscheidungen sind der Qualitätssicherung zuzuführen. Eine Entscheidung ohne Qualitätssicherung im 4-Augen-Prinzip ist nicht gestattet. (s.a. DA-Asyl Kapitel „Qualitätssicherung“).

7.3. Entscheidungen „offensichtlich unbegründet“

Sofern die in Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 1 AsylG normierte Regelvermutung ausnahmsweise als widerlegt angesehen wird und daher keine o.u.-Ablehnung erfolgen soll, ist vor Bescheidzustellung die Referatsleitung zu beteiligen.

7.4. Vorlagen an die Zentrale

In der Übersicht der Vorlagepflichten an die Zentrale ist eine Vielzahl an Fällen aufgeführt, bei denen Sachverhalte an Referate der Zentrale abgegeben bzw. ihnen vorzulegen sind. Sie bündelt verschiedene Regelungen aus unterschiedlichen Dienstanweisungen (Asyl, AVS, Dublin, Prozess).

Die Maßgaben des Kapitels „Sonderbeauftragte“ bzw. der spezifischen Kapitelbestimmungen (z.B. Menschenhandel, Sicherheit, Unbegleitete Minderjährige) sowie die Verfahren der Qualitätssicherung sind zu beachten.

7.5. Besondere, besonders sensible, öffentlichkeitswirksame Verfahren / Entscheidungen

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei gleich gelagertem Sachverhalt oder bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren sind Entscheidungen spätestens vor Zustellung des Bescheids der zuständigen Leitung (RL, Ref) der entscheidenden Organisations-

einheit vorzulegen, in dem der Entscheider eingesetzt ist. Eine erfolgte Vorlage sowie evtl. Absprachen zum weiteren Vorgehen sollen nachvollziehbar in einem Vermerk festgehalten werden.

Solche Entscheidungen könnten insbes. in folgenden Bereichen auftreten:

- behauptete geschlechtsspezifische Verfolgung
- unbegleitete Minderjährige
- vorgetragene Folter, wenn der Sachvortrag substantiiert erscheint oder durch ärztliche/psychologische Bescheinigungen gestützt wird
- nicht ausreichende medizinische Behandlung von Krankheiten, von denen eine Bevölkerungsgruppe im Zielstaat der Abschiebung betroffen sein kann
- von der Feststellung eines Abschiebungsverbotes soll auf Grund der Zusicherung der Kostenübernahme durch die ABH für eine medizinische Behandlung im HKL abgesehen werden
- attestierte Suizidgefahr
- positive Entscheidungen zu Asylberechtigung, internationalem Schutz oder Abschiebungsverboten hinsichtlich Herkunftsländern mit einer sehr geringen Schutzquote oder positive Entscheidungen zu Abschiebungsverboten hinsichtlich Zielländern, die Mitgliedstaaten der europäischen Union (s.a. EU-Staatsangehörige) sind
- Ermessenserwägungen bei Wiederaufgreifen i.w.S.

Unabhängig davon, ist in Verfahren von grds. Bedeutung und Entscheidungen, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen, vor einer abschließenden Entscheidung über den Referatsleiter der jeweiligen Organisationseinheit das Grundsatzreferat Asyl zu beteiligen. Die Abweichung ist dabei nicht nur nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen. Eine grundsätzliche Bedeutung ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Entscheidung für den gesamten Verfahrensbereich von Bedeutung ist.

Darüber hinaus können auch in jedem Einzelfall Besonderheiten vorliegen, die eine Vorlage angezeigt erscheinen lassen.

Die jeweilige Leitung trifft eine entspr. allgemeine Regelung und entscheidet über die Einbindung des Grundsatzreferates Asyl.

8. Bescheidübersetzung

Wird der Antragsteller nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, sind Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides nach §31 Abs.1 Satz 4 AsylG in eine Sprache zu übersetzen, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ (z.B. Amts-/Regionalsprache – ggf. auch Englisch). Hierfür steht ein automatisiertes System zur Verfügung (L:\Info\Bedien2007.doc). Steht keine geeignete Sprachversion zur Verfügung und

erfolgt die Zustellung daher nur in der deutschsprachigen Version, beträgt die Rechtsmittelfrist ein Jahr (§ 58 VwGO).

9. Zustellung

(zu Details s. DA-AVS)

9.1. Unbekannte Anschrift (öffentliche Zustellung)

Hat ein Asylbewerber seine Anschrift zu keiner Zeit mitgeteilt, so ist zuerst dessen Anschrift zu ermitteln. Eine öffentliche Zustellung des Bescheides darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Bemühungen, den Aufenthalt des Asylbewerbers zu ermitteln, fehlgeschlagen sind.

Anerkennungsbescheide und Mischbescheide (teilweise positiv) dürfen nicht öffentlich zugestellt werden.

Müsste die Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, wird sie grds. als öffentliche Zustellung vorgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VwZG).

Die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung prüft der Entscheider, dem die Entscheidung über den Asylantrag obliegt und verfügt ggf. die öffentliche Zustellung (§10 Abs. 1 Satz 2 VwZG). Der Zustellungsauftrag wird im Prozessschritt „Öffentliche Bescheidzustellung“ an den zuständigen AVS Mitarbeiter weitergeleitet.

9.2. Erneute Bescheidzustellung

Wurde der Antragsteller im Rahmen der Asylantragstellung ordnungsgemäß nach §10 AsylG belehrt und wird ein Bescheid nach einem Zustellversuch zurückgesandt, weil er dem Ausländer an die zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden konnte, kommt eine erneute Bescheidzustellung grds. nicht in Betracht. Nach §10 Abs. 2 AsylG, gilt eine Zustellung an den Antragsteller unter der zuletzt bekannten Anschrift mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn diese als unzustellbar zurückkommt.
Eine erneute Bescheidzustellung wird nur dann durchgeführt, wenn der Antragsteller nach Wohnungswechsel seiner Pflicht der Anschriftenmitteilung gem. § 10 Abs. 1 AsylG nachgekommen ist und der Bescheid ohne Verschulden des Antragstellers durch ein Amtsversehen an dessen vorher bekannte Anschrift gesandt wurde und dort nicht zugestellt werden konnte.

Gleiches gilt, wenn eine Verfahrensvollmacht vorlag, und diese zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung in der Maske „Vertreter“ noch nicht erfasst war.

9.3. Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften

Kommt es in Gemeinschaftsunterkünften vermehrt zu Fällen, in denen auch wiederholte Zustellungsversuche an Asylbewerber erfolglos bleiben, kann wie folgt verfahren werden:

Die Außenstellenleiter versuchen, mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären, ob hier organisatorische Gründe vorliegen und ggf. eine Vereinbarung zu treffen, dass z.B. die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis in Amtshilfe durch die Ausländerbehörde erfolgt.

Die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 2 AsylG bleibt jedoch unberührt.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Hinweis: Beschleunigte Verfahren können erst durchgeführt werden, wenn die Länder in Abstimmung mit dem Bundesamt besondere Aufnahmeeinrichtungen unterhalten. Bis die ersten besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterhalten werden, hat dieses Kapitel keine praktische Bedeutung.

Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG

§ 30a regelt ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber, deren Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen.

1. Personengruppen, auf die das beschleunigte Verfahren Anwendung finden kann (§ 30a Abs. 1 AsylG)

Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer AS, die einer besonderen AE (§ 5 Abs. 5 AsylG) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

Nr. 1 - Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a AsylG) ist,

Nr. 2 - die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,

Nr. 3 - ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,

Nr. 4 - einen Folgeantrag gestellt hat,

Nr. 5 - den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,

Nr. 6 - sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen oder

Nr. 7 - aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Gehört der Ausländer zu einer dieser Personengruppen, ist für seine Aufnahme die besondere Aufnahmeeinrichtung (BAE) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote des Königsteiner Schlüssels verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet (§ 46 Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit ist sichergestellt, dass Ausländer, deren Asylanträge

im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden sollen, nur in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte werden, solange diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügen und die Quote eingehalten wird.

Hat die ABH den Ausländer einer BAE zugewiesen, führt das Bundesamt das Asylverfahren als beschleunigtes Verfahren durch.

2. Entscheidungsfrist und Rechtsfolgen (§ 30a Abs. 2 AsylG)

Führt das Bundesamt das Verfahren als beschleunigtes Verfahren durch, entscheidet es innerhalb einer Woche ab Asylantragstellung. Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden, wird es als nicht beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Mit Ausnahme, dass die Wochenfrist beachtet werden muss, gelten für das beschleunigte Verfahren keine besonderen Verfahrensvorschriften; es ist darauf zu achten, dass der Bescheid dem Antragsteller innerhalb einer Woche ausgehändigt wird.

Die Zusatzinformation Akte „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „JA“ wird vom AVS bereits im Rahmen der geführten Aktenanlage eingegeben. Stellt der Entscheider fest, dass das Verfahren nicht innerhalb einer Woche entschieden werden kann, ist die Zusatzinformation „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „Durchführung als nicht beschleunigt“ spätestens mit Ablauf der Wochenfrist in MARiS einzugeben. Mit Eingabe der Zusatzinformation ist das Erstellen und Versenden des Dokuments „Info_Beendigung_beschl_Vf_ABH“ durch den Entscheider verbunden. Kann das Verfahren innerhalb einer Woche entschieden werden, ist in MARiS nichts weiter zu veranlassen.

Für die Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens gelten die Ausführungen zum Thema „Bescheid“ (s. DA Bescheid „4.Offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide“ und „5. Entscheidungen nach § 29 a AsylG (Sicherer Herkunftsstaat)“).

3. Wohnpflicht (§ 30a Abs. 3 AsylG)

Insbesondere Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern und Folgeantragsteller sollen in BAEn untergebracht werden. An die Wohnpflicht in der BAE knüpft die räumliche Beschränkung im Sinn des § 56 AsylG an. Danach ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der ABH beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige BAE liegt. Mit der Wohnpflicht wird sichergestellt, dass der Antragsteller für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erreichbar ist und die mögliche Rückführung unmittelbar aus der BAE heraus erfolgen kann. Ergeht im beschleunigten Verfahren eine Verfahrenseinstellung, o.u.-Ablehnung oder Ablehnung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, bleibt der Antragsteller bis zur Ausreise bzw. Abschiebung verpflichtet, in der BAE zu wohnen.

Verstößt der Ausländer gegen diese räumliche Beschränkung und weist er nicht unverzüglich nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, wird sein Verfahren nach fünf Arbeitstagen eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden (s. § 33 AsylG). (zum Verfahren s. DA Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen, Abschnitt „Weiteres Vorgehen, wenn der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Fortführungsantrag) oder einen neuen Asylantrag stellt“).

4. Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind nach § 42 SGB VIII vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und werden daher auch nicht in BAEn untergebracht, so dass sie auch nicht für ein beschleunigtes Verfahren in Betracht kommen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Besondere Verfahren

Hinweis: Dieser Abschnitt befindet sich wegen des Wegfalls der Zuständigkeit des Referats in Überarbeitung.

Die Bearbeitung von Asyl- und Prozessverfahren, die auf Grund der Gesamtumstände eine besondere Auskunftsfähigkeit des BAMF erfordern, erfolgt durch das Referat für Besondere Verfahren. Entsprechende Fälle sind frühest möglich – im Regelfall nach erfolgter Anhörung - , bei Unklarheiten ggf. nach Rücks, dahin abzugeben. Von dort aus werden bei Notwendigkeit weitere betroffene Referate (z.B. Sicherheitsreferat) beteiligt. Dies gilt für alle Verfahrensarten und –stadien.

Im Flughafenverfahren ist es wegen der kurzen Fristen im Einzelfall ausreichend, wenn die Abgabe an das Referat für Besondere Verfahren unmittelbar nach der Entscheidung erfolgt.

Die Bearbeitungszuständigkeit ergibt sich insbesondere bei Antragstellern oder deren Familienangehörigen in folgenden Fallkonstellationen:

1. Sicherheitsrelevante Tatsachen:

- Mitgliedschaft / Betätigung für terroristische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für radikal islamistische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für kriminelle/verbotene Vereinigungen in verantwortlicher Position
- Mitwirkung oder Beihilfe bei menschenrechtswidrigen Aktionen in verantwortlicher Position

Die Verpflichtung zur umgehenden Unterrichtung des Sicherheitsreferates gemäß der DA-Asyl „Sicherheit“ bleibt weiterhin bestehen.

2. Grundsätzliche Bedeutung:

- Fälle, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Öffentlichkeitsbezug haben oder bekommen können
- Fälle, die exponierte Personen des öffentlichen Lebens bzw. diplomatisches Personal betreffen

- Fälle, deren Entscheidung für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein können
- Fälle, in denen Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages interveniert haben
- Fälle, die unter spezieller Betreuung von Menschenrechts- oder Flüchtlingshilfeorganisationen (z.B. UNHCR, ai, Pro Asyl) stehen
- Petitionsangelegenheiten von grundsätzlicher oder sicherheitsrelevanter Bedeutung

Liegt eine dieser Fallkonstellationen vor, ist das Referat für Besondere Verfahren mittels Vorlage zu informieren. Die Vorlage hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts mit dem Hinweis zu enthalten, weshalb ein „besonderes Verfahren“ vorliegt

Wenn das Referat für Besondere Verfahren den vorgelegten Fall als „besonderes Verfahren“ einstuft, übernimmt es die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

In den besonderen Verfahren behält sich der Präsident vor deren Entscheidung die Gegenzeichnung vor. Bei Erreichen der Entscheidungsreife ist eine Vorlage mit Bescheidentwurf auf dem Dienstweg an den Präsidenten zu leiten.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Datenaustausch im internationalen Bereich

1. Allgemeines

Zuständig für einen personenbezogenen Datenaustausch im internationalen Bereich, gleichgültig ob dieser in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sind ausschließlich die Gruppe DU sowie bei einzelfallbezogenen Anfragen außerhalb des Dublinverfahrens das Referat für Grundsatzfragen der internationalen Zusammenarbeit.
Für die Regelungen bei Anfragen mit Dublinbezug siehe DA-Dublin.
Die unbefugte Übermittlung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, die unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes fallen, ist nach § 43 Abs. 1 BDSG strafbar.

2. Anfragen ohne Dublinbezug

Für personenbezogene Anfragen aus dem Ausland ohne Dublinbezug ist das Referat für Grundsatzfragen der internationalen Zusammenarbeit zuständig. Dort wird u. a. auch die Zulässigkeit des Datentransfers mit dem Ausland überprüft.

Auch für Anfragen an das Ausland ohne Dublinbezug ist das Referat für Grundsatzfragen der internationalen Zusammenarbeit zuständig. In diesem Fall formuliert der Mitarbeiter den Text der gewünschten Anfrage und übermittelt diese wiederum an das zuständige Referat.

3. Dokumente des Schweizer Bundesamt für Migration (BfM)

Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration, die der Geheimhaltung unterliegen und daher mit dem Hinweis "Ausschließlich zum Amtsgebrauch" gekennzeichnet sind, dürfen weder zur elektronischen Akte genommen noch in Bescheiden oder sonstigem Schriftverkehr im Asylverfahren zitiert werden.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Deutsche Staatsangehörigkeit

1. Asylantrag bei ggf. bestehender deutscher Staatsangehörigkeit

Steht die deutsche Staatsangehörigkeit bei Eingang eines Asylantrages zweifelsfrei fest, so entfällt die Aktenanlage. Der Asylantrag ist dem Absender mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden.

Handelt es sich bei dem Asylantrag bzw. dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft um einen Antrag für ein minderjähriges Kind und die deutsche Staatsangehörigkeit konnte zweifelsfrei festgestellt werden, ist der Asylantrag dem Absender mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden. Der Asylantrag und die Mitteilung sind in die elektronische Akte des/der anerkannten Elternteils/Eltern einzuscannen.

Steht der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei fest, leitet das AVS den Asylantrag dem/der zuständigen Entscheider/in zur Prüfung vor. Dieser/diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise (s. hierzu die Ausführungen unter 3a).

2. Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Grundsätzliches

Die Löschung von elektronischen Akten bzw. Datensätzen nach Erwerb der deutschen StA obliegt ausschließlich dem Zentral-AVS.

Unter den Anwendungsbereich des AsylG fallen nur Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylG). Erwirbt ein Ausländer oder ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, so entfällt die Anwendbarkeit des AsylG. Ein Asylantrag wird damit "gegenstandslos" und die elektronische Akte vom Zentral-AVS gelöscht.
Handelt es sich dabei um ein Folgeverfahren, gilt dies entsprechend auch für die Vorverfahrensakten.

Vom Erwerb der dt. StA ist auszugehen bei:

- Vorlage der Geburtsurkunde, eines Staatsangehörigkeitsausweises (im Original oder in ausreichend beglaubigter Kopie), eines deutschen Reisepasses oder eines deutschen Personal- oder Kinderausweises.
- entsprechender Mitteilung der ABH, des BVA oder der für die Feststellung der dt. StA zuständigen Behörde

Hinweis: Von der Veranlassung der Löschung einer Akte oder einer Person wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist abzusehen, wenn bekannt wird, dass die zuständige ABH ein Rücknahmeverfahren der Einbürgerung beabsichtigt.
In diesen Fällen wird die ABH mit Anschreiben D0257 (Briefvorlage ABH) um Mitteilung der Entscheidung gebeten, sobald diese ergangen ist.
Die Löschung der Akte erfolgt ggf. erst nach Mitteilung der Entscheidung des Rücknahmeverfahrens.

3. Verfahrensweise nach Aktenvorlage durch das AVS

a) Anhängige Verfahren

Steht der Erwerb der dt. StA zweifelsfrei fest, veranlasst der/die Entscheider/in die Löschung der Akte einschl. ggf. vorhandener Vorverfahrensakten durch das Zentral-AVS. Hierbei sind nachfolgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde von allen Personen in der Akte erworben:

Mitteilung, dass das Verfahren wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nicht weiter bearbeitet wird, mittels MARiS-Dokumentvorlagen versenden an:

- Ast bzw. Erziehungsberechtigten (D0652)
- Rechtsanwalt (D0795)
- ggf. ABH (D0794) wenn nicht von dort Mitteilung über Erwerb der dt. StA kam
- ggf. BKA (D0006), wenn eine ED-Behandlung aufgrund Asylrechts erfolgte und eine D-Nummer existiert
- ggf. BBfA (D0231), falls dieser noch Beteiligter im Verfahren aus der Zeit vor dem ZuWG ist.

Die elektronische Akte ist per Geschäftsgangvermerk oder Vorgangsinformation an das Zentral-AVS (Frau Powitzky, Herrn Zuckermeier) weiter zu leiten.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde nicht von allen Personen in der Akte erworben:

- Zunächst muss in der AS die elektronische Akte geteilt werden, dabei ist/sind der/die Eingebürgerte/n in die neue Akte aufzunehmen.
- Erst dann sollten die die Einbürgerung betreffenden Schriftstücke in die neue Akte eingescannt werden.

Verfahrensweise, wenn der Erwerb der dt. StA noch nicht zweifelsfrei feststeht

Ist absehbar, dass die Ermittlungen (vor allem anderer Behörden) einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so ist grundsätzlich die asylrechtliche Anhörung durchzuführen, wenn diese noch nicht stattgefunden hat. Von der Anhörung ist gem. § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

Das Verfahren ist zunächst nicht weiter zu bearbeiten. Der/die (Erziehungs-)Berechtigte/n bzw. Verfahrensbevollmächtigte sind unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Asylgesetz über das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Feststellung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu informieren. Zum Stand der Ermittlungen ist Kontakt mit der ABH aufzunehmen und zu halten.

Mit Aktenvermerk (Betreff: „Achtung: Einbürgerungsverfahren“ ist in der elektronischen Akte der Sachstand festzuhalten.
In der Maske „Zusatzinformationen Akte“ ist der Sachstand „nicht entscheidungsreif“ einzugeben.
Die Akte ist mit einer Wiedervorlagefrist von einem halben Jahr zu versehen

Bei Fortführung des Verfahrens kann regelmäßig von einer erneuten Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Es ist jedoch zwingend Gelegenheit zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.

b) Rechtskräftig bzw. bestandskräftig mit vorangegangenem Gerichtsverfahren abgeschlossene Verfahren

Rechtskräftig bzw. bestandskräftig mit vorangegangenem Gerichtsverfahren abgeschlossene Verfahren werden dem zuständigen PK-Sb vorgelegt. In diesen Fällen ist vor Veran-

lassung einer eventuellen Löschung des elektronischen Datensatzes durch den PK-Sb zu klären, ob für das bereits unanfechtbar abgeschlossene Verfahren noch eine Kostenpflicht für den Bund besteht.

c) Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren

Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren werden nicht vorgelegt. Die Veranlassung der Löschung erfolgt durch das AVS

4. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wird auf die Regelungen im Kapitel "Widerruf/Rücknahme", Abschnitt "Beendigung ohne Votum" verwiesen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Dokumentenanforderungen zwischen den Mitgliedstaaten

1. Allgemeines

Das Bundesamt unterliegt der Verpflichtung zur Identitätsklärung. Hierbei sind alle Unterlagen und Dokumente der Antragsteller einzubeziehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Asylverfahrens.
Als (Personal-)Dokumente sind in diesem Kapitel gemeint: Reisepass; Personalausweis/ ID-Karte; Passersatzpapiere; Personenstandsurkunden, die geeignet sind, die Identität nachzuweisen (siehe hier auch DA PTU).
Zum Umgang mit Dokumenten wird auf die DA-AVS Kapitel Pässe und Originaldokumente verwiesen, soweit im Folgenden keine Spezialregelungen erfolgen.

Gibt der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung oder während des laufenden Verfahrens an, dass sich Dokumente von ihm in einem anderen Mitgliedstaat befinden, sind diese (auch wenn kein entsprechender Eurodac-Treffer vorliegt) von der zuständigen Außenstelle grundsätzlich per Info Request anzufordern, außer wenn es sich absehbar um einen unzulässigen Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylG handelt. Dann ist von einer Anforderung abzusehen.
Handelt es sich bei den abgegebenen Dokumenten um einen Reisepass oder eine ID-Karte, sind diese auch dann anzufordern wenn der Antragsteller in Deutschland bereits andere Dokumente (wie bspw. Registerauszüge oder Geburtsurkunden) vorgelegt hat. Hintergrund ist die höhere Fälschungssicherheit von Reisepässen und ID-Karten.
Ist eine Dublin-Überstellung gescheitert und hat der Antragsteller zuvor angegeben, dass Dokumente in einem Mitgliedstaat abgegeben wurden, ist von der zuständigen Außenstelle per Info Request eine Anfrage nach diesen Dokumenten an den Mitgliedstaat zu stellen. Eine schriftliche Zustimmung des Antragstellers nach Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO ist nicht erforderlich.

Hinweis: Dokumente dürfen, auch von anderen Mitgliedstaaten, nie direkt dem Antragsteller oder anderen privaten Stellen (Rechtsanwälten, Hilfsorganisationen, sonstige Verfahrensbevollmächtigten, etc.) zugesendet werden.

2. Anforderung von Personaldokumenten aus den Mitgliedstaaten (MS) durch das BAMF

2.1 Anforderung während eines laufenden Asylverfahrens

Die Zuständigkeit hinsichtlich einer erforderlichen Anforderung bei einem Mitgliedstaat liegt grundsätzlich bei der zuständigen Außenstelle.
Ausnahme Polen:
Die Anforderung von Personaldokumenten aus Polen durch die ABH oder die Dublinreferate erfolgt über das Zentral-AVS per E-Mail. Die Personaldokumente werden von Polen an das Zentral-AVS per Diplomatenpost versandt. Das Zentral-AVS leitet die Personaldokumente an die anfragende Stelle (ABH oder Außenstellen).

Gehen während eines laufenden Asylverfahrens Anfragen von Antragstellern, Rechtsanwälten, Hilfsorganisationen (mit Vollmacht des Antragstellers), etc. mit der Bitte ein, Pässe oder andere Dokumente aus einem anderen Mitgliedstaat anzufordern, kann dies per Info Request erfolgen (Ausnahme bei unzulässigen Anträgen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1-3 AsylG erfolgt keine Anforderung – siehe oben).
Sofern das Asylverfahren klageanhängig ist, ist durch den zuständigen Prozesssachbearbeiter das Gericht über die vorliegende Anfrage und die erfolgte Anforderung der Dokumente zu informieren.
Nach Eingang der Dokumente sind diese von der zuständigen Außenstelle in PassTA und MARiS zu erfassen. Außerdem sind die Dokumente gemäß den Regelungen im Kapitel Urkundenüberprüfung der PTU zuzuführen.

Ausnahme: die Niederlande und Polen versenden ausschließlich Dokumente, die zuvor überprüft und als echt eingestuft wurden.

Nach Rücklauf der Dokumente aus der PTU, sind die Erkenntnisse (bestätigte Identität oder Fälschung) im Asylverfahren zu berücksichtigen; bei gerichtsanhängigen Verfahren ist vom Prozesssachbearbeiter das Gericht zu informieren.
Bei echten Dokumenten sind diese, unter Beifügung der Anfrage, der Prüfberichte und vorsorglichen Hinweis auf den Verfahrensstand an die ABH mit der Bitte um Übernahme der Anfragebeantwortung zu übersenden (siehe auch „DA-AVS/Abgabe/Versand von Pässen und/oder anderen Identitätspapieren).
Bei gefälschten Dokumenten ist dem Anfragenden von der zuständigen Außenstelle mitzuteilen, dass keine echten Dokumente vorliegen.

2.2 Anforderung bei bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren

Bei bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren liegt die Zuständigkeit zur Anforderung und weiteren Bearbeitung beim Zentral-AVS. Eingehende Anfragen sind entsprechend dort hinzuleiten. Das Zentral-AVS fordert die Dokumente beim betreffenden Mitgliedstaat über Info Request an, erfasst diese nach Eingang in PassTA und MARiS und führt sie gemäß der Dienstanweisung Urkundenprüfung der zweiten Prüfebene der PTU (Bamberg) zu (Ausnahmen Niederlande, Polen, s.o.).

Bei echten Dokumenten sind diese, unter Beifügung der Anfrage und der Prüfberichte vom Zentral-AVS an die ABH mit der Bitte um Übernahme der Anfragebeantwortung zu übersenden.

Bei gefälschten Dokumenten teilt das Zentral-AVS dem Anfragenden mit, dass keine echten Dokumente vorliegen. Das Zentral-AVS leitet bei gefälschten Dokumenten den Vorgang an das Widerrufsreferat zur Prüfung.

2.3. Anforderungen wenn kein Asylgesuch/ Asylverfahren vorliegt

Geht eine Anfrage mit der Bitte um Anforderung von Dokumenten ein und es liegt kein Asylverfahren oder Asylgesuch (Vorakte) vor, ist das Zentral-AVS zuständig. Dieses antwortet dem Anfragenden, dass mangels Asylgesuch keine Zuständigkeit des BAMF vorliegt und verweist auf die zuständige ABH. Nach Versand der Antwort kann diese, sowie die Anfrage vernichtet werden.

2.4 Dokumentenübersendung von einem MS direkt an eine ABH

Hat eine ABH in einem Mitgliedstaat Personaldokumente angefordert und fragt der Mitgliedstaat/ der Verbindungsbeamte beim BAMF nach, ob eine Übermittlung an die ABH direkt erfolgen darf, sind bei einem laufenden Asylverfahren die Dokumente zunächst an das BAMF zu senden und nach den oben stehenden Regelungen in PassTA und MARiS zu erfassen und ggf. einer PTU zu unterziehen (wenn der Mitgliedstaat noch keine Prüfung der Echtheit vorgenommen hat). Liegt zu der betreffenden Person ein abgeschlossenes Asylverfahren vor, sind die Dokumente nur an das BAMF zu übermitteln wenn der Mitgliedstaat noch keine Überprüfung der Dokumente auf Echtheit vorgenommen hat.

3. Anforderung von Personaldokumente durch Behörden oder Organisationen eines anderen Mitgliedstaats

3.1 Anforderung während eines laufenden oder gerichtsanhängigen Asylverfahrens

3.1.1 Dokumente befinden sich noch in der AS

Die Anfrage wird dem zuständigen Entscheider bzw. Prozesssachbearbeiter zugeleitet. Dieser prüft im AZR den Aufenthaltsstatus des Antragstellers und hält ggf. Rücksprache mit der zuständigen ABH zur Klärung des Aufenthaltsorts des Antragstellers.

- Der Antragsteller ist verzogen:

Prüfung hinsichtlich einer möglichen Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens (Link zur DA).
Die Personaldokumente können nach abgeschlossener PTU unter Beifügung der Anfrage an den anfragenden Mitgliedstaat übersandt werden.
Ein Versand an Organisationen (bspw. IOM) und Privatpersonen oder Verfahrensbevollmächtigte/ Rechtsanwälte darf nicht erfolgen. Hier erfolgt die Übersendung unter Beifügung der Anfrage an die Asylbehörde des Mitgliedstaats.
Die Abgabe ist in PassTA und MARiS zu dokumentieren und die ABH über den Versand zu benachrichtigen.

- Der Antragsteller ist nicht verzogen:

Antwort an die anfragende Stelle, dass sich der Antragsteller weiterhin in Deutschland aufhält und im Asylverfahren befindet, sodass eine Übersendung nicht möglich ist. Erfolgt die Anfrage von einer privaten Stelle ist nur mitzuteilen, dass eine Übersendung derzeit nicht möglich ist; weitere Auskünfte sind nicht zu erteilen.

- Antragsteller ist im Rahmen eines Dublinverfahrens an den MS überstellt worden, hält sich jedoch wieder in Deutschland auf (i.d.R. Aufgriffsverfahren).

Die anfragende Behörde des Mitgliedstaats ist über das Aufgriffsverfahren zu informieren. Privaten Stellen ist mitzuteilen, dass eine Übersendung nicht erfolgen kann.

3.1.2 Dokumente befinden sich bei der PTU:

Das Ergebnis ist abzuwarten. Ansonsten siehe 3.1.1

3.1.3 Die Dokumente befinden sich bei der ABH

Die Anfrage ist der zuständigen ABH mit der Bitte um Übernahme zu übersenden.

3.2 Anforderung bei einem bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren

Die Anfrage ist dem Zentral-AVS zuzuleiten. Dies prüft den Standort der Dokumente. Wenn sich die Dokumente bei der ABH befinden, ist die Anfrage mit der Bitte um Übernahme an die zuständige ABH zu senden. Wurden die Dokumente aufgrund einer Fälschung von der PTU einbehalten, informiert das Zentral-AVS die anfragende Stelle darüber, dass keine echten Dokumente vorliegen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Drittstaatenregelung

Sowohl um die Voraussetzungen des Dublinverfahrens zu prüfen, als auch im Hinblick auf die Umsetzung der Drittstaatenregelung (§§ 26a, 34a AsylG) ist es notwendig, dass die Entscheider/-innen auch den Reiseverlauf während der Anhörung des Asylbewerbers durch gezieltes und intensives Befragen herausarbeiten. Schwerpunkte sind dabei:

die Einreise in den sicheren Drittstaat,

die Aufenthaltsdauer,

die Aufenthaltsorte,

den Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland und

Unterlagen jeglicher Art, die den Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat belegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 15 Abs. 4 AsylG (Durchsuchung) hinzuweisen.

Nach der Drittstaatenregelung kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist, nicht auf das Asylgrundrecht in der Bundesrepublik Deutschland berufen, weil er in dem sicheren Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Der Ausschluss des Asylrechts ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den sicheren Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Es kommt auch nicht darauf an, ob der konkrete Drittstaat, aus dem der Ausländer eingereist ist, festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 07.11.1995, 9 C 73/95).

Die Drittstaatenregelung gilt nach der Ausnahmeregelung des § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG dann nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrages erfolgt nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Dublin III-VO), die in allen EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht ist. Norwegen, die Schweiz sowie Liechtenstein und Island wenden die Dublin III-VO kraft völkerrechtlicher Vereinbarung an.

Reist ein Asylbewerber über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet ein, führt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dazu, dass die in der VO festgelegten Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates anzuwenden sind. Ist Deutschland gegenüber diesem Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens

zuständig, ist die Berufung auf das Asylgrundrecht nicht ausgeschlossen. Im durchzuführenden Asylverfahren sind auch die Voraussetzungen für die Asylanerkennung zu prüfen.

Dies gilt, wenn Deutschland nach der VO originär zuständig ist oder seine Zuständigkeit ausdrücklich erklärt hat, etwa wenn

- Deutschland dem Asylbewerber ein Visum erteilt hat (Art. 12),
- der Antragsteller visumsfrei einreisen durfte (Art. 14),
- Deutschland durch Ausübung der humanitären Klausel zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 2)
- der Antragsteller aus einem anderen MS an D überstellt worden ist
- Deutschland durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 1)
- Deutschland im Rahmen des Relocation-Verfahrens die Zuständigkeit übernommen hat.

Bei folgenden Konstellationen ist dagegen trotz Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland nicht von einem Ausschluss der Drittstaatenregelung auszugehen:

- Ein nach der VO zuständiger Staat lehnt die Übernahme ab. Deutschland wird in diesem Fall lediglich nach der Auffangregelung in Art. 3 der VO zuständig. Danach ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn sich nach den Kriterien der Verordnung kein anderer Mitgliedstaat bestimmen lässt.
- Es lässt sich nicht feststellen, über welchen sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist. Die Beweislast für das Nichteingreifen der Drittstaatenregelung liegt beim Asylbewerber (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2008, Az.: 19 A 1861/07.A). Auch in diesem Fall wird Deutschland nach der Auffangregelung des Art. 13 (alt; neu: Art. 3) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.
- Die Überstellung an den zuständigen MS ist wegen Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

In diesen Fällen ist in D ein Asylverfahren durchzuführen, obwohl eine originäre Zuständigkeit nach der VO nicht bestand und D diese auch nicht durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat. Die Anwendung der Drittstaatenregelung schließt in diesen Verfahren die Zuerkennung des Asylrechts aus.

Ein Drittstaatenbescheid nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 AsylG ist zu erlassen, wenn der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittstaat Internationalen Schutz erhalten hat. (vgl. Kapitel Unzulässige Asylanträge und Zweitanträge)

Dienstanweisung
Asylverfahren

Ed-Behandlung

1. Grundsatz

Im Regelfall findet die ed-Behandlung spätestens im Rahmen der Aktenanlage statt. Ist dies nicht geschehen (z.B. bei schriftlicher Antragstellung im Erst- und Folgeverfahren oder Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung bzw. informatorischen Anhörung nachzuholen. Einer gesonderten Ladung zur ed-Behandlung bedarf es hierbei nicht.

Wird keine Anhörung bzw. informatorische Anhörung durchgeführt, ist eine Ladung zur ed-Behandlung zu veranlassen.

Auch Minderjährige, die bei Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und deshalb nicht ed-behandelt wurden, sind bei Erreichen dieses Alters zur ed-Behandlung zu laden. Dies gilt auch dann, wenn sie der Antragsfiktion des § 14a AsylG unterliegen.

Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob eine ed-Behandlung durchgeführt wurde, und ggf. zu veranlassen, dass diese nachgeholt wird.

Ausführliche Verfahrensregelungen und Hinweise zum Thema ed-Behandlung finden sich in der DA-AVS im Kapitel "Ed-Behandlung".

Hinweis:

Referat 62G übermittelt in regelmäßigen Abständen an die Verfahrensreferate Auflistungen derjenigen Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bislang nicht ed-behandelt wurden. Hier bestimmt der/die Entscheider-/in durch Verfügung an das AVS, in welcher Form (vgl. DA-AVS „Asylantragstellung minderjähriger Kinder“) die Ladung erfolgen soll. Die benötigten Schriftstücke sind aus der MARiS-Schriftstückliste abrufbar.

Sofern lediglich zur ed-Behandlung geladen wird, sind die schriftlichen Anträge – bei Minderjährigen die Anträge der Eltern – auf Entscheidungserheblichkeit zu prüfen. Ggf. ist noch eine informatorische Anhörung durchzuführen.

2. Nachholen der Ed-Behandlung

Grundsätzlich gilt:

Im Rahmen des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens sieht das Gesetz keine ausdrückliche Mitwirkungspflicht vor. Eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, den Ausländer wie im Asylerstverfahren zu einer Anhörung und/oder einer erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung zu laden, um den Sachverhalt aufzuklären besteht nicht. Einer Aufforderung Folge zu leisten, zur ed Behandlung bzw. zu einem Gespräch zu erscheinen, ist freiwilliger Natur.

Ausnahme:

Ist im Erstverfahren die ed Behandlung unterblieben, wirkt die einmal begründete Mitwirkungspflicht aus § 15 iVm. § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG auch nach Abschluss des Asylverfahrens fort und der Ausländer kann auch unter Androhung von Verwaltungszwang zur ed Behandlung geladen werden. Die Nachholung dieser Handlungen findet ihre Rechtsgrundlage in § 16 AsylG. Das gilt gleichermaßen für die Vornahme dieser Handlungen unabhängig vom Widerrufsverfahren nach § 73 AsylG als auch im Rahmen desselben. Darüber hinaus ist das Bundesamt nach Art. 9 EURODAC-Verordnung verpflichtet, jeder Person, die Fingerabdruckdaten abzunehmen.

Für die Nachholung der ED-Behandlung bei abgeschlossenen Asylverfahren im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gilt die anhängende Anleitung.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Einreise- und Aufenthaltsverbot

1. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ist am 01.08.2015 in Kraft getreten.

Mit § 75 Ziffer 12 AufenthG wird dem Bundesamt die Aufgabe übertragen, die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 im Fall einer Abschiebungsandrohung nach § 34, 35 des AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG anzuordnen bzw. zu erlassen. Damit muss das Bundesamt sowohl in Dublin-Verfahren, in denen eine Überstellung des Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat erfolgt ist, als auch in den übrigen ablehnenden Bescheiden, in denen eine Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ergangen und eine Abschiebung erfolgt ist, gemäß § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG das Einreise – und Aufenthaltsverbot von Amts wegen befristen.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. **§ 11 Abs. 1 AufenthG** entfaltet seine Wirkung kraft Gesetzes mit der tatsächlichen Abschiebung (sowie Ausreise nach Ausweisung und Zurückschiebung) des Drittstaatsangehörigen. Daher muss **weder** in Dublin-Verfahren **noch** in den übrigen ablehnenden Bescheiden, in denen eine Abschiebungsandrohung oder Anordnung erlassen wurde, eine **Anordnung** des Einreise- und Aufenthaltsverbots erlassen werden, sondern lediglich das Einreise- und Aufenthaltsverbot **befristet** werden. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Abschiebung (sowie Ausweisung und Zurückschiebung). Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG. nach Ermessen entschieden. Die Frist darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Eine Besonderheit gilt für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß **§ 11 Abs. 7 AufenthG**. In den Fällen, in denen ein Asylantrag eines Staatsangehörigen aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, kann das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot **zusätzlich anordnen** (Abs. 7 Nr.1). Es soll dann die Wirksamkeit entfalten, wenn der Antragsteller freiwillig ausreist und damit die Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG nicht greift. Es ist mit seiner Anordnung zu **befristen**. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Glei-

ches gilt für den Fall, dass ein Zweit- oder Folgeantrag bestandskräftig wiederholt nicht zu der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, vgl. § 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG.

Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist **ein** Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG wird unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag angeordnet.

Das Einreise-und Aufenthaltsverbot muss zu seiner praktischen Wirksamkeit durch die Bundespolizei national auf Grundlage § 50 Abs. 6 AufenthG im bundesweiten polizeilichen Informationssystem INPOL und schengenweit im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben werden. Verfügt der betroffene Drittstaatsangehörige über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt die Ausschreibung nur national. Ist der Drittstaatsangehörige im Rahmen des Dublinverfahrens in den Mitgliedstaat überstellt worden, gilt das Einreise- und Aufenthaltsverbot nur national (im Hinblick auf Deutschland). Ebenso muss das Einreise- und Aufenthaltsverbot in das AZR eingegeben werden.

2. Befristungsentscheidungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Die Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots richtet sich in Dublin-Fällen nach § 11 Abs. 2 AufenthG. Es ist in Dublin-Verfahren wie folgt vorzugehen:

2.1 Persönliches Gespräch Teil 2 im Dublin-Verfahren

Im persönlichen Gespräch ist der Drittstaatsangehörige danach zu befragen, welche Gründe für die Bemessung der Befristung geltend gemacht werden.

Daher wurde in Teil 2 des persönlichen Gesprächs unter Ziff. 5 eine neue Frage aufgenommen, mit der der Drittstaatsangehörige zu etwaigen Gründen befragt werden soll.. Damit wird der Sachbearbeiter in die Lage versetzt, sein Ermessen pflichtgemäß im Hinblick auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

Ist eine Befragung des Antragstellers beispielsweise durch Antragrücknahme und Ausreise nicht mehr möglich, so ist die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 12 Monate festzusetzen.

2.2 Erstellung des Dublinbescheids

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der tatsächlichen Überstellung des Drittstaatsangehörigen seine Wirkung entfaltet, muss im Dublinbescheid dieses Verbot nicht eigens angeordnet werden. Vielmehr muss im Tenor eine zusätzliche Entscheidung über die Be-

fristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgenommen werden. Daher wurde das Texthandbuch Dublin in der Tenorierung der Dublin-Bescheide entsprechend geändert. Die Nummerierung der Gerüstbescheide hat sich jedoch nicht geändert.

Die Länge der Frist ist vom Dublin-Entscheider in MARiS in der Maske „Zusatzinformation Akte“ zu erfassen mit der Auswahl „nur Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG“.

Im Dublinbescheid muss die Ermessensentscheidung begründet werden. Daher wurden die Dublinbescheide im Hinblick auf die Befristung des Einreise-und Aufenthaltsverbots in ihrer Begründung entsprechend ergänzt. Auch diesbezüglich wurden die Dublinbescheide im Texthandbuch Dublin geändert.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe, die sich auf die Bemessung der Frist auswirken könnten, sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen. Die Kriterien für die Ermessensausübung werden unter Ziff. 4 dargelegt.

2.3 Anwendungshinweise für Altfälle

Da es im neuen AufenthG vom 01.08.2015 keine Übergangsregelung für Alt-Fälle gibt, in denen zwar ein persönliches Gespräch nach Art. 5 Dublin III VO bereits stattgefunden hat, der Dublin-Bescheid aber noch nicht zugestellt wurde, muss die Festsetzung der Frist auf „null Monate“ erfolgen. Das TH Dublin sieht hierfür einen entsprechenden Textbaustein (D 335) vor. Zudem enthalten die Dublin-Gerüstbescheide entsprechende Bearbeitungshinweise.

3. Befristungsentscheidungen im Rahmen des nationalen Verfahrens

Im nationalen Verfahren ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Einreiseverbot aufgrund eines offensichtlich unbegründeten Antrags eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsland, einem wiederholt erfolglosen Zweit- oder Folgeantrag oder um jede andere Entscheidung in Verbindung mit einer Abschiebungsandrohung handelt.

Anwendungshinweise für „Altfälle“:

Für Verfahren, in denen bis zum 31.07.2015 eine Anhörung stattgefunden, aber noch keine Bescheidzustellung erfolgt ist, gilt folgendes:

Dem Antragsteller ist im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zum Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtliches Gehör zu gewähren. Hierfür stehen die MARiS-Dokumentvorlagen D1442 ff. zur Verfügung. Die Vorlagen D1442 und D1443 (deutsche Fassungen) sowie die D1446 ff. (deutsche Fassungen inkl. jeweiliger Übersetzung) sind an den Antragsteller, die Vorlagen D1444 und D1445 an einen evtl. vorhandenen Rechtsanwalt zu richten.

Handelt es sich um einen sicheren Herkunftsstaat, sind die Vorlagen D1443 oder D1445 zu verwenden (gesetzte Frist zur Stellungnahme 1 Woche).

In allen anderen Fällen ist auf die Vorlagen D1442 und D1444 zurückzugreifen. Hierbei ist zu beachten, dass in diesen beiden Vorlagen über eine Listbox bei der zu setzenden Frist

1 oder 2 Wochen gewählt werden kann. Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine Frist von 2 Wochen zu gewähren. Ausnahmsweise ist für die Herkunftsstaaten Albanien, Kosovo und Montenegro sowie in Einzelfällen, die eine verkürzte Frist angezeigt erscheinen lassen, die Frist auf 1 Woche zu ändern (Listbox).

Hinweis:

Das Bundesamt ist in den Altfällen, in denen der Bescheid bis zum 01.08.2015 ohne Entscheidung zur Wiedereinreisesperre zugestellt wurde, für eine nachträgliche Befristung nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt in diesen Fällen bei den Ausländerbehörden, vgl. Ausführungen unter Ziff. 5.

3.1 Ablehnung des Asylantrags – Fälle des § 11 Abs. 1, 2 AufenthG

Sobald eine Abschiebung vollzogen wurde, besteht durch Gesetz für die betroffene Person ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, § 11 Abs.1 AufenthG. Daher ist eine Anordnung durch das Bundesamt in diesen Fällen nicht erforderlich. Sofern ein abgelehnter Asylantrag mit einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG versehen wird, ist dieses Einreiseverbot gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen. Über die Befristung ist auch zu entscheiden, wenn ein Einstellungsbescheid mit einer Abschiebungsandrohung zu erlassen ist. Es ist wie folgt vorzugehen:

3.1.1 Anhörung

Der Drittstaatsangehörige ist im Rahmen der Anhörung zu etwaigen Gründen im Hinblick auf die Fristbemessung zu befragen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Damit wird der Sachbearbeiter in die Lage versetzt, sein Ermessen pflichtgemäß im Hinblick auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 Abs. 1 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

In Betracht kommt hierfür folgende Fragestellung:

- Für den Fall, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird und Sie daraufhin abgeschoben werden, dürfen Sie nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen? Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?

Sollte sich aus der Anhörung ergeben, dass ein positiver Bescheid erlassen wird, kann auf die Frage verzichtet werden.

3.1.2 Erstellung des Asylbescheids

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der Abschiebung des Drittstaatsangehörigen seine Wirkung entfaltet, muss im Asylbescheid dieses Verbot nicht eigens angeordnet werden.

Vielmehr muss im Tenor lediglich eine zusätzliche Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgenommen werden. Daher wurde das Texthandbuch in der Tenorierung der Asylbescheide entsprechend geändert.

Im Asylbescheid muss die Ermessensentscheidung begründet werden. Daher wurden die Gerüstbescheide im Hinblick auf die Befristung des Einreise-und Aufenthaltsverbots in ihrer Begründung ergänzt.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen. **Ausführungen zu den hier maßgeblichen Kriterien finden sich unter Ziff. 4.**

3.1.3 Einreiseverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG

In den folgenden Fällen **kann** das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen:

1) Der Asylantrag eines Ausländers wird nach § 29a Abs. 1 AsylG (sichere Herkunftsstaaten) bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG) *oder*
2) Der Antrag nach § 71 oder § 71a AsylG hat bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt (§ 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG).

Bei den sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, e.j.R. Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana) ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot somit nach § 11 Abs. 2 AufenthG zu **befristen** und im Rahmen der Ermessensausübung **in der Regel zusätzlich** gemäß § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG **anzuordnen und auch zu befristen.**

Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll die Frist **ein** Jahr nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 4 AufenthG). Im Übrigen soll die Frist **drei** Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 5 AufenthG).

3.1.4 Anhörung

Der Drittstaatsangehörige ist im Rahmen der Anhörung zu etwaigen Gründen zu befragen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. dessen Befristung entgegenstehen. Damit wird der Entscheider in die Lage versetzt, sein Ermessen bei den o.g. Fallkonstellationen pflichtgemäß sowohl im Hinblick auf die Anordnung als auch auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 Abs. 1 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

In Betracht kommt auch hierfür folgende Fragestellung:

- Für den Fall, dass Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, weil Sie nicht glaubhaft machen können, dass Ihnen entgegen der allgemeinen Lage in Ihrem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, müssen Sie Deutschland verlassen. Sie dürfen nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, wenn Sie abgeschoben werden. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Eine Wiedereinreisesperre kann auch für den Fall angeordnet werden, wenn Sie freiwillig ausreisen. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu ein Jahr befristet werden. Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen? Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?

Wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bereits einmal angeordnet, ist darauf hinzuweisen, dass es auf bis zu drei Jahre befristet werden kann.

3.1.5 Erstellung des Asylbescheids

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot in den vorgenannten Fällen gesondert angeordnet werden muss, ist im Tenor eine zusätzliche Entscheidung sowohl über die Anordnung als auch über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzunehmen. Das Texthandbuch wurde in der Tenorierung der Asylbescheide entsprechend geändert.

Die Anordnung ist in diesen Fällen zudem **gesondert** zu begründen. Ein entsprechender Textbaustein für die gesonderte Anordnung des Einreiseverbots wurde aufgenommen.

In der Regel ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Die **wiederholte** Ablehnung eines weiteren Asylverfahrens bei einem Folge- oder Zweitantrag liegt bei einem **zweiten** Folge- oder Zweitantrag vor (§ 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG). Von der Anordnung ist nur abzusehen, wenn schutzwürdige Belange des Antragstellers dem entgegen stehen.

In Anlehnung an § 55 AufenthG liegen schutzwürdige Belange des Antragstellers insbesondere vor, wenn

- der Antragsteller mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt *oder*
- der Antragsteller sein Personensorgerecht für oder sein Umgangsrecht mit einen minderjährigen ledigen Deutschen ausübt *oder*
- der Antragsteller minderjährig ist und sich seine Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bzw. sich aufhält.

Darüber hinaus muss auch die Entscheidung über die Befristung begründet werden, da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie dessen Befristung sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen. **Ausführungen zu den hier maßgeblichen Kriterien finden sich unter Ziff. 4.**

3.1.6 Abschiebung

Für den Fall, dass der Antragsteller, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und mit einer Befristung versehen wurde, seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, sondern abgeschoben werden musste, ist das Verfahren zusätzlich nach den Maßgaben des § 11 Abs. 2 AufenthG zu bearbeiten. Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots tritt kraft Gesetzes ein, die Befristung ist dafür ebenfalls auszusprechen.

In der Anhörung ist der Antragsteller auf diese Konstellation hinzuweisen und es ist ihm zu erklären, dass die Befristung in diesem Fall für einen längeren Zeitraum ausgesprochen wird (hierzu siehe Ziff. 3.1.1).

Im Bescheid ist auch diese Fallkonstellation sowohl in der Tenorierung wie in der Bescheidbegründung aufzunehmen. Hierfür wurde ein Gerüstbescheid erstellt.

3.3 Erfassung des Asylbescheids

Die Länge der Frist ist in der Maske „Zusatzinformation Akte“ zu erfassen, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf § 11 Abs. 2 AufenthG und ggf. zusätzlich auf § 11 Abs. 7 AufenthG beruht.

Folgende Varianten sind dabei denkbar:

1. Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG (auf Grund erlassener Abschiebungsandrohung oder -anordnung)

   und Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 7 AufenthG (=freiwillige Ausreise bei sicheren HKL sowie nicht durchzuführende Folge- und Zweitanträge)

   oder

2. Nur Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG (auf Grund erlassener Abschiebungsandrohung oder -anordnung).

Sofern in den Außenstellen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Erfassung grundsätzlich durch den Entscheider im Rahmen der Bescheiderstellung.

1. Kriterien für die Festsetzung der Dauer der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Die Dauer der Befristung ist im Bescheid entsprechend zu ergänzen. Die Befristung wird im Regelfall in Monaten festgelegt (d.h. ein Jahr = 12 Monate).

Bei der Bemessung der Frist ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Nach § 11 Abs. 3 AufenthG ist über die Länge der Befristung des Einreiseverbots nach Ermessen zu entscheiden. Die Frist darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte geschriebene Rechtsordnung in Bezug auf Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Die öffentliche Ordnung umfasst alle gesellschaftlich anerkannten ungeschriebenen Sozialregeln.

Nach § 11 Abs. 5 AufenthG erfolgt eine Befristung oder Aufhebung des Einreiseverbots jedoch nicht, wenn der Drittstaatsangehörige wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen wurde.

Grundsätzlich gilt:

1. Eine schematische Fristberechnung ist unzulässig.

2. Es ist immer eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen.

Die Abwägung ist nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles im Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorzunehmen (BVerwG 1. Senat, Urteil vom 13.12.2012 – 1 C 14/12). Die auf diese Weise ermittelte Frist muss sich an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 1 Abs. 1, Art. 6 GG) sowie den Vorgaben aus der GR-Charta und EMRK messen lassen.

1.1. Kriterien für Dublin-Bescheide

Bei der Bemessung der Frist ist der mit der Abschiebung verfolgte Zweck maßgeblich.

In Dublin-Fällen dient die Anordnung der Wiedereinreisesperre der Durchführung des Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedstaat. Eine Rückreise/Weiterreise des Antragsstellers während des laufenden Asylverfahrens soll verhindert werden.

a) Die Frist der Wiedereinreisesperre ist daher zunächst nach der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer im zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen.

Mitgliedstaaten	Durchschnittliche Asylverfahrensdauer (in Monaten)
Belgien	6[8]
Bulgarien	6
Dänemark	3[9]
Estland	6
Finnland	6
Frankreich	9
Griechenland	6[10]
Irland	6[11]
Island	12
Italien	6
Kroatien	6
Lettland	12
Liechtenstein	6
Litauen	6
Luxemburg	6
Malta	6
Niederlande	6
Norwegen	6
Österreich	6[12]

[8] Öffentliche Quelle für alle folgenden MS (ausgenommen: Österreich, Schweiz, Dänemark, Irland): Republik Österreich BFA -Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Die Staatendokumentation steht ausländischen Asyl- und Fremdenbehörden oder ausländischen Gerichten, soweit Gegenseitigkeit besteht unentgeltlich zur Verfügung (§ 5 Abs. 6 Nr. 9 BFA-Einrichtungsgesetz).
[9] http://www.nyidanmark.dk/en-us/authorities/the_danish_immigration_service/service_goals/service_goals.htm.
[10] Mitteilung Dublinnet Griechenland vom 19.06.2017
[11] European Council on Refugees and Exiles, *Asylum Information Database, National Country Report: Ireland*, 1 February 2015.

Polen	6
Portugal	6
Rumänien	12
Schweden	3
Schweiz	9[13]
Slowakische Republik	3
Slowenien	6
Spanien	6
Tschechische Republik	3
Ungarn	6
Vereinigtes Königreich	6
Zypern	6

b) Ausgehend von der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer ist weiterhin der Vortrag des Antragstellers im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit zu berücksichtigen. Dieser kann sich sowohl fristerhöhend als auch fristmindernd auswirken.
Beispielsweise kann eine **selbstorganisierte Überstellung auf eigene Initiative** des Antragstellers fristmindernd berücksichtigt werden. Die selbstorganisierte Überstellung ist grundsätzlich auch von dem Antragsteller zu finanzieren und kommt nur in Betracht, wenn gesichert erscheint, dass er sich freiwillig in den anderen Mitgliedstaat begibt und sich dort fristgerecht bei der zuständigen Behörde meldet (vgl. DA-Dublin „Freiwillige Ausreise“). Das ist z.B. denkbar in Fällen einer gewünschten Familienzusammenführung in dem anderen Mitgliedstaat.
Auch das Vorliegen eines Tatbestands nach **§ 55 AufenthG** (Bleibeinteresse) kann sich gegebenenfalls fristmindernd auswirken.

c) Für den Fall, dass der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist (Fälle des § 54 AufenthG) oder von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, darf die Frist fünf Jahre überschreiten. Die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten, vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG.

[12] European Council on Refugees and Exiles, *Asylum Information Database, National Country Report: Austria*, May 2014.
[13] European Council on Refugees and Exiles, *Asylum Information Database, National Country Report: Switzerland*, 8 April 2015.

d) Im Fall der wiederholten Befristung (bspw. Folgeantrag, Aufgriff nach Überstellung und Wiedereinreise) gilt grundsätzlich die Frist **von 24 Monaten**.

1.1.1. Rechtsmittel gegen Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Werden Rechtsmittel gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots eingelegt, hat dies keine Auswirkungen auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung.

Eine Mitteilung über den Eingang eines Rechtsbehelfs gegen die Wiedereinreisesperre bzw. deren Befristung ist durch den P-Referenten/P-Sachbearbeiter der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen (Sachstandsmitteilung D0129). Ebenso erfolgt die Mitteilung bei negativem und positivem Eilbeschluss.

Bei positivem Eilbeschluss muss die Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden.

1.2. Kriterien für Asylbescheide im nationalen Verfahren

Grundsätzlich ist bei den Kriterien der Befristung zwischen einer freiwilligen Ausreise und einer vollzogenen Abschiebung zu differenzieren. Der Aufwand einer Abschiebung rechtfertigt regelmäßig einen längeren Befristungszeitraum. Bei der Befristung der Wiedereinreisesperre im nationalen Verfahren ist zwischen den nachfolgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden.

1) § 11 Abs. 2 AufenthG (alle Fälle, in denen eine Abschiebung angedroht oder angeordnet wurde)

   Ein Asylantrag wurde vollumfänglich abgelehnt und dementsprechend eine Abschiebungsandrohung bzw. eine Abschiebungsanordnung erlassen.
   Im Regelfall soll die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG auf 30 Monate festgesetzt werden.
   Bei einem Folge- oder Zweitantrag soll die Frist regelmäßig auf 36 Monate festgesetzt werden

2) § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 2 AufenthG)

   Der Asylantrag eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsstaat wurde bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
   Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG auf 10 Monate festgesetzt werden.

   Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr nicht überschreiten und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

3) § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 2 AufenthG)

Die Durchführung eines Folge- oder Zweitverfahrens wurde wiederholt (d.h. es muss mindestens ein zweiter Folge- bzw. Zweitantrag vorliegen) bestandskräftig abgelehnt.

Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung auf 10 Monate festgesetzt werden.

Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr nicht überschreiten und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Bei jedem weiteren Folge- oder Zweitverfahren, das nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, soll die Befristung auf 24 Monate festgesetzt werden.

1.2.1. **Kriterien für die Festsetzung einer längeren Frist**

Eine längere als die regelmäßig zu setzenden Frist kommt in Anlehnung an die Regelungen der §§ 53 ff AufenthG beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

- Der Ausländer wurde wegen einer oder mehreren Straftaten im Bundesgebiet oder einem Mitgliedsstaat rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt.

- Der Ausländer ist Mitglied in einer terroristischen Vereinigung oder hat terroristische Straftaten begangen.

- Der Ausländer hat sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen.

Hinweis:

Beim Vorliegen von Ausschlusstatbeständen ist die Zuständigkeit der Sonderbeauf-tragten für Sicherheit zu beachten.

1.2.2. **Kriterien für die Festsetzung einer kürzeren Frist**

Eine kürzere als die regelmäßig zu setzenden Frist kommt beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

- unbegleitete Minderjährige

- hohes Lebensalter (ab 70 Jahren)

- festgestellte Vaterschaft für ein deutsches Kind

Krankheiten wurden bereits im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG geprüft. Diese können im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung grundsätzlich ebenso wenig berücksichtigt werden wie Integrationsleistungen des Ausländers.

Im Bundesgebiet lebende Verwandte können bei der Festsetzung einer kürzeren Frist nur insoweit berücksichtigt werden, als dass es sich um Angehörige der Kernfamilie handelt, die sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Zu den Angehörigen der Kernfamilie zählen:

- Ehegatten/Lebenspartner
- Minderjährige Kinder
- Eltern, bzw. ein anderer Erwachsener, der für einen unverheirateten Minderjährigen verantwortlich ist

Bei diesen Fällen dürfte im Regelfall ein von der ABH festzustellendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegen.

1.3. Aufhebung und Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbot

Für die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie für die Verkürzung der Frist gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG ist das Bundesamt **nicht zuständig**. Sollten beim Bundesamt Anträge eingehen, die eine Aufhebung oder Fristverkürzung der Wiedereinreisesperre zum Gegenstand haben, ist darauf hinzuweisen, dass hierfür die Ausländerbehörden zuständig sind. Einzelheiten siehe Ziffer 7.

1.4. Asylantragsrücknahme im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren

Der Asylantrag kann auch noch im Verwaltungsgerichtsverfahren zurückgenommen werden. In diesen Fällen ist ein Einstellungsbescheid ohne Entscheidung zu den Abschiebungsverboten und ohne Abschiebungsandrohung zu fertigen. Es ergeht auch keine Entscheidung zum Einreiseverbot. Diese Entscheidungen hat das Bundesamt im Ausgangsbescheid bereits getroffen, die Rücknahme wirkt sich auf sie nicht aus. Bei einer Verfahrenseinstellung wäre erneut darüber zu entscheiden.

Auch die Anordnung eines Einreiseverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG wird von der späteren Antragsrücknahme nicht berührt. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

2. Umgang mit Altfällen

Im Hinblick auf die Altfälle, in denen der Vorgang beim Bundesamt bereits abgeschlossen ist, ist die Ausländerbehörde für eine nachträgliche Befristungsentscheidung zuständig. Als Altfälle in diesem Sinne gelten all diejenigen Verfahren, in denen der Bescheid bis zum

01. August 2015 zugestellt wurde. Das Bundesamt erlässt in diesen Fällen **keine nachträgliche Entscheidun**g zum Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes für die Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote eingeführt wurde, sondern lediglich eine **zusätzliche**. Die Ausländerbehörden behalten nach wie vor ihre bisherige Zuständigkeit in diesem Bereich gem. § 71 Abs. 1 AufenthG, sodass sie über die nachträgliche Befristung eines Einreiseverbots nach Bescheidzustellung entscheiden können.

3. Eingaben in das AZR, INPOL und SIS II

Die Eintragungen in das AZR, in INPOL und SIS II erfolgen durch die Ausländerbehörden bzw. sind von ihnen zu veranlassen. Grund hierfür ist, dass das Bundesamt gesetzlich nicht berechtigt ist, die Eingaben zum Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie zu dessen Befristung selbst in das Ausländerzentralregister (AZR), in INPOL und SIS II einzutragen. Die Ausländerbehörden werden in der entsprechend ergänzten Abschlussmitteilung D0004 darauf hingewiesen.

7. Reduzierung der Frist durch die Ausländerbehörde

Hat das Bundesamt mit der Entscheidung im Asylverfahren das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 2 AufenthG befristet oder ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet, so kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers das Verbot später wieder aufgehoben oder die Frist verkürzt werden. Für die Aufhebung des Verbots oder die Kürzung der Frist ist die Ausländerbehörde zuständig. Das Bundesamt ist jedoch nach § 72 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, zu der beabsichtigten Entscheidung der Ausländerbehörde das Einvernehmen zu erklären.

7.1 Verfahren

Die zuständige Ausländerbehörde übermittelt das ausgefüllte Formular „Anfrage zur Erklärung des Einvernehmens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Reduzierung der Frist des gem. § 11 Abs. 7 AufenthG angeordneten oder gem. § 11 Abs. 2 AufenthG befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots“. Die Prüfung erfolgt anhand der Angaben der Ausländerbehörde im Formular. Da sich die Akte zu diesem Zeitpunkt schon in der BK- oder RK-Ablage befindet, fordert der Sachbearbeiter die Akte zunächst beim AVS an. Nach dem Versand der Erklärung des Bundesamts (zwingend in Form der Schriftstücke D1689 oder D1690) ist die Akte wieder in die BK- oder RK-Ablage weiterzuleiten.

7.2 Erteilung des Einvernehmens

Über die Reduzierung der Frist ist nach Ermessen zu entscheiden. Das Bundesamt erklärt gegenüber der Ausländerbehörde im Regelfall das Einvernehmen zur Aufhebung oder

Reduzierung der Frist, wenn kein Ausnahmefall (Abschnitt 7.3.) vorliegt. Für die Erklärung steht das Schriftstück „FristABHEinvernehmen“ D1689 in MARiS zur Verfügung.

7.3 Verweigerung des Einvernehmens

Das Bundesamt erklärt das Einvernehmen zur Aufhebung oder Reduzierung der Frist grundsätzlich nicht,

- bei Straftätern,
- wenn im Bescheid eine erhöhte[14] Frist festgesetzt wurde,
- wenn die Frist um mehr als 6 Monate reduziert werden soll.

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist von diesem Grundsatz abzuweichen. Besondere Gründe stellen z.B. die akute Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen, die Wahrnehmung der Personensorge für ein in Deutschland lebendes Kind oder andere evidente humanitäre Erwägungen dar, bei denen die Verweigerung der Wiedereinreise eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Für die Erklärung steht das Schriftstück „FristABHVerweigerung“ D1690 in MARiS zur Verfügung.

7.4 Wiedereinreise zum Zweck der Arbeitsaufnahme

Keinen besonderen Grund i.S.v. Abschnitt 7.3. stellt eine geplante Arbeitsaufnahme in Deutschland dar. Zweck der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 4 AsylG ist ausdrücklich die Aufhebung oder Reduzierung der Frist allein aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (BT-Drucksache 18/4097, S. 24).

Eine Ausnahme ist zu machen für Bürger der Westbalkanstaaten (Serbien, Mazedonien, Albanien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Montenegro), die zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2020 wiedereinreisen, und denen nach § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird. Für diese Fälle hat das Bundesamt bereits eine Generalerklärung gegenüber allen Ausländerbehörden abgegeben, mit der das Einvernehmen hergestellt wird. Sie sind somit nicht mehr zu prüfen.

[14] bei § 11 Abs. 2 AufenthG: ab 36 Monaten; bei § 11 Abs. 7 AufenthG: ab 18 Monaten

Dienstanweisung
Asylverfahren

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Feststellung des Erlöschens der Anerkennung als Asylberechtigter und/oder des Erlöschens der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, liegt gem. § 72 Abs. 1 AsylG allein bei der Ausländerbehörde (ABH).

Erscheint ein Ausländer in einer Außenstelle, um auf die ihm gewährte Rechtsstellung zu verzichten (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 1. Alt. AsylG), ist er deshalb an die zuständige ABH zu verweisen. Die Aufnahme eines Protokolls erübrigt sich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen tritt das Erlöschen kraft Gesetzes ein und bedarf daher keiner förmlichen Entscheidung. ABHen, die an das Bundesamt mit der Bitte herantreten, für den Fall des Erlöschens einen Feststellungsbescheid zu erlassen, ist daher unter Hinweis auf deren eigene Zuständigkeit wie folgt zu antworten:

"Der Erlass eines Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 72 AsylG sieht das automatische Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Erlöschen der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bedeutet Beendigung der damit dokumentierten Rechtsstellung ohne weitere Ermittlung oder Verfahren. Der Verlust der Rechtsstellung tritt kraft Gesetzes ein und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Rechtsbehelfe gegen den Eintritt dieser Rechtsfolge sind nicht möglich. Für den Ausländer besteht jedoch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylanerkennung nach § 72 Abs. 1 AsylG inzidenter mit der Anfechtungsklage gegen eine aufenthaltsbeendende Verfügung der ABH vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Der Ausländer oder auch die Ausländerbehörde haben die Möglichkeit, eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO zu erheben, wenn die Frage des Erlöschens zwischen den Parteien streitig ist und ein berechtigtes Feststellungsinteresse gegeben ist, was seitens des Ausländers regelmäßig zu bejahen ist.

Bitte teilen Sie Ihre Feststellung des Erlöschens dem Ausländerzentralregister und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit."

Die Erlöschensregelung des § 72 Abs. 1 AsylG gilt nur noch in Ziffer 3, soweit hier die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, und in Ziffer 4, dem Verzicht.

Nach Art. 44 VRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen. Für diese Prüfung enthält Art. 45 VRL Verfahrensvorschriften. Ein solches Verfahren ist nach Abs. 5 nicht erforderlich, wenn die Person eindeutig auf den internationalen Schutz verzichtet oder sie die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates erwirbt. Ansonsten kann der Schutzstatus nur noch in einem Aberkennungsverfahren aufgehoben werden, es ist also ein Widerrufsverfahren durchzuführen.
Soweit bisher die Ausländerbehörden das Erlöschen festgestellt haben, müssen sie jetzt das Bundesamt über vorliegende Erkenntnisse informieren. Hier ist über die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu entscheiden.

Eine Prüfung von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und der Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt erfolgt mangels Zuständigkeit des Bundesamtes nicht.

Hinweis: Wegen der bewussten verfahrensrechtlichen Gestaltung des Erlöschens kraft Gesetzes ohne Verwaltungsverfahren und der Zuständigkeitszuweisung für dessen Feststellung an die ABH, ist auch nicht von einer Regelungslücke auszugehen. Die vom BVerwG (vgl. Urteil vom 20.04.1999, BVerwG 9 C 29.98) für das Widerrufsverfahren entwickelte Rechtsanalogie, wonach in Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende Entscheidung ergeht, die alle Arten des Schutzes vor zielstaatsbezogenden Gefahren einbezieht, greift hier nicht. Das Asylverfahren ist in diesen Fällen mit der unanfechtbaren Gewährung der Rechtsstellung bereits abgeschlossen und ein Verwaltungsverfahren für die Feststellung des Erlöschens (vergleichbar dem Widerrufsverfahren) gerade nicht vorgesehen.

Nach Feststellung des Erlöschens obliegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen und in deren Rahmen auch die Prüfung von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG der ABH.

Nur wenn und soweit die ABH ausdrücklich hierum ersucht, wird im Einzelfall ihr gegenüber zum Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Stellung genommen. Die Antwort ist dabei deutlich als Stellungnahme zu kennzeichnen und auf die eigene Prüfungskompetenz der ABH zu verweisen (z. B. mit folgender Formulierung: „Nach hiesiger Einschätzung liegt ein Erlöschen-

statbestand vor/nicht vor, weil ... Ich bitte diese Feststellung jedoch in eigener Zuständigkeit abschließend selbst zu treffen.“)

Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz

Erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter und/oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person eines Stammberechtigten, von dem die Familienangehörigen Familienasyl oder Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG herleiten, ist nach § 73 Abs. 2b Satz 2 und 3 AsylG auch die Anerkennung bzw. der Flüchtlingsschutz der Familienangehörigen zu widerrufen.

Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

Grundsatz

Ein erneuter Asylantrag ist wie ein Erstantrag zu behandeln, da das Erlöschen der Rechtsstellung in der Definition des Folgeantrages in § 71 Abs. 1 AsylG als Merkmal nicht genannt ist (im Gegensatz zu Rücknahme und unanfechtbarer Ablehnung).

Der untypische Erlöschenstatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist einer „normalen“ Antragsrücknahme gleich zu stellen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist daher ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.

Dienstanweisung
Asylverfahren

EU-Staatsangehörige

„Grundsatzreferat Asyl“ = Referat 61A „Grundlagen des Asylverfahrens, Gemeinsames europäisches Asylsystem“

1. Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU

Das AsylG gilt nach § 1 Abs. 1 für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 GG oder internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU (QualfRL) beantragen. Daher können auch Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU Asylanträge stellen.

Bei der Bearbeitung dieser Asylanträge sind jedoch einige nachfolgend dargestellte Besonderheiten zu beachten.

2. EU-Mitgliedstaaten „sichere Herkunftsländer“ - Rechtliche Grundlage

Nach Buchstabe d) des einzigen Artikels des Protokolls über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das durch den am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wurde, gelten die Mitgliedstaaten füreinander als sichere Herkunftsländer. Mit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde dies in § 29 a AsylG verankert.

3. Beachtung der Freizügigkeitsvoraussetzungen

Die weitere Bearbeitung des Asylantrags hängt davon ab, ob bei dem Unionsbürger die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Das Bundesamt kann in eigener Zuständigkeit nicht entscheiden, ob die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Freizügigkeit im Einzelfall vorliegen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig. Nach § 7 Freizügigkeitsgesetz/EU sind Unionsbürger ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht.

Bis zu einer Feststellung durch die zuständige Ausländerbehörde ist vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen. Für das Asylverfahren von Unionsbürgern

und ihren Familienangehörigen, die ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sein können, hat dies folgende Auswirkungen:

- es besteht keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung und damit auch keine Verpflichtung zur persönlichen Asylantragstellung; der Asylantrag kann schriftlich gestellt werden,

  (eine Unterbringung in der AE kann gleichwohl erfolgen, wenn der asylsuchende Unionsbürger keine Unterkunftsmöglichkeit hat),

- eine Verteilung erfolgt grundsätzlich nicht,

- Pass und/oder Personalausweis werden nicht einbehalten, es wird lediglich eine Ablichtung zur Akte genommen,

- es wird keine Aufenthaltsgestattung ausgestellt

4. Entscheidung – Abschiebungsandrohung - Ausreiseaufforderung

Das Asylverfahren ist grds. wie bei Antragstellern aus anderen sicheren Herkunftsländern durchzuführen.

Solange jedoch EU-Staatsangehörige Freizügigkeit genießen, kann das Bundesamt bei Ablehnung des Asylantrags keine Abschiebungsandrohung erlassen. Eine solche kann nur ergehen, wenn die ABH unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht (mehr) besteht.

Aus dem AZR ist ersichtlich, ob der „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“ für einen Unionsbürger festgestellt wurde und ob die Entscheidung (un-)befristet, unanfechtbar, oder (sofort) vollziehbar ist. Auch ist erkennbar, ob ein Einreiseverbot besteht. Im Einzelfall ist vom zuständigen Entscheider eine Klärung zum entscheidungserheblichen Sachverhalt bei der ABH durchzuführen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Freizügigkeit demnach unanfechtbar nicht vor, ist durch das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung zu erlassen (§ 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 AsylG). Die in § 29a Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs1. AsylG festgelegte einwöchige Ausreisefrist gilt auch für Unionsbürger.

Im Falle von Rücknahmen oder Einstellungen gelten ebenfalls die allgemeinen Regelungen (s. Rücknahmen - Einstellungen).

5. Meldepflichten

Soweit der Entscheider den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnt oder nach §§ 32, 33 AsylG entscheidet (ohne dass eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Frage kommt), kann die Entscheidung ohne weiteres Zuwarten zugestellt

werden (dies gilt auch, wenn auf einen Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchgeführt wird und das Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG abgelehnt wird).

Sollte der Entscheider eine andere Entscheidung beabsichtigen, leitet er den Bescheidentwurf einschließlich eines begründenden Aktenvermerks nach erfolgter Qualitätssicherung dem Grundsatzreferat Asyl zu. Von hier aus erfolgt über BMI die Information des EU Rats, die in solchen Fällen erforderlich ist.

Der Entscheider kann den Fall abschließend bearbeiten, sobald ihn das Referat „Grundsatz Asyl“ entsprechend benachrichtigt.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige

„Widerrufsreferat“ = Referat 31B „Wiederaufnahme-/Widerrufsverfahren“

1. Familienasyl

Der Grundgedanke des Familienschutzes liegt entsprechend der Gesetzesbegründung zum einen darin, dass die Rechtsanwendung durch die Übertragung des Schutzes eines Stammberechtigten auf Familienangehörige ohne neuerliche rechtliche Prüfung erleichtert wird. Dies trägt auch der Annahme Rechnung, dass Familienangehörige häufig einer vergleichbaren Bedrohung wie der Stammberechtigte ausgesetzt sind und entspricht der Art. 6 GG immanenten Wahrung des Familienverbandes. Aus Art. 23 Qualifikationsrichtlinie (Q-RL; 2011/95/EU) ergeben sich ebenfalls Rechte für Familienangehörige, allerdings kein Anspruch auf Gewährung eines Schutzstatus.

Es gibt keinen gesonderten Antrag auf Familienasyl, auch wenn ausdrücklich die Gewährung von Familienasyl als Grund angegeben wird. Liegen die Voraussetzungen für Familienasyl nicht vor, ist immer zu prüfen, ob eigene Verfolgungsgründe vorliegen.

Das Gesetz fordert zwar nicht das Vorliegen eigener Asylgründe des Familienangehörigen, weshalb etwaige eigene Asylgründe bei Anspruch auf Familienasyl auch nicht zu prüfen sind. Dennoch soll im Rahmen einer Anhörung eine Sachverhaltsaufklärung erfolgen, die auch evtl. eigene Gründe umfasst. Im Bescheid ist jedoch lediglich auf die Voraussetzungen des Familienasyls einzugehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Eigene Ansprüche können unbeschadet der Entscheidung im Rahmen des Familienasyls dann zum Zug kommen, wenn der Familienschutz im Wege des Widerrufs aufgehoben wird oder aus anderen Gründen entfallen sollte.

2. Begünstigter Personenkreis

2.1 Allgemein

Die Gewährung von Familienasyl kommt gem. § 26 AsylG in Betracht soweit die Anerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist für

- Ehegatten oder Lebenspartner des Stammberechtigten,
- Eltern eines minderjährigen ledigen Stammberechtigten, soweit sie die Personensorge innehaben

- einen anderen Erwachsenen, der für den minderjährigen ledigen Stammberechtigten verantwortlich ist (Personensorgeberechtigung)
- zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen ledigen Stammberechtigten
    - deren Gemeinschaft bereits im Staat der politischen Verfolgung[15] bestanden hat und
    - soweit die Einreise vor der Anerkennung des Stammberechtigten erfolgte oder unverzüglich nach der Einreise ein Asylantrag gestellt wurde
- zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Kinder des Stammberechtigten.

Grundsatz:

- keine Ableitung von Familienschutz aus abgeleitetem Schutz

  Das BVerwG hat bereits mit Urteil vom 16.08.1993, 9 C 7/93 festgestellt (ähnlich auch BayerVGH Urteil vom 12.06.18 - 20 B 18.30332), dass Familienschutz nicht von einer Person abgeleitet werden kann, die selbst nur einen abgeleiteten Schutz hat. Dies ergebe sich aus Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 26 AsylVfG (jetzt AsylG). Nach Abs. 4 Satz 2 gelten die Absätze 2 und 3 nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist. Diese ausdrückliche Regelung lässt nicht den Umkehrschluss zu, in allen anderen Fällen sei eine Weitergabe möglich. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerwG enthielt die Regelung zum Familienasyl auch schon die ausdrückliche Vorgabe, dass Kinder mit Familienschutz diesen nicht an ihre Kinder weitergeben können.

- im HKL gelebte Gemeinschaft muss grds. auch in Deutschland gelebt werden

  Nach § 26 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG müssen Ehe, Lebenspartnerschaft oder Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben. Die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Stammberechtigten muss auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch bestehen. Das gilt auch beim Familienasyl für Kinder nach Abs. 2 (s. Hessischer VGH, B. v. 29.07.2002, 9 ZU 454/02.A).

- Familienschutz kann auch mit einem Folgeantrag geltend gemacht werden

  Der Folgeantrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden und alle Voraussetzungen des Familienschutzes müssen vorliegen. Familienschutz kann auch ge-

[15] des Stammberechtigten; in diesem Kapitel im Weiteren = Herkunftsland (HKL); HKL = Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt bzw. bei Staatenlosen das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts (s. Kapitel Staatsangehörigkeit)

währt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Schutzstatus besitzt, aber einen höheren Schutz erreichen kann oder aber eine Ablehnung erhalten hat.

- Staatsangehörigkeit

  Die Voraussetzungen des Familienschutzes liegen nicht vor, wenn der Familienangehörige nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Stammberechtigte oder daneben weitere Staatsangehörigkeiten besitzt.

  Die Grundannahme des Gesetzgebers der „Verfolgungsgemeinschaft“ im Herkunftsland kann dann nicht zutreffen, wenn abweichende Staatsangehörigkeiten vorliegen. Eine Verfolgungsgefahr ist immer für das Land der eigenen Staatsangehörigkeit/en (bzw. bei Staatenlosen des gewöhnlichen Aufenthalts) zu prüfen. Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, kommt eine Flüchtlingsanerkennung nur in Betracht, wenn in allen Staaten Verfolgung droht. Die Gewährung von Familienschutz ist daher nicht erforderlich, wenn im Land bzw. in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit ein Antragsteller besitzt, eine Verfolgung auszuschließen ist (s. Kapitel Staatsangehörigkeit 2.1).

  Auch nach Art. 23 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie (Q-RL) haben Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Schutz erfüllen, nur Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 24-35 Q-RL. Die Gewährung dieser Rechte erfolgt im deutschen Recht u.a. über das AufenthG. Die Vorgaben der Q-RL sprechen aber explizit nicht von „Schutzgewährung“.

  Daher ist beispielsweise ein Schutzstatus offensichtlich nicht erforderlich, wenn der Familienangehörige (auch) eine EU-Staatsangehörigkeit besitzt.

Weitere Voraussetzungen/ergänzende Ausführungen: s. zwingend einzelne Personengruppen!

2.2 Ehegatten - Lebenspartner

2.2.1 Staatliche Formerfordernisse einer Eheschließung

Eine im Ausland geschlossene Ehe ausländischer Personen muss den Formerfordernissen des HKL entsprechen. Zumeist bedeutet dies auch, dass die Ehe zu registrieren ist. So kann eine nur religiös geschlossene Ehe keinen Ableitungsanspruch begründen, wenn es daneben eine staatliche Eheschließung bzw. Registrierung gibt (z.B. Imam-Ehe; s. Wissenschaftlicher Dienst WD 7-3000-019/16).

Kann ein Registrierungsnachweis nicht vorgelegt werden und ist die Beschaffung für den Antragsteller auf Grund zu befürchtender Eigengefährdung oder Gefährdung von Fami-

lienangehörigen, die an einer Beschaffung mitwirken könnten, nicht zumutbar, muss eine den Formerfordernissen des HKL entsprechende Eheschließung glaubhaft vorgetragen werden.

2.2.2 Ehe aufhebbar oder nichtig

Zu beachten ist, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderehe am 22.07.2017 im Fall einer aufhebbaren oder nicht wirksamen Ehe (Nichtehe) ein Ableitungsanspruch nur für den zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährigen Ehepartner besteht (§ 26 Abs. 1 S. 2 AsylG-neu). Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Eheaufhebung bzw. Nichtehe s. Kapitel Unbegleitete Minderjährige.

2.2.3 Mehrehe – Auswirkungen auf Ehefrauen und Kinder

Art. 6 Abs. 1 GG schützt allein die Verbindung eines Mannes mit einer Frau. § 26 AsylG ist daher dergestalt auszulegen, dass Familienschutz nach dem Prinzip der grundgesetzlich geschützten Einehe auch nur für jeweils einen Ehegatten möglich sein kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Ehen im HKL wirksam geschlossen wurden.

Im Ergebnis kann also Familienschutz nur für eine Frau vom Ehemann als Stammberechtigtem abgeleitet werden. Hat eine der Frauen bereits Schutz erhalten, steht der anderen kein Familienschutz zu. Dabei ist es unerheblich, wen der Mann als Erst- oder Zweitfrau ansieht – es ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Für weitere Frauen bleibt unberührt davon die Möglichkeit eines Asylantrags aus eigenem Rechtsanspruch.

Wird für mehrere Ehefrauen gleichzeitig Antrag auf Familienschutz gestellt, so ist der den Formerfordernissen des HKL entsprechenden Ehe der Vorrang zu geben bzw. ersatzweise der am längsten bestehenden Ehe, soweit diese glaubhaft gemacht werden kann. Die betroffenen Personen sind in jedem Fall getrennt anzuhören!

Bei Eheschließung nach Verlassen des Herkunftslandes ist die Ableitung eines Familienschutzes für die Ehepartner ausgeschlossen, da die gesetzliche Regelung den Bestand familiärer Bindungen bereits im HKL zur Voraussetzung erklärt.

Kinder aus Mehrehen können grds. von beiden Elternteilen Schutz ableiten, soweit diese selbst Stammberechtigte sind. Kinder eines Stammberechtigten sind daher z.B. familienschutzberechtigt, wenn sie zwar unterschiedliche Mütter haben, ihren Anspruch aber vom gemeinsamen Vater als Stammberechtigten ableiten. Ist die Mutter eines Kindes Stammberechtigte, können die Kinder aus einer anderen Ehe ihres Mannes mangels Verwandtschaft jedoch keinen Familienschutz über diese ableiten.

2.2.4 Lebenspartner

Lebenspartner i.S.d. § 26 Abs. 1 AsylG sind i.V.m. § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) Personen, die bereits im HKL mit dem Stammberechtigten eine auf Lebenszeit angelegte gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingegangen sind. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende HKL das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft anerkennt und eine solche ermöglicht. Die Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner ergibt sich aus der Begründung des Umsetzungsgesetzes zur Qualifikationsrichtlinie (Q-RL; 2011/95/EU). Diese beschränkt den nichtehelichen Partner zwar nicht auf den gleichgeschlechtlichen Partner, regelt jedoch, dass die Partnerschaft im Mitgliedstaat der Ehe vergleichbar behandelt wird. Die Gleichstellung gilt in Deutschland nur für gleichgeschlechtliche Paare.

2.3 Kinder – Geschwister – Eltern/Personensorgeberechtigte

Kinder eines Stammberechtigten sind eheliche, nicht-eheliche und adoptierte Kinder. Für den Familienschutz muss eine familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Stammberechtigten bestehen.

Enkelkinder, Kinder eines „anderen Erwachsenen“ oder Kinder von Geschwistern sind nicht von der Regelung umfasst (§ 26 Abs. 4 S. 2 AsylG – keine Ableitung von abgeleitetem Schutz).

Nach dem Wortlaut der Regelung könnten auf der Flucht oder in Deutschland nachgeborene Kinder keinen Familienschutz vermitteln, da die Familie so im HKL noch nicht bestanden haben kann. Ausgeschlossen werden soll Familienschutz für nach der Ausreise willkürlich geschaffene Familienverbindungen. Bei nachgeborenen Kindern muss daher eine gesonderte Betrachtung erfolgen. Sie können der Mutter den Familienschutz vermitteln, wenn diese die Personensorge ausübt. Für den Vater und Geschwister kommt es darauf an, ob die Familie, in die das stammberechtigte Kind hineingeboren wird, bereits im HKL bestanden hat. Geschwister, die ebenfalls erst nach der Ausreise aus dem HKL geboren worden sind, können den Familienschutz erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Die Ableitung der Schutzgewährung minderjähriger lediger (Halb-)Geschwister liegt ebenso i.S.d. Wahrung der Familieneinheit wie des Minderjährigenschutzes. Da es für die Minderjährigkeit des antragstellenden Geschwisters gem. der gesetzlichen Formulierung auf den Zeitpunkt seiner Asylantragstellung ankommt, muss für die Minderjährigkeit des Stammberechtigten für die Prüfung der Voraussetzung derselbe Zeitpunkt gelten. Eine andere Bewertung wäre in sich widersprüchlich.

Stiefgeschwister können allerdings mangels Verwandtschaft keinen Schutz voneinander ableiten.

Eltern/Personensorgeberechtigte können nur so lange Schutz von ihrem Kind ableiten, wie dieses zum Zeitpunkt der Entscheidung noch minderjährig ist. Denn gem. § 26 Abs. 3 AsylG ist beim Familienasyl für die Eltern in Bezug auf die Minderjährigkeit des Kindes als Stammberechtigten nicht wie in Abs. 2 auf den Zeitpunkt der Antragstellung der Eltern abzustellen. Das Tatbestandsmerkmal "Personensorge" ist zwingende Voraussetzung und kann ebenfalls nur so lange vorliegen, wie der Stammberechtigte noch minderjährig ist. In der entspr. Kommentierung von Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht AsylG § 26 Rn. 16 wird darauf hingewiesen, dass „zusätzlich der aktuelle Bestand der Personensorge (Nr. 5) bejaht werden muss“ (ähnlich BeckOK AuslR/Günther AsylG § 26 Rn. 23b). Im Hinblick auf Vaterschaftsanerkennungen ist darauf zu achten, dass diese alleine nicht das Vorliegen einer Personensorgeberechtigung bewirkt. „Für die elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern regelt § 1626a BGB, dass, wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, ihnen die elterliche Sorge [nur] dann gemeinsam zusteht, wenn sie erklären, dass sie die Personensorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder sie einander heiraten. Nach § 1626a Abs. 2 BGB hat im Übrigen die Mutter die elterliche Sorge“ (BayerVGH 12.06.18 - 20 B 18.30332).

2.4 Andere Erwachsene

Dies sind i.S.d. § 26 Abs. 3 AsylG Personen, die nach deutschem Recht bzw. deutscher Praxis für den Minderjährigen verantwortlich sind und auch bereits im Herkunftsland für ihn verantwortlich waren. Verantwortlichkeit nach deutschem Recht bzw. Praxis setzt eine gerichtliche Entscheidung zur Personensorge voraus (z.B. Pflegschaft, Vormundschaft).

2.5 Übersicht Ableitungsmöglichkeiten und Verbote

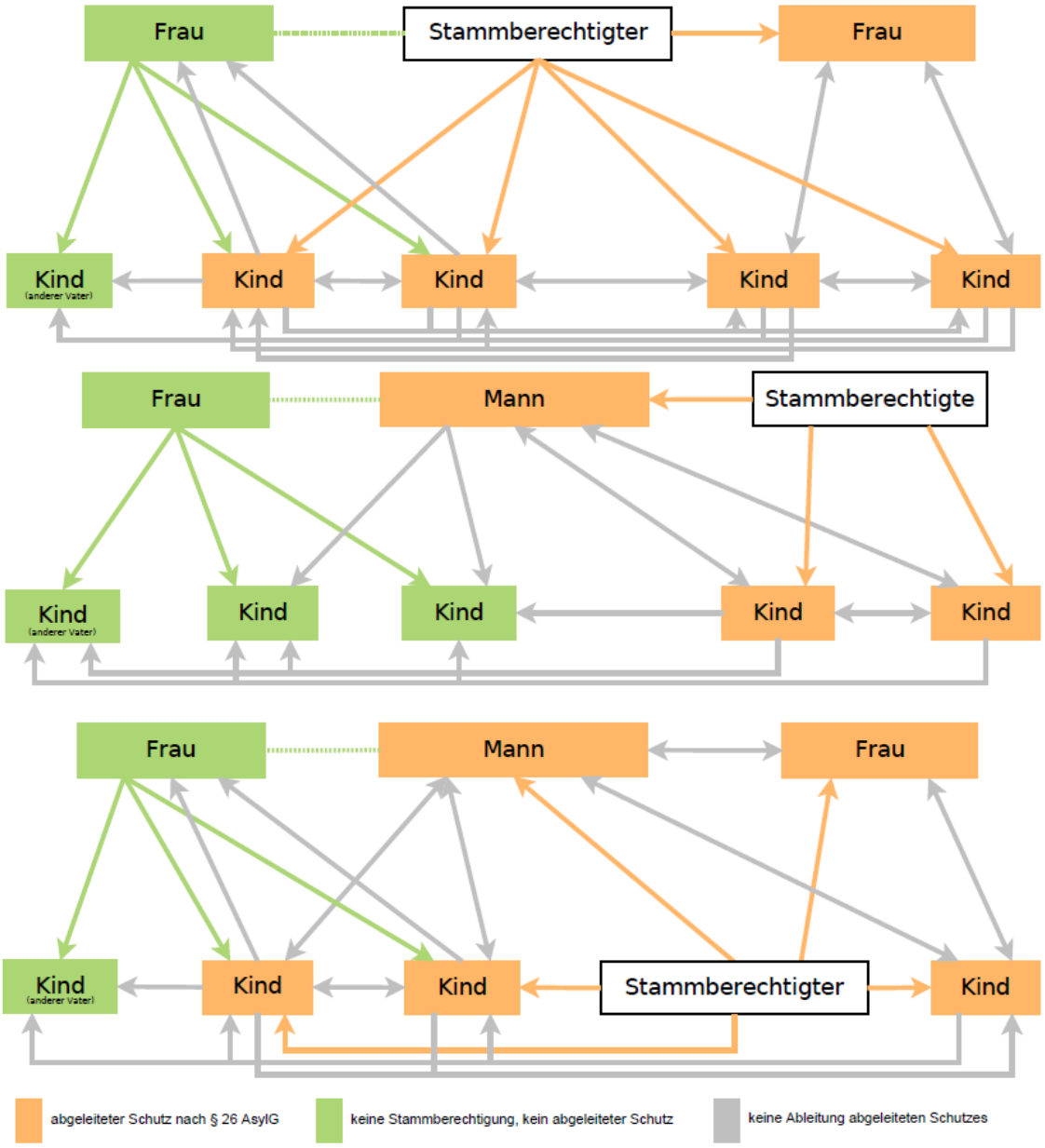

3. Internationaler Schutz für Familienangehörige

Nach § 26 Abs. 5 AsylG gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, wenn einem Asylbewerber die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Familienangehörige erhalten daher auf Antrag den gleichen Schutz, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl vorliegen (s.a. 5. Ausschluss).

Wurde der Asylantrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt, kommt für einen Antragsteller auch die Anerkennung als Asylberechtigter auf eigenen Gründen basierend in Betracht. In diesem Fall sind die Voraussetzungen hierfür zu prüfen, damit ggf. der höherrangige Schutz gewährt werden kann.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Unanfechtbare Anerkennung des Stammberechtigten

Familienasyl ist gemäß § 26 Abs. 1 - 3 AsylG nur dann zu gewähren, wenn der Stammberechtigte unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist.

Die Anerkennung des Stammberechtigten darf nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein, vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 AsylG.

4.2 Unverzügliche Antragstellung

Für Ehegatten/Lebenspartner, Eltern/andere Personensorgeberechtigte sowie ledige minderjährige Geschwister von stammberechtigten Minderjährigen setzt die Gewährung von Familienschutz nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Nr. 3 AsylG voraus, dass sie vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist sind oder den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben. Für minderjährige ledige Kinder des Stammberechtigten gelten diese Vorgaben nicht.

Unverzüglich ist eine Asylantragstellung, wenn sie entsprechend § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Dafür ist nach BVerwG (Urt. vom 13.05.1997, 9 C 35.96) grds. eine Frist von zwei Wochen anzunehmen. Ein späterer Asylantrag kann noch als rechtzeitig angesehen werden, wenn besondere Umstände vorlagen, die eine rechtzeitige Antragstellung verhinderten. Ausreichend ist daher z.B. auch, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist Kontakt zu einem Rechtsberater aufgenommen hat, um sich über die Rechtslage zu informieren. Erfolgt die Asylantragstellung dann unverzüglich nach der Beratung, ist auch dies als rechtzeitig anzusehen.

5. Ausschluss

5.1 Asylanerkennung

Der Ausschluss der Gewährung von Familienasyl wird in § 26 Abs. 4 AsylG geregelt.

5.2 Internationaler Schutz

Ein Anspruch auf internationalen Schutz von Familienangehörigen besteht neben den in § 26 Abs. 4 AsylG genannten Fällen auch dann nicht, wenn bei dem Familienangehörigen ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylG erfüllt ist.

6. Prüfung Schutzberechtigung des Stammberechtigten/Widerruf

Widerruf und Rücknahme werden im Folgenden nur als „Widerruf“ bezeichnet

6.1 Allgemeines

Wird ein Asylantrag gestellt und sind die Voraussetzungen für Familienasyl / Internationalen Schutz nach § 26 AsylG erfüllt, ist vom zuständigen Entscheider zunächst zu prüfen, ob beim Stammberechtigten u.U. die Schutzberechtigung nach § 72 AsylG erloschen ist.

Die Prüfung und Entscheidung über einen Widerruf im Verfahren des Stammberechtigten erfolgt unabhängig von der Regelung in § 73 Abs. 2a AsylG, nach der eine entsprechende Prüfung spätestens nach drei Jahren zu erfolgen hat (Regelüberprüfung). Aus dem eigenständigen Charakter dieser Inzidentprüfung nach § 26 AsylG folgt, dass diese Prüfung in den Fällen, in denen entschieden wird, kein Widerrufsverfahren einzuleiten, nicht gem. § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG dazu führt, dass eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 bzw. 2 AsylG grundsätzlich im Ermessen steht. Die Regelung des § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG setzt voraus, dass beim Stammberechtigten eine originäre Prüfung und keine Inzidentprüfung erfolgt ist.

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch, wenn beim Stammberechtigten bereits die Regelüberprüfung durchgeführt wurde.

Sofern mehrere Familienangehörige für eine Stammberechtigung in Betracht kommen, ist es nicht erforderlich, für alle Familienmitglieder eine Überprüfung der Schutzberechtigung vorzunehmen.

6.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung ist zunächst das Referat, das über den Asylantrag des Familienangehörigen zu entscheiden hat.

6.3 Widerrufsprüfung - Fristenregelung

Die Prüfung, ob Widerrufsgründe vorliegen, erfolgt grundsätzlich nur in der Akte des Stammberechtigten.

Die vorzunehmende Prüfung erfolgt nur an Hand der Verfahrensakte(n) und allgemein zugänglicher Informationen (bspw. HKL, für die eine Sachlagenänderung festgestellt wurde); eine Nachfrage bei anderen Behörden oder dem Ausländer selbst ist nicht erforderlich.

Ergibt die Prüfung, dass keine Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens gegeben sind, ist das Ergebnis der Prüfung nur in der Akte des Stammberechtigten festzuhalten (D1821 „Prüfung_WR/RÜ_FamAsyl“) und über den Antrag des Familienangehörigen in dessen Akte zu entscheiden.

Liegen hingegen Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vor, wird für den Stammberechtigten eine Akte „Widerruf/Rücknahme“ angelegt und diese mit einem entsprechenden Votum an das Widerrufsreferat abgegeben. Im Betrefffeld der MARiS-Akte ist zur Kennzeichnung des Verfahrens der Begriff „Familienasyl“ zu erfassen. Die Akte des

Familienangehörigen ist nach Herstellung der Entscheidungsreife (bspw. Durchführung einer Anhörung) ebenfalls mit dem Begriff „Familienasyl“ im Betrefffeld zu kennzeichnen. Beide Akten werden in die „EZS-Ablage“ weitergeleitet. Die weitere und abschließende Bearbeitung des Verfahrens des Stammberechtigten und des Familienangehörigen erfolgt durch das Widerrufsreferat.

6.4 Abschließende Hinweise

Sofern in einem Gerichtsverfahren die im Aufhebungsverfahren des Stammberechtigten vom Bundesamt getroffene Entscheidung, die asylrechtliche Begünstig zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, unanfechtbar aufgehoben werden sollte, ist zu prüfen, ob im Verfahren des Familienangehörigen eine Abhilfeentscheidung zu treffen ist.

Im Übrigen sind die Regelungen des Kapitels „Widerruf/Rücknahme“ zu beachten.

7. Verhältnis zu anderen Regelungen

7.1 Drittstaatenregelung

Eine Einreise von Familienangehörigen i.S. des § 26 AsylG über einen sicheren Drittstaat steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch der Gewährung von Familienasyl entgegen, soweit die Voraussetzungen des § 26a AsylG vorliegen. Dieser Ausschluss greift aber beispielsweise nicht, wenn der Familienangehörige im Zeitpunkt seiner Einreise im Besitz eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch § 31 Abs. 4 AsylG, wonach in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 4 der § 26 Abs. 5 unberührt bleibt, wird klargestellt, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von internationalem Schutz für Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG nicht entgegensteht. Familienflüchtlingsschutz erhalten also auch Familienangehörige, die über einen sicheren Drittstaat zu einem bereits im Bundesgebiet befindlichen Stammberechtigten einreisen, unabhängig davon, ob eine Rückführung in den sicheren Drittstaat möglich wäre. Ein Drittstaatenbescheid nach §§ 26a, 34a AsylG mit einer Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat ergeht nicht.

7.2 Dublinverfahren

Reisen Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG über einen EU-Mitgliedstaat zu einem Stammberechtigten in das Bundesgebiet ein und ist gemäß der Art. 8-10 Dublin III-VO die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, findet die Drittstaatenregelung nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG keine Anwendung, so dass auch die Gewährung von Familienasyl/internationalem Schutz für Familienangehörige nicht ausgeschlossen ist.

7.3 Unzulässigkeit

§ 29 Abs. 1 AsylG enthält einen Katalog von Unzulässigkeitstatbeständen, der auch für Anträge auf Familienasyl gilt.

Die Unzulässigkeit ist insbesondere nicht dadurch in Frage zu stellen, dass - würde ein Asylantrag geprüft werden - die Voraussetzungen einer Schutzgewährung nach § 26 AsylG vorlägen. Denn die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 AsylG gilt auch in solchen Fällen, in denen gerade eine Schutzgewährung nach § 26 AsylG angestrebt wird. Das europäische Recht sieht eine doppelte Prüfung, ggf. auch Schutzgewährung, gerade nicht vor. Die entsprechende Regelung in Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU kann nicht durch die vorgezogene Anwendung von § 26 AsylG umgangen werden.

Zur Ableitung eines Schutzes von Familienangehörigen, denen im Ausland Schutz gewährt wurde s.a. Kapitel Unzulässige Anträge.

8. Gerichtshängigkeit, Folgeantrag

Nach Verwaltungsstreitverfahren, in denen zu Gunsten des Stammberechtigten eine Verpflichtungsentscheidung ergangen ist, das Verfahren der Familienangehörigen vom Gericht aber nicht abgetrennt und deren Klage rechtskräftig abgewiesen wurde, gilt für den Fall ihrer Folgeantragstellung:

Soweit eine Abhilfeentscheidung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylablehnung der Familienangehörigen (versehentlich) unterblieben ist, kann einem Folgeantrag eine nach der Ablehnung eingetretene Volljährigkeit der Kinder des Stammberechtigten nicht als Grund für die Verweigerung des Familienasyls entgegen gehalten werden.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Familieneinheit nach § 14a AsylG

Vorbemerkung: Eine Fiktion kommt nur zum Tragen, wenn für ein Kind nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich ein gesonderter Asylantrag gestellt wird.

1. Antragsfiktion bei Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel (§ 14a Abs. 1)

Halten sich zum Zeitpunkt der Asylantragstellung Kinder eines Ausländers im Bundesgebiet auf, die

- ledig und minderjährig sind,
- weder freizügigkeitsberechtigt sind noch einen Aufenthaltstitel besitzen und
- zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben,

gilt für sie auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern (eines sorgeberechtigten Elternteils) ein Asylantrag als gestellt.

Diese Antragsfiktion gilt unabhängig davon, ob das Bundesamt Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes hat. Erlangt das Bundesamt erst später Kenntnis, gilt daher auch für das Kind das Datum der Asylantragstellung der Eltern.

Hinweis: Aktenanlage/Aufnahme in die Akte der Eltern, Erfassung des Vertreters, Aktenführung s. DA-AVS).

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollen die Verfahren der Eltern und Kinder möglichst gemeinsam oder zumindest sobald als möglich und zwar von ein und demselben Entscheider bearbeitet werden. Gleiches gilt auch für etwaige Folgeanträge der Eltern, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 14a erfüllt sind.

2. Nachträgliche Einreise/Geburt eines Kindes (§ 14a Abs. 2)

2.1 Anzeigepflicht

Reist ein minderjähriges lediges Kind nach der Asylantragstellung der Eltern (eines sorgeberechtigten Elternteils) ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil

- eine Aufenthaltsgestattung besitzt, also sich im Asylverfahren befindet, oder

- nach Abschluss eines Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel hat oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besitzt (ausreisepflichtig, aber Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich).

Die Meldepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der zeitlich ersten Anzeige gilt der Asylantrag als gestellt, soweit die sonstigen Voraussetzungen (s.u.) erfüllt sind. Die Meldung sollte Bestandteil der Akte von Eltern und Kindern sein. Für nur die Kinder betreffende Dokumente erfolgt keine Doppelspeicherung, da durch die Kennzeichnung der Akten als „Bezugsakten" die Auffindbarkeit gewährleistet ist.

3. Zu Vertretungsbefugnis/Geburtsnachweis s. „Asylantragstellung für Minderjährige".

2.2 Besondere Hinweise

2.2.1 Kind besitzt einen Aufenthaltstitel

Obwohl Absatz 2 den Ausschluss der Antragsfiktion nicht wie Absatz 1 ausdrücklich erwähnt, wenn das Kind im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, kann allein daraus nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe in Absatz 2 eine andere Regelung beabsichtigt. Vielmehr regelt Absatz 2 hauptsächlich die Anzeigepflicht, wohingegen Absatz 1 die fiktive gleichzeitige Asylantragstellung von Eltern und Kind bestimmt.

Diese Fiktionswirkung soll nach Absatz 1 jedoch dann nicht eintreten, wenn das Kind bei der Asylantragstellung eines Elternteils im Besitz eines eigenen Aufenthaltstitels ist. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke erfasst auch die Regelung des Absatzes 2, der nach dem Gesetzeszusammenhang als nähere Bestimmung des Absatzes 1 anzusehen ist.

2.2.2 Keine Fiktion falls Aufenthaltserlaubnis eines Elternteils nicht auf § 25 Abs. 5 AufenthG beruht

Nach dem Wortlaut des Absatzes 2 könnte zwar ein fiktiver Asylantrag angenommen werden, wenn nur ein Elternteil die genannten Voraussetzungen erfüllt, der andere sorgeberechtigte Elternteil jedoch einen weitergehenden Aufenthaltstitel besitzt. Durch die Regelung wollte der Gesetzgeber jedoch verhindern, dass durch sukzessive Asylanträge überlange Aufenthaltszeiten ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Hat das Kind jedoch einen Anspruch aus § 33 AufenthG auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder steht der Schutz nach Art. 6 GG dauerhaft einer Aufenthaltsbeendigung entgegen, ist die Durchführung eines Asylverfahrens nicht erforderlich. Stellen allerdings Eltern mit einem Aufenthaltstitel (z.B. als anerkannte Flüchtlinge) trotzdem einen Asylantrag für das nachgeborene Kind (§ 14 AsylG) und hat das Kind dadurch einen Anspruch nach § 33 AufenthG, muss dieser bearbeitet werden. Lediglich die Fiktion des § 14a AsylG findet keine Anwendung.

2.2.3 Erfüllung der Voraussetzungen

Alle Voraussetzungen einer Fiktion müssen zum Zeitpunkt der Einreise oder Geburt des Kindes vorgelegen haben und beim Zugang der Anzeige weiterhin vorliegen. Absatz 2 ist also nicht anwendbar, wenn die Eltern z.B. bei Einreise oder Geburt des Kindes im Besitz eines Aufenthaltstitels waren, der vor Anzeige beim Bundesamt entfallen ist. Dasselbe gilt auch für das Vorliegen eines Aufenthaltstitels beim Kind.

3. Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14a Abs. 3)

3.1 Allgemeines

Grds. kann bei §14a-Fällen auf die Durchführung eines Asylverfahrens bis zur Zustellung der Entscheidung verzichtet werden. Hierzu müssen die Eltern des Kindes erklären, dass dem Kind keine Verfolgung i.S. des § 3 Abs. 1 AsylG und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG drohen. Gemäß § 14a Abs. 3 S. 2 AsylG kann sich der Verzicht auch lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter beziehen. Entsprechende Hinweise befinden sich auf den vom AVS im Rahmen der Aktenanlage/Aufnahme in die Akte zu versendenden Anschreiben mit Erklärungsformular (D0874, D0878) sowie auf der allgemeinen Mitteilung an den Postempfänger über die Asylantragstellung von Kindern nach § 14a AsylG (D0872).

Die Formulare beinhalten u.a. auch den Hinweis, dass - falls kein Verzicht erklärt wird, innerhalb von zwei Wochen die Asylgründe schriftlich darzulegen sind und bei nicht fristgerecht eingehender schriftlicher Begründung nach Aktenlage entschieden wird. Die Formulare gehen auch darauf ein, ob eine Anhörung statt schriftlicher Erklärung erfolgen soll.

Für Minderjährige ab 14 Jahre, die erst nach Asylantragstellung der Eltern einreisen, erfolgt eine Ladung zur Anhörung (D0185), da sie auf Grund der nachträglichen Einreise möglicherweise eigene Gründe haben und diese i.d.R. altersbedingt auch vortragen können.

Ein Verzicht umfasst nicht die Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

3.2 Rechtliche Auswirkungen des Verzichts

Bei einem vollumfänglichen Verzicht hat der Entscheider in der Anhörung der Eltern auch bzgl. der Kinder, für die der Verzicht gilt, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen. Ist die Anhörung der Eltern bereits erfolgt, muss zu diesem Punkt gesondert aufgeklärt werden (Anhörung, schriftliche Erklärung). Danach ergeht ein Einstellungsbescheid hinsichtlich der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, mit dem auch über die Abschiebungsverbote

entschieden wird (§ 32 AsylG) und es ergeht eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Wurde lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter verzichtet, so ergeht diesbzgl. ein Einstellungsbescheid, der eine Sachentscheidung zu Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz sowie Abschiebungsverboten enthält.

Hat der Vertreter des Kindes durch ausdrückliche Erklärung auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet, so gelten bei einer späteren Asylantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Regelungen über den Folgeantrag. Das gesamte Vorbringen, das für ein Kind im Rahmen der Antragsfiktion hätte vorgetragen werden können, kann im Folgeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Für das übrige Vorbringen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten.

Die Ausreisefrist bei einem Verzicht beträgt 30 Tage.

Da in diesen Fällen aus systemtechnischen Gründen nicht die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung des Typs "A" (D0122), sondern des Typs "C" (keine aufschiebende Wirkung, D0202) automatisch erstellt wird, ist in einem Aktenvermerk sicherzustellen, dass im Rahmen der Bescheidzustellung, die richtige versendet wird (D1174 Aktenvermerk_AustauschRBB) unter Hinweis im Betrefffeld: "Austausch RBB – s. Verfügung im Aktenvermerk D1174".

4. Notwendigkeit der ED-Behandlung

Unabhängig von einer Verzichtserklärung der Eltern nach § 14a Abs. 3 AsylG oder der Durchführung einer Anhörung ist für Kinder eine ED-Behandlung erforderlich. Ist eine solche nicht oder nur unvollständig erfolgt, ist dies ggf. im Rahmen der Anhörung nachzuholen (Lichtbild für alle, Fingerabdrücke ab 14 Jahre). Erfolgt keine Anhörung, ist dies vor Entscheidung separat zu veranlassen.

5. Ergänzende Hinweise zur Anhörung

Eine Anhörung erfolgt je nach Alter der Minderjährigen. Kinder unter sechs Jahren werden grds. nicht angehört, soweit der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (§ 24 Abs. 1 S. 6 AsylG). Bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können Kinder angehört werden, wenn dies geboten und möglich ist, und ab vollendetem 14. Lebensjahr sind sie grds. anzuhören. Ist unklar, ob Kinder auf Grund ihres Alters oder ihrer psychischen Verfassung angehört werden können, verfügt der Anhörer/Entscheider entsprechend. Zu Besonderheiten der Anhörung von Kindern im Übrigen s. Kapitel „Anhörung“ insbes. Abschnitt 6 (Kinderspezifische Fluchtgründe) sowie Kapitel „Unbegleitete Minderjährige“ Abschnitt 6.5.

Wird eine Anhörung nicht durchgeführt ist ersatzweise eine schriftliche Stellungnahme für Kinder unter 14 Jahre erforderlich (s.3.1), soweit sich keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung aus dem Vortrag der Eltern für die Kinder ergibt. Eine die Anhörung ersetzende Stellungnahme ist für Minderjährige ab 14 Jahre grds. nicht möglich.

6. Entscheidung

6.1 Allgemeines

Asylanträge auf Grund Antragsfiktion sind nicht anders zu behandeln als ausdrücklich gestellte Asylanträge.

Vor einer Entscheidung über den Asylantrag eines Kindes ist in einem § 14a-Fall sicherheitshalber noch einmal im AZR zu prüfen, ob die Eltern (inzwischen) einen Aufenthaltstitel besitzen. Ist ein Aufenthaltstitel zwar beantragt, jedoch noch nicht erteilt, ist bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine solche Erteilung beabsichtigt ist.

Grds. sollen die Anträge der Eltern und Kinder möglichst gleichzeitig und vom selben Entscheider entschieden werden.

Zur Entscheidung bei Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens s.0.

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Hinblick auf die Regelungen des Familiennachzugs der §§ 27 ff AufenthG vorläufig abzusehen, wenn ein Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt (außer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG).

6.2 Entscheidungen ohne Lichtbild

Bei §14 a-Fällen ist grundsätzlich die ABH für die Aufnahme des Lichtbildes zuständig, sofern die Eltern nicht mehr AE-wohnpflichtig sind. Die Verfahren sind auch ohne Lichtbild entscheidungsreif, sobald die Aufforderung zur Aufnahme eines Lichtbildes an die ABH versandt wurde. Das Abwarten einer Reaktion ist nicht erforderlich.

6.3 Bescheid der Eltern noch nicht rechtskräftig

Für die Entscheidung des Kindes muss der Ausgang des Klageverfahrens der Eltern nicht abgewartet werden. Vielmehr soll die Entscheidung im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit über die aufenthaltsrechtliche Situation sobald als möglich getroffen werden.

Bei der Entscheidung im Verfahren des Kindes ist jedoch die Frage der Bestandskraft des elterlichen Bescheids von Bedeutung. Die nachfolgende Darstellung zeigt die möglichen Varianten einer Entscheidung sowohl im Fall des positiven als auch negativen Ausgangs des elterlichen Verfahrens (vor und nach Rechtskraft).

Bescheid Eltern	bestands-/rechtskräftig	Teilbestandskraft (positive Entscheidung; Aufstockungsklage s.u.)
positiv	Kind erhält Familienschutz (§ 26 Abs. 2 und 5 AsylG)	Kind erhält Familienschutz (§ 26 Abs. 2 und 5 AsylG)
Bescheid Eltern	bestands-/rechtskräftig	nicht bestands-/rechtskräftig
negativ	- Kind Schutzgewährung aus eigenem Rechtsanspruch - ansonsten Ablehnung nach 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG	- Kind Schutzgewährung aus eigenem Rechtsanspruch - ansonsten Ablehnung, aber nicht nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG (!), sondern aufgrund der eigenen Gründe; Möglich sind einfache Ablehnung oder Ablehnung nach §§ 29a, 30 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 bis 6 oder 30 Abs. 4 AsylG.

Wurde im Verfahren der Eltern nur subsidiärer Schutz gewährt und zielt die Klage auf einen höherwertigen Schutzstatus (Aufstockungsklage), so wird dem Kind nach oben skizziertem Verfahren zunächst zwar nur der subsidiäre Schutz gewährt. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit auch gegen diese Entscheidung zu klagen, sodass die Klagen vor Gericht evtl. noch gebündelt werden können. Das Kind erhält in jedem Fall mit Klageausgang denselben Status wie die Eltern, soweit das Gericht nicht auf einen eigenen Rechtsanspruch hin anders entscheidet. Wird gegen die für das Kind getroffene Entscheidung nicht vor Bestandskraft geklagt, bleibt noch die Folgeantragstellung, um ggf. dadurch den höherwertigen Schutz der Eltern auch zu erhalten.

7. Sonderfall – konkret bevorstehende Abschiebungsmaßnahme

Sollte in Einzelfällen die Ausländerbehörde wegen bevorstehender konkreter Abschiebungsmaßnahmen gegen die Eltern auf ein beschleunigtes Verfahren drängen, weist der Entscheider das AVS an, den Eltern unter Verwendung des Formulars D1159 Gelegenheit zur Stellungnahme zu eventuellen eigenen Asylgründen des Kindes einzuräumen. Erfolgt keine Äußerung, wird nach Aktenlage entschieden.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG

1. Allgemeines

§ 3 Abs. 1 AsylG definiert, wer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.Juli 1951 ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet
   a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
   b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die §§ 3a bis 3e AsylG enthalten Auslegungsbestimmungen für die einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition, mit denen die Vorgaben aus Artikel 6 bis 10 QualfRL umgesetzt werden.

2. Verfolgungshandlung

§ 3a AsylG gibt Hinweise was als „Verfolgung“ anzusehen ist. Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.

Absatz 1 Nr. 1 behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die nicht derogierbaren Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, u.a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z.B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen; vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit

Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese **kumuliert** durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Dabei sind auch Verletzungen sogenannter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (z.B. das Recht auf Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Gesundheit) zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind danach zu bewerten, ob sie in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen sind. Die Bewertung kann nicht durch eine bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen erfolgen.

Allein der pauschale Verweis auf Diskriminierungen im Herkunftsland ist nicht ausreichend, um einen Schutzbedarf zu belegen. Es muss im Einzelfall dargelegt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen der Antragsteller persönlich konfrontiert war. Siehe auch Abschnitt Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit

Es kommt darauf an, ob der Einzelne durch dauernde Diskriminierungen, Benachteiligungen, kleinere Rechtsverletzungen, Schikanen etc. in eine Situation geraten ist, die ihm ein Weiterleben unter solchen Bedingungen schließlich wegen Unvereinbarkeit mit seiner Menschenwürde unzumutbar machen kann. Minderheitenangehörigen darf nicht einfach der Verfolgungsschutz durch Verweis auf die “zumutbare Hinnahme eines gewissen Maßes an Diskriminierung” versagt werden, wenn in der Summe die Benachteiligungen (etwa beim Ausschluss von der Schulbildung, Arbeitsmarkt, Krankenversorgung, etc.) ihr Leben unmöglich machen bzw. so stark einschränken, dass dies einem echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage gleichkommt. Die allgemeine Lage im Herkunftsland ist in die Bewertung einzubeziehen. So müssten beispielsweise Einschränkungen beim Zugang zu Bildung oder Arbeitsmarkt (evtl. in Verbindung mit anderen Maßnahmen) in ihren Auswirkungen so gravierend sein, dass keine Existenzgrundlage mehr gegeben ist und dadurch eine ausweglose Lage besteht.

In **§ 3a Abs. 2** werden – nicht abschließend – **Regelbeispiele** für Verfolgungshandlungen genannt.

Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes

§ 3a Abs. 2 Nr. 5 regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Absatz 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Der in der Rechtspraxis bisher verschiedentlich vertretenen Auffassung, wonach eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung – abgesehen von den politmalus-Fällen – grundsätzlich keine Asylrelevanz besitzt, kann damit nicht gefolgt werden. Die Schutzgewährung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Verweigerung des Militärdienstes im Rahmen eines **bewaffneten Konflikts** stattfindet, nicht jedoch in Friedenszeiten.[16]

Die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Nr. 5 AsylG liegen nicht nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. So steht der Umstand, dass der Betroffene aufgrund eines lediglich indirekten Charakters der Beteiligung nicht persönlich nach den Kriterien des Strafrechts und insbesondere nach denen des Internationalen Strafgerichtshofs von Strafverfolgung bedroht wäre, der Schutzgewährung nicht entgegen.[17] Ob eine solche Handlung vorliegt, beurteilt sich danach, ob es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass der Schutzsuchende durch die Ausübung seiner Funktionen eine für die Vorbereitung oder Durchführung der Verbrechen unerlässliche Unterstützung leisten würde.

Es kommt des Weiteren nicht darauf an, dass die Begehung von Kriegsverbrechen feststeht bzw. etwaige Handlungen vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht werden. Es muss auch nicht feststehen, dass die Einheit des Schutzsuchenden bereits an Kriegsverbrechen beteiligt war. Vielmehr reicht es für die Annahme einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG aus, dass der Antragsteller

[16] EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 35.
[17] EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 37.

darzulegen vermag, dass Kriegsverbrechen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit begangen werden. Zu beachten ist darüber hinaus, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für die Bejahung einer Verfolgungshandlung erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße dafür in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.

Bei einer Wehrdienstverweigerung ist für die Annahme einer Verfolgungshandlung erforderlich, dass die Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung und Bestrafung festgestellt wird, die im Herkunftsland aufgrund einer Verweigerung des Militärdienstes drohen würden. Es ist daher zu prüfen, ob ein solches Vorgehen über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann.[18] Im Übrigen ist erforderlich, dass die Dienstverweigerung des Schutzsuchenden **das einzige Mittel darstellt**, das es erlaubt eine Beteiligung an Kriegsverbrechen zu vermeiden.[19] Der Umstand, dass der Betroffene kein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, schließt den Schutz aus, sofern er nicht beweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand.

Es ist daher im Anbetracht aller relevanten Umstände im Herkunftsland sowie der individuellen Lage und der persönlichen Umstände zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer bewaffneten Intervention, die auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchgeführt wird, oder über die internationaler Konsens besteht, gewährleistet ist, dass keine Kriegsverbrechen begangen werden.[20] Darüber hinaus spricht der Umstand, dass die Rechtsordnung der die Operation durchführenden Staaten Kriegsverbrechen bestrafe und Gerichte deren Ahndung sicherstellten, grundsätzlich gegen die Behauptung, dass ein Militärangehöriger zu Kriegsverbrechen hätte veranlasst werden können.[21] Im Gegenzug können sowohl das frühere Verhalten der Einheit des Schutzsuchenden oder aber auch einschlägige strafrechtliche Verurteilungen innerhalb der Einheit als Indiz dafür dienen, dass die Begehung neuer Kriegsverbrechen wahrscheinlich ist.

§ 3 a Absatz 3 dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch eine Verbindung zu den in § 3b genannten Verfolgungsgründen bestehen.

[18] EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 50.
[19] EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 45.
[20] EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 46.
[21] EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 42.

3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe

Bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes findet der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit im Falle einer erfolgten Vorverfolgung oder eines erlittenen ernsthaften Schadens keine Anwendung. Auch in diesen Fällen bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (= beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten auf andere Weise. Er wird von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr erneut realisieren werden. Bei Vorverfolgung oder erlittenem ernsthaften Schaden spricht die Vermutung zunächst dafür, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist. Diese Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr ins HKL wiederholen werde, kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung bzw. den Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

4. Verfolgungsakteur

§ 3c AsylG erläutert, von wem eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgehen kann:

a) dem Staat
b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
c) nichtstaatlichen Akteuren sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative, die eine ausreichende Existenzgrundlage bietet.

Nichtstaatliche Verfolgung

Bei der Prüfung der „Nichtstaatlichen Verfolgung“ ist daher die entscheidende Frage nur noch, ob die unter a) und b) genannten Akteure einschl. internationale Organisationen objektiv effektiven Schutz gewähren können oder nicht. Internationale Organisationen sind hierbei schutzfähig, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Im Falle der nichtstaatlichen Verfolgung muss sich der Antragsteller auf die Schutzgewährung durch staatliche Institutionen verweisen lassen, wenn diese schutzbereit

und auch schutzfähig sind. In diesen Fällen fehlt die begründete Furcht vor einer Verfolgung.

- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, die von den unter § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteuren toleriert, gebilligt oder gefördert wird (**mangelnder Schutzwille**), so erhält der Antragsteller Flüchtlingsschutz.

- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, vor welcher die unter a) bis b) genannten Akteure einschl. internationale Organisationen nicht schützen können **(mangelnde Schutzfähigkeit),** so erhält der Antragsteller ebenfalls Flüchtlingsschutz.

- Wenn staatliche oder quasistaatliche Strukturen fehlen, eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gegeben ist und kein Schutz von internationalen Organisationen gewährt werden kann, führt dies ebenfalls zur Gewährung von Flüchtlingsschutz. Diese Fälle (z.B. fortgeschrittene Bürgerkriegssituationen) führen beim Asylrecht nicht zu positiven Entscheidung, da die mangelnde Schutzfähigkeit dem Herkunftsstaat nicht zugerechnet werden kann. Auf das Merkmal der Zurechenbarkeit wird beim Flüchtlingsschutz jedoch ausdrücklich verzichtet.

- Die Formulierung „erwiesenermaßen“ in § 3c Nr. 3 AsylG beinhaltet keine erhöhten Beweisanforderungen, sondern verlangt für diese Einschätzung eine eindeutige Erkenntnislage.

- Stets ist auch der interne Schutz zu prüfen. Dieser kann auch bejaht werden, wenn die am Ort der Fluchtalternative bestehende Verfolgungssicherheit unabhängig von staatlichen oder quasi-staatlichen Schutzmaßnahmen besteht (z.B. internationaler Schutz im Kosovo). Eine ausreichende Lebensgrundlage am Ort des internen Schutzes muss gegeben sein (s. Ziffer 7).

5. Verfolgungsgründe

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sind die Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – abschließend aufgezählt. Sie sind identisch mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Verfolgungsgründen. § 3b AsylG enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen.

5.1 Religion

Der Begriff der Religion umfasst „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im

privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfolgung kann vorliegen, wenn sie an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft.
Im Kapitel „Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion“ wird dieser Punkt ausführlich dargestellt.

5.2 Bestimmte soziale Gruppe

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein (z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften, einschließlich Behinderungen), ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann (z.B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht) oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betreffenden essenziell sind.
Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.
Abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland kann auch eine sexuelle Orientierung, z. B. die Homosexualität, bestimmendes Merkmal für eine soziale Gruppe sein. Dagegen kann eine sexuelle Orientierung nicht Merkmal für eine bestimmte soziale Gruppe sein, wenn deren Ausübung nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.
Geschlechterspezifische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Geschlechtszugehörigkeit ist dabei nicht im rein biologischen Sinne zu verstehen; vielmehr bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ (wie „gender“ in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext.
Weitere Details zum Thema siehe DA-Asyl, Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe).

5.2.1 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

5.2.1.1 Grundsätzliche Informationen

Die an Mädchen und Frauen vorgenommene Genitalverstümmelung (Synonym: (Zwangs-) Beschneidung; internationale Bezeichnung: Female Genital Mutilation (FGM)) führt zu

gravierenden physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zur ernsthaften Gefahr, an dem Eingriff und seinen Folgen zu versterben.
Weibliche Genitalverstümmelung umfasst nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren zur teilweisen oder vollständigen Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien oder deren Verletzung aus nichtmedizinischen Gründen.
Die verschiedenen Formen und Ausprägungen weiblicher Genitalverstümmelung wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in vier Typen eingeteilt, auch wenn eine eindeutige Zuordnung in der Praxis schwierig sein kann:

- Typ I
  Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut (Klitoridektomie)
- Typ II
  Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippe (Exzision)
- Typ III
  Verengung der vaginalen Öffnung mit Herstellung eines bedeckenden, narbigen Hautverschlusses durch das Entfernen und Zusammenheften oder -nähen der kleinen und/oder großen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der Klitoris (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“)
- Typ IV
  Alle anderen Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zwecke dienen, z.B.: Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben und Ausbrennen oder Verätzen.

Weitere allgemeine Informationen (mit HKL-Bezug bei GIZ und TERRE DES FEMMES) zum Thema unter nachfolgenden Links:

- ⇨ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
  https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/genitale-verstuemmelung-bei-frauen-und-maedchen/80720
- ⇨ Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
  https://www.giz.de/fachexpertise/html/8837.html
- ⇨ TERRE DES FEMMES
  http://www.frauenrechte.de/online/index.php
- ⇨ Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung INTEGRA
  https://www.netzwerk-integra.de/
- ⇨ stop mutilation e. V.
  http://www.stop-mutilation.org/informationen.asp
- ⇨ WHO (umfangreiche Informationen in englischer Sprache, auch mit HKL-Bezug)
  http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/en/

5.2.1.2 Rechtliche Bewertung

Der Verfolgungsgrund einer bestimmten sozialen Gruppe liegt bei Frauen und Mädchen vor, die bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland befürchten müssen, bei Nichtvornahme einer (auch erneuten) Genitalverstümmelung von der dortigen Umgebungsgesellschaft generell diskriminiert, geächtet oder ausgestoßen zu werden (zu weiteren Einzelheiten siehe DA-Asyl, Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe).

Liegt ein Verfolgungsgrund nach dieser Definition vor und kann eine Antragstellerin glaubhaft machen, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Genitalverstümmelung droht, ist regelmäßig Flüchtlingsschutz festzustellen, wenn kein Schutzakteur besteht und kein interner Schutz gegeben ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie einer Bevölkerungsgruppe angehört, die diese Praxis ausübt und sie nicht in einem so fortgeschrittenen Alter ist, dass die Vornahme der Zwangsbeschneidung ausgeschlossen erscheinen lässt.

Bei Fallkonstellationen mit Bezug zu FGM sind staatliche Schutzmöglichkeiten (§ 3d AsylG) und die Verfügbarkeit internen Schutzes (§ 3e AsylG) sorgfältig zu bewerten (vgl. jeweilige HKL-Leitsätze, zu den grundsätzlichen Voraussetzungen siehe DA-Asyl).
Neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sind insbesondere die folgenden Aspekte bei der Prüfung staatlicher Schutzmöglichkeiten zu berücksichtigen:

- Werden gesetzliche Bestimmungen zum Schutz vor FGM in der Praxis umgesetzt und ist der Schutz für die Antragstellerin auch zugänglich?
- Die Möglichkeit einer vorübergehenden Aufnahme in einer Schutzeinrichtung erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Annahme ausreichender staatlicher Schutzmöglichkeiten i. S. v. § 3d AsylG.

Bei der Frage nach internem Schutz ist insbesondere zu prüfen, ob in einem Landesteil, in dem die Betroffene keiner Gefahr der Zwangsbeschneidung ausgesetzt ist, auch tatsächlich eine Existenzmöglichkeit besteht. Auf Grund der Gesellschaftsstruktur der betroffenen Länder sind Frauen und Mädchen dort im Allgemeinen wirtschaftlich und sozial auf den Familienverband angewiesen. Ist die Betroffene im sicheren Landesteil allein und mangels Existenzgrundlage gezwungen, wieder zu ihrer Großfamilie zurückzukehren, liegen die Voraussetzungen für internen Schutz nicht vor. Im Rahmen der Bewahrung der kulturellen Tradition durch die (Groß-)Familie wird die Gefahr, der Genitalverstümmelung unterzogen zu werden, ganz wesentlich von den eigenen Angehörigen ausgehen.

5.2.1.3 Rechtliche Bewertung bei bereits erfolgter FGM

Nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL stellt eine bereits erlittene Vorverfolgung (hier: FGM) einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass eine begründete Furcht vor erneuter Verfolgung besteht. Dies gilt nicht, wenn stichhaltige Gründe gegen diese Regelvermutung sprechen.

Der Umstand, dass eine bereits erlittene Genitalverstümmelung ihrer Natur nach eher ein einmaliger Initiationsritus ist und daher nach Vollzug grundsätzlich keine dauerhafte, immer wieder akut werdende Bedrohung darstellt, kann grundsätzlich ein stichhaltiger Grund für das Fehlen einer Wiederholungsgefahr sein. Allerdings ist zu beachten, ob für das Herkunftsland der Antragstellerin Erkenntnisse oder Hinweise darüber vorliegen, dass nach einer bereits vorgenommenen FGM erneut ein solcher Eingriff drohen könnte (vgl. HKL-LS oder glaubhafter individueller Vortrag). Dies kann z. B. vor einer Heirat oder nach der Geburt eines Kindes (insbesondere bei Typ III der FGM-Formen wahrscheinlich) der Fall sein.
Bei einer erneut drohenden FGM liegen somit keine stichhaltigen Gründe gegen die Regelvermutung i. S. v. Art. 4 Abs. 4 QualfRL vor, so dass die weitere rechtliche Bewertung nach den oben beschriebenen Grundsätzen erfolgt.
Bei erfolgter Genitalverstümmelung und fehlender Gefahr einer erneuten FGM sind die Folgen des erlittenen Eingriffs im Rahmen krankheitsbedingter Abschiebungsverbote i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aufzuklären und zu berücksichtigen (zur Prüfung s. DA-Asyl, Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote, zu fachärztlichen Stellungnahmen s. u.).

5.2.1.4 Ergänzende Hinweise zur Anhörung

Es besteht grds. die Pflicht zur Anhörung der Eltern bei nachgeborenen Töchtern unter sechs Jahren, wenn ein Bezug zu FGM besteht oder zu vermuten ist.

Diese Regelung erfolgte mit Blick auf das Kindeswohl (s. auch „Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Bundesgebiet“) und die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung abzuklären, ob für die Tochter bei Rückkehr in das Herkunftsland die beachtliche Gefahr einer FGM besteht und ob die Eltern in der Lage und willens sind, ihre Tochter vor einer Genitalverstümmelung zu schützen.

Die DA-Asyl enthält im Kapitel „Anhörung“ bei bestimmten Fallgruppen Sonderregelungen; hierzu gehört auch der mögliche Ausschluss der Eltern von der Anhörung ihrer Kinder bei Bezug zu FGM.

FGM ist in bestimmten Herkunftsländern als gesellschaftliche Norm fest verankert und gleichzeitig tabuisiert, so dass Mädchen und Frauen dieses Thema aufgrund ihrer soziokulturellen Prägung in der Anhörung häufig nicht von sich aus ansprechen können.
Wenn aufgrund von HKL-Informationen Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen (z. B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt), ist dies in der Anhörung auch ohne Vortrag durch die Antragstellerin aufzuklären. Die Antragstellerin ist hierzu mit der gebotenen Sensibilität zu befragen.

Weitere Verfahrenshinweise:

- Antragstellerinnen aus sicheren HKL: Genitalverstümmelung ist in Ghana als auch in Senegal gesetzlich verboten, gleichwohl findet FGM in nicht unerheblichem Umfang statt (vgl. HKL-LS). Auch hier gilt die Regelvermutung nach 16a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG (s. auch DA-Asyl, Bescheide, 5. Entscheidungen nach § 29a AsylG), so dass es grundsätzlich der Antragstellerin obliegt, die gesetzliche Annahme, dass ihr keine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, zu widerlegen. Gleichwohl kann die Antragstellerin bei der obligatorischen Belehrung für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten (vgl. auch TBS AH 111) auf die grundsätzlich bestehende Relevanz einer FGM für das Asylverfahren hingewiesen werden, um ihr den Einstieg in das Thema in der Anhörung zu erleichtern.
- Wortwahl: Für Antragsteller/innen aus Prävalenzstaaten ist FGM „normal", so dass Antragstellerinnen den Begriff „Genitalverstümmelung" (der nach einem menschenrechtsorientierten Ansatz angemessen ist) als diskriminierend empfinden könnten. In Abstimmung mit dem/der Dolmetscher/in sollte daher – wenn eine entsprechende Übersetzungsmöglichkeit besteht – gegenüber der Antragstellerin der Begriff „Beschneidung" benutzt werden.
- Um Befürchtungen der Betroffenen zu zerstreuen, ihr Vortrag zu drohender oder stattgefundener Genitalverstümmelung könnte ihren Landsleuten in Deutschland bekannt werden, sollen die Antragstellerinnen in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass die Dolmetscher/innen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- Sprechen Eltern für ihre minderjährige Tochter dieses Thema nicht an, kann hierfür auch Grund sein, dass sie in Verbundenheit mit ihrer Tradition beabsichtigen, diese Maßnahme an ihrer Tochter vornehmen zu lassen und sie hiervor gar nicht schützen wollen.
  Zum weiteren Vorgehen s. DA-Asyl, Anhörung, sowie Abschnitt unten „Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Bundesgebiet".
- Die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte ist nach den Vorgaben der DA-Asyl, Sonderbeauftragte einzubinden.
- Fachärztliche Bescheinigung: Grundsätzlich ist bei einem glaubhaften Vortrag zu einer stattgefundenen oder drohenden Genitalverstümmelung eine fachärztliche Bescheinigung einzuholen.

Aus Gründen des Kindeswohls (Vermeidung einer nicht zwingend erforderlichen gynäkologischen Untersuchung) kann die obligatorische Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung ausnahmsweise entfallen, wenn es sich bei der Betroffenen um ein in Deutschland geborenes Mädchen handelt und keine Hinweise vorliegen, dass bereits eine Genitalverstümmelung stattgefunden hat.

Die fachärztliche Bescheinigung sollte folgende Fragen beantworten:

- Hat eine FGM stattgefunden?
- Welcher Typ FGM nach WHO liegt vor?
- Gesundheitliche Folgen der FGM?
- Welcher Behandlungsbedarf besteht ggf.?
- Welche Folgen hätte ggf. eine Nichtbehandlung?

Zu weiteren Details vgl. auch: DA-Asyl, Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote).
Es empfiehlt sich, die Antragstellerin bereits in der Anhörung unter Fristsetzung zur Vorlage dieser Bescheinigung aufzufordern.
Für die Erteilung eines Auftrages zur Erstellung einer fachärztlichen Bescheinigung bei minderjährigen Mädchen sind die Formblätter D1147 und D1148 (Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten) in der MARiS-Schriftstückliste eingestellt.

5.2.1.5 Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Bundesgebiet:

Auch bei Gewährung des Flüchtlingsschutzes für ein minderjähriges Mädchen wegen drohender Genitalverstümmelung kann die Vornahme dieser Handlung - mit Duldung oder sogar auf Betreiben der Eltern - nicht ausgeschlossen werden. Um den Schutz für die Minderjährige möglichst effektiv zu gestalten und die Ernsthaftigkeit zu betonen, mit der die deutschen Behörden diese Zwangsmaßnahme unterbinden wollen, sollen die Eltern bereits in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass, sofern Flüchtlingsschutz gewährt werden sollte, der Flüchtlingsstatus widerrufen wird, wenn die Genitalverstümmelung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt. Den Eltern ist zu verdeutlichen, dass die Gesundheit ihrer Tochter durch eine fachärztliche Untersuchung erneut überprüft werden kann, da der Fortbestand des Flüchtlingsschutzes spätestens nach drei Jahren von Amts wegen zu überprüfen ist; ein Widerruf kann die Aufenthaltsbeendigung für die ganze Familie zur Folge haben. Die Eltern sind in der Anhörung ferner darauf hinzuweisen, dass Genitalverstümmelung in Deutschland auch wenn sie mit Einwilligung erfolgt, als Körperverletzung, zumeist in verschärfter Form als schwere oder gefährliche Körperverletzung, mit Freiheitsstrafe bestraft wird.
Dem Bescheid, mit dem Flüchtlingsschutz zuerkannt wird, ist ein Informationsblatt beizufügen, das die Eltern in ihrer Heimatsprache auf die rechtlichen Folgen einer nachträglichen Genitalverstümmelung hinweist.

Hinweis: Im Rahmen des Bescheidzustellungsauftrages ist dem AVS in Form einer Verfügung mitzuteilen, welches Informationsblatt dem Bescheid beizufügen ist (Dokumentennummern D1132-D1144).

Die Hinweise sind in die Anhörungsniederschrift aufzunehmen. Für die zuständige Ausländerbehörde sind die Gründe für die positive Entscheidung und die erfolgten Hinweise aus dem der Bescheidausfertigung beigefügten Anhörungsprotokoll erkennbar.

Ist ausnahmsweise keine Anhörung erfolgt, ist der Bescheidausfertigung für die Ausländerbehörde ausnahmsweise der Begründungsvermerk beizufügen.

5.3 Politische Überzeugung

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

§ 3b Absatz 2 AsylG enthält den Grundsatz, dass die dem Verfolgten nur zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleich stehen.

6. Ausschlussgründe für Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG

Hinweis: Dieser Abschnitt wurde durch den neuen Abschnitt „Ausschlusstatbestände“ ersetzt.

7. Interner Schutz

Der Begriff Interner Schutz in § 3e AsylG entspricht dem in der deutschen Asylpraxis entwickelten Rechtsbegriff der „inländischen Fluchtalternative“. Die Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung und schließt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.
Ein Antragsteller muss das Schutzgebiet des Herkunftslandes sicher und legal erreichen können, dort aufgenommen werden und von ihm vernünftigerweise zu erwarten sein, dass er sich dort niederlässt
Am Zufluchtsort muss der Antragsteller eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Aus-

reise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Das Tatbestandsmerkmal der „Aufnahme“ setzt voraus, dass der Antragsteller tatsächlich Zugang zum Schutzgebiet hat und sich dort dauerhaft aufhalten kann. In den HKL-Leitsätzen werden Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen interner Schutz angenommen werden kann.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Folgeanträge

Folgeanträge sind mit Priorität zu bearbeiten (**vgl. DA-Asyl "Prioritäten"**).

1. Grundsatz

Ein erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags wird nach der Begriffsbestimmung des § 71 Abs. 1 AsylG als Folgeantrag bezeichnet. Um einen Folgeantrag handelt es sich auch bei einem Asylantrag nach dem Widerruf oder der Rücknahme einer positiven Entscheidung, da in diesem Verfahren ebenfalls eine Ablehnung enthalten ist. Ist das Asylrecht oder der Flüchtlingsschutz dagegen nach § 72 AsylG erloschen, handelt es sich um einen (erneuten) Asylerstantrag.

2. Zuständigkeit und Antragstellung

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages noch anhängig, ist nach den Regelungen im Kapitel "Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens" zu verfahren.

2.1. Persönliche Antragstellung

Der Folgeantrag ist grundsätzlich persönlich in der Dienststelle zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Folgeantragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war (§ 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Erscheint ein zur persönlichen Folgeantragstellung i.S.v. § 71 Abs. 2 AsylG verpflichteter Ausländer bei einer unzuständigen Dienststelle oder der Zentrale, wird er darauf hingewiesen, in welche Dienststelle er sich zu begeben hat, um persönlich eine wirksame Stellung des Folgeantrags vorzunehmen; er erhält keine Bescheinigung, z.B. als Folgeantragsteller.

2.2. Schriftliche Antragstellung

Eine schriftliche Folgeantragstellung hat gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG zu erfolgen wenn

- der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, oder
- die Dienststelle, die nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG zuständig wäre, nicht mehr besteht.

- der Ausländer erst nach der Entscheidung des Bundesamtes aus der Haft entlassen wird und somit für ihn keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (Umkehrschluss aus § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylG) besteht; für die Stellung eines Folgeantrages greift hier § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG.

Zwar sieht die gesetzliche Regelung die Antragstellung bei der Zentrale des Bundesamtes vor, jedoch ist eine schriftliche Antragstellung in den dezentralen Einheiten des Bundesamtes unschädlich und aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zu bevorzugen.

Befindet sich der Folgeantragsteller in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) oder ist er nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert (Nachweis z.B. ärztliches Attest), ist der Folgeantrag ebenfalls schriftlich zu stellen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 AsylG).

Hinweis**:** Eine Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel stellt zwar keine der in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG genannten Einrichtungen dar. Auf Grund der besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bzw. des Schutzbedarfes der Opfer von Menschenhandel ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Folgeantragstellung möglich.

Im Falle der wirksamen schriftlichen Folgeantragstellung erfolgen die Aktenanlage sowie die weitere Bearbeitung grundsätzlich in der Dienststelle, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. Geht ein wirksam gestellter Folgeantrag in der Zentrale ein, wird dieser im Zentral-AVS eingescannt und anschließend an die dem Wohnort des Antragstellers nächstgelegene Dienststelle des Bundesamtes weitergeleitet, die auch das HKL bearbeitet.

Geht ein Folgeantrag schriftlich ein, obwohl die wirksame Stellung des Folgeantrages nur persönlich in der zuständigen Dienststelle erfolgen kann, ist der Ausländer bzw. sein Verfahrensbevollmächtigter schriftlich auf das Erfordernis der persönlichen Antragstellung hinzuweisen; mit dem Antrag eingereichte Unterlagen verbleiben zunächst dort, wo der Antrag eingegangen ist. Auf die DA-AVS wird verwiesen.

Hinweis: Wird zusammen mit einem unwirksamen Folgeantrag ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt oder werden in dem Folgeantrag auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht, erstreckt sich die Unwirksamkeit nicht auf den Wiederaufgreifensantrag. Dieser ist nach Überprüfung der Antragsunterlagen als wirksam gestellt mit der Folge einer Aktenanlage zu erachten.

Auch in den Fällen, in denen in einem unwirksamen Folgeantrag kein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt wird, die Begründung

des Folgeantrages zu Art.16a GG, § 3 und/oder § 4 AsylG jedoch auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG umfasst, ist ein Wiederaufgreifensverfahren anzulegen. Die Geltendmachung von Gefahren, die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG darstellen können, setzt nicht voraus, dass die Rechtsnorm ausdrücklich benannt wird. Bei der Entscheidung im Rahmen des Wiederaufgreifensantrags sind die dargelegten Gründe zu würdigen.

Enthält der unwirksame Folgeantrag keine Ausführungen dazu, dass Schutz vor Gefahren gesucht wird, die von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfasst sind, ist kein Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Wird eine Akte für einen Wiederaufgreifensantrag angelegt, umfasst diese sämtliche eingegangenen Papiere; zu keinem Zeitpunkt erfolgt eine (teilweise) Rücksendung. Die die Unwirksamkeit des Folgeantrags feststellenden Dokumentvorlagen D0844 bzw. D0845 weisen den Antragsteller auch darauf hin, dass der Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG entfaltet.

3. Ed-Behandlung

Bei persönlich gestellten Folgeanträgen wird die ed-Behandlung im Rahmen der Aktenanlage durchgeführt.

Bei schriftlich gestellten Folgeanträgen findet die ed-Behandlung grundsätzlich im Rahmen der informatorischen Anhörung statt.

4. Anhörung

Ein Folgeantrag ist grundsätzlich bereits bei der Antragstellung schriftlich oder mündlich zu begründen, wobei verlangt werden kann, dass die Angaben schriftlich gemacht werden (§ 71 Abs. 3 Satz 1, 2 AsylG); es bedarf keiner Anhörung (§ 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG), wenn die abgegebene Begründung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ausreichen. Dies gilt entsprechend bei gleichzeitig gestelltem Folge- und Wiederaufgreifensantrag.

Ausnahme Dublinverfahren

Wird im Rahmen der Aktenanlage festgestellt, dass im Erstverfahren ein Dublinverfahren durchgeführt wurde, so kann die Durchführung des persönlichen Gesprächs im Sinne von Art. 5 Dublin III-VO erforderlich sein. Siehe hierzu DA-Dublin.

Informatorische Anhörung (Prüfung Vorliegen der Voraussetzung § 51 VwVfG)

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem Folgeantrag eine informatorische Anhörung möglich. Bei der Ladung und einer ggf. erforderlichen Anschriftenermittlung ist

dabei entsprechend den allgemeinen Regelungen zu verfahren. Im Ladungsschreiben und in der Niederschrift zur Anhörung ist diese jedoch ausdrücklich als ”informatorisch” zu deklarieren, um den Anschein eines durchgeführten Asylverfahrens zu vermeiden.

Um dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs.1 AsylG bzw. VwVfG zu genügen, ist es ggfs. erforderlich, weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. informatorische Anhörung, Sachverständigengutachten, ergänzende schriftliche Begründung des Antragstellers) zu ergreifen. Eine informatorische Anhörung ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn ohne diese eine Entscheidung nicht ergehen kann. Dies gilt beispielsweise

- wenn der Folgeantragstellerdarlegt, dass er zwischenzeitlich wieder in seinem Herkunftsland gewesen ist und substantiiert individuelle Verfolgungsgründe geltend macht.
- in Fällen, in denen der Antragsteller Krankheiten vorträgt,ist eine informatorische Anhörung nur dann notwendig, wenn die Krankheit geeignet ist ein Abschiebungsverbot zu begründen (siehe Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“). Sofern der Antragsteller bereits subtanziierte Gutachten oder Stellungnahmen vorlegt, die eine einschlägige Erkrankung bescheinigen, wird regelmäßig eine informatorische Anhörung zur Überprüfung nicht notwendig sein und es ist ein geeigneteres Mittel zur weiteren Sachaufklärung zu wählen (z.B. Nachfrage beim behandelnden Arzt oder Einholung eines Sachverständigengutachtens). Der Vortrag sollte vor dem Hintergrund des abgelehnten Erstantrages kritisch hinterfragt werden.

Wurde das Erstverfahren vor dem 28.08.2007 entschieden und der europarechtliche subsidiäre Schutz konnte noch nicht geprüft werden, ist es zwingend erforderlich, erstmalig den subsidiären Schutz ebenso wie die Abschiebungsverbote zu prüfen. Die erstmalige Sachentscheidung zum subsidiären Schutz kann nur im Rahmen eines weiteren Asylverfahrens ergehen. Bei Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gelten die Regelungen des 4. Abschnitts des AsylG zum Asylverfahren, also auch die Verpflichtung des § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG, wonach der Ausländer persönlich anzuhören ist. Von einer Anhörung kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen werden, etwa wenn der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt werden soll (§ 24 Abs. 1 Satz 4 AsylG). In den entsprechenden Bescheiden genügt als Begründung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Hinweis, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen war.

Eine informatorische Anhörung kann – wenn nach den Erkenntnissen aus dieser ein Folgeverfahren durchzuführen ist – fließend in eine ”reguläre” Anhörung nach § 25 AsylG übergehen, wobei dies in der Niederschrift zu vermerken ist. Entsprechend kann auch verfahren werden, wenn im Rahmen der ”informatorischen” Anhörung das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen nicht letztgültig geklärt werden kann (z.B. weil die Echtheit vorgelegter Beweismittel noch geprüft werden muss); in der Niederschrift ist dann zu vermer-

ken, dass die Anhörung nach § 25 AsylG ”rein vorsorglich für den Fall des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen erfolgt”.

5. Nachfluchttatbestände Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen

Eine Anerkennung als Asylberechtigter kann nach § 28 Abs. 1 AsylG in aller Regel nur erfolgen, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe auf einem Entschluss beruhen, der einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht.

§ 28 Abs. 1a AsylG stellt klar, dass bei der Flüchtlingsanerkennung und bei der Zuerkennung subsidiären Schutzes auch solche Nachfluchtgründe beachtlich sind, bei denen die Bedrohung auf Ereignissen beruht, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann derjenige in der Regel in einem Folgeverfahren nicht als Flüchtling anerkannt werden, bei dem die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er selbst nach dem Verlassen seines Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung widerlegen. Sie ist dann widerlegt, wenn der Antragsteller den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, das allein jedoch nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreicht, kann die Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung sein. Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Wird der Antragsteller jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07).

Kann der Antragsteller die gesetzliche Regelvermutung nicht widerlegen, ist der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und gegebenenfalls die Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen.

6. Entscheidung

6.1. Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

Ein weiteres Verfahren wird nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG) vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind; d. h. der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

In den entsprechenden Textbausteinen des TH / AT sind die rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Wiederaufgreifensgründe dargestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

6.2. Prüfung von Abschiebungsverboten

Mit der Entscheidung über einen Folgeantrag erfolgt stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Hat das Bundesamt in dem oder den früheren Verfahren noch keine ausdrückliche und auch keine inzidente Prüfung der Abschiebungsverbote vorgenommen, muss in jedem Fall eine erstmalige materielle Entscheidung getroffen werden. Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, ist ohnehin wie beim Asylerstantrag auch zu den Abschiebungsverboten eine Sachentscheidung zu treffen.

Im Regelfall hat das Bundesamt bereits eine Entscheidung zu den Abschiebungsverboten getroffen. Wird kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, kann wie beim Folgeantrag eine neue Entscheidung nur beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem einzelnen

Entscheider: Die DA-Asyl „Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG" ist zu beachten.

6.3. Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind wie auch die anderen Tenorierungen verbindlich.

6.4. Begründung

Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren"; ThFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zum subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und/oder den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (alt: § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG a.F.) ist auf Widerrufsgründe hin zu überprüfen. Liegen Widerrufsgründe vor, ist ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid auf die positive Feststellung im Erstverfahren hinzuweisen.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. oder § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

Im Falle einer Asylanerkennung und/oder positiven Feststellung zu § 3 und/oder § 4 AsylG im weiteren Asylverfahren kann gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG von einer erstmalig zu treffenden materiellen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgesehen werden.

6.5. Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylG)

Führt der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, bedarf es nach § 71 Abs. 5 AsylG zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung. Ist der Folgeantrag als unzulässig abzulehnen, ist also grundsätzlich keine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Etwas anderes gilt, wenn keine vollziehbare Abschiebungsandrohung des Bundesamtes (mehr) vorliegt, etwa wenn in dem oder den Vorverfahren keine Abschiebungsandrohung ergangen ist oder diese entfallen ist. Die Abschiebungsandrohung kann durch Aufhebung entfallen sein, aber auch durch die zwischenzeitliche Erteilung eines Aufenthaltstitels. Im letzteren Fall kann eine erneute Abschiebungsandrohung nur ergehen, wenn der Ausländer nicht mehr im Besitz des Aufenthaltstitels ist.

Ist ausnahmsweise eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, ist eine Ausreisefrist von einer Woche zu setzen (§ 71 Abs. 4 iVm § 36 Abs. 1 AsylG).

6.6. Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Negative Entscheidungen beim Folgeantrag werden mit folgender RBB versehen:

- ohne Abschiebungsandrohung RBB "A",
- mit Abschiebungsandrohung RBB "B".

6.7. Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Entscheidungen" nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 61A kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7998 zu Hd. H. Schneider oder per Mail bzw. telefonisch H. Schneider (Tel. 0911/943-24831), H. Pölkner (Tel. 0911/943-84302).

7. Mitteilung an die Ausländerbehörde

Ergibt die Prüfung eines Folgeantrages, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist unverzüglich die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG (D0112) an die Ausländerbehörde zu veranlassen.

Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und ist diesbezüglich ein weiteres Verfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren. Ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Der Bescheid soll möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Folgeantragsbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustellung gegeben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

Kann das Ergebnis der Prüfung unverzüglich (innerhalb einer Woche) mit einem Folgeantragsbescheid umgesetzt und zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder gar nach dem Bescheid zu veranlassen.

Ausnahme**:** Keine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ergeht, wenn ein erster Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Eine Mitteilung kann ausnahms-

weise ergehen, wenn die Stellung des Folgeantrags nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung erfolgte, die zur unverzüglichen Abschiebung des Ausländers aus DEU führen würde. Dies folgt aus der Vorgabe des Art. 41 Abs. 1 VRL, wonach die Mitgliedstaaten vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Folgeantrag nur in diesen Fällen Ausnahmen machen dürfen. Die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ist nach den europarechtlichen Vorgaben noch nicht die Entscheidung, dies ist erst der Folgeantragsbescheid.

Erfolgt im Fall der Annahme einer beabsichtigten Verzögerung eine Mitteilung, ist diese Bewertung im Formular D0112 anzugeben, damit der Sachverhalt auch dem Adressaten bekannt ist. Ebenso ist anzugeben, wenn es sich um einen wiederholten Folgeantrag handelt, da auch in diesem Fall eine Aufenthaltsbeendigung nach einer Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG aber vor der Entscheidung möglich ist.

Bei Folgeanträgen von Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern, bei denen kein substantiierter Vortrag erfolgt, der jetzt eine andere Einschätzung der Erfolgsaussichten des Asylantrags ermöglichen könnte, kann eine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ergehen, wenn kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Hier ist in der Regel davon auszugehen, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist. Unter den genannten Voraussetzungen ist dies auch bei einer erneuten Einreise anzunehmen, da dann zu unterstellen ist, dass die Folgeantragstellung nur auf die Vollziehbarkeit aus dem Erstverfahren zielt. Auch hier ist das Formular D0112 dahingehend zu ergänzen, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist.

8. Antragsrücknahme

Bei einem Folgeantrag ergeht ein Bescheid, mit dem „das Verfahren zur Prüfung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens" eingestellt wird.

Für den Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid nach Rücknahme eines Folgeantrags gelten dieselben Regeln wie bei der Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylG.

Hinweis: Hat das Bundesamt im früheren Verfahren noch keine (inzidente) Prüfung zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorgenommen, ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid die erstmalige materielle Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorzunehmen.

9. Klageverfahren

Mit seinem Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4.16, hat das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung geändert, wonach die Entscheidung, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, mit der Verpflichtungsklage anzugreifen war. Im Hinblick auf die jetzt zu treffende Unzulässigkeitsentscheidung wird die Anfechtungsklage als allein zulässige Klageart angesehen. Die Verwaltungsgerichte sind daher nicht mehr verpflichtet oder berechtigt „durch zu entscheiden“.

Hebt das Gericht im Rahmen der Anfechtungsklage den Folgeantragsbescheid auf, ist das Bundesamt zur Durchführung eines (weiteren) Asylverfahrens verpflichtet.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens

1. Folgeanträge während das Erst- oder Folgeantragsverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist

Bis zur Unanfechtbarkeit der Ablehnung eines früheren Asylantrages ist eine Folgeantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG unzulässig. Auch ein wirksamer Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfordert nach § 51 Abs. 1 VwVfG die Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt. Der neue Vortrag ist dabei im Hinblick auf eine Klaglosstellung zu würdigen.

Ist der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nach den vorgenannten Kriterien unzulässig, so ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG beantragt wird. Dieser Antrag auf Rücknahme oder Widerruf der früheren Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass diese bereits unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ebenso wie bei einem zulässigen Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, der mangels Vorliegens einer geänderten Sach- und Rechtslage oder wegen der Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, ist eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorzunehmen. Kommt ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht in Betracht, weil ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG), ist dies schriftsätzlich gegenüber dem Gericht darzulegen. Kommt dagegen eine positive Entscheidung in Betracht, erfolgt entsprechend des Abschnitts „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“ eine Abstimmung mit Referat 61C.

In den Fällen, in denen während eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens "Folgeanträge" gestellt wurden, weil der im "Folgeantrag" vorgetragene Sachverhalt im laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnte (z.B. nach Schluss der mündlichen Verhandlung), ist Folgendes zu beachten:

Ein Folgeantrag kann auch für den o.g. Fall erst nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens gestellt werden, § 71 Abs. 1 AsylG.

Die Frist beginnt in einer derartigen Situation, in der während des anhängigen (später abschlägig entschiedenen) Gerichtsverfahrens ein Änderung der Sachlage eintritt bzw. neue Beweismittel vorliegen, die nicht mehr im Verfahren geltend gemacht werden konnten, erst dann, wenn ein Folgeantrag gestellt werden darf. Das ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG aber erst nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags möglich, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der Fristbeginn hinausgeschoben wird.
Die entgegenstehende Regelung des § 51 Abs. 3 VwVfG, wonach die Frist für den Asylbewerber schon mit Kenntniserlangung der neuen Wiederaufgreifensgründe zu laufen beginnt, hätte zur Folge, dass bei einem Ablauf der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vor Rechtskraft der Asylbewerber nicht mehr mit neuen Tatsachen gehört werden könnte. Entscheidend ist in diesem Fall für das Ingangsetzen der Frist nach § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im früheren Asylverfahren (BVerwG, Urteil vom 25.11.08 – Az.: 10 C 25.07.)

2. Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung

2.1 Verfahren während des noch anhängigen Gerichtsverfahrens

Geht ein schriftlich zu stellender "Folgeantrag" beim Bundesamt ein, während das Erstverfahren noch beim Verwaltungsgericht anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, so ist dieser dem Ref vorzulegen. Der Ref hat wie üblich den Sachvortrag dem VG zu übermitteln und in die elektronische Akte aufzunehmen.

Erscheint ein Asylbewerber persönlich in der Außenstelle des Bundesamtes, während das Erstverfahren noch beim VG anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, sind die Gründe - soweit dies möglich ist - festzuhalten und dem Ref die Niederschrift vorzulegen. Dieser leitet die Niederschrift dem VG zu und nimmt sie zur elektronischen Akte.

Soweit der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist diesem das ausgefüllte Dokument D0817 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_RA) zuzusenden.
Für den Fall der fehlenden Bevollmächtigung wird dem Antragsteller das ausgefüllte Dokument D0816 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_Ast) zugesandt bzw. bei der persönlichen Antragstellung ausgehändigt.
Der Ref stellt in beiden Fällen sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

2.2 Verfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens

Nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung und Wiedervorlage der Akte beim Ref prüft dieser, ob der Sachvortrag nicht doch noch vom VG berücksichtigt wurde. Darüber nimmt er einen Vermerk in die Akte auf.

Wird jetzt, nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, ein Folgeantrag wirksam gestellt (schriftliche oder persönliche Antragstellung), ist die Vorverfahrensakte beizuziehen.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG durch die Entscheider/-innen ist anhand des vom Referenten vorgenommenen Vermerks durchzuführen.
Erfolgt die Folgeantragstellung mit der Begründung, die vom VG schon berücksichtigt wurde, liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

Wurde der Sachvortrag nicht mehr vom VG berücksichtigt, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG vor (ausnahmsweise gilt eine Besonderheit für den Fall der Entscheidung durch Gerichtsbescheid).

Die Prüfung, ob die Präklusionsvorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG (drei Monate ab Kenntniserlangung des neuen Sachverhaltes durch den Antragsteller) nach Rechtskraft des Urteils bereits abgelaufen ist, hat ggf. unter Einschaltung eines Ref zu erfolgen.

Es sind hier folgende Fälle zu differenzieren:

- Ist der Folgeantrag nach Rechtskraft des Urteils und noch vor Ablauf der Drei-Monats-Frist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) wirksam gemäß § 71 Abs. 2 AsylG beim Bundesamt gestellt worden, ist dieser - bzgl. der Frist - unproblematisch.

- Ist der Folgeantrag nach Ablauf der Drei-Monatsfrist und nach Rechtskraft des Urteils gestellt worden, hat der/die Entscheider/-in zu prüfen, ob dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG zu gewähren ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Antragsteller gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses - mit Rechtskraft des Urteils fällt das Hindernis weg -beim Bundesamt eingegangen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei innerhalb der Zwei-Wochen-Frist beim Bundesamt gestellten Folgeanträgen konkludent enthalten. Dieser Wiedereinsetzungsantrag ist auch in den oben genannten Fällen stets begründet.

- Wird der Folgeantrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt und ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG bereits abgelaufen, kann kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden.

- Wird der Folgeantrag während der nach Zustellung des Urteils noch laufenden Rechtsmittelfrist vom Asylbewerber bzw. seinem Rechtsanwalt beim Bundesamt gestellt, so ist dieser Antrag - sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gegeben sind - entgegenzunehmen und abzuwarten, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt.
- Tritt die Rechtskraft ein, weil kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist der Folgeantrag anzulegen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG liegen vor.

- Tritt die Rechtskraft nicht ein, weil ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten das Formblatt D0816 oder D0817 zuzusenden.

Eine Besonderheit gilt für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Da hier durch einfachen Antrag auf mündliche Verhandlung der Kläger bis zur Rechtskraft der Entscheidung einen neuen Sachvortrag geltend machen kann und damit der neue Sachvortrag erleichtert beim VG geltend gemacht werden kann, gilt:
Liegt das vorgetragene Ereignis (der geltend gemachte Sachverhalt) gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vor Rechtskraft des Gerichtsbescheides, ist die Durchführung eines weiteren Verfahrens wegen § 51 Abs. 2 VwVfG abzulehnen, denn der Asylbewerber hätte durch Rechtsbehelf - Antrag auf mündliche Verhandlung - den Vortrag geltend machen können.
Hat der Asylbewerber nach Schluss der mündlichen Verhandlung keine Gründe gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vorgetragen - keinen "Folgeantrag gestellt - und ist die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG abgelaufen, so hat der Asylbewerber gleichwohl die Möglichkeit, einen Folgeantrag innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu stellen, § 32 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ("Nachholen der versäumten Handlung").

3. Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

Ein Folgeantrag kann trotz Klage gegen den Bescheid im Erstverfahren wirksam gestellt werden, wenn die Klage nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist und damit keine aufschiebende Wirkung hat (Beispiel: Klage verfristet, kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt; Klage verfristet, Wiedereinsetzungsantrag unter keinen erdenkbaren Umständen begründet/zulässig). In diesen Fällen geht das Bundesamt davon aus, dass die Abschie-

bungsandrohung vollzogen werden kann. Es erfolgt bei Klageeinlegung kein automatischer Widerruf der Bestandskraft, weil das Verfahren unanfechtbar ist. Konsequenterweise bedeutet das, dass für diese Fälle der Folgeantrag wirksam gestellt wurde und die Voraussetzung des § 71 Abs. 1 AsylG vorliegt.

Geht beim Bundesamt ein "Folgeantrag" ein bzw. wird persönlich ein "Folgeantrag" in der Außenstelle gestellt, obwohl eine Klage gegen den Erstbescheid eingelegt wurde, so hat der Ref darüber zu entscheiden, ob eine Folgeantragsakte angelegt wird.

Wird eine Folgeantragsakte angelegt, so ist über den Folgeantrag auch zu entscheiden (kein Abwarten auf die Gerichtsentscheidung im Verfahren gegen den Erstbescheid). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Vorbringen des Antragstellers in die Prozessakte zu übernehmen und dem VG zur Kenntnis zu geben ist - das VG könnte die Klage für zulässig erachten und in der Sache entscheiden.

Um das Verfahren beim VG zu beschleunigen, ist seitens des Ref ein Antrag zu stellen, dass über die Zulässigkeit der Klage vorab entschieden wird, § 109 VwGO.
Es ist ein Vermerk in die Akte darüber aufzunehmen, dass gleichzeitig mit dem anhängigen Gerichtsverfahren ein Folgeantragsverfahren beim Bundesamt eröffnet wurde.
In der Folgeantragsakte ist ebenfalls ein Hinweis über das anhängige Gerichtsverfahren aufzunehmen.
Für den Fall, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, ist die Folgeantragsakte zusammen mit der Prozessakte dem P-Ref vorzulegen.

Der Ref stellt sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

Folgende Fälle lassen sich differenzieren:

- Weist das VG die Klage als unzulässig ab, so ist seitens des P-Ref nichts mehr zu veranlassen. (Der Bescheid im Folgeverfahren ist zulässigerweise und damit rechtmäßig ergangen).

- Wird die Klage für zulässig erachtet - Entscheidung in der Sache - so wird das Folgeverfahren unzulässig. Der Bescheid im Folgeverfahren ist aufzuheben, § 48 VwVfG (auch nach Unanfechtbarkeit).

- Eine Besonderheit gilt für den Fall, dass das Bundesamt ein Folgeverfahren durchführt (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegt vor) und damit eine materiellrechtliche Entscheidung trifft:

Der Bescheid im durchgeführten Folgeverfahren ist eine Abhilfeentscheidung im laufenden Gerichtsverfahren, die insoweit zu einer Erledigung des Gerichtsverfahrens in der Hauptsache führt. Daher hat das Bundesamt das VG hierüber zu informieren. Der Bescheid ist deshalb vor Zustellung an den Antragsteller mit beiden Akten an den Ref weiter zu leiten. Dieser hat eine Erledigungserklärung gegenüber dem VG abzugeben und den Bescheid dem VG zur Kenntnis zu geben.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Haftfälle

Asylanträge aus der Haft sind im Hinblick auf die in § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylG gesetzten Fristen mit höchster Priorität zu bearbeiten (s. DA-Asyl "Prioritäten).

I. Erstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylG)

1. Antragstellung und Zuständigkeit

Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG ist der Antrag schriftlich "beim Bundesamt" zu stellen. Eine Antragstellung in einer AS genügt den Wirksamkeitsvoraussetzungen, sodass ein Umweg über die Zentrale des Bundesamtes, der zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen kann, grundsätzlich nicht erfolgen soll.

Sofern der Antrag über die Haftanstalt oder die ABH gestellt wird, sollte durch entsprechende Vereinbarungen "vor Ort" - u.a. durch Bereitstellung einer Fax-Nr. - eine Weiterleitung an die nächstgelegene AS sichergestellt werden.
Die Absprachen mit der Haftanstalt/ABH sollten auch beinhalten, dass für das Bundesamt das Vorliegen eines Haftfalles sofort erkennbar sein muss.

Unabhängig von der Zuständigkeit für das HKL wird der Asylantrag zumindest von der Aktenanlage bis zur Anhörung grundsätzlich in der der JVA nächstgelegenen AS bearbeitet.

Hinsichtlich der Verfahrensweise nach Eingang des Asylantrages bis zur Terminsvereinbarung für die Anhörung wird auf die Ausführungen in der DA-AVS, „Haftfälle“ verwiesen.

Der Entscheider stimmt mit dem AVS einen Anhörungstermin ab und beauftragt die Bestellung eines Dolmetschers. Die Erstellung eines Ladungsschreibens ist hier nicht zwingend erforderlich. Eine ggf. erforderliche Terminsbenachrichtigung an die JVA bzw. Einholung einer richterlichen Besuchserlaubnis kann je nach Absprache mit der Haftanstalt vor Ort individuell geregelt werden.

2. Ed-Behandlung:

Eine ed-Behandlung (Fingerabdrucknahme, Fotos) einschl. der Aushändigung der EURODAC-Belehrung ist grundsätzlich durch das Bundesamt vorzunehmen.

Im Falle von Personalengpässen können gesonderte Absprachen mit der Haftanstalt oder ABH dahingehend getroffen werden, dass diese die ed-Behandlung vornehmen. Dabei ist auf eine Verwendung des mit den MARiS-Daten ausgefüllten FABl und die Angabe des § 16 AsylG als Rechtsgrundlage zu achten.

Falls organisatorisch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, sollte die ed-Behandlung so rechtzeitig erfolgen, dass das Ergebnis bei der Anhörung bereits vorliegt. Sofern die ed-Behandlung zeitgleich mit der Anhörung - ggf. durch den Entscheider - erfolgt, ist eine evtl. "Treffermeldung" bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

3. Aufenthaltsgestattung

Das Bundesamt stellt grundsätzlich keine Aufenthaltsgestattung aus.
Ausnahme: Erscheint der Ausländer nach Haftentlassung in der AS und ist eine Entscheidung im Asylerstverfahren noch nicht ergangen, so ist eine Aufenthaltsgestattung auszustellen, da hier eine AE-Wohnpflicht für den Antragsteller besteht. Die bereits erfasste Zusatzinformation „Keine AE-Wohnpflicht (Haft)“ muss aus statistischen Gründen bestehen bleiben.

4. Anhörung

Die Anhörung erfolgt möglichst durch einen Entscheider der nächstgelegenen AS.
Sofern der Antragsteller noch nicht belehrt wurde, ist der Ausländer im Rahmen der Anhörung nach § 10 AsylG und § 14 Abs. 1 AsylG zu belehren und die Belehrungen gegen Unterschrift auszuhändigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

Ist der Ausländer nicht anwaltlich vertreten, weist ihn der Entscheider im Rahmen der Anhörung auf sein Recht hin, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Dies ist durch einen Vermerk im Anhörungsprotokoll aktenkundig zu machen. Unabhängig davon, ob der Antragsteller von seinem Recht Gebrauch machen möchte, kann die Anhörung wie vorgesehen durchgeführt werden.

Ggf. ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung durch den Entscheider vorzunehmen.

Sofern bereits nach der Anhörung eindeutig die Prognose gestellt werden kann, dass der Asylantrag nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" abgelehnt wird, ist die ABH unverzüglich hierüber zu informieren, damit der Antragsteller nicht länger als nötig in Abschiebungshaft verbleibt. Sollte der Entscheider noch Prüfungszeit benötigen, so erfolgt die entsprechende Mitteilung an die ABH spätestens mit der Bescheidfertigung.

5. Entscheidung

Die Frage, ob der Bescheid auch dann in der nächstgelegenen AS gefertigt wird, wenn diese das HKL nicht bearbeitet, liegt im Ermessen des Entscheiders, der die Anhörung durchgeführt hat. Sofern die Entscheidung nicht in der nächstgelegenen AS getroffen werden kann, ist die Akte zur Entscheidung an die nächstgelegene AS abzugeben, die das HKL bearbeitet.

Bei der Bescheiderstellung ist insbesondere § 30 Abs. 3 Ziffer 4 AsylG zu beachten und zu prüfen, ob der Asylantrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit für eine Asylantragstellung bestanden hätte.

Soll der Ausländer direkt aus der Haft abgeschoben werden, ist eine normale Abschiebungsandrohung zu erlassen und in der Begründung des Bescheides Textbaustein 942 einzufügen.

Bei einfachen Ablehnungen ist die ABH vor Bescheidzustellung (unter Angabe der Anschrift des Antragstellers sowie Bestimmung des zuständigen VG im Bescheid) zu informieren, damit diese die Aufhebung der Abschiebungshaft beantragen kann.

6. Zustellung

Entscheidung "Einfache Ablehnung"

Im Fall der einfachen Ablehnung wird die ABH entweder bereits nach der Anhörung, spätestens aber vor Zustellung über die beabsichtigte Entscheidung unterrichtet. Sie kann daraufhin die Haftentlassung beantragen, mit der Folge der Verteilung des Ausländers in eine AE (§ 47 Abs. 1 S. 2 AsylG).

Hinweis: Die Verteilungsentscheidung sollte möglichst im Rahmen des Haftprüfungstermins erfolgen - Beantragung der Aufhebung der Haft beim Amtsrichter durch die ABH

(ABH kümmert sich um Verteilungsentscheidung über zentrale Aufnahmeeinrichtung). Der "Umweg" einer Verteilung über die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung sollte vermieden werden. Dies sollte bei den zu erfolgenden Absprachen mit der ABH berücksichtigt werden.

Erst nach der Verteilung wird der Bescheid zugestellt (ggf. muss der Bescheid solange liegen bleiben). Entsprechend der Verteilung wird das dann zuständige VG in der RBB der Entscheidung benannt.

Hinweis: Da die Entlassung aus der Haft einen Wechsel der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bewirken kann, hätte eine Bescheidzustellung noch in der Haft u.U. die Folge, dass in der RBB ein nicht (mehr) zuständiges VG genannt ist. Nach einigen erstinstanzlichen Entscheidungen würde dies aber zur Jahresfrist als Ausschlussfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) führen.

Entscheidung "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" und Haft besteht noch

(gem. § 14 Abs. 3 AsylG kann der Ausländer in Abschiebungshaft verbleiben)

Die Zustellung des Bescheides erfolgt durch die AS, die im Klageverfahren federführend wäre. Dazu wird die Akte an die federführende AS weitergeleitet. Sofern der Ausländer keinen Bevollmächtigten bestellt hat, ist in die JVA grds. per Postzustellungsauftrag zuzustellen.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des VG und damit welche AS federführend ist, bestimmt sich nach § 52 VwGO:

- Grundsätzlich ist nach § 52 Abs. 1 VwGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (Verteilungsentscheidung).

- Hat der Ausländer keinen Aufenthalt nach dem AsylG zu nehmen oder liegt keine Verteilungsentscheidung vor, bestimmt sich die Zuständigkeit des VG gem. § 52 Abs. 3 VwGO ("...in dessen Bezirk der Beschwerte....seinen Wohnsitz hat") nach dem Wohnsitz des Antragstellers (Beispiel: Der Ausländer besitzt einen Aufenthaltstitel und einen Wohnsitz und wird in Strafhaft genommen. Danach stellt er Asylantrag).

  Hinweis: Der Wohnsitz bestimmt sich nach §§ 7f. BGB. Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person. Die Begründung des Wohnsitzes geschieht durch tatsächliche Niederlassung verbunden mit dem Willen,

den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Durch einen Aufenthalt zum vorübergehenden Zweck wird kein Wohnsitz begründet. ("Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht", Palandt Kommentar zum BGB, § 7, Rdnr. 7. Das Gleiche gilt auch für die Fälle der Abschiebungshaft.)

- Sollte der Ausländer keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 52 Nummer 5 VwGO ("in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz ... hat"). Danach wäre das VG Ansbach das örtlich zuständige VG und die AS Zirndorf federführende AS. (Beispiel: Der Ausländer wird im Rahmen einer Razzia aufgegriffen und ist ohne Wohnsitz.)

Ggf. kann durch telefonische Nachfrage bei der ABH die Frage geklärt werden, ob der Ausländer einen Wohnsitz hat. Die ABH hat nämlich ggf. schon im Rahmen der Beantragung der Haft einen Wohnsitz festgestellt.

Hinweis: Soweit die Verwaltungsgerichte zur örtlichen Zuständigkeit bei Ausländern, die keinen Wohnsitz haben, andere Auffassungen vertreten, ist Referat 61A hierüber zu unterrichten.

II. Folgeantragstellung aus der Haft

Stellt ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, einen Folgeantrag, greift § 71 AsylG und damit auch § 71 Abs. 8 AsylG ein und nicht § 14 Abs. 3 AsylG. Dies folgt aus der Gesetzessystematik, die zeigt, dass § 71 Abs. 8 AsylG lex specialis zu § 14 Abs. 3 AsylG ist.

Das Verfahren entspricht daher dem für ”normale” Folgeanträge.

Bei Ablehnung des Antrages auf Durchführung eines weiteren Verfahrens ist jedoch in den seltenen Fällen, in denen eine Abschiebungsandrohung zu erlassen ist und ein konkreter Zielstaat benannt werden kann (wobei in Fällen ungeklärter bzw. unglaubhafter Staatsangehörigkeit auch die Bezeichnung ”Herkunftsstaat” genügt), die **Tenorierung der Abschiebungsandrohung und die Begründung hierzu** wie bei der Ablehnung eines aus der Haft gestellten Asylerstantrages als ”offensichtlich unbegründet” und ”unzulässig” zu fassen. Lediglich der erste Satz der **Begründung** ist hiervon abweichend wie folgt zu formulieren:

Der Antragsteller wurde weder als Asylberechtigter anerkannt noch besitzt er einen Aufenthaltstitel, sodass gemäß § 71 Abs. 4 i.V.m. § 34 AsylG die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG zu erlassen war.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Identifizierungsverfahren

Verpflichtung des Bundesamtes aus der Verfahrensrichtlinie

Art. 24 Abs.1 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die Prüfung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung erfolgen.
Art. 2 lit.d VRL definiert einen Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt, als einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist. Die beispielhafte Aufzählung der hierfür in Betracht kommenden Personengruppen aus Artikel 21 AufnRL kann hier ergänzend herangezogen werden.

Die Prüfung, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, kann gem. Art. 24 Abs. 2 VRL in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Art. 22 AufnRL einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden. Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, sollen von den Mitgliedstaaten eine angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Verfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

Verpflichtung der Bundesländer aus der Aufnahmerichtlinie

Art. 21 AufnRL verpflichtet die MS in einem allgemein festgelegten Grundsatz dazu, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu berücksichtigen.

Das Konzept zum Identifizierungsverfahren enthält detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben und den Arbeitsabläufen im AVS und bei den Entscheidern (s. dort Punkt 6.3).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der beiden Richtlinie ist vorgesehen, dass die Landesbehörden, die für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen

nach Artikel 22 AufnRL zuständig sind, dem Bundesamt zur Prüfung, inwieweit ein Betroffener besonderer Verfahrensgarantien nach Artikel 24 VRL benötigt, das Ergebnis ihrer Untersuchung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitteilen. (§ 8 Abs.1a AsylG-E). Solange keine nationale gesetzliche Grundlage vorhanden ist, können die Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Antragstellers weitergeleitet werden. Bis zur gesetzlichen Regelung der Datenübermittlung werden dem Bundesamt nur ausnahmsweise Erkenntnisse vorliegen, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Daher ist während des gesamtem Verfahrens darauf zu achten, ob hierfür Anhaltspunkte erkennbar sind, denen gegebenenfalls weiter nachzugehen ist.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Identitätsfeststellung

1. Identifizierung – Registerabgleiche

1.1. Allgemeines

Durch die Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 02. Februar 2016 wurde beim BVA ein automatisierter Registerabgleich für Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist oder aufhältig sind, eingeführt (§73 Abs. 1a AufenthG).

Die erstmalige Prüfung des AZR-Registerabgleichs erfolgt im Rahmen der Antragsentgegennahme und umfasst folgende AZR-Datenbestände:

- AZR und nationaler Visa-Datei mittels Grund- / Aliaspersonalien, ggf. Passdaten
- Europäisches VISA-Informationssystem (VIS) mittels Fingerabdrücke
- INPOL-Sachfahndungen[22] mittels Passdaten

Das kumulierte Ergebnis der o.a. Abgleiche steht über die AZR-Gesamtauskunft des BVA-Registerportals als PDF-Dokument zum Abruf zur Verfügung.

Aufgrund einer teils notwendigen manuellen Sachbearbeitung im BVA werden u.U. vorläufige Ergebnisdokumente bereitgestellt. Diese sind ca. zehn Minuten nach Speicherung der Person im AZR verfügbar. Da in den meisten Fällen die Registrierung der Antragsteller vor Antragstellung beim BAMF erfolgt, sollte i.d.R. bei Antragstellung bereits ein endgültiges Ergebnis zur Verfügung stehen. Das kumulierte Ergebnisdokument des Registerabgleiches wird durch das AVS mittels des Formulars D0880 dokumentiert.

Eine Aufnahme des Ergebnisdokuments in die MARiS-Akte erfolgt nur, wenn die Bewertung des BVA „gleich“ lautet (Personenidentität liegt vor). Weist der Registerabgleich Treffer mit dem Merkmal „ähnlich“ aus, erfolgt keine Aufnahme, sondern der Vorgang wird dem Entscheider zur abschließenden Prüfung und Bewertung vorgelegt.

1.2 Prüfung und Bewertung des Registerabgleichs

Ob der Registerabgleich Treffer ergeben hat, kann der Entscheider zunächst dem Dokument D0880 „Visaanfrage-Aktenvermerk“ in der Schriftstückliste entnehmen.

---

[22] polizeiliches Informationssystem der deutschen Polizeien[23] Als mildere Mittel kommen letztlich nur Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt auf ihre Echtheit überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht.

Da der Registerabgleich nicht nur bei der Erstregistrierung durchgeführt wird, sondern auch bei jeder Änderung/Ergänzung am AZR-Datensatz wiederholt wird, muss das Ergebnis des Registerabgleichs mehrfach geprüft werden. Entsprechend muss der Entscheider unmittelbar vor der Anhörung, unabhängig von den im Dokument D0880 angegebenen Treffern, den Registerabgleich im AZR erneut aufrufen und prüfen ob zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zur Person vorliegen. Diese sind ggf. in einem neuen Dokument D0880 zu dokumentieren und die Akte ggf. (nach der Anhörung) an das AVS zu leiten, sodass notwendige Bearbeitungsschritte (bspw. bei Visa-/VIS-Treffer; siehe DA-AVS) durchgeführt werden können.

Der Registerabgleich ist außerdem vor Bescheiderstellung (sollte dieser nicht kurz nach der Anhörung erfolgen) erneut zu prüfen.

Zur Bewertung von „ähnlich“-Treffern des Registerabgleichs muss der Entscheider das Ergebnisdokument im AZR aufrufen und nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Treffer das Ergebnis schlüssig in einem Aktenvermerk darlegen. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Daten der „ähnlich“-Treffer aufgeführt werden. Jedoch ist die Bewertung zu den einzelnen Treffern unter Angabe der jeweiligen Listennummer des Abgleichs im Vermerk aufzuführen.

Sollte das abschließende Ergebnis der Registerabgleiche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, muss der Entscheider das Ergebnis im AZR vor der Anhörung selbst abrufen und prüfen.

1.3 Europäisches Visa Informationssystem (VIS)

Beim VIS handelt es sich um eine zentrale Datenbank, in der biographische Daten und biometrische Informationen von Personen, die ein Schengen-Visum beantragt haben, für fünf Jahre gespeichert werden (Antrag, Entscheidung, Art und Dauer der Gültigkeit des Visums). Eine Abfrage dient u.a. zur Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-VO. Aber auch im nationalen Verfahren können die Erkenntnisse aus der VIS-Datenbank sowohl für die Identifizierung der Antragsteller als auch für die Glaubhaftigkeitsprüfung von Nutzen sein.

Da im Rahmen eines Antrages auf Erteilung eines Visums ein gültiger Reisepass bei der Botschaft vorgelegt werden muss, ist davon auszugehen, dass die Botschaft den Reisepass geprüft hat und daher die Personendaten der VIS-Auskunft die maßgeblichen Personendaten sind. Wird festgestellt, dass die Personendaten gem. der VIS-Auskunft von den Angaben des Antragstellers abweichen, sind bereits bei der Antragsannahme die Personalien der VIS-Auskunft als Führungspersonalien zu verwenden.

Sollte ein Treffer für einen EU-Mitgliedsstaat (MS) vorliegen, wird die Akte nach Erstbefragung und Anhörung zur Zulässigkeit an das zuständige DU-Zentrum weitergeleitet.

Sind die Visa-Unterlagen eines anderen Mitgliedstaates für das nationale Verfahren relevant siehe zur Anforderung der Antragsunterlagen DA-AVS Kapitel Registerabgleiche Punkt 2.3.
Die Visa-Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte.
Erinnerung an Anfragen:
Es kann nach drei Monaten einmalig eine Erinnerung erfolgen. Liegt nach weiteren drei Monaten (insgesamt sechs Monate nach der ersten Anfrage) wiederum keine Antwort vor, ist nicht mehr mit einer Beantwortung zu rechnen und das Verfahren fortzuführen.

1.4 Nationale Visa-Abfrage

In der nationalen Visa-Datei sind neben den kurzfristigen von Deutschland ausgestellten Schengen-Visa, die auch in der VIS-Datei enthalten sind, auch langfristige ausschließlich auf Deutschland beschränkte Visa (z.Bsp. zum Zweck eines Studiums) enthalten.

Erkenntnisse aus der nationalen Visa-Datei können im nationalen Verfahren von Nutzen sein. Eine Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt sich dadurch i.d.R. nicht.
Bei Asylbewerbern, die Reisedokumente mit Visaeinträgen vorlegen, ohne dass entsprechende Treffer aus den AZR Visa- oder VIS-Datenbank- Abfragen vorliegen, sind die Visaunterlagen gem. DA-AVS/Registerabgleich/Anforderung von Visa-Unterlagen anzufordern
Die Visa-Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte.
Erinnerung an Anfragen:
Es kann nach drei Monaten einmalig eine Erinnerung erfolgen. Liegt nach weiteren drei Monaten (insgesamt sechs Monate nach der ersten Anfrage) wiederum keine Antwort vor, ist nicht mehr mit einer Beantwortung zu rechnen und das Verfahren fortzuführen.

Werden mehrere Personen mit gleichen oder ähnlichen Personalien im Registerabgleich angeboten, ist vom zust. Entscheider zu bestimmen, welche Daten dem Antragsteller zuzuordnen sind (s. 1.1).

1.5 Grund- und Aliaspersonalien im AZR

Das Ergebnis des Abgleichs im AZR wird einschließlich der Bewertung des BVA hinsichtlich einer möglichen Personengleichheit zum Abruf über das Registerportal zur Verfügung gestellt. Die abschließende Bewertung ggf. vorhandener „ähnlich“-Treffer erfolgt durch den zuständigen Entscheider (s. 1.1).

1.6 INPOL Sachfahndung

Das abzurufende Ergebnisdokument enthält einen Abgleich mit der INPOL-Sachfahndungsdatei. Hierüber wird angegeben, ob ein im AZR gespeichertes Personalpapier zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Das AVS informiert in diesen Fällen die ausschreibende Behörde sowie die zuständige ABH.

2. Vorlage von Personaldokumenten

Grundsätzlich ist die Identität einer Person durch die Vorlage geeigneter echter Dokumente (bspw. Reisepass, Personalausweis, ID-Card) nachzuweisen.
Die Eignung der Dokumente als Identitätsnachweis ergibt sich hierbei aus der Gesamtschau vorgelegter Dokumente, dem Ergebnis der Dokumentenprüfung sowie einer Einschätzung zu staatlichen Strukturen und Dokumentenwesen hinsichtlich des Korruptionsindexes des jeweiligen Ausstellerstaates.
Sofern ein Antragsteller bis zu seiner Anhörung keine entsprechenden Personaldokumente vorgelegt hat, ist er im Rahmen der Anhörung nochmals auf seine bestehende Mitwirkungspflicht hinzuweisen, vorhandene Dokumente, die seine Identität untermauern können, beim Bundesamt vorzulegen. Insbesondere bei Herkunftsländern mit hoher Schutzquote sollte der Antragsteller auch darüber informiert werden, dass die Vorlage dieser Dokumente zu einer schnelleren Entscheidung über seinen Asylantrag führen könnte, da eine möglicherweise zeitintensive Klärung seiner Identität nicht mehr erforderlich wäre.

Hinweis:
Die Vorlage von Unterlagen, die der Identifizierung eines Antragstellers dienen, gehört zu den Mitwirkungspflichten eines jeden Asylantragstellers nach § 15 AsylG. Hat ein Antragsteller selbst keinen Originalpass oder Geburts-/Heiratsurkunden, die auch ein Geburtsdatum enthalten kann, in seinem Besitz oder legt er nur eine Kopie vor, so kann eine entsprechende Urkunde u.U. bei Familienangehörigen im Herkunftsland sein und durch diese zur Stützung des Sachvortrags übersandt werden. Soweit Angehörige nicht im Besitz solcher Urkunden sind und sie sich durch Vorstellung bei einer dortigen Behörde selbst in Gefahr begeben würden, kann dies nicht gefordert werden. Auch kann der Antragsteller im Asylverfahren selbst nicht aufgefordert werden, sich zur Beschaffung von Urkunden an die Botschaft seines HKL in Deutschland zu wenden. Dadurch würde er sich u.U. selbst einer Gefährdung aussetzen.

Wenn erst in der Anhörung Originaldokumente vorgelegt werden, sind diese möglichst noch während der Anhörung zur Vorprüfung in der jeweiligen Außenstelle zu geben. Sollte sich hierbei ein Fälschungsverdacht ergeben, ist der Antragsteller direkt in der Anhörung damit zu konfrontieren, die Herkunft des Dokumentes entsprechend zu hinterfragen (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel „Anhörung/Ergebnis der Passprüfung) und die Staatsangehörigkeit zu klären (siehe Punkt 2). Sollte der Antragsteller eine Fälschung

bestreiten, das Ergebnis der erweiterten Prüfung in den Prüfzentren jedoch den Anfangsverdacht der Vorprüfung bestätigt, sind Antragsteller aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung erneut zur Anhörung zu laden.

> *Hinweis*: Original-Dokumente, die von nicht-autorisierten Stellen ausgegeben wurden (bspw. IS in Irak und Syrien, siehe auch LS Syrien), können durch die Vorprüfung in der Regel identifiziert werden. Jedoch bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch bei Vorlage von Originalpapieren eine falsche Identität vorliegen kann. In den genannten Fällen sind beim Antragsteller die Staatsangehörigkeit und Identität zu klären (siehe Punkt 2).

3. Identitätsklärung bei Nichtvorliegen von Personaldokumenten – Einsatz von IT-Tools

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Integrierten Identitätsmanagements erfolgt beim Bundesamt nach und nach die flächendeckende Einführung von vier IT-Tools, die die Klärung der Identität unterstützen. Dabei handelt es sich um folgende Tools:

1. Auslesen von mobilen Datenträgern
2. Sprachbiometrie
3. Bildbiometrie (LiBiAs)
4. Namenstranskription

Die Tools werden während der Registrierung (Bildaufnahme) bzw. im Rahmen der Asylantragsannahme eingesetzt. Dabei werden Hinweise und Indizien gewonnen, die zur Klärung der Identität beitragen können. Die Identitätsfeststellung erfolgt weiterhin durch die Gesamtschau der dem Entscheider vorliegenden Erkenntnisse. Ergeben sich aus den genannten Tools Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei vorliegendem VIS-Treffer mit Visum-Erteilung die Identität grds. ausreichend geklärt ist. Das Auslesen von mobilen Datenträgern sowie die Sprachbiometrie werden daher in diesen Fällen nicht durchgeführt. LiBiAs läuft wie in allen anderen Fällen automatisch im Hintergrund. Mit TraLitA soll eine einheitliche Namensschreibweise gewährleistet werden. Da der mit dem Visum versehene Pass ggf. bei anderen Stellen, die Daten erfassen, nicht vorgelegt wird, kann durch die über TraLitA generierte und im AZR erfasste Namensschreibweise die Zuordnung der Person verbessert werden.

3.1. Auslesen von mobilen Datenträgern

Bei Antragstellern, die nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind, darf das Bundesamt nach § 15a AsylG Datenträger des Antragstellers auswerten, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

Die Anhörung ist nach Abstimmung mit dem BMI und der BfDI nicht als eines der vorab einzubeziehenden milderen Mittel zu klassifizieren. Dies ergebit sich aus der Gesetzesbegründung selbst: „*Zeitpunkt des Auslesens der Datenträger ist, sofern sich die Maßnahme als erforderlich erweist, regelmäßig die Registrierung als Asylsuchender. Um die Bearbeitungszeiten des Asylverfahrens nicht zu beeinflussen, darf sich die Auswertung nicht verfahrensverzögernd auswirken (…)*". Die Registrierung wird naturgemäß vor der Anhörung durchgeführt, vom Gesetzgeber jedoch als regelmäßig zu nutzender Zeitpunkt – im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung – angegeben. Der Hinweis auf die milderen Mittel ist Ausdruck des zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Auf die Auswertung des Datenträgers kann verzichtet werden, wenn die benötigte Information auf anderem Weg erreicht werden kann. Die Anhörung als milderes Mittel anzusehen, ist somit nicht zutreffend und vom Gesetzgeber nicht gefordert. Als mildere Mittel kommen letztlich nur Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt auf ihre Echtheit überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht.

Die Antragsteller sind nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG verpflichtet, dem Bundesamt alle Datenträger vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, die in ihrem Besitz sind und die für die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten. Dies sind derzeit Mobiltelefon, Smartphone und Tablet. Auf diese Mitwirkungspflicht werden die Antragsteller mit der Erstbelehrung hingewiesen. Durch den Verweis auf § 48 Abs. 3a AufenthG ist vorgegeben, dass die aus dem Datenträger erzeugten und zusammengefassten Informationen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden dürfen, der die Befähigung zum Richteramt hat (Volljurist). Dieser wertet im Einzelfall den standardisiert generierten Ergebnisbericht nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit aus und entscheidet über die Nutzung des Berichts durch den Entscheider im Asylverfahren. Nach der gesetzlichen Ermächtigung ist die Auswertung ausschließlich zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zulässig. Die Nutzung der in einem sogenannten Ergebnisreport zusammengefassten Informationen in der Anhörung obliegt allein dem Entscheider. Der Entscheider ordnet den standardisiert erstellten Bericht in seine Bewertungen des Asylverfahrens ein. Die gesetzliche Vorgabe soll sicherstellen, dass ein Volljurist darüber entscheidet, ob im Einzelfall der Eingriff verhältnismäßig ist. Die weitere Bear-

beitung des Asylverfahrens und die inhaltliche Einordnung des Reports im Rahmen der Gesamtschau obliegt dem Entscheider.

Der Vorgang des Auslesens mobiler Datenträger ist untergliedert in den technischen Vorgang des Auslesens, den inhaltlichen Vorgang des Auswertens und die inhaltliche Nutzung in der Anhörung.
Ziel des Auslesens und Auswertens von mobilen Datenträgern ist es:

- die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §15a AsylG umzusetzen.
- Indizien bzw. Plausibilisierungshinweise zur Feststellung der Identität und Herkunft des Antragstellers (Fokus: auf dem mobilen Datenträger -derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet- gespeicherte Metadaten) zu gewinnen, welche die Vorbereitung zur Anhörung unterstützen und welche in der Anhörung zu klären sind.
- die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit relevanten Daten zu erheben.

Auf Basis der mit BMI und BfDI getroffenen Abstimmungen werden vordefinierte Datenpunkte ausgelesen. Die relevanten Daten werden in einer XML-Datei gespeichert, aus welcher der entsprechende Ergebnisreport generiert wird. Sowohl Report, als auch XML-Datei werden zentral im BAMF gespeichert und vor Zugriff durch Dritte geschützt.
Das Auslesen erfolgt auf Basis einer Prüfung, ob ein Pass/Passersatzdokument vorhanden ist oder ein Manipulationsverdacht besteht. Liegt kein solches Dokument bzw. liegt Manipulationsverdacht vor, ist das Auslesen durchzuführen. Die Auswertung – im Kontext des BAMF verstanden als Auswertung des standardisierten Reports betreffend seine inhaltliche Nutzbarkeit – bedarf der Freigabe durch einen Volljuristen. Die Generierung des Reports erfolgt, wie dargestellt, automatisiert und auf Basis eines mit übergeordneten und weiteren Instanzen abgestimmten Vorgehens.

Bei der Speicherung der durch das BAMF generierten Daten zur Identitätssicherung von Antragsstellern handelt es sich nicht um eine Datengewinnung „auf Vorrat“, sondern um eine Regelung mit klarer und eingegrenzter Zweckbestimmung der Identitätssicherung. Die Sicherung von Daten, die sich im Besitz des BAMF befinden, in einem Datentresor ist daher unbedenklich nach § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. § 48 Abs. 3a AufenthG.

3.1.1 Ablauf bei der Asylantragstellung

Im Rahmen der Antragsannahme prüft das AVS, ob ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt.
Unter einem gültigen Pass oder Passersatz ist folgendes zu verstehen:

- Passersatz ist ein Dokument, das allein oder mit einem Visum oder Aufenthaltstitel zum grenzüberschreitenden Reisen berechtigt und einige, aber nicht alle

Funktionen des Reisepasses erfüllt. Nach § 7 PassV kommt hier insbesondere der Personalausweis (ID-Karte) in Betracht.

- Wann ein Pass/ Passersatzdokument ungültig ist, bestimmt sich nach § 11 PassG. Ungültig ist das Dokument danach insbesondere, wenn es eine einwandfreie Feststellung der Identität nicht zulässt oder das Dokument verändert worden ist oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Wird der Pass/ Passersatz durch die Prüfstufe 1 der PTU bestätigt, ist von einem gültigen Dokument auszugehen.

Kann der Antragsteller keine entsprechenden Personaldokumente vorlegen, wird nach mobilen Datenträgern (i.d.R. Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) gefragt und um Herausgabe gebeten. Mit dem Dokument D1705 (Datenträger_Erklärung), das dem MARiS-Aktenbestand zugefügt wird, wird festgehalten, ob der Antragsteller einen Datenträger aushändigt, die Aushändigung verweigert oder nicht besitzt. Wird die Herausgabe des Datenträgers verweigert, wird der Antragsteller erneut auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Außerdem wird er darauf hingewiesen, dass bei Nichtmitwirkung das Verfahren gem. der vom Antragsteller unterschriebenen Erstbelehrung nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen angesehen werden kann und das Verfahren eingestellt wird. Das Bundesamt hat keine Möglichkeit, dem Antragsteller den mobilen Datenträger unter Anwendung von Zwang wegzunehmen.

Gibt der Antragsteller an, einen oder mehrere mobile Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) zu besitzen, diesen jedoch nicht dabeizuhaben, ist er darüber zu unterrichten, dass er die mobilen Datenträger bei seinem nächsten Termin (i.d.R. zum Anhörungstermin) auszuhändigen hat. Kommt er dem nicht nach, kann auch dies zur Einstellung des Asylverfahrens führen.

Wird ein Datenträger ausgehändigt, wird dieser an dem dafür vorgesehenen Rechner im Beisein des Antragstellers ausgelesen. Die ausgelesenen Daten werden zu einem Ergebnisreport zusammengefasst und unausgewertet in einem Datentresor gespeichert. Die ausgelesen Daten werden umgehend gelöscht.

Hinweis: Bei persönlich gestellten Folgeanträgen erfolgt das Auslesen von mobilen Datenträgern nur dann, wenn der zuständige Entscheider beabsichtigt eine (informatorische) Anhörung durchzuführen und das Auslesen des mobilen Datenträgers entsprechend verfügt. Das Auslesen des Datenträgers erfolgt unmittelbar vor Beginn der (informatorischen) Anhörung.

3.1.2 Bewertung des Bedarfs durch den Entscheider

Die Akte wird an den für die Anhörung zuständigen Entscheider weitergeleitet. Dieser prüft im Vorfeld der Anhörung basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen, ob die Identität und Herkunft des Antragstellers als eindeutig geklärt anzusehen ist.

Kommt der Entscheider nach der Gesamtschau aller ihm vorliegenden und verfügbaren Informationen zu dem Ergebnis, dass die im Datentresor vorgehaltenen Informationen des Ergebnisreports für die Anhörung nicht zusätzlich benötigt werden, wird der Report gelöscht. Die Löschung initialisiert der entsprechende Entscheider durch die Einstellung eines Tickets (s. ergänzend Punkt 3.1.4. Löschung des Ergebnisreports) und dokumentiert dies mit dem Formular D1735.

Sind Identität und Herkunft nicht eindeutig geklärt und auch mit milderen Mitteln[23] nicht zu klären, beantragt der Entscheider mit dem Dokument D1735 die Freigabe der Auswertung des Reports bei einem dafür bestimmten Volljuristen. Das ausgefüllte Dokument D1735 fügt der Entscheider dem entsprechenden MARiS-Aktenbestand hinzu.

3.1.3 Auswertung durch den Volljuristen

Der Volljurist prüft die Freigabe des Ergebnisreports nach Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Je nach dem Ergebnis der Prüfung gibt der Volljurist mit Dokument D1706 den Report frei oder verfügt dessen Löschung. In beiden Fällen fügt der Volljurist das ausgefüllte Dokument D1706 dem MARiS-Aktenbestand zu. Der Ergebnisbericht wird im Falle der Freigabe durch den entsprechenden Volljuristen zum MARiS-Aktenbestand mit dem Indizierbegriff D1695 „HandyDaten_Auswertung“ hinzugefügt. Dazu geht der Volljurist wie folgt vor:

1. Öffnen des Ergebnisreports im Datentresor.
2. Ergebnisreport über „Speichern unter“ an einem Ort eigener Wahl lokal auf dem Computer zwischenspeichern.
3. Über die MARiS-Schriftstückliste durch „Dokument importieren“ den lokal gespeicherten Ergebnisreport in die MARiS-Akte importieren.
4. Anschließend den Dokumentennamen des Ergebnisberichts ändern über „Vorlage ändern“. Der Ergebnisbericht erhält den Indizierbegriff „D1695 HandyDaten_Auswertung“.
5. Nach erfolgreichem Import des Ergebnisberichts in die MARiS-Akte ist der lokal zwischengespeicherte Ergebnisreport unverzüglich zu löschen.

[23] Als mildere Mittel kommen letztlich nur Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt auf ihre Echtheit überprüft werden können. Neben ID-Karten kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht.

Abschließend unterrichtet der Volljurist den entsprechenden Entscheider. Anschließend initialisiert der Volljurist die Löschung des Ergebnisreports aus dem Datentresor durch Einstellung eines Tickets je Ergebnisbericht unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und der Personenkennziffer (PKZ) des Antragstellenden sowie mit der Bemerkung „Bericht wurde in die MARiS-Akte aufgenommen".

Kommt der Volljurist nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die im Datentresor vorgehaltenen Informationen des Ergebnisreports nicht freizugeben sind, wird der Report gelöscht. Die Löschung initialisiert der Volljurist durch die Einstellung eines Tickets (s. ergänzend Punkt 3.1.4. Löschung des Ergebnisreports).

Ist der Entscheider selbst Volljurist entfällt die Beantragung unter Punkt 3.1.2 und es erfolgt gleich die hier dargestellte Prüfung.

Beantragung der Freischaltung eines Volljuristen für Zugriff auf das T-Laufwerk

Die Ergebnisreports werden auf dem T-Laufwerk abgelegt. Der Volljurist muss für das T-Laufwerk freigeschaltet sein, damit er den Report zum MARiS-Aktenbestand nehmen kann.

Die Freischaltung eines Volljuristen für den Zugriff auf das T-Laufwerk ist wie folgt geregelt:

1. Der Volljurist holt bei Referat 11C eine Bescheinigung ein, dass bei ihm eine Befähigung zum Richteramt (Volljurist) vorliegt.[24]
2. Die Freischaltung wird über das Ticketsystem mit beigefügter Bescheinigung beantragt; im Ticket-Betreff ist „IDM-S AmD – Freischaltung Volljurist" anzugeben.

3.1.4 Löschung des Ergebnisreports und der zugehörigen XML-Datei

Gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. § 48 Abs. 3a Satz 8 AufenthG müssen personenbezogene Daten, die für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich gelöscht werden. Dies stellt das BAMF durch die protokollierte Löschung von nicht verwendeten Ergebnisreports und den zugehörigen XML-Dateien sicher. Für die lückenlose Nachweisführung ist **pro Ergebnisbericht jeweils ein Ticket** für die Löschung unter Angabe der entsprechenden PKZ und AZ Nummer einzustellen.
Die Löschung des Reports kann über zwei Wege veranlasst werden:

1) Löschung durch den Entscheider

Der Entscheider führt über D1735 aus, dass er den Ergebnisreport nicht benötigt – die Löschung initialisiert der entsprechende Entscheider durch die Einstellung eines Tickets je

[24] Durch den Verweis auf § 48 Abs. 3a AufenthG ist vorgegeben, dass die aus dem Datenträger erzeugten und zusammengefassten Informationen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden dürfen, der die Befähigung zum Richteramt hat (Volljurist).

Ergebnisbericht unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und der Personenkennziffer (PKZ) des Antragstellenden und hinterlegt das ausgefüllte Dokument D1735 im MARiS-Aktenbestand. Darüber hinaus markiert der Entscheider die Beantragung der Löschung in der entsprechenden MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ durch Setzung eines Häkchens bei dem Status „Ja“ unter „AmD - Beantragung der Datenlöschung“.

2) Löschung duch den Volljuristen

Der Entscheider erbittet mittels dem Dokument D1735 die Freigabe des Ergebnisreports. Anschließend entscheidet der Volljurist über das Dokument D1706 über die Löschung bzw. Nutzbarmachung des Ergebnisreports (s. ergänzend Punkt 2.1.5 Nutzung des Ergebnisreports).
In beiden Fällen – bei Freigabe oder Nicht-Freigabe – stellt der entsprechende Volljurist ein Ticket je Ergebnisbericht zur Löschung des Reports aus dem Datentresor ein unter Angabe des Aktenzeichens (AZ) und Personenkennziffer (PKZ) des Antragsstellenden und fügt das ausgefüllte Dokument D1706 dem MARiS-Aktenbestand hinzu. Darüber hinaus markiert der Volljurist die Beantragung der Löschung in der entsprechenden MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ durch Setzung eines Häkchens bei dem Status „Ja“ unter „AmD - Beantragung der Datenlöschung“.

In beiden Anwendungsfällen der Löschung haben Entscheider bzw. Volljuristen in dem Ticket anzugeben, warum der Report zu löschen ist. Folgende Gründe werden unterschieden:

- Bericht wird zur Plausibilisierung der Herkunft nicht benötigt
- Es handelt sich um einen Testfall
- Bericht wurde in die MARiS-Akte aufgenommen

Andere Mitarbeiter (z.B. AVS oder BSB-IT) sind nicht berechtigt, einen Report zu löschen oder dessen Löschung anzustoßen.

Wenn der Report Teil der MARiS Akte ist, wird keine Löschung des Ergebnisberichts aus der MARiS-Akte mehr angestoßen – auch nicht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen verfügbar sein sollten.

3.1.5 Nutzung des Ergebnisreports

Der Ergebnisreport enthält neben den Angaben zur Zuordnung des ausgelesenen Geräts in übersichtlicher Form unter anderem folgende Angaben:

- in welche Länder wurde am häufigsten telefoniert bzw. aus welchen Ländern wurde am häufigsten angerufen
- für Nachrichten sind entsprechende Angaben enthalten
- in welchen Sprachen wurde kommuniziert

- in welchen Ländern befinden sich die eingerichteten Kontakte
- in welchen Ländern wurden Browser aufgerufen
- ausgelesene Geodaten des Datenträgers

Die genannten Daten können die Identität und Herkunft des Antragstellers nicht belegen, liefern jedoch Erkenntnisse darüber, ob das vom Antragsteller angegebene Herkunftsland tatsächlich zutreffen kann. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Es darf unmittelbarer und konkreter Bezug auf die Reports genommen werden, ohne den Report auszuhändigen.
Hinweis: In der Bescheidbegründung darf auf den Report ausschließlich bei der Bewertung zur Identität und Staatsangehörigkeit verwiesen werden. Zweifel an der Identität können sich natürlich auch auf die Bewertung der Verfolgungsgeschichte auswirken.
Im Anschluss an die Prüfung der Auswertungsergebnisse bzw. im Anschluss an die Anhörung **kennzeichnet** der entsprechende Entscheider in der entsprechenden MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person“** das Ergebnis der Auswertung der ausgelesenen Daten durch Setzung eines Häkchens bei „Report stützt Ast-Angaben“, „Report stützt Ast-Angaben nicht“ oder „keine verwertbaren Erkenntnisse“.

3.1.6 Schriftliche Anträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, wird ein ggf. erforderliches Auslesen der mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablets) im Vorfeld der Anhörung durchgeführt. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist im Falle eines erforderlichen Auslesens der mobilen Datenträger den für das Auslesen zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung sich den oder die mobilen Datenträger des Antragstellers aushändigen zu lassen und auszulesen. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung.
Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer schriftlichen Folgeantragstellung gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG eine (informatorische) Anhörung erfolgen soll.

3.1.7 Nachträgliche PTU-Ergebnisse

Wird die Identität und Herkunft des Antragstellers erst nach erfolgter Anhörung eindeutig nachgewiesen (bspw. mit einem durch die 2. bzw. 3. Prüfebene PTU als ohne Fälschungsmerkmale festgestelltem Pass oder Passersatzdokument) und haben Erkenntnisse aus dem Ergebnisbericht in der Anhörung Würdigung gefunden, so ist in der Begründung der Entscheidung lediglich auf die durch Pass oder Passersatz erwiesene Herkunftsangabe Bezug zu nehmen.

3.2 Sprachbiometrie

Durch den softwaregestützten Abgleich einer Sprechprobe mit einem Sprachmodell, kann die Sprache / der Dialekt einer bestimmten Region zugeordnet werden. Damit kann die Verifikation bzw. Falsifikation des Herkunftslandes unterstützt werden.

Bei Antragstellern, die keinen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier (siehe hierzu vergleichend DA Asyl Abschnitt „Urkundenprüfung“) vorlegen können und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und / oder der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen, kann der Antragsteller bei der Asylantragsannahme aufgefordert werden, eine Sprechprobe per Telefon abzugeben. Die sprachbiometrische Analyse erfolgt bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Nach erfolgter sprachbiometrischer Analyse wird ein Ergebnisbericht (Report) erzeugt, der darüber informiert, welche Sprache / welcher Dialekt mit welcher Wahrscheinlichkeit gesprochen wurde. Der Ergebnisbericht wird im AVS mit dem Indizierbegriff „Sprachbiometrie_Report“ (Dokument D1696) in die MARiS-Akte importiert. Dadurch steht das Ergebnis der Analyse dem Entscheider zur Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalten ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Hinweis:
Eine pauschale hierarchische Wertung der Analyseergebnisse ist nicht möglich. Mehrdeutigkeiten sind anlässlich der Anhörung zu hinterfragen.

Im Anschluss an die Prüfung des Ergebnisberichts bzw. im Anschluss an die Anhörung kennzeichnet der Entscheider in der MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person“** das Ergebnis der Auswertung der Sprachbiometrie (**Stimmbiometrie_Auswertung**) durch Setzung eines Häckchens bei „Report stützt Ast-Angaben“ oder „Report stützt Ast-Angaben nicht“.

Für den Einsatz der Sprachbiometrie kommen derzeit lediglich Antragsteller in Betracht, die einen der arabischen Großdialekte (Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf) sprechen bzw. vorgeben zu sprechen.
Einzelheiten des Verfahrens können in der DA-AVS im Unterpunkt „Sprachbiometrie“ nachgelesen werden.

Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Sprachbiometrie im Vorfeld der Anhörung verfügen, wenn er dies als erforderlich erachtet. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Sprachbiometrie durchzuführen.

3.3 Bildbiometrie (LiBiAs)

Die Bildbiometrie ermöglicht im Rahmen der ED-Behandlung den Bildabgleich mit dem Datenbestand zur Vermeidung von Dubletten/Mehrfachregistrierungen, aber auch während der Antragsannahme die Identifikation von Personen ohne Fingerabdrücke bzw. Personen, bei denen noch keine Fingerabdrücke genommen werden dürfen. Durch die Bildbiometrie können Sicherheitsanfragen mit Fotografien schnell bearbeitet werden. Der Bildabgleich erfolgt unabhängig davon, ob der Antragsteller einen gültigen Pass vorlegen kann.

Der Abgleich der Lichtbilder erfolgt zentral bei der AZR-Kontaktstelle Asyl beim Referat 21D. Werden echte Mehrfachanträge gefunden, werden die entsprechenden Informationen an das zuständige Verfahrensreferat zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

3.4 Namenstranskription

Der Transkriptionsassistent transkribiert Namen in die lateinische Schreibweise und stellt außerdem eine abgeleitete Herkunftslandprognostik zur Verfügung. Dadurch wird die Namensschreibweise im BAMF nach einheitlichen Vorgaben standardisiert und die Datenqualität in Bezug auf die Namensschreibweise erhöht. Eine Namenstranskription wird unabhängig davon durchgeführt, ob ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt.

Alle Antragsteller aus dem arabisch sprechenden Raum, die arabische Schrift sowohl lesen als auch schreiben können, geben im Rahmen der Asylantragsannahme mittels einer mit arabischen Schriftzeichen versehenen Tastatur ihren Namen ein. Dies entfällt bei Minderjährigen, die in Deutschland geboren sind. Sofern ein Antragsteller weder schreiben noch lesen kann, erfolgt die Eingabe des Namens über den Dolmetscher. Es erfolgt eine automatisierte Transkription des Namens und außerdem eine Namensanalyse[25]. Das System erstellt ein Protokoll, das mit dem Indizierbegriff „Transkriptions-Protokoll“ durch das AVS nach MARiS importiert wird.

[25] Mittelfristig werden weitere Schriftzeichen in das System integriert.

Im Anschluss an die Prüfung des **transkribierten Namens** bzw. im Anschluss an die Anhörung **kennzeichnet** der entsprechende Entscheider in der entsprechenden MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person“** das Attribut **„Transkription-Name“** mit dem passenden Status:

- Kein Ergebnis
- Name übernommen
- Name als andere Schreibweise übernommen
- Name nicht übernommen (Dieser Punkt sollte die Ausnahme bleiben).

Nach Prüfung der **Herkunftsanalyse** bzw. im Anschluss an die Anhörung **erfasst** der entsprechende Entscheider außerdem in der entsprechenden MARiS-Akte unter **„Zusatzinformationen Person“** das Attribut **„Transkription-HKL“** mit dem passenden Status:

- Kein Hinweis
  (Das System lieferte keinen Hinweis auf ein HKL)
- Hinweis nicht verifizierbar
  (HKL-Einschätzung Entscheider kommt im Hinweis nicht vor)
- Hinweis stützt Ast-Angaben
  (HKL-Einschätzung Entscheider gleich Hinweis)
- Hinweis stützt Ast-Angaben nicht
  (HKL-Einschätzung Entscheider ungleich Hinweis)

Die Personenzusatzinformationen dienen der statistischen Auswertung im Rahmen der weiteren Entwicklung der Datenbasis für die Transkription.

Weicht der transkribierte Name von dem in der Vorakte erfassten Namen ab, wird der transkribierte Name zunächst in der Maske „MFI – weitere Namen“ erfasst. Ob eine Änderung der Führungspersonalien in Betracht kommt, entscheidet der zuständige Entscheider nach Durchsicht des Protokolls. Sollen die Führungspersonalien geändert werden, sind die ursprünglich erfassten Personalien in der Akte im Reiter „MFI – weitere Namen“ zu erfassen. Die Beteiligten des Verfahrens (ABH, BKA, AE) sind vom AVS über die Änderung der Führungspersonalien entsprechend zu informieren.

Liegt oder lag im Rahmen der Erstregistrierung bereits ein Pass vor, der eine offizielle Namensschreibweise vorgibt, erfolgt keine Änderung der Führungspersonalien. Die transkribierten Namen sind in der Maske „MFI – weitere Namen“ zu erfassen.

Die Namensanalyse bezeichnet einen Vorgang der Darstellung von möglichen Herkunftsländern eines Antragstellers, basierend auf der Analyse dessen Namens. Dabei erfolgt die Zuordnung der namensbasierten Herkunftslandprognostik über Datenbanken und Häufigkeitsverteilungen. Der Hinweis auf ein mögliches Herkunftsland anhand der Schreibweise

des arabischen Namens stellt eine Unterstützung dar bei der Plausibilisierung und Verifizierung der Herkunft der Antragsteller in der Anhörung.

Die Herkunftslandprognose stellt in textueller und qualitativer Weise einen Hinweis zur Verbindung des Namens des Antragstellers zum angegebenen Herkunftsland, sowie zu weiteren möglichen Herkunftsländern dar. Diese Hinweise stellen lediglich ein Indiz dar und haben keine Beweiskraft. Folgende Beschreibungen sind möglich:

"Normaler" Fall:

- **Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [selten/sehr selten] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien und Marokko] kommt er hingegen häufiger vor.**
  (hier nur die Alternativländer (max. 3), die häufiger als das angegebene vorkommen)
- **Der Name kommt im angegebenen Land [Afghanistan] [selten/sehr selten] vor. Auch in anderen Ländern kommt der Name selten vor, am häufigsten noch in [Saudi-Arabien, Libanon und Jemen].**
  (max. 3 Alternativländer)
- **Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [regelmäßig/häufig] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien] kommt er häufiger vor. In [den Ländern/dem Land] [Irak] kommt er seltener vor.**

(Score des angegebenen Landes: >10, max. 3 Alternativländer, hier werden die Sätze 2 und 3 nur angezeigt, wenn dies der Fall ist, d.h. wenn es häufigere oder seltenere gibt)

Fall Ungeklärt/Staatenlos:

- **Der Name kommt in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko] am häufigsten vor.**
  (min. 1 Land mit Score: >10)
- **Der Name kommt insgesamt selten vor, am häufigsten noch in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko].**
  (alle Scores: <10, max. 3 Länder)

Ausnahme:

- **Der Name konnte keinem Land zugeordnet werden.**
  (wenn überhaupt keine Treffer)

Die Quantifizierung der oben aufgezeigten textuellen Darstellung ist wie folgt.

Kommt sehr selten vor:	0
kommt selten vor:	0-10
kommt regelmäßig vor:	10-30
kommt häufig vor:	>30

Die Zahlen drücken hierbei aus, wie häufig dieser Name in den jeweiligen Ländern vorkommt.

Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Namenstranskription mit den gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung verfügen. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Namentranskription durchzuführen.

3.5 Abschließende Bewertung der Identität

Sofern der Antragsteller auch in der Anhörung keine Personaldokumente oder lediglich Kopien/ Fotografien vorlegt, kommt es hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft auf deren Glaubhaftmachung an. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind auch die Ergebnisse der IT-Tools zu berücksichtigen. Die vorhandenen Erkenntnisse sind im Rahmen der Anhörung soweit wie möglich aufzuklären, um die Identität des Antragstellers zu ermitteln. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Bei Zweifeln am angegebenen Herkunftsland ist auch durch das Stellen von länderspezifischen Fragen, wie sie bspw. bereits für die Staaten Syrien, Irak und Eritrea existieren (L-Laufwerk, zusätzliche Länderinfos), intensiv zu klären, ob der Sachvortrag des Antragstellers insoweit glaubhaft ist. Im Einzelfall ist nach Bewertung aller vorliegenden Informationen ggf. die Durchführung einer Sprach- und Textanalyse zu prüfen (siehe Kapitel Staatsangehörigkeit/ Zweifel an der angegebenen Staatsangehörigkeit)

4. Sprach- und Textanalyse (S-T-A)

Ergeben sich nach vollständig durchgeführter Anhörung und abschließender Anwendung und Bewertung aller IT-Tools (des integrierten Identitätsmanagements) erhebliche Zweifel an der behaupteten Herkunft des Antragstellers, kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine S-T-A durchgeführt werden kann. Ggf. erfolgt Rücksprache mit Referat 31E (Zentralstelle

für Gutachter- und Dolmetscherangelegenheiten), ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.
Vor der Beauftragung einer S-T-A ist im Rahmen eines 4-Augen-Prinzips (Teamleitung, Referent oder Referatsleitung vor Ort) zu prüfen, ob nicht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidungsreife vorliegt oder anderweitig hergestellt werden kann. Die Entscheidung, im 4-Augen-Prinzip ist aktenkundig zu machen.
Grundsätzlich sind die S-T-A Aufträge auf **wenige besondere Ausnahmen zu beschränken**, (z.B. Haftfälle, Fälle mit erhöhten Sicherheitshinweisen, Fälle mit VG-Beschlüssen).

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten Herkunftsland oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der HKL-Schlüssel entsprechend abzuändern.
Bei allen Fällen geringer Gewissheit ist der HKL-Schlüssel auf „998“ für ungeklärt zu ändern.
Bleibt das Sprachgutachten ergebnislos, und es bestehen weiterhin begründete Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist ebenfalls eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998/ungeklärt“ vorzunehmen. Siehe hierzu auch folgenden Punkt 4.

5. Aktenvermerk über die Glaubhaftmachung der Identität

Nach erfolgter Anhörung ist in der MARiS-Akte vom Anhörer ein Aktenvermerk darüber aufzunehmen, ob die vom Antragsteller vorgetragene Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft glaubhaft gemacht werden konnte.
Dieser Vermerk soll auch als Grundlage für die Abteilung 3 im Rahmen der dort zu treffenden Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs vor (positiver) Entscheidung über den Asylantrag dienen.

- Ist der Sachvortrag als glaubhaft bewertet worden, und wurde im Rahmen der Aktenanlage der HKL-Schlüssel 998 für ungeklärt erfasst, so ist der HKL-Schlüssel auf das entsprechende HKL zu ändern
- Ist der Sachvortrag vom Bundesamt als unglaubhaft bewertet worden und konnte gleichzeitig keine andere konkrete Staatsangehörigkeit erkannt werden, so ist eine „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ festzustellen und - sofern nicht bereits im Rahmen der Aktenanlage erfasst - eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998 (ungeklärt)“ vorzunehmen.

6. Abgabe von Personaldokumenten bei anderen Behörden

In den Fällen, in denen der Antragsteller vorträgt, Personaldokumente bei einer anderen Behörde, bspw. bei der Bundespolizei, abgegeben zu haben, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind, ist durch Nachfrage zu klären, bei welcher Behörde die Dokumente abgegeben wurden.

Bei Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung ist durch den Anhörer zunächst zu überprüfen, ob diese Dokumente in der ab 03.04.2017 für die Erfassung von Personaldokumenten verbindlich zu verwendende Anwendung PassTA (Pass Tracking Anwendung) erfasst sind (vgl. Rundschreiben vom 21.03.2017 – 162. Ergänzungslieferung DA-AVS).
Sind in PassTA die Personaldokumente erfasst, sind diese anzufordern und ggf. einer Prüfung durch die PTU zu unterziehen. Befinden sich die Personaldokumente bereits bei der PTU, ist hinsichtlich der Identitätsfeststellung das Ergebnis der PTU abzuwarten.

Sind in PassTA keine Personaldokumente erfasst, sind die entsprechenden Dokumente durch den Anhörer bei der in der Anhörung ermittelten Behörde unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit mit einer Einschätzung zur Echtheit anzufordern. Im Rahmen der Anforderung ist der Hinweis mit aufzunehmen, dass nach Ablauf von 10 Arbeitstagen und keiner eingegangenen Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgegangen wird.

Werden die angeforderten Dokumente übersandt, ist nach deren Eingang eine Prüfung der Unterlagen zu veranlassen.
Sollten innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Identitätsdokumente eingehen, ist wie unter Punkt 2. zu verfahren.

Diese Verfahrensweise gilt auch in Fällen, in denen sich aus dem Akteninhalt der MARiS-Akte ergibt, bspw. aus einem Schreiben der Bundespolizei, dass bei einer anderen Behörde Personaldokumente vorgelegt wurden, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind.

7. Verlust von Personaldokumenten

Gibt der Antragsteller an, seine Papiere in Deutschland verloren zu haben oder diese seien ihm gestohlen worden oder anderweitig abhandengekommen, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Anfrage an die Fundpapierdatenbank beim BVA zu richten.
Die Anfrage erfolgt durch zugriffsberechtigte Mitarbeiter über das AZR-VISA Portal durch Übermittlung eines Lichtbildes des Ausländers (siehe hierzu auch die Ausführungen in der DA-AVS/Fundpapierdatenbank.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Informationsersuchen (Info Request)

1. Allgemeines

Grundlage für die Übermittlung von Auskünften zur Bestimmung des zuständigen MS ist Art. 34 Dublin III-VO. Der Austausch von personenbezogenen Daten zu Antragstellern ist nur zulässig, soweit sie der Bestimmung des zuständigen MS, der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz oder der Erfüllung der Pflichten aus der Dublin III-VO dienen (Art. 34 Abs. 1 Dublin III-VO).

Ein Informationsersuchen nach Art. 34 Dublin III-VO wird u.a. gestellt:

a) im Dublin-Verfahren,
b) zur Ermittlung von Auskünften zum Schutzstatus einer Person in einem anderen MS und
c) im Rahmen der Zweitantragsprüfung nach § 71 a AsylG gestellt.

Hinweis:
In Widerrufs- und Rücknahmeverfahren werden keine Informationsersuchen an die MS gestellt.

2. Zuständigkeiten

➔ Ist die Einleitung eines Dublin-Verfahrens möglich (Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens läuft noch) sind die Dublin-Referate zuständig. Ebenso während eines laufenden Dublin-Verfahrens (siehe Fallkonstellation a).

➔ Ist das Dublin-Verfahren beendet (z.B. weil keine Überstellung stattgefunden hat, das SER ausgeübt wurde, die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchen abgelaufen ist) und ergeht eine Entscheidung im nationalen Verfahren, so sind die Außenstellen und Ankunftszentren zuständig (siehe Fallkonstellationen b und c).

➔ **Regelung Altverfahren:** Gemäß der Weisung vom 31.05.2017 zur Bearbeitung von Dublinverfahren besteht für die AS/AZ die Pflicht, Asylanträge, die ab 01.06.2017 gestellt werden, nach Antragsannahme und Anhörung bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylantrags unverzüglich in der Aktivität „Prüfung DÜ-Verfahren“ an das zuständige Dublinzentrum (DZ) weiterzuleiten. Sollte es noch Altverfahren mit Antragstellung vor dem 01.01.2017 geben, in de-

nen trotz Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates kein Dublin Verfahren eingeleitet ist und sich diese noch im Besitz der AS/AZ befinden, sind diese nicht an ein DZ abzugeben, sondern als nationales Verfahren zu bearbeiten.

➔ **Fallkonstellationen zu 1.a**: Das Verfahren ist in der DA-Dublin geregelt.

➔ **Fallkonstellationen zu 1.b**: In Fällen, in denen die/der Antragstellende angibt, dass ihr/ihm bereits internationaler Schutz im MS gewährt wurde, ist das Ergebnis der ED-Behandlung zu prüfen:

Es liegt eine Markierung des Eurodac-Treffers Kat. 1 hinsichtlich der Gewährung internationalen Schutzes vor (siehe Kapitel Unzulässige Asylanträge).	Die Akte verbleibt in der AS/AZ zur Erstellung eines Drittstaatenbescheides.
Es liegt ein Eurodac-Treffer Kat. 1 ohne Markierung vor.	Die Akte ist nach der Anhörung zur Zulässigkeit (und Begründetheit) an das zuständige DZ abzugeben.
Es liegt kein Eurodac-Treffer vor.	Es ist ein Informationsersuchen durch die AS/AZ an den MS zu stellen.

➔ **Fallkonstellationen zu 1.c**: In Fällen, in denen die/der Antragstellende angibt, dass sie/er in einem MS ein Asylverfahren erfolglos betrieben hat, ist das Ergebnis der ED-Behandlung zu prüfen:

Es liegt ein EURODAC-Treffer der Kat. 1 für diesen MS vor.	Die Akte ist nach Anhörung zur Zulässigkeit (und Begründetheit) an das zuständige DZ abzugeben.
Es liegt kein EURODAC-Treffer der Kat. 1 für diesen MS vor	Es ist ein Informationsersuchen durch die AS/AZ an den MS zu stellen.

3. Verfahrensablauf

Verbleibt das Verfahren in der AS/AZ, prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob das Stellen eines Informationsersuchens tatsächlich erforderlich ist oder ob die erforderlichen Informationen der Akte bereits zu entnehmen sind.

Solche Informationen können z.B. sein:

- der vorliegende Eurodac-Treffer ist markiert (der MS hat der/dem Antragstellenden internationalen Schutz gewährt), siehe DA-Asyl, Kapitel Unzulässige Asylanträge
- Informationen aus einem bereits vorhandenen Verfahren (referenzierte Akte),

- bereits vorliegende Auskünfte aus einem Mitgliedstaat (z.B. in dessen Zustimmung auf ein vorangegangenes Übernahmeersuchen),
- bereits vorliegende Auskünfte vom Verbindungspersonal aus diesem MS in DE oder vom deutschen Verbindungspersonal vor Ort. In besonders dringenden oder sicherheitsrelevanten Fällen kann eine Anfrage an das Verbindungspersonal dem Informationsersuchen vorgezogen werden.
  Ausnahme Italien: Hier ist immer erst ein Informationsersuchen zu stellen.
  Der Verbindungsbeamte wird bei Anfragen aus den o.g. Gründen gebeten, die Antwort in ein formelles Schreiben des Mitgliedstaates einzubetten, da die bloße E-Mail-Mitteilung des Liaisonpersonals als Grundlage der Überzeugungsgewissheit als nicht ausreichend angesehen werden könnte (vgl. Bayrisches VGH Urteil vom 13.10.2016 – 20 B 14.30212).

4. Bearbeitung

4.1 Stellen eines Informationsersuchens (Info Request)

- Die Akte bleibt im bereits vorhandenen Prozess-Schritt und der bereits vorhandenen MARiS Aktivität. Es darf keine Umprotokollierung in die MARiS Aktivität „Prüfung DÜ-Verfahren“ erfolgen.
- Das Info Request ist in der MARiS Maske „Dublin Daten“ einzugeben.
- Dem Aktenzeichen ist die Bezeichnung **IR** beizufügen.
- Die Einwilligungserklärung ist dem Informationsersuchen (bei Anfragen gem. Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO) beizufügen (D0063).
- Ausfüllhilfe zum InfoRequest-Dokument:

  „Das Informationsersuchen bezieht sich auf“
  Anzukreuzen sind
  - Antrag auf internationalen Schutz
  - Entscheidung
  - Rückführung
  - Sonstiges

  „Zweck“
  Zu Fallkonstellation 1.b:
  Der Antragsteller gab an, dass ihm bereits internationaler Schutz gewährt wurde. Ein EURODAC-Treffer liegt nicht vor./Eine Markierung des EURODAC-Treffers liegt nicht vor. Vielen Dank.
  The applicant stated that he was already granted international protection. There is no EURODAC hit/the EURODAC has not been marked. Thank you.

Zu Fallkonstellation 1.c:

Der Antragsteller gab an, dass sein Antrag auf internationalen Schutz bereits abgelehnt wurde. Das Bundesamt bittet daher um Mitteilung zum Ausgang des Verfahrens. Vielen Dank.

The applicant stated that his application for international protection was already rejected. The Federal Office therefore kindly asks for information on the outcome of the asylum procedure. Thank you.

- Die Empfangsbestätigung ist in die Akte einzufügen und aus dem MS-Posteingang zu löschen.

4.2 Fristüberwachung

Die Akte ist auf Wiedervorlage zu legen (Wiedervorlagedatum in 5 Wochen, gem. Art. 34 Abs. 5 Dublin III-VO). Die Wiedervorlage ist zu prüfen.

4.3 Antwort auf das Informationsersuchen

Zur Bearbeitung der Antworten aus den Mitgliedstaaten wird im DubliNET MS-Posteingang ein Unterordner mit der Bezeichnung **IR** eingerichtet.

➔ Ist nach der gesetzten Wiedervorlage eine Antwort eingegangen, ist die Antwort des MS in die Akte einzufügen. Die Antwort ist in der MARiS Maske „Dublin Daten“ zu erfassen.

➔ Ist nach der gesetzten Wiedervorlage keine Antwort eingegangen, wird der Mitgliedstaat aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen zu antworten und die Verspätung zu begründen (Art. 34 Abs. 5 S. 2 Dublin III-VO).

- Der Erinnerungstext wird als Textbaustein zur Verfügung gestellt D310 (deutsch) und D311 (englisch).
- Die Erinnerung ist als DubliNET Mail an den MS zu senden. Das Vorgehen beim Versenden einer DubliNET Mail ist der DA-Dublin (Kapitel DubliNet) zu entnehmen.

➔ Geht trotz erneuter Fristsetzung dennoch keine Antwort aus dem Mitgliedstaat ein und lässt sich der Status der/des Antragstellenden bzw. der Stand des Verfahrens im Mitgliedstaat auch nicht anderweitig ermitteln (siehe DA-Asyl Zweitanträge), ist der Asylantrag als Erstantrag zu behandeln.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt vor der Abschiebung in einen Staat, in dem für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Prüfung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt erst dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach den vorrangig zu prüfenden Schutznormen des § 3 Abs. 1und § 4 Abs. 1 AsylG sowie § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen.[26]

Das Abschiebungsverbot liegt nur vor, wenn einem Ausländer eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Rückkehrfall droht (vgl. DA-Asyl „Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG" Ziff. 1.3).

Eine derart schwerwiegende Erkrankung kann z.B. bei einer PTBS im Regelfall nicht angenommen werden, wenn eine medikamentöse Behandlung möglich ist. In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung möglich, es sei denn, die Erkrankung ist lebensbedrohlich oder schwerwiegend und die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Auch Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.

Die Prüfung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots umfasst

- die Nachvollziehbarkeit der gestellten Diagnose
- die Prognose über den weiteren Verlauf der Erkrankung
- die Behandlungsmöglichkeiten, die dazu führen, dass die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist.
- die Prognose über den Verlauf der Erkrankung bei einem Wegfall der momentan in Deutschland erhältlichen Behandlung und/ oder Medikation oder einer Behandlung auf einfachem Niveau.

1. Sachvortrag einer Erkrankung (Sachaufklärungspflicht)

[26] BVerwG, Urt. vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43/07

Bei Geltendmachung eines „medizinischen“ Abschiebungsverbotes ist regelmäßig die substantiierte Darlegung des medizinischen Befundes mittels einer qualifizierten fachärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Die Bescheinigung durch einen Arzt, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügt grundsätzlich nicht.

Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht grundsätzlich nur im rechtlich relevanten Bereich. Rechtlicher Anknüpfungspunkt des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für die Gewährung des Abschiebungshindernisses ist allein die künftige Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung im Herkunftsland. Deshalb ist auch die Sachaufklärungspflicht auf die Klärung dieser Frage gerichtet und zugleich beschränkt. Für Fälle vorgetragener Erkrankungen bedeutet dies, dass eine weitere Sachaufklärung erfolgen muss, wenn der Sachvortrag hinsichtlich der Prognose, welche Gesundheitsgefahren aus der Erkrankung resultieren, Fragen offen lässt. Wenn aber nicht einmal das Bestehen der Erkrankung nachvollziehbar dargelegt ist, stellt sich die Frage nach aus der Erkrankung resultierenden Gefahren nach Rückführung ins Herkunftsland nicht. Folglich besteht keine Sachaufklärungspflicht, wenn der Antragsteller die Erkrankung nicht durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen oder Attesten belegt.

1.1 Kriterien für medizinische Bescheinigungen

Nach Vorgabe des Bundesministeriums des Innern sind folgende Kriterien für medizinische Bescheinigungen über Abschiebungshindernisse zu erfüllen (vgl. BMI Erlass zur Auslegung von § 60 a Abs. 2c AufenthG):

- Die **ausstellende Person** muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist:

  Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

  Wichtig:
  Keine Bedenken bestehen dagegen, dass das auf konsiliarischem Weg (Einholung einer Zweitmeinung durch einen Facharzt) gewonnene fachliche Urteil eines anderen Angehörigen eines Heilberufs in die ärztliche Bewertung einfließt, das aus der Bescheinigung hervorgeht.

Auch kann z.B. die Bescheinigung eines Psychologen oder eines Psychotherapeuten allein kein Abschiebungsverbot begründen, dafür aber weitere Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes auslösen und im weiteren Verfahren eine Grundlage für die abschließende ärztliche Bescheinigung darstellen.

Bestehen Zweifel an der Befugnis der ausstellenden Person, die Bezeichnung „Arzt" oder „Ärztin" zu führen, kann die für den Niederlassungsort der Person zuständige Ärztekammer beteiligt werden. Da zumindest zahlreiche niedergelassene Ärzte in Online-Registern der Ärztekammern verzeichnet sind, kann eine aufwändigere förmliche Beteiligung entfallen, wenn eine Online-Recherche in diesen Registern einen positiven Treffer ergibt. Das Einstiegsportal zu diesen Online-Portalen der Ärztekammern ist hier zu finden: http://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche/

- **Form der ärztlichen Bescheinigung**

  Die **Form** der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff Bescheinigung geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren Aussteller erkennbar ist. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden.

- **Inhalt der ärztlichen Bescheinigung**

  Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.
  Für die Feststellung eines Abschiebeverbotes ist die Prognose erforderlich, dass sich aus der Erkrankung die ernsthafte, nicht entfernt liegende Möglichkeit einer drohenden Gefahr[27] einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung ergibt.

  Die einzelnen Kriterien, die in der ärztlichen Bescheinigung enthalten sein müssen, werden in den Auslegungshinweisen des BMI wie folgt näher definiert:

  - Die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Neben der Darstellung der Anamnese (Krankheitsvorgeschichte) handelt es sich bei solchen tatsächlichen Umständen um die Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte, etwa zum Zustand einzelner Organe oder - bei psychiatrisch relevanten Krankheitsbildern - etwa um die Ergebnisse einzelner Tests; anzugeben sind auch ggfs. die Ergebnisse von Laborbefunden, bildgebenden

[27] Grundlegend: BVerwG, Urt. vom 24.11.1981, Az.: 9 C 251/81

Verfahren (Röntgen, MRT, CRT; Sonografie usw.); es ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die entsprechenden Tatsachen erhoben worden sind;

- Die **Methode der Tatsachenerhebung**: Es ist anzugeben, welche Untersuchungen zur Feststellung der tatsächlichen Umstände geführt haben, und welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (**Diagnose**): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den oben dargestellten Tatsachen nach Anwendung der genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
- den **Schweregrad der Erkrankung**: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den dargestellten Tatsachen nach Anwendung der Untersuchungen abzuleiten;
- die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen. Der erforderliche Inhalt der Bescheinigung muss nicht in jedem Fall genau schematisch diesen Anforderungen entsprechen („soll“); insbesondere kann es in offensichtlichen oder gravierenden Fällen unschädlich sein, wenn einzelne der genannten Elemente fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als „qualifiziert“ beurteilt werden kann. Nicht qualifiziert ist auf jeden Fall eine Bescheinigung, die lediglich eine Diagnose enthält. Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung „insbesondere“ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind, und andererseits, dass - ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages - ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus

sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter a bis e genannten Angaben enthält.

Sofern das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsreaktion geltend gemacht wird, sind darüber hinaus weitere Angaben in den vorgelegten fachärztlichen Attesten erforderlich, um eine weitere Sachaufklärungspflicht seitens des Bundesamtes auszulösen (Näheres hierzu im Abschnitt "PTBS".

1.2 Herbeiführung der Entscheidungsreife

Hat der Entscheidende in der Anhörung den deutlichen Eindruck gewonnen, dass eine gravierende gesundheitliche Einschränkung besteht, die bisher mit keiner ärztlichen Bescheinigung belegt ist, ist dem Antragsteller zunächst der Hinweis zu erteilen, dass er ärztliche Bescheinigungen zur Berücksichtigung seiner Erkrankung vorlegen muss. Dem Antragsteller sollte der Hinweis gegeben werden, dass er über das Sozialamt einen Behandlungsschein erhalten kann. Nach § 4 AsylbLG sind einem Asylbewerber alle erforderlichen Leistungen zur Behandlung von Erkrankungen zu gewähren. Steht nach Überzeugung des Entscheidenden fest oder ist zu befürchten (Sachvortrag, Eindruck in der Anhörung), dass der Antragsteller handlungsunfähig ist/sein könnte, ist zu klären, ob bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder aber ein Betreuer bestellt wurde (z.B. durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung/ABH). Je nach Ergebnis ist ggf. über den Leiter der Organisationseinheit, in der die Anhörung stattgefunden hat, grds. die ABH um Überprüfung der Handlungsfähigkeit bzw. Einleitung eines Betreuungsverfahrens zu bitten. (vgl. DA- Asyl „Anhörung“ Ziff. 5.1)

Wenn eine Erkrankung im rechtlich relevanten Bereich durch ärztliche Bescheinigungen/ Atteste belegt ist, jedoch nicht alle Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung erfüllt sind, ist grundsätzlich der Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären. Für die weitere Sachaufklärung kommen zunächst der Antragsteller und sein behandelnder Arzt in Betracht. Dabei sind unter Fristsetzung (i. d. R. vier Wochen) konkrete Fragen zur Beantwortung durch den Arzt vorzugeben, die über den Antragsteller bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigten oder direkt dem Arzt vorgelegt werden können (MARiS-Vorlagen D1789, D1790 und D1969. Die MARiS- Vorlagen D1214 und D1970 sollen künftig nur noch bei PTBS und komplexeren Erkrankungen Verwendung finden.)

1.2.1 Auf Grund von ärztlichen "Attesten/Stellungnahmen"

Atteste/Stellungnahmen, die im Rahmen der Darlegungslast des Antragstellers vorgelegt werden, sind in der Regel für das Bundesamt kostenlose Äußerungen des behandelnden

Arztes. Deren Wert ist im Vergleich zu dem Gutachten eines neutralen Dritten aber trotzdem nicht zu unterschätzen. Während der Gutachter in der Regel nur einen relativ kurzen Zeitraum mit dem Probanden verbringen kann, hat sich der behandelnde Arzt oft über einen längeren Zeitraum mit seinem Patienten befasst und kann so zu fundierten Erkenntnissen kommen.

Wenn eine relevante Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wurde, ist der behandelnde Arzt um eine ergänzende Äußerung hinsichtlich der offenen Fragen, die ja auch im Interesse seines Patienten liegt, zu bitten. Hierbei sind an ihn die konkreten Fragen zu richten, deren Beantwortung noch erforderlich ist (zu den beispielsweise in Betracht kommenden Fragen siehe Anlage 3). Gleichzeitig ist ein Termin zu vereinbaren, bis zu dem die erbetene Äußerung erfolgen soll. (MARiS-Vorlagen D1789, D1790 und D1969. Die MARiS- Vorlagen D1214 und D1970 sollen künftig nur noch bei PTBS und komplexeren Erkrankungen Verwendung finden.)

Ist auf diesem Weg eine ausreichende Aufklärung nicht möglich, kann alternativ eine amts- oder fachärztliche Untersuchung des Antragstellers (z.B. MARiS- Vorlage D1390) oder die Erstellung eines medizinischen Gutachtens (MARiS- Vorlagen D0966, D0967, D0968) vom Bundesamt in Auftrag gegeben werden. Die amts- oder fachärztliche Untersuchung des Antragstellers stellt eine kostengünstigere Alternative zu einem Gutachten dar, die bei der Aufklärung zu berücksichtigen ist.

1.2.2 Auf Grund von Gutachten[28]

Konnte die Entscheidungsreife durch die beschriebenen Maßnahmen nicht herbeigeführt werden (z.B. weil mehrere den Mindestanforderungen genügende Atteste mit unterschiedlicher Diagnosestellung vorliegen), ist eine Begutachtung des Antragstellers unter Berücksichtigung folgender Maßgaben zu veranlassen:

- Als Gutachter kommen nur Fachärzte in Betracht. Bei psychischen Erkrankungen kommen in der Regel nur approbierte Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie und (forensische) Psychiater in Betracht, wenn sie Kenntnisse in Psychotraumatologie, Gutachtenerstellung sowie in der asylrechtlichen und interkulturellen Problematik besitzen. Ist aus Sicht des Entscheidenden eine Begutachtung erforderlich, muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. (vgl. haushaltsrechtliche Verfahrensweise)
- Der Gutachtensauftrag enthält zur Klarstellung gegenüber dem Gutachter die Definition des gewünschten Gutachtens in Abgrenzung zu anderen ärztlichen oder fachlichen Äußerungen. Dem Gutachter werden die Qualitätsanforderungen ein-

[28] Zur Klärung der Begrifflichkeiten siehe Anlage 4

schließlich eines einführenden Vorworts als Orientierungshilfe im Rahmen der Gespräche über die Auftragserteilung übermittelt.

- Ein Gutachten kann nur dann als geeignet erachtet werden, wenn es sich auf Methoden und Grundsätze stützt, die nach den von der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft anerkannten Normen als hinreichend zuverlässig gelten (vgl. EuGH, Urteil vom 25.01.2018, Az. C-473/16). (zur Orientierung dienen die Leitlinien für unterschiedliche Krankheiten: https://www.awmf.org/leitlinien/aktuelle-leitlinien.html und die Leitlinie: Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung: https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/094-001.html)
- Es ist die Neutralität des Gutachters zu wahren, d.h. es soll keine Identität zwischen behandelndem Arzt und Gutachter bestehen.
- Die Fragestellung an den Gutachter sollte klar, präzise und an den gewünschten Informationen orientiert sein.
- Der Gutachter bekommt im Auftrag einen Hinweis darauf, dass seine Vergütung nach der JVEG erfolgt.
- Der Gutachter wird im Gutachtensauftrag darüber informiert, welche seiner personenbezogenen Daten (z. B. Adresse, Telefonnummer) vom Bundesamt gespeichert und genutzt werden.
- Der Gutachtensauftrag nennt einen konkreten Ansprechpartner mit Telefonnummer, an den sich der Gutachter bei eventuell auftretenden Rückfragen zur Fragestellung wenden kann.

Die notwendigen Einwilligungen des Antragstellers mittels Einverständniserklärung (siehe **D0969 Amtsärztl_Begut_Einverständnis** in der MARiS-Schriftstückliste) einzuholen.

1.3 Keine weitere Sachaufklärung in folgenden Fällen:

Eine weitere Sachverhaltsaufklärung ist nicht erforderlich, wenn die Mindestanforderungen an eine ärztliche Bescheinigung nicht erfüllt sind, d. h. konkret:

- Bereits die Diagnose ist nicht nachvollziehbar.
- Der Sachvortrag ist ersichtlich ungeeignet zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- Die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, sind nicht erkennbar.
- Die Methode der Tatsachenerhebung ist nicht erkennbar
- Die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) liegt nicht vor.
- Der Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, werden nicht näher beschrieben und erläutert.

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Verfahrensweise wird auf Anlage 1 verwiesen, sofern nicht auf Grund von Bestimmungen in den Bundesländern ohnehin Kostenfreiheit für das Bundesamt besteht (die Musterschreiben sind in MARiS als D0966 bis D0969 erfasst, der Vermerk zur haushaltsrechtlichen Abwicklung als Anlage 1 beigefügt).
Die Kosten für ärztliche Stellungnahmen/ Atteste nach der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ) zahlt das BAMF nach dem Grundsatz der Amtsermittlung, wenn eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht. Sofern sich der Antragsteller in der Darlegungspflicht befindet übernimmt das BAMF keine Kosten für ärztliche Stellungnahmen/Atteste.

Wird eine Erkrankung schon während der Anhörung geltend gemacht, empfiehlt es sich schon zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht (Musterschreiben in MARiS) durch den Antragsteller unterzeichnen zu lassen, um sie bei etwaigen Anfragen beim behandelnden Facharzt als Anlage mit übersenden zu lassen.

2. Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung (Gefahrenprognose)

Auf Grundlage der fachärztlichen Bescheinigung ist vom Bundesamt eine Gefahrenprognose zu erstellen.

2.1 Wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes

Erforderlich ist eine Verschlechterung i. S. v. außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden und/oder existenzbedrohenden Zuständen.[29]

2.2 Individuelle/Allgemeine Gefahr (Bestimmung des Gefahrenmaßstabes)

Zielstaatsbezogene Krankheitsfolgen sind in der Regel als individuelle Gefahren anzusehen. Eine Allgemeingefahr kommt ausnahmsweise nur bei einer großen Anzahl potenziell Betroffener und einem ausländerpolitischen „Leitentscheidungsbedürfnis“ in Betracht[30].

2.3 Zielstaatsbezogenheit der Gefahr

Vom Tatbestand des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG werden ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote erfasst (siehe hierzu auch DA-Asyl „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG“ Ziff.1.1). Zielstaatsbezogenheit bedeutet, dass die spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland für die Gefahrenverursachung kausal sind. Krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein durch die Abschiebung als solche wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes und nicht durch die spezifischen Verhält-

[29] OVG NW, Beschluss vom 20.09.2006, Az.: 13 A 1740/05.A
[30] BVerwG, Urteil vom 18.07.2006, Az.: 1 C 16.05

nisse im Zielland ergeben (inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, z.B. Suizidgefahr) fallen in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden.[31]

Ergibt sich aus der Prüfung dieses Punktes, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nicht vorliegt, kann die Bescheidbegründung auf die Darstellung beschränkt werden, warum ein nicht in die Zuständigkeit des Bundesamts fallendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt.

2.4 Beachtliche Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts

Die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung ist nur schutzbegründend, wenn ihr **Eintritt beachtlich, d. h. überwiegend wahrscheinlich** ist.

Dabei ist eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen, die sowohl das mit der Rückkehr verbundene Risiko als auch den Rang des gefährdeten Rechtsguts berücksichtigt.[32]

2.5 Landesweites Drohen der Gefahr

Die Verschlechterung muss **unausweichlich** sein, **d. h. landesweit drohen**.

Es ist dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, nach Rückkehr in sein Herkunftsland seinen Lebensmittelpunkt an einem Ort zu begründen, an dem die Gefahr nicht droht, vgl. § 60 Abs. 7 S. 4 AufenthG.[33]

Beispiele für landesweit drohende Gefahren s. Anlage

2.6 Alsbaldige Gesundheitsverschlechterung nach Rückkehr

Das heißt, die wesentliche Gesundheitsverschlechterung muss innerhalb eines Zeitraums eintreten, für den der Krankheitsverlauf prognostizierbar ist (sog.“überschaubarer Zeitraum“[34]). Ergibt sich aus dem Sachvortrag im Einzelfall nichts anderes, ist in der Regel von einem “überschaubaren Zeitraum“ von zwei Jahren auszugehen (zum Begriff der alsbald drohenden Gefahr siehe auch DA-Asyl „Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG" Ziff. 1.3).

[31] BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, Az.: 9 C 8.99
[32] OVG SH, Urteil vom 24.03.2005, Az.: 1 LB 45/03
[33] OVG NW, Beschluss vom 16.12.2004, Az.: 13 A 4512/03.A
[34] BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, Az.: 1 C 18.05

3. Vermeidbarkeit des Gefahreintritts durch Behandlung im Zielstaat der Rückführung

3.1 Rechtliche Anforderung an die Behandlung im Zielstaat der Abschiebung

Ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot ist nicht festzustellen, wenn der Eintritt der Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung durch eine Behandlung, die hierfür hinreichend effektiv ist und die im Herkunftsland für den Antragsteller zur Verfügung steht, abgewendet werden kann.

Es wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland bzw. im Zielstaat der Abschiebung der Versorgung in Deutschland oder der Europäischen Union gleichwertig ist. Dem Ausländer ist es insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaats gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen, vgl. § 60 Abs.7 S.4 AufenthG.

3.2 Medizinische Erfordernisse zur Erfüllung des rechtlichen Maßstabes

Zunächst ist mit Hilfe der vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen zu ermitteln, welche Behandlungsmaßnahmen mindestens erforderlich sind, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Verschlechterung bei Rückkehr zu verhindern.

3.3 Ermittlung der im Herkunftsland zur Verfügung stehenden Ressourcen

Weiterhin ist anhand herkunftsländerspezifischer Informationen (z. B. HKL-Leitsätze, Textbausteine) oder, soweit im konkreten Einzelfall erforderlich, mit Hilfe einer Anfrage (z.B. MedCOI) zu ermitteln, welche effektiven Behandlungsmöglichkeiten für die Krankheit in der im Einzelfall konkret vorgetragenen Ausprägung zur Verfügung stehen. Hinweise zur Recherche s.**Anlage**.

Wegen der genannten drei Prüfungspunkte ist zu festzustellen, ob für den konkreten Antragsteller:

- eine geeignete, effektive Therapie zur Verfügung steht;

  Beispiel einer geeigneten, effektiven Therapie s. Anlage
- benötigte Medikamente zuverlässig und in geeigneter Qualität zur Verfügung stehen;

  Beispiele benötigter Medikamente s. Anlage
- allgemein ausreichende Therapieplätze vorhanden sind oder im Einzelfall speziell für den Betroffenen ein Therapieplatz zur Verfügung steht.

  Beispiel für ausreichende Therapieplätze s. Anlage

- die Behandlung einschließlich Anfahrt und/oder Medikamente für den Betroffenen finanzierbar ist.

  Beispiel für die Finanzierbarkeit s. Anlage

Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige:

Die Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige kann nur dann hinreichend fundiert prognostiziert werden, wenn:

- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen unter Berücksichtigung der Höhe und der Dauer der zu erbringenden Leistung feststeht.
- die Leistungsbereitschaft der Angehörigen sich in der Vergangenheit bereits manifestiert hat.

Finanzierung der Behandlung durch die deutschen Sozialträger über die zuständige Ausländerbehörde:

Würde eine Behandlung ausschließlich an der Finanzierbarkeit oder Verfügbarkeit von Medikamenten scheitern, ist vor der Entscheidung grundsätzlich die Möglichkeit einer Kostenübernahme oder Mitgabe von Medikamenten durch die deutschen Sozialträger über die zuständige Ausländerbehörde zu erfragen. Bei schweren Dauererkrankungen soll eine entsprechende Anfrage nur dann erfolgen, wenn die Kostenübernahme/ Medikamentenmitgabe nicht nur zu einer Verschiebung des Gefahreintritts führen würde, sondern absehbar ist, dass die erhebliche Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung nach Ablauf der Finanzierungszeit bzw. Verbrauch der Medikamente nicht mehr entsprechend wahrscheinlich sein wird. Im Hinblick auf das Erfordernis eines alsbaldigen Gefahreintritts ist für die Kostenübernahme ein Zeitraum von grundsätzlich zwei Jahren zu veranschlagen (siehe DA-Asyl „Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG" Ziff. 1.3)

Der Zeitraum, in dem die Finanzierung der Behandlung erforderlich ist, verkürzt sich entsprechend, wenn

- der Gefahr bereits früher durch geeignete nationale Behandlungsmöglichkeiten im HKL wirksam entgegen getreten werden kann oder
- die Behandlung/Medikamentengabe nur vorübergehend erforderlich ist.

Bei Anfragen auf Kostenübernahme über die ABH ist ggf. genau zu begründen, warum im vorliegenden Fall nicht von ein kürzerer als der zweijährigen Regelzeitraum zugrunde gelegt wird.

4. Psychische Erkrankungen (z.B. Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS))

4.1 Sachverhaltsaufklärung

Bei Geltendmachung einer PTBS ergeben sich nach dem Urteil des BVerwG vom 11.09.2007 (Az.: 10 C 8.07) „angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes“ folgende Mindestanforderungen an ein ärztliches Attest, die das Bundesamt zu weiterer Sachaufklärung verpflichten:

- nachvollziehbare Angaben dazu, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat.
- nachvollziehbare Darlegung, wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.

Neben den in § 60a Abs. 2c AufenthG aufgeführten Anforderungen an qualifizierte ärztliches Bescheinigungen zur Glaubhauftmachung von Erkrankungen, konkretisiert das BVerwG anhand einer Auswahl von Beispielen, welche Punkte zur Erfüllung der Mindestanforderungen einen Beitrag leisten:

- Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat
- Angaben darüber, ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden
- Angaben über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie)
- Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und werden Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.

Nach Auffassung des BVerwG ist eine ärztliche Äußerung hingegen nicht ausreichend, um eine Pflicht weiterer Sachaufklärung auszulösen, wenn

- das Attest keine Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung enthält
- der Unterzeichner des Attestes keine nachvollziehbar begründete eigene Diagnose stellt
- sich das Attest im Wesentlichen auf die Wiedergabe der – offenbar nicht weiter überprüften – Angaben des Antragstellers beschränkt und ohne nähere Erläuterung bescheinigt, dass die von ihm gemachten Angaben für das Vorhandensein einer PTBS sprächen.

Sofern die vorgelegten ärztlichen Unterlagen den oben dargelegten Mindestanforderungen entsprechen, aber nicht alle notwendigen Feststellungen enthalten, ist durch das Bundesamt der Sachverhalt weiter aufzuklären. Bei psychischen Erkrankungen gelten die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten (Anlage 2).

Wenn der Entscheider auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles (z. B. wenn der Antragsteller die Kosten für eine hinreichende ärztliche Äußerung offensichtlich nicht aufbringen kann oder wenn an dem tatsächlichen Erleben des geschilderten traumatisierenden Ereignisses keine begründeten Zweifel bestehen) trotz der Nichterfüllung der eben genannten Punkte der Auffassung ist, dass die Diagnose für ihn nachvollziehbar ist, dann soll er den Sachverhalt weiter aufklären.

Hinweis:
Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und steht die Traumatisierung im Zusammenhang mit der vorgetragenen Verfolgung, dann ist das Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 3 oder 4 AsylG zu prüfen. Die festgestellte Traumatisierung kann ebenso wie Folterspuren auf die Ver-folgungshandlung hindeuten.

4.2 Herbeiführung der Entscheidungsreife

Auf Grund von ärztlichen "Attesten/Stellungnahmen"
Atteste/Stellungnahmen sind in der Regel für das Bundesamt kostenlose Äußerungen des behandelnden Arztes und nicht die eines neutralen Dritten. Deshalb gelten die Qualitätsstandards für Gutachten (Anlage 2) nicht für diese Äußerungen. Deren Wert ist im Vergleich zu einem Gutachten aber trotzdem nicht zu unterschätzen. Während der Gutachter in der Regel nur einen relativ kurzen Zeitraum mit dem Probanden verbringen kann, hat sich der behandelnde Therapeut oft über einen längeren Zeitraum mit seinem Patienten befasst und kann so zu fundierten Erkenntnissen kommen.

Der behandelnde Arzt ist um eine ergänzende Äußerung hinsichtlich der offenen Fragen, die ja auch im Interesse seines Patienten liegt, zu bitten. Hierbei sind an ihn die konkreten Fragen zu richten, deren Beantwortung noch erforderlich ist (zu den beispielsweise in Betracht kommenden Fragen siehe Anlage 3). Gleichzeitig ist ein Termin zu vereinbaren, bis zu dem die erbetene Äußerung erfolgen soll.

Auf Grund von Gutachten[35]
Konnte eine zur Herbeiführung der Entscheidungsreife ausreichende Sachverhaltsaufklärung durch die eben beschriebenen Maßnahmen nicht erlangt werden (z.B. weil mehrere

[35] Zur Klärung der Begrifflichkeiten siehe Anlage 4

den Mindestanforderungen genügende Atteste mit unterschiedlicher Diagnosestellung vorliegen), ist eine Begutachtung des Antragstellers unter Berücksichtigung folgender Maßgaben zu veranlassen:

- Als Gutachter kommen in der Regel nur approbierte Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie und (forensische) Psychiater in Betracht, wenn sie Kenntnisse in Psychotraumatologie, Gutachtenerstellung sowie in der asylrechtlichen und interkulturellen Problematik besitzen. Ist aus Sicht des Entscheiders eine Begutachtung erforderlich, muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Gutachtensauftrag enthält zur Klarstellung gegenüber dem Gutachter die Definition des gewünschten Gutachtens in Abgrenzung zu anderen ärztlichen oder fachpsychologischen Äußerungen. Dem Gutachter werden die Qualitätsanforderungen einschließlich eines einführenden Vorworts als Orientierungshilfe im Rahmen der Gespräche über die Auftragserteilung übermittelt.
- Es ist die Neutralität des Gutachters zu wahren, d.h. es soll keine Identität zwischen behandelndem Arzt und Gutachter bestehen.
- Die Fragestellung an den Gutachter sollte klar, präzise und an den gewünschten Informationen orientiert sein.
- Der Gutachter bekommt im Auftrag einen Hinweis darauf, dass seine Vergütung nach der JVEG erfolgt.
- Der Gutachter wird im Gutachtensauftrag darüber informiert, ggfs. welche seiner personenbezogenen Daten (z. B. Adresse, Telefonnummer) vom Bundesamt gespeichert und genutzt werden.
- Der Gutachtensauftrag nennt einen konkreten Ansprechpartner mit Telefonnummer, an den sich der Gutachter bei eventuell auftretenden Rückfragen zur Fragestellung wenden kann.
- Die notwendigen Einwilligungen des Antragsstellers (siehe **D0969 Amtsärztl_Begut_Einverständnis** in der MARiS-Schriftstückliste) sind in Deutsch und in der Amtssprache seines Herkunftslandes einzuholen.

4.2 Gefahr einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Gesundheitsbeeinträchtigung

Folgende Punkte werden in der Fachliteratur gefordert, damit die Diagnose einer PTBS, aus der die Gefahr der Gesundheitsverschlechterung hergeleitet wird,nachvollziehbar begründet ist:

- Der Kriterienkatalog (ICD-10; DSM V), nach dem diagnostiziert wurde, muss benannt werden.

- Die beim Antragsteller /Kläger auftretenden Symptome müssen konkret dargestellt werden.
- Begründung der Diagnose muss sich an den in einem der beiden einschlägigen Diagnosemanuale aufgeführten Kriterien orientieren, so dass das Vorhandensein eines geeigneten Auslösers der Erkrankung und der Symptom-Trias der PTBS (Wiedererleben, Vermeidung, Übererregung) nachvollziehbar ist. Hierzu ist eine konkrete Darstellung des in der Untersuchung eruierten Tatsachenstoffes erforderlich. Widersprüche und Steigerungen im Sachvortrag, insbesondere zum traumatisierenden Ereignis, müssen erklärt sein.

Gefahrenprognose

Eine Wiederholung des Maßstabs „wesentliche Gesundheitsverschlechterung“ mit gleichen oder ähnlichen Worten oder die schlagwortartige Benennung von Gesundheitsgefahren (z.B. Retraumatisierungsgefahr) genügt nicht. Es ist eine konkrete, plastische Schilderung der gesundheitlichen Folgen erforderlich. Zur nachvollziehbaren Darlegung gehört eine Begründung der Prognose bzw. deren Herleitung aus der Erkrankung. Benannt werden muss die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Gefahr. Ebenso ist eine Begründung für die prognostizierte Eintrittswahrscheinlichkeit des beschriebenen Gefahrenszenarios notwendig.

4.3 Vermeidbarkeit der Gefahr durch Behandlung im Zielstaat der Rückführung

Es gibt noch keine ausreichenden Belege dafür, dass die erforderliche Effektivität der Behandlungsmöglichkeit bei PTBS-Fällen grundsätzlich durch eine ausschließlich medikamentöse Behandlung erreicht werden kann. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der therapeutischen Effektivität nach noch herrschender Meinung bei folgenden psychotherapeutischen Verfahren zur Traumabearbeitung:

• Kognitiv-behaviorale Verfahren[36]
• EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing)[37]

Im Einzelfall gilt nur dann etwas anderes, wenn der Antragsteller bisher anders behandelt wurde. Die bisherige Behandlung in Deutschland kann auch als im Herkunftsland hinreichend effektive Behandlung bewertet werden, sofern sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht Gegenteiliges ergibt.

Anlage 1 (Vermerk zur Kostenabrechnung)

[36] Konfrontationstherapie und Angst-Management-Training: Wiederholte und lang andauernde Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten (in der Therapie) und Erlernen wirksamer Verhaltensweisen. Aufgrund von Studien ist ihre Wirksamkeit empirisch am besten belegt.
[37] Besondere Form der kognitiv-behavioralen Verfahren: Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten und angstauslösenden Stimuli zusammen mit einer kognitiven Umbewertung.

Anlage 2 (Qualitätsstandards für Gutachten)

Anlage 3 (Fragenkatalog PTBS)

Anlage 4 (Klärung der Begriffe)

Hinweis: Die bisher hier verfügbaren Briefvorlagen sind inzwischen als MARiS-Dokumentvorlagen erfasst:

- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an ASt, RA =>
  D0966 Amtsärztliche_Begutachtung_Ast und
  D0967 Amtsärztliche_Begutachtung_RA
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an Gesundheitsamt =>
  D0968 Amtsärztl_Begutachtung_GesAmt
- Gesundheitszeugnis, Musterschreiben an die ABH =>
  D1390 MedizUnters_Standard_ABH
- zusätzlich die Einwilligungserklärungen =>
  D0969 Amtsärztl_Begut_Einverständnis
  D1094 Befreiung_Schweigepflicht
- zur Sachaufklärung beim behandelnden Arzt =>
  D1214 Fragen an Behandler
  D1970 Fragen an Behandler - Ast
  D1789 Ärztliche Stellungnahme – Arzt
  D1790 Ärztliche Stellungnahme – RA
  D1969 Ärztliche Stellungnahme Ast

Dienstanweisung
Asylverfahren

Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit

Das Bundesamt kann mit Zustimmung des Antragstellers eine medizinische Untersuchung des Ausländers in Hinblick auf Anzeichen einen in der Vergangenheit erlittenen Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schadens veranlassen. Stimmt der Antragsteller der medizinischen Untersuchung zu, so erteilt das Bundesamt einen Untersuchungsauftrag an qualifiziertes medizinisches Fachpersonal. In diesem Fall trägt das Bundesamt die Kosten. Das Bundesamt ist frei in der Wahl des medizinischen Fachpersonals zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags.
Geht es insbesondere um die Begutachtung von Narben, so kann hierfür u.a. ein Behandlungsauftrag an den örtlichen Amtsarzt gestellt werden.
Stimmt der Antragsteller der medizinischen Untersuchung nicht zu, so entscheidet das Bundesamt dennoch über den Asylantrag.

Nur für den Fall, dass der Antragsteller einer Untersuchung nicht zustimmt oder das Bundesamt zwar eine medizinische Untersuchung für erforderlich hält, diese aber nicht veranlasst, ergeht ein Hinweis an den Antragsteller, dass dieser von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine medizinische Untersuchung zur Beurteilung einer in der Vergangenheit erlittenen Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen Schadens veranlassen kann.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Mehrfachidentitäten

Hinweis: Die Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen hat mit Priorität zu erfolgen (vgl. DA-Asyl zu "Prioritäten").

Eine ausführliche Beschreibung der Bearbeitung von Mehrfachidentitäten finden Sie im „Leitfaden Mehrfachidentitäten“.

Definitionen

1. Mehrfachverfahren

Mehrfachverfahren liegen vor, wenn eine Person mehrere Asylverfahren zumindest phasenweise zeitgleich betreibt oder betrieben hat. Es handelt sich dabei letztlich nur um ein Asylverfahren.

Das Asylverfahren wird durch den zeitlich frühesten Antrag eingeleitet. Die weiteren Anträge sind lediglich als ergänzendes Vorbringen zu betrachten.

Durch die erste unanfechtbare Entscheidung im Verfahren - gleich unter welchem Aktenzeichen - wird das Verfahren insgesamt beendet.
Eine Erklärung der Rücknahme des Asylantrages für ein Aktenzeichen beendet das Verfahren insgesamt.
Auch wenn das Verfahren mit allen Verfahrensteilen durch die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung insgesamt beendet wird, bleiben die Abschiebungsandrohungen aller Verfahrensteile grundsätzlich vollziehbar.

Jeder weitere nach dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Entscheidung oder der Rücknahme des Asylantrags gestellte Antrag ist ein Folgeantrag. Werden mehrere Folgeanträge zumindest phasenweise zeitgleich betrieben, liegt ein Mehrfachverfahren im Folgeantragsverfahren vor.

Eine Treffermeldung (z. B. INPOL-E-Gruppen-Ausdruck, Mitteilung des LKA oder einer ABH) zu einer Vor- oder Hilfsakte stellt keinen Mehrfachantrag dar.

Hinweis: Bei Vor- bzw. Hilfsakten handelt es sich mangels wirksamer Antragstellung zwar nicht um ein Mehrfachverfahren, gleichwohl ist die Regelung des § 30 Abs. 3 Nr. 3 AsylG hier einschlägig. Danach ist ein (noch offener) unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer während dieses Verfahrens unter Angabe anderer Personalien ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat.

2. Verdeckter Folgeantrag

Bei einem verdeckten Folgeantrag handelt es sich um einen Folgeantrag, der in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten als Erstantrag behandelt wurde.
Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgrund einer vorgetäuschten Identität bei der Antragstellung nicht festgestellt werden konnte, dass der Asylbewerber bereits ein bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossenes Erstverfahren betrieben bzw. die Rücknahme des Asylantrages im Erstverfahren erklärt hat.

Ein verdeckter Folgeantrag ist kein Mehrfachverfahren. Es kann aber zu einem verdeckten Folgeantrag seinerseits wieder Mehrfachverfahren geben, wenn neben ihm weitere Verfahren zumindest phasenweise zeitgleich betrieben werden oder wurden.

3. Urverfahren/Stammverfahren

Innerhalb einer Verfahrensart ist immer der zeitlich am frühesten anhängig gewordene Verfahrensteil Ur-/Stammverfahren.

Im Erstverfahren wird dieses maßgebliche Verfahren als Urverfahren, im Folgeantragsverfahren als Stammverfahren bezeichnet.

Das maßgebliche Verfahren ist für jede Verfahrensart (Erst- oder Folgeantrag) getrennt zu bestimmen, d. h. für Personen, bei denen Mehrfachanträge im Erst- und auch im Folgeverfahren vorliegen, sind sowohl ein Ur- als auch ein Stammverfahren zu bestimmen.

4. Aliaspersonalien

Aliaspersonalien im Sinne dieser Vorschrift sind alle vom Erstverfahren abweichenden Personalangaben, die vom Antragsteller zur Täuschung im Asylverfahren eingesetzt wurden.
Anders als beim weitgefassten Aliasbegriff, der auch abweichende Personalangaben ("Andersschreibweise" des AZR) als Aliaspersonalien erfasst, sind Abweichungen in den Personalangaben aufgrund von Übersetzungsfehlern, Zahlendrehern oder Namensänderung durch Heirat von dieser engeren Definition nicht erfasst. Wegen der fehlenden Täuschungsabsicht sind die Voraussetzungen für ein Mehrfachverfahren oder einen verdeckten Folgeantrag nicht erfüllt.

Zuständigkeit

1. Bearbeitende Außenstelle

Grundsätzlich ist die Außenstelle mit der zeitlich letzten Antragstellung bzw. wenn noch keine Antragstellung erfolgt ist, zu der die letzte EASY-Verteilung erfolgte, für die Bearbeitung der Mehrfachidentität zuständig.
In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung möglich. Eine Abgabe ist dabei in jedem Verfahrensstadium möglich. Diese ist aber in jedem Fall mit den Beteiligten (betroffene Außenstellen des Bundesamtes, Ausländerbehörden) zuvor durch einen hierzu vom Außenstellenleiter beauftragten Mitarbeiter einvernehmlich zu klären.
Sollte nach der Bearbeitung der Mehrfachidentität eine weitere Berarbeitung der Akte notwendig sein, ist die Akte an die dafür zuständige Außenstelle weiterzuleiten.

2. Zuständige Außenstelle

Zuständige Außenstelle ist die Außenstelle des Urverfahrens bzw. die Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung.
Sämtliche in weiteren Anträgen/Asylgesuchen ausgesprochenen räumlichen Beschränkungen sind unwirksam.
Fallen die Zuständigkeit hinsichtlich des Urverfahrens und der Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung auseinander, ist die Zuständigkeit mit den betroffenen Ausländerbehörden zu klären.

Bearbeitung

1. Eingangsbearbeitung

Eine unverzügliche Bearbeitung der Treffermeldungen in den Außenstellen ist sicherzustellen. Als effizient hat sich die Bestimmung spezialisierter Entscheider/-innen Asyl und AVS-Mitarbeiter/innen für die Bearbeitung der Mehrfachidentitäten herausgestellt.

Nach Eingang der Treffermeldung ist diese sofort dem/der zuständigen MFI-Mitarbeiter/-in zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

2. Weitere Bearbeitung

Jeder Verfahrensteil wird unter den Personalien weitergeführt, unter denen der Antrag zum jeweiligen Aktenzeichen gestellt wurde.
Personalien der einzelnen Verfahrensteile dürfen keinesfalls verändert und z.B. auf die Angaben im Ur-/Stammverfahren geändert werden, da die Akten sonst nicht mehr die

Mehrfachidentität abbilden und ein späteres Nachverfolgen der Abläufe anhand der Aktenausdrucke erschwert.

Schon ausgehändigte Aufenthaltsgestattungen sind einzuziehen bzw. das Einziehen ist über die ABH zu veranlassen.

Auch für Mehrfachantragsteller ist grundsätzlich ein Termin zur persönlichen Anhörung anzuberaumen. Dem Mehrfachantragsteller ist jedoch nur in einem der Verfahrensteile die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.

Bei Mehrfachverfahren wird immer das am weitesten fortgeschrittene Verfahren entschieden. Sind alle Verfahren gleich weit fortgeschritten, das Ur-/Stammverfahren.
Alle noch nicht entschiedenen Verfahren erhalten den SST „Antrag nicht weiter bearbeitet“ mit Status entschieden, zugestellt und bestandskräftig.
Liegen bereits mehrere unanfechtbare Entscheidungen vor, so bleiben aus Praktikabilitätsgründen alle Entscheidungen bestehen. Obgleich mehrere Entscheidungen bestehen bleiben, ist nur die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung verfahrensbeendend. Die früheren Stornierungen der weiteren Entscheidungen und Eingabe des SST „Mehrfachidentität Bescheid bleibt“ entfällt.

Verdeckte Folgeanträge werden wie normale Folgeanträge weiterbearbeitet.

Eine Abschlussmitteilung an das BKA erfolgt bei Abschluss des/der jeweiligen Verfahren. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt in einem der Verfahrensteile bereits eine Abschlussmitteilung an das BKA gesandt, wird diese auf Grund der erneuten Mitteilung gegenstandslos. Bei Mehrfachanträgen, die nicht weiter bearbeitet werden, ist keine gesonderte Erstellung einer Abschlussmitteilung erforderlich, da das BKA ED-Behandlungen nach 10 Jahren löscht, wenn keine Abschlussmitteilung zu diesem bzw. einem anderen Verfahrensteil vorliegt.

Ist einer der bestands- bzw. rechtskräftigen Bescheide ein Anerkennungsbescheid, so ist die Durchführung eines Rücknahmeverfahrens zu prüfen.

3. Benachrichtigungspflicht

Folgende Stellen sind mit Dokument „MFI Mitteilung ABH“ (D0104) über die Mehrfachidentität zu informieren:

- alle betroffenen Ausländerbehörden
- evtl. betroffene Aufnahmeeinrichtung(en)

- zuständige Polizeibehörde (vgl. DA-Asyl "Sicherheit")
- beteiligte Verfahrensbevollmächtigte (mit Anschreiben D0247)
- bei gerichtsanhängigen Verfahren erfolgt die Mitteilung an das VG nach der Bearbeitung der MFI durch den zust. P-SB bzw. P-Ref. der Außenstelle, bei der das Verfahren klageanhängig ist

4. AZR

Unabhängig von der Bearbeitung der Mehrfachverfahren bleibt im AZR nur ein aktiver Datensatz (mit einer AZR-Nr.) bestehen. Die Asyl- und Abschiebungsdaten, sowie die ggf. erforderliche Erfassung von Aliaspersonalien und das maßgebliche Bundesamt AZ sind auf dem aktiven Datensatz zu speichern.

Erfassung der Daten im aktiven Datensatz

Für die Erfassung der Asyldaten und der Abschiebungsandrohung im AZR gilt folgendes:

- Für die Erfassung des Verfahrensabschlusses ist das Verfahren maßgebend, welches als erstes unanfechtbar geworden ist.
- Für die Erfassung der Abschiebungsandrohung ist das Verfahren maßgebend, in dem die Abschiebungsandrohung als erstes vollziehbar geworden ist. D.h., die beiden zu tätigenden Eingaben im AZR können auch aus „unterschiedlichen Verfahren" herrühren (siehe hierzu die nachfolgenden Beispielsfälle).

Die Personalien des zu löschenden Datensatzes sind als "Aliaspersonalien" in den aktiven Datensatz zu übernehmen.
Ist im aktiven Datensatz bereits ein Asylabschluss und eine Abschiebungsandrohung gespeichert, sind diese Daten ggf. mit den maßgeblichen Abschlussdaten zu überschreiben und ggf. das Bundesamt-AZ zu ändern.

Beispiele zur Erfassung der Daten im AZR

Regelfall

1. Asylantrag - AZ 5050111

Antragstellung am	**11.01.2007**
Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum	23.02.2007
Bescheid zugestellt am	08.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	**16.03.2007**
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	16.03.2007

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050222

Antragstellung am	14.02.2007
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	27.02.2007
Bescheid zugestellt am	06.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	21.03.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	07.04.2007

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ Urverfahren 5050111)	11.01.2007
Asylantrag abgelehnt am (BK-Datum Urverfahren)	16.03.2007
Die Erfassung der Abschiebungsandrohung	
erfolgt zum Zeitpunkt der frühesten Vollziehbarkeit am	16.03.2007
Abschiebung angedroht am (Bescheiddatum Urverfahren)	23.02.2007

Der aktive AZR-Datensatz muss die Aliaspersonalien aus dem Mehrfachverfahren (5050222) beinhalten.

Eingabe der Unanfechtbarkeit und der Abschiebungsandrohung aus zwei unterschiedlichen Verfahren

1. Asylantrag - AZ 5050333

Antragstellung am	**15.02.2007**
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	08.03.2007
Bescheid zugestellt am	27.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	**11.04.2007**
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	28.04.2007

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050444

Antragstellung am	28.02.2007
Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum	23.03.2007
Bescheid zugestellt am	12.04.2007
Bestandskraft tritt ein am	20.04.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	20.04.2007

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ 5050333)	15.02.2007
Asylantrag abgelehnt mit Datum der frühesten BK am	11.04.2007
Die Erfassung der Abschiebungsandrohung erfolgt in diesem Fall	
zum Zeitpunkt der Vollziehbarkeit des 2. Bescheides am	20.04.2007
unter dem AZ 5050444 mit Datum des 2. Bescheides	23.03.2007

Erfassung der Aliaspersonalien aus AZ 5050444

Löschen der nicht aktiven Datensätze

Bei der Verfahrensweise zur Löschung der Datensätze zu den Mehrfachverfahren sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Das Bundesamt ist im AZR noch in allen Verfahren aktenführende Behörde

Als aktiver Datensatz wird der älteste Datensatz bestimmt. Für alle weiteren Datensätze wird die Löschung der AZR-Nr. mit dem Dokument "MFIMitteilungBAMFAktenfue1BVA" (D0249 bei **einer** zu löschenden AZR-Nr.) oder mit Dokument "MFIMitteilungBAMFAktenfueXBVA" (D0248 bei **mehreren** zu löschenden AZR-Nrn.) beantragt.

Das Bundesamt ist in keinem Verfahren aktenführende Behörde

Ist das Bundesamt in keinem Datensatz als aktenführende Behörde gespeichert, sind alle betroffenen AZR-Nummern dem BVA mit Dokument D0250 - "AZR_Doppelerfassung_BVA“ - mitzuteilen.

Das BVA klärt in diesen Fällen, welcher Datensatz als aktiver Datensatz bestehen bleibt und setzt das Bundesamt - Referat 31D - hierüber in Kenntnis. Das Zentral-AVS (31D) überträgt die Daten des/der gelöschten Datensatzes/Datensätze als „Aliaspersonalien“ auf den aktiven Datensatz, gibt - soweit bereits vorhanden - den Asylabschluss ein und überschreibt ggf. das gespeicherte Bundesamt AZ mit dem AZ des Ur- bzw. Stammverfahrens.

Das Bundesamt ist in einem oder mehreren Verfahren und in einem oder mehreren Verfahren ist eine ABH aktenführend

Sind im AZR zu einem Mehrfachverfahren eine oder mehrere Ausländerbehörden aktenführend und in einem oder mehreren Verfahren ist das Bundesamt aktenführend, ist dies ebenfalls mit Dokument D0250 – „AZR_Doppelerfassung_BVA“ zu melden.

Um einen schnellstmögliche Aktualisierung des aktiven AZR-Datensatzes sicherzustellen, sind die ggf. bereits erfassten Asyldaten im Mehrfachverfahren auf dem ältesten Datensatz zu speichern. Sollte das BVA nicht den ältesten Datensatz als aktiven Datensatz bestehen lassen, überträgt das BVA die Daten entsprechend auf den aktiven Datensatz.

Ist zu dem ältesten AZR-Datensatz eine ABH als aktenführend im AZR gespeichert und in allen anderen Datensätzen ist das Bundesamt aktenführend, erfolgt die Mitteilung an das BVA mit Dokument D0248 bzw. D0249. Gelöscht werden hier die Datensätze, für die das Bundesamt aktenführend ist. Der Datensatz, für den die ABH aktenführend ist, bleibt bestehen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Menschenhandel

„Sicherheitsreferat“ = Referat 71B „Operative Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder“

„Dublin-Referat“ - zuständige Dublin-Referate s. Gruppe „Dublinverfahren“ im Geschäftsverteilungsplan in Infoport

Wichtige Vorbemerkung

Da der Sachvortrag, Opfer von Menschenhandel zu sein, u.U. erst im Rahmen der Anhörung erfolgt oder entspr. Vermutungen zum Vorliegen eines Falls von Menschenhandel erst dann auftauchen, kann jeder Anhörer/Entscheider mit dem Thema in Berührung kommen. Das nachfolgende Kapitel regelt daher nicht nur das Vorgehen bei entsprechenden Asylanträgen, sondern soll auch alle in die Fallbearbeitung involvierten Mitarbeiter auf die Besonderheiten in Bezug auf Menschenhandel aufmerksam machen.

In jedem Fall des Verdachts oder eines Hinweises auf Menschenhandel ist ein Sonderbeauftragter (SB) für Opfer von Menschenhandel zumindest zu beteiligen. (4.3.).

1. Allgemeines

Bei Opfern von Menschenhandel ist zu beachten, dass es sich um schutzbedürftige Personen nach Art. 21 AufnRL handelt. Liegen keine diesbzgl. Erkenntnisse seitens der Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderer Stellen vor, kommt der Identifizierung im Asylverfahren besondere Bedeutung zu. (s. Konzept zum Identifizierungsverfahren).

Neben der Stärkung der Opferrechte ist die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels dabei auch ein wichtiges Ziel. Opfer von Menschenhandel sollen daher nicht nur als vulnerable Personen unterstützt, sondern auch die dahinter stehende organisierte Kriminalität zur Verhinderung weiterer Straftaten aufgedeckt werden. Daher ist es wichtig, die Aussagebereitschaft der Opfer zu fördern.

Diese Dienstanweisung regelt Besonderheiten des Ablaufs des Asylverfahrens beim Sachvortrag „Opfer von Menschenhandel“ bzw. wenn sich aus der Anhörung eine entsprechende Vermutung ergibt, ein Hinweis einer Fachberatungsstelle für Menschenhandelsbetroffene oder eine diesbzgl. Feststellung einer Polizeibehörde vorliegt. Sie enthält keine Hinweise zur asylrechtlichen Bewertung. Rechtliche Aspekte sind in den „Rechtlichen Hinweisen zu Menschenhandel“ dargestellt. Auch in den einzelnen HKL-Leitsätzen

sind besondere Hinweise enthalten. Wie in allen anderen Fällen gelten auch hier die allgemeinen Kriterien des Flüchtlingsrechts sowie die Maßgabe der Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachverhalte.

Wichtig: Parallel mit der Einschaltung anderer Stellen ist abzuklären, ob besondere Schutzmaßnahmen für die Betroffenen zu treffen sind (sichere Unterbringung, Datenschutz und Aktenführung etc.). Bei Verdacht auf akute Gefährdung müssen sofort geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies obliegt den Ermittlungsbehörden – Kontakt erfolgt über das Sicherheitsreferat.

Werden Zeugenschutzmaßnahmen eingeleitet, ist das Verfahren nur in Absprache mit dem Sicherheitsreferat zu entscheiden. Nach Abschluss des Verfahrens ist die elektronische Akte unverzüglich dorthin abzugeben (s. Zeugen- und Opferschutz).

2. Definition Menschenhandel

Nach der Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 (RL Menschenhandel) fallen folgende Formen der Ausbeutung unter den Begriff „Menschenhandel“, die auch im Strafgesetzbuch § 232 ff StGB näher definiert sind (s.a. Rechtliche Hinweise).

- **Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung**
  Hiervon werden die erzwungene Prostitution sowie andere vergleichbare sexuelle Ausbeutungsverhältnisse (z.B. Heiratshandel, Vermarktung in Peepshows, sexuelle Dienstleistungen oder Missbrauch zur Herstellung pornographischer Darstellungen) umfasst.
- **Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft**
  Erfasst werden hiervon Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistung, Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Praktiken und Leibeigenschaft.
- **Menschenhandel zur illegalen Adoption**
- **Menschenhandel zur Organentnahme**
  Dies betrifft die rechtswidrige Entnahme.
- **Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen**
  Unter dem Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ wird die Ausnutzung einer Person zur Begehung u.a. von Taschen- und/oder Ladendiebstahl, Drogenhandel sowie sonstiger ähnlicher Handlungen verstanden, die unter Strafe stehen und insbesondere der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.
- **Menschenhandel zur Ausnutzung von Betteltätigkeit**
  Die Opfer müssen hierbei die Einnahmen zu einem wesentlichen Teil abgeben. Betteltätigkeit kann verschiedene Formen annehmen, wie z.B. stilles Betteln, Verkauf von kleinen Gegenständen weit über den tatsächlichen Wert oder das Anbieten von Dienstleistungen, wie z.B. Putzen von Autofenstern.

3. Notwendigkeit frühzeitiger Identifizierung

Da der Verdacht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, möglicherweise erst im Rahmen der Anhörung auftritt, muss jeder Entscheider darauf achten, anhand bestimmter Anzeichen (Indikatoren) einen möglichen Zusammenhang mit Menschenhandel festzustellen und diesbezüglich behutsam nachzufragen.

3.1 Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel vertrauen sich auf Grund ihrer Erfahrungen oder einer evtl. Traumatisierung häufig nicht den Behörden an oder machen aus Angst vor den Menschenhändlern oder in deren Auftrag unwahre Angaben. Die Traumatisierung kann dazu führen, dass Opfer den Sachverhalt nicht schlüssig und chronologisch schildern können. Laut dem Trauma-Leitfaden des BKA kann es zu Auffälligkeiten kommen, die sich sowohl in psychischen (z.B. Ängste, emotionale Erschöpfung, Persönlichkeitsveränderung, Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörung) wie auch in körperlichen Symptomen (z.B. Schmerzen) manifestieren können.

Bestimmte Indikatoren können ein Anhaltspunkt für das Vorliegen von Menschenhandel sein. Es kann jedoch auch keiner der Indikatoren zutreffen und dennoch ein Fall von Menschenhandel vorliegen. Die hierin enthaltenen asylrechtlichen Sachverhalte sind durch eine sensible Anhörung möglichst genau zu hinterfragen und im Anhörungsprotokoll zu dokumentieren.

Hinweise auf Menschenhandel können sich aber nicht nur aus den Schilderungen der Antragsteller selbst ergeben. Auch Informationen zu Begleitumständen, z.B. über eine vorliegende Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten, Aufgriffsorte oder eine lange Verweildauer in Deutschland oder anderen EU-Staaten vor der Antragstellung können Anhaltspunkte dafür liefern.

Wichtig ist das Heranziehen von Informationen wie z.B. Polizeiprotokolle (Feststellungen im Rahmen von Razzien, Aufgriffe auf der Straße), Asylantragstellung aus der Abschiebehaft heraus, Arztberichte oder Stellungnahmen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Menschenhandelsbetroffene. Diese sollten möglichst zur Anhörung vorliegen. Sofern nicht bereits in der Akte enthalten, können Polizeiberichte oder Protokolle angefordert werden. Geht ein Hinweis der Polizei auf Zeugenschutz ein, ist dieser nicht einzuscannen, sondern sofort an das Sicherheitsreferat weiterzuleiten.

Aus Nachfragen, ob weiterhin finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Schleuser, Arbeitsvermittler oder anderen Hilfspersonen bei der Organisation der Reise bestehen, und ob diese Personen Kontakte zur Familie des Antragstellers im Heimatland unterhalten oder herstellen könnten, können sich ebenfalls wertvolle Hinweise auf Menschenhandel ergeben.

3.2 Geografische Indikatoren

Soweit das Thema Menschenhandel in den Herkunftsländern besondere Relevanz hat, ist dies in den Herkunftsländerleitsätzen behandelt.

3.3 Weitergehende Informationen zu Menschenhandel

EASO Länderinformationen sowie die Herkunftsländerleitsätze geben zu Ländern, in denen Menschenhandel ein häufiges Phänomen ist, einige Grundinformationen, die u.U. auch zur Identifizierung eines Opfers von Menschenhandel beitragen können.

Über die Situation zum Menschenhandel in Deutschland gibt beispielsweise der Lagebericht des Bundeskriminalamtes oder die Homepage des KOK e.V. einen Überblick (https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite/). Erkenntnisse zu anderen Staaten – auch Mitgliedstaaten der EU - liefert auch der Jahresbericht „Trafficking in Persons“ (https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/2017/).

Das Texthandbuch enthält zu Italien derzeit schon Detail-Informationen aus verschiedenen Quellen über die dortige Situation zu Menschenhandel. Sukzessive werden erhältliche Informationen auch zu anderen Mitgliedstaaten der EU aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sind nicht nur für die Entscheidung in Dublin-Verfahren zu verwenden, sondern können auch für die Vorbereitung auf die Anhörung von Opfern des Menschenhandels genutzt werden. Sie helfen u.U. bei der Identifizierung eines Opfers bzw. der Verifizierung eines entsprechenden Vortrags.

4. Besonderheiten bei der Bearbeitung des Asylantrags

Wichtig: In jedem Fall sind die Gründe für die Annahme, dass ein potentieller Fall von Menschenhandel vorliegt, Art und Umfang der Einbindung eines Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel, die Mitwirkung anderer Referate/Stellen (s. 4.2 und 4.4) sowie das jeweilige Vorgehen vollständig und nachvollziehbar vom jeweiligen Bearbeiter in einem Aktenvermerk festzuhalten. Dies umfasst auch den Umstand, warum in Fällen eines anfänglich bestehenden Verdachts auf Menschenhandel bei der weiteren Bearbeitung u.U. nicht weiter davon ausgegangen wird.

4.1 Form der Antragstellung

Eine Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel stellt zwar keine der in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG genannten Einrichtungen dar. Auf Grund der besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bzw. des Schutzbedarfs der Opfer ist jedoch auch in diesen Fällen eine schriftliche Antragstellung möglich.

4.2 Frühzeitige Einschaltung Dublin-Referat

Entsteht bereits zum Zeitpunkt der Erstbefragung oder Anhörung zur Zulässigkeit ein Verdacht auf Menschenhandel, ist bei Anhaltspunkten für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens (z.B. EURODAC-Treffer, Schilderung von Voraufenthalten in anderen Mitgliedstaaten - MS) zu prüfen, ob die betroffene Person in dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen MS oder im Bundesgebiet aller Voraussicht nach vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist. Ist die Person im Bundesgebiet sicherer als im zuständigen MS, so kommt die Ausübung des Selbsteintrittsrechts in Betracht.

Dem SB für Opfer von Menschenhandel kommen in DU-Verfahren daher zwei Beurteilungen zu:

- Bestätigung oder Verwerfung des Menschenhandelsverdachts
- Einschätzung, in welchem der für die Durchführung des Asylverfahrens in Betracht kommenden MS der Betroffene vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist (Revictimisierungsgefahr) - unter Berücksichtigung der zur Situation in den jeweiligen Staaten vorliegenden Erkenntnisse (s.a. 3.3). Über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts oder die Durchführung eines Dublin-Verfahrens entscheidet der zuständige Dublin-Mitarbeiter auf Grundlage der Einschätzung zur Revictimisierungsgefahr. Dabei berücksichtigt er die durch das Sicherheitsreferat übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (ggf. BKA-Erkenntnisse, BZR-Auskunft), die zur Akte zu nehmen sind.

Um die Fristen zu wahren, kann in DU-relevanten Fällen ein Übernahmeersuchen gestellt werden, auch wenn die Frage der Ausübung des Selbsteintrittsrechts noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Informationen in Bezug auf Menschenhandel sind ggf. beim Informationsaustausch mit dem anderen MS zu berücksichtigen (Absprache mit dem Sicherheitsreferat).

4.3 Einsatz von Sonderbeauftragten Anhörung, Entscheidung

Sonderbeauftragte (SB) für Opfer von Menschenhandel werden durch spezielle Schulungsmaßnahmen für die Bearbeitung von Fällen dieser Personengruppe ausgebildet. Sie geben zudem als Multiplikatoren ihr Wissen an ihre Kollegen weiter. Dieser Aufgabe kommt eine besondere Bedeutung zu, da jeder Anhörer unerwartet mit dem Asylverfahren eines Opfers von Menschenhandel konfrontiert werden kann. Die SB können in Teambesprechungen für die Identifizierung und die besondere Herangehensweise sensibilisieren und die verschiedenen Möglichkeiten der Einbindung des SB besprechen sowie bereits im Vorfeld referatsangepasste Vorgehensweisen für einen unerwartet auftretenden Beteiligungsfall entwickeln.

Bei Verdacht auf Menschenhandel ist in jedem Fall ein SB für Opfer von Menschenhandel einzubinden – notfalls auch ein SB aus einer anderen Organisationseinheit (s. DA Sonderbeauftragte), der wie in diesem Kapitel dargestellt in die Verfahrensschritte mit einzubeziehen ist.

Besteht bereits vor einer Anhörung der Verdacht, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegen könnte, ist - soweit möglich - der Asylantrag durchgängig von einem SB für Opfer von Menschenhandel zu bearbeiten. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, dass die Anhörung durch einen SB für geschlechtsspezifische Verfolgung durchgeführt wird. In jedem Fall ist vor der Anhörung ein SB für Opfer von Menschenhandel einzuschalten und anhand des individuellen Falls festzulegen, welcher SB die Anhörung durchführt bzw. die Entscheidung trifft. Bei unbegleiteten Minderjährigen hat die Anhörung durch einen SB für unbegleitete Minderjährige zu erfolgen. Ggf. ist hier dennoch ein Austausch mit einem SB für Opfer von Menschenhandel sinnvoll, wenn es z.B. um Handel mit Kindern geht.

Stellt sich erst im Laufe der Anhörung heraus, dass die anzuhörende Person ein Opfer von Menschenhandel ist oder sein könnte, sollte sobald als möglich, aber noch während der Anhörung ein SB für Opfer von Menschenhandel eingebunden werden, um zu klären, ob eine Übernahme der Anhörung durch einen SB notwendig ist und tatsächlich unmittelbar erfolgen kann oder falls nicht, um sicherzustellen, dass der Anhörer alle für die weitere Bearbeitung als potentiellen Menschenhandelsfall erforderlichen Aspekte erfragt bzw. berücksichtigt. Je nach Fall muss ggf. auch eine Neuterminierung in Betracht gezogen werden.

Wird die Anhörung nicht von einem SB durchgeführt, ist vom jeweiligen Anhörer die besondere Belastung der anzuhörenden Person zu berücksichtigen (z.B. sensible Fragestellung, notfalls Pausen einlegen). Insbesondere sind die Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel (s. 3.1, 3.2) zu berücksichtigen. Die Sachverhaltsaufklärung muss neben den asylrechtlichen Aspekten auch die Schilderung in Bezug auf Menschenhandel (im HKL, auf dem Reiseweg, in den MS, in DE) beinhalten. Dabei spielen auch Aussagen der betroffenen Person zu Tätern, Strukturen des Menschenhandels im jeweiligen Land sowie Schutzmöglichkeiten oder erhaltener Schutz eine Rolle. Hilfreich sind hierbei u.a. die Herkunftsländerinformationen (s. 3.3). Die Erkenntnisse sind sowohl für den Bescheid (Nachvollziehbarkeit, Glaubhaftigkeit und Gesamtbewertung des Vortrags für die Entscheidung) als auch für die weitere Bearbeitung des Vorgangs (u.a. Dublin-Verfahren) relevant.

Es empfiehlt sich, vor Abschluss der Anhörung diese mit einem SB für Opfer von Menschenhandel - notfalls telefonisch - zu besprechen. Hält der SB eine weitere Befragung für erforderlich, sollte er soweit möglich die ergänzende Anhörung noch am selben Tag selbst durchführen. Um die Belastung für die anzuhörende Person möglichst gering zu halten, sollte die Entscheidung hierzu in gemeinsamer Abstimmung mit ihr erfolgen.

Nach Abschluss der formellen Anhörung erfolgen die Hinweise gem. 4.6 und 5 - ohne der Entscheidung im Asylverfahren vorzugreifen!

Mit der gebotenen Sensibilität ist der von Menschenhandel betroffenen Person mitzuteilen, dass wegen der Straftaten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel begangen wurden, mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen werden muss, soweit diese nicht ohnehin schon involviert sind. Es könne daher sein, dass die Polizei Kontakt aufnimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch Strafverfolgungsbehörden wie das Bundesamt zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind und einer Schweigepflicht unterliegen.

Der SB für Opfer von Menschenhandel bestätigt aufgrund konkreter Anhaltspunkte (begründeter Verdacht) oder verwirft den Verdacht auf Menschenhandel (ausführlicher Aktenvermerk). Zur Beurteilung ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung (s.a. 4.4.) erforderlich.

Die Entscheidung im Asylverfahren trifft der zuständige Entscheider, soweit er das Verfahren nicht an einen SB für Opfer von Menschenhandel abgegeben hat. Die Erkenntnisse zum Menschenhandel sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Liegen für das Vorliegen eines Falls von Menschenhandel konkrete Anhaltspunkte/ein begründeter Verdacht vor, erfolgt die Entscheidung erst nach Freigabe durch das Sicherheitsreferat und unter Berücksichtigung evtl. Ergebnisse der Sicherheitsbehörden.

Liegen gem. § 59 Abs. 7 AufenthG konkrete Anhaltspunkte/ein begründeter Verdacht dafür vor, dass der Antragsteller Opfer einer in § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG genannten Straftat geworden ist und liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (gem. Informationen seitens Sicherheitsreferat), muss bei einem ablehnenden Bescheid eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gewährt werden (VG Düsseldorf 7 K 6086/17.A; s.a. 5). Ggf. muss eine Absprache mit evtl. bereits beteiligten anderen Stellen erfolgen (§72 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

4.4 Einschaltung Sicherheitsreferat/Strafverfolgungsbehörden

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei einem Antragsteller um einen Täter oder ein Opfer in Zusammenhang mit Menschenhandel dreht, informiert der Anhörer unverzüglich das Sicherheitsreferat (*DA-EE-Sicherheit). Auf Anforderung ist die Akte dorthin abzugeben. Bei einem im Rahmen der Anhörung erhaltenen Täterhinweis ist ebenso zu verfahren.

Das Sicherheitsreferat informiert die Entscheider über asylverfahrensrelevante Ergebnisse der Strafermittlungsbehörden. Eine Entscheidung zum Asylantrag kann erst nach Freigabe durch das Sicherheitsreferat erfolgen.

Unabhängig davon kann in Dublin-Fällen auf Grund der einzuhaltenden Fristen unmittelbar ein Übernahmeersuchen gestellt werden. Die weitere Bearbeitung erfolgt im direkten Austausch des zuständigen Entscheiders und DU-Sachbearbeiters.

4.5 Verhältnis Asylverfahren zu Straf- bzw. Ermittlungsverfahren

Reichen die nach der Anhörung vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, um eine Gefährdung bei Rückkehr ins Heimatland abschließend beurteilen zu können, kann eine Aussetzung des Asylverfahrens hilfreich sein, um die Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Ermittlungs- oder Strafverfahren in der Entscheidung zu ermöglichen.

Die Weigerung zu einer Zeugenaussage in einem Strafverfahren gegen Menschenhändler erlaubt keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit des Vortrags im Asylverfahren oder die Frage einer Gefährdung im Heimatland.

Gleiches gilt, wenn ein Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder in einem Strafverfahren keine Verurteilung erfolgt, obwohl es belastende Aussagen des Antragstellers gab. In Strafverfahren gegen Menschenhändler kommt es häufig aufgrund der hohen Anforderungen an den Nachweis der einzelnen Tatbestandsmerkmale zu keiner Verurteilung. In der Rechtspraxis wird daher eher auf Tatbestände wie Einschleusung, Vergewaltigung, Zuhälterei, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt oder Lohnwucher zurückgegriffen, ohne dass der Verdacht auf Menschenhandel abschließend geklärt wird.

Zeugenaussagen von Menschenhandelsbetroffenen im Strafverfahren können sich jedoch fundamental auf die Gefährdungslage des Zeugen auswirken.

4.6 Einschaltung einer Fachberatungsstelle

Opfern von Menschenhandel stehen Opferrechte zu. Unter anderem haben sie einen Anspruch auf Beratung, Schutz und Unterstützung. Daher sind Personen, bei denen sich der Verdacht auf Menschenhandel verdichtet hat oder die selbst Menschenhandel vorgetragen haben, auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel hinzuweisen (Suchmaske: http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/). Das Ziel ist, die Betroffenen zu stabilisieren und in die Lage zu versetzen, ihre Rechte durch geeignete Unterstützung wirksam in Anspruch zu nehmen. Damit soll das Opfer auch in die Lage versetzt werden, sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen. Gelingt dies, liegen günstige Voraussetzungen für eine Aussagebereitschaft und damit auch eine Unterstützung der Strafverfolgung und der Bekämpfung des Menschenhandels vor.

Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle soll am Ende der Anhörung durch den (beigezogenen) SB für Opfer von Menschenhandel, bei dessen Verhinderung durch den anhörenden Entscheider, erfolgen. Die Kontaktaufnahme darf nur mit Einverständnis der Be-

troffenen erfolgen. Möchte der Antragsteller keine Kontaktaufnahme, sind zumindest Adressen wohnort-naher Fachberatungsstellen mitzuteilen. In einem Aktenvermerk sind Gegenstand der erfolgten Information, Einwilligung zur Vermittlung an eine Fachberatungsstelle (nicht jedoch eine diesbzgl. Verweigerung) sowie die Aushändigung der Materialien festzuhalten. Es erfolgt keine Aufnahme in die Niederschrift!

4.7 MARiS-Zusatzinformation - Statistische Erfassung

In MARiS sind Personenzusatzinformationen zum Menschenhandel zu erfassen. Das Kriterium „Vortrag Menschenhandel“ wird vom erstmöglichen Bearbeiter, die Spezifizierungen in die verschiedenen Formen des Menschenhandels werden vom Sonderbeauftragten erfasst. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung dieser Zusatzinformation keinen Schluss darauf zulässt, ob der Vortrag als glaubhaft einzustufen ist bzw. ein entspr. Sachverhalt tatsächlich vorliegt.

5. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen (Information)

Die Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sollen einem möglichen Opfer von Menschenhandel insbesondere in der Phase der Stabilisierung und Entscheidungsfindung helfen. Durch die nachfolgenden Hinweise auf die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts soll allerdings der Entscheidung im Asylverfahren nicht vorgegriffen werden. Die Hinweise sollen lediglich darüber aufklären, welche weiteren Möglichkeiten Opfern von Menschenhandel bei einem ablehnenden Bescheid gegeben sind. Es ist daher entsprechend differenziert zu formulieren.

5.1 § 59 Abs. 7 AufenthG:

Wird eine Person als Menschenhandelsopfer identifiziert, so steht dieser eine Bedenkzeit von drei Monaten (verlängerte Ausreisefrist, s. 4.3) zu. Diese verlängerte Ausreisefrist soll zur Stabilisierung und Entscheidungsfindung darüber dienen, ob das Opfer zu einer Aussage gegenüber den Ermittlungsbehörden bereit ist.

5.2 § 25 Abs. 4a AufenthG:

Während eines Strafverfahrens soll der von Menschenhandel betroffenen Person auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit einer Aufenthaltsverlängerung auch über die Dauer des Strafverfahrens hinaus.

5.3 § 25 Abs. 5 AufenthG:

Auch diese Vorschrift bietet die Möglichkeit einer Aufenthaltsregelung aus humanitären Gründen (Ermessensentscheidung).

Dienstanweisung
Asylverfahren

Öffentlichkeitsarbeit

Besuche von Vertretern der Presse oder anderen Personen/Gruppen sind dem Referat Öffentlichkeitsarbeit zu melden. Siehe hierzu die Regelungen in der GO-BAMF (§ 34 Kommunikation mit externen).

Dienstanweisung
Asylverfahren

Örtliche Zuständigkeit

In der DA-AVS ist geregelt, welches Referat für die Aktenanlage bei schriftlichen Asylanträgen zuständig ist. Erfolgt die Aktenanlage im Zentral-AVS wird die Akte anschließend zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Außenstelle gesandt.

Bei persönlichen Asylanträgen ergibt sich die Zuständigkeit bereits aus dem AsylG, wonach der Asylantrag bei der Außenstelle/dem Ankunftszentrum zu stellen ist, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Antragsteller zu wohnen verpflichtet ist.

Grundsätzlich ist das Referat, das den Asylantrag angenommen hat oder das die Akte vom Zentral-AVS zur weiteren Bearbeitung erhalten hat, für die weitere Durchführung des Asylverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Bei schriftlichen Anträgen wird ab dem 02.05.2018 das bisherige Verfahren umgestellt. Die bisherige Zuständigkeit für Antragsannahme und Aktenanlage im Referat 31D der Zentrale entfällt. Es gilt die Zuständigkeit entsprechend der persönlichen Antragstellung. Das BAMF wird die beteiligten Stellen entsprechend informieren. Zwischenzeitlich in 31D eingehende Anträge werden ohne Aktenanlage sofort den zuständigen dezentralen Stellen zur Aktenanlage zugesandt. Die dezentralen Einheiten sorgen für eine sofortige Bearbeitung durch Aktenanlage und kurzfristige Ladung der Antragsteller.

Im Rahmen der Verfahrenssteuerung kann es aber erforderlich werden, dass Akten zur weiteren Bearbeitung umverteilt werden müssen. Solche Zuständigkeitsänderungen sind ausschließlich über den sogenannten „Marktplatz“ möglich. Werden Akten zwischen einzelnen Organisationseinheiten oder zwischen der Zentrale und den dezentralen Organisationseinheiten umverteilt, muss dies nachgehalten und abgebildet werden. Der Anlass einer Umverteilung ist zu dokumentieren.

Die folgenden Vorgaben des operativen Bereichs sind dabei zu beachten.

A) Verfahrensbewegungen in der Fläche

(1) zwischen einzelnen Organisationseinheiten sowie

(2) zwischen der Zentrale und den dezentralen Organisationseinheiten

müssen transparent nachgehalten und abgebildet werden können. Dazu sind der Anlass und Zeitpunkt einer Umverteilung zu dokumentieren. Bei Aufnahme von Verfahren aus anderen Organisationseinheiten sind durch das Verfahrens- bzw. Aktenmanagement sofort die notwendigen Bearbeitungsschritte festzustellen und verantwortlich zu veranlassen/nachzuhalten.

B) Verfahrensmanagement innerhalb von/ zwischen Außenstellen (AS)/Ankunftszentren (AZ)/Entscheidungszentren (EZ)

Verfahren sind ausschließlich vom dafür vor Ort eingesetzten Aktenmanagement/Verfahrensmanagement bzw. beauftragten Vertretern innerhalb der dezentralen Organisationseinheiten zu verteilen.

Sofern Verfahren bilateral zwischen dezentralen Organisationseinheiten ausgetauscht werden sollen, ist das zentrale Aktenmanagement in Nürnberg vom dezentralen Verfahrensmanagement in jedem Fall zu beteiligten („Marktplatz@bamf.bund.de“). Die Umverteilung erfolgt dann über die Ablagen des zentralen Marktplatzmanagements in Nürnberg.

Der entsprechende Anlass für eine Umverteilung ist anzugeben (Veranlassung AL, Kapazitätsausgleich, Beschleunigung von Entscheidungen) dabei ist der folgende Prozess anzuwenden:

C) Prozess: Marktplatzverfahrensabgaben von AS/AZ/EZ

Für eine Abgabe aus Gründen des Kapazitätsausgleichs an eine andere dezentrale Dienststelle ist wie folgt vorzugehen:

- Abzugebende entscheidungsreife Verfahren sind in Abstimmung mit dem Zentralen Verfahrensmanagement auf die „Marktplatz-Ablage“ abzugeben.

- Sofern es sich um nicht entscheidungsreife Verfahren handelt, welche abgegeben werden sollen, sind diese auf die sog. „ez-entscheidungsreif-Ablage“ zu legen. Abgabevermerke zur Übersicht der aufnehmenden Einheiten sind in den betreffenden Akten vorzusehen.

- Grundsätzlich sind bei Verfahrensabgaben die Postfächer Martk-platz@bamf.bund.de und Hr. Felbinger per E-Mail unter der Angabe des Anlasses der Verfahrensabgabe zu informieren. Eine Aktenzeichenliste der betroffenen Verfahren ist beizufügen.

- Sobald die Verfahren sich auf der entsprechenden Ablage befinden, veranlasst 31A die Umschreibung der Verfahren auf die Empfänger-Organisationseinheit. Eine eigenmächtige Herausnahme von Verfahren aus den „Marktplatz-Ablagen“ ist nicht zugelassen.

D) Verfahrensmanagement zwischen AS/ AZ/ EZ und dem Marktplatz 31A

Aktenanforderungen sind an das zentrale Postfach Marktplatz@bamf.bund.de sowie in CC an „Felbinger, Christian, 31A“zu versenden. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:

(1) der Anlass der Bedarfsmeldung (bspw. Kapazitätsauslastung),

(2) die Verfahrensmenge, die benötigt wird, sowie

(3) die bevorzugten Herkunftsländer, die zugeteilt werden sollen.

Die entsprechenden Verfahren werden bei Verfügbarkeit mit einer maximalen Verzögerung von zwei Arbeitstagen zugeteilt. Nach erfolgter Umschreibung der Verfahren werden diese unter T:Marktplatz in die Verteilliste einer entsprechenden Organisationseinheit eingestellt.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Pässe und Originaldokumente

Nähere Ausführungen zu diesem Thema s. Kapitel „Urkundenprüfung“ sowie in der "DA-AVS/Urkundenprüfung".

Dienstanweisung
Asylverfahren

Presseanfragen

„Presseanfragen von Journalisten werden von der Pressestelle des Bundesamts beantwortet. Anfragen, die in den Außenstellen oder bei Mitarbeitenden direkt eingehen, sind an die Pressestelle weiterzuleiten, bzw. Journalisten an diese zu verweisen.
Kontaktdaten:
E-Mail-Postfach: pressestelle@bamf.bund.de <mailto:pressestelle@bamf.bund.de> ;
Telefon: 0911-943-17799“

Dienstanweisung
Asylverfahren

Prioritäten (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)

Unabhängig von der fristgebundenen Bearbeitung der Dublin-Verfahren, Verfahren nach § 30a AsylG sowie der Flughafenverfahren sind bei der Bearbeitung der Asylverfahren folgende Prioritäten zu beachten:

- kurzfristiger Abschiebetermin steht bereits fest und ABH bittet um schnelle Entscheidung – sofort bzw. so rechtzeitig, dass die Abschiebung nicht gefährdet wird.
- Asylerstantragstellung aus der Haft heraus - siehe DA "Haftfälle (Asylerstantragstellung aus der Haft)" – sobald als möglich, in jedem Fall vor Haftbeendigung bzw. nach Absprache mit den beteiligten Behörden.

Weiterhin sind ohne Abstufung folgende Anträge prioritär zu behandeln, soweit nicht durch die Amtsleitung oder bei Delegation in den jeweiligen Organisationseinheiten in begründeten Fällen keine anderweitige Priorisierung vorgenommen wird:

- offensichtlich unbegründete Asylanträge
- Verfahren straffälliger Asylbewerber
- Verfahren unbegleiteter Minderjähriger/sonstiger vulnerabler Personengruppen(s. Konzept „Identifizierung vulnerabler Personen“)
- Folgeanträge, bei denen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG vorliegen
- Folgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen
- Mehrfachanträge

Dienstanweisung
Asylverfahren

Prognoseentscheidung (gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anhörung ergeht die Prognoseentscheidung gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG mit Dokumentvorlage D0117 "Prognosemeldung". Kommen die Entscheider/-innen zu dem Ergebnis, dass innerhalb von 2 Wochen eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig nicht erfolgen kann bzw. dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, so ist die zuständige Landesbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Landesbehörde hat dann den Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und landesintern zu verteilen.

Zusammen mit der Prognosemeldung D0117 ergeht auch eine Mitteilung an die AE/ABH darüber, ob ein EURODAC-Treffer und eine damit verbundene Prüfung im Dublinverfahren vorliegt oder nicht.
Liegt ein EURODAC-Treffer vor, wird die zust. Landesbehörde bei entsprechender Mitteilung die betroffenen Antragsteller nicht landesintern weiterverteilen.

Sofern die Prüfung ergibt, dass die Beweislage für die Stellung eines Übernahmeersuchens nicht ausreicht oder Deutschland von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, ist die zust. ABH entsprechend zu informieren, damit diese den Antragsteller weiterverteilen kann.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Qualitätssicherung im Asylverfahren

Ab dem 01.09.2017 wird ein erweitertes System zur Qualitätssicherung im Asylverfahren eingeführt, welches mehrstufig auf verschiedenen Ebenen die (durch den gesetzlichen Auftrag und die Geschäftspolitik intendierte) gute Qualität gewährleisten soll.

1. Bausteine der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird auf verschiedenen Ebenen durch gezielte Maßnahmen gefördert und gewährleistet.

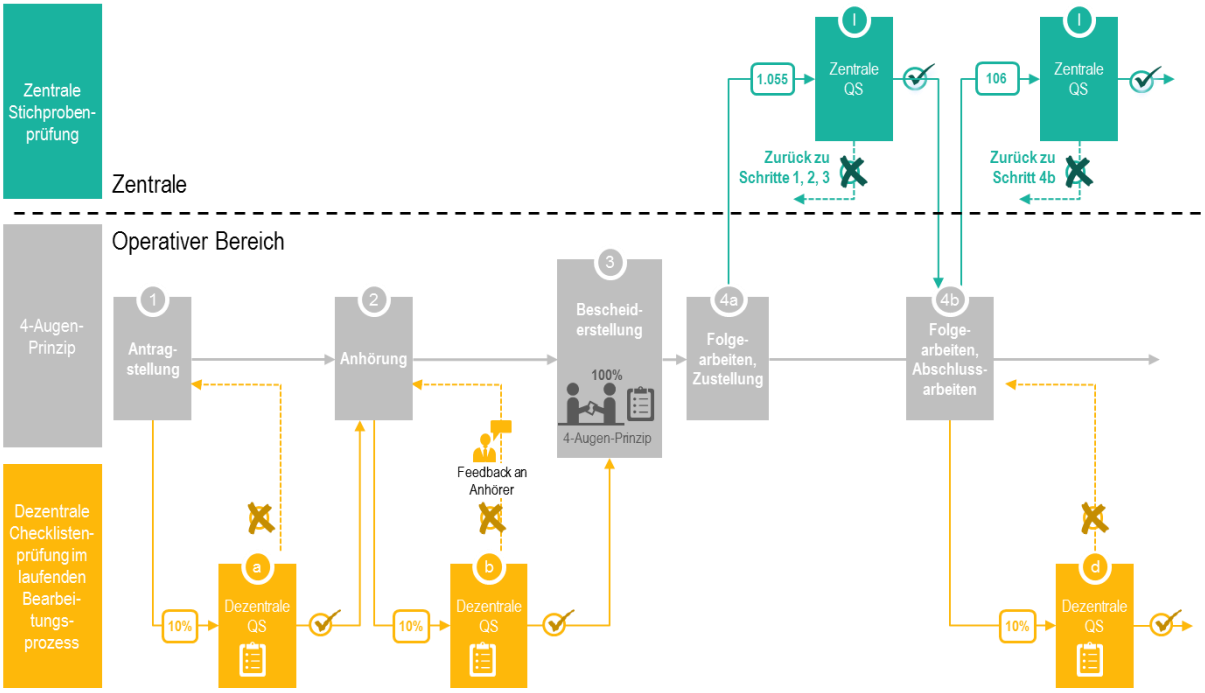

Abbildung: Ebenen und Vorgehensweise der Qualitätssicherung im BAMF

Die Abbildung verdeutlicht den Ablauf der Qualitätssicherung sowohl dezentral durch den operativen Bereich, als auch zentral (durch Referat 62C).

Die zentrale Qualitätssicherung erfolgt nach Zustellung des Bescheides und ist eine Ergänzung der Qualitätssicherung des operativen Bereiches. Sie wird stichprobenbasiert durchgeführt. Die dezentrale Qualitätssicherung erfolgt in Form einer Prüfung von 100 % der Bescheide mittels des 4-Augen-Prinzips sowie Checklisten (außer bei Antragstellungen) und mittels einer Prüfung von 10 % der Verfahren aus dem täglich neuen Gesamtaufkommen im laufenden Bearbeitungsprozess in den Abschnitten Antragsannahme, Anhörung und Abschlussarbeiten.

Wesentliche Bausteine der Qualitätssicherung sind:

1.1 Personalauswahl und -qualifizierung

Für die Bearbeitung der Asylverfahren und für die Qualitätssicherung wird hierfür besonders qualifiziertes Personal eingesetzt. Die Tätigkeitsprofile und Qualifizierungsbausteine schaffen Transparenz über das erwartete Kompetenzniveau der Beschäftigten.

Die zuständigen Referatsleiter benennen die zuständigen Teamleiter Asyl im gehobenen und im mittleren Dienst für die Qualitätssicherung (Qualitätssicherer) sowie bei Bedarf weitere Qualitätssicherer.

Im Zusammenhang mit der Benennung der Mitarbeiter wird durch das Qualifizierungszentrum Nürnberg (QZN) der notwendige Schulungsbedarf ermittelt. Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das QZN zur ersten (zeitnah stattfindenden) Schulungsveranstaltung eingeladen. Die Mitarbeiter erhalten zum Nachweis der erworbenen fachlichen Qualifikation einen Leistungsnachweis.

1.2 Aktualität und Qualität der Weisungen

Die Abteilung 2 ist dafür verantwortlich, dass die Weisungen zur Durchführung der Asylverfahren der aktuellen Gesetzeslage entsprechen und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigen. Außerdem geben sie die aktuelle Lage im jeweiligen Herkunftsland wieder. Hierbei ist zugleich dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aktualisierung einzelner Abschnitte/Bereiche keine Inkonsistenzen des gesamten Werks auftreten.

Zu den Weisungen im vorstehenden Sinne gehören die Dienstanweisungen Asyl und AVS sowie die Instrumente, mittels derer die einheitliche Bearbeitung und Bewertung gleichgelagerter Fälle sichergestellt wird. Hierzu zählen die allgemeinen und länderspezifischen Texthandbücher und HKL-Leitsätze. Die Abteilung 2 beteiligt bei der Erstellung von Weisungen den operativen Bereich im Sternverfahren..

Das Qualitätssicherungsreferat ist im Wege der Mitzeichnung zu beteiligen.

Grundsätzlich sind Weisungen alle 6 Monate durch das Referat 61A zu überprüfen, ob sie noch aktuell und inhaltlich richtig sind; sollte sich aus fachlicher Sicht vorher unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, ist die Aktualisierung sofort vorzunehmen.

Änderungen bzw. Neuerungen in den Weisungen werden im operativen Bereich grundsätzlich von den zuständigen Vorgesetzten mit den Mitarbeitern besprochen.

Separate fachliche Weisungen des operativen Bereiches sind Abteilung 2 vorab zur Mitzeichnung vorzulegen.

1.3 Arbeitshilfen und andere Unterstützungsmaßnahmen

Grundsätzliches

Zur Unterstützung der Entscheider werden zusätzlich zu Weisungen (z. B. Dienstanweisung Asylverfahren) Arbeitshilfen und andere Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt. Dazu zählt, zum Einzelfall zwecks Sachaufklärung Fragen stellen und Hintergrundwissen (s.a. Ländergrundausstattungen in MILo) anfordern zu können. Der Entscheider spart damit aufwändige Recherchen. Diese erledigen Recherchefachleute für ihn und leisten so auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung. Beispiele für Entscheiderfragen sind:

- Länderkundliche Fragen, z.B. zu Krankheiten (Behandelbarkeit, Medikamente, individuelle Zugänglichkeit), Minderheiten, Parteien/Gruppierungen, Existenzminimum, Blutrache, Wehrdienst, Sprachen, Strafsystem
- Rechtsfragen, z.B. Prüfschritte bei Krankheitsvorträgen und zum Verständnis von Dienstanweisungen und anderen Arbeitshilfen
- Fragen/Hilfestellung zu sonstigen Problemen des Einzelfalles
- Anfragen an das Auswärtige Amt
- Anfragen an Verbindungs- und Liaisonbeamte

Zentraler Ansprechpartner

Zentraler Ansprechpartner für Entscheider ist Ref. 62E (Informationsvermittlungsstelle (IVS)). Diese prüft, ob die Anfrage mit eigenen Mitteln beantwortet werden kann. Wenn nicht, wird sie unter Wahrung etwaiger Förmlichkeiten weiterveranlasst. Da alle verfahrensrelevanten Anfragen und Auskünfte aktenkundig sein müssen (§ 24 AsylG i.V.m. § 24 VwVfG), erfolgen die von den Entscheidern möglichst konkret formulierten Anfragen unter Angabe der notwendigen Details zwar grundsätzlich formlos schriftlich an die Informationsvermittlungsstelle (IVS). Doch bei Anfragen an das AA und für medizinische Anfragen sind bestimmte Formulare und/oder Angaben unverzichtbar. Eine Anleitung für Anfragen zur Sachaufklärung steht in der DA Asyl Kapitel „Anfragen zur HKL-Sachaufklärung“

Verantwortlichkeiten

Der Entscheider hat diese Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen, wenn ansonsten ein Fall nicht entscheidungsreif ist und eine eigene überschlägige Recherche in MILo keine zureichenden Ergebnisse brachte (s. § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Referatsleiter des operativen Bereiches zeichnen dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter über diese Möglichkeiten informiert sind und sie für ihre Arbeit auch einsetzen.

Der asylrechtliche Fachbereich (Abteilung 2) verantwortet in enger Abstimmung mit dem operativen Bereich die Erstellung/Weiterentwicklung der Arbeitshilfen und anderer Unterstützungsleistungen.

1.4 Qualitätssichernde IT-Unterstützung (in Vorbereitung)

Zur Unterstützung eines dauerhaft stabilen Qualitätsniveaus im Asylverfahren stehen im Rahmen der Möglichkeiten von MARiS ergänzend auch IT-Unterstützung mit Plausibilitätschecks zur Verfügung. Hierzu gehören Sicherheitstools zur Stimm- und Bilderkennung, Möglichkeiten zur Transkription (Vereinheitlichung der Namensschreibweisen) und zum Auslesen von Handys der Asylbewerber, ebenso wie eine IT-basierte Anhörungsunterstützung (Pilot in Vorbereitung).

Neu entwickelte und ausgerollte Änderungen werden in einer allgemeinen Information über InfoPORT bekannt gemacht und in die Dienstanweisungen eingearbeitet. . Es werden zudem (soweit dieses erforderlich ist) Anwendungshilfen publiziert, um eine fehlerfreie Programmanwendung sicher zu stellen.

Nach dem Ausrollen neuer, IT-basierter Unterstützungssysteme sind die jeweiligen Referatsleiter dafür verantwortlich, dass diese Instrumente von den Mitarbeitern angewendet werden. Die Qualitätssicherer überprüfen im Rahmen ihrer Tätigkeit den sinnvollen Einsatz der Instrumente.

2. Dezentrale Qualitätssicherung

2.1 Bescheide

Es erfolgt (unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips) eine Prüfung aller Bescheide, sowohl in formeller wie auch materieller Hinsicht. Zur Dokumentation dieses Vorgangs wird (wie bisher) die KÜ in der MARiS-Akte verwendet. Dabei gilt Folgendes:

Der Entscheider dokumentiert durch das Befüllen der KÜ und deren Vorlage beim Qualitätssicherer die Einhaltung der dort niedergelegten Kriterien.

Der Qualitätssicherer ist verpflichtet, jede Asyl- und Nebenentscheidung (Erstverfahren, Folgeanträge, Widerruf, und Wiederaufgreifen sowie Dublin-Verfahren) zu überprüfen.

Im Gegensatz zur bisherigen Plausibilitätsprüfung über die KÜ überzeugt er sich nun auch von der formellen und materiellen Richtigkeit der Entscheidung. Dies geschieht unter Verwendung einer „Checkliste Bescheid“ (siehe Abschnitt 2.5), ggf. auch (wo erforderlich) unter Einbeziehung der Anhörung. Er dokumentiert sein Prüfergebnis durch die entsprechende Befüllung seines Teils der KÜ.

Sollte es zum Dissens zwischen dem Entscheider und dem Qualitätssicherer bezüglich der getroffenen Entscheidung kommen, ist das Referat 62C unmittelbar durch kurze Mitteilung an *62C-Posteingang zu beteiligen.

Die Abzeichnung einer KÜ durch den Qualitätssicherer ohne entsprechende Prüfung des Bescheides ist unzulässig und kann ggf. dienstrechtlich geahndet werden. Der Bescheid darf ohne die ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfung des Bescheides in der KÜ nicht zur Zustellung weitergegeben werden. Die Einhaltung der Verfahrensschritte im MARiS-Workflow ist zu beachten. Wurde im Rahmen der Prüfung des Bescheides auch eine Prüfung der Anhörung notwendig, ist dies (wie bisher) ebenfalls auf der KÜ zu kennzeichnen.

2.2 Antragsannahme, Anhörung und Abschlussarbeiten

Ziel des erweiterten Systems ist es, zu einer ganzheitlichen Qualitätssicherung des Asylverfahrens zu kommen. Hierfür wird das Verfahren selbst in mehrere Abschnitte unterteilt, welche für sich geprüft und dokumentiert werden. Ziel ist eine frühestmögliche Identifizierung von Mängeln und deren Behebung vor einer weiteren Bearbeitung, so dass dadurch das gesamte Qualitätsniveau gesichert wird.

Die einzelnen Abschnitte des Verfahrens, welche (unabhängig von der unter Ziffer 2.1. geschilderten Qualitätssicherung aller Bescheide) getrennt geprüft werden, sind:

- Antragsannahme
- Anhörung
- Abschlussarbeiten

Die Prüfdichte beträgt 10 % des täglich neuen Gesamtaufkommens der Verfahren in den drei genannten Abschnitten.

2.3 Ablauf der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt im operativen Bereich für die Verfahrensabschnitte Antragsannahme, Anhörung, Bescheid und Abschlussarbeiten in einem zweistufigen Verfahren.

Hierfür werden von den zuständigen RL die folgenden Qualitätssicherer benannt: Qualitätssicherer AVS (zuständig für Antragsannahme und Abschlussarbeiten) und Teamleiter Asyl im gehobenen Dienst (zuständig für Anhörung und Bescheid). Diese sind gemäß Ziffer 1.1 fortlaufend zu qualifizieren. Die Qualitätssicherer sollen nach drei Monaten rotieren. Der zuständige Abteilungsleiter legt einen Rotationsablauf innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches fest, der die außenstellenübergreifende Rotation der Qualitätssicherer sicherstellt und dabei alle Außenstellen der Abteilung einbezieht,

Bis zur Verbesserung der technischen Unterstützung für die Qualitätssicherung kann die erforderliche Stichprobe nur auf der Basis der am Vortag neu generierten Akten erstellt werden. Dies hat bezogen auf die Qualitätssicherung der Aktenanlage unmittelbare Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des Vier-Augen-Prinzips bei der Qualitätssicherung. Da die Aktenanlage am Tag der persönlichen Antragstellung abgeschlossen und die Akte bereits an den Entscheider zur Anhörung weitergeleitet wird, führt dies bei der Qualitätssicherung für diesen Verfahrensabschnitt vorläufig zu einer Durchbrechung des Vier-Augen-Prinzips, da der Qualitätssicherer hier eine nachträgliche Prüfung der generierten Aktenzeichen vornimmt.

Für alle anderen Verfahrensabschnitte werden die zu prüfenden Aktenzeichen auf Basis der am Vortag neu angelegten Akten generiert. Diesen derzeit bestehenden technischen Rahmenbedingungen tragen die nachstehenden Beschreibungen der Abläufe der Qualitätsprüfung in den einzelnen Verfahrensabschnitten Rechnung:

a) Qualitätssicherung Aktenanlage

- Das System ermittelt per Zufallsgenerator die zu prüfende Akte und meldet die Akte an den für die Antragsannahme zuständigen Qualitätssicherer.
- Der Qualitätssicherer prüft umgehend die in seinem Arbeitskorb befindliche Akte anhand der entsprechenden Checkliste (siehe Ziffer 2.5) und trägt das Ergebnis seiner Prüfung dort ein. Das System der Mängelkategorien zeigt an, ob und in welcher Form Nacharbeiten erforderlich sind.
- Soweit Nacharbeiten erforderlich sind, werden diese im Nachgang vom Qualitätssicherer veranlasst. Er informiert denjenigen Mitarbeiter, bei dem sich das Verfahren aktuell befindet und fordert das Verfahren dort ab. Zuständig für die Mängelbehebung ist der sachbearbeitende Mitarbeiter, der die Akte angelegt hat. Dieser leitet die Akte anschließend dem Qualitätssicherer zur erneuten Prüfung zu.
- Der Qualitätssicherer vermerkt die Behebung der Mängel in der Checklisten-Spalte „Bemerkungen“. Der ursprüngliche Eintrag zur Prüfung bleibt erhalten.
- Ist das Ergebnis der Qualitätssicherung ohne Beanstandungen, trägt der Qualitätssicherer unter „Zusatzinformation Akte“ „QS AVS ja“ ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung. Sämtliche Arbeitsvorgänge sind (nach Eingang der Akte beim Qualitätssicherer) jeweils am gleichen Arbeitstag abzuschließen.
- Die Checklisten des Qualitätssicherers werden von diesem auf einem gesonderten Laufwerk abgelegt, zu welchem lediglich Mitarbeiter mit der entsprechenden Funktion Zugriff haben. Dort werden die Checklisten verwahrt und mit Ablauf der für die zugehörige Asylverfahrensakte gesetzlich vorgesehenen Frist (siehe § 7 Abs. 3 AsylG) gelöscht.

b) Qualitätssicherung Anhörung

- Das System ermittelt per Zufallsgenerator die zu prüfenden Akten und meldet diese (in Form einer speziell für seinen Verfahrensabschnitt und seine Organisationseinheit zur Verfügung gestellten Excel-Datei) an den für die Qualitätssicherung zuständigen Mitarbeiter, der wiederum den jeweiligen Anhörer über die anstehende Qualitätssicherung in Kenntnis setzt.
- Der Anhörer druckt die Checkliste „Anhörung“ aus und befüllt diese vollständig (mit Aktenzeichen). Am Ende wird die Liste unterschrieben und an den Qualitätssicherer weitergegeben.
- Die elektronische Akte wird ebenfalls im Prozessschritt „Anhörung“ an den Qualitätssicherer weitergeleitet. Der Qualitätssicherer prüft umgehend die in seinem Arbeitskorb befindliche Akte anhand der Excel-Liste und trägt das Ergebnis seiner Prüfung dort ein; die Prüfkriterien, die unter dem Reiter „Ausfüllhilfe“ abgelegt sind, sind identisch mit der Checkliste für den Anhörer. Das System der Mängelkategorien, welches als Drop-down-Menü gestaltet ist, zeigt unmittelbar über das „Ampel-System“ an, ob und in welcher Form Nacharbeiten erforderlich sind. Danach gibt der Qualitätssicherer die Akte zur weiteren Bearbeitung an den Anhörer zurück.
- Soweit Nacharbeiten erforderlich sind, wird der Antragsteller erneut zur Anhörung geladen. In einem ergänzenden Anhörungsprotokoll werden die notwendigen Fragen an den Antragsteller gestellt, um die erste Anhörung zu ergänzen und zu vervollständigen. Zuständig für die Verfügung zur erneuten Anhörung sowie deren Durchführung ist der Anhörer, der die Akte nach Beendigung der zweiten Anhörung erneut an den Qualitätssicherer weiterleitet. Der Qualitätssicherer vermerkt die Behebung der Mängel in der Spalte „Bemerkungen“. Der ursprüngliche Eintrag zur Prüfung bleibt erhalten.
- Ist das Ergebnis der Qualitätssicherung ohne Beanstandungen, trägt der Qualitätssicherer unter „Zusatzinformation Akte“ „QS Anhörung ja“ ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung an den Anhörer zurück. Erst nach positiver Qualitätssicherung darf die Akte in den Prozessschritt „Anhörung erfolgt“ weitergeleitet werden.
- Verwahrung der Checklisten: entsprechend des Verfahrens im Abschnitt „Aktenanlage“

c) Qualitätssicherung Bescheid

- Der Entscheider druckt die Checkliste „Bescheid“ aus und befüllt diese vollständig (mit Aktenzeichen). Am Ende wird die Liste unterschrieben und an den Qualitätssicherer weitergegeben.
- Die elektronische Akte wird ebenfalls an den Qualitätssicherer im Prozessschritt „Bescheid“ weitergeleitet.

- Der Qualitätssicherer prüft umgehend die in seinem Arbeitskorb befindliche Akte anhand der (speziell für seinen Verfahrensabschnitt und seine Organisationseinheit zur Verfügung gestellten) Excel-Liste und trägt das Ergebnis seiner Prüfung dort ein; die Prüfkriterien, die unter dem Reiter „Ausfüllhilfe“ abgelegt sind, sind identisch mit der Checkliste für den Entscheider. Das System der Mängelkategorienzeigt an, ob und in welcher Form Nacharbeiten erforderlich sind.
- Soweit Nacharbeiten erforderlich sind, werden diese veranlasst; zuständig ist der Entscheider. Nach Behebung der Mängel wird das Verfahren erneut dem Qualitätssicherer zugeleitet. Der Qualitätssicherer vermerkt die Behebung der Mängel in der Spalte „Bemerkungen“. Der ursprüngliche Eintrag zur Prüfung bleibt erhalten.
- Ist das Ergebnis der Qualitätssicherung ohne Beanstandungen, trägt der Qualitätssicherer unter „Zusatzinformation Akte“ „QS Bescheid ja“ ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung an den Entscheider zurück.
- Verwahrung der Checklisten: entsprechend des Verfahrens im Abschnitt „Aktenanlage“
-

d) Qualitätssicherung Abschlussarbeiten

- Das System ermittelt per Zufallsgenerator die zu prüfenden Akten und meldet diese (in Form einer speziell für seinen Verfahrensabschnitt und seine Organisationseinheit zur Verfügung gestellten Excel-Datei) an den für die Qualitätssicherung zuständigen Mitarbeiter, der wiederum den jeweiligen Mitarbeiter über die anstehende Qualitätssicherung in Kenntnis setzt.
- Der AVS-Mitarbeiter druckt die Checkliste „Abschlussarbeiten“ aus und befüllt diese vollständig (mit Aktenzeichen); am Ende wird die Liste unterschrieben und an den Qualitätssicherer weitergegeben.
- Die elektronische Akte wird ebenfalls an den Qualitätssicherer weitergeleitet. Ein Versand der Abschlussmitteilung ist erst nach einer Qualitätssicherung ohne Beanstandung zulässig.
- Der Qualitätssicherer prüft umgehend die in seinem Arbeitskorb befindliche Akte anhand der Excel-Liste und trägt das Ergebnis seiner Prüfung dort ein; die Prüfkriterien, die unter dem Reiter „Ausfüllhilfe“ abgelegt sind, sind identisch mit der Checkliste für den AVS-Mitarbeiter. Das System der Mängelkategorien zeigt an, ob und in welcher Form Nacharbeiten erforderlich sind.
- Soweit Nacharbeiten erforderlich sind, werden diese veranlasst; zuständig ist der AVS-Mitarbeiter. Nach Behebung der Mängel leitet der Mitarbeiter das Verfahren erneut dem Qualitätssicherer zu.
- Der Qualitätssicherer vermerkt die Behebung der Mängel in der Spalte „Bemerkungen“. Der ursprüngliche Eintrag zur Prüfung bleibt erhalten.

- Ist das Ergebnis der Qualitätssicherung ohne Beanstandungen, trägt der Qualitätssicherer unter „Zusatzinformation Akte“ „QS Abschluss ja“ ein und gibt die Akte zur weiteren Bearbeitung an den AVS-Mitarbeiter zurück.
- Verwahrung der Checklisten: entsprechend des Verfahrens im Abschnitt „Aktenanlage“
-

Zugriff auf die benötigten Checklisten

a. Anhörer/Entscheider

Für den Zugriff auf die benötigten Listen ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Bearbeitenden um Mitarbeiter aus den Bereichen AVS, Anhörer, Entscheider oder die für den zu prüfenden Verfahrensabschnitt zuständigen Qualitätssicherer handelt.

Die Checklisten, welche die unmittelbar sachbearbeitenden Mitarbeiter (AVS, Anhörer, Entscheider) verwenden, werden als Excel-Datei mit vier Reitern für die einzelnen Verfahrensabschnitte (Antragsannahme, Anhörung, Bescheid, Abschlussarbeiten) zur Verfügung gestellt; die drucktechnische Formatierung ist hinterlegt.

Die Listen werden in jeder Organisationseinheit auf dem G:\-Laufwerk so abgelegt, dass die im Asylverfahren tätigen Mitarbeiter jederzeit darauf zugreifen können. Sie drucken dann die für sie einschlägige Liste aus und befüllen diese gemäß den genannten Vorgaben. Die Datei wird in einer schreibgeschützten Form zur Verfügung gestellt, sodass diese zwar ausgedruckt, aber nicht verändert werden kann.

b. Qualitätssicherer

Für die Qualitätssicherer gibt es (je nach zu prüfendem Verfahrensabschnitt) eigene Dateien, daher werden insgesamt vier Dateien (Antragsannahme, Anhörung, Bescheid, Abschlussarbeiten) verwendet. Abweichungen entstehen für die Entscheidungszentren (hier findet nur die Datei „Bescheid“ Verwendung) und Außenstellen ohne Antragsannahme (hier entfällt die Datei für die „Antragsannahme“).

Die Dateien für die Qualitätssicherer werden (nach Organisationseinheiten gegliedert) über das Laufwerk T:\, welches bereits für Integrationsprojekte, Haushalt, genutzt wird, zur Verfügung gestellt.

2.4 Benennung der Qualitätssicherer und Zugriffsrechte

Für die Dateien sollten folgende Personen zugriffsberechtigt sein:

- Qualitätssicherer AVS nebst einem Vertreter für die Dateien „Antragsannahme“ und „Abschlussarbeiten“ mit Schreibrecht

- Qualitätssicherer Anhörung nebst einem Vertreter für die Datei „Anhörung“ mit Schreibrecht
- Qualitätssicherer nebst einem Vertreter mit Schreibrecht für die Datei „Bescheid“; daneben Leserecht für die Dateien „Antragsannahme“, „Anhörung“ und „Abschlussarbeiten“ zwecks Erstellung einer monatlichen Zusammenfassung
- RL mit Leserecht für sämtliche Dateien
- GL, AL, Leiter des operativen Bereichs (LoB) mit Leserecht für sämtliche Dateien

Die Qualitätssicherer werden von den jeweiligen RL der Organisationseinheiten gegenüber Ref. 21B benannt; gleiches gilt für personelle Veränderungen.

Der Qualitätssicherer des höheren Dienstes (bislang der Qualitätsförderer) wertet jeweils zum Monatsende die anonymisierten Ergebnisse der gesamten Qualitätssicherung seiner Einheit aus und kommuniziert diese sowohl an seinen Vorgesetzten als auch an die Teamleiter. Die Erkenntnisse werden wiederum von den Vorgesetzten/Qualitätssicherern der jeweiligen Verfahrensabschnitte im Rahmen von Besprechungen den Mitarbeitern zugänglich gemacht. Je nach Größe der Organisationseinheit sollten derartige Besprechungen mindestens einmal im Monat stattfinden. Näheres regelt der LoB für den operativen Bereich.

3. Zentrale Qualitätssicherung

3.1 Allgemeines/Stichprobengröße

Am Ende des Bearbeitungsprozesses erfolgt eine weitere Qualitätssicherung durch das Referat 62C. Sie umfasst zwei Prüfgrößen: Den Bescheid als eigentliches Endprodukt sowie ergänzend den Verfahrensabschnitt Abschlussarbeiten. Sie stellt eine Ergänzung der Qualitätssicherung im operativen Bereich dar und wird stichprobenbasiert durchgeführt.

Die Auswahl der zu prüfenden Fälle wird systemseitig über einen Zufalls-Algorithmus erfolgen. Dieser Zufallsalgorithmus enthält auch fachliche Vorgaben der Abt. 2. Die zu prüfenden Akten werden über eine Aktenzeichen-Liste dem Referat 62C mitgeteilt. Der Zufalls-Algorithmus greift die entschiedenen Verfahren von einer Woche ab und zieht Zufallszahlen. Im Drei-Monatsschnitt muss die monatliche Stichprobengröße von 1.055 Bescheiden und 106 Abschlussarbeiten gewährleistet sein.

3.2 Ablauf der Prüfung im Qualitätssicherungsreferat

Der Ablauf der jeweiligen Prüfung gestaltet sich folgendermaßen:

a. Bescheid

- Das System ermittelt per Zufallsgenerator die zu prüfende Akte und meldet die Akte an den Qualitätssicherer des Referats 62C.
- Der Qualitätssicherer führt die Qualitätssicherung anhand des lesenden Zugriffs auf die Verfahrensakte durch, prüft diese anhand der Excel-Liste „Bescheid“ und trägt das Ergebnis seiner Prüfung dort ein. Die Prüfkriterien, die unter dem Reiter „Ausfüllhilfe“ abgelegt sind, sind weitestgehend identisch mit der Checkliste für den Entscheider. Das System der Mängelkategorien zeigt unterschiedliche Kategorien auf, wie „signifikante“ „sonstige“ oder keine Mängel. Die Qualität der Arbeit der Qualitätssicherer wird intern durch Stichproben der Vorgesetzten gesichert. Das Ergebnis der internen Qualitätssicherung ist AL’in 2 monatlich vorzulegen.

b. Abschlussarbeiten

- Das System ermittelt per Zufallsgenerator die zu prüfende Akte und meldet die Akte an den Qualitätssicherer des Referats 62C.
- Der Qualitätssicherer führt die Qualitätssicherung anhand des lesenden Zugriffs auf die Verfahrensakte durch, prüft diese anhand der Excel-Liste „Abschlussarbeiten“ und trägt das Ergebnis seiner Prüfung dort ein. Die Prüfkriterien, die unter dem Reiter „Ausfüllhilfe“ abgelegt sind, sind identisch mit der Checkliste für den AVS-Mitarbeiter. Das System der Mängelkategorien, welches als Dropdown-Menü gestaltet ist, zeigt unmittelbar über das „Ampel-System“ an, ob und in welcher Form Nacharbeiten erforderlich wären.

c. Zentrale Überprüfung der Schutzquoten für HKL

Die zentrale Qualitätssicherung überprüft außerdem die Spruchpraxis der Außenstellen auf die Einheitlichkeit. Diese Prüfung erfolgt anhand von statistischen Übersichten der 10 aufkommensstärksten Herkunftsländer, die das Statistik-Referat der zentralen Qualitätssicherung bis zum 5. Arbeitstag im Monat zur Verfügung stellt. Bei dieser Prüfung wird zur besseren Vergleichbarkeit ausnahmsweise die Schutzquote ohne die formellen Entscheidungen zugrundegelegt. Auffällig ist eine Schutzquote dann, wenn sie 10 % nach oben oder nach unten vom Durchschnittswert abweicht und die Zahl der Entscheidungen 30 im jeweiligen Monat übersteigt. Bei der Prüfung zur einheitlichen Rechtsanwendung werden auch die Abweichungen innerhalb der Gesamtschutzquote zu Einzelnormen (z.B. Spruchpraxis zu Abschiebeverboten) berücksichtigt. Halbjährlich werden in die Betrachtung neben den 10 o.a. HKL die 10 in der Rangfolge nächsten HKL einbezogen. Die Ergebnisse der Prüfung werden jeweils protokolliert.

3.3 Feedback zwischen Zentrale und operativem Bereich

Stellt die zentrale Qualitätssicherung im Rahmen ihrer Qualitätssicherung signifikante Mängel fest, ist folgendermaßen vorzugehen:

Die zentrale Qualitätssicherung dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der daraus zu ziehenden Folgerungen für die Bearbeitung des Verfahrens mittels eines ausführlichen Aktenvermerkes, in welchem die Mängel detailliert benannt werden. Dieser Vermerk wird in einem Laufwerk des Referats 62C abgelegt und zudem per E-Mail an den für die Bearbeitung des Verfahrens zuständigen Referatsleiter des operativen Bereichs geschickt. Der Referatsleiter ist verantwortlich für den Umgang mit dem Votum und veranlasst dessen Umsetzung.

Die erfolgte Umsetzung ist zwingend dem Referat 62C schriftlich mitzuteilen. Dieses prüft die Umsetzung und archiviert im Anschluss den Vorgang in einem Laufwerk des Referates.

Sollte der Referatsleiter des operativen Bereichs das Votum nicht teilen und sich daher außerstande sehen, dieses umzusetzen, so ist dies qualifiziert zu begründen und ebenfalls in einem Aktenvermerk niederzulegen. Außerdem ist der Vermerk dem nächsthöheren Vorgesetzten (Abteilungsleiter des operativen Bereichs) zur Mitzeichnung vorzulegen. Der vom Abteilungsleiter mitgezeichnete Aktenvermerk des operativen Bereichs ist dem Referat 62C per E-Mail zu übersenden. Dieses archiviert den gesamten Vorgang in einem Laufwerk des Referates.

Eine Rückmeldung an Ref. 62C ist in jedem Fall zwingend erforderlich und kann bei Nichtbeachtung ggf. dienstrechtlich geahndet werden.

Die zentrale Qualitätssicherung des Referats 62C fertigt monatliche Zusammenstellungen der ermittelten fachlichen Prüferkenntnisse und die Ergebnisse des Vergleichs der Entscheidungspraxis. Hierin werden auch Handlungsempfehlungen für den operativen Bereich erstellt und etwaige Schulungsbedarfe identifiziert. Die Außenstellen, deren Entscheidungspraxis in auffälliger Weise vom Durchschnittswert abweichen, werden aufgelistet.

Der Monatsbericht wird über die Vizepräsidentin dem Leiter des operativen Bereichs vorgelegt.

3.4 Prüfung durch die Interne Revision

Über die Interne Revision soll einmal jährlich eine Querschnittsprüfung zu ausgewählten Bereichen erfolgen. Der Umfang liegt auch hier bei einer repräsentativen Auswahl.

3.5 Zentrale Auswertung der Erkenntnisse zur Qualität

Die Auswertung der Erkenntnisse zur Qualität aus dem Prozessbereich, dem Kundenreaktionsmanagement und der Zusammenarbeit mit externen Institutionen erfolgt zentral durch das Referat 62C. Die hierfür erforderlichen Informationen werden von den für die jeweiligen Arbeitsbereiche verantwortlichen Referaten monatlich übermittelt.

4. Frühere Weisungen zur Qualitätssicherung

Frühere Weisungen zur Qualitätssicherung in der Dienstanweisung Asyl werden hiermit aufgehoben.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Rechtliches Gehör

Einem Asylantragsteller ist zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Dazu müssen Informationen und Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Anhörung bereits vorliegen – soweit entscheidungsrelevant - in der Anhörung thematisiert werden. (s. „Anhörung“)

Für Informationen und Erkenntnisse, die nach der Anhörung gewonnen oder in dieser nicht angesprochen werden konnten, besteht unter folgenden Voraussetzungen die Notwendigkeit, dem Antragsteller vor der Bescheiderstellung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

- Die Erkenntnisse konnten in der Anhörung noch nicht erörtert werden, insbesondere, weil sie neu und einzelfallbezogen für das betroffene Verfahren eingeholt wurden.
- Der ablehnende Bescheid wird sich in seiner Begründung maßgeblich auf die neuen Erkenntnisse stützen.
- Die neuen Erkenntnisse führen zu einer Entscheidung, mit der der Antragsteller nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht rechnen musste.

Neue Informationen sind z. B. Anfragen an das AA, oder andere Stellen; Gutachten wie S-T-A oder P-T-U..

Für diese Verfahrensweise gilt nach dem Grundsatz eines fairen Verwaltungsverfahrens folgendes:

- Der Antragsteller ist über den Umstand der beabsichtigten Einholung weiterer Auskünfte zu informieren. Sollte dies nicht bereits in der Anhörung geschehen sein, stehen für eine nachträgliche schriftliche Information in MARiS die Dokumentvorlagen D1210 RechtlGeh_Info_Ast und D1211 RechtlGeh_Info_RA zur Verfügung.
- Will der Entscheider seine ablehnende Entscheidung maßgeblich auf Fakten stützen, die nach der Anhörung ermittelt oder bekannt wurden, ist vor der Entscheidung dem Antragsteller durch Übersendung der betreffenden Erkenntnisse unter Verwendung der Dokumentvorlage D1212 RechtlGeh_Stelln_Ast (bzw. D1213 RechtlGeh_Stelln_RA bei anwaltschaftl. Vertretung) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. Bodenbender in GK-AsylG 92, § 24 Ziff. 9, Stand Dez. 2011).

Für die Stellungnahme ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist die Entscheidung im Asylverfahren nach Aktenlage erfolgen kann.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Das AsylG erfordert verschiedene fallbezogene Rechtsbehelfsbelehrungen.

MARiS erstellt die Rechtsbehelfsbelehrungen automatisch. Hinsichtlich der Angaben zur Rechtsmittelfrist sowie des zuständigen Verwaltungsgerichtes greift MARiS auf die Einträge in den Masken "Entscheidungen" und "Adresse" zurück und befüllt die Rechtsmittelbelehrung entsprechend.

Vor Weiterleitung des Bescheides zur Zustellung ist jedoch zu prüfen, ob die Adresse des Antragstellers, die zuständige ABH und das Verwaltungsgericht auf dem aktuellem Stand sind. Ggf. sind der Bescheid und die Einträge in MARiS zu aktualisieren.

Die örtliche Zuständigkeit des VG richtet sich nach der Verteilungsentscheidung (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO). Liegt eine solche Verteilungsentscheidung nicht vor, so wird die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Antragstellers bestimmt (§ 52 Nr.3 Satz 2 VwGO).

Die Rechtsbehelfsbelehrungen sowie eine Übersicht über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte können dem Texthandbuch entnommen werden.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen

Ausdrückliche Asylantragsrücknahme

Liegt ein wirksam gestellter Asylantrag vor, kann der Antragsteller diesen Antrag jederzeit zurücknehmen oder auf die Beantragung des internationalen Schutzes beschränken. Eine Rücknahme ist also auch noch im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren möglich.

Die Antragsrücknahme kann persönlich oder schriftlich erfolgen und von jeder AS, unabhängig von deren Bearbeitungszuständigkeit, entgegengenommen werden.

Grundsätzlich wird bei persönlicher Antragsrücknahme, ggf. unter Beiziehung eines Dolmetschers, die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages - D0125 (Flughafenverfahren D0624) verwendet. Diese ist vom aufnehmenden Mitarbeiter, Ast und ggf. Dolmetscher zu unterzeichnen.

Bei Teilrücknahmen ist darauf zu achten, dass die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages (D0125) nicht verwendet werden kann, da diese nur für vollständige Rücknahmeerklärungen vorgesehen ist. In diesen Fällen empfiehlt sich die Anfertigung eines Aktenvermerkes.

Bei Antragsrücknahmen ist der Antragsteller grundsätzlich nicht zu einer Stellungnahme zu den Gründen hinsichtlich § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG aufzufordern. Der Antragsteller soll von sich aus vortragen, ob Gründe zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies gilt vor allem, wenn der Antragsteller in sein Heimatland zurückkehren will, aber auch für die Fälle, in denen erkennbar ist, dass der Antragsteller aus anderen Gründen zurücknimmt, zum Beispiel, weil er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat.

Soweit dem bisherigen Vortrag des Antragstellers jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen von Gründen im Sinne des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu entnehmen ist, ist er aufzufordern, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

Befindet sich die elektronische Akte in einer anderen AS, so ist die Rücknahmeerklärung einzuscannen und der zuständigen AS zuzuleiten.

Die weitere Verfahrensweise bestimmt sich nach dem Stand des Asylverfahrens. Hierbei kommen folgende Fallkonstallationen in Betracht:

- Rücknahme nach ed-Behandlung in Organleihe, aber vor wirksamer Asylantragstellung
- Rücknahme vor bzw. während der Anhörung
- Rücknahme nach Anhörung, aber vor Zustellung des Bescheides
- Rücknahme nach Zustellung, aber vor Bestandskraft
- Rücknahme nach Bestandskraft einer negativen Entscheidung
- Rücknahme nach Bestandskraft einer positiven Entscheidung
- Rücknahme nach Klageeingang
- Rücknahme nach Überstellung im Dublin-Verfahren

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrensweise zu den o.g. Fallkonstellationen finden Sie im „Leitfaden Antragsrücknahme“

Nach § 32 AsylG stellt das Bundesamt bei einer Asylantragsrücknahme in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverboten ist regelmäßig abzusehen, wenn eine positive Entscheidung ergehen müsste. Im Einstellungsbescheid wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist. Damit soll vermieden werden, dass Abschiebungsverbote für Personen festgestellt werden, die den Schutzstatus gar nicht (mehr) benötigen (z.B. weil sie ausreisen wollen bzw. bereits ausgereist sind). Im Einzelfall kann die Feststellung eines Abschiebungsverbots allerdings angezeigt sein, etwa wenn der Asylantrag mangels Erfolgsaussicht zurückgenommen wird, aber die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot glaubhaft dargelegt worden sind (häufig Krankheitsfälle).

Wie oben ausgeführt, kann der Asylantrag auch noch im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren zurückgenommen werden. In diesen Fällen ist ein Einstellungsbescheid ohne Entscheidung zu den Abschiebungsverboten und ohne Abschiebungsandrohung zu fertigen. Es ergeht auch keine Entscheidung zum Einreiseverbot. Diese Entscheidungen hat das Bundesamt im Ausgangsbescheid bereits getroffen, die Rücknahme wirkt sich auf sie nicht aus. Bei einer Verfahrenseinstellung wäre erneut darüber zu entscheiden.

Auch die Anordnung eines Einreiseverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG wird von der späteren Antragsrücknahme nicht berührt. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

In den Fällen einer Rücknahme des Asylantrages bei gleichzeitig erfolgter Ausreise, kann – soweit noch nicht erfolgt – nach § 28 Abs. 2 VwVfG von der Anhörung zur Befristung des Einreiseverbots abgesehen werden.

Bei gleichzeitigem Eingang von Asylantrag und Rücknahmeerklärung ist ein Einstellungsbescheid zu fertigen.

Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme

Der Asylantrag gilt nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

Voraussetzungen der Rücknahmefiktion

Nach der gesetzlichen Vorgabe wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

Über die genannten Regelbeispiele hinaus kann es auch andere Fallgestaltungen geben, bei denen von einer stillschweigenden Rücknahme auszugehen ist.

Eine Einstellung wegen Nichtbetreibens setzt nach § 33 Abs. 4 AsylG voraus, dass der Antragsteller über die Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbekenntnis belehrt worden ist. Mit der Erstbelehrung erhält der Antragsteller diese Belehrung. Wurde der Antragsteller nicht belehrt (z.B. Altfälle), kann eine Einstellung wegen Nichtbetreibens nicht erfolgen. Erfolgt die Belehrung lediglich im Ladungsschreiben, ist dies nicht ausreichend, da die Ladung nur in deutscher Sprache versandt wird und damit die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 a) der Verfahrensrichtlinie nicht erfüllt werden.

Die Vermutung des Nichtbetreibens gilt nicht, wenn der Antragsteller unverzüglich nachweist, dass er auf das Versäumnis oder die sanktionierte Handlung keinen Einfluss hatte. Das Verfahren ist fortzuführen. Unverzüglich heißt nach § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Nach den Vorgaben der Rechtsprechung, die auch hier zu beachten sind, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die subjektive Zumutbarkeit hat sich für eine Prüfungs- und Überlegungsfrist der Zeitraum von bis zu zwei

Wochen (Obergrenze) eingebürgert. Für Asylbewerber wird diese Frist übernommen. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller frühestens tätig werden könn-te.

Entscheidung des Bundesamtes – Einstellungsbescheid

Liegen die Voraussetzungen der stillschweigenden Rücknahme vor, erlässt das Bundesamt einen Einstellungsbescheid. Es ist zu prüfen, ob alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. So muss beispielsweise neben der erforderlichen Belehrung auch belegt sein, dass der Antragsteller nach der vorliegenden PZU ordnungsgemäß zur Anhörung geladen wurde. Nach § 32 AsylG ist regelmäßig darüber zu entscheiden ist, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Es ergeht außerdem eine Abschiebungsandrohung und eine Befristung der Einreisesperre nach § 11 Abs. 2 AufenthG. Wie bei der ausdrücklichen Asylantragsrücknahme ist grundsätzlich von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverboten abzusehen, wenn eine positive Entscheidung ergehen müsste. Es wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist. Damit soll vermieden werden, dass Abschiebungsverbote für Personen festgestellt werden, die den Schutzstatus gar nicht (mehr) benötigen (z.B. weil sie untergetaucht bzw. bereits ausgereist sind). Im Einzelfall kann die Feststellung eines Abschiebungsverbots allerdings angezeigt sein, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot glaubhaft dargelegt worden sind und ersichtlich ist, dass an der Feststellung trotz des Nichtbetreibens ein berechtigtes Interesse besteht.

Weiteres Vorgehen, wenn der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Fortführungsantrag) oder einen neuen Asylantrag stellt

Der Ausländer kann nach § 33 Abs. 5 AsylG einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen. Der Fortführungsantrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der AE zugeordnet ist, in der der Ausländer vor der Verfahrenseinstellung zu wohnen verpflichtet war. Stellt er einen neuen Asylantrag, gilt dieser als Fortführungsantrag. Wird ein solcher Antrag gestellt, ist dies mit der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ und dem Status „ja“ einzugeben.

Auf den neuen Antrag ist das Verfahren fortzuführen. Dies gilt nicht, wenn

- die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

Die Frist von neun Monaten beginnt mit der erfolgten Zustellung des Einstellungsbescheides.

Das Ergebnis der Prüfung ist in MARiS bei der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ mit den Status „Fortführung des Verfahrens“ (siehe a) oder „Fortführung als Folgean-

trag“ (siehe b) abzubilden. Antragsteller und ABH sind mit den Briefvorlagen für ABH/Ast/RA über das Ergebnis zu unterrichten.

a) Verfahrensfortführung

Wird das Verfahren fortgeführt, muss für die Fortführung eine neue (Erstverfahrens-) Akte angelegt werden. Die Akte ist in den Prozessschritt umzuprotokollieren, in dem das erste Verfahren vor der Einstellung war (z.B. „Vorbereitung Anhörung“ bzw. „Vorbereitung Bescheid“).

Der Einstellungsbescheid ist in der neuen Akte mit einem Aufhebungsbescheid, der händisch zuzustellen ist, aufzuheben. Die Entscheidungssachstände für den Einstellungsbescheid in der Erstakte werden nicht gelöscht (das Verfahren bleibt statistisch abgeschlossen). Außerdem muss das AZR entsprechend korrigiert werden.

Wurde das eingestellte Verfahren als beschleunigtes Verfahren (§ 30a AsylG) durchgeführt, beginnt die Wochenfrist für die Entscheidung des Bundesamtes (§ 30a Abs. 2 AsylG) mit der Fortführung neu zu laufen.

b) Fortführung als Folgeantrag

Ist das Asylverfahren nicht fortzuführen, ist ein Fortführungsantrag oder ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln und eine Folgeantragsakte anzulegen. Wird die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt, ist im Bescheid auch darzulegen, warum dem Fortführungsantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Möglichkeit einer Sachentscheidung trotz möglichem Nichtbetreiben

Auch wenn möglicherweise die Voraussetzungen für die Rücknahmefiktion vorliegen, kann das Bundesamt über den Asylantrag in der Sache entscheiden. Gegen die Sachentscheidung kann sich der Antragsteller nicht mit dem Vortrag wehren, es hätten die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung vorgelegen. Da die Regelung des § 33 AsylG nicht dem Schutz des Antragstellers dient, kann er nicht in seinen Rechten verletzt sein, wenn offen bleibt, ob eine Verfahrenseinstellung möglich gewesen wäre. Würde sich der Antragsteller erfolgreich gegen eine Verfahrenseinstellung wehren, wäre das Asylverfahren fortzusetzen. Genau dies hat das Bundesamt gemacht, wenn es eine Sachentscheidung trifft.

Die Verfahrensrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten in Art. 28 Abs. 1 bei Grund zu der Annahme, dass der Antrag stillschweigend zurückgenommen worden ist, ausdrücklich die Möglichkeit ein, das Verfahren einzustellen oder den Antrag abzulehnen. Eine Antragsab-

lehnung setzt allerdings voraus, dass der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet anzusehen ist.

Der Asylantrag kann also in der Regel nicht abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erscheint und deshalb keine ausreichenden Erkenntnisse über die Asylgründe vorliegen.

Ausnahme: Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gilt die gesetzliche Vermutung, dass ihnen keine Verfolgung droht. Der Antragsteller muss daher Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Lässt der Antragsteller die angebotene Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, ohne ausreichende Begründung ungenutzt, muss angenommen werden, dass er keine relevanten Gründe vortragen kann. In diesem Fall ist daher der Asylantrag grundsätzlich nach § 29a i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass Antragstellern, die nicht mehr verpflichtet sind in der AE zu wohnen, nach § 25 Abs. 5 AsylG bei Nichterscheinen zur Anhörung vor einer Sachentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Sonderbeauftragte

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

Personalgrundsatz = Personalgrundsatz, Querschnitt, Personaldaten- und Statistik - Referat 11A

Personalbetreuung = Referat 11C

Steuerungsunterstützung = Operative Steuerungsunterstützung Asylverfahren - Referat 31A

Sicherheitsreferat = Operative Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder - Referat 71B

1. Allgemeines und Funktionsbeschreibung

Sonderbeauftrage sind Personen, die im Asylverfahren als Anhörende und/oder Entscheidende eingesetzt sind und die auf Grund einer besonderen Qualifikation und Eignung für die Bearbeitung von Asylanträgen bestimmter Personengruppen oder Verfahren herangezogen werden.

Ständiges Ziel ist es, in allen Organisationseinheiten des Asylverfahrensbereiches den Einsatz von Sonderbeauftragten im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Es befinden sich folgende Sonderbeauftragte im Einsatz:

a. unbegleitete Minderjährige (seit 1996)
b. geschlechtsspezifisch Verfolgte (seit 1996)
c. Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (seit 1996)
d. Opfer von Menschenhandel (seit 2012)
e. Sicherheit im Asylverfahren (seit 2017)

Anm.:
Die Sonderbeauftragten zu a bis d werden bei für sie allgemein gültigen Aussagen aus Gründen der einfacheren Darstellung nachfolgend als Gruppe „Sonderbeauftragte für vulnerable Personen“ bezeichnet. Die jeweilige spezifische Bezeichnung für „Sonderbeauftrage für unbegleitete Minderjährige“ usw. wird nicht aufgegeben. Soweit Ausführungen alle Sonderbeauftragten (a bis e) unterschiedslos betreffen, wird keine Differenzierung in der Bezeichnung vorgenommen.

Sonderbeauftragte werden durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihren Einsatz in Asylverfahren vorbereitet. Sie sind aber auch Multiplikatoren und geben das Wissen an ihre Kollegen weiter. Dieser Aufgabe kommt insbesondere in den Fällen eine besondere Bedeutung zu, in denen die Übernahme der Verfahrensbearbeitung durch einen Sonderbeauftragten nicht verpflichtend vorgegeben ist.

Sonderbeauftragte können ihre Kollegen nicht nur auf Anfrage hin beraten, sondern auch im Rahmen von referatsinternen Besprechungen für den Umgang mit Asylanträgen und insbesondere Anhörungen sensibilisieren. Auch können für den Fall einer unerwartet not-

wendigen Einbindung des Sonderbeauftragten bereits im Vorfeld geeignete Verfahrensweisen abgesprochen werden.

Sonderbeauftragte haben gegenüber Kollegen keine Weisungsbefugnis, aber auf Grund ihrer Spezialisierung kommt ihrer Einschätzung eine besondere Bedeutung zu. Bei einem Dissenz (z.B. Notwendigkeit einer ergänzenden Anhörung, Entscheidung) sollte eine einvernehmliche kollegiale Klärung gesucht bzw. auf dem Dienstweg erzielt werden. Sowohl die Beteiligung der Sonderbeauftragten am Verfahren als auch die Rechtfertigung einer etwaigen Nichtberücksichtigung ihrer Hinweise sind Gegenstand der Qualitätssicherung. Dementsprechend sind Abweichungen in einem Aktenvermerk zu begründen.

Die Dienstanweisung enthält teilweise für alle Sonderbeauftragten allgemein gültige Ausführungen und Regelungen. Es ist aber darauf zu achten, ob und inwieweit es im Folgenden für einzelne Bereiche abweichende oder ergänzende Regelungen gibt.

1.1 Sonderbeauftragte für vulnerable Personen

Asylverfahren vulnerabler Personen bedürfen insbesondere im Hinblick auf Sachvorträge zum jeweiligen Verfolgungsschicksal einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Zudem haben vulnerable Personen auf Grund der Verfahrensrichtlinie besondere Verfahrensgarantien, die im gesamten Ablauf des Asylverfahrens zu berücksichtigen sind.

Soweit Sonderbeauftragte Verfahren vulnerabler Personen nicht selbst abschließend bearbeiten, obliegt ihnen eine Beratungsfunktion. Diese erstreckt sich bei Bedarf sowohl auf die Vorbereitung einer Anhörung durch das AVS (organisatorische Fragen -z.B. räumliche Bedingungen, Art des Dolmetschers), die Durchführung der Anhörung (z.B. auf welche Besonderheiten ist im speziellen Verfahren zu achten, welche Fragen sollten zur Aufklärung des Sachverhalts unbedingt oder nicht gestellt oder in besonderer Art und Weise formuliert werden), als auch die Würdigung des Sachvortrags.

Neben ihrem Einsatz im Asylverfahren fungieren Sonderbeauftragte für vulnerable Personengruppen auch als Kontaktperson zu Fachberatungsstellen sowie ggf. anderen relevanten Akteuren. Sie haben zudem Koordinationsfunktion soweit Gutachteraufträge erforderlich sind.

1.2 Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren

Die Besonderheit bei der Bearbeitung von Verfahren mit sicherheitsrelevanten Aspekten liegt in der möglichen Anwendung von sog. Ausschlusstatbeständen (§ 60 Abs. 8 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG und § 72 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; s.a. Kapitel *Sicherheit (VS-NfD)*).

Die „Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren“ bilden die Schnittstelle zum Sicherheitsreferat, koordinieren die sicherheitsrelevanten Verfahren und sind Ansprechpartner innerhalb ihres Referates für Fragen und Probleme bei Verfahren mit potenziell sicherheitsrelevantem Hintergrund. In diesem Zusammenhang sensibilisieren sie auch andere Entscheider, damit diese bereits während der Anhörung durch entsprechende Nachfragen den sicherheitsrelevanten Sachverhalt umfassend klären können. Sie prüfen in relevanten Fällen den ermittelten Sachverhalt auf sicherheitsrelevante Hintergründe (kriminelle und/oder terroristische Aktivitäten) und Anwendbarkeit von Ausschlusstatbeständen und erstellen ggf. Bescheide unter Abstimmung mit dem Sicherheitsreferat. In besonders gelagerten Einzelfällen führen sie auch die Anhörung durch.

2. Auswahl und Ausbildung der Sonderbeauftragten

2.1 Grundvoraussetzungen

Sonderbeauftragte müssen eine adäquate Ausbildung für die Anhörung und Entscheidung im Asylverfahren vorweisen. Dies beinhaltet grds. die EASO ETC-Core Module (Anhörungstechniken, Beweiswürdigung, Schutzgewährung) oder bei längerer Amtszugehörigkeit die nach früheren Ausbildungsmodellen absolvierten Schulungsmodule.

Zu weiterqualifizierenden gruppenspezifischen Schulungsmaßnahmen können nur Personen angemeldet werden, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Anhörungs- und Entscheidungsprozessen verfügen.

Sonderbeauftragte für vulnerable Personen müssen zudem eine persönliche Eignung und Bereitschaft zur Bearbeitung von Asylfällen der einzelnen Gruppen vulnerabler Personen aufweisen und an einer spezifischen Weiterqualifizierung teilnehmen (s. 2.3.1).

Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren müssen bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen, um dann auf Grund einer Weiterqualifizierung ihre Funktion ausüben zu können (s. 2.3.2).

Mit der Anmeldung zur Weiterqualifizierung wird die persönliche und fachliche Eignung für die Sonderbeauftragten-Funktion bescheinigt.

2.2 Personalsteuerung für den flächendeckenden Einsatz von Sonderbeauftragten und Anmeldung zu Qualifizierungsmaßnahmen

Die Referatsleiter des operativen Bereiches stellen im Einklang mit den organisatorischen Vorgaben der Steuerungsunterstützung bzw. des Sicherheitsreferats den flächendeckenden Einsatz von Sonderbeauftragten unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Anzahl an Sonderbeauftragten jederzeit sicher. Im Hinblick auf evtl. notwendige Schulungsmaßnahmen ist daher für die Planungen des Qualifizierungszentrums vorausschauend das Ausscheiden im Einsatz befindlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Soweit eine Anmeldung zu besonderen Qualifizierungsmaßnahmen für eine Sonderbeauftragtenfunktion erforderlich ist, muss die Referatsleitung auf die Erfüllung der Grundvoraussetzungen achten.

2.3 Qualifizierungsmaßnahmen

2.3.1 Einsatzbereich: vulnerable Personen

Bei Qualifizierungsmaßnahmen für Sonderbeauftragte für vulnerable Personen ist das Bundesamt an die Leitlinien des Europäischen Asylunterstützungsbüros (European Asylum Support Office - EASO) und die EU-Richtlinien gebunden. Die Ausbildung von Sonderbeauftragten setzt sich daher aktuell aus den EASO ETC-Core-Module sowie einer jeweils gruppenspezifischen Basisschulung und Aufbauschulung zusammen.

Die EASO ETC-Core-Module (Anhörungstechniken, Beweiswürdigung. Schutzgewährung) spiegeln die europäischen Leitlinien des Asylverfahrens wieder. Im Rahmen der diesbzgl. Ausbildung durch das Qualifizierungszentrum des Bundesamtes (Online- und Präsenz-Phase) wird aber parallel auch das Verständnis für die entsprechenden nationalen Regelungen vermittelt. Um die Funktion eines Sonderbeauftragten übernehmen zu können, ist es seit Veröffentlichung der Qualifizierungsregelung für künftige Sonderbeauftragte (17.05.2016) grds. notwendig, alle drei Core-Module erfolgreich abgeschlossen zu haben, bevor eine weitere Qualifizierung und Spezialisierung in einer auf die einzelnen Personengruppen ausgerichteten Schulung für Sonderbeauftragte erfolgen kann.

Die Weiterqualifizierung durch die Bundesamts-eigene Basisschulung baut auf den o.a. EASO-Modulen auf und weicht insoweit von der früheren Schulungen für Sonderbeauftragte ab. Die auf die einzelnen Gruppen vulnerabler Personen ausgerichtete spezielle Schulung im Rahmen der Basisschulung vermittelt den Entscheidern notwendige rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um die Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen gruppenspezifischen Besonderheiten fachlich fundiert und einfühlsam durchführen zu können. Neu hinzugekommen sind seit Ende 2016/Anfang 2017 spezielle EASO-Schulungsmodule, die wenn möglich in zeitlichem Zusammenhang mit der Basisschulung absolviert werden sollen. Dies sind „Anhörung vulnerabler Personen" und „Anhörung von Kindern"; ein weiteres Modul für die Gruppe der Opfer von Menschenhandel ist in Vorbereitung (vorauss. 2019).

Ergänzend sind thematisch ausgerichtete Aufbauschulungen Teil der Qualifizierung für Sonderbeauftragte. Sie orientieren sich am jeweiligen Bedarf der verschiedenen Gruppen von Sonderbeauftragten bzw. der Fortentwicklung rechtlicher Grundlagen.

2.3.2 Einsatzbereich: sicherheitsrelevante Verfahren

Unabhängig von der Grundqualifikation durch die EASO ETC-Core-Module (Anhörungstechniken, Beweiswürdigung. Schutzgewährung) bzw. die vor deren Einführung relevanten

Schulungsmaßnahmen erhalten Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren eine verfahrensspezifische Weiterbildung.

Für die Organisation und Durchführungen der Weiterqualifizierung sind grds. die Fachreferate Qualifizierung und Sicherheit zuständig**.**

2.4 Dokumentation der Qualifizierung, Berücksichtigung früherer Qualifizierungsmaßnahmen

Nach Absolvieren der für die Sonderbeauftragten für vulnerable Personen jeweils geforderten Qualifizierungsmaßnahmen erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung, die die Befähigung zum Einsatz als Sonderbeauftragter in Asylverfahren für die jeweilige Personengruppe dokumentiert. Die Teilnahmebescheinigung wird als Nachweis der besonderen Qualifizierung zur Personalakte genommen.

Die Qualifizierung der Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren wird vom Sicherheitsreferat dokumentiert und ebenfalls zur Personalakte genommen

Für Sonderbeauftragte für vulnerable Personen, die bereits vor dem 17.05.2016 ausgebildet wurden, erfolgten die Schulungen zwar ohne EASO Schulungsmodule aber dennoch in adäquater Weise. Bzgl. der Einsatzmöglichkeiten der früher geschulten Sonderbeauftragten besteht daher kein Unterschied. Insbesondere bedarf es keiner (erneuten) Basisschulung.

Bietet das Bundesamt Aufbauschulungen an, stehen diese sowohl den Teilnehmern der EASO-Core-Module mit anschließender Basisschulung als auch den bereits nach anderen Qualifizierungsmodellen geschulten und im Einsatz befindlichen Sonderbeauftragten offen.

3. Beauftragung der Sonderbeauftragten

Über die Übertragung der Funktion als Sonderbeauftragter für vulnerable Personen in einer bestimmten Organisationseinheit bzw. auch die Entbindung von der Funktion entscheidet der jeweilige Referatsleiter. Entsprechende Formulare werden jeweils vom Personalreferat zur Verfügung gestellt und das Verfahren der Zuleitung geregelt.

Bei der Bestellung zum Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren ist eine geeignete Person mittels Vordruck ggü. der Personalbetreuung vorzuschlagen. Nach einer Sicherheitsüberprüfung durch den Geheimschutzbeauftragten übernimmt die Personalbetreuung die offizielle Bestellung zum Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren und ist, nach Hinweis durch die Referatsleitung, auch für die Entbindung von dieser Funktion zuständig. Bestellung und Entbindung sind Bestandteil der Personalakte.

Wird die Funktion wegen eines kurzfristigen Einsatzes in einem anderen Arbeitsbereich desselben Referates nicht ausgeübt (max. 3 Monate), muss keine Aufhebung erfolgen. Nimmt ein Sonderbeauftragter vorübergehend oder zusätzlich diese Funktion in einer an-

deren Organisationseinheit wahr, ist er zum Nachweis seiner Zuständigkeit für diese Organisationseinheit vom jeweiligen Leiter für den relevanten Zeitraum gesondert zu bestellen.

Aus organisatorischen Gründen erlischt bei einem Referatswechsel die Sonderbeauftragtenfunktion automatisch und muss deshalb bei erforderlicher Ausübung im neuen Referat von der dann zuständigen Leitung neu erteilt werden.

Gleichwohl bleibt die einmal erworbene Qualifikation auch für den Einsatz in anderen Aufgabengebieten u.U. von großer Bedeutung, wenn es um entsprechende Fragestellungen geht – z.B. im Bereich Teamleitung oder Qualitätssicherung.

Die Steuerungsunterstützung fordert zu bestimmten Terminen oder anlassbezogen eine Übersicht aus den Referaten zu den bestellten Sonderbeauftragten an und leitet diese dem Referat Personalgrundsatz zum Abgleich mit EPOS zu.

4. Asylverfahren vulnerabler Personen

4.1 Zuständigkeit, Anhörung und Bescheid

Die Zuständigkeit eines Sonderbeauftragten ist teils in eigenen Kapiteln der DA geregelt (s. Unbegleitete Minderjährige, Menschenhandel, Sicherheit) und im Übrigen in den folgenden spezifischen Abschnitten dargestellt.

Soweit ein Sonderbeauftragter die Anhörung in einem Fall selbst durchführt, von einem anderen Entscheider zu Rate gezogen oder anderweitig am Verfahren beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und im Bescheid (Tatbestand/Sachverhalt) zum Ausdruck kommen(s.a. Bescheide). In jedem Fall ist jedoch in einem Aktenvermerk festzuhalten, welcher Art die Beteiligung war (z.B. ob etwa eine Einschätzung des Sonderbeauftragten z.B. zur Glaubhaftigkeit des Vortrags erfolgte). Die Einbeziehung eines Sonderbeauftragten ist zusätzlich in der Kurzübersicht anzukreuzen und ggf. zu erläutern.

Da es insbesondere bei der Anhörung vulnerabler Personen gilt, auf deren Vulnerabilität Rücksicht zu nehmen, müssen Sonderbeauftragte die allgemeinen Regelungen für die Durchführung der Anhörung und die ggf. erforderliche Berücksichtigung besonderer Belange stets beachten.

4.2 Beteiligung eines Sonderbeauftragten für vulnerable Personen

Ergeben sich bei der Vorbereitung oder Durchführung der Anhörung Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter Verfolgungsgründe oder besonderer Umstände, kann es u.U. sinnvoll sein, die Anhörung unter Hinzuziehen eines Sonderbeauftragten vorzubereiten oder auszuwerten bzw. diesen bei der Entscheidung zu Rate zu ziehen. Vorzugsweise soll

diesbzgl. Kontakt mit einem entsprechenden Sonderbeauftragten der eigenen Organisationseinheit aufgenommen werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann zur referats- bzw. abteilungsübergreifenden Kontaktaufnahme ggf. die Referatsleitung Hilfestellung geben (Liste der Steuerungsunterstützung zu Sonderbeauftragten).
Ist bei einzelnen Gruppen vulnerabler Personen nur die Beteiligung eines Sonderbeauftragten und keine generelle Übernahme der Bearbeitung vorgesehen, hat diese unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung des Anhörers zum Fall zu erfolgen. Liegen Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität vor oder wird eine solche vorgetragen, muss eine Beteiligung erfolgen. Ob und inwieweit die Beteiligung über eine kurze Fallbesprechung oder Hinweise zum weiteren Vorgehen hinausgeht, beurteilt je nach Fallgestaltung der Sonderbeauftragte. Insbesondere ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall durch die bestehende Vulnerabilität nur eine besondere Vorgehensweise in der Bearbeitung oder u.U. die Übernahme der Fallbearbeitung durch den Sonderbeauftragten angeraten ist.
Die Beteiligung des Sonderbeauftragten ist durch einen Aktenvermerk zu dokumentieren und ggf. zu erläutern sowie im Bescheid zumindest in der Sachverhaltsdarstellung zu erwähnen und soweit angezeigt in der Begründung zu bewerten.

4.3 Besonderheiten zu den einzelnen Gruppen

4.3.1 Unbegleitete Minderjährige

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Bearbeitung (Anhörung und Bescheid) stets durch einen Sonderbeauftragten. (s. DA „Unbegleitete Minderjährige“).

4.3.2 Geschlechtsspezifisch Verfolgte / Folteropfer und Traumatisierte

Werden Umstände bekannt, nach denen es im Einzelfall angezeigt erscheint, asylantragstellende Personen wegen der Besonderheit ihres Verfolgungs- oder Fluchtschicksals, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität von einem Entscheider eines bestimmten Geschlechts anhören zu lassen, soll bereits bei der Planung der Anhörung hierauf soweit möglich Rücksicht genommen werden. Insoweit soll auch explizit geäußerten Wünschen möglichst gefolgt werden, sofern diese ihren Grund tatsächlich im Verfolgungsschicksal haben. Gleiches gilt für den Dolmetschereinsatz.

Ist aus dem Sachvortrag der Asylbewerber oder wird während der Anhörung ersichtlich, dass die Person zu diesem Personenkreis gehört, muss der Entscheider einen entsprechenden Sonderbeauftragten hinzuziehen. Beide besprechen die weitere Vorgehensweise und fertigen einen Aktenvermerk darüber, wer den Fall weiter bearbeitet.

Besondere Ausführungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung s.a. Kapitel „Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG“ und zu Folteropfer bzw. Traumatisierte Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“.

4.3.3 Opfer von Menschenhandel

Die Bearbeitung der Asylanträge dieser Personengruppe ist ausführlich in Kapitel „Menschenhandel“ beschrieben.

5. Berichtspflicht

In Fällen von besonderer Bedeutung (z.B. Hinweis auf öffentlichkeitswirksame Verfahren) ist unabhängig von der ggf. erforderlichen Beteiligung anderer Stellen grds. auch dem Referatsleiter zu berichten.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Staatenlose

Hinweis Sowohl im Rahmen der Anhörung als auch bei der Bescheidfertigung ist auf die zutreffende Verwendung der HKL-Schlüssel zu achten (s.a. DA-AVS/HKL-Schlüssel). Bei der Aktenanlage könnte u.U. die Klärung der zutreffenden Staatsangehörigkeit nicht abschließend möglich gewesen sein.

Die Frage der Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit eines Ausländers ist in verschiedenen ausländer- und asylrechtlichen Bereichen relevant. Ein gesondertes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung des Staatenlosenabkommens hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die Staatenlosigkeit festzustellen (z.B. bei einem Antrag auf Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 des Abkommens). Die Behauptung des Antragstellers, er sei staatenlos, genügt regelmäßig nicht, um von seiner tatsächlichen Staatenlosigkeit ausgehen zu können und den Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen. Solange die Staatenlosigkeit nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen ist, ist jedoch von einer "ungeklärten" Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszugehen und der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen.

Im Asylverfahren ist die Frage der Staatenlosigkeit für die Prüfung des Anspruchs auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung relevant. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 12.07.2005, 1 C 22/04, ausdrücklich festgestellt, dass der asylrechtliche Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 1 AufenthG (jetzt Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG) grundsätzlich nur zuerkannt werden könne, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt sei. Offen bleiben könne diese nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommenden Staaten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (s.o.) entweder einheitlich bejaht oder verneint werden könne. Daher muss jedenfalls für die Entscheidung im Asylverfahren geklärt werden, ob das Bundesamt von der Staatenlosigkeit des Ausländers ausgeht (auch wenn der Staatsangehörigkeitsschlüssel weiter „ungeklärt“ lautet).

Auch bei Staatenlosen, die auf absehbare Zeit nicht in das Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können, hat grundsätzlich eine inhaltliche Prüfung des Anspruchs auf Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie des subsidiären Schutzes zu erfolgen.

Die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, kann im Hinblick auf die Vorgaben der Qualifikations-RL nicht aufrecht erhalten werden. Bei einem Staatenlosen wird die Gefahr der Verfolgung im Hinblick auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft. Wird einem Staatenlosen die Wiedereinreise durch denjenigen Staat, in dem er sich mit dessen Billigung bisher ständig aufhalten konnte, versagt, wurde lediglich geprüft, ob diese Maßnahme an asylerhebliche Merkmale nach Art. 16a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG (s.o.) anknüpft. War dies zu bejahen, erfolgte eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung. Ansonsten konnte er auch dann nicht als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt werden, wenn ihm in seinem bisherigen Aufenthaltsstaat die Gefahr politischer Verfolgung drohte. Durch die Verweigerung der Wiedereinreise habe der Staat seine Beziehung zu dem Staatenlosen gelöst und sei deshalb nicht mehr als Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen. Somit war unerheblich, ob ihm dort politische Verfolgung drohte.

Auch die Rechtsprechung, nach der in derart gelagerten Fällen auch auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (jetzt subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG) zu verzichten und eine Abschiebungsandrohung in den Zielstaat nicht zu erlassen ist, entspricht nicht mehr den Vorgaben der Qualifikations-RL.

Nach Art. 13 Qualifikations-RL erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn er die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Qualifikations-RL formuliert die ausdrückliche Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 c) Qualifikations-RL bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 Qualifikations-RL (Ausschluss) keine Anwendung findet. Die Richtlinie spricht vom vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt. Es kommt also für die Prüfung nicht darauf an, ob das Land aktuell noch als Land des gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden kann (so die Begründung des BVerwG, bei Staatenlosen könne die Prüfung ausschließlich hinsichtlich des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgen). Aus der Richtlinie ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Prüfung bei Staatenlosen unterbleiben kann, etwa wenn der Schutzsuchende schon unabhängig von einer möglichen Verfolgung, in diesen Fällen also wegen der asylunabhän-

gigen Einreiseverweigerung, nicht mehr in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann.

Eine Abschiebungsandrohung unterbleibt, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Weise unmöglich erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2003, 1 C 21/02). Dies gilt also nicht, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hat, durch den (erneuten) Erwerb der Staatsangehörigkeit, das Rückkehrhindernis zu beseitigen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Staatsangehörigkeit

1. Allgemeines

Sowohl im Rahmen der Anhörung als auch bei der Bescheidfertigung ist auf die zutreffende Verwendung der HKL-Schlüssel zu achten (s. DA-AVS/HKL-Schlüssel). Bei der Aktenanlage könnte u.U. die Klärung der zutreffenden Staatsangehörigkeit nicht abschließend möglich gewesen sein.

Ausführungen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit s.a. Identitätsfeststellung.

2. Mehrere Staatsangehörigkeiten

2.1 Asyl und internationaler Schutz

Bei der Prüfung des Asylrechts und des internationalen Schutzes kommt es darauf an, ob dem Antragsteller in seinem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Herkunftsland ist dabei das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt bzw. bei Staatenlosen das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

Besitzt ein Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit, kommt eine positive Entscheidung nur in Betracht, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Schutzgewährung erfolgen.

Die Subsidiarität des internationalen Schutzes ergibt sich unter Anderem aus Art. 4 Abs. 3 e) der Qualifikationsrichtlinie, nach dem bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Frage zu berücksichtigen ist, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte. Dies gilt also in jedem Fall, wenn er bereits die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats besitzt.

Bei Staatenlosen gilt das genannte Subsidiaritätsprinzip ebenfalls. Hier ist zu prüfen, ob möglicherweise mehrere Staaten als vorheriges Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen sind und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nimmt.

2.2 Abschiebungsverbote

Nach § 31 Abs. 3 AsylG hat das Bundesamt festzustellen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Diese Prüfung bezieht sich auf den Zielstaat der Abschiebung, bei dem es sich in der Regel um den Herkunftsstaat handelt. Hat ein Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten, kommen diese Staaten grundsätzlich als Zielstaaten in Betracht. Die Prüfung der Abschiebungsverbote erfolgt daher für alle diese Staaten. Liegen für keinen dieser Staaten Abschiebungsverbote vor, ergeht grundsätzlich eine Abschiebungsandrohung für alle Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt.

Liegen für einen der Staaten Abschiebungsverbote vor, sind diese im Bescheid festzustellen. Die Abschiebungsandrohung ergeht in den oder die anderen Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Im Ergebnis besteht nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Bei Abschiebungsverboten gilt das Subsidiaritätsprinzip aus der GFK und Art. 4 Abs. 3 e) der Qualifikationsrichtlinie nicht.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)

1. Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 wurde die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie vom 13.12.2011 umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde der Begriff des Asylantrags erweitert. Nach § 13 AsylG umfasst der Asylantrag jetzt das Asylrecht und den internationalen Schutz, also den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz. Die Beantragung des internationalen subsidiären Schutzes ist nur noch im Rahmen eines Asylantrags möglich, nicht mehr durch einen isolierten Antrag bei der Ausländerbehörde. Mit der Regelung zum subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist Art. 15 QualfRL in nationales Recht umgesetzt.

Der Asylantrag kann auf den internationalen Schutz beschränkt werden. Der Antragsteller ist über die Folgen einer Beschränkung zu belehren (ein entsprechender Hinweis wurde in die Belehrung für Erstantragsteller aufgenommen). Eine Beschränkung auf den subsidiären Schutz ist nicht möglich.

2. Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz

Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist zu gewähren, wenn im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Mit der Aufnahme des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG ist keine Änderung der materiellen Voraussetzungen gegenüber den bisherigen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG erfolgt.

Im Gegensatz zur (politischen) Verfolgung, die zur Schutzgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 3 Abs. 1 AsylG führt, setzt der subsidiären Schutz **nicht** voraus, dass eine Verfolgungsmaßnahme zielgerichtet in Anknüpfung an sog. asylrelevante Merkmale droht. Insoweit kann subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG auch zugunsten von Straftätern etwa wegen unmenschlicher Haftbedingungen oder drohender Todesstrafe festzustellen sein (s. aber Ziffer 3.4 – Ausschlussgründe).

Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die Vorgaben für den Flüchtlingsschutz in §§ 3c bis 3e AsylG für den subsidiären Schutz entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung, beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung, treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an Stelle der Flüchtlingseigenschaft ist der subsidiäre Schutz zu lesen.

Die im Folgenden unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Kriterien werden vorab erläutert, da diese von einzelnormübergreifender Bedeutung sind. Die in den Tatbeständen der einzelnen Abschiebungsverbote hinzutretenden Besonderheiten werden jeweils dort, unter Ziff. 3, erläutert.

2.1 „Nichtstaatlichkeit“ der Gefährdung

Die Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG schützen nicht nur vor Eingriffen, die vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgehen oder diesen zurechenbar sind, sondern auch vor Eingriffshandlungen nichtstaatlicher Akteure.

Ausnahmsweise muss der Staat bei § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aufgrund der Definition der Todesstrafe Verursacher sein (siehe Ziff. 3.1)

2.2 Schutzakteure (§ 3d AsylG) – Interner Schutz (§ 3e AsylG)

Ebenso wie beim Flüchtlingsschutz ist auch bei einem drohenden ernsthaften Schaden zu prüfen, ob die in § 3d AsylG genannten Akteure Schutz bieten können oder interner Schutz nach § 3e AsylG anzunehmen ist.

2.2.1 Schutzakteure

Akteure, die Schutz bieten können, sind neben dem Staat auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebietes kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird.

Schutz im Sinne von § 3d AsylG ist generell dann anzunehmen, wenn die genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Eingriffshandlungen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf

diese Schutzmöglichkeit zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

2.2.2 Interner Schutz

Der interne Schutz nach § 3e AsylG muss dem Antragsteller zumutbar sein. Dies setzt voraus, dass er das Gebiet des Herkunftslandes, in dem kein ernsthafter Schaden droht, sicher und legal erreichen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise zu erwarten sein, dass er sich dort niederlässt. Am Zufluchtsort muss der Antragsteller eine ausreichende Lebensgrundlage finden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Der interne Schutz setzt voraus, dass der Antragsteller im sicheren Gebiet aufgenommen wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Aufnahme“ setzt voraus, dass der Antragsteller tatsächlich Zugang zum Schutzgebiet hat und sich dort dauerhaft aufhalten kann. In den HKL-Leitsätzen werden Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen interner Schutz angenommen werden kann.

2.3 Begriff der „stichhaltigen Gründe“

Der Begriff der stichhaltigen Gründe für die Annahme in § 4 Abs. 1 AsylG, dass ein ernsthafter Schaden droht, ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr liefe ..." in Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU. Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk") das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. 04 2010, 10 C 5.09). Erforderlich ist eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation.

Die **beachtliche Wahrscheinlichkeit** einer Verfolgung bzw. eines ernsthaften Schadens ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zu überprüfenden Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung oder ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar erscheint. Ist der befürchtete Eingriff besonders schwer, kann auch bei einer geringeren mathematischen Wahrscheinlichkeit eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar anzusehen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991, BVerwG 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).

Bewertung eines bereits erlittenen Schadens: Die Regelung zur Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4 QualfRL) ist zu berücksichtigen, auch wenn im nationalen Recht eine ausdrückliche Umsetzungsnorm fehlt. Gemäß BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 (Az.: 10 C 5.09) bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten im Vergleich zur früheren Rechtspraxis (die beim Asylrecht noch Anwendung findet) auf andere Weise: durch die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wiederholen wird. Die Vermutung kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Vorverfolgung bzw. den erneuten Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften.
Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL ist jedoch, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2010, Az.: 10 C 11.09 und OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2010, Az.: 9 A 3642/06.A).

Siehe DA-Asyl „Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit“.

2.4 Darlegungslast

Sofern sich der Ausländer in einem sog. **Beweisnotstand** befindet, sind bei der Aufklärung des Sachverhaltes, der subsidiären Schutz begründet, im Regelfall die zum Asylverfahren entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Danach kann vom Ausländer – soweit er sich auf Umstände in seinem Herkunftsstaat beruft – kein voller Beweis verlangt werden, sondern es genügt die Glaubhaftmachung mittels substanziiertem, vollständigem und widerspruchsfreiem Sachvortrag.

Beruft sich der Ausländer jedoch auf Umstände, die nach Verlassen seines Herkunftsstaates eingetreten sind oder im Bundesgebiet noch fortdauern, können von ihm grds. entsprechende Nachweise verlangt werden.

3. Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG

3.1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. a QualfRL

Droht in einem Herkunftsstaat die Todesstrafe, ist dies in den HKL-Leitsätzen vermerkt.
Zur Frage, welche Staaten die Todesstrafe verhängen, allgemein siehe:
„*Die Staaten der Welt mit und ohne Todesstrafe im Überblick*“

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn dem Antragsteller im Zielstaat die konkrete Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung einer Todesstrafe droht.

Da die Todesstrafe begrifflich grundsätzlich nur durch ein staatliches Gericht verhängt und durch staatliche Stellen auf Grundlage eines entsprechenden Urteils vollstreckt werden darf[38], kommt hier eine Bedrohung durch nichtstaatliche Stellen in der Regel nicht in Betracht.
Extralegale Tötungen und die Verhängung einer Todesstrafe im Rahmen einer nicht anerkannten „Rechtsprechung“ unterfallen dem Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Es bedarf regelmäßig der substanziierten Darlegung der gegen den Ausländer konkret bestehenden Verdachtsmomente und Beweismittel. Sind die Angaben des Ausländers glaubhaft, sollten diese – sofern es sich um nichtpolitische Straftaten handelt – in der Regel über das BKA oder ein Auskunftsersuchen an das Auswärtige Amt – nochmals überprüft werden. Werden nach dem Ergebnis der Anfrage die glaubhaften Angaben nicht widerlegt, so ist die Richtigkeit dieser Angaben zu unterstellen.

3.2 § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. b QualfRL

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn für den Antragsteller im Herkunftsstaat die konkrete Gefahr besteht,

---

[38] ***Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der EMRK:***
Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 6 Abs. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:
In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

- der Folter **oder**
- jeder anderen unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung oder
- erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung

unterworfen zu werden.

Gezielte Handlung eines Schadensverursachers

Anders als z. B. UNHCR fordert die der deutschen Gesetzgebung folgende Rechtsprechung die gezielte Handlung eines Schädigers (vgl. BVerwGE 104, 265).[39] Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, wonach schlechte humanitäre Bedingungen in sehr außergewöhnlichen Fällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen werden kann, ist nicht beim subsidiären Schutz sondern beim Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen.

3.2.1. Abgrenzung zum Asyl- und Flüchtlingsschutz:

Drohende schwere Menschenrechtsverletzungen aus den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen (Rasse, Religion u. s. w.) sind zunächst bei der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, dass eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG vorliegt, jedoch keine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) besteht, sind grundsätzlich auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gegeben. Zu beachten ist, dass auch der Begriff der „Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ immer einen besonderen Schweregrad und ein Element der Verletzung der Menschenwürde umfasst.

3.2.2 Verhältnis zur EMRK, insbesondere Art. 3 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR:

Art. 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

[39] *Nach Auffassung des UNHCR liegt Art. 15 lit. b QualfRL nicht der von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Begriff eines geplanten, vorsätzlichen und auf eine bestimmte Person gerichteten Handelns zugrunde. Dies widerspreche der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, wonach der Begriff „Behandlung“ nicht auf aktive Handlungen von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren begrenzt bzw. eine Zielgerichtetheit nicht erforderlich sei (vgl. u.a. EGMR v. 02.05.1997, D. ./. UK; 21.07.2001, V. ./. Lt.). Der absolute Charakter aufenthaltsrechtlicher Schutzpflichten aus Art. 3 EMRK erfordere Schutz auch vor allgemeinen Lebensrisiken, sofern die Gefahr eine bestimmte Schwelle überschreitet (vgl. EGMR, NVWZ 1998, 161). Die QualfRL gewähre Schutz, wenn der Herkunftsstaat nicht vor dem ernsthaften Schaden schütze (Art. 7 QualfRL); ein ernsthafter Schaden setze keine Handlung voraus, sondern die tatsächliche Gefahr, den Schaden zu erleiden (Art. 2 lit. e QualfRL). Hiergegen lässt sich argumentieren, dass Art. 6 QualfRL vom Vorhandensein eines Akteurs ausgeht und dass Art. 3 EMRK als Refoulement-Verbot sich an den abschiebenden Staat richtet während Art. 15 lit. b QualfRL die Gefahr eines Schadens im Herkunftsstaat fordert; das Refoulement-Verbot ist in Deutschland auch durch die nationalen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gesichert.*

Nach dem Willen der Europäischen Kommission wurden die Maßstäbe des Art. 3 EMRK mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR für Art. 15 b QualfRL übernommen. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Umsetzungsnorm des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entsprechen nahezu wörtlich denen des Art. 3 EMRK.

Bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG muss eine inhaltliche Orientierung an der EMRK und Übernahme der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR erfolgen.[40]

Art. 3 EMRK hat **absoluten Charakter (Art. 15 Abs. 2 EMRK)** und normiert eine staatliche Pflicht zum Schutz vor Gefährdungen Einzelner durch eine Abschiebung, verbietet also aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat eine unmenschliche Behandlung droht (= Refoulement-Verbot).
Artikel 3 EMRK ist die einzige Bestimmung der EMRK, die keinerlei Einschränkungen, Vorbehalten oder Ausnahmeregelungen unterliegt.

Nicht jede Misshandlung ist ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen, muss die Misshandlung einen **Mindestgrad der Schwere** erreichen.

Die Gefahr der **Kettenabschiebung** durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Da der subsidiäre Schutz hinsichtlich des Herkunftsstaates geprüft wird, stellt sich die Frage einer drohenden Kettenabschiebung nur bei § 60 Abs. 5 AufenthG, wenn eine Abschiebung in einen Drittstaat in Betracht kommt.

3.2.3 Folter

Die **Unterscheidung zwischen Folter und den anderen Formen der Misshandlung** gemäß Artikel 3 EMRK erfolgt nach dem Zweck der Gewaltanwendung und nach der Intensität und Grausamkeit der Gewaltanwendung. Misshandlungen, die mangels Zweckgerichtetheit und/oder Schutz erfordernder Intensität keine Folter darstellen, sind daher auch als mögliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu prüfen.

In der Praxis kommt der Abstufung zwischen den einzelnen Alternativen

- „Folter“,

[40] *Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14.10.2004 (BVerfGE 111, 307 ff.) allerdings eine unmittelbare Bindung deutscher Gerichte an die Rechtsprechung des EGMR verneint. Es fordert jedoch die Berücksichtigung tragender Aspekte der Rechtsprechung des EGMR und eine besondere Begründung von abweichenden Entscheidungen. Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehöre die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. [...] Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen.*

- „unmenschliche Behandlung oder Bestrafung“ und
- „erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“

allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da jede Alternative den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllen kann.

Daher ist vorrangig zu bewerten, ob die drohende Misshandlung die unterste Schwelle innerhalb des Schutzbereichs, also die einer erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung verwirklicht. Wird im Einzelfall festgestellt, dass eine erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht, kann offen bleiben, ob diese Gefahr auch unter den Begriff der Folter fällt, wenn die entsprechende Bewertung nach den folgenden Kriterien nicht eindeutig ist.

Zur Auslegung des Begriffs der Folter sind

- die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09. Dezember 1975,
- Art. 1 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 26.06.1987 sowie
- die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK heranzuziehen.

Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09. Dezember 1975: Folter stellt eine verschärfte und vorbedachte Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dar (zitiert nach EGMR, Irland gegen Vereinigtes Königreich, 18.01.1978).

Art. 1 UN-Konvention: (1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.
(2) Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

Folter ist hier definiert als Gewalt, die zu dem Zweck angewandt wird,

- ein Geständnis zu erlangen,
- jemanden zu bestrafen oder
- um jemanden einzuschüchtern

(vgl. EGMR [Große Kammer], *Salman gegen Türkei*, 27. Juni 2000).

Die Misshandlung muss einen Mindestgrad der Schwere erreichen.
Die Beurteilung des Mindestgrads der Schwere hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, u. a.:

- der Dauer,
- unterlegener Position einer festgenommenen Person
- den körperlichen oder psychischen Folgen,
- von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers,
- von der Art und Weise und der Methode der Durchführung.

Die Frage nach der Schwere einer konkreten Misshandlung ist in zweierlei Hinsicht relevant:

- um festzustellen, ob überhaupt Art. 3 EMRK verletzt wurde und
- um die Misshandlung gemäß der Abstufungen des Art. 3 EMRK zu qualifizieren.

Beispiele:

- „Palästinensisches Hängen“ – der Inhaftierte wurde nackt an seinen auf dem Rücken gebundenen Armen aufgehängt, was zu Lähmungen führte (EGMR, *Aksoy gegen Türkei*, 18. Dezember 1996)
- Vergewaltigung einer Inhaftierten durch einen Polizeibeamten (EGMR, *Aydin gegen Türkei*, 25. September 1997)
- Das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen und Qualen beim Beschwerdeführer, die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt, die besonders schwer und grausam und geeignet ist, „schwere” Schmerzen und Leiden zuzufügen (Intensive Schläge, an den Haaren in einen Flur gezogen, zum Laufen gezwungen und Bein gestellt, vor einer jungen Frau niederknien lassen, Aufforderung, auf das Opfer urinieren, mit Lötlampe und einer Spritze bedroht) u. a. zu dem Zweck, ein Geständnis einer Straftat zu erpressen, derer er verdächtigt wurde, verübt von Polizeibeamten in Ausübung ihres Amtes; Erweiterung des Folterbegriffs auf psychische Misshandlungen (EGMR, *Selmouni gegen Frankreich*, 28. Juli 1999).

3.2.4 Unmenschliche Behandlung

Unmenschliche Behandlung deckt jede vorsätzlich angewandte Gewalt ab, die zu schweren psychischen und körperlichen Qualen führt. Zweck der unmenschlichen Behandlung ist es, Leid zu verursachen.

Beispiele:

- Yankov gegen Bulgarien
  In seinem Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien,* 11.12.2003, beschreibt der EGMR unmenschliche Behandlung als eine Maßnahme, die „entweder tatsächliche körperliche Verletzungen zufügt oder intensive psychische und körperliche Qualen hervorruft".

- Irland gegen GB
  Im Fall *Irland gegen Großbritannien*, 18. Januar 1978, stufte der EGMR die den Inhaftierten zugefügten Misshandlungen als unmenschliche Behandlung ein, lehnte jedoch ihre Qualifizierung als Folter ab. Bei diesem Fall verursachte der gemeinsame Einsatz der sogenannten „fünf Techniken" zwar keine tatsächlichen körperlichen Verletzungen, aber zumindest intensive körperliche und psychische Qualen bei den diesen Techniken unterzogenen Personen und führten zu akuten psychischen Störungen während des Verhörs.
  Bei den „fünf Vernehmungstechniken" handelte es sich um
  1. An der Wand stehen: Die Inhaftierten werden für Stunden gezwungen, in einer „Stresssituation" an einer Wand zu stehen, was Betroffene wie folgt beschreiben; „in X-Stellung an der Wand stehen, mit gespreizten und nach hinten gezogenen Beinen und den Händen hoch über dem Kopf an der Wand, was einen zwingt, auf den Zehen zu stehen und das ganze Körpergewicht mit den Fingern zu halten.";
  2. Kapuze: Den Gefangenen wird eine schwarze oder dunkelblaue Kapuze übergestülpt; diese wird, außer bei den Verhören, aufgelassen;
  3. Aussetzung von Lärm: Beim Warten auf ihre Verhöre werden die Gefangenen in einem Raum festgehalten, in dem kontinuierlich ein lautes zischendes Geräusch zu hören ist;
  4. Schlafentzug während des Wartens auf das Verhör;
  5. Nahrungs- und Wasserentzug: Den Gefangenen wird während ihrer Gefangenschaft vor den Verhören Nahrung und Wasser entzogen.

- Gewaltsames Einführen eines Schlauches in die Nase eines Verdächtigen und Zuführung von Brechmitteln, um das Erbrechen eines mit Kokain gefüllten Kondoms zu erzwingen (EGMR, *Jalloh gegen Deutschland*, 11. Juli 2006)

- Die Zerstörung von Häusern und eines Großteils des Eigentums durch Sicherheitskräfte, Zerstörung der Lebensgrundlage der Opfer und gewaltsame Vertreibung aus ihren Dörfern (EGMR, *Selçuk und Asker gegen Türkei*, 24. April 1998)

3.2.5 Erniedrigende Behandlung

Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ist die Verursachung von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit, geeignet zu erniedrigen oder entwürdigen sowie tatsächlichen oder vermuteten psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Der Zweck der erniedrigenden Behandlung liegt in der Demütigung des Opfers.
Der erforderliche besondere Schweregrad der Handlung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und erfordert daher eine wertende Betrachtung.

Beispiele:

- In dem bereits unter Ziff. 3.1.1.2 genannten Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien* stufte der EGMR eine Behandlung als erniedrigende Behandlung ein, wenn diese „die Menschenwürde des Opfers herabsetzt oder im Opfer Gefühle der Angst, der Qual oder der Minderwertigkeit auslöst und es demütigen und herabsetzen kann."
- Körperliche Züchtigung – Drei Schläge mit einer Birkenrute auf das entblößte Gesäß, auf der Polizeistation, im Beisein weiterer Personen u. a. des Vaters des Beschwerdeführers und drei Wochen nach der die Strafe auslösenden Tat stellten eine erniedrigende Bestrafung dar (EGMR, *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, 18. Januar 1978).
- Keine erniedrigende Bestrafung - Als Disziplinarmaßnahme an einer privaten Schule drei Schläge mit einem gummibesohlten Turnschuh auf das mit einer Hose bedeckte Gesäß im Dienstzimmer des Direktors, keine anderen Personen anwesend, drei Tage nach der Verfehlung, aber Sondervotum wegen offizieller und formalisierter Art der Bestrafung, drei Tage nach der Tat und unter Missachtung, dass körperliche Züchtigung anderweitig für gesetzeswidrig erklärt wurde (EGMR, *Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich*, 25.03.1993).
- Anhaltung einer schwerstbehinderten Person (Fehlbildungen aller vier Extremitäten) in großer Kälte und unter der Gefahr, durch ein zu hartes oder unerreichbares Bett Wundstellen zu bekommen, ohne die Möglichkeit ohne größte Schwierigkeiten zur Toilette zu gehen oder sich zu säubern (EGMR, *Price gegen Großbritannien*, 10. Juli 2001)

- Unnötige Leibesvisitation (mit Ausziehen der Kleidung) des gefesselten Beschwerdeführers, dem die Augen verbunden waren (EGMR, *Wieser gegen Österreich*, 22. Februar 2007)
- Wöchentliche Leibesvisitationen (mit Ausziehen der Kleidung) in einem Gefängnis ohne konkrete Sicherheitsgründe (EGMR, *Lorsé u. a. gegen Niederlande*, 4. Februar 2003)

3.2.6 Unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung

Zu den Begriffen „unmenschlich" und „erniedrigend" s.o.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sieht eine Schutzgewährung auch dann vor, wenn die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Rahmen einer Bestrafung erfolgt. Die Art der Bestrafung muss dabei über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen (ein Element der nach EGMR zu beachtenden konkreten Umstände des Einzelfalls - s.o.).

Beispiele:

- Anwendung physischer Gewalt gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten - Die Notwendigkeit einer Untersuchung und Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Kriminalität dürfen nicht zu einer Einschränkung des Schutzes der physischen Integrität einer Person führen. Voraussetzung für die Verletzung des Art. 3 EMRK ist, dass die verursachten Schmerzen einen bestimmten Schweregrad erreichen. Aber: Nach Sondervotum ausschlaggebend ist, dass die Gewalt gegenüber einer inhaftierten Person erfolgt; der Schweregrad der Misshandlung ist relevant für die Feststellung, dass es sich um Folter handelt (EGMR, *Tomasi gegen Frankreich*, 27.08.1992).
- Abweichung vom vorhergehenden Urteil Tomasi gegen Frankreich: Jede körperliche Gewaltanwendung gegen eine ihrer Freiheit beraubte Person beeinträchtigt diese in ihrer Menschenwürde, wenn die Gewaltanwendung nicht im Hinblick auf das eigene Verhalten des Opfers unbedingt notwendig gewesen ist (EGMR, Ribitsch gegen Österreich, 04.11.1995).

3.2.7 Besonderheit bei Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 27.04.2010 (InfAuslR 2010, 230 ff.) ausgeführt, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG (= § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) uneingeschränkt auch bei der Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK gilt. Dessen Verpflichtung, die Konventionsrechte zu achten, sei im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen, die eine Gesamtwürdigung der Umstände gebiete. Der EuGH, dessen Rechtsprechung in Auslieferungs-, Ausweisungs- und Abschiebungsfällen zu übernehmen sei, betone in seinen Entscheidungen zur Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates für die

mittelbaren Folgen einer Abschiebung immer wieder den absoluten und ausnahmslosen Schutz des Art. 3 EMRK, wenn dem Betroffenen im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Damit erweise es sich als unvereinbar, den Schutzbereich des Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG zu verengen und bei einer Abschiebung in einen Signatarstaat der Konvention erniedrigende Behandlungsmaßnahmen von vornherein auszunehmen, die keine irreparablen oder sonst schweren Folgen hinterlassen.
Es kann niemandem zugemutet werden, zunächst eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erdulden, auch wenn es sich nicht um schwere und irreparable Misshandlungen handelt, um dann Rechtsschutz dagegen suchen zu können, etwa beim EGMR. Etwas anderes gilt bei Maßnahmen, die erst durch Zeitablauf oder Wiederholung in den Tatbestand einer erniedrigenden Behandlung und damit in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK hineinwachsen. In derartigen Fällen kann der Betroffene auf den Rechtsschutz im Abschiebezielstaat oder durch den EGMR verwiesen werden.

3.3 § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. c QualfRL

Darüber, ob angesichts der Situation in einem Herkunftsland vom Vorliegen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts auszugehen ist, geben grundsätzlich die HKL-Leitsätze, länderspezifische Textbausteine oder andere Steuerungsinstrumente Auskunft. Handelt es sich um ein Herkunftsland, für das keine Regelung getroffen wurde, ist in Referat 61A nachzufragen.

Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG kommt in Betracht, wenn

- in einer zu definierenden Region ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zu bejahen ist (vgl. Ziff. 3.3.1),
- dem Antragsteller als Angehörigem der Zivilbevölkerung (vgl. Ziff. 3.3.2)
- eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben aufgrund willkürlicher Gewalt droht (vgl. Ziff. 3.3.3),
- kein interner Schutz zur Verfügung steht.

3.3.1 Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Ein **internationaler bewaffneter Konflikt** ist ein erklärter Krieg oder jeder andere bewaffnete Konflikt, der zwischen zwei oder mehreren Staaten entsteht, auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.[41]

Ein **innerstaatlicher bewaffneter Konflikt** ist anzunehmen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen.[42] Nach dem EuGH will Art. 15 c QualfRL

[41] vgl. Art. 2 der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen vom 12.08.1949
[42] EuGH, Urteil vom 30.01.2014, C-285/12

den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert sind, subsidiären Schutz gewähren, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt wird. Insoweit brauchen nicht alle Kriterien gegeben zu sein, auf die sich der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen und Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II vom 8. Juni 1977, der diesen Artikel weiterentwickelt und ergänzt, beziehen.

Das Aufeinandertreffen der regulären Streitkräfte eines Staates mit einer oder mehreren bewaffneten Gruppen oder das Aufeinandertreffen von zwei oder mehreren bewaffneten Gruppen ist abzugrenzen von inneren Unruhen und Spannungen wie Tumulte mit Gewaltakten Einzelner. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts sind für die Frage, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, nicht relevant. Dies ist bei der Prüfung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grad an Gewalt zu berücksichtigen.

3.3.2 Angehöriger der Zivilbevölkerung

Der Begriff ist in Abgrenzung zu Kriegsteilnehmern zu definieren und umfasst daher Personen, die sich nicht aktiv mit Waffen an den Feindseligkeiten beteiligt haben.
Nicht als Angehörige der Zivilbevölkerung gelten danach insbesondere:

- Personen mit Kombattantenstatus nach dem humanitären Völkerrecht: d. h. Personen, die unabhängig von der Rechtmäßigkeit eines Konflikts zu Kriegshandlungen berechtigt sind (= Angehörige der regulären Streitkräfte), Polizei und Sicherheitskräfte soweit sie in die Streitkräfte eingegliedert sind und dies deklariert wurde, Angehörige von zivilen Aufstandsgruppen, die anstelle nicht zur Verfügung stehender regulärer Streitkräfte eindringende Truppen bekämpfen und Gebräuche und Gebote des Kriegsrechts einhalten („levée en masse), und Guerillakämpfer, wenn sie während bewaffneter Auseinandersetzungen zu den Waffen greifen und diese offen tragen.
- Freischärler: d. h. Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen ohne Kombattantenstatus zu haben, weil sie nicht erkennbar in die Streitkräfte eingegliedert wurden bzw. ihre Waffen nicht offen und für den Gegner sichtbar tragen.
- Partisanen: „Zivilpersonen“, die an Kampfhandlungen teilnehmen, obwohl dies nach Kriegsvölkerrecht für Angehörige der Zivilbevölkerung verboten ist; Ausnahme: Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung sowie „levée en masse“ (Definition s.o.).
- Ausländische Söldner.

3.3.3 Erhebliche individuelle Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen des Konflikts

Der Antragsteller muss im Rahmen des Konflikts aufgrund willkürlicher Gewalt einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt sein.

Bei der Prüfung, ob von einer solchen Gefahrenlage auszugehen ist, sind folgende Punkte zu beachten:

Gefahr im Rahmen des Konflikts

Allgemeine Lebensgefahren, die nur Folge des bewaffneten Konflikts sind, wie z. B. eine konfliktbedingt verschlechterte Versorgungslage, sind nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.06.2008, 10 C 43.07 u. a.).

Gefahr aufgrund willkürlicher Gewalt

Ausgangspunkt für die Definition der erforderlichen Gefahr ist die Feststellung, dass im Rahmen eines bewaffneten Konflikts typischerweise zunächst einmal allgemeine Bedrohungen im Vordergrund stehen. Das Merkmal „willkürliche Gewalt“ führt jedoch dazu, dass eine Schutzgewährung auch in den Fällen in Betracht kommen kann, in denen sich die Bedrohung auf Personen ungeachtet ihrer individuellen persönlichen Situation erstreckt.
Hierzu zählen Gewaltmuster, die nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden, insbesondere:

- Angriffe, die sich gegen militärische und zivile Objekte gleichermaßen richten;
- Einsatz von Waffen und Kriegsmethoden, die die Zivilbevölkerung unverhältnismäßig gefährden;
- zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung.

Erhebliche individuelle Gefahr infolge vorgenannter Gewaltmuster

Es droht eine erhebliche individuelle Gefahr, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ausnahmsweise ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.
Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann jedoch umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH vom 17.02.2009, C 465/07, zum Vorabenscheidungsersuchen des Nederlandse Raad van Staate zur Auslegung des Art. 15 lit. c i. V. m. Art. 2 lit. e QualfRL).

Individuelle Gefahren drohen somit, wenn

- nahezu alle Bewohner des Konfliktgebiets ernsthaft persönlich betroffen sind, weil sich die mit dem bewaffneten Konflikt verbundenen Gefahren in einem Maß verdichtet haben, dass ein entsprechend hoher Gefährdungsgrad erreicht ist oder
- individuelle gefahrerhöhende Umstände dazu führen, dass sich die Gefahr für den konkreten Antragsteller entsprechend zugespitzt hat.

3.4 Ausschlussgründe (§ 4 Abs. 2 AsylG)

Auf die DA-Asyl "Ausschlusstatbestände" wird verwiesen.

3.5 Widerruf/Rücknahme der positiven Feststellung zu § 4 Abs. 1 AsylG

Auf die DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“ wird verwiesen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Vorbemerkung:

„IT-Nachfrageorganisation“ = Ref. 21E „IT-Nachfrageorganisation, (Fach-)Auftraggeberschnittstelle, IT-Haushalt“

Telearbeit

1. Grundsätzliches

Telearbeit für Entscheider/-innen ist hauptsächlich vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Aspekte als besonders sensibler Bereich anzusehen. Der Beachtung der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, wie sie in Kapitel 2 der Dienstvereinbarung zur Regelung der alternierenden Telearbeit (DV- Zeit) in der Fassung vom 29.07.2010, Stand vom 09.01.2014, der jeweiligen einvernehmlichen Regelung über die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit sowie dem Merkblatt zum Datenschutz und Sicherheitsanforderungen bei Telearbeitsplätzen dargestellt sind, kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

In asyl-/ ausländerrechtlichen Fällen dürfen Bescheide im Rahmen von Telearbeit nur dann gefertigt werden, wenn die Anhörung bereits erfolgt ist und es sich um einen telearbeit-geeigneten Fall handelt. Diese Eignung kann nur in unproblematischen Fällen bejaht werden. Ein unproblematischer Fall liegt nicht vor, wenn ein unter Ziffer 2. genannter Sachverhalt zutrifft.
Die Aktenunterlagen in Papierform sind auf dieser Grundlage zu überprüfen und unmittelbar vor der Mitnahme der Referatsleitung vorzulegen. Ebenso sind die Aktenzeichen der eAkten in MARiS vor der Weiterleitung in den eigenen Telearbeitskorb zu überprüfen und der Referatsleitung mitzuteilen. Diese entscheidet einzelfallbezogen und abschließend über die Eignung zur Telearbeit.
Die Referatsleitung stellt die Dokumentation der Mitnahme der Akten in Papierform sowie deren Rückgabe sicher. Die Referatsleitung gibt vor, welche eAkten in den Telearbeitskorb zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

Für die Bearbeitung von Papierakten und eAkten am Telearbeitsplatz gelten die festgelegten Regelungen in dem Merkblatt zum Datenschutz und Sicherheitsanforderungen bei Telearbeitsplätzen, die einzuhalten sind. Das Merkblatt wird den Betroffenen bei Einrichtung des Telearbeitsplatzes von Referat „IT-Nachfrageorganisation“ ausgehändigt.
Die Zugriffsrechte am Telearbeitsplatz sind in MARiS für eAkten bereits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beschränkt. Die Entscheider/-innen dürfen sich am Telearbeitsplatz nur mit ihrem Telearbeitsplatz- Account anmelden.

2. Telearbeit ausschließende Tatbestände

2.1 ungeeignete problematische Fälle

Für die Telearbeit ungeeignete problematische Fälle liegen vor, wenn sich nach der Ermittlung der Entscheidungsgrundlage Sachverhalte ergeben, die im Hinblick auf den Asylbewerber in besonderem Maße schützenswert sind.
Dies ist insbesondere der Fall wenn:

- Antragstellern aus dem Bekanntwerden ihres Aufenthalts und/oder ihres Asylbegehrens in Deutschland eine Gefährdungserhöhung erwachsen könnte. Dies ist z.B. zu berücksichtigen, wenn der Herkunftsstaat schon allein die Asylantragstellung verfolgt.

- sich in der Akte ärztliche Unterlagen wie Atteste, Gutachten, Befundberichte o.ä. befinden(nicht darunter fallen einfachste ärztliche Schreiben vergleichbar der Qualität von Arbeits- oder Reiseunfähigkeitsbescheinigungen).

- sich in der Akte gegen Antragsteller gerichtete Beschuldigungen auch anonymer Art befinden (unter gleicher Voraussetzung auch sonstige Schreiben oder Zeugenaussagen privater Dritter).

- ein qualifizierter glaubhafter Vortrag über Folter, Traumatisierung, geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen, die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben als besonders sensibel zu beurteilende Begründung des Asylbegehrens anzusehen ist.

- In einem Vorverfahren derselben Angelegenheit mindestens einer der o.g. Ausschlussgründe vorliegt.
  Beispiel: in einer Vorakte zu einem Widerrufsverfahren befindet sich ein Krankenhausbericht.

Sollte einer der vorstehenden Ausschlussgründe bei Eheleuten oder Familien auf nur eine Person zutreffen, dürfen Entscheidungen für andere Familienmitglieder ebenfalls nicht in Telearbeit gefertigt werden. Dies gilt auch bei getrennten Vorgängen (z.B. bei Einreise in das Bundesgebiet zu verschiedenen Zeitpunkten).

Beispiel: Ein rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber befindet sich noch in Deutschland. In einer seiner Akten hatte ihm ein im Bundesgebiet wohnender Asylberechtigter aus der

gemeinsamen Heimat brieflich und unter Angabe von Personalien und Adresse verschiedene Details bestätigt.
Die Ehefrau des Erstgenannten reist später ein. Sie bringt eigene Asylgründe vor und beruft sich im Übrigen auf das von ihrem Ehemann Vorgebrachte.
Aus ihrer eigenen Erstverfahrensakte sind zwar keine, unter 2.1 bis 2.2 fallende Ausschlusstatbestände ersichtlich. Die Entscheidung über ihr Asylbegehren kann dennoch nicht mittels Telearbeit gefertigt werden. In einer der Akten ihres Ehemannes ist nämlich der besagte Brief enthalten, der unter 2.1 fällt.

2.2 Korrekturlesen am Telearbeitsplatz

Daneben ist grundsätzlich das Korrekturlesen von nicht für die Telearbeit freigegebenen Anhörungen und Bescheiden zulässig, die lediglich das Aktenzeichen, aber noch keine Kopfdaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort usw.) der Asylbewerber enthalten. Bei entsprechenden Schreiben muss der bzw. die Entscheider/-in bei Weitergabe des Diktats an die Kanzlei sicherstellen, dass die Schreibkraft die Kopfzeile offen lässt (die Schriftstücke können in diesem Fall nicht in MARiS erstellt werden, da dort die Kopfdaten automatisch gesetzt werden). Das fertig gestellte Schriftstück wird von der Kanzlei an die Telearbeits- und die Amtsadresse gemailt. Der Nachtrag der Kopfdaten erfolgt im Amt von dem/der Entscheider/-in oder der SK-Koordinatorin.

Enthält das Anhörungsprotokoll oder der Bescheid besonders sensible Daten, z.B. Zeugenbenennungen oder Angaben zu Dritten im Heimatstaat, die deren Verfolgung begründen könnten, ist auch das Korrekturlesen dieser Dokumente am Telearbeitsplatz unzulässig. Der/die Entscheider/-in hat dem Schreibdienst vorzugeben, dass solche Dokumente nicht an den Telearbeitsplatz übermittelt werden.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Texthandbuch

Grundsätzliches

Den mit der Entscheidung von Asylanträgen betrauten Mitarbeiter/innen werden von den Abteilungen 2 und 4 für deren Entscheidung Textbausteine – allgemeiner und länderspezifischer Teil - zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie:

Diese im Netz bereitgestellten Textbausteine sind im Rahmen der Bescheid- und Anhörungsniederschrifterstellung ab sofort verbindlich zu benutzen.

Ausdrücklich sind keine selbsterstellten Tenorierungen und Änderungen an den vorgegebenen Tenorierungen in der Themengruppe 10 zulässig.

Sofern wesentliche Abweichungen von den bereitgestellten Texthandbüchern im Einzelfall beabsichtigt sind (z.B. Änderungen der Rechtssätze oder des Bescheidaufbaus), ist eine vorherige Genehmigung durch den/die jeweils zuständige/n Referatsleiter/in einzuholen.
Sind Sie der Auffassung, dass eine Abweichung, Erweiterung oder Neuerstellung von Textbausteinen für eine Vielzahl von Asylverfahren notwendig erscheint, ist Referat 61A über den/ die jeweils zuständige/n Referatsleiter/in unter Vorlage eines konkreten Änderungsvorschlags zu informieren.

Insbesondere einzelfallbezogene und individuelle Ausführungen sind weiterhin im Rahmen der Bescheidbegründung vorgesehen und sind nicht unter dem Begriff „Textbaustein“ zu verstehen. In den Gerüstbescheiden und Textbausteinen sind die dafür vorgesehenen Stellen zum Beispiel mit den Stichworten „Sachverhalt“ und „Subsumtion“ gekennzeichnet.“

Dienstanweisung
Asylverfahren

Tod des/der Antragstellers/Antragstellerin

1. Im laufenden Antragsverfahren

Verstirbt der Antragsteller während des laufenden Antragsverfahrens, ist in MARiS wie folgt zu verfahren (nur Verfahren, in denen noch keine Klage anhängig ist):

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Entscheidungsmaske sind die Sachstände „sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, entfällt, entfällt“ einzutragen. (Auf Laufwerk L im Ordner MARiS-Info Tabelle „Leitfaden Entscheidungsübersicht“ sind in der Lasche „Tod des Ast.“ die Fallkonstellationen zusammengefasst)
- Im „Betreff“-Feld der Akte ist das Versterben des Antragsteller zu vermerken.
- Der Entscheider verfügt an das AVS die weitere Bearbeitung. Das AVS führt daraufhin folgende Schritte durch:
    - In der Schriftstückliste sind die Dokumente D0794 (Einstellungsmitteilung ABH) und ggf. D0795 (Einstellungsmitteilung RA bei anwaltlicher Vertretung) zu erstellen und dokumentiert zu versenden (Maske Postausgänge oder Aktenvermerk in der Maske Schriftstücke).
    - Die Entscheidungsübersicht ist durch das AVS gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen, damit die Akte auch für die Statistik abgeschlossen ist.
    - Abschließend ist die Akte über den festen Umprotokollierungspunkt „Versand-Kontrolle / Abschlussarbeiten (bk)“ umzuprotokollieren und anschließend in „Archivierung nach BK“ weiterzuleiten.

2. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren ganz normal über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske wird ebenfalls auf den „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Standardablehnung“ verwiesen.

3. Tod des Ausländers im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren

Verstirbt der Ausländer im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, ist in MARiS wie folgt zu verfahren:

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Schriftstückliste der Widerrufsakte ist das Dokument mit der Mitteilung des Versterbens oder ein entsprechender Aktenvermerk über das Versterben aufzunehmen. Ggf. sind mit der Mitteilung weitere beteiligte Stellen vom Tod des Ausländers zu unterrichten.
- Es sind die Sachstände „Kein Wid/ Rück der Anerkennung, pos. Feststellung, entfällt, entfällt“ einzugeben.
- Die Entscheidungsübersicht ist gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen.
- Nach Abschluss aller Tätigkeiten wird die Widerrufsakte in den Schritt „Ein- Ausstieg forml Beendigung“ weitergeleitet oder ggf. umprotokolliert und dann über den Schritt „Mitteilungen & SST“ nach „W/R in Ablage“ in die BK-Ablage weitergeleitet. Dies ist erforderlich, damit die Statistik die Entscheidung ordnungsgemäß zählen kann.

Beim Widerrufsverfahren ist zusätzlich auch eine Nachbearbeitung des Vorverfahrens mit der positiven Entscheidung erforderlich. In dieser Akte wird im „Betreff“-Feld ein Vermerk über das Versterben gefertigt und in der Maske „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „73 lla keine Regelüberprüfung“ mit dem Status „ja“ erfasst. Damit wird verhindert, dass erneut eine Widerrufsprüfung anhand statistischer Auswertungen eingeleitet wird.

Anschließend ist das Löschen der Verfahrensakte zur Veranlassen.

Im Übrigen sind auch die Verfahrenshinweisen im Kapitel „Widerruf/Rücknahme/Verfahrensablauf/Beendigung ohne Votum“ zu beachten.

4. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens nach Widerruf der Anerkennung

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren, wie bei anderen Klageverfahren auch, über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske ist gem. dem „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Widerruf der Anerkennung“ zu verfahren.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige (UM)

Hinweis: Besonderheiten zu Dublinverfahren im Zusammenhang UM s. DA-Dublin

1. Allgemeines

Der Schutz Minderjähriger spielt in vielen nationalen Regelungen eine Rolle und gründet sich auch auf internationale Abkommen und EU-Richtlinien, die beim Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe bzw. der Anwendung und Auslegung der sie betreffenden gesetzlichen und verfahrenstechnischen Regelungen mit zu berücksichtigen sind:

- Genfer Flüchtlingskonvention (1951)
- Haager Minderjährigenschutzabkommen (1961)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (1990)
- Entschließung des Rates der Europäischen Union (1997)
- Qualifikationsrichtlinie (Q-RL 2011)
- Aufnahmerichtlinie (A-RL 2003 2013)
- Verfahrensrichtlinie (V-RL 2005 2013)

Wesentliche Elemente der Regelungen in Bezug auf UM sind die Berücksichtigung des Kindeswohls und – insbesondere in den jüngeren Regelungen - eine größtmögliche Beteiligung des Kindes an Entscheidungsprozessen. Dies beinhaltet möglicherweise sogar eine Trennung des Kindes von der Familie, was vornehmlich im Bereich Aufnahme und Aufenthalt eine Rolle spielt. Aber auch im Rahmen des Asylverfahrens kann dies ein zu berücksichtigender Aspekt sein (s. Anhörung Minderjähriger).

Das AsylG selbst enthält keine Definition des Begriffs „Unbegleiteter Minderjähriger“. Allerdings definiert § 42a SGB VIII (i.d.F. v. 22.07.2017) den Begriff wie folgt:

„Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

Ergänzend ist jedoch zu berücksichtigen die erweiterte Definition der Qualifikationsrichtlinie (Art. 2 l Q-RL):

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis [Deutschlands] verantwortlichen Erwachsenen in [die Bundesrepublik] einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in [die Bundesrepublik] dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Selbstverständlich aber ist auch im deutschen Asylrecht der Umgang mit UM gesetzlich geregelt bzw. werden ihre Belange berücksichtigt. Die wesentlich auch für das Asylverfahren mitbestimmende Verfahrensrichtlinie ist in derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland noch nicht gänzlich umgesetzt. Wo sie jedoch auf Grund EU-Bestimmungen für das Asylverfahren bereits direkt gilt, wird im Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie dargestellt. Im Zusammenhang mit UM sind zudem die Ausführungen im Konzept Identifizierungsverfahren zu berücksichtigen.

Zum besseren Verständnis in der Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden oder Jugendämtern tragen die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter oder der jeweiligen Landesjugendämter bei. Sie beschreiben Wissenswertes zum Verfahren auf Länder- und Kommunalebene bzgl. des Umgangs mit UM. Die Erlasslage ist für einzelne Bundesländer oder Kommunen durchaus unterschiedlich und entfaltet dann eine eigene Wirkung.

2. Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Dieser Teil der Dienstanweisung dient der Ergänzung des Abschnitts „Sonderbeauftragte“, auf dessen allgemein zu beachtende Ausführungen hingewiesen wird.

2.1 Anforderungen an den Sonderbeauftragten

Den Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger (UM) ist aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Um Schutz nachsuchende Minderjährige sind aus mehreren Gründen als vulnerabel anzusehen – rein auf Grund ihres Alters sowie der Trennung von der Familie, wegen der erlebten Verfolgung und/oder der allgemein schlechten Situation im Heimatland, den hieraus verstärkten Auswirkungen auf Kinder sowie der anschließenden Flucht. Diese Fälle bedürfen daher einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Der Umgang mit Minderjährigen erfordert zudem Kenntnisse über kindliches Verstehen, die altersabhängige Darstellung von Erlebtem sowie der oft nicht genauen zeitlichen Einordnung und Schilderung von Ereignissen. Entsprechend müssen die geschilderten Erlebnisse bzw. das Schicksal von Kindern unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Entwicklung im jeweiligen Einzelfall sorgfältig bewertet werden. Hierauf gehen spezielle Schulungsmaßnahmen ein s. DA Sonderbeauftragte.

2.2 Verfahrenserledigung durch Sonderbeauftragte UM

Grundsatz: Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger sind vorrangig zu bearbeiten (s. Abschnitt „Prioritäten bei der Bearbeitung von Asylverfahren“). In allen Fällen von unbegleiteten Minderjährigen (UM) erfolgt die Anhörung und grundsätzlich auch die Bescheidfertigung durch einen Sonderbeauftragten UM.

Im Ausnahmefall muss der Sonderbeauftragte UM, der die Anhörung durchgeführt hat, zur Vorbereitung des Bescheides ein Entscheidungs-Votum (Aktenvermerk) abgeben. Dieses Votum kann dann zur Verfahrensbeschleunigung auch von einem Entscheider ohne Sonderbeauftragtenfunktion in einem Bescheid umgesetzt und das Verfahren damit abgeschlossen werden. Die Entscheidung darf im Tenor nicht vom Votum des Sonderbeauftragten UM abweichen.

Sonderbeauftragte UM können auch in Fällen begleiteter Minderjähriger hinzugezogen werden, wenn es der Einzelfall erfordert oder der zuständige Entscheider dies für ratsam bzw. hilfreich hält (z.B. geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel) – insbesondere auch bei einer von den gesetzlichen Vertretern getrennten Anhörung eines Minderjährigen (z.B. häusliche Gewalt, Familienangehörige als Täter/Veranlasser/Helfer in Bezug auf Verfolgung). Dies kann sowohl im Rahmen der Vorbereitung einer Anhörung, ihrer Durchführung als auch bei der Bescheidfertigung erfolgen.

3. Minderjährigkeit

3.1 Rechtliche Grundlagen Asylantragstellung

3.1.1 Deutsches Recht

Nach deutschem Recht sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährig. Seit Umsetzung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (24.10.2015) ist die bis dahin gültige asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit ab vollendetem 16. Lebensjahr abgeschafft. D.h. eine wirksame Asylantragstellung ist erst mit Volljährigkeit möglich (§ 12 AsylG).

Das Hinausschieben der Handlungsfähigkeit hat für Fälle einer Antragstellung vor der Gesetzesänderung keine negative Auswirkung. Die Wirksamkeit des Asylantrags bleibt erhalten. In diesen Fällen sollte auf Grund ausländerrechtlicher Erfordernisse bereits ein Vormund bestellt sein, sodass die Verfahren wie bei anderen UM fortgeführt werden können.

Wird ein Antragsteller im Laufe des Asylverfahrens volljährig, sind bei der Entscheidung die für Volljährige geltenden Prüfmaßstäbe zu berücksichtigen. Es erfolgt lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung ggf. im Hinblick auf den Vortrag oder die Einlassungen des Antragstellers eine Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Anhörung (z.B. Beachtung einer u.U. eingeschränkten Verständnis-/Aussagefähigkeit).

3.1.2 Nachträgliche Feststellung einer Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung

Wurde in der Annahme einer bestehenden Minderjährigkeit ein Asylverfahren für einen unbegleiteten Minderjährigen formgerecht eröffnet, mangelt es in diesen Fällen zur Wirksamkeit der Antragstellung bei nachträglicher Feststellung der Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung i.d.R. an der Unterschrift des Antragstellers. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Nachholung der Unterschrift geboten. Es ist daher darauf zu achten, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des neuen Sachverhaltes der Antragsteller selbst die Antragstellung bestätigt (z.B. Unterschrift Niederschrift Teil 1). Im umgekehrten Fall s. 0.

3.1.3 Ausländisches Recht und Fortbestehen der Minderjährigkeit

Tritt nach dem Heimatrecht des Antragstellers die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein, endet die Vormundschaft auch erst zu diesem späteren Zeitpunkt (Art. 7 und Art. 24 EGBGB; Verweisung auf die Anwendung des Heimatrechts).

Unter folgendem Link www.vfst.de/apps/elbib/STAUA ist der Zugangscode zu einer Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten vermerkt, die u.a. auch das Personenstandsrecht beinhaltet.

Das Fortbestehen einer Minderjährigkeit im Heimatland hat auf das Asylverfahren keine Auswirkung; ausschlagegebend ist für die Bewertung der Verfahrensfähigkeit allein deutsches Recht (§12 Abs. 2 AsylG).

3.2 Alterseinschätzung - Altersfeststellung

3.2.1 Zuständigkeit der Landesbehörden – Übernahme durch Bundesamt

Die Zuständigkeit für die Alterseinschätzung liegt bei den Jugendämtern. Diese müssen im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42f SGB VIII eine Altersfeststellung durchführen, wenn Zweifel am Alter eines Antragstellers bestehen. Die Entscheidung des Jugendamts ist in jedem Fall vom Bundesamt zu akzeptieren, solange keine anderslautende Entscheidung eines Gerichtes vorliegt. Im Rahmen der Vormundbestellung besteht für die Gerichte nämlich ein Amtsermittlungsgrundsatz, im Rahmen dessen die Feststellung des Jugendamtes mit einbezogen und ggf. das fiktive Geburtsdatum neu angegeben wird.

In eher seltenen Ausnahmefällen ist nach Ziffer 0 und 0 zu verfahren.

3.2.2 Vermutete Volljährigkeit trotz anderslautender Feststellung

Wirkt der Antragsteller entgegen einer erfolgten Feststellung der Minderjährigkeit auf den Anhörer/Entscheider offensichtlich wie ein Volljähriger, ist das zuständige Jugendamt hierüber zu informieren und eine Überprüfung anzuregen.

Das Verfahren wird unter Berücksichtigung der festgestellten Minderjährigkeit fortgeführt. Die Entscheidung über den Asylantrag wird bis zu einer Mitteilung des Jugendamtes ausgesetzt.

Liegen Erkenntnisse vor, dass solche Fälle bei bestimmten Jugendämtern gehäuft auftreten, sollte das Qualitätssicherungsreferat informiert werden. Ggf. kann von dort ein Austausch hierzu angeregt werden.

3.2.3 Vermutete Minderjährigkeit

Liegt keine Altersfeststellung vor und bestehen entgegen des im Rahmen der Antragstellung erfassten Sachverhalts Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt zu informieren und um Überprüfung zu bitten. Die weitere Fortführung des Verfahrens ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes bis zu einer Mitteilung des Jugendamtes auszusetzen.

Bestehen Zweifel an der Feststellung eines Jugendamts zur Volljährigkeit eines Antragstellers, ist das zuständige Jugendamt hierüber zu informieren und um Überprüfung zu bitten. Die Fortführung des Verfahrens ist bis zu einer Mitteilung des Jugendamtes auszusetzen.

Da § 42f SGB VIII in Bezug auf das behördliche Verfahren der Altersfeststellung lediglich den Jugendämtern eine Zuständigkeit zugewiesen hat und eine solche auch nicht anderweitig z.B. im AsylG für das Bundesamt begründet wurde, können alleine die Jugendämter entsprechende Verfahren durchführen.

3.2.4 Eintragung/Änderung des Geburtsdatums

Solange keine Urkunde vorhanden ist, die das Geburtsdatum belegt, übernimmt das Bundesamt bei der Bearbeitung des Asylantrages zunächst das vom Antragsteller angegebene oder von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter bzw. die im Rahmen der Vormundbestellung erfolgte ggf. abweichende Feststellung des Gerichts. Eine Altersseinschätzung durch das Bundesamt erfolgt nicht!

Die Angabe des Geburtsdatums ist stets um den Hinweis „fiktives Geburtsdatum auf Grund von Feststellungen im Rahmen des Clearingverfahrens des Jugendamtes/Gerichtsbeschlusses“ zu ergänzen. Diese Informationen sind (ggf. mit weiteren Ausführungen z.B. Inaugenscheinnahme, medizinisches Gutachten) in einem Aktenvermerk festzuhalten. In der Maske „Schriftstücke“ empfiehlt es sich, dem Aktenvermerk den „sprechenden“ Betreff „fiktives Geburtsdatum“ zu geben.

Wird im Nachhinein eine Urkunde oder ein sonstiges geeignetes Dokument vorgelegt, das das Geburtsdatum nachweisen könnte, sind diese Unterlagen auf Echtheit zu überprüfen

und umgehend das Jugendamt vom Sachverhalt zu unterrichten. Bei feststehender Echtheit der Dokumente kann das Geburtsdatum entsprechend berichtigt werden, soweit das Jugendamt dem zustimmt.

Zur Bewertung vorgelegter Tazkiras zu Afghanistan s. Link

4. Verheiratete Minderjährige (Minderjährigenehe, Kinderbräute)

Häufig werden Asylanträge von Ehepaaren gestellt, von denen meist der weibliche Ehepartner noch minderjährig ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen auf damit zusammenhängende Problematiken (Zwangsverheiratung, Menschenhandel) aufmerksam machen sowie auf die Sensibilität des Themas und die bei diesen Fällen besondere Bedeutung der Anhörung hinweisen.

Soweit noch keine Beteiligung des Jugendamtes vorliegt, ist es bei vorgetragener oder vermuteter Minderjährigenehe einzuschalten, damit ggf. eine getrennte Unterbringung sowie Vormundbestellung veranlasst werden kann.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Bereits bisher waren minderjährige Ehepartner wie andere Minderjährige als nicht handlungsfähig zu betrachten. Auch wurde der Ehepartner nicht automatisch zum Vertretungsberechtigten für den minderjährigen Partner. Mit dem Gesetz Bekämpfung von Kinderehen wurde in § 42a Abs. 1 SGB VIII jetzt klargestellt, dass verheiratete Kinder und Jugendliche grds. auch als unbegleitete Minderjährige anzusehen sind, wenn ihre Einreise nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgte.

Nach Inkrafttreten rechtlicher Änderungen durch das o.g. Gesetz im BGB und EGBGB m.W.v. 22.07.2017 sind nunmehr zusätzlich folgende o.g. Neuregelungen zu beachten:

- die Ehemündigkeit ist nach deutschem Recht ausnahmslos erst ab vollendetem 18. Lebensjahr gegeben
- eine Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung zwar das 16. Lebensjahr aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- eine Ehe ist nicht wirksam geschlossen, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war (Nichtehe).

Obwohl für die Eheschließung im Ausland nach dortigem Heimatrecht andere Maßstäbe gelten können, haben die o.a. Grundsätze in Deutschland Gültigkeit auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen (Art. 13 EGBGB)

Relevant sind diese Neuregelungen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 26 und 73 AsylG, die gleichzeitig angepasst wurden. Für den bei Eheschließung volljährigen Partner besteht bei Eheaufhebung oder Vorliegen einer Nichtehe kein Ableitungsanspruch mehr

von seinem bei Eheschließung noch minderjährigen Partner in Bezug auf Familienasyl und internationalen Schutz. Dies entfaltet auch Wirkung beim Widerruf.

4.1.1 Aufhebbarkeit

Bereits geschlossene Ehen können nach den im deutschen Recht allgemein gültigen Regeln aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist u.a. möglich, wenn ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung zwar minderjährig aber über 16 Jahre alt war. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der inzwischen volljährig gewordene Ehepartner die Fortsetzung der Ehe wünscht (§ 1315 Abs. 1 a BGB). Ein weiteres Aufhebungsverbot besteht in Fällen außergewöhnlicher Umstände, bei denen die Aufhebung für den minderjährigen Partner eine schwere Härte bedeuten würde.

4.1.2 Heilung der Nichtwirksamkeit einer Ehe

Sind beide Ehepartner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung volljährig (vor dem 23.07.1999 geboren), so ist die Nichtwirksamkeit der Ehe geheilt.

In allen anderen Fällen ist die Heilung der Nichtwirksamkeit an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Ehe wurde bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners
- im Ausland geführt und
- keiner der Partner hatte seit Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Partners seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

4.2 Asylverfahren bei Aufhebung der Ehe oder Vorliegen einer Nichtehe

4.2.1 Aufhebung der Ehe

Die Aufhebung einer nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Ehe wird durch ein Gericht festgestellt. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen sollten bereits die Ausländerbehörden bei der Erfassung der Asylsuchenden den Familienstand überprüfen, ggf. erforderliche Aufhebungsverfahren[43] einleiten und die jeweils zutreffenden Eintragungen zum Familienstand vornehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Ausländerbehörde über das Ergebnis eines Aufhebungsverfahrens informiert wird und in Fällen mit Asylbezug ihrerseits das Bundesamt unterrichtet und ggf. die Eintragungen zum Familienstand im AZR berichtigt. Im Zweifel muss bei der zuständigen ABH nachgefragt werden, ob dort Erkenntnisse zu einem etwaigen Aufhebungsverfahren vorliegen.

[43] Mind. ein Partner war bei Eheschließung zwar über 16 aber unter 18 Jahre alt

4.2.2 Nichtwirksamkeit einer Ehe (Nichtehe)

Entscheidungserheblich ist diese Fragestellung nur in den Fällen, in denen einer der Partner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des o.g. Gesetzes noch nicht volljährig war (s. 0.). Betroffen sind hiervon auch nur die Fälle, in denen es im Hinblick auf Familienasyl oder internationalen Schutz um einen Ableitungsanspruch des zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Partners vom minderjährigen Partner geht (s. 0).

Indizien für das Vorliegen einer Nichtehe sind Geburtsdatum und Eheschließungsdatum der Partner**44**, die im Rahmen der Antragstellung oder bei Altfällen im Rahmen der Anhörung zu erfragen und dokumentieren sind. Kann der Antragsteller, der ein Ableitungsrecht in Anspruch nehmen will, den tatsächlichen Sachverhalt nicht nachweisen, ist er zwecks Aufklärung an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen. Für die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren ist es ausreichend, wenn die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht offiziell bestätigt wird. Dem Antragsteller ist für die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Frist von vier Wochen zu setzen. Kann er in dieser Zeit ohne ausreichende Begründung keinen entsprechenden Nachweis erbringen, ist einem Antrag auf Familienasyl oder internationalen Schutz nicht stattzugeben.

4.2.3 Wirksamkeit des Asylantrags

Liegt im Fall einer Eheaufhebung oder einer Nichtehe für den Minderjährigen nur ein von diesem unterschriebener Asylantrag vor, ruht das Asylverfahren bis zur Klärung der gesetzlichen Vertretung (s. 0).

4.2.4 Aktenanlage/Aktenführung/Bescheid

Für das Asylverfahren gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Eheaufhebung oder Nichtehe handelt, dass die Akten der beiden betroffenen Antragsteller wie auch die Verfahren getrennt voneinander (fort)zuführen sind.

In beiden Fällen sind die Akten jedoch als Bezugsakten zu führen.

4.2.5 Bescheid und Familienschutz

Die Bescheide der Partner werden getrennt erstellt. Eine positive Entscheidung für den Minderjährigen kann sowohl auf eigenem Recht beruhen als auch vom Partner abgeleitet sein. Der zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährige Partner hat im Fall einer Eheaufhebung oder Nichtehe allerdings keinen Ableitungsanspruch (§26 Abs. 1 S. 2 AsylG-neu).

[44] Mind. ein Partner war zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt.

5. Vormundschaft

5.1 Notwendigkeit der Vormundbestellung

Minderjährige sind nicht handlungsfähig, weshalb sie ohne rechtlichen Vertreter keinen Asylantrag stellen können. Ein von einem Minderjährigen gestellter Antrag ist daher bei später festgestellter Minderjährigkeit schwebend unwirksam. Er kann im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen durch die nachträgliche Bestätigung eines Jugendamtes oder Vormunds Wirksamkeit erlangen. Wird der Antrag genehmigt, gilt er als von Beginn an gestellt.

In Fällen Minderjähriger ohne rechtliche Vertretung ist daher das Jugendamt auf die Verpflichtung zur Vormundbestellung (§ 42 SGB VIII) hinzuweisen, da spätestens zur Anhörung die Anwesenheit eines Vormunds erforderlich ist (Art. 25 Abs. 1 b V-RL).

5.2 Fortbestand der Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus

Hat eine Person bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet, ist aber nach ausländischem Recht noch nicht volljährig, ist der Antrag dennoch rechtswirksam gestellt. Da die Vormundschaft in diesen Fällen jedoch andauert, ist im weiteren Verfahren – insbesondere bei der Zustellung von Schriftstücken - auf die Beteiligung eines bestellten Vormunds zu achten. (s.a. 0.)

6. Anhörung allgemein

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Abschnitt „Anhörung“ aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

6.1 Erkennungsdienstliche Behandlung:

Zu Beginn der Anhörung ist zu prüfen, ob eine erkennungsdienstliche Behandlung vollständig erfolgt ist – ggf. nachzuholen.

- Kinder unter 14 Jahre

sind seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetz am 05.02.16 ebenfalls erkennungsdienstlich zu behandeln (nur Lichtbild).

- Minderjährige ab 14 Jahre

werden vollumfänglich erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbild und Fingerabdrücke).

6.2 Ab wann können Minderjährige angehört werden:

- **bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**
  werden Kinder grds. nicht angehört; eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen ist ausreichend und ersetzt die Anhörung (analog § 24 Abs. 1 letzter Satz AsylG).

  Ausnahme: der Entscheider hält aufgrund der abgegebenen Stellungnahme eine Anhörung dennoch für erforderlich, eine solche verspricht die erwartete Aufklärung offener Fragen und kann dem Kind nach Lage der Dinge zugemutet werden.
- **ab dem 6. und bis zum vollendeten 13. Lebensjahr**
  können Kinder grds. angehört werden. Es sollte eine Abklärung mit dem Vormund erfolgen, ob dieser eine förmliche Anhörung für sinnvoll und möglich hält. Ggf. kann eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds die Anhörung ersetzen (s.o.).
- **ab einem Alter von 14 Jahren**
  sind UM grds. anzuhören.

Von einer Anhörung gem. §24 Abs. 1 AsylG kann auch bei UM grds. abgesehen werden, wenn die Anerkennung einer Asylberechtigung oder die Stattgabe eines beschränkten Asylantrages (§13 Abs. 2 S. 2 AsylG) beabsichtigt ist.

6.3 Besonderheiten zur Einbindung des Vormunds

6.3.1 Ladung

Da nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige ein Vormund zu bestellen ist, kann die Ladung zur Anhörung erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden. Die Ladung ist dem Vormund des Minderjährigen zuzustellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.

Die Anhörung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung erfolgen, die Termine sind mit den Vormündern nach Möglichkeit schon bei der Antragstellung abzustimmen.

Bei der Ladung sollte berücksichtigt werden, dass eine weite Anreise u.U. für den UM eine große Belastung darstellen kann und dass eine Heimreise am Anhörungstag i.d.R. noch möglich sein sollte. Zur Verringerung langer Wartezeiten ist der Ladungstermin für UM möglichst einzuhalten. Sollten für einen Anhörer mehrere Anhörungen von UM am selben

Tag vorgesehen sein, erfolgt die Ladung grds. gestaffelt. Es sollte darüber hinaus möglichst auch geprüft werden, ob die Ladung mehrerer UM desselben Vormunds an einem Tag organisiert werden kann (Vormündertag). Dies erleichtert es dem Vormund, die Vertretung seiner Mündel zu organisieren und spart den Leistungsträgern Reisekosten.

6.3.2 Anwesenheit/Verfahren bei Nichterscheinen des Vormunds

Die Anhörung findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt, um der Anforderung des Art. 25 Abs. 1b Verfahrensrichtlinie gerecht zu werden.

Bei Verhinderung des Vormunds ist zeitnah ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Bei nochmaligem Nichterscheinen des Vormunds ist wie folgt zu verfahren:

- Ist beim zweiten Termin der UM anwesend, kann zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung und damit zur Wahrung des Kindeswohls die Anhörung durchgeführt werden. Der Vormund ist jedoch mit Fristsetzung von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Stellungnahme auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine Sachentscheidung erfolgt.

  Erläuterung: Auch unter 18-Jährige können grds. angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Daher dürfen z.B. aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden[45].

- Wenn auch der UM nicht erschienen ist, erfolgt die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Begründung des Asylantrags mit Fristsetzung von einem Monat an den Vormund. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine ausreichende sachliche Begründung des Asylantrags eingeht und auf Grund des schriftlichen Asylantrags oder anderweitiger Erkenntnisse eine Sachentscheidung nicht möglich ist (s. ergänzend Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen).

6.3.3 Rechte und Pflichten des Vormunds/Vertretung des Vormunds

Der Vormund ist zur Anhörung zuzulassen, solange die Vormundschaft besteht, ggf. auch, wenn sein Mündel bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus fortbesteht.

[45] vgl. Hailbronner, Kommentar zum AsylVfG, Rdn. 7 zu § 12

Der Vormund erhält die Gelegenheit, bei der Anhörung Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Der Entscheider sollte zu Beginn der Anhörung erklären, wie er dies im Rahmen der Anhörung zu handhaben gedenkt bzw. die Handhabung mit dem Vormund abzuklären.

Der anhörende Entscheider vergewissert sich zu Beginn der Anhörung durch Nachfrage beim Vormund, dass dieser den UM über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen der Anhörung sowie ggf. darüber aufgeklärt hat, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten konnte. Dies ist aktenkundig zu machen.

Der Vormund sollte auch gebeten werden, eine etwaige Änderung in der Vormundschaft sowie evtl. andere verfahrensrelevante Änderungen mitzuteilen, damit das weitere Verfahren ohne unnötige Verzögerung (z.B. fehllaufende Zustellungen) durchgeführt werden kann.

An Stelle des Vormunds oder zusätzlich zu diesem kann auch ein Rechtsanwalt oder sonst zugelassener Rechtsberater an der Anhörung teilnehmen.

6.4 Andere Teilnehmer an der Anhörung

Der Minderjährige kann – wie ein Erwachsener auch - zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Dies ist i.d.R. sein Betreuer. Diesem ist – wie dem Vormund – zu gestatten, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.

Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen. (s.a. DA Asyl Anhörung - Teilnehmende Personen)

6.5 Durchführung der Anhörung

6.5.1 Allgemein

Die Anhörung ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes des Minderjährigen Kind- bzw. altersgerecht durchzuführen. Dies erfordert u.a. eine klare und ggf. auch einfache Sprache, Erläuterungen von schwer verständlichen Begriffen insbesondere Rechtsbegriffen, evtl. Zeichenmaterialien zum Aufzeichnen von Erlebtem, ggf. Einlegen von Pausen, wenn die Konzentration spürbar nachlässt.

Weitere Anhaltspunkte zum Umgang mit Kindern können den EASO-Schulungsmodulen „Anhörung von Kindern“ und „Vulnerable Personengruppen“ entnommen werden.

Ergeben sich bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, (auch) jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, häusliche Gewalt), ist hierzu eingehend und gründlich, gleichwohl aber in besonders sensibler Weise nachzufragen.

Besteht der Verdacht auf Menschenhandel, ist nach der DA „Menschenhandel“ zu verfahren (ggf. Einschaltung einer Fachberatungsstelle und des hausinternen Sicherheitsreferates).

Bei Zwangsheirat und Verdacht auf Menschenhandel darf dem evtl. Partner des Minderjährigen das Vorbringen des minderjährigen Partners nicht vorgehalten werden, um den Minderjährigen zu schützen.

6.5.2 Besonderheiten bei verheirateten Minderjährigen - u.a. Vorliegens einer Nichtehe

Unabhängig vom Vorliegen einer aufhebbaren Ehe oder Nichtehe sind die Partner getrennt anzuhören.

Hierbei ist zunächst von den seitens der Antragsteller angegebenen Geburts- und Eheschließungsdaten auszugehen, soweit keine Nachweise vorgelegt werden. Sind diese Daten nicht bereits bei Antragstellung vollständig erfasst worden, sind sie später zu ergänzen. Müssen die Angaben in Zweifel gezogen werden und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob eine Nichtehe vorliegt (s. 4.2.2), sind spätestens im Rahmen der Anhörung die Geburtsdaten beider Partner sowie das Eheschließungsdatum zu erfragen. Durch die Anhörung sollte zumindest in Erfahrung gebracht werden, wann oder in welchem Zeitraum die Eheschließung erfolgte und welches Alter die Antragsteller zu diesem Zeitpunkt hatten. Steht hiernach zu vermuten, dass eine Minderjährigenehe vorliegt, ist nach 0 zu verfahren.

7. Bescheid - Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen

Wird im Fall eines UM keine Anhörung durchgeführt, ist der Vormund aufzufordern, eine Stellungnahme zu den Asylgründen seines Mündels abzugeben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine sachliche Begründung des Asylantrags eingeht (s.a. Einstellung - Rücknahme von Asylanträgen).Wird vorgetragen, dass aus tatsächlichen Gründen keine (ausreichende) sachliche Begründung abgegeben werden kann, ist soweit möglich nach Aktenlage zu entscheiden. Hierbei ist auch die Einbeziehung von Asylvorträgen von Verwandten des UM oder anderen Personen, die den Minderjährigen auf seiner Flucht begleitet haben, möglich. U.U. lassen sich daraus Anhaltspunkte für die Entscheidung entnehmen. Wird hingegen innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist zu vermuten, dass das Verfahren nicht weiter betrieben wird und ist daher einzustellen.

Zur innerstaatlichen Umsetzung der Verfahrensrichtlinie (V-RL) ist im Hinblick auf o.u. Entscheidungen zu beachten, dass diese in einigen Punkten auch ohne nationale Gesetzgebung direkt für den Antragsteller Wirkung entfaltet.

Für unbegleitete Minderjährige gilt aus diesem Grund unmittelbar:

- Art. 25 Abs. 6 VRL schränkt in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 VRL die Möglichkeiten ein, Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei UM sind o.u.-Entscheidungen nur möglich, wenn sie aus einem sicherem HKL kommen oder wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.
- Ablehnungen als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 4, 2. Alternative sind bei UM nicht möglich.

Bei vermuteter aufhebbarer Ehe (s. 0) ist vor der Bescheiderstellung der Beschluss des Familiengerichtes abzuwarten, wenn für einen der Partner eine positive Entscheidung beabsichtigt ist.

Ist von einer Nichtehe auszugehen (s. 0), ist dies im Bescheid der Antragsteller zu erläutern.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Unzulässige Asylanträge

I. Die einzelnen Unzulässigkeitstatbestände

§ 29 Abs. 1 AsylG enthält einen Katalog der Gründe, bei deren Vorliegen ein Asylantrag unzulässig ist. Ein Asylantrag ist danach unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist
2. ein anderer Mitgliedstaat der EU dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der EU und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrages nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

1. Ein anderer Staat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Die bisherige Regelung des § 27a AsylG, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wurde inhaltlich unverändert übernommen. In diesen Fällen ist weiterhin das Dublin-Verfahren durchzuführen, das in der DA-Dublin geregelt ist.

2. Ein MS der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt

Wurde bereits in einem anderen MS der EU internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt, ist der Asylantrag in Deutschland unzulässig. Das Urteil des BVerwG vom 23.10.2015, 1 B 41.15, wonach die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nicht zur Unzulässigkeit des Asylantrags führt, ist durch die Rechtsänderung nicht mehr einschlägig. Zu dieser Frage hat das BVerwG am 23.03.2017 dem EuGH Fragen zur Sekundärmigration von Asylsuchenden vorgelegt. Dabei soll insbesondere geklärt werden, ob die nationale Regelung zur Unzulässigkeit des Asylantrags bei der Gewährung von subsidiärem Schutz in einem anderen MS auch auf vor dem 20.07.2015 gestellte Asylanträge anzuwenden ist.

Hinweis: Nach der EURODAC-Verordnung vom 26.06.2013, die seit dem 20.07.2015 gilt, werden die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, entsprechend markiert. Bei einem Fingerabdruckabgleich wird dem anderen Mitgliedstaat die Schutzgewährung mitgeteilt. Mit der Einführung der BKA-BAMF-Schnittstelle im November 2016 wird nicht nur die Trefferauskunft in der Maske „ED-Daten“ übermittelt, sondern auch in der Maske „Eurodac IFM“ die Information über die Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat.

Eurodac Markierungen

Die Information über den Schutzstatus des Antragstellers in einem Mitgliedstaat finden Sie in der MARiS Akte unter:

→ Person → Name des Ast → Eurodac IFM → IFM-Typ „Informationen von Mitgliedstaat als Info“.

Sie sehen jetzt „Schutzgewährung am“. An diesem Datum wurde dem Ast in dem Mitgliedstaat der internationale Schutz gewährt. Welcher Mitgliedstaat Schutz gewährt hat, erkennen Sie anhand der „Eurodac-Nummer“ (hier: DK für Dänemark). Die Länderkennung entnehmen Sie bitte der DA-Dublin.

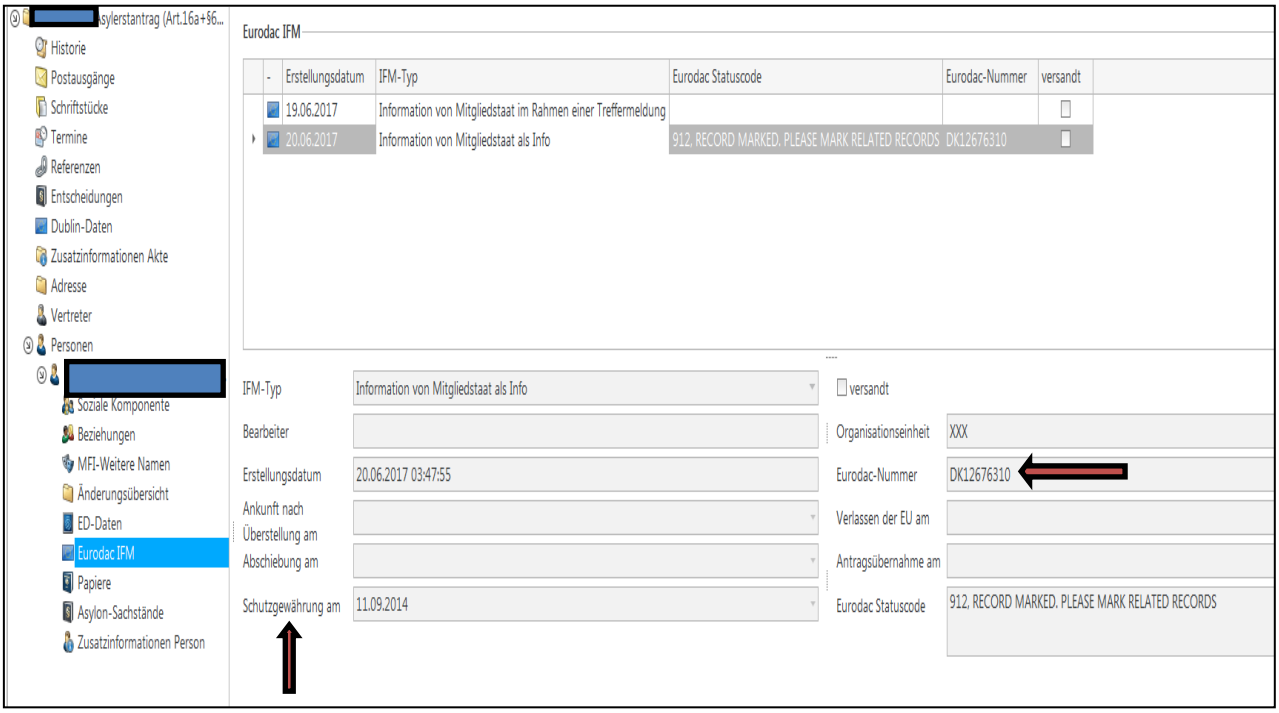

Wird die Schutzgewährung vom Ausländer bestritten, sind in der Anhörung zur Zulässigkeit entsprechende Hinweise herauszuarbeiten.

Je nach Fallkonstellation ist entsprechend der nachfolgenden Tabelle vorzugehen.

Es liegt eine Markierung des Eurodac-Treffers Kat. 1 hinsichtlich der Gewährung internationalen Schutzes vor.	Die Akte verbleibt in der AS.
Es liegt ein Eurodac-Treffer Kat. 1 ohne Markierung vor.	Die Akte ist nach Anhörung zur Zulässigkeit (und Begründetheit) an das zuständige DZ zum Stellen eines Ersuchens abzugeben.
Es liegt kein Eurodac-Treffer vor.	Es ist ein Informationsersuchen durch die AS/AZ an den MS zu stellen.

Die Anfrage an den Mitgliedstaat hat entsprechend dem Abschnitt Informationsersuchen zu erfolgen.

3. Ein sicherer Drittstaat ist bereit, den Ausländer wieder aufzunehmen

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4.16, klargestellt, dass die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht greift, wenn Deutschland nach der Dublin-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Bei Antragstellern, die zwar einen Asylantrag gestellt haben, aber noch keinen Schutzstatus erhalten haben, findet die Dublin-VO Anwendung. Wegen dem Vorrang der Dublin-VO gilt dies gilt auch, wenn Antragsteller unabhängig von einem Asylverfahren einen Aufenthaltstitel in einem sicheren Drittstaat besitzen. Geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf Deutschland über, kann dieser nicht nach Nr. 3 als unzulässig abgelehnt werden. Hat ein EU-MS bereits internationalen Schutz erteilt, gilt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Wegen des dargestellten Vorrangs der Dublin-VO gilt die Regelung nur für Antragsteller, die in den sicheren Drittstaaten Schweiz oder Norwegen bereits internationalen Schutz erhalten haben. Gegenüber der Regelung für die EU-MS (Nr. 2) ist hier allerdings weitere Voraussetzung, dass der sichere Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wieder aufzunehmen. Dies ist vor Bescheiderlass abzuklären.

Zur Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft nach dem deutsch-schweizerischen Rückübernahmeabkommen ist die Bundespolizeiinspektion Weil am Rhein zu kontaktieren.

Die Klärung der Wiederaufnahmebereitschaft nach dem deutsch-norwegischen Rückübernahmeabkommen kann sowohl über die Ausländerbehörden als auch über das Bundespolizeipräsidium, Dienstort Koblenz erfolgen.

4. Anderweitige Sicherheit in einem sonstigen Drittstaat

Der Asylantrag ist unzulässig, wenn der Asylbewerber bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und dieser Staat bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen.

§ 27 gibt zwei Fallgestaltungen vor, bei denen die Verfolgungssicherheit vermutet wird:

- Wenn der Ausländer im Besitz eines von einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.
- Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, dass er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

Der Antragsteller kann die gesetzliche Vermutung im Einzelfall widerlegen und glaubhaft machen, dass die Verfolgungssicherheit nicht mehr besteht.

Auch hier ist vor Bescheiderlass zu klären, ob der sonstige Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wieder aufzunehmen.

5. Auf einen Folge- oder Zweitantrag ist kein weiteres Asylverfahren durchzuführen

Führt die Prüfung eines Folge- oder Zweitantrages zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist, ist der Asylantrag unzulässig. Diese Fallgestaltungen sind in den Kapiteln „Folgeanträge“ und „Zweitanträge“ geregelt.

Bei einem weiteren Asylantrag nach einem Dublin-Verfahren ist zu beachten, dass die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet (vgl. DA-Dublin zum erneuten Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren).

II. Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen

1. Persönliche Anhörung

Bevor das Bundesamt den Asylantrag nach den Nummern 2 bis 4 als unzulässig ablehnt, ist der Antragsteller persönlich zu den Gründen anzuhören. Im Dublin-Verfahren führt der die Zuständigkeit prüfende MS nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Die Anhörung zur Zulässigkeit erfolgt unter Verwendung des Anhö-

rungsprotokolls zur Zulässigkeit (D1645 bis D1647) und umfasst sowohl Fragen zur Zulässigkeit nach den Nummern 2 bis 4 als auch Fragen zum persönlichen Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO. Erscheint der Ausländer nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Die Anhörung zur Zulässigkeit ist nachzuholen und dann erneut zu entscheiden.

Bei Folge- und Zweitanträgen ist eine persönliche Anhörung zur Zulässigkeit nicht erforderlich. Hier gelten die allgemeinen Vorgaben zu folge- und Zweitanträgen. Dem Ausländer ist Gelegenheit zu geben, schriftlich Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ergeben (§ 71 Abs. 3 AsylG). Bei Folgeanträgen kann eine informatorische Anhörung angezeigt sein, bei Zweitanträgen ist grundsätzlich anzuhören. Da die Dublin III-VO nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheidet, ist ggfs. das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO zu führen (vgl. DA-Dublin zum erneuten Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren).

2. Entscheidung / Prüfung von Abschiebungsverboten

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen.

Nach § 31 Abs. 3 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Drittstaatenregelung, wonach bei der Verweisung eines Asylbewerbers auf einen sicheren Drittstaat nicht nur die Berufung auf das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen ist, sondern auch die materiellen Rechtspositionen erfasst seien, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann (Konzept der normativen Vergewisserung), gilt daher nicht mehr.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Abschiebungsverbote hinsichtlich des (sicheren) Drittstaats vorliegen. Nach dem Beschluss des BVerwG vom 03.04.2017, BVerwG 1 C 9.16 bezieht sich diese zu treffende Entscheidung in Fällen unzulässiger Asylanträge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG nicht auf den Herkunftsstaat des Asylbewerbers, sondern auf den Zielstaat der Überstellung bzw. Abschiebung. Liegen die Voraussetzungen vor, ist entsprechend zu tenorieren. Unabhängig davon bleibt der Asylantrag unzulässig.

2.1. Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG

In den Fällen der Nummern 2 und 4 ergeht nach § 35 AsylG eine Abschiebungsandrohung in den Mitgliedsstaat bzw. den sonstigen Drittstaat. Die zu setzende Ausreisefrist beträgt nach § 36 Abs. 1 AsylG eine Woche. Im Bescheid ist nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung der Abschiebungsandrohung auszusetzen. In dem entsprechenden Gerüstbescheid

ist die Tenorierung der Aussetzung enthalten. Die Aussetzung ist nicht mit einer Befristung versehen und gilt daher bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung.

Das Bundesamt kann die Aussetzung jederzeit aufheben. Eine Aufhebung erfolgt in der Regel dann, wenn das Verwaltungsgericht in seiner Hauptsacheentscheidung unsere Abschiebungsandrohung bestätigt hat und die Entscheidung deshalb nicht unanfechtbar wird, weil die Klägerseite dagegen Rechtsmittel einlegt.

Von der Aussetzung der Vollziehbarkeit ist abzusehen, wenn aufgrund vorliegender Erfahrungen bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht nicht mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Zielstaats zu rechnen ist. Auch hierfür steht ein entsprechender Gerüstbescheid zur Verfügung. In Zweifelsfällen oder bei fehlenden Erfahrungen ist die Vollziehbarkeit jedoch auszusetzen.

2.2. Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

Ist der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG unzulässig, ergeht eine Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat (Schweiz oder Norwegen), wenn dieser seine Bereitschaft zur Wiederaufnahme erklärt hat. Steht nicht fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, kann nach § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG auch eine Abschiebungsandrohung ergehen. In diesem Fall ist eine Ausreisefrist von 30 Tagen zu setzen.

Nach Art. 38 Abs. 3 Verfahrensrichtlinie müssen die MS dem Antragsteller in diesen Fällen ein Dokument aushändigen, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft worden ist. Sichere Drittstaaten im Sinne der VRL sind Norwegen und die Schweiz, die MS sind keine Drittstaaten. In MARiS stehen die entsprechenden Schriftstücke unter D1435 für Norwegen und D1437 für die Schweiz zur Verfügung. Drittstaatenbescheiden für diese beiden Länder ist dieser Hinweis beizufügen.

Einer Abschiebungsandrohung oder –anordnung bei Flüchtlingsschutz im sicheren Drittstaat steht nicht entgegen, dass Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose nach § 18 AufenthV für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, wenn der Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist. Diese Befreiung erlischt nach § 55 Abs. 2 AsylG mit der Stellung eines Asylantrags, womit das Aufenthaltsrecht des Antragstellers endet.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind bei Erlass einer Abschiebungsandrohung von der zuständigen ABH im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen eine Abschiebungsanordnung ergeht, sind diese vom Bundesamt zu berücksichtigen.

3. Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Da bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG der Zielstaat der angedrohten Abschiebung ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sind bei der Prüfung die besonderen Rahmenbedingungen des gemeinsamen europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit, des Rechts und des Wohlstands (Art. 3 Lissabon-Vertrag) angemessen zu berücksichtigen. Die Lebensumstände in der Europäischen Union sind nicht vergleichbar mit jenen in den meisten Herkunftsstaaten, aus denen die Antragsteller des Bundesamts stammen.

Aufgrund der hohen Standards der persönlichen und sozialen Sicherheit einerseits und andererseits auch der medizinischen Versorgung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist grundsätzlich kein Abschiebungsverbot hinsichtlich dieser Staaten festzustellen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch nicht auszuschließen. Die gebotene Prüfung des Einzelfalls und die Berücksichtigung der vom EGMR aufgestellten Maßstäbe für eine Verletzung von Art. 3 EMRK können bei bestimmten Personen und hinsichtlich bestimmter Staaten in sehr außergewöhnlichen Fällen die Feststellung eines Abschiebungsverbots erfordern. Dies gilt für die folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

3.1 Bulgarien

Ergeben die besonderen Umstände des Einzelfalls bei vulnerablen Personen, dass ihnen die sie erwartenden Lebensumstände in Bulgarien keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens ermöglichen und würde dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung führen oder zur Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde, so ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen. Liegen diese Umstände vor, so ist ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Für die Einschätzung, ob ein Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens möglich ist, stehen hier Informationen zur Situation Schutzberechtigter in Bulgarien zur Verfügung. Anhand dieser Informationen muss geprüft werden, ob im Einzelfall die Grundbedürfnisse gesichert werden können und die aufgrund der Vulnerabilität erforderlichen staatlichen, zivilgesellschaftlichen oder medizinischen Hilfen zur Verfügung stehen und zugänglich sind.

Personen, die nicht durch besondere Umstände als vulnerabel anzusehen sind, können zwar auch von der Tatsache betroffen sein, dass Bulgarien über kein mit Deutschland vergleichbares, ausdifferenziertes Sozialsystem verfügt. Dieser Umstand verlangt mehr Eigeninitiative seitens des Schutzberechtigten. Dies ist jedoch zumutbar[46] und kann für sich

[46] z.B.: VG Magdeburg, Urt. v. 02.09.2015, Az. 9 A 399/14; VG Düsseldorf, Urt. v. 06.04.2016, Az. 13 K 1509/15.A; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 31.08.2016, Az. 3 L 94/16; VG Hamburg, Urteil v. 09.01.2017, Az. 16 A 5546/14; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 10.03.2017, Az. 2 ME 63/17; VG Ansbach, Beschl. v. 11.07.2017, Az. An 11 S 17.50830; VG Berlin, Beschl. v. 12.07.2017, Az. 23 L 503.17 A

genommen nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbots führen, da hierin nach der Rechtsprechung des EGMR keine Verletzung von Art. 3 EMRK zu sehen ist. Für diese Personen gilt daher die gleiche Regelung wie im Abschnitt 3.2.

3.2 weitere Mitgliedstaaten

Hinsichtlich weiterer Mitgliedstaaten liegen keine Erkenntnisse vor, welche die Feststellung eines Abschiebungsverbots rechtfertigen.

Hinweis Griechenland:

Die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08. Mai 2017 (2 BvR 157/17) geforderte Vergewisserung bzgl. des Zugangs zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Anlagen im Mitgliedstaat nach Rückkehr wird durch die vorliegende Zusicherung Griechenlands erfüllt. Das griechische Migrationsministerium hat mit einem Schreiben vom 08.01.2018 explizit versichert, dass eine Aufnahme von Schutzberechtigten gemäß der europäischen Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) und unter Berücksichtigung des Art. 3 EMRK in jedem Einzelfall gewährleistet ist.**47**

Die Zusicherungserklärung ist im L-Laufwerk im Ordner DA-Asyl/Anl-Asyl abgelegt.

Gelangen Entscheider bei der Einzelfallprüfung zu der Annahme, dass ein sehr außergewöhnlicher Fall (zum Maßstab s. DA-Asyl, Kapitel „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“) vorliegt, in dem die Feststellung eines Abschiebungsverbots geboten erscheint, so ist durch den Qualitätssicherer vor Ort vor Freigabe des Bescheides das Grundsatzreferat Asyl zu kontaktieren. Dabei ist zwingend eine Zusammenfassung des Sachverhaltes und Darlegung der Gründe, die zur Gewährung von Abschiebungsverbot führen sollen (Aktenvermerk), mitzusenden.

4. Zusicherung einer angemessenen Unterbringung

Die nach dem Beschluss des BVerfG vom 17.09.2014 erforderliche Zusicherung einer angemessenen Unterbringung, wenn eine Familie von Schutzberechtigten mit Kleinstkindern (0 bis 3 Jahre) in den MS Italien abgeschoben werden soll, basiert auf zum damaligen Zeitpunkt mangelnden Unterbringungsplätzen in Einrichtungen. Der italienische Staat hat inzwischen klare und effektive Maßnahmen ergriffen und die Lage beträchtlich verbessert, so dass bzgl. der Unterkunftsplätze keine Kapazitätsengpässe mehr herrschen. Somit ist eine Zusicherung Italiens bei der Anordnung der Abschiebung auch bei Familien, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, nicht mehr erforderlich.

Für Regelungen bzgl. des Dublinverfahrens siehe DA-Dublin.

---

47 Helenic Republic, Ministry for Migration Policy, General Secretariat of Migration and Policy, (Ref. No. 006/080118), vom 08.01.2018.

5. Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Antrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

Dies betrifft Fälle, in denen im Tenor des Bescheides bisher weder die Aussetzung der Vollziehbarkeit angeordnet wurde, noch ausnahmsweise vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen worden ist. Das Asylverfahren ist in dem Stadium, in dem es sich vor der Ablehnung befunden hat, vom Bundesamt fortzuführen; dabei ist auch eine neuerliche Unzulässigkeitsentscheidung nicht ausgeschlossen. Dabei muss sich das Bundesamt mit den vom Verwaltungsgericht im Eilverfahren geäußerten ernstlichen Zweifeln auseinandersetzen, ist aber an dessen Bewertung nicht gebunden. Liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin vor, ist erneut eine Unzulässigkeitsentscheidung zu treffen. Sind die Darlegungen des Gerichts hinsichtlich eines Abschiebungsverbots für den Drittstaat überzeugend, kann in der neuen Entscheidung ein Abschiebungsverbot festgestellt werden. Entspricht diese Auffassung des Gerichts jedoch nicht der Sicht des Bundesamtes (s. 3. „Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“), ist die Nichtfeststellung von Abschiebungsverboten im neuen Bescheid erneut darzulegen.

Ein nationales Abschiebungsverbot für den MS kommt für Schutzberechtigte nur in sehr außergewöhnlichen Fällen in Betracht. Schlechte wirtschaftliche oder humanitäre Bedingungen in einem Land stellen keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar. Selbst bei vulnerablen Personen kann eine EMRK-Verletzung nur in absoluten Ausnahmefällen angenommen werden. Erforderlich sind zwingende humanitäre Gründe in einem konkreten Einzelfall. Werden im MS möglicherweise die Rechte für Schutzberechtigten aus der Qualifikationsrichtlinie nicht vollständig gewährt, führt dies weder zur Unzulässigkeit des Asylantrags noch zu einem Abschiebungsverbot. Insbesondere die Inländergleichbehandlung stellt keine Unionsrechtsverletzung dar.

In dem neuen Bescheid wird – wie unter Ziffer 2 dargestellt – bei Erlass einer Abschiebungsandrohung in den Drittstaat nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Vollziehung des Verwaltungsakts ausgesetzt.

6. Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge

Wurde der Asylantrag wegen des Schutzstatus im sicheren Drittstaat unanfechtbar als unzulässig abgelehnt, kann nach § 71 AsylG ein Folgeantrag gestellt werden. Hat sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert, ist der Asylantrag immer noch unzulässig und im

Bescheid entsprechend zu tenorieren. Nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG ist eine erneute Abschiebungsandrohung nicht erforderlich.

Auch die Stellung eines Wiederaufgreifensantrags ist möglich. Wurde im Erstbescheid nicht zu den Abschiebungsverboten tenoriert, so wurde doch geprüft, ob diese einer Rückführung in den sicheren Drittstaat entgegenstehen. Hier muss der Antragsteller darlegen, inwieweit sich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Abschiebungsverbote für den sicheren Drittstaat geändert hat. Können solche jetzt erfolgreich geltend gemacht werden, ist die erlassene Abschiebungsandrohung oder –anordnung aufzuheben und ein Abschiebungsverbot für den sicheren Drittstaat auszusprechen.

7. Umdeutung der verschiedenen Unzulässigkeitstatbestände

Wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein anderer Unzulässigkeitsgrund vorliegt, kommt eine Umdeutung des Bescheids in Betracht. Nach § 47 Abs. 1 VwVfG kann ein fehlerhafter und damit rechtswidriger Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

Dies gilt nach § 47 Abs. 2 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.11.2015, 1 C 4/15, festgestellt, dass eine Dublin-Entscheidung nicht in eine Zweitantragsentscheidung umgedeutet werden kann. Die Entscheidung im Dublin-Verfahren führt nur zur Überstellung des Asylsuchenden in einen anderen - zur Prüfung seines Asylantrags zuständigen - "sicheren" Dublin-Staat. Eine die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnende Entscheidung nach § 71a AsylG hätte hingegen zur Folge, dass der Asylantrag auch von keinem anderen Staat weiter geprüft würde und der Betroffene - nach Erlass einer entsprechenden Abschiebungsandrohung und vorbehaltlich des Bestehens eines nationalen Abschiebungsverbotes - in jeden zu seiner Aufnahme bereiten Staat einschließlich seines Herkunftslands abgeschoben werden könnte.

III. Asylanträge von im Bundesgebiet geborenen Kindern, deren Eltern bereits internationalen Schutz in einem MS erhalten haben

Wird ein Kind im Bundesgebiet nach der Asylantragstellung eines Elternteils geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Mit Zugang dieser Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt. (vgl. Kapitel Familieneinheit nach § 14a

AsylG). Bis dahin können die Eltern nach § 14 Abs. 2 AsylG aber auch ausdrücklich einen Asylantrag für das Kind stellen.

Wurden die Eltern dieses Kindes in einem anderen MS bereits als international Schutzberechtigte anerkannt, ist sowohl der Asylantrag der Eltern als auch der des Kindes als unzulässig abzulehnen. Der Asylantrag der Eltern ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, beim Asylantrag des Kindes ist der andere MS nach der Dublin-VO für die Prüfung zuständig. Nach Art. 20 Abs. 3 Dublin-VO ist für Kinder, die in einem Mitgliedstaat geboren werden, die Frage der Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags untrennbar mit der Situation ihrer Familienangehörigen, also ihrer Eltern verbunden. Der VGH Mannheim sieht bei erweiternder Auslegung eine direkte Anwendung der Norm, erachtet aber auch eine analoge Anwendung als möglich (VGH Mannheim, B. v. 14.03.2018, A 4 S 544/18). Der Grundsatz der Familieneinheit, der auch in Erwägungsgrund 15 der Dublin-VO verankert ist, ist auch hier zu beachten. Dabei gelten nach Ansicht des Gerichts die Aufnahmegesuchsfristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin-VO nicht, da es nicht möglich sein kann, dass die Zuständigkeit für das nachgeborene Kind übergeht, während die Zuständigkeit für die Eltern bei dem MS verbleibt, der den internationalen Schutz gewährt hat. Hat das Bundesamt den Asylantrag des Kindes in analoger Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, ist diese Entscheidung ggf. im Klageverfahren in eine solche nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Zuständigkeit eines anderen MS) umzudeuten.

Soweit für die schutzberechtigten Eltern oder ein Elternteil ein Abschiebungsverbot für den anderen MS festgestellt wird, weil eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK wegen unzureichender Lebensverhältnisse für anerkannte Schutzberechtigte in dem jeweiligen MS angenommen wird, wirkt sich dies auch auf die nachgeborenen Kinder aus. In diesen Fällen wird auch für das Kind ein Abschiebungsverbot festgestellt, da dessen Situation nach den Vorgaben des Art. 20 Abs. 3 Dublin-VO untrennbar mit der der Eltern verbunden ist. An der im Dublin-Bescheid festzustellenden Zuständigkeit des anderen MS ändert sich dadurch nichts. Da bei dieser Konstellation keine Überstellungsfrist-Frist läuft, erfolgt für das Kind kein Übergang in das nationale Asylverfahren. Bei einer Änderung der Lage im MS ist für alle Familienmitglieder der Widerruf des Abschiebungsverbots zu prüfen.

IV. Übergang der Verantwortung einer im Ausland erfolgten Flüchtlingsanerkennung auf Deutschland

Bei einer im Ausland erfolgten Flüchtlingsanerkennung kann die Verantwortung auf einen anderen Staat übergehen, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Ob die Verantwortung für einen Flüchtling auf D

übergegangen ist, hat die ABH festzustellen. Für die Entscheidung im Asylverfahren hat dies letztlich keine Auswirkungen. Da der Antragsteller bei einem Übergang in D als Flüchtling anerkannt ist, ist ein Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unzulässig. Die Flüchtlingsanerkennung im Ausland gibt allerdings keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland. Der Anspruch nach § 25 Abs. 2 AufenthG setzt die Flüchtlingsfeststellung durch das Bundesamt in einem Asylverfahren nach dem AsylG voraus.

Da bei den Ausländerbehörden die Regelung zum Übergang der Verantwortung häufig nicht bekannt ist, wird im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben.

1. Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zum Übergang der Verantwortung

Nach § 11 des Anhangs zur GFK geht die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge, und damit die Verantwortung für den Flüchtling, auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Ein rechtmäßiger Aufenthalt setzt regelmäßig den Besitz eines Aufenthaltstitels voraus. Eine Duldung zur vorübergehenden Aussetzung der Ausreisepflicht oder eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens genügen hingegen nicht. Es fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden, zu prüfen, ob durch einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises übergegangen ist.

2. Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (EÜÜVF)

Neben Deutschland sind 12 weitere europäische Staaten des Europarats dem EÜÜVF beigetreten[48]. Mit dem Übereinkommen wird der Zuständigkeitsübergang nach § 11 des Anhangs der GFK konkretisiert. In Art. 2 ist festgelegt, dass die Verantwortung nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden übergeht. Die Zuständigkeit geht zu einem früheren Zeitpunkt über, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, dauernd oder länger als die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

Solange die Verantwortung nicht übergegangen ist, wird der Flüchtling jederzeit wieder im Hoheitsgebiet des Erststaats aufgenommen, selbst nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Im letzteren Fall muss der Zweitstaat dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises beantragen (Art. 4 Abs. 1). Art. 4 Abs. 2 sieht

[48] Dänemark, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich

eine Verlängerung dieser Frist vor, wenn den Behörden des Zweitstaats der Verbleib des Flüchtlings unbekannt ist. Hier muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, nachdem der Zweitstaat vom Verbleib des Flüchtlings Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Gegen die Regelung in Art. 4 Abs. 2 hat Deutschland den nach dem Übereinkommen möglichen Vorbehalt geltend gemacht, dass es einem danach gestellten Antrag nicht stattgeben wird. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit kann sich auch ein Staat, der den Vorbehalt selbst nicht abgegeben hat, gegenüber Deutschland darauf berufen. Kann die Wiederaufnahme nach Art. 4 nicht mehr beantragt werden kann, gilt die Verantwortung als übergegangen.

3. Übergang der Verantwortung bei Nichtunterzeichnerstaaten des EÜÜVF

Im Verhältnis zu anderen Staaten, die dem (EÜÜVF) nicht beigetreten sind, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge unmittelbar nach Art. 28 Abs. 1 der GFK und den §§ 6, 11 und 13 Abs. 1 des Anhangs zur GFK. Auch wenn die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des "sich rechtmäßig Niederlassens" nicht unmittelbar übernommen werden kann, können die im Übereinkommen genannten Kriterien im Interesse einer einheitlichen Rechtspraxis von deutschen Behörden auch in diesen Fällen als Indizien für den Verantwortungsübergang herangezogen werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ist das Referat 72C zuständig. Zur Klärung, ob im Einzelfall ein Übergang stattgefunden hat, ist Referat 72C zu beteiligen, soweit die zuständige ABH hierzu keine eindeutige Aussage trifft.

Ist die Verantwortung auf Deutschland übergegangen, besitzt der Ausländer in Deutschland den Flüchtlingsstatus, sein Asylantrag ist unzulässig.

V. Anträge auf Familienflüchtlingsschutz von Personen, die sich auf einen Stammberechtigten berufen, dem im Ausland der Flüchtlingsschutz zuerkannt worden ist

Ehegatte und Kinder eines Ausländers, dem im Ausland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, können sich nur auf Familienschutz nach § 26 Abs. 5 AsylG berufen, wenn dieser Flüchtlingsstatus in Deutschland besteht. Dies gilt zunächst nur für die vom Bundesamt anerkannten Schutzberechtigten. Ehegatte und Kinder eines im Ausland anerkannten Flüchtlings können sich ausnahmsweise darauf berufen, wenn die Verantwortung inzwischen auf Deutschland übergegangen ist. Nur wenn Deutschland für den Flüchtlingsstatus zuständig ist, kann das Bundesamt prüfen, ob die Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Allein der Aufenthalt der Familie in Deutschland reicht nicht aus.

VI. Regelung von Altfällen

Sofern Antragsteller bereits in einem MS der EU internationalen Schutz erhalten haben, das Bundesamt vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsanordnung erlassen und das Gericht die Bescheide vollständig aufgehoben hat, ist grundsätzlich nach der aktuellen Rechtslage zu entscheiden und vor der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs.1 Nrn. 2 bis 4, den Antragsteller persönlich zu den Gründen anzuhören.

Hat das Bundesamt in einem solchen Fall vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsandrohung erlassen, die vom Gericht nach alten Recht wegen fehlender Rechtsgrundlage aufgehoben worden ist, ist der Gerüstbescheid 4575 anzuwenden. Vor der Entscheidung ist dem Antragsteller im Rahmen der persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit rechtliches Gehör zu gewähren.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Urkundenprüfung

PTU = Referat 71E
Widerrufsreferat = Referat 31B „Wiederaufnahme-, Widerrufsverfahren“

Vorbemerkung

Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob Personaldokumente im Verfahren vorgelegt wurden und bei diesen eine PTU durchgeführt wurde; ggf. ist zu veranlassen, dass diese Dokument angefordert werden und eine PTU nachgeholt wird.

1. Verfahrensgrundsätze

Werden Urkunden oder Dokumente im Rahmen des Asylverfahrens vorgelegt, sind insbesondere die zum Identitätsnachweis vorgelegten, aber auch andere entscheidungsrelevanten Unterlagen durch eine Physikalisch Technische Untersuchung (PTU) auf Echtheit zu überprüfen.

Soweit nachfolgend die Notwendigkeit einer Überprüfung nicht bereits festgelegt ist, entscheidet der zuständige Anhörer/Entscheider, ob Unterlagen als entscheidungsrelevant einzustufen und daher zu überprüfen und hierfür vollständig zu übersetzen sind.

2. Voruntersuchung in den AS / AZ

2.1 Alle maschinenlesbaren Dokumente

Mit dem Pass-Scanner prüfen die Vorprüfer in den AS / AZ alle maschinenlesbaren Dokumente aller Herkunftsländer. Für sämtliche zu prüfenden Dokumente ist neben der Prüfung durch den Pass-Scanner auch eine visuelle Prüfung durchzuführen.

2.2. Alle anderen Dokumente aus folgenden HKL

- Syrien
- Irak
- Iran
- Eritrea
- Ukraine
- Afghanistan
- Russ. Föderation (Ausnahme: Handschriftlich ausgefüllte Personenstandsurkunden aus der russischen Föderation und ehemaligen Sowjetunion werden ohne Vorprüfung an das zuständige Prüfzentrum gesandt).

2.3 Dokumente aus sicheren Herkunftsstaaten

Dokumente von Antragstellern aus folgenden Herkunftsländern (sog. Staaten des „Westbalkans“) werden nicht geprüft, sondern werden nach der Erfassung in MARiS und Pass-TA und nach erfolgtem Einscannen an die zuständige ABH übersendet (s.a. 9):

- Albanien
- Bosnien-Herzegowina
- Mazedonien
- Montenegro
- Serbien
- Kosovo

3. Keine Vorprüfung in AS - Weiterleitung an Prüfzentren

Sofern Dokumente nicht Abschnitt 2 zugerechnet werden können, sind diese unmittelbar an das zuständige Prüfzentrum zu übersenden:

- Abteilung 4: Prüfzentrum Berlin
- Abteilung 5: Prüfzentrum Leipzig
- Abteilung 6: Prüfzentrum Bamberg

4. Prüfungsreihenfolge

In erster Linie sind folgende Dokumente zur Identitätsklärung wichtig:

- Reisepass
- Passersatzpapiere (z.B. Flüchtlingsausweise)
- ID-Karte
- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Registerauszüge, Heiratsurkunden) - sind ggf. nur eingeschränkt geeignet, aber auf jeden Fall zu prüfen.

Sollten keine der o.a. Dokumente vorgelegt werden, können auch Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise herangezogen werden.
Alle anderen Dokumente werden nur dann geprüft, wenn sie von einem Entscheider als entscheidungsrelevant eingestuft werden.

5. Weiterleitung von Dokumenten mit Manipulationsverdacht

Dokumente, bei denen ein Manipulationsverdacht festgestellt wurde oder deren Echtheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind mit dem Untersuchungsantrag D1194 an das jeweils zuständige Prüfzentrum einzusenden. Auf dem Antrag ist der Einsendegrund zu spezifizieren. Ist ein Dokument stark beschädigt, so ist diese Beschädigung in der Dokumentation festzuhalten.

Sollte sich der Manipulationsverdacht eines Dokumentes erhärten, so sendet das Prüfzentrum das Dokument zur endgültigen Beurteilung an die 3. Prüfebene in das PTU-Referat in Nürnberg.

Wichtig: Dokumente sind vor Versendung an ein Prüfzentrum zu übersetzen (s. 12)

Hinweis: Das Verfahren kann erst dann entschieden werden, wenn das Ergebnis der Urkundenprüfung vorliegt.

6. Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren wird die Urkundenprüfung von der Schwerpunktprüfstelle Urkunden (SPU) der BPOL am jeweiligen Flughafen durchgeführt.

7. Dublin-Verfahren

Die Praxis hat gezeigt, dass die Dauer der Dokumentenuntersuchung sowie die Postlaufzeiten bei der Übersendung von Dokumenten kurzfristige Überstellungen nach der Dublin Verordnung gefährden können, wenn Dokumente nicht rechtzeitig zum Überstellungstermin vorliegen. Auf eine Dokumentenprüfung ist in diesen Fällen zu verzichten; Echtheitsbedenken sind dem Mitgliedstaat in geeigneter Form mitzuteilen. In Fällen, in denen eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht (mehr) erfolgen kann und ein nationales Verfahren eröffnet wird, ist die Dokumentenprüfung nachzuholen.

8. Verfahren nach Abschluss der Urkundenprüfung - Vorgehen bei Vorlage eines gefälschten Dokumentes

Nach Abschluss der Urkundenprüfung werden die Dokumente samt Untersuchungsbericht an das einsendende AZ / die einsendende AS zurückgeschickt. Manipulierte Dokumente werden im PTU-Referat aufbewahrt.

Sollte sich herausstellen, dass ein Dokument gefälscht war, ist wie folgt zu verfahren:

- Wurde der Antragsteller noch nicht angehört, ist auf die Tatsache eines gefälschten Dokumentes in der Anhörung einzugehen.
- Ist die Anhörung bereits durchgeführt, aber der Fall noch nicht entschieden worden, so ist der Vorgang einem Entscheider vorzulegen. Dieser entscheidet, ob eine ergänzende Anhörung durchzuführen ist oder die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt werden soll.
- Ist bereits ein positiver Entscheid ergangen, ist in jedem Fall ein Widerruf zu prüfen. Der Entscheider leitet den Vorgang unverzüglich dem Widerrufsreferat zu.

9. Übermittlung von Untersuchungsberichten der PTU an die ABH

Das AVS der AS, die die Untersuchung beauftragt hat, übersendet unabhängig vom Ergebnis der PTU und Verfahrensstand des Asylantrags eine Kopie des Untersuchungsberichtes sowie des betroffenen Dokumentes und die dazugehörige Übersetzung (beides aus MARIS) mittels Dokumentenvorlage D0650 an die zuständige ABH.

10. Vorgehen bei „Vorläufigem Manipulationsverdacht“

In den Fällen, in denen die Bewertung eines Dokumentes (z.B. wegen starker Gebrauchsspuren) sehr zeitintensiv ist und damit nicht zeitnah erfolgen kann, ergeht seitens des PTU-Referates ein vorläufiger Prüfungsvermerk („vorläufiger Manipulationsverdacht“). Das bedeutet:

- Dokument verbleibt vorübergehend im PTU-Referat
- Asylantrag kann weiter bearbeitet und entschieden werden

Sollte sich im Einzelfall der Fälschungsverdacht später in einer abschließenden Untersuchung bestätigen, so muss bei positiven Entscheidungen ein Widerrufsverfahren geprüft werden. Sollte die ABH das Dokument (z.B. wegen einer Abschiebung) benötigen, so wird das Dokument grds. an die Außenstelle zurückgesendet.

Der Bericht über den vorläufigen Manipulationsverdacht wird ebenfalls an die ABH übersendet.

11. Herausgabe von Pässen/anderen Originaldokumenten

Eine Herausgabe bzw. Übersendung von Pässen oder anderen Identitätspapieren erfolgt immer nur an die zuständige ABH. Sie werden nicht an den Antragsteller oder seinen Vertreter herausgegeben (s.a. „DA-AVS/Abgabe/Versand von Pässen und/oder anderen Identitätspapieren). Befinden sich die Unterlagen noch in einem Prüfzentrum, ist die Anfrage an das entsprechende Prüfzentrum weiterzuleiten.

Die Herausgabe an die ABH erfolgt je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder durch persönliche Übergabe an die zuständige ABH oder per Einschreiben. Erfolgt die Übergabe persönlich, ist der Empfang durch die ABH zu bestätigen. Erfolgt die Weitergabe postalisch per Einschreiben, ist dem Anschreiben die Empfangsbestätigung D1606 beizufügen. Außerdem muss ersichtlich sein, was übersandt wurde. Die Originalpapiere müssen in der Maske Papiere ausgetragen werden.

Liegen zu den zu übersendenden Originalpapieren Übersetzungen vor, sind diese ebenfalls an die zuständige ABH mit zu übersenden.

Wird das Bundesamt während eines laufenden Asylverfahrens vom Antragsteller um Übersendung des Passes oder anderer Originalpapiere gebeten, ist er auch im Fall einer Aushändigungsverpflichtung (§ 65 Abs. 1 AsylG) oder der Kannvorschrift (Abs. 2) an die zuständige ABH zu verweisen.

12. Weitere Hinweise für das AVS

Jedes im Bundesamt eingegangene Dokument ist in der PassTracking Anwendung (PassTA) zu erfassen und jeder Bearbeitungsschritt entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für das Verfahren der Urkundenprüfung (Erfassung und Dokumentation der Bearbeitungsschritte s. PassTA Benutzerhandbuch).

Hinweis: Für Asylanträge, die im Rahmen eines Familiennachzuges gestellt werden bzw. es liegt ein Antrag auf Familienasyl nach §26 AsylG vor, gelten die Verfahrensregelungen der Urkundenprüfung entsprechend.

Die Durchführung der Vorprüfung ist im Falle eines Echtdokuments mit dem Formular D 1096 zu dokumentieren. In diesen Fällen erfolgt keine Weiterleitung an das Prüfzentrum.

Alle zu untersuchenden Dokumente sind vor Versendung an das Prüfzentrum zu übersetzen. Hierbei dürfen ausschließlich Kopien der Originale zur Übersetzung gegeben werden. Die Übersetzungen müssen dem Dokument oder seinen Bestandteilen (z.B. Stempeldruck) eindeutig zuordenbar sein.

Insbesondere sind zu übersetzen:

- Dokumente, in denen nicht die lateinische Schrift verwendet wird, einschl. der Formularbestandteile
- Alle Siegel- und Stempelabdrucke in Nicht-Lateinischer Schrift
- Alle längeren Schriftstücke, unabhängig von der Sprache

Jedes zu untersuchende Originaldokument ist zusammen mit der Übersetzung und dem ausgefüllten Untersuchungsantrag D1194 in eine passende Dokumentenhülle zu legen. Mehrere Dokumente sind in separate Hüllen zu legen. Eine Eilbedürftigkeit ist zu begründen (z.B. hohe Priorität bei Haftfällen).
Auf der Dokumentenhülle sind das AZ-BAMF sowie die Dokumentennummern zu vermerken.
Originaldokumente, die an ein Prüfzentrum weitergeleitet werden, dürfen nicht gefaltet, getackert, gelocht oder mit Klebebändern oder Etiketten versehen werden.

Der Versand der zu untersuchenden Dokumente an das Prüfzentrum ist in der Maske „Papiere“ mit Datum des Versandes sowie „versendet an: Prüfzentrum XXX“ zu erfassen.

Hinweis: Auf Grund dessen, dass das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ automatisch gelöscht wird, wenn das Feld „versendet an/am“ befüllt wird, ist in den Fällen, in denen die Papiere an die PTU versendet werden, das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ manuell wieder zu setzen.
Sofern die Papiere auf Grund einer Fälschung von der PTU einbehalten werden, ist das Häkchen wieder zu löschen.

Eine Dokumentation des Antragsversandes an die PTU in der Maske „Postausgänge“ ist nicht erforderlich.

Das Untersuchungsergebnis bzw. die Mitteilung über die Einbehaltung der Dokumente ist nach Rücklauf mit dem Indizierbegriff „PTU_Bericht“ einzuscannen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion

Inhaltsverzeichnis:

1. Begriffe 2
1.1. Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG 2
1.2. Religion 2

2. Prüfungspunkte 3
2.1. Verfolgungshandlung 3
2.2. Verfolgungsgrund 6
2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion 6
2.4. Begründete Verfolgungsfurcht 7
2.5. Akteure 8

3. Einzelne Rechtsfragen 8
3.1. Vorverfolgung 8
3.2. Verbot der Religion als solcher 9
3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen 9
3.4. Konversion 10
3.5. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren 13

4. Ablauf der Anhörung 15

5. Links für weitere Ausführungen zum Thema 19

1. Begriffe

1.1. Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG
1.2. Religion

1.1 Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Ebenso wie in der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Religion ausdrücklich als relevanter Anknüpfungspunkt für eine Verfolgung genannt. Bei der Prüfung, ob eine Verfolgung vorliegt, sind die Vorgaben in §§ 3a ff AsylG zu berücksichtigen.

1.2 Religion

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion *„insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“.*

Damit ist ein weiter Religionsbegriff vorgegeben.
Geschützt ist sowohl die Entscheidung aus innerer Überzeugung religiös zu leben, als auch jegliche religiöse Betätigung. Geschützt sind auch nicht nur anerkannte oder bekannte Religionen oder Religionsgemeinschaften, sondern jegliche religiöse Glaubensüberzeugung.

Die o.g. Definition zeigt, dass es bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz nicht darauf ankommt, ob die öffentliche Religionsausübung oder auch die innere, allenfalls im privaten Kreis gelebte religiöse Überzeugung betroffen ist.

Grundsätzlich kann eine Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion auch dann vorliegen, wenn das sogenannte „religiöse Existenzminimum“ nicht betroffen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 05.09.2012 – C 71/11, C -99/11).

2. Prüfungspunkte

2.1. Verfolgungshandlung
2.2. Verfolgungsgrund
2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion
2.4. Begründete Verfolgungsfurcht
2.5. Akteure

2.1. Verfolgungshandlung

Ob eine Flüchtlingsschutz auslösende Verfolgungshandlung vorliegt, beurteilt sich nach § 3a Abs. 1 AsylG. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt oder droht, die an die Religion des Betreffenden als Verfolgungsgrund anknüpft.

Als relevante Verfolgungshandlungen sind nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG solche Handlungen anzusehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dazu zählen vor allem Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen kann nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG ebenfalls Verfolgung sein. Dabei ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu

beurteilen. Maßgeblich ist auch hier, dass die Beeinträchtigungen den Gläubigen in eine vergleichbar ausweglose Lage bringen, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Maßnahmen in diesem Sinne können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen. Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist.

§ 3a Abs. 2 AsylG nennt Beispiele für Handlungen, die als Verfolgungshandlung angesehen werden können. Darunter fallen u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Diskriminierungen (Nr. 2), unverhältnismäßige bzw. diskriminierende Strafverfolgung (Nr. 3) sowie die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4).

Handlungen, die gesetzlich zulässige Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU darstellen, sind von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind.

Beispiele für zulässige Einschränkungen sind etwa:

- Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen bei Gefahr von Auseinandersetzungen verfeindeter religiöser Gruppen;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Vermeidung von konkreten Ordnungsstörungen;
- Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Impfpflicht – Verbot „schwarzer Messen“).

Die Einschränkungen müssen sich jedoch im Rahmen der Ermächtigung halten.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Eingriff in die Glaubensüberzeugungen und religiösen Verhaltensweisen flüchtlingsrechtlich relevant ist. Erforderlich ist ein hinreichend schwerer Verfolgungsakt. Eingriffe in die Religionsfreiheit sind häufig mit Eingriffen in die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit verbunden. In diesen Fällen ist

zweifelsohne die notwendige Eingriffsintensität erreicht. Soweit in andere Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit, etwa die Religionsfreiheit, eingegriffen wird, ist zu prüfen, ob dieser Eingriff eine vergleichbar schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt.

Beispiele für Maßnahmen von nicht ausreichender Intensität sind die Auflösung einer Prozession oder Beleidigungen durch Passanten, ausgelöst durch das öffentliche Tragen religiöser Symbole. Hier fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Eingriffsintensität, da zwar ein grundlegendes Menschenrecht betroffen ist, der Eingriff aber keine schwerwiegende Verletzung dieses Rechts beinhaltet. Jedenfalls führen derartige Nachteile in der Regel zu keiner Zwangslage, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit hervorgerufen wird. Keine relevanten Verfolgungsmaßnahmen sind demnach solche Maßnahmen, die die Religionsausübung des Antragstellers/der Antragstellerin in zulässiger Weise oder auch nur geringfügig beeinträchtigen.

2.2. Verfolgungsgrund

Ausgehend von dem bereits dargestellten weiten Religionsbegriff des § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist zu prüfen, welche Formen bzw. Elemente der Religionsausübung für den Asylbewerber **unverzichtbar** sind, weil sie zu den zentralen Elementen seiner religiösen Identität gehören.

2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Der erforderliche Kausalzusammenhang ist zu bejahen, sofern die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes, also der Religionszugehörigkeit bzw. deren Ausübung,

droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes, also aus religiösem Grund, verweigert wird.

2.4. Begründete Verfolgungsfurcht

Die Furcht des Antragstellers/der Antragstellerin vor Verfolgung muss begründet sein. Die Furcht muss folglich durch objektive Tatsachen gerechtfertigt sein. Dazu wird zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Prognose erstellt, ob bei angenommener Rückkehr in das Herkunftsland eine Verfolgungsgefahr für den Antragsteller besteht. Für die Bewertung der Begründetheit, ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung kann bereits vor der Ausreise im Herkunftsland (Vorverfolgung) oder nach der Ausreise im Herkunftsland (Nachfluchtgründe) oder unmittelbar nach der Rückkehr entstehen.

Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, da ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet.

2.5. Akteure

Die Verfolgung kann von jedem der in § 3c AsylG genannten Akteuren ausgehen, demnach von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, unter bestimmten Umständen aber auch von nichtstaatlichen Akteuren Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten finden sich in der DA-Asyl unter Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG „Nichtstaatliche Verfolgung“

Hinsichtlich der weiteren Prüfungspunkte zur Schutzgewährung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der DA-Asyl verwiesen.

3. Einzelne Rechtsfragen

3.1. Vorverfolgung
3.2. Verbot der Religion als solcher
3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen
3.4. Konversion
3.5. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

3.1. Vorverfolgung

Soweit eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbare Verletzung von Menschenrechten durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen in Anknüpfung an einen der Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG *aktuell und konkret* droht und die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, ist die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Anknüpfungsmerkmal die Glaubensüberzeugung als solche oder eine öffentliche oder private Religionsausübung ist. Beispiele: konkret drohende Strafhaft wegen Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit, konkret drohende Todesstrafe wegen Apostasie oder Missionierung.

Einzelheiten zu einer Vorverfolgung finden sich in der DA-Asyl unter: Ziff. 3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe.

3.2. Verbot einer Religion als solcher

Ist eine Religion in einem Herkunftsland gänzlich verboten und führt die bloße Zugehörigkeit zu dieser Religion zu Verfolgungsmaßnahmen, sind regelmäßig die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen

Eine Flüchtlingsanerkennung kommt auch dann in Betracht, wenn der Antragsteller durch ein Verleugnen seiner Religion Verfolgungsmaßnahmen aus dem Weg gehen könnte. Dem Antragsteller ist ein solches Verhalten nicht zuzumuten, da er dem damit ständigen latenten Verfolgungsrisiko nur durch Aufgabe seiner Religion entgehen könnte. Das BVerwG hat insoweit festgestellt, dass bereits ein sanktionsbewehrtes Verbot bestimmter religiöser Verhaltensweisen wegen des damit ausgeübten Drucks, auf das religiöse Verhalten zu verzichten, eine Verfolgungshandlung darstellen könne (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, Az. 10 C 23.12).

Maßgeblich ist, ob die Teilnahme, bzw. die Ausübung der religiösen Praxis gravierende Maßnahmen oder Sanktionen im Herkunftsland auslösen würde. Die Glaubensbetätigung in diesem Sinne muss sich für den Antragssteller als unverzichtbar darstellen. Hiervon muss der Entscheider nach Aufklärung des Sachverhalts überzeugt sein.

3.4. Konversion

Die dargestellten Kriterien für die Annahme einer drohenden Verfolgung in Anknüpfung an die Religion gelten auch beim Vortrag einer Konversion, unabhängig davon, ob diese bereits im Herkunftsland oder erst in Deutschland oder einem Drittstaat erfolgt ist und unabhängig davon zu welcher Religion konvertiert wird.

Bei vorgetragener Konversion kommt es nicht nur auf die formale Zugehörigkeit zu der neuen Religion an. Im Rahmen der Sachaufklärung ist eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Umstände geboten, bei denen es **insbesondere auf die Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion ankommt**. Hierbei sind sowohl subjektive als auch objektive Prüfkriterien anzuwenden.

Bescheinigungen von Gemeinden, dass sich der Antragsteller/die Antragstellerin in der jeweiligen Gemeinde engagiert, sind bei der Entscheidung entsprechend zu würdigen. Ist die Bescheinigung veraltet oder ergibt sich hieraus sonstiger Klärungsbedarf, ist eine aktuelle Bescheinigung anzufordern oder Rücksprache mit der ausstellenden Person zu halten und das Ergebnis in einem Vermerk zur Akte zu nehmen,

sofern die Bescheinigung entscheidungserheblich ist. Von einer veralteten Bescheinigung kann ausgegangen werden, wenn diese älter als etwa ein halbes Jahr ist. Darüber hinaus sind an den Inhalt der Bescheinigungen gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die Bescheinigung darf nicht den Charakter eines Textbausteins haben und muss – auf den konkreten Einzelfall bezogen – die Art und den Umfang der Glaubensausübung darlegen. Die Ausführungen müssen zudem im Einklang mit den sonstigen Erkenntnissen zu dem jeweiligen Antragsteller stehen.

Taufbescheinigungen werden vom Bundesamt nicht in Frage gestellt. Sie dokumentieren, dass ein Glaubensübertritt stattgefunden hat. Es ist Aufgabe der Kirchen, die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts vor der Taufe zu prüfen. Das Bundesamt prüft lediglich, ob der Antragsteller seinen neu angenommenen Glauben in einer Verfolgung auslösenden Art und Weise leben wird. Dabei ist der Entscheider allerdings nicht an die Beurteilung der Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde (s. BVerwG, B. v. 25.08.2015,1 B 40.15).

In Anlehnung an Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV werden Taufbescheinigungen von solchen Gemeinden akzeptiert, die durch ihre Verfassung und die Anzahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Allein der erfolgte Glaubensübertritt führt in der Regel nicht zu einer begründeten Verfolgungsfurcht. Ausnahmen gelten dann, wenn allein die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft bei Bekanntwerden eine Verfolgung auslöst. Daher ist eine Prognose zu treffen, ob eine begründete Verfolgungsfurcht dadurch entsteht, wie der Antragsteller nach Rückkehr ins Herkunftsland seinen Glauben ausüben wird. Grundlage dieser Prognose sind objektive und subjektive Prüfkriterien (vgl. HKL-übergreifende Ausführungen).

Aus der Gesamtschau der vorgenannten Prüfkriterien und der vorliegenden Herkunftsländer-Informationen ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob dem Antragsteller bei Rückkehr Verfolgung droht. Dabei ist es **nicht** erforderlich, dass kumulativ alle Prüfkriterien als „erfüllt“ angesehen werden müssen.

Den Kenntnissen der neuen Religion kommt dabei regelmäßig nur eine **untergeordnete Bedeutung** zu und sollte daher in der Regel in den Hintergrund treten. Soweit danach gefragt wird, muss auf die Persönlichkeit des Antragstellers geachtet werden. Die Anforderungen dürfen dabei nicht zu hoch angesetzt werden. Das vom Antragsteller zu erwartende Wissen von den Grundlagen der Konversionsreligion kann im Einzelfall sehr gering sein, es muss jedoch deutlich werden, dass er sich mit dieser Religion auseinander gesetzt hat. So müsste jeder Konvertit ausführlich schildern können, welche Beweggründe er für die Konversion hatte und welche Bedeutung die neue Religion bzw. der Religionswechsel für ihn persönlich hat. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Persönlichkeit des Antragstellers/der Antragstellerin nicht durch „intime“ Fragen verletzt wird und dass z. B. religiöse Einstellungen im interkulturellen Kontext anders dargestellt und wahrgenommen werden. So können z. B. Gemeinschaftserlebnisse oder das Gefühl, zur Ruhe zu kommen, eine größere Bedeutung haben als die Kenntnis der 10 Gebote.

Dabei ist von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015, 1 B 40.15).

3.5.Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens gelten auch hier.

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann eine positive Entscheidung nach § 3 Abs. 1 AsylG in der Regel nicht mehr ergehen, wenn der Asylbewerber seinen Asylfolgeantrag auf Umstände stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung ausräumen. Sie ist dann ausgeräumt, wenn der Antragsteller dartun kann, er habe den Glauben nach Ablehnung des Erstantrags

nicht hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung gewechselt. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, kann die Kontinuität der nach außen betätigten religiösen Überzeugung sein.

Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller bereits im Erstverfahren vorgetragen hat, Kontakte zu einer anderen religiösen Gemeinschaft aufgenommen zu haben oder Vorbehalte gegenüber seinem bisherigen Glauben zu haben, auch wenn dies zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht schutzauslösend war. Diese Konstellation kann bei Intensivierung (z.B. bis zur Taufe) eine im Folgeverfahren nunmehr beachtliche Sachlagenänderung darstellen.

Konvertiert der Antragsteller jedoch spontan nach einem erfolglosen Asylverfahren, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07). Im Zweifel ist das Zeugnis des vorstehenden Geistlichen über die Art, den Umfang und die Dauer der Glaubensbetätigung in der Gemeinde anzufordern.

Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob der Sachvortrag des Asylbewerbers ausreicht, um nach der Überzeugung des Entscheidenden die gesetzliche Missbrauchsvermutung auszuräumen. Dazu sind die oben genannten subjektiven und objektiven Prüfkriterien zu würdigen. Diese müssen ausreichend belegen, dass der Glaubenswechsel auf Grund einer objektiv nachvollziehbaren Persönlichkeitsentwicklung und einer ernsthaften Gewissensentscheidung erfolgte. Nach den Vorgaben des BVerwG ist dabei auch das bisherige Vorbringen, also beispielsweise die Glaubwürdigkeit in dem bzw. den Vorverfahren, zu würdigen.
Kann der Missbrauchsverdacht nicht ausgeräumt werden, bedeutet dies nicht, die Konversion oder Taufe selbst seien missbräuchlich erfolgt. Lediglich die Geltendmachung dieser Gründe als Beleg für eine Verfolgungsgefahr ist als missbräuchlich an-

zusehen. So würde beispielsweise auch bei einem Antragsteller, der erstmals exilpolitisch aktiv wird, nicht die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Meinungsäußerung als missbräuchlich anzusehen sein, sondern der Umstand der Geltendmachung dieser Umstände in einem Asylfolgeantragsverfahren.

Ist die Gewährung von Flüchtlingsschutz wegen § 28 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, so bleibt zu prüfen, ob subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren ist. Der Umstand, dass der Asylbewerber den Missbrauchsverdacht nicht ausräumen konnte, lässt nicht den Schluss zu, es drohe daher auch keine Verfolgungsgefahr.

4. Ablauf der Anhörung

Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

Bei der Entscheidung ist nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Prognoseentscheidung im doppelten Sinne zu treffen,

- zum einen ist das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat zu ermitteln,
- zum anderen die voraussichtliche Reaktion der Behörden des Herkunftsstaates oder Dritter, z.B. Andersgläubiger auf dieses Verhalten. Durch die zu erwartende religiöse Betätigung, die zur Wahrung der persönlichen Identität des Antragstellers besonders wichtig ist, muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutverletzung drohen.

Das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden hängt im Wesentlichen von seiner Glaubensidentität ab sowie davon, wie er seinen Glauben in Deutschland aktuell lebt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. seine bisherige Glaubenspraxis, seine Position und sein Verhalten innerhalb seiner Glaubensgemeinschaft, aber auch seine Persönlichkeit.
Im Rahmen der Prognoseentscheidung sind sowohl objektive als auch subjektive Aspekte zu berücksichtigen (s. HKL-übergreifende Ausführungen).

Die an Hand der genannten Aspekte festgestellten Umstände des religiösen Lebens des Antragstellers bilden die Grundlage für die Prognose des zukünftigen Verhaltens.

Für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität kommt es auf die Intensität des Einflusses auf die Willensentscheidung des Betroffenen an, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die schutzauslösende Schwere der Verletzung aber auch schon dann feststellbar sein kann, wenn allein die **Religionszugehörigkeit** für eine Verfolgung ausreicht. Ausführungen hierzu sind in diesen Fällen den jeweiligen HKL-Leitsätzen zu entnehmen.

In der Anhörung muss der Sachverhalt so detailliert aufgeklärt werden, dass diese Bewertung auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage erfolgen kann. Der Entscheider muss überzeugt sein, dass der Antragsteller die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren.

Die Annahme einer unverzichtbaren Glaubensbetätigung setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste (das BVerwG hat deutlich gemacht, dass die Anforderungen bei der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen höher waren).

Um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer religiösen Verfolgung zu bestimmen, müssen in der Anhörung daher sensibel aber gezielt Fragen zum sozialen Hintergrund, zum bisherigen Lebenslauf und zum engeren Lebensumfeld des Antragstellers/der Antragstellerin gestellt werden. Die Angaben sind zu den allgemeinen Er-

kenntnissen über die Lebensumstände im Herkunftsland und in der Herkunftsgesellschaft in Bezug zu setzen und, wenn erforderlich, zu hinterfragen.

Die Fragen sollen dazu dienen, die das bisherige Leben der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmenden Faktoren und ihre bzw. seine Einstellung zu religiösen Praktiken im Herkunftsland einzuschätzen.

Vorgelegte Bescheinigungen des Geistlichen in der Gemeinde sollen in die Entscheidung einbezogen werden. Sie müssen aktuell sein und sollen bei Bedarf angefordert werden. Zudem können bei der Sachverhaltsermittlung auch darüber hinausgehende schriftliche oder telefonische Auskünfte des betreuenden Gemeindepfarrers eingeholt werden.

5. Links für weitere Ausführungen zum Thema:

- DA-Asyl: Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, insbesondere Religion
- HKL-übergreifende Ausführungen
- Leitfaden für die Entscheidung im Asylverfahren

Dienstanweisung
Asylverfahren

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Inhaltsverzeichnis:

1. Bedeutung der bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen der Asylprüfung 2

3

2. Definition des Merkmals „bestimmte soziale Gruppe“ 5

2.1 Gruppenbestimmende Merkmale (interner Ansatz) 5

2.1.1 Was ist ein gemeinsames Merkmal oder ein gemeinsamer Hintergrund? 6

2.1.2 Was ist kein gemeinsames Merkmal 7

2.2 Gesellschaftliche Wahrnehmung (externer Ansatz) 9

2.3 Zusammenspiel des internen und externen Ansatzes 9

2.3.1 Kumulative Anwendung beider Ansätze 10

2.3.2 Die Gruppe konkretisierende Merkmale 11

2.3.3 Wahrnehmung der Gruppe im Herkunftsland und interkulturelle Aspekte

13

3. Weitere Voraussetzungen 13

3.1 Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund 14

3.2 Interner Schutz 15

15

4. Ablauf der Anhörung 16

4.1 Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

4.2 Sensible Sachverhaltsermittlung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung 17

17

17

5. Besonderheiten für einzelne Fallgruppen 19

5.1 Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität 22

5.1.1 Allgemeines 23

5.1.2 Sachverhaltsermittlung 24

5.1.3 Rückkehrprognose und Entscheidung 26

5.2 Genitalverstümmelung

5.3 Zwangsverheiratung

6. Links für weitere Ausführungen zum Thema

1. Bedeutung der bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen der Asylprüfung

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG verlangt eine erhebliche Rechtsverletzung (=Verfolgungshandlung gem. § 3a AsylG), die zielgerichtet in Anknüpfung an mindestens eines der in § 3b AsylG genannten Merkmale (=Verfolgungsgrund) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.
Die bestimmte soziale Gruppe ist ein solches Anknüpfungsmerkmal.

Das Merkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist ein **eigenständiger Verfolgungsgrund** und stellt keinen Auffangtatbestand für jede denkbare Verfolgungshandlung dar, die nicht unter die anderen Verfolgungsgründe subsumiert werden kann.

Alle in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe stehen gleichwertig nebeneinander und können im Einzelfall auch auf den gleichen Sachverhalt zutreffen.

> Beispiel: In einem Herkunftsland bildet eine Ethnie die frühere Führungselite; Angehörige dieser Ethnie werden von der zuvor mehrheitlich unterprivilegierten Bevölkerungsmehrheit, die einer anderen Ethnie angehört, diskriminiert und verfolgt. Die Verfolgung droht daher zum einen wegen ethnischer Zugehörigkeit und zum anderen wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, bestimmt durch die Merkmale der Ethnie und Zugehörigkeit zur Führungselite sowie die ausgrenzende Wahrnehmung durch die übrige Bevölkerung als andersartig und nicht gleichwertig.

Ergibt die Prüfung im Asylverfahren, dass Flüchtlingsschutz abgelehnt werden muss, weil eine drohende Verfolgung nicht an ein asylerhebliches Merkmal anknüpft, ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes, insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG fortzufahren.

2. Definition des Merkmals „bestimmte soziale Gruppe“

Eine Gruppe gilt nach der Grunddefinition des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG[49] **insbesondere** dann als „bestimmte soziale Gruppe“, wenn:

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder Glaubensüberzeugungen teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (interner Ansatz),

s. u. Ziff. 2.1

und

- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (externer Ansatz).

s. u. Ziff. 2.2

Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.
Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

s. u., insbes. Ziff. 5.1

Darüber hinaus gilt:

- Die bestimmte soziale Gruppe kann eine **beliebige Größe** haben, muss dabei aber als Gruppe bestimmbar bleiben. Zur Feststellung der Bestimmbarkeit dient insbesondere der externe Ansatz.
- Ein **Gruppenzusammenhalt** ist **nicht erforderlich**. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen.
  Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.
  Beispiel: Ein Homosexueller muss die ebenfalls homosexuelle Orientierung seines Nachbarn nicht kennen. Dennoch sind beide, Verfolgungsgefahren im Herkunfts-

[49] § 3b AsylG ist die nationale Umsetzungsnorm des Art. 10 Abs. 1d der RL 2011/95/EU (EU-Flüchtlingsschutz-RL)

land vorausgesetzt, Mitglieder einer durch die sexuelle Orientierung bestimmten sozialen Gruppe. s. u. Ziff. 2.5

- Eine Verfolgungsbetroffenheit aller Gruppenmitglieder ist nicht erforderlich.
  Der Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ ist ein möglicher Verfolgungsgrund und somit **nicht identisch mit** dem von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Begriff der „**Gruppenverfolgung**“.
  Bei letzterem handelt es sich um eine Bewertung der Verfolgungsdichte. Die Annahme einer Gruppenverfolgung, dient der Erleichterung der Sachverhaltsermittlung, da ein Antragsteller seine individuelle Betroffenheit nicht glaubhaft machen muss.
  Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe können zwar ausnahmsweise aufgrund der Häufigkeit der den Gruppenmitgliedern drohenden Verfolgungsschläge alle mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein (Gruppenverfolgung), dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Regelfall ist vielmehr die individuell anhand des Vorbringens eines Schutzsuchenden zu prüfende beachtliche Wahrscheinlichkeit einer diesem Antragsteller drohenden Verfolgung, die u. a. an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen kann.

Hinweis: Liegt eine Gruppenverfolgung im umschriebenen Sinn vor, wird dies allgemeinverbindlich vorgegeben.

- Unter der Geschlechtszugehörigkeit im Sinn des §§ 3a Abs. 1 Nr. 6 und 3b Abs. 1 Nr. 4, letzter Halbsatz AsylG ist die englische Bezeichnung: „**gender**“ zu verstehen, die sich auf die soziologische Rollenverteilung der Geschlechter und nicht allein auf das biologische Geschlecht, engl. „sex“, bezieht

2.1 Gruppenbestimmende Merkmale (interner Ansatz)

Es ist mindestens ein gemeinsames Merkmal zu ermitteln.
Als gruppenbestimmende Merkmale kommen in Betracht:

- **gemeinsame angeborene Merkmale**
- ein **gemeinsamer unveränderbarer Hintergrund**

- gemeinsame **Merkmale oder Glaubensüberzeugungen**, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen des Betroffenen sind, dass ein **Verzicht unzumutbar** wäre (sog. unverzichtbare Merkmale).

2.1.1 Was ist ein gemeinsames Merkmal oder ein gemeinsamer Hintergrund?

- Beispiele für angeborene Merkmale:
  biologisches Geschlecht, geschlechtliche Identität, Hautfarbe, Ethnie, Behinderung.

  Ein angeborenes gruppenbestimmendes Merkmal kann auch allein die Geschlechtszugehörigkeit oder die geschlechtliche Identität sein. Die danach umschriebene Gruppe muss jedoch als solche identifizierbar sein.

- Beispiele für einen unveränderbaren Hintergrund[50]:
  Alter, Stammeszugehörigkeit, Familienzugehörigkeit, Herkunftsregion, sprachlicher Hintergrund, frühere Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe, etwa einer früheren Regierung oder einer Gewerkschaft, ehemalige Prostituierte.

> Hinweis:
> Es ist auf die **frühere** Mitgliedschaft oder **ehemalige** Tätigkeit als z. B. Prostituierte abzustellen, da nach einem unveränderbaren Hintergrund im Sinn einer nachträglich nicht mehr veränderbaren Stigmatisierung, gefragt wird. Eine aktuelle Tätigkeit ist veränderbar und zudem ein Verhalten und damit grundsätzlich zunächst einmal kein Merkmal.
>
> s.u. Ziff. 2.1.2

- Beispiele für unverzichtbare Merkmale:
  Mitgliedschaft in einer Menschenrechtsorganisation, Religionszugehörigkeit, Bestehen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, sexuelle Orientierung.

2.1.2 Was ist kein gemeinsames Merkmal?

[50] vgl. Entscheidung des House of Lords im Fall Shah and Islam: „common immutable characteristic": www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld199899/ldjudgmt/jd990325/islam01.htm

Faustregel 1: Gruppenbestimmend ist, was man ist und nicht, was man tut.

Das gemeinsame Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe ist eine Eigenschaft, wie z. B. Alter, Familienzugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, bisherige Lebensgeschichte.
Ein bestimmtes Verhalten ist grundsätzlich nicht gruppenbestimmend. Es kann aber Ausfluss oder Folge des zu bestimmenden Merkmals sein.

Beispiel:

- Verstöße gegen Verhaltensregeln wie z. B. Bekleidungsvorschriften oder eheliche Treue sind **für sich genommen** ein Verhalten. Personen, die derartige Verstöße begehen oder denen ein solches Verhalten unterstellt wird, bilden allein deshalb noch keine bestimmte soziale Gruppe.

  Anderes gilt aber,

  - wenn der Verstoß Ausdruck und Folge eines unveränderbaren Hintergrundes wie z. B. eines Aufwachsens in einer toleranteren Gesellschaft (sog. „Verwestlichung“) ist.
  - wenn der Verstoß gegen diese Verhaltensregeln für den/die Betroffenen zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und deshalb für das zukünftige Leben im Sinne eines unveränderbaren Hintergrundes stigmatisierend ist; z. B.: ehemalige Prostituierte, wegen Untreue geschiedene oder verstoßene Frauen, Frauen mit einem nichtehelichen Kind.
  - wenn eine durch gemeinsame Merkmale i. S. d. internen Ansatzes gekennzeichnete Personengruppe für den Verstoß gegen Verhaltensregeln im Vergleich zu anderen konsequenter verfolgt und in diskriminierender Weise schwerer bestraft wird (Politmalus[51]).

Weitere Ausführungen s. u. Ziff. 2.3

Faustregel 2: Gruppenbestimmend ist, was man ist und grundsätzlich nicht, wovon man bedroht ist.

Die **Verfolgungshandlung** als solche kommt grundsätzlich nicht als gemeinsames Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe in Betracht.

[51] Politmalus umschreibt Maßnahmen im Rahmen einer Strafverfolgung, die in Anknüpfung an ein beliebiges asylerhebliches Merkmal über die eigentlichen Ziele der Strafverfolgung hinausgehen.

Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund, hier die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sind als Tatbestandselemente für die Flüchtlingsanerkennung klar zu unterscheiden („Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“). Eine soziale Gruppe liegt nicht schon deshalb vor, weil eine Gruppe von Personen das gleiche Verfolgungsschicksal erleidet.

Beispiel: Gruppe der von Inhaftierung und Folter bedrohten Straftäter.

2.2 Gesellschaftliche Wahrnehmung (externer Ansatz)

Die bestimmte soziale Gruppe ist im Sinn der Prinzipien und Ziele der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu interpretieren. Wesentliche Zweckbestimmung der GFK ist der Schutz vor Diskriminierung aus den in der Konvention genannten Gründen (Rasse, Religion etc.). Daher ist es in aller Regel erforderlich, dass die fragliche Gruppe auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals eine gewisse Ausgrenzung oder Diskriminierung innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft erfährt. In diesem Sinne sollte auch der zweite Teil der Definition in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG verstanden werden. Die fragliche Gruppe muss eine deutlich abgegrenzte Identität besitzen, da diese von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.
Der Begriff „andersartig“ ist grundsätzlich im Sinne von „nicht gleichwertig“ zu verstehen. Die Diskriminierung von Angehörigen einer in den Blick genommenen Gruppe macht diese gesellschaftliche Wahrnehmung offensichtlich und wird daher für die Identifizierbarkeit der Gruppe als bestimmte soziale Gruppe regelmäßig erforderlich sein.

Um das diskriminierende Element festzustellen, ist die Gesamtsituation der fraglichen Gruppe im Herkunftsland maßgeblich, dabei sind insbesondere auch rollenspezifische Aspekte zu beachten, denen die betroffene Person unterworfen ist. Hierzu ist das durch soziale Normen (Gesetz, Sitte, Brauch, soziale Gewohnheit) geprägte soziologische Wertesystem einer Herkunftsgesellschaft zu betrachten.

Beispiele:

- Familienstrukturen, Bildungsniveau, wirtschaftliche Verhältnisse, Klassenzugehörigkeit (z.B. Kasten in Indien),
- Autoritätsverhältnisse, innerhalb des Stammes, der Familie oder Dorfgemeinschaft,
- Beeinflussung einzelner oder mehrerer Personen einer Gemeinschaft durch gesellschaftliche Zwänge und deren Stellung innerhalb der Gemeinschaft (z.B.

einzelne Personen mit übergeordneter Autorität erzwingen die Genitalverstümmelung einer Frau oder eines Mädchens o.ä., weil diese in der Gemeinschaft kein Mitspracherecht haben),

- Rechte, die die Gesellschaft den Betroffenen einräumt oder versagt,
- staatliche Schutzmöglichkeiten sowie die Bereitschaft, diese praktisch zur Verfügung zu stellen.

2.3 Zusammenspiel des internen und externen Ansatzes

2.3.1 Kumulative Anwendung beider Ansätze

Eine Gruppe gilt **insbesondere** als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die beiden Voraussetzungen des externen und internen Ansatzes **kumulativ** erfüllt sind[52].
Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (Art. 10 Abs. 1d EU-Flüchtlingsschutz-Richtlinie), der die beiden Ansätze mit einem „und" verknüpft.

Bereits das Vorhandensein gemeinsamer angeborener Merkmale, eines gemeinsamen unveränderlichen Hintergrundes oder gemeinsamer unverzichtbarer Merkmale wird zwar grundsätzlich mit einer gesellschaftlichen Wahrnehmung des betreffenden Personenkreises als Gruppe einhergehen. Mit Blick auf den Zweck des Flüchtlingsschutzes ist es für die Definition dieser letztlich beliebigen Personenkreise als bestimmte soziale Gruppe i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aber auch erforderlich, dass die fragliche Gruppe auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig im Sinne von „nicht gleichwertig" wahrgenommen wird.

> Hinweis:
> Soweit UNHCR unter Bezugnahme auf das im Gesetzestext verwendete „insbesondere" empfiehlt, die Ansätze alternativ anzuwenden, ist zunächst festzustellen, dass die Formulierung sich sprachlich nur auf die Erweiterung der Gruppenvarianten im Gesetzestext bezieht, z. B. Merkmal der sexuellen Orientierung.
> Außerdem ist das Argument, sowohl der interne als auch der externe Ansatz könnten bei alleiniger Anwendung zu Schutzlücken führen, entkräftet, wenn

[52] Vgl. EuGH vom 7. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 45

man beachtet, dass auch die Vertreter des jeweiligen Ansatzes mittels einer am Schutzzweck der Genfer Flüchtlingskonvention orientierten Auslegung diese möglichen Schutzlücken schließen.

Sind ausnahmsweise weitere, über den Wortlaut des Gesetzestextes hinaus in Frage kommende Gruppen als bestimmte soziale Gruppen zu definieren, wird dies allgemeinverbindlich vorgegeben.

2.3.2 Die Gruppe konkretisierende Merkmale

Bei der Bestimmung gruppendefinierender Merkmale nach dem internen Ansatz muss darauf geachtet werden, dass diese mit Blick auf den Zweck des Flüchtlingsschutzes tatsächlich zur Konkretisierung der in Betracht kommenden Gruppe geeignet sind. Die Wahrnehmung von außen (externer Ansatz) ist hierbei hilfreich.

Beispiel: In einem Herkunftsland können **nebeneinander** in Betracht kommen:

- die Gruppe der Frauen, die aus einer ländlichen Region mit einem traditionell und von einer untergeordneten Stellung von Frauen geprägten Umfeld stammen, und
- die Gruppe der Frauen, die aus einer Großstadt stammen und dort innerhalb ihrer Großfamilie eine traditionell untergeordnete Stellung innehaben, und
- die Gruppe der Frauen, die aus einer unterprivilegierten, armen Bevölkerungsschicht stammen, in der sie eine traditionell untergeordnete Stellung einnehmen.

Hier ergibt der Vergleich der verschiedenen Gruppen, dass die neben dem Geschlecht zur Gruppendefinition verwendeten Merkmale (Rollenverteilung der Geschlechter im Herkunftsland, Herkunft und soziale Stellung der Antragstellerin) in einer Gesamtschau zu dem Ergebnis führen, dass letztlich allen Frauen eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung zugeschrieben wird. Sie sind daher hier geeignet, eine Gruppe bestimmter Frauen identifizierbar zu machen.

Hinweis: Sind in einem Herkunftsland ausnahmsweise alle Frauen als bestimmte soziale Gruppe anzusehen, wird dies allgemeingültig vorgegeben.
Wichtig: Eine derartige Festlegung entbindet nicht von der Notwendigkeit, individuell die Wahrscheinlichkeit einer eigenen Verfolgungsbetroffenheit zu prüfen.

Anders: Wenn angesichts einer inhomogenen Bevölkerungsstruktur im Herkunftsland unterschiedliche Rollenbilder existieren, können die oben genannten Merkmale zu einer echten Unterscheidung führen. Nur dann können die entsprechenden Gruppendefinitionen wie folgt formuliert werden:

- die Gruppe der Frauen, die aus einer ländlichen Region stammen, in der ihnen eine **im Vergleich zur Großstadt** traditionell untergeordnete Stellung zugewiesen wird und wesentliche Rechte versagt werden; die Großstädter sehen die Landbevölkerung als andersartig an, oder
- die Gruppe der Frauen, die aus einer **im Gegensatz zur aufgeschlosseneren Umgebungsgesellschaft** traditionell und von einer untergeordneten Stellung von Frauen geprägten Familie stammen.

2.3.3 Wahrnehmung der Gruppe im Herkunftsland und interkulturelle Aspekte

Die Verfolgung muss im Herkunftsland des Antragstellers/der Antragstellerin drohen. Hieraus ergibt sich, dass auch für die Gruppendefinition nach dem externen Ansatz grundsätzlich die Wahrnehmung der Umgebungsgesellschaft im Herkunftsland einschließlich der Wahrnehmung durch den/die Verfolger maßgeblich sein muss[53]. Dies bestätigt auch der Wortlaut des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, der die deutlich abgegrenzte Identität „in dem betreffenden Land“ und „von der sie [= die Gruppe] umgebenden Gesellschaft“ verlangt.

Zu bedenken ist aber auch, dass die von der Staatengemeinschaft allgemein als schutzwürdig anerkannten Menschenrechte häufig auf einem im Vergleich zum Herkunftsland des Schutzsuchenden freiheitlicherem Werte- und Moralsystem basieren. Personen, die nach den im Herkunftsland geltenden Werten und Moralvorstellungen systemkonform leben, können somit nach diesem völkerrechtlichen Maßstab Opfer von Menschenrechtsverletzungen sein ohne, dass dies im Herkunftsland so gesehen wird.

Die bestimmte soziale Gruppe ist in diesen Fällen wie folgt zu definieren:

Interner Ansatz:

[53] High Court of Australia in Applicant „A“ v. MIMA, zitiert von: Hathaway, James C. / Foster, Michelle: Membership of a Particular Social Group, Discussion Paper Nr. 4, Advanced Refugee Law Workshop, International Association of Refugee Law Judges, Auckland, New Zealand, October 2002, in: International Journal of Refugee Law 15 (2003) S. 477 – 491.

Gemeinsam ist ein Merkmal oder eine Glaubenseinstellung, die von dem gesellschaftlich geforderten Rollenverständnis und Verhalten abweicht und für die Identität oder das Gewissen der Gruppenmitglieder so bedeutsam ist, dass ein Verzicht für sie unzumutbar wäre und

Externer Ansatz:
Die umschriebene Gruppe ist identifizierbar und wird von der Umgebungsgesellschaft als andersartig wahrgenommen, weil Mitglieder sich der herrschenden Werteordnung widersetzen.

Beispiele:

- Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung bedroht sind.

  Näheres s. u. Ziff. 5.2
- Personen, die in einem anderen, toleranten Kulturkreis aufgewachsen sind oder nach dessen Werten erzogen wurden; insbesondere z. B. Kulturkreise, die andere Rollenbilder von Mann und Frau, Älteren/Erwachsenen und Kindern haben als die ursprüngliche Herkunftsgesellschaft.
- Personen mit einer eigenen gefestigten Überzeugung dahingehend, dass die Rollenverteilung in der Herkunftsgemeinschaft nicht der eigenen Lebenseinstellung entspricht.

3. Weitere Voraussetzungen

3.1 Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund

Zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gem. § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.
Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die genannten Akteure gegeben ist

Einzelheiten siehe DA-Asyl:
Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG,

Der gem. § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes verweigert wird.

Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann sich somit in zweierlei Weise manifestieren:

- Die Verfolgungshandlung des staatlichen oder nichtstaatlichen Akteurs erfolgt wegen der Gruppenzugehörigkeit.
  Beispiel: Der Verfolger vergewaltigt gezielt eine Frau aus einer anderen, verfeindeten Ethnie, um sie zu demütigen und das Ehrgefühl der Ethnie zu verletzen (hier wäre gleichzeitig das Merkmal einer Verfolgung wegen Volkszugehörigkeit erfüllt).
- Der Staat oder staatsähnliche Organisationen verweigern angesichts nichtstaatlicher Verfolgung den erforderlichen Schutz gerade wegen der Gruppenzugehörigkeit. Zur Beantwortung dieser Frage kann es hilfreich sein, die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden bei Anzeige verschiedener Personen (Mitglieder der in den Blick genommen Gruppe und Nichtmitglieder) zu vergleichen.
  Beispiel: Der Verfolger verprügelt seine Frau während eines Ehestreits oder, wenn er betrunken ist. Die Verfolgungshandlung selbst stellt sich als rein innerfamiliäres Problem zwischen den Ehegatten dar und knüpft daher regelmäßig nicht an die Zugehörigkeit der Frau zu einer bestimmten sozialen Gruppe an.
  - Flüchtlingsschutz: Der um Hilfe gebetene Akteur greift nicht ein, weil betroffene Frauen in diesem Staat grundsätzlich kein Gehör finden. Offensichtlich wird dies beispielsweise, wenn ein männliches Familienmitglied für die misshandelte Frau eine Strafverfolgung initiieren könnte oder ein männliches Gewaltopfer keine Probleme hätte, Schutz zu erhalten.
  - Subsidiärer Schutz: Die von der Frau um Hilfe gebetene Polizei oder, bei angestrebter Trennung der Scheidungsrichter, greifen nicht ein, weil innerfamiliäre Streitigkeiten allgemein nicht im öffentlichen Interesse stehen und daher nicht verfolgt werden. Die Schutzverweigerung erfolgt somit ebenso wie die Misshandlung selbst nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Hinweis: Insbesondere in Fällen einer Schutzverweigerung durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen ist häufig die Konstellation gegeben, dass alle Frauen im Land betroffen sind. Hierfür ist eine einheitliche Weisung z. B. in den Herkunftsländer-Leitsätzen erforderlich

vgl. Hinweis in Ziff. 2.3.2

3.2 Interner Schutz

Ob Antragsteller in zumutbarer Weise auf internen Schutz gem. § 3e AsylG verwiesen werden können, ist an Hand einer Gesamtschau aller im Einzelfall relevanten Umstände zu bewerten. Die Antragsteller müssen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung insbesondere

- in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung empfinden oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung haben,
- den Zufluchtsort sicher und legal erreichen können,
- dort aufgenommen werden und
- sich in zumutbarer Weise dort niederlassen können, d. h.: eine ausreichende Lebensgrundlage, mindestens das Existenzminimum, erlangen können.

Einzelheiten siehe DA-Asyl:
„Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG“,
Ziff. 7 „Interner Schutz“

4. Ablauf der Anhörung

4.1 Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

In der Anhörung müssen, um das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe bestimmen und eine Anknüpfung der drohenden Verfolgung an das Merkmal feststellen zu können, sensibel aber gezielt Fragen zum sozialen Hintergrund, zum bisherigen Lebenslauf und zum engeren Lebensumfeld des Antragstellers/der Antragstellerin gestellt werden. Seine/ihre Angaben sind zu den allgemeinen Erkenntnissen über die Lebensumstände im Herkunftsland und in der Herkunftsgesellschaft in Bezug zu setzen und, wenn erforderlich zu hinterfragen.

Die Fragen sollen dazu dienen, die das bisherige Leben der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmenden Faktoren und ihre bzw. seine Einstellung zu Traditionen im Herkunftsland einzuschätzen.

4.2 Sensible Sachverhaltsermittlung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung

Auf Grund ihrer sozio-kulturellen Prägung oder, weil die Intimsphäre betroffen ist, wird es nicht allen Antragstellern möglich sein, von sich aus über geschlechtsspezifische Verfolgungen zu sprechen. In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine drohende geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen, ist daher auch ohne eigenständiges Ansprechen durch den/die Antragsteller/-in im Rahmen der Anhörung gezielt, aber mit der gebotenen Sensibilität nachzufragen.
Werden im Einzelfall, auch ohne vorherige Bitte der Antragstellerin, erst in der Anhörung Umstände erkennbar, nach denen es angezeigt erscheint, eine Asylbewerberin wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals von einer Entscheiderin anhören zu lassen (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung), soll angemessen verfahren werden. Ebenso soll in solchen Fällen eine Dolmetscherin eingesetzt werden.

s. DA-Asyl „Sonderbeauftragte“

5. Besonderheiten für einzelne Fallgruppen

5.1 Sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität

5.1.1 Allgemeines

Menschen mit einer besonderen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität[54] sind insbesondere:

- Homosexuelle (Schwule und Lesben)
- Bisexuelle
- Transsexuelle
- Intersexuelle[55]

[54] Gebräuchliche Abkürzung: LGBTI (engl.: **L**esbian, **G**ay, **B**isexual, **T**ransgender, **I**ntersexual)
[55] Im Unterschied zu Transsexuellen, die biologisch eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind, sich diesem jedoch nicht zugehörig empfinden, können Intersexuelle nicht eindeutig einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden.

Hinweis:
UNHCR unterscheidet „sexuelle Orientierung“ = Homosexualität etc. und „geschlechtliche Identität“ = Transsexualität etc..
Zur Frage, ob eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität als angeborenes oder als unverzichtbares Merkmal anzusehen ist, hat der EuGH mit Urteil vom 07.11.2013 festgestellt, dass die sexuelle Ausrichtung [=Orientierung] einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten[56].
Demgegenüber kann die geschlechtliche Identität auch als angeborenes Merkmal angesehen werden.

Alle genannten Personen können unter den folgenden Voraussetzungen eine bestimmte soziale Gruppe gem. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden. Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht unter das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung, wie z. B. Pädophilie (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4, 3. HS AsylG).

Die gemeinsame sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität ist als gruppenbestimmendes Merkmal im Sinne des internen Ansatzes zu verstehen.
Für die Feststellung einer bestimmten sozialen Gruppe ist also weiterhin die Wahrnehmung dieser Menschen im Herkunftsland als andersartig im Sinne des externen Ansatzes erforderlich.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch Menschen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität betreffen.[57]

Eine Schutzgewährung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm als Mitglied der bestimmten sozialen Gruppe Verfolgungshandlungen der in § 3a AsylG umschriebenen Art und Schwere drohen.
Eine drohende Verfolgungshandlung ist immer dann anzunehmen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht von einer einschlägigen, im Herkunftsland existierenden Freiheitsstrafe bedroht zu sein und diese dort tatsächlich verhängt wird.[58]

[56] EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 46.
[57] Vgl. speziell für Homosexuelle: EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 49.
[58] Vgl. EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 61.

Bei anderen glaubhaft gemachten Bedrohungen, ist anhand von Länderinformationen zu ermitteln, ob Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland mit zielgerichteter Verfolgung rechnen müssen, die den in § 3a AsylG beschriebenen Intensitätsgrad einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte oder – bei Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen - ein vergleichbares Maß erreicht oder ihnen wegen der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität gezielt Schutz verweigert wird.

Hinweis: Erlauben andere Umstände im Herkunftsland die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe mit dem Merkmal einer gemeinsamen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, ist dies den Herkunftsländer-Leitsätzen oder entsprechenden Hinweisen der Steuerung zu entnehmen.

5.1.2 Sachverhaltsermittlung

Ausreichend ist entweder eine glaubhaft geschilderte Vorverfolgung wegen der (evtl. auch nur unterstellten) sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder - bei deren Fehlen - die Überzeugungsgewissheit des Entscheiders hinsichtlich einer künftig drohenden Verfolgung. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person (insbesondere die Sexualität) betreffen, kann jedoch allein aus dem Umstand, dass die Person zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.[59]

Zudem kann nicht **allein** aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller seine homosexuelle Orientierung nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden, dass der Antragsteller unglaubwürdig ist.[60] Erforderlich ist eine Prüfung der gesamten Umstände des Einzelfalles.

Hinweis: Sexualpsychologische Gutachten werden vom Bundesamt weder in Auftrag gegeben noch gefordert oder als Beweismittel akzeptiert, da deren Aussagekraft in der Wissenschaft umstritten ist und zudem als diskriminierend empfunden werden kann. Des Weiteren ist es unzulässig einen „Test“ zum Nachweis Homosexualität und/oder freiwillig vorgelegte Videoaufnahmen intimer Handlungen als Beweismittel anzunehmen. Dies gilt auch, wenn sie vom Antragsteller explizit angeboten werden.

[59] EuGH vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 69.
[60] EuGH vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 72.

Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm andernfalls wegen seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen würden.
Allerdings muss die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das heißt auch: wenn ein Antragsteller freiwillig und ohne Beeinträchtigung seiner persönlichen Identität ein Leben führt, das ein Bekanntwerden seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unwahrscheinlich macht und dies auch nach einer Rückkehr fortführen wird, kann im Einzelfall ausnahmsweise die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausscheiden.

Die Gefahr muss zielgerichtet wegen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen.
Beispiel: Verstößt der Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit sowohl für Heterosexuelle als auch für Homosexuelle gegen die im HKL herrschenden Moralvorstellungen und drohen Sanktionen unterschiedslos allen wegen des ungebührlichen Verhaltens in gleicher Art und Schwere ist grundsätzlich die Zielrichtung: „wegen der sexuellen Orientierung“ zu verneinen.

Es ist im Rahmen der Anhörung zudem darauf zu achten, dass in der Befragung **keine stereotypen Vorstellungen** zu Homosexuellen zugrunde gelegt werden. Eine Anhörung, die allein auf stereotypen Vorstellungen beruht, erlaubt es nicht, der individuellen und persönlichen Situation des Asylbewerbers Rechnung zu tragen.[61]

Beispiele für stereotype Vorstellungen sind u.a.:

- Homosexuelle entsprechen in ihrem Verhalten dem „typischen“ Verhalten des Geschlechts, dem sie nicht angehören;
- Homosexuelle sind anhand ihres Äußeren erkennbar;
- Homosexuelle haben kein Interesse an langfristigen Partnerschaften; Promiskuität.

Detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers sind unzulässig, da diese unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen.

[61] EuGH vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 60.

Sollte der Antragsteller vortragen, in Deutschland einen gleichgeschlechtlichen Partner (bzw. eine Partnerin) zu haben, kann diese/r als Zeuge befragt werden, sofern der Entscheider dies als notwendig ansieht.

5.1.3 Rückkehrprognose und Entscheidung:

Bei der Entscheidung sind die **individuelle Lage** sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Umstände ist zu bewerten, ob eine Verfolgung oder ein sonstiger ernsthafter Schaden zu bejahen ist.

Es ist eine doppelte Prognose erforderlich:
Wie wird sich der Antragsteller unter Berücksichtigung seiner sexuellen Identität im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland verhalten?
Beispiele für geeignete Fragen vgl. HKL-übergreifende Ausführungen; Sexuelle Ausrichtung.[62]
Wie werden Behörden oder andere Akteure auf dieses Verhalten voraussichtlich reagieren?

Bei nichtstaatlicher Verfolgung sind auch zur Verfügung stehende staatliche oder quasistaatliche Schutzmaßnahmen zu bewerten (§ 3d AsylG).

Folgende Entscheidungen kommen in Betracht:

- Bei glaubhafter Vorverfolgung gilt die Regelvermutung des Art. 4 Abs. 4 QualfRL mit der Folge, dass bei unveränderten Verhältnissen im Herkunftsland von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit erneuter Verfolgung auszugehen und Flüchtlingsschutz festzustellen ist.
- Bei fehlender Vorverfolgung ist zu ermitteln, ob die sexuelle Orientierung zwischenzeitlich im Herkunftsland bekannt geworden ist. Ist danach die Gefahr einer Verfolgung beachtlich wahrscheinlich, ist Flüchtlingsschutz festzustellen.
  Ausnahme: zumutbare interne Ausweichmöglichkeiten (§ 3e AsylG).
  Aber: Es ist nicht zumutbar, wenn der Antragsteller internen Schutz jeweils nur bis zu einer Entdeckung seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität

[62] Link in VS-NfD-Bereich lässt sich nur von Berechtigten aufrufen

findet und so seinen Wohnsitz ständig wechseln muss (= keine Möglichkeit, sich niederzulassen i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

- Bei fehlender Vorverfolgung und Unkenntnis der Umgebungsgesellschaft im Herkunftsland ist zu prognostizieren, ob bei Rückkehr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und infolge dessen der Verfolgung besteht.
- Beispiel: Wird ein Antragsteller weiterhin freiwillig und aus eigenem Entschluss diskret leben, ist davon auszugehen, dass er diesen Lebensstil für sich akzeptiert. Flüchtlingsschutz kann unter diesen Voraussetzungen ausnahmsweise nicht festgestellt werden. [63]

5.2 Genitalverstümmelung

Mädchen und Frauen, die keine Genitalverstümmelung erlitten haben, bilden eine bestimmte soziale Gruppe, wenn ihnen aufgrund der im Herkunftsland oder in ihrer Herkunftsgemeinschaft geübten Tradition die Beschneidung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.
Gleiches gilt für Mädchen oder Frauen, die eine erneute oder weiter gehende Verstümmelung verweigern. Die entsprechende Begründung des Asylbegehrens ist ein gewichtiges Indiz für eine solche Weigerung.

- Interner Ansatz: Mädchen und Frauen mit unversehrten Genitalien oder Mädchen und Frauen, die eine erneute Beschneidung befürchten.
- Externer Ansatz: Regelmäßig zu bejahen, wenn die Genitalverstümmelung im Herkunftsland oder der Herkunftsgemeinschaft traditionell ausgeübt wird und die nicht traditionsgemäß misshandelten Frauen z. B. nicht in die Gemeinschaft erwachsener Frauen aufgenommen werden (fehlender Initiationsritus), sie keine Heiratschancen haben, als schmutzig oder hemmungslos angesehen werden o.ä. Diskriminierungen erdulden müssen.

5.3 Zwangsverheiratung

[63] vgl. UK Supreme Court, Entscheidung vom 07.07.2010, in case of HJ & HT v SSHD, [2010] UKSC 31, Ziff. 82

Sehr junge Mädchen oder Frauen, die in aller Regel keine Chance haben, einer gegen ihren Willen von der Familie oder der Umgebungsgesellschaft geforderten Eheschließung zu widersprechen, bilden eine bestimmte soziale Gruppe.

- Interner Ansatz: die unverzichtbare Überzeugung, den beabsichtigten Ehepartner nicht heiraten zu wollen.
- Externer Ansatz: Regelmäßig zu bejahen, wenn Zwangsverheiratung im Herkunftsland oder der Herkunftsgemeinschaft anerkannt ist und durchgesetzt wird.
  z. B. Wahrnehmung der sich weigernden Braut oder des Bräutigams als respektlos gegenüber der Familie/dem Familienoberhaupt, als rebellisch, die Familienehre mit Füßen tretend, ...

Für alle Anderen ist individuell festzustellen, ob **ausnahmsweise** die Feststellung einer schweren Verletzung von Menschenrechten angesichts einer arrangierten Ehe verneint werden muss. Entscheidend hierfür ist jedoch, ob die Betroffenen Möglichkeiten gehabt hätten, in zumutbarer Art und Weise aus dem Eheanbahnungsprozess auszusteigen.

Exkurs:

Schutz vor einem Verbot, einen selbstgewählten Partner zu heiraten, kommt nur in Betracht, wenn das Verbot die Anforderungen des § 3a AsylG erfüllt. Hierzu ist insbesondere eine bereits bestehende Bindung der heiratswilligen Partner genau zu ermitteln.

Beispiele, die für eine Feststellung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz sprechen:

- Der Ehewunsch löst die Planung einer Zwangsverheiratung oder Gewaltanwendung aus.
- Es gibt ein gemeinsames Kind oder Schwangerschaft.

6. Links für weitere Ausführungen zum Thema:

- Die Prüfungspunkte und -reihenfolge ergeben sich aus Texthandbuch-Asyl, Allgemeiner Teil: Textbaustein 460
- DA-Asyl: Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, insbesondere geschlechtsspezifische Verfolgung
- DA-Asyl: Sonderbeauftragte
- HKL-übergreifende Ausführungen zu den HKL-Leitsätzen[64]

[64] Link in VS-NfD-Bereich lässt sich nur von Berechtigten aufrufen

Dienstanweisung
Asylverfahren

Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen

Nichtbefolgung der Weiterleitung oder der Verpflichtung zur Asylantragstellung (§§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 AsylG)

Kommt der Asylsuchende nach Stellung eines Asylgesuchs seiner Verpflichtung, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 (Grenzbehörde) oder § 19 Abs. 1 (Ausländerbehörde, Polizei) unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen, nicht nach, so findet die Regelung in § 33 Abs. 1, 5 und 6 zur Verfahrenseinstellung entsprechende Anwendung.

Dies gilt ebenso bei einer Weiterleitung von der Aufnahmeeinrichtung (AE) bei der er sich gemeldet hat an die zuständige AE (§ 22 Abs. 3). Die Regelung zur Verfahrenseinstellung findet außerdem entsprechende Anwendung, wenn der Asylsuchende, der in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde, seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zur Asylantragstellung unverzüglich oder zu einem genannten Termin persönlich beim Bundesamt zu erscheinen.

In diesen Fällen ist kein Einstellungsbescheid zu erstellen, da beim Bundesamt noch kein Verfahren anhängig ist. Es wird eine Hilfsakte mit Belehrung angelegt, die mit der Aktenzusatzinformation „Einstellung § 20 AsylG“, „Einstellung § 22 AsylG“ oder „Einstellung § 23 AsylG“ versehen wird. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Aktenzusatzinformationen dort einzutragen. Der Asylsuchende (ggf. der Vertreter) und die ABH sind mit dem Standardschreiben „Mitteilung Einstellung §§ 20, 22, 23“ zu informieren. Weiterer Handlungsbedarf entsteht erst, wenn der Asylsuchende sich wieder meldet und/oder doch noch zur Asylantragstellung erscheint.

1. Belehrung

Der Asylsuchende ist von der weiterleitenden Behörde auf die Rechtsfolgen einer Nichtbefolgung schriftlich sowohl in Deutsch als auch in einer ihm geläufigen Sprache und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Über die Verpflichtung zur Asylantragstellung zu erscheinen wird er von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung belehrt.

Kommt der Asylsuchende seiner Verpflichtung, der Weiterleitung zu folgen, nicht nach, unterrichtet die AE die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber und leitet

ihr die Belehrungsunterlagen zu. Mit den Unterlagen wird die Hilfsakte mit Belehrung angelegt. Erscheint der Asylsuchende nicht zur Asylantragstellung wird mit der Belehrung der AE ebenfalls eine Hilfsakte angelegt. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Unterlagen dort aufzunehmen.

2. Asylantragstellung

Kommt der Asylsuchende später doch noch zur Asylantragstellung oder stellt einen Fortführungsantrag, ist dies mit der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ und dem Status „ja“ einzugeben. Es ist zu prüfen, ob dieser Antrag als Erst- oder Folgeantrag zu behandeln ist. Der Antrag wird als Folgeantrag behandelt, wenn

- die Einstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Verfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

War das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen, auf die der Asylsuchende keinen Einfluss hatte, lagen die Voraussetzungen für die Einstellung nicht vor. Der Asylantrag ist als Erstantrag anzusehen, ohne dass es sich um eine Wiederaufnahme nach § 33 Abs. 5 Satz 4 AsylG handelt. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Asylsuchende unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe gemeldet hat.

Die Frist von neun Monaten beginnt mit der Einstellung (für die Fristberechnung ist das Datum der Hilfsaktenanlage, bzw. die Eintragung in der Vorakte, maßgebend; Fristbeginn ist der nächste Tag). Ist das „Asylverfahren“ danach nicht fortzuführen, ist ein Wiederaufnahmeantrag oder ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in MARiS bei der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ mit den Status „Fortführung des Verfahrens“ oder „Fortführung als Folgeantrag“ abzubilden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung ist ein Erstantrag oder ein §20-Folgeantrag anzulegen. Antragsteller und ABH sind mit dem Schriftstück „Mitteilung Einstellung §§ 20, 22, 23“ darüber zu informieren, ob das Verfahren als Erst- oder Folgeantrag weitergeführt wird.

3. Folgeantrag

Ist der Asylantrag nach dieser Prüfung als Folgeantrag zu bewerten, ist abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG stets eine Anhörung durchzuführen. Der Vortrag ist zunächst hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 VwVfG zu prüfen. Dabei bleibt der Asylbewerber mit seinem gesamten Sachvortrag präkludiert, den er bei pflichtgemäßer Mitwirkung hätte vorbringen können. Er kann sich nur noch auf die ab dem Zeitpunkt der Fristversäumung bis zur Antragstellung eingetretenen Umstände berufen. Die Präklusionswirkung gilt sowohl in Bezug auf das Asylrecht als auch auf die Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 3 und/oder § 4 AsylG.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vor, ist ein Asylverfahren durchzuführen. Die Tenorierungen entsprechen denen eines Erstverfahrens.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vor, wird die ablehnende Entscheidung zu Art. 16 a GG, §§ 3 und 4 AsylG wie folgt tenoriert:

„Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens wird abgelehnt."

Im Bescheid ist auch darzulegen, warum dem Fortführungsantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind als erstmalige materiellrechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

Wird kein (weiteres) Asylverfahren durchgeführt, ist regelmäßig eine Abschiebungsandrohung / -anordnung zu erlassen, da nicht auf eine entsprechende Entscheidung aus einem Erstverfahren zurückgegriffen werden kann.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Vorlagepflichten

In der Übersicht der Vorlagepflichten an die Zentrale ist eine Vielzahl an Fällen aufgeführt, bei denen Sachverhalte von den Außenstellen an Referate der Zentrale abgegeben bzw. vorgelegt werden sollen. Sie bündelt verschiedene Regelungen, die in den unterschiedlichen Dienstanweisungen (Asyl, AVS, Dublin, Prozess) enthalten sind.
Die Vorlagepflichten bzgl. Bescheide/ Entscheidungen sind im Kapitel „Bescheide, Vorlagepflicht vor Zustellung“ zu finden.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren

A. Fremdsprachige Schriftstücke/Dokumente

Werden während eines Erst- oder Folgeverfahrens Schriftstücke bzw. Dokumente in einer fremden Sprache vorgelegt, gilt der Grundsatz, dass **dem äußeren Anschein nach als offizielle Dokumente zu klassifizierende Unterlagen stets von Amts wegen zu übersetzen sind.**

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG trifft den Antragsteller die Pflicht, alle erforderlichen Urkunden und sonstige Unterlagen dem Bundesamt vorzulegen, auszuhändigen und ggf. zu überlassen.
§ 15 Abs. 3 AsylG nennt beispielhaft, was unter erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei um eine nicht abschließende Regelung.
Erforderliche Urkunden und sonstigen Unterlagen sind danach insbesondere

- Urkunden und Unterlagen, die für die Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können
- Visa, Aufenthaltstitel, sonstige Grenzübertrittpapiere
- Flugscheine/sonstige Fahrausweise
- Unterlagen über den Reiseweg
- sonstige Urkunden und Unterlagen, auf die sich der Ausländer beruft
- Urkunden und Unterlage, die für asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen und die Beurteilung von Rückführungsmöglichkeiten maßgeblich sind

Erforderliche Unterlagen und sonstige Unterlagen, die der Antragsteller vorzulegen hat und die ausschließlich in einer fremden Sprache vorliegen, lässt das Bundesamt, soweit erforderlich übersetzen.

Im Übrigen gilt folgende Verfahrensweise:

I. Erstantrag:

1. Werden vor der persönlichen Anhörung (i.d.R. bei der persönlichen Antragstellung) fremdsprachige Unterlagen zum Asylverfahren vorgelegt, ist der/die Antragsteller/in durch das aufnehmende AVS und mit Dolmetscherhilfe aufzufordern, diese zu spezifizieren bzw. Erläuterungen dazu abzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten fremdsprachigen Unterlagen dann keine Berücksichtigung finden können, wenn sie nicht in der geforderten Form spezifiziert bzw. genau erklärt werden.

   Nach der Spezifikation erfolgt eine Abstimmung mit dem/der zuständigen Entscheider/-in. Diese/r legt fest, welche Unterlagen übersetzt werden müssen. Um die Anhörung möglichst zeitnah durchführen zu können (Verfahrensbeschleunigung), veranlasst das Bundesamt die notwendigen Übersetzungen. Zur Vermeidung von Mehrkosten sind hierzu vorrangig Wartezeiten anwesender Dolmetscher/innen zu nutzen. Nur wenn dies nicht möglich ist, vergibt die Außenstelle einen Übersetzungsauftrag an ein Dolmetscherbüro bzw. eine/n Einzeldolmetscher/in.

   Ist der/die Antragsteller/in nicht willens oder in der Lage, die von ihm/ihr vorgelegten Unterlagen zu spezifizieren, werden sie in dem Verfahren nicht berücksichtigt und sind nach Protokollierung des Vorgangs zurückzugeben. Ebenso erhält er/sie die Unterlagen zurück, die nach Einschätzung des/der zuständigen Entscheiders/-in nicht für das Verfahren benötigt werden.

   Für die beschriebene Vorgehensweise ist das Dokument D0818 (VorlageFremdsprUnterl_persönl) zu verwenden. Nach Unterschrift durch die Beteiligten an der jeweils vorgesehenen Stelle ist es in die elektronische Akte einzuscannen. Nach Entscheidung des/der Entscheiders/-in benötigte Originalunterlagen sind ebenfalls einzuscannen.

2. Werden fremdsprachige Unterlagen bei der persönlichen Anhörung vorgelegt, spezifiziert der/die zuständige Entscheider/-in diese zusammen mit dem/der Antragsteller/in. Vom/Von der Entscheider/-in als entscheidungserheblich klassifizierte Unterlagen sind von Amts wegen übersetzen zu lassen.

3. Legt der/die Antragsteller/in nach der Anhörung persönlich fremdsprachige Unterlagen vor, ist – soweit möglich – in Anwesenheit eines/r Dolmetschers/in durch das AVS nach Ziffer 1 zu verfahren.

4. Werden nach der Anhörung Unterlagen zur Akte nachgereicht, ohne dass der/die Antragsteller/in persönlich erscheint, sind diese dem/der zuständigen Entscheider/-in vorzulegen. Diese/r prüft zunächst unter dem Gesichtspunkt der Präklusion, ob die

Unterlagen im laufenden Verfahren noch Beachtung finden können bzw. deren Spezifikation durch den/die Antragsteller/in erforderlich ist und diese daher an ihn/sie zurückzusenden sind. Hierfür ist das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden und in MARiS in der Schriftstückliste abzuspeichern. Nur entscheidungserhebliche Unterlagen sind von Amts wegen zu übersetzen.

5. Sind einem schriftlich gestellten Asylantrag (z.B. Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Minderjähriger, Haftfall, Familienasyl) fremdsprachige Unterlagen beigefügt, ist wie folgt zu verfahren:
   Ein schriftliches Statement ist stets übersetzen zu lassen. Bei allen übrigen Unterlagen entscheidet der/die zuständige Entscheider/-in, ob eine Spezifikation durch den/die Antragsteller/in zu erfolgen hat und die Unterlagen deshalb an ihn/sie zurückgesandt werden sollen. Hierfür ist gleichfalls das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden.

   Bei Haftfällen nach § 14 Abs. 4 AsylG verbleibt wegen der besonderen Eilbedürftigkeit die Zuständigkeit für die Einholung einer Übersetzung bei der jeweiligen Außenstelle. Das Fachreferat für Dolmetscherangelegenheiten (Referat 31E) steht zur Koordinierung und Unterstützung zur Verfügung, wenn es bei der Bedarfsdeckung zu Schwierigkeiten kommen sollte.
6. Nach diesen Vorgaben ist für alle fremdsprachigen Schriftstücke, die zur Akte genommen werden, eine Übersetzung beizufügen. Wird ausnahmsweise keine Übersetzung erstellt, ist in jedem Fall eine Spezifikation bzw. Erläuterung des Inhalts vorzunehmen und in die Akte einzuscannen, um bei Akteneinsicht oder Aktenvorlage beim Verwaltungsgericht eine sofortige vollständige Information über den gesamten Aktenінhalt sicher zu stellen.

II. Folgeantrag:

Werden in einem Folgeverfahren fremdsprachige Unterlagen eingereicht, gelten die unter I.1. bis I.5. beschriebenen Verfahrensweisen entsprechend, sofern bei Antragstellung ein Dolmetscher zur Verfügung steht. Die Spezifikation dieser Unterlagen kann auch im Rahmen einer „informatorischen Befragung“ erfolgen.
Sollte bei der persönlichen Folgeantragstellung kein Dolmetscher anwesend sein, so ist entsprechend Ziffer I.5. zu verfahren.

B. Videoaufnahmen

Videoaufnahmen sind Objekte des Augenscheins.
Durch den Augenscheinsbeweis soll dem/der Entscheider/-in die Überzeugung von der Richtigkeit entscheidungserheblicher Behauptungen durch eigene gegenständliche Wahrnehmung vermittelt werden. Maßgeblich ist hierfür, ob diese Art der Beweiserhebung zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderlich ist.
Diesen Umstand hat der/die Antragsteller/in entweder in der persönlichen Anhörung oder schriftlich darzulegen. Er/Sie hat hierzu folgende Fragen konkret und substantiiert zu beantworten:

⇒ Welche Aufzeichnungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt enthält die Videoaufnahme?
⇒ An welcher Stelle der Aufnahme ist das behauptete Geschehen zu sehen?
⇒ Wann und wo erfolgte die Aufnahme?
⇒ Ist er/sie auf der Aufnahme zu sehen bzw. zu identifizieren?
⇒ Falls eine Rede des/der Antragstellers/in aufgezeichnet wurde:
Welchen Inhalt hat die Rede?

Kann der/die Antragsteller/in diese Fragen in der persönlichen Anhörung oder im schriftlichen Verfahren nicht beantworten oder ergibt sich aus der Beantwortung, dass die Einnahme des Augenscheins nicht angezeigt ist, muss hierüber ein entsprechender Vermerk in die elektronische Akte aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Videoaufnahme zurückzugeben.

Stellt sich anhand vorgenannter Kriterien heraus, dass die Videoaufnahmen ausgewertet werden müssen, erfolgt dies über die in der Außenstelle vorhandenen Wiedergabemöglichkeiten (PC bzw. Laptop/DVD-Player/Videorecorder) durch den/die Entscheider/-in in Zusammenarbeit mit einem/r Dolmetscher/in.

Hinweis: Handelt es sich bei der Videoaufnahme um eine DVD, hat der Bsb-IT vor Ort sicherzustellen, dass die DVD vor Auswertung auf mögliche Viren untersucht wird.

Über das Auswertungsergebnis ist ein Vermerk zu fertigen. Dieser ist von dem/der Entscheider/-in sowie dem/der Dolmetscher/in zu unterschreiben und einzuscannen.
Die Bewertung der Beweisgeeignetheit des vorgelegten Videomaterials ist stets in der Bescheidbegründung darzulegen.

Erfolgt die Vorlage einer Videoaufnahme nicht durch den/die Antragsteller/in persönlich (z.B. bei schriftlicher Antragstellung oder nach der Anhörung), ist diese/r umgehend unter Rückgabe der Videoaufnahme mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) bzw. D0823 (VorlageVideo_zurück_RA) zur Beantwortung vorgenannter Fragen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (nach Zugang) aufzufordern. Die Entscheidung, ob die Videoauf-

nahme ausgewertet werden muss, trifft der/die zuständige Entscheider/-in nach Ablauf der gesetzten Frist nach pflichtgemäßem Ermessen. Erfolgt keine Äußerung oder nicht fristgerecht, sind die vorgelegten Videoaufnahmen nicht als Beweismittel in dem Asylverfahren zu berücksichtigen.

Wird eine Videoaufnahme bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrags vorgelegt, wird die Befragung – sofern ein/e Dolmetscher/in zur Verfügung steht - mittels Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) durch das aufnehmende AVS vorgenommen und das Papierdokument eingescannt. Danach ist die elektronische Akte umgehend dem/der zuständigen Entscheider/-in zuzuleiten. Er/Sie entscheidet über die Auswertung der Videoaufnahme und – u.U. auf Grund der erfolgten Auswertung – über die Durchführung eines weiteren Verfahrens.
Kann bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrages die Befragung mangels eines/r Dolmetschers/in nicht durchgeführt werden, ist dies im Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) entsprechend zu vermerken und farblich zu hinterlegen. Das Dokument ist in die elektronische Akte einzuscannen. Nach Beendigung der Aktenanlage ist elektronische Akte an den/die zuständige/n Entscheider/-in weiterzuleiten. Diese/r fordert unter Rückgabe der Videoaufnahme die Folgeantrag stellende Person entweder direkt mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) oder über Bevollmächtigte (D0823 = VorlageVideo_zurück_RA) zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang auf. Nach Ablauf der gesetzten Frist trifft der/die zuständige Entscheider/-in eine Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss. Bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Äußerung sind die fraglichen Videoaufnahmen in dem Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Widerruf/Rücknahme

- der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG (vormals positive Feststellungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG)
- der Asylberechtigung, Art. 16a GG
- der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, § 4 AsylG (vormals positive Feststellungen zu § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG)
- der Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG
- der ausländischen Anerkennung als Flüchtling
- der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling.

Vorbemerkungen:

Wenn in der DA „Widerruf / Rücknahme“ bestimmte Referatsbezeichnungen verwendet werden, sind nachfolgende Referate gemeint:

-	„Aufenthaltsrechtreferat“	-	Referat 72C
-	„Grundsatz_Asyl“	-	Referat 61A
-	„Länderanalyse“	-	Referat 62F
-	„Reports_EU-Länder“		Referat 62D
-	„Sicherheitsreferat“	-	Referat 71B
-	„Widerrufsreferat“	-	Referat 31B
-	„Zentral-AVS“	-	Referat 31D

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Überprüfung der vorgenannten Begünstigungen und ggf. deren Widerruf/Rücknahme (Oberbegriff Aufhebung) bzw. Entzug (bei Anerkennung als Flüchtling durch einen ausländischen Staat und Übergang der Verantwortung für Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland) sind bezüglich

- Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung, § 73 AsylG,
- Subsidiärer Schutzstatus, § 73 b AsylG,
- Nationale Abschiebungsverbote, § 73 c AsylG,
- Anerkennung als Flüchtling durch einen ausländischen Staat, § 73a AsylG,
- Rechtsstellung als Kontingentflüchtling, § 2b HumHiG[65].

[65] Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHiG), auch Kontingentflüchtlingsgesetz genannt. Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 entfiel das HumHiG als Rechtsgrundlage.

2. Bearbeitungszuständigkeiten

Für die Bearbeitung von Widerrufs-/Rücknahmeverfahren ist grundsätzlich das Widerrufsreferat zuständig. Eine Delegierung an andere Referate kann erfolgen.

Zentral durch das Widerrufsreferat werden grundsätzlich bearbeitet:

- Fälle, in denen ein Widerruf / eine Rücknahme eingeleitet werden soll, weil die Voraussetzungen eines Aufhebungsgrundes vorliegen, und Ermessen nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG, § 48 VwVfG, § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG auszuüben ist,
- Fälle, in denen gem. § 73 Abs. 3a Satz 5 AsylG nach Aktenlage zu entscheiden ist, weil der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- Fälle des Übergangs der Verantwortung für im Ausland anerkannte politische Flüchtlinge auf Deutschland (s. Punkt 6.2),
- HumHiG[66]-Fälle und sonstige Sonderfälle.
- Fälle von Deserteuren der ehemaligen Westgruppe der Streitkräfte der damaligen Sowjetunion,
- Fälle mit sicherheitsrelevantem Hintergrund (nach Absprache mit Sicherheitsreferat bzw. Grundsatz_Sicherheit),
- Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung.

Das Sicherheitsreferat kann die Zuständigkeit für die Bearbeitung einzelner Verfahren übernehmen.

3. Verfahrensablauf

Bearbeitungshinweise:

- Das für die Bearbeitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens zuständige Referat stellt sicher, dass die Aktenanlage für die im Rahmen der Regelüberprüfung gem. § 73 Abs. 2a AsylG zu überprüfenden Fälle rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist (*„spätestens nach drei Jahren“*) erfolgt, d.h. zur Gewährleistung einer umfassenden Überprüfung sollte eine Aktenanlage spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist (Fristbeginn ist dabei das Datum der Unanfechtbarkeit der zu überprüfenden positiven Entscheidung) veranlasst werden.
- In Widerrufs- und Rücknahmeverfahren werden keine Informationsersuchen an die MS gestellt.
- Die Akten von Bezugspersonen (Kernfamilie) sind in der Regel beizuziehen und mitzuprüfen (vgl. § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylG). Alle begünstigten Personen einer Anerkennungsverfahrensakte sind -ggf. nach Aktentrennung- zu prüfen.

[66] Inzwischen aufgehobenes Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, auch Kontingentflüchtlingsgesetz genannt. Gemäß § 103 AufenthG findet § 2 b HumHiG weiterhin Anwendung.

- Für das Anerkennungsverfahren regelt § 10 AsylG bestimmte Zustellungsvorschriften, u.a. in Abs. 1 die Verpflichtung des Ausländers, während der Dauer des Asylverfahrens dem Bundesamt jeden Wechsel seiner Anschrift anzuzeigen. Aus Abs. 2 ergibt sich im Fall des Unterlassens der Mitteilung einer Anschriftenänderung eine Zustellungsfiktion unter der letzten dem Bundesamt bekannten Anschrift. Nach Abs. 7 ist der Ausländer über seine Pflichten gegen Empfangsbekenntnis zu belehren.

  Eine entsprechende Regelung gibt es im Aufhebungsverfahren nicht. Die Belehrung im Anerkennungsverfahren gilt auch nicht für das Aufhebungsverfahren fort. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es hier an der insoweit erforderlichen Regelungslücke fehlt.

  Dementsprechend besteht für den Ausländer keine Verpflichtung, seine Anschrift mitzuteilen, mit der Folge, dass auch eine Zustellungsfiktion nicht möglich ist.

  Der Ermittlung einer zustellungsfähigen Anschrift des Ausländers kommt deshalb im Aufhebungsverfahren eine besondere Bedeutung zu. Das Bundesamt hat hier von Amts wegen eine zustellungsfähige Anschrift zu ermitteln. War die aktuelle Anschrift des Ausländers über die (zuletzt) zuständige ABH nicht zu ermitteln, z.B. weil „unbekannt verzogen“, ist nach Punkt 5.1 weiterzuverfahren.
- Eine im Anerkennungsverfahren vorgelegte Vollmacht erstreckt sich nicht gleichzeitig auf ein späteres Aufhebungsverfahren. Sie endet regelmäßig mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens, für das sie erteilt wurde. Insoweit richtet sich der Umfang einer Vollmacht entsprechend der auch im öffentlichen Recht anzuwendenden Auslegungsregel des § 133 BGB danach, wie sie die Behörde als Vollmachtempfänger bei objektiver Würdigung verstehen durfte (BVerwG, Beschluss vom 05.09.2013; Az.: 10 B 16/13).

  Dementsprechend sind Schreiben des Bundesamtes grundsätzlich an den Ausländer zu adressieren, es sei denn, es hat sich ein Vertreter für ihn bestellt (nur in besonderen Ausnahmefällen ggf. Nachfrage mit Formblatt D0230).
- Zu § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylG:

  „Zwingende Gründe“ haben ihre Ursache in einer Vorverfolgung[67], die bis in die Gegenwart hineinwirkt. Damit ist der Sondersituation solcher Personen Rechnung zu tragen, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben[68].

3.1 Aktenanlage

(Dieser Punkt wurde zum besseren Verständnis des Gesamtablaufs in dieses Kapitel aufgenommen. Nähere Einzelheiten finden sich in der DA-AVS und den insoweit erstellten Arbeitsanleitungen.)

[67] Opfer von Gewalt einschl. sexuellen Missbrauchs, Zeugen von Gewalt gegen Familienangehörige.

[68] vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylG, Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat, Rd.Nr. 63f.

3.1.1 Anlass für die Überprüfung

Anlass für die Überprüfung einer getroffenen positiven Entscheidung kann einerseits eine Entscheidung des Bundesamtes sein, bspw. im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehen Regelüberprüfung. Andererseits kann die Aktenanlage auf der Anfrage einer anderen Behörde, insbesondere Ausländer- und Sicherheitsbehörde, beruhen. Hintergrund dafür können neue Erkenntnisse sein, die zu einer Aufhebung der Entscheidung führen könnten (bspw. eine Rückkehr des Ausländers in sein Herkunftsland oder eine rechtskräftige Verurteilung des Ausländers wegen einer Straftat), oder eine dort zu treffende Entscheidung (bspw. Antrag auf Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung).

3.1.2 Datenabgleich mit dem Bundeskriminalamt

Mit Anlage der Verfahrensakte erfolgt mit den Personalien des Ausländers ein automatisierter Datenabgleich mit dem Bundeskriminalamt zu dort zur Person des Ausländers vorliegenden Erkenntnissen. Das Ergebnis der Anfrage wird unverzüglich übermittelt.
Für den Fall, dass dort ein Treffer vorliegen sollte, gelangen diese Erkenntnisse regelmäßig innerhalb von 2 Wochen über das Sicherheitsreferat, das die Informationen zentral übermittelt bekommt, zur Akte.
Für den Fall, dass dort kein Treffer vorliegen sollte, gelangt keine entsprechende Mitteilung zur Akte.

3.1.3 Sachverhaltsermittlung bei anderen Behörden

Nach erfolgter Aktenanlage wird vom AVS ein Schreiben („*D1049-Wi73Anschr+Eingangsbestät_ABH*“) per Fax an die Ausländerbehörde übermittelt. Mit dem Fragebogen wird um Mitteilung innerhalb von vier Wochen einer aktuellen Anschrift des Ausländers und weiteren dort vorliegenden Erkenntnissen gebeten. Derzeit wird die Ausländerbehörde gleichzeitig auch gebeten, bei der für den Ausländer zuständigen Leistungsbehörde nach dort vorliegenden Erkenntnissen anzufragen. Die erbetenen Erkenntnisse können bereits ausreichen, um ein Aufhebungsverfahren einleiten zu können.

3.1.4 Aktenabgabe an Widerrufsreferat durch AVS

Das AVS stellt nach Rücklauf der Antworten fest, ob zu bestimmten Kriterien (bspw. unbekannter Aufenthalt, rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr) Erkenntnisse mitgeteilt wurden und leitet die Akte ggf. unmittelbar an das Widerrufsreferat weiter.
Im Widerrufsreferat wird geprüft, ob diese Erkenntnisse für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens ausreichen. Ggf. wird ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Andernfalls wird die Akte zur weiteren Bearbeitung an das abgebende Referat zurückgegeben und dort an den zuständigen Entscheider zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Sofern die eingegangenen Antworten keine Anhaltspunkte für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens enthalten oder innerhalb der Frist für die erbetene Rückmeldung keine Antworten eingegangen sind, wird die Akte ebenfalls an den zuständigen Entscheider zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

3.2 Mitwirkungspflichten des Ausländers

Zur statistischen Auswertung der Mitwirkungspflichten wurden jeweils eigene Dokumentenvorlagen in MARiS erstellt, da diese nicht in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte erfasst oder über den Workflow ermittelt werden können.

3.2.1 Belehrungspflicht

Der Ausländer ist über seine Mitwirkungspflichten und über die mögliche Rechtsfolge, wenn er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt zu belehren. Für diesen Fall sieht das Gesetz vor, dass das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden kann und bei seiner Entscheidung die (teilweise) Nichtmitwirkung berücksichtigt wird.

Die Belehrung erfolgt nicht in jedem Verfahren, sondern nur in den Fällen, in denen das Bundesamt die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Ausländers als gegeben ansieht. Dann wird die Belehrung nicht gesondert, sondern als Anlage zum Schreiben, mit dem die Mitwirkungspflicht eingefordert wird, versandt. Soweit sich ein Zwangsverfahren anschließt, wird die Belehrung erneut als Anlage zu der jeweiligen Ladung bzw. Aufforderung zur Mitwirkung per Postzustellungsauftrag versandt. Die Anlage umfasst dabei zwei Dokumente, die Belehrung in deutscher Sprache (*„D1845-WiRü_Mitw_Belehr“*) und in einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache. Insoweit hat das Bundesamt die Belehrung in die im Aufhebungsverfahren nach der Anzahl der zu prüfenden Verfahren relevanten Fremdsprachen übersetzt (*„D....- WiRü_Mitw_Belehr_...“*).

3.2.2 Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Regelung sieht eine Mitwirkungspflicht des Ausländers nur für den Fall vor, dass diese für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist, d.h. in jedem Einzelfall ist diese Voraussetzungen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen.
Aus der Erforderlichkeit ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht auf den konkreten Sachverhalt beziehen muss, auf dem die getroffene Entscheidung beruht.
Der Zumutbarkeit ist darüber hinaus bei der Terminplanung im Fall einer Ladung des Ausländers (bspw. lange Anreise, Wunsch nach Terminsverlegung bei Erwerbstätigkeit) besonders Rechnung zu tragen.
Bspw. bedeutet dies, dass regelmäßig eine schriftliche Mitwirkung des Ausländers (als milderes Mittel) und nur ausnahmsweise ein persönliches Erscheinen des Ausländers beim Bundesamt erfolgen dürfte.

Bei der Prüfung ist in den Fällen, in denen die Akte(n) des Anerkennungsverfahrens bereits gelöscht ist/sind, grundsätzlich davon auszugehen, dass das Bundesamt das Anerkennungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt hat und insoweit keine Maßnahmen nachzuholen sind, bspw. soll eine Ladung zur ed-Behandlung nur erfolgen, wenn feststeht, dass diese im Anerkennungsverfahren unterblieben war.

3.2.3 Ladung zur Befragung (mündliche Mitwirkung)

Die mündliche Mitwirkung wird nachfolgend als Befragung bezeichnet. Der Begriff wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um eine Anhörung im Sinne von § 25 AsylG handelt, die regelmäßig umfassender ist, da ihr Ziel eine alle Schutzarten umfassende Sachverhaltsaufklärung ist. Demgegenüber ist das Ziel der Befragung zu ermitteln, ob der der positiven Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt weiterhin besteht.

Eine Ladung zur Befragung ist regelmäßig in den Verfahren erforderlich, in denen das Bundesamt bei bestimmten Herkunftsländern schriftliche Verfahren mittels Fragebogen durchgeführt hat.

Eine Befragung wird in der Regel nicht erforderlich sein, wenn

- das Bundesamt gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 AsylG von einer Anhörung abgesehen hat und die Identität/Staatsangehörigkeit des Ausländers und der entscheidungserhebliche Sachverhalt auf Grund eines glaubhaften schriftlichen (in der Regel umfangreichen) Vortrags geklärt wurden.
- der Ausländer entsprechend der bisherigen Vorgehensweise einer Einladung zu einem freiwilligen Gespräch gefolgt ist und der Sachverhalt in diesem Gespräch ermittelt werden konnte.
- bereits im Anerkennungsverfahren eine Anhörung gem. § 25 AsylG durchgeführt wurde; hier sind besondere sicherheitsrechtliche Aspekte möglich, die eine Befragung rechtfertigen könnten.

Inhalte der Befragung sind in dieser Reihenfolge:

- die Klärung von Identität und Herkunft
- die Ermittlung der Gründe, die zur Ausreise aus dem Herkunftsland geführt haben
- die Ermittlung der sonstigen Gründe, die einer Rückkehr entgegenstehen könnten

Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben (*D1914-WiRü_Mitw_Ladung_Ast*) aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können.

Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Rückantwort*“ einzuscannen.
Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Für die Ladung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt (*„D1846-WiRü_Mitw_Ladung_Andr_Ast“*). Dieser enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben (insbesondere Datum der Ladung, Uhrzeit der Ladung, Adresse des Referates und die Anschrift des VG) einzugeben. Zu beachten ist, dass der gesetzte Termin nicht vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides).
Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt.
Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben m Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.
Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer (*„D1876-„WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“*) oder per Einschreiben an den Vertreter (*„D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“*) zuzustellen.

Hinweis: Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Im Fall des Erscheinens ist der Ausländer zu Beginn der Befragung auf deren Zweck und den Inhalt hinzuweisen.
Über die Befragung ist eine Niederschrift aufzunehmen (*„D1852-WiRü_Mitw_Protokoll_Befragung“*) und dem Ausländer ein Ausdruck auszuhändigen bzw. zu übersenden.

3.2.4 Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Eine Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung kommt regelmäßig in Betracht, wenn der Ausländer im Anerkennungsverfahren (Erst- und Folgeverfahren) noch nicht

entsprechend behandelt und die Identität nicht bereits gesichert wurde, bspw. durch die Vorlage echter Personaldokumente.
Dies gilt für alle Personen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Entscheiders über die Erforderlichkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Widerrufsverfahren das 14. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn dieser im Anerkennungsverfahren diese Altersgrenze noch nicht erreicht hatte.
Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben (*D1913-WiRü_Mitw_ed-Beh_Ast*) aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Rückantwort*“ einzuscannen.
Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Für die Ladung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt (*„D1853-WiRü_Mitw_ed-Beh_Andr_Ast“*). Dieser enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben (insbesondere Datum der Ladung, Uhrzeit der Ladung, Adresse des Referates und die Anschrift des VG) einzugeben. Zu beachten ist, dass der gesetzte Termin nicht vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist liegen darf (d.h. Termin mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides).
Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt.
Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.
Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer (*„D1876-„WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“*) oder per Einschreiben an den Vertreter (*„D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“*) zuzustellen.

Hinweis: Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Wegen der Durchführung der ed Behandlung wird auf das Kapitel „*Ed Behandlung*“ in der DA-AVS verwiesen.

3.2.5 Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten

Eine Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten ist regelmäßig in den Verfahren erforderlich, in denen diese dem Bundesamt zwar bereits im Anerkennungsverfahren vorgelegen haben, aber nicht auf ihre Echtheit hin überprüft wurden.
Ziel der erneuten Vorlage der Dokumente ist deren Überprüfung auf ihre Echtheit hin zwecks Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit.

Diese Aufforderung kann ausnahmsweise entfallen, wenn

- sich aus den Akten des Bundesamtes ergibt, dass Personaldokumente des Ausländers von einer anderen Behörde geprüft und als echt eingestuft wurden
- die Identität und Staatangehörigkeit ausnahmsweise auf Grund anderer Umstände, insbesondere eines umfangreichen und glaubhaften Sachvortrags, als geklärt angesehen werden können.

Bei dieser Mitwirkungspflicht wird im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig ein schriftliches Verfahren durchzuführen sein und keine Ladung zur erneuten Vorlage der Personaldokumente erfolgen können.

Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben (*D1915-WiRü_Mitw_PTU_Ast*) aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Rückantwort*“ einzuscannen.
Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Für die Aufforderung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt (*„D1859-WiRü_Mitw_PTU_Andr_Ast“*). Dieser enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben, insbesondere sind die angeforderten Dokumente (s. Kapitel „Identitätsfeststellung, 2. Vorlage von Personaldokumenten) konkret zu bezeichnen (bspw. durch Angabe der Nummer des Reisepasses).

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt.
Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben m Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.
Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer (*„D1876-„WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“*) oder per Einschreiben an den Vertreter (*„D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“*) zuzustellen.

Hinweis: Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.
Wegen der Durchführung der PTU wird auf das Kapitel „*Urkundenprüfung*“ in der DA Asyl verwiesen.
Die Dokumente sind nach Abschluss der Dokumentenprüfung unter Verwendung des Musterschreibens mit Zustellungsnachweis zurückzusenden (*„D1862-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_Ast“* bzw. *„D-1864-Wi/Rü_Mitw-PTU_DokRück_RA“*).

3.2.6 Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung

Zunächst wird der Ausländer in einem dem förmlichen Zwangsverfahren vorgelagerten Schritt mittels Musterschreiben (*D1916-WiRü_Mitw_schr_Auff_Ast*) aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dieses enthält eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das Schreiben enthält standardmäßig ein Formular für eine Rückantwort an das Bundesamt. Es ist mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Rückantwort*“ einzuscannen.
Soweit der Ausländer der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachkommt und auch keine ausreichenden Hinderungsgründe vorträgt, wird die Erfüllung der Mitwirkungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs eingefordert.

Für die Aufforderung im Rahmen des Zwangsverfahrens, die aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden wird, wurde ein Musterbescheid erstellt (*„D1867-WiRü_Mitw_schr_Auff_Andr_Ast“*).
Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.
Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor Erlass des Bescheids findet nicht statt.
Soweit sich für den Ausländer ausnahmsweise bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben m Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Auf Grund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen ist in jedem Einzelfall auszuführen, welche Fragen der Ausländer beantworten soll bzw. welche Unterlagen als Beleg dafür, dass die Voraussetzungen für die getroffene Entscheidung weiterhin vorliegen, vorzulegen sind. Entscheidendes Kriterium im Rahmen der geltenden Erforderlichkeit ist, dass die Beantwortung der Frage bzw. der angeforderte Nachweis sich auf den konkreten Sachverhalt beziehen muss, auf dem die getroffene Entscheidung beruht, und zur Klärung geeignet ist, ob diese Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

In Betracht kommen bspw.

- bei krankheitsbedingten Abschiebungsverboten die Anforderung von aktuellen ärztlichen Unterlagen
- bei exilpolitischen Aktivitäten Fragen zur Fortsetzung der Betätigung
- bei Konversion Fragen zur aktuellen Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben
- beim Existenzminimum Fragen zur aktuellen familiären und finanziellen Situation (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, Familie im Herkunftsland)

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer (*„D1876-„WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“*) oder per Einschreiben an den Vertreter (*„D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“*) zuzustellen.

Hinweis: Dem Bescheid ist die Belehrung über die Mitwirkungspflicht in deutscher und einer dem Ausländer verständlichen Fremdsprache als Anlage beizufügen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Geht die schriftliche Stellungnahme ein, ist sie mit dem Indizierbegriff *„WiRü_Mitw_schr_Auff_Andr_Antwort“* einzuscannen.

3.2.7 Auslesen von mobilen Datenträgern und Sprachbiometrie

Der Ausländer ist gesetzlich auch zur Überlassung eines mobilen Datenträgers oder Abgabe einer Sprechprobe verpflichtet.

Bei diesen Mitwirkungspflichten wird im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig keine entsprechende Ladung erfolgen können.
Diese Maßnahmen können aber veranlasst werden, wenn der Ausländer aus anderen Gründen zur Wahrnehmung eines Termins beim Bundesamt geladen wurde (vorrangig Ladung zur Befragung bzw. zur erkennungsdienstlichen Behandlung).

Wegen der Durchführung des Auslesens von mobilen Datenträgern bzw. der Sprachbiometrie wird auf die Kapitel *„Auslesen von mobilen Datenträgern*“ bzw. *„Sprachbiometrie“* in der DA-AVS verwiesen.

Das AVS führt diese Maßnahmen beim Erscheinen des Ausländers aber nur dann durch, wenn dies vom Entscheider aktenkundig verfügt und begründet wurde.

3.2.8 Mehrere Maßnahmen

Grundsätzlich sind mehrere Maßnahmen nebeneinander denkbar, bspw. Ladung zur Befragung und zur erkennungsdienstlichen Behandlung..
Gleichwohl soll jede Maßnahme mit den eigens dafür erstellten Vordrucken gesondert veranlasst und nicht mehrere Maßnahmen in einem Bescheid verbunden werden. Mehrere Bescheide sollen zusammen mit einem Postzustellungsauftrag versandt werden

3.3 Zwangsverfahren

Zur statistischen Auswertung der Zwangsmaßnahmen wurden jeweils eigene Dokumentenvorlagen in MARiS erstellt, da diese nicht in der Maske „Entscheidungen“ der MARiS-Akte erfasst oder über den Workflow ermittelt werden können.

3.3.1 Auswahl und Androhung des Zwangsmittels (Zwangsgeld)

In den Musterbescheiden wurde die Grundverfügung bereits mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden. Als mildestes Mittel wurde als Zwangsmittel das Zwangsgeld ausgewählt.

3.3.2 Klage und Eilantrag gegen die Androhung

Geht während des Laufs der Rechtsbehelfsfrist eine Klage und ein Eilantrag ein, so ist die Klage mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Andr_Klage_Eilantrag*“ bzw. „*WiRü_Mitw_Andr_Klage*“ und „*WiRü_Mitw_Andr_Eilantrag*“ einzuscannen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG.
Ein im Gerichtsverfahren ergehender Beschluss im Eilverfahren ist mit dem Indizierbegriff *„WiRü_Mitw_Andr_Beschluss_Eil“* und ein ergehendes Urteil mit dem Indizierbegriff *„WiRü_Mitw_Andr_Urteil*“ einzuscannen.
Mit Ablehnung des Eilantrages oder rechtskräftiger Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht kann das Zwangsverfahren fortgesetzt werden.
Sofern mit der Gerichtsentscheidung der Bundesamtsbescheid rechtskräftig aufgehoben werden sollte, ist das Zwangsverfahren abgeschlossen.

Um die statistische Erfassung des Gerichtsverfahrens zu ermöglichen, wurden folgende Indizierbegriffe in MARíS neu erstellt:

- *„WiRü_Mitw_Andr_Klage_Eilantrag“*

- *„WiRü_Mitw_Andr_Klage“*
- *„WiRü_Mitw_Andr_Eilantrag“*
- *„WiRü_Mitw_Andr_Beschluss_Eil“*
- *„WiRü_Mitw_Andr_Urteil“*

3.3.3 Festsetzung des Zwangsmittels

Sofern der Bescheid des Bundesamtes, der die Grundverfügung und die Androhung des Zwangsmittels enthält, bestandskräftig wurde bzw. im Fall eines Gerichtsverfahrens der Eilantrag des Klägers abgelehnt oder die Klage des Ausländers rechtskräftig abgewiesen wurde, soll das Zwangsverfahren mit der Festsetzung des Zwangsmittels fortgesetzt werden, es sei denn, der Ausländer ist zwischenzeitlich seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Für die Festsetzung des Zwangsmittels wurde ein Musterbescheid erstellt

- für die Befragung (*„D1847-WiRü_Mitw_Ladung_Fests_Ast“*)
- für die ed-Behandlung (*„D1854-WiRü_Mitw_ed-Beh_Fests_Ast“*).
- für die Vorlage von Dokumenten (*„D1860-WiRü_Mitw_PTU_Fests_Ast“*)
- für die schriftliche Mitwirkung (*„D1878-WiRü_Mitw_schr_Auff_Fests_Ast“*)

Der jeweilige Musterbescheid enthält eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.
Eine Anhörung vor Erlass des Bescheids findet nicht statt (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
Soweit sich für den Ausländer bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.
Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer (*„D1876-„WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“*) oder per Einschreiben an den Vertreter (*„D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“*) zuzustellen.
Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

3.3.4 Klage und Eilantrag gegen die Festsetzung

Geht während des Laufs der Rechtsbehelfsfrist eine Klage und ein Eilantrag ein, so ist die Klage mit dem Indizierbegriff „*WiRü_Mitw_Fests_Klage_Eilantrag*“ bzw. „*WiRü_Mitw_Fests_Klage*“ und „*WiRü_Mitw_Fests_Eilantrag*“ einzuscannen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG.
Ein im Gerichtsverfahren ergehender Beschluss im Eilverfahren ist mit dem Indizierbegriff *„WiRü_Mitw_Fests_Beschluss_Eil“* und ein ergehendes Urteil mit dem Indizierbegriff *„WiRü_Mitw_Fests_Urteil*“ einzuscannen.
Mit Ablehnung des Eilantrages oder rechtskräftiger Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht kann das Zwangsverfahren fortgesetzt werden.
Sofern mit der Gerichtsentscheidung der Bundesamtsbescheid rechtskräftig aufgehoben werden sollte, ist das Zwangsverfahren abgeschlossen.

Um die statistische Erfassung des Gerichtsverfahrens zu ermöglichen, wurden folgende Indizierbegriffe im MARíS neu erstellt:

- *„WiRü_Mitw_Fests_Klage_Eilantrag“*
- *„WiRü_Mitw_Fests_Klage“*
- *„WiRü_Mitw_Fests_Eilantrag“*
- *„WiRü_Mitw_Fests_Beschluss_Eil“*
- *„WiRü_Mitw_Fests_Urteil“*

3.3.5 Vollstreckung

Sofern der Festsetzungsbescheid des Bundesamtes bestandskräftig wurde bzw. im Fall eines Gerichtsverfahrens der Eilantrag des Klägers abgelehnt oder die Klage des Ausländers rechtskräftig abgewiesen wurde, soll das Zwangsverfahren mit der Vollstreckung des Zwangsmittels fortgesetzt werden, es sei denn, der Ausländer ist zwischenzeitlich seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen.

Für die Durchführung der Vollstreckung ist nicht das Bundesamt selbst, sondern sind gem. § 4 Buchstabe b) VwVG die Haupzollämter zuständig (zur Feststellung des zuständigen Hauptzollamtes, s. Übersicht der mit der Vollstreckung beauftragten Hauptzollämter).

Vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ist in einer Vollstreckungsanordnung (als Aktenvermerk ausgestaltet) die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Durchführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde zu treffen (*„D1875-WiRü_Zwang_VollstrAnord“*).

Sofern das Vorliegen der Voraussetzung festgestellt wurde, ist der Ausländer über die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zu informieren und letztmalig unter Fristsetzung zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht oder Zahlung des Zwangsgeldes aufzufordern.
Für diese Mahnung wurde ein Musterschreiben erstellt

- für die Befragung (*„D1848-WiRü_Mitw_Ladung_Mahn__Ast“* bzw. *„D1849-WiRü_Mitw_Ladung_Mahn_RA“*)
- für die ed-Behandlung (*„D1855-WiRü_Mitw_ed-Beh_Mahn_Ast“* bzw. *„D1856-WiRü_Mitw_ed-Beh_Mahn_RA“)*
- für die Vorlage von Dokumenten (*„D1861-WiRü_Mitw_PTU_Mahn_Ast“* bzw. *„D1863-WiRü_Mitw_PTU_Mahn_RA“*)
- für die schriftliche Mitwirkung (*„D1869-WiRü_Mitw_schr_Auff_Mahn_Ast“* bzw. *„D1870-WiRü_Mitw_schr_Auff_Mahn_RA“*)

Im Schreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben. Das Schreiben ist gegen einen Zustellungsnachweis an Ausländer bzw. Vertreter zuzustellen.

Darüber hinaus ist gleichzeitig auch die Vollstreckungsbehörde über den Vorgang zu informieren, insbesondere damit dort der Hintergrund als Zwangsgeld eingehender Zahlungen nachvollzogen werden kann. Gleichzeitig wird eine Mitteilung an das Bundesamt im Fall einer dort eingehenden Zahlung gebeten.
Für diese Information wurde ein Musterschreiben erstellt:

- für die Befragung (*„D1850-WiRü_Mitw_Ladung_Info_Beh“*)
- für die ed-Behandlung (*„D1857-WiRü_Mitw_ed-Beh_Info_Beh“*)
- für die Vorlage von Dokumenten (*„D1865-WiRü_Mitw_PTU_Info_Beh“*)
- für die schriftliche Mitwirkung (*„D1872-WiRü_Mitw_schr_Auff_Info_Beh“*)

Im Schreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.

Sofern innerhalb der vom Bundesamt gesetzten Frist weder eine Erfüllung der Mitwirkungspflicht eingetreten ist noch eine Zahlung bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen ist, ist die Vollstreckungsbehörde zur Durchführung der Vollstreckung aufzufordern.
Für diese Aufforderung wurden Musterschreiben erstellt:

- für die Befragung (*„D1851-WiRü_Mitw_Ladung_Vollstr_Beh“*)
- für die ed-Behandlung (*„D1858-WiRü_Mitw_ed-Beh_Vollstr_Beh“*)
- für die Vorlage von Dokumenten (*„D1866-WiRü_Mitw_PTU_Vollstr_Beh“*)
- für die schriftliche Mitwirkung (*„D1871-WiRü_Mitw_schr_Auff_Vollstr_Beh“*)

Im Schreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.

Da es sich bei der Vollstreckung im Zwangsverfahren nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt handelt, werden die Schreiben des Bundesamtes nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Eine Klageerhebung und die Stellung eines Eilantrages nach § 80 Abs. 5 VwGO sind insoweit nicht möglich.

Nach Eingang der Mitteilung der Vollstreckungsbehörde, dass das Vollstreckungsverfahren dort abgeschlossen ist, ist der Grundsatz_Asyl hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu beteiligen.
Grundsätzlich kann ein Zwangsgeld beliebig oft angedroht und festgesetzt werden.

3.3.6 Unmittelbarer Zwang

Soweit die Vollstreckung des Zwangsgeldes nicht dazu führt, dass der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, kommt für die erkennungsdienstliche Behandlung neben der Androhung/Festsetzung eines erneuten Zwangsgeldes grundsätzlich auch die Androhung/Festsetzung unmittelbaren Zwanges in Betracht.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist der Grundsatz_Asyl vorab zu beteiligen.

3.4 Entscheidung nach Aktenlage

Das Bundesamt kann -nachdem es den Ausländer zur Mitwirkung aufgefordert hat und der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist- jederzeit entscheiden, das begonnene Zwangsverfahren nicht fortzusetzen, sondern eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.

Erforderlich dafür ist, dass das aktuelle Zwangsmittel (Androhung des Zwangsmittels oder Festsetzung des Zwangsmittels) für gegenstandslos erklärt wird.

Für diese Entscheidung wurde ein Musterbescheid erstellt (*„D1873-WiRü_Mitw_Bescheid_Aufheb_Zwang“*).

Der Musterbescheid enthält auch eine Begründung für den Standardfall, die ergänzt werden kann, um den Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können,

Eine Anhörung vor Erlass des Bescheids findet nicht statt (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Im Bescheid sind an den dafür vorgesehenen Stellen die erforderlichen Angaben einzugeben.

Soweit sich für den Ausländer bereits ein Bevollmächtigter (neu) bestellt haben sollte, sind ggf. weitere Angaben im Bescheid an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben.

Der Bescheid ist einzufrieren, auszudrucken, zu unterschreiben und händisch mit Postzustellungsauftrag an den Ausländer (*„D1876-„WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_Ast“*) oder per Einschreiben an den Vertreter (*„D1877-WiRÜ_Mitw_Bescheidzustell_RA“*) zuzustellen.

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Sofern die Vollstreckungsbehörde im Zwangsverfahren bereits beteiligt wurde, ist diese ebenfalls über die Nichtfortführung des Zwangsverfahrens zu informieren (*„D1874-WiRü_Mitw_Aufheb_Vollstr_Beh“*).

Eine Kopie des unterschriebenen Bescheides ist zu fertigen und in die MARiS-Akte einzuscannen.

Da die (teilweise) Nichtmitwirkung des Ausländers zwar bei der Entscheidung des Bundesamtes zu berücksichtigen ist, aber nicht allein zur Begründung einer Aufhebungsentscheidung ausreicht, dürfte von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden können, insbesondere wenn eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.

Eine Anwendung dieser Regelung kommt bspw. dann in Betracht, wenn bereits eine erfolgte Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland des Ausländers dafür spricht, dass die getroffene Entscheidung aufzuheben sein wird.

3.5 Materielle Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme

- Voraussetzung für eine Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person ist nach der Verfahrensrichtlinie (Art. 44 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013), dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten sind, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung des internationalen Schutzes bestehen.
- Voraussetzung für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft sowie der Asylberechtigung ist nach der Rechtsprechung von BVerwG und BVerfG – unter Berücksichtigung auch der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C Nr. 5 GFK) und der Qualifikationsrichtlinie (Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011) – eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Sachlage im Herkunftsstaat und ein damit verbundener Wegfall einer begründeten Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung (Sachlagenänderung).

  Im Bundesamt ist insoweit eine Verfahrensweise abgestimmt worden, dass bestimmte Referate (Widerrufsreferat, Länderanalyse, Reports_EU-Länder und Grundsatz_Asyl) grundsätzlich halbjährlich anhand der rechtlichen Voraussetzungen prüfen und ggf. festlegen, bei welchen Herkunftsländern die Voraussetzungen einer Sachlagenänderung vorliegen.

  Bei folgenden Herkunftsländern bzw. Fallkonstellationen liegt danach eine Sachlagenänderung vor (s. Übersicht der HKL mit Sachlagenänderung).

  In diesen Fällen ist regelmäßig ein Widerrufsverfahren einzuleiten.
- Voraussetzung für einen Widerruf subsidiären Schutzes ist eine wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände und ein damit verbundener Wegfall der Gefahr, einen ernsthaften Schaden i.S. des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden.
- Voraussetzung für den Widerruf eines nationalen Abschiebungsverbotes ist (entsprechend § 73c Abs. 2 AsylG) der Entfall der Gründe hierfür.
- Rücknahme von Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung nach § 73 Abs. 2 AsylG erfolgt im Falle falscher Angaben oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen
- Rücknahme von subsidiärem Schutz erfolgt nach § 73b Abs. 3 AsylG über die Täuschung hinaus auch im Falle des Vorliegens der Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 AsylG.
- Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sind gemäß § 73c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft sind.
- Die im Anerkennungsverfahren geltenden Ausschlusstatbestände, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, 60 Abs. 8 Satz 1 und 3 AufenthG finden auch im Aufhebungsverfahren Anwendung (zu deren Einzelheiten s. DA-Asyl, „Ausschlusstatbestände“)
- Zur Rücknahme von begünstigenden Entscheidung, welche auf Verpflichtungsurteilen beruhen, s. Punkt 3.11.1.

3.6 Prüfung der Einleitung eines Verfahrens und Erstellen eines Votums

3.6.1 Erstellung eines Votums

Es ist grundsätzlich ein Votum (Formblatt D0160) als Entscheidungsvorlage über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Aufhebungsverfahrens zu erstellen. Dieses enthält

- die wesentlichen Gründe für die frühere Begünstigung sowie
- die wesentlichen Gründe für bzw. gegen einen Widerruf/eine Rücknahme[69].

Die Vorlage des Votums erfolgt gemäß Punkt 3.7 an die für die Entscheidung über Einleitung/Nichteinleitung eines Aufhebungsverfahrens zuständige Person.

3.6.2 Beendigung ohne Votum

Fälle von Einbürgerung, Versterben, Erlöschen in bereits angelegten Verfahren sind formlos zu beenden.

- Bei Erlöschen:
  entsprechender Aktenvermerk durch den Entscheider, Entscheidungssachstände „kein Widerruf der ...“, Eingabe des Erlöschenssachstandes in die Entscheidungsmaske der Anerkennungsverfahrensakte in der bearbeitenden Organisationseinheit.
  Anmerkung:
  Für die Feststellung und den AZR-Eintrag des Erlöschenstatbestandes (nur noch bei eindeutigem Verzicht und bei Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit[70]) ist nach Nr. 8 f) der Anlage zur AZRG-DV die Ausländerbehörde zuständig (s. auch Nr. 52.1.4.2 AufenthG-VwV). Ist nach entsprechender Mitteilung der ABH der Erlöschenstatbestand nicht im AZR eingetragen, bittet der Entscheider, wenn nach Aktenlage ein Erlöschenstatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 3 (beschränkt auf die deutsche StA) und 4 AsylG offenbar gegeben ist, die ABH, den Erlöschenstatbestandes ins AZR einzutragen oder die Gründe, die gegen ein Erlöschen sprechen, dem Bundesamt mitzuteilen.
- Bei Tod:
  In die Schriftstückliste ist das Dokument mit der Mitteilung des Versterbens oder ein entsprechender Aktenvermerk über das Versterben aufzunehmen. Ggf. sind mit der Mitteilung weitere beteiligte Stellen vom Tod des Ausländers zu informieren. Es sind die Sachstände „Kein Wid/Rück der Anerkennung, pos. Feststellung, entfällt, entfällt“ einzugeben. Die Entscheidung ist gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen.

---

[69] Abzustellen ist bei gerichtlichen Verpflichtungen auf die für das rechtskräftig gewordene Verpflichtungsurteil maßgeblichen Verhältnisse, d.h. auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bzw. – bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung – des Fällens der Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, Az.: 1 C 15.02).

[70] Nach der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 Artikel 45 Abs. 5 ist der Erlöschenstatbestand nur noch im Falle eindeutigen Verzichts und bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit gegeben. Diese Regelung ist bindend, auch wenn sie noch nicht in nationales Recht (§ 72 AsylG) umgesetzt ist.

Nach Abschluss aller Tätigkeiten wird die Widerrufsakte in den Schritt „Ein- -Ausstieg forml. Beendigung“ weitergeleitet oder ggf. umprotokolliert und dann über den Schritt „Mitteilungen & SST“ nach „W/R in Ablage“ in die BK- Ablage weitergeleitet. Dies ist erforderlich, damit die Statistik die Entscheidung ordnungsgemäß zählen kann.

Zusätzlich ist eine Nachbearbeitung des Anerkennungsverfahrens erforderlich. In der Anerkennungsverfahrensakte wird im „Betreff“-Feld ein Vermerk über das Versterben gefertigt und in der Maske „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „73 IIa keine Regelüberprüfung“ mit dem Status „ja“ erfasst.

Anschließend ist das Löschen der Verfahrensakte zu veranlassen. (vgl. DA- Asyl, „Tod des Antragstellers/ des Ausländers“ Ziffer 3)

- Bei Einbürgerung:

  Entscheidungssachstände „Einbürgerung, kein W/R der ...“, Weiterleitung der Widerrufsakte in „Lösch-Ablage“, der elektronischen Anerkennungsakte an das Zentral-AVS. Dieses sorgt für die sofortige Löschung aller Akten des eingebürgerten Ausländers mit Ausnahme des Aufhebungsverfahrens, das bis zum Ende des laufenden Jahres in der Ablage „Lösch-Ablage“ verbleibt und für die Statistik zählbar bleibt.

3.7 Vorlagepflicht

Das Votum ist dem Referatsleiter oder einem von diesem bestimmten Vertreter (insbesondere Referent, Teamleiter) zur Entscheidung vorzulegen.

3.8 Entscheidung über das Votum

Die RL oder von diesen bestimmte Vertreter dokumentieren ihre Entscheidung mit MARiS-Formblatt „WiRüEntscheidung“ (D0954).

3.8.1 Entscheidung: nichteinleiten (formlose Beendigung[71])

Die ABH erhält eine Mitteilung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung nach § 73 Abs. 1 bzw. 2 AsylG bzw. nach § 73b und c AsylG (*„D1099-WiRü_Abschlussmitteilung_ABH“*) nicht vorliegen. Eingabe der Entscheidungssachstände „kein Widerruf der ...“.

3.8.2 Entscheidung: einleiten

Von der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens erhält die ABH durch ein vom System versandtes Schreiben Kenntnis.

[71] Aufhebungsverfahren werden formlos (d.h. ohne Bescheiderstellung) beendet, wenn die Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht vorliegen. Das kann vor Einleitung eines Aufhebungsverfahrens oder nach Einleitung eines Aufhebungsverfahrens der Fall sein.

3.9 Rechtliches Gehör des Ausländers im Fall der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens

In der schriftlichen Mitteilung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylG sind die Gründe für eine solche Überprüfung[72] sowie die für einen Widerruf/eine Rücknahme sprechenden Gründe zu nennen und es ist dem Ausländer Gelegenheit zu geben, dazu innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen (*„D0957-WiStellungnahmeAst_Asyl“*, *„D0959-WiStellungnahmeRA_Asyl“*, *„D0958-WiStellungnahmeAst_§73bAsylG“*, *„D0960- WiStellungnahmeRA_§73bAsylG“*, *„D1253-WiStellungnahmeAst_§73cAsylG“*, *„D1254-WiStellungnahmeRA_§73cAsylG“*).

Gleichzeitig ist der Ausländer insbesondere im Hinblick auf §§ 73 Abs. 3, 73b Abs. 4, 73c Abs. 3 AsylG aufzufordern, mitzuteilen, welche anderen Gründe der Aufhebung der positiven Entscheidung bzw. welche sonstigen Gründe seiner Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen.

3.10 Entscheidung im eingeleiteten Aufhebungsverfahren

3.10.1 Widerruf/Rücknahme erfolgt nicht (formlose Beendigung[73])

Kommt der Entscheider in einem eingeleiteten Widerrufs-/Rücknahmeverfahren zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme doch nicht (mehr) vorliegen, begründet er dies in einem Aktenvermerk und leitet das Verfahren der nach Punkt 3.7 für die Entscheidung über Nichteinleitung zuständigen Stelle zur Genehmigung zu. Ausländerbehörde und Ausländer (mit D0836) bzw. sein Vertreter (mit D0837) sind ohne Angabe von Gründen über die formlose Einstellung zu informieren. Eingabe der Entscheidungssachstände „kein Widerruf der ...“.

3.10.2 Widerruf/Rücknahme erfolgt (Bescheiderstellung)

- Die Prüfung und Tenorierung umfasst stets alle zuvor im Asylverfahren getroffenen positiven Feststellungen.
- Beim Widerruf positiver Entscheidungen zu Asyl sowie Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AsylG ist erstmals die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen.
- Gemäß § 73 Abs. 3 AsylG ist nunmehr bei Widerruf oder Rücknahme von Asyl oder Flüchtlingseigenschaft (oder § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG) über das Vorliegen der Voraussetzungen für subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote zu entscheiden.
- Es gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit[74].

---

[72] vgl. Art. 45 Abs. 1a der RL 2013/32/EU

[73] s. FN zu 3.3.1.

[74] beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, vgl. BVerwG, U. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90.

- Familienasyl und -flüchtlingsschutz: unter dem Begriff „Erlöschen“ der Anerkennung des Stammberechtigten nach § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylG ist auch Statuswegfall durch Einbürgerung sowie durch Tod zu verstehen.
- Verfahren mit ausschließlicher Überprüfung des subsidiären Schutzes bzw. von Abschiebungsverboten erhalten die Zusatzinfo (Status) „Überprüfung subsidiärer Schutz“ oder „Überprüfung subsidiärer Schutz (60 Abs. 2 bis 7 alt)“ oder „Überprüfung Abschiebungsverbote“.
- Die Prüfung subsidiären Schutzes beschränkt sich in der Regel auf die Überprüfung des ehemals gewährten Schutzes. Mitzuprüfen sind bei Widerruf subsidiären Schutzes die Abschiebungsverbote nach nationalem Recht nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- Bei allgemeinen Gefahrenlagen ist ggf. der Fortbestand einer extremen Gefahr zu prüfen.
- War ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG a.F., nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG für ein bestimmtes HKL festgestellt worden und stellt sich später heraus, dass der Ausländer aus einem anderen HKL stammt, ist, sofern keine Rechtskraftbindung besteht, ein Rücknahmeverfahren einzuleiten und eine Feststellung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG für das tatsächliche Herkunftsland zu treffen (zu Ausnahmen von der Rechtskraftbindung s. Punkt 3.11.1).
- Stellt sich nach Zuerkennung internationalen Schutzes heraus, dass ein Ausländer neben der angegebenen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz dieses Staates hätte in Anspruch nehmen können oder für sich geltend machen kann, ist im Rahmen einer Aufhebungsprüfung zu berücksichtigen, dass bei mehr als einer Staatsangehörigkeit eine positive Entscheidung zum internationalen Schutz nur in Betracht kommt, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Gewährung internationalen Schutzes erfolgen[75], d.h., dass der internationale Schutz, je nach Sachlage, zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

3.11 Widerruf bzw. Rücknahme in Sonderfällen

3.11.1 Prüfung einer Rücknahme nach Verpflichtungsurteil

Die Rechtskraftwirkung einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, zur Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG, zur Zuerkennung subsidiären Schutzes oder zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes steht der Rücknahme dieser Statusentscheidung grundsätzlich entgegen.

Abweichungen von diesem Grundsatz:

[75] Vgl. DA-Asyl „II. Mehrere Staatsangehörigkeiten“; Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 Art. 4 Abs. 3e.

- Eine auf einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung beruhende Flüchtlingsanerkennung kann vom Bundesamt zurückgenommen werden, wenn das Gericht über zentrale Elemente des Flüchtlingsschicksals getäuscht worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.2013, Az.: 10 C 27.12). Die Durchbrechung der Rechtskraft eines Urteils ist danach ausnahmsweise möglich, wenn das Urteil sachlich unrichtig ist, der Betroffene die Unrichtigkeit kennt und besondere Umstände die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Solche Umstände sind im Flüchtlingsrecht jedenfalls dann gegeben, wenn das Gericht über den Kern des Verfolgungsschicksals gezielt getäuscht wurde, insbesondere über die Identität und die Staatsangehörigkeit.
  Unter gleichen Voraussetzungen steht ein Verpflichtungsurteil auch einer Rücknahme subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbotes nicht entgegen.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 579, 580 und 586 Abs. 2 ZPO kann eine Restitutionsklage[76] in Betracht kommen; Abgabe an das Widerrufsreferat.

3.11.2 Prüfung eines Widerrufs nach Verpflichtungsurteil

Ein Widerruf der Statusentscheidung wegen späterer Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- oder Rechtslage (über die das VG noch nicht entschieden hat) bleibt möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, Az.: BVerwG 9 C 53.97 m.w.N., EZAR 214 Nr. 10).

3.11.3 Widerruf bzw. Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Asylanerkennung und/oder Zuerkennung internationalen Schutzes oder Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (§ 48 VwVfG)

Die Widerrufsgründe des § 73 Abs. 1 bzw. § 73 b Abs. 1 AsylG gelten auch für von Anfang an rechtswidrige Anerkennungen nach Art. 16a Abs. 1 GG und/oder Zuerkennungen internationalen Schutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, Az.: 9 C 12.00).
Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG und/oder § 3 oder 4 AsylG, für die die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen, können ohne § 73 Abs. 2 bzw. §73 b Abs. 3 AsylG nach Ermessen zurückgenommen werden, soweit § 48 VwVfG anwendbar ist.
Die in § 73 c Abs. 1 AsylG für die Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG genannte Voraussetzung der „fehlerhaften“ Entscheidung ist dagegen weiter gefasst, sodass jede von Anfang an rechtswidrige positive Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – vorbehaltlich etwaiger Rechtskraftbindungen (siehe 3.6.1) – zurückgenommen werden muss.

[76] Die kurze **Klagefrist** von einem Monat seit Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ist dabei zu beachten. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind Restitutionsklagen unstatthaft (ZPO § 586 Abs. 2). In der Praxis kommen Restitutionsklagen kaum vor.

3.11.4 Widerruf/Rücknahme nach Ermessen gemäß § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG und § 48 VwVfG

- § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG

Nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG steht nach der Regelüberprüfung gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG und Nichtaufhebung von Asylberechtigung und/oder Flüchtlingseigenschaft eine spätere Aufhebungsentscheidung im „Ermessen“, es sei denn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylG oder des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG liegen vor (dann liegt wieder eine gebundene Entscheidung vor). Im Falle des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ist zwar die Entscheidung über die Aufhebung gebunden, jedoch ist zu beachten, dass hier ein Ermessen hinsichtlich des Vorliegens des Ausschlusstatbestandes besteht.

Die Versäumung der gesetzlich geregelten Frist für die Regelüberprüfung führt aber nicht zu einer Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung oder dazu, dass die gebundene Entscheidung in eine Ermessensentscheidung umschlägt. Zwar umfasst die Verpflichtung des Bundesamtes, die Widerrufs- und Rücknahmevoraussetzungen innerhalb dieser Frist zu prüfen, nicht nur eine erste Vorprüfung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, sondern die Prüfung der Widerrufs- und Rücknahmevoraussetzungen muss innerhalb der gesetzlichen Frist auch tatsächlich abgeschlossen werden. Insoweit ist die Prüfung aber erst mit einer Entscheidung, kein Verfahren einzuleiten, oder dem Erlass eines Widerrufsbescheids beendet. Die Verpflichtung dient aber -wie das Gebot der Unverzüglichkeit- ausschließlich dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Entscheidung über den Fortbestand der positiven Entscheidung und nicht den Interessen der Statusinhaber (BVerwG, Urteil vom 05.06.2012, Az.: 10 C 4/11).

- § 48 VwVfG

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, Az.: 9 C 12/00 und vom 22.11.2011, BVerwGE 141, 161, Rdnr. 15) regelt § 73 AsylG die Rücknahme von Anerkennungsbescheiden nicht abschließend. Dieses Regelungssystem erfasst nur bestimmte, vom Gesetzgeber als spezialgesetzlich regelungsbedürftig angesehene Fallgruppen. § 73 Abs. 2 AsylG verschärft die allgemeine Regelung des § 48 VwVfG, die die Rücknahme in das Ermessen der Behörde stellt, zu einer Rücknahmepflicht für die Fallgruppe unrichtiger Angaben oder verschwiegener Tatsachen.

Andere in § 48 VwVfG geregelte Fallgruppen, bspw.

- Drohung
- Bestechung
- Kenntnis des Ausländers von der Rechtswidrigkeit der Anerkennung/Fest-stellung
- Grob fahrlässige Unkenntnis des Ausländers von der Rechtswidrigkeit der Anerkennung/Feststellung
- Objektiv falsche Einschätzung der Gefährdungslage durch das Bundesamt.

(Abzustellen ist insoweit auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses d.h. dass die getroffene Entscheidung nicht der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Weisungslage des Bundesamtes entsprach. Soweit sich zwischenzeitlich die Weisungslage und damit die Entscheidungspraxis des Bundesamtes dahingehend geändert haben sollte, dass auf Grund des vorliegenden Sachverhalts derzeit bspw. nur noch der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen wäre, ist dies zur Erfüllung des Tatbestandes nicht ausreichend.)

- Rechtsirrige Annahme der Anerkennungsvoraussetzungen durch das Bundesamt

sind dagegen von § 73 Abs. 2 AsylG nicht erfasst. Sie können jedoch nach Ermessensausübung gem. § 48 VwVfG zu einer Rücknahme von Anerkennungsbescheiden führen. Für diese Auslegung spricht auch die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 Qualifikationsrichtlininie, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt werden kann, auch solche sind, die nie Flüchtling gewesen sind.

Ermessenserwägungen:

In die Ausübung des Ermessens können bspw. folgende Aspekte einfließen:

- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bzw. des Verwaltungshandelns
- Rechtssicherheit
- Einzelfallgerechtigkeit
- Gleichbehandlung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Vertrauensschutz
- Aufenthaltsverfestigung
- Soziale / berufliche / wirtschaftliche Integration

Die Fristenregelung des § 73 Abs. 2a verdrängt die Regelung des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG (BVerwG, Urt. v. 24.02.2011, Az.: 10 C 3/10, Rdnr. 10).

3.11.5 Kein/e Widerruf/Rücknahme bei gerichtlich festgestellter positiver Entscheidung, ggf. jedoch neue Entscheidung

In Fällen, in denen das VG selbst rechtskräftig das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Begünstigung festgestellt hat, ist das Bundesamt auf Grund der Rechtskraftwirkung nicht zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der gerichtlichen Feststellung befugt. Bei einer späteren Änderung der dem Feststellungsurteil zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage darf das Bundesamt jedoch **in der Sache neu entscheiden** (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99). Es gelten bis auf die Tenorierung die Regeln des Widerrufsverfahrens. In der Begründung ist auszuführen, dass wegen der geänderten Sach- oder Rechtslage im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99 die frühere Entscheidung aktualisiert wird und dass die frühere Entscheidung des VG überholt ist.

3.12 Keine Abschiebungsdrohung

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Widerrufs-/ bzw. Rücknahmeverfahren mangels Rechtsgrundlage abzusehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, Az.: 9 C 16.99). Dies gilt entsprechend in den Fällen der erneuten Entscheidung.

3.13 Rechtsbehelfsbelehrung, Übersetzung

Den Bescheiden ist die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ A“ beizufügen. Gemäß DA-Asyl „Bescheide/Bescheidübersetzung“ sind auch bei Widerrufsbescheiden die tragenden Inhalte des Bescheides (Tenor und RBB) in die Sprache des Antragstellers zu übersetzen (verzichtbar bei anwaltlicher Vertretung oder offenkundig ausreichenden Deutschkenntnissen).

4. Erneuter Asylantrag nach unanfechtbarem Widerruf / Rücknahme

Der Widerruf und die Rücknahme der früheren Entscheidung zu Asyl / internationalem Schutz stehen der „unanfechtbaren Ablehnung eines Asylantrages“ im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylG gleich. Entsprechendes gilt für Widerruf bzw. Rücknahme eines Abschiebungsverbotes.

Bei einem anschließenden erneuten Antrag handelt es sich daher um einen Folgeantrag bzw. um einen isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.[77]

5. Aufhebungsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt und bei ins Ausland fortgezogenen Personen

5.1 Verfahren bei AZR-Eintragungen „Fortzug nach Unbekannt“, „Fortzug ins Ausland“, „nicht mehr aufhältig“

- Zunächst sind bei der ABH die näheren Umstände des Einzelfalls mit dem Formschreiben D1087 zu ermitteln (u.a. letzte Anschrift, Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises),
- Es wird eine AZR-Abfrage durchgeführt und das Ergebnis in der Akte dokumentiert,
- Ggf. Anfragen bei Bezugspersonen der Kernfamilie,
- Bei konkreten Hinweisen auf Übersiedelung in ein anderes Land der EU oder sonstige Staaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (Schweiz, Norwegen, Island) ist ggf. die Ermittlung von Anschrift und Aufenthaltsstatus über Ref. 91B und Partnerbehörden des BAMF möglich.

Erst wenn bei unbekannt Verzogenen die Gültigkeit des Reiseausweises mindestens sechs Monate abgelaufen ist, ist von einer dauerhaften Abwesenheit auszugehen.

In diesen Fällen wird unter Inanspruchnahme des Dienstes der Fa „Europäische Melde-auskunft RISER“ (Registry Information Service on European Residents) mit Sitz in 10117

[77] Im Unterschied hierzu ist durch das Erlöschen (§ 72 AsylG) der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft eine früher getroffene materielle Entscheidung nicht (mehr) existent, weshalb ein anschließend gestellter Asylantrag als Erstantrag zu behandeln ist (Ausnahme: Erlöschen wegen Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Anerkennung, § 72 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. AsylG - vgl. DA-Asyl „Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG“).

Berlin, Charlottenstraße 79/80, über den europaweit Adressen abgefragt und verifiziert werden können, die derzeitige bzw. letzte Meldeadresse oder der hinterlassene Zuzugsort ermittelt:[78]

- Eine Anschriftenermittlung wird durch Verfügung in der Widerrufsakte an das Zentral-AVS beantragt.
- Die Eingabe von personenbezogenen Daten und der letzten bekannten Anschrift in eine Maske mit Zugangscode erfolgt durch die jeweiligen Zugangsberechtigten im Zentral-AVS[79].
- Die Ermittlungsberichte zu den einzelnen Anfragen werden vom Zentral-AVS, nach Benachrichtigung durch Fa. Riser per Mail, auf der Riser - Web-Seite abgerufen und in MARiS-Postmappen bzw. die MARiS-Akten übernommen. Die Postmappen bzw. Akten werden dann dem jeweiligen Entscheider zugeleitet.
- Bei Bekanntwerden einer Anschrift in einem Mitgliedstaat der EU ist der Ausländer unter dieser Adresse per Einschreiben mit Rückschein anzuschreiben.
- Ist der Aufenthalt weiterhin unbekannt, wird grundsätzlich ein Widerrufsverfahren eingeleitet.
- Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an.
- Die Aufforderung zur Stellungnahme und der Bescheid werden öffentlich zugestellt.

Hinweis:
Bei öffentlicher Zustellung ist darauf zu achten, dass dies gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 VwZG durch einen zeichnungsberechtigten Bediensteten (Entscheider) in Form einer Verfügung angeordnet werden muss. Außerdem ist auf der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten zu vermerken (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwZG).

- In MARiS sind Fälle mit unbekanntem Aufenthalt unter „Zusatzinformationen Person“ mit dem Attribut „WiderrufHinweis“ und dem Status „unbekannt verzogen“ zu kennzeichnen.

5.2 Verfahren bei Rückkehr/Rückreise ins Herkunftsland

Auf Grund der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 kann ein Widerrufsgrund vorliegen, wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat.
Entgegen des Wortlauts des § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG liegt kein Erlöschenstatbestand vor.

[78] Anfragen bei Einwohnermeldeämtern (Kettenanfrage). Anfragen werden mit der Umzugsdatenbank abgeglichen. In der Umzugsdatenbank sind aktuelle, postalische Nachsendeanträge und Sterbedaten registriert.

[79] http://www.riserid.eu

Die Rückkehr stellt dabei aber nicht automatisch in jedem Fall einen Widerrufsgrund dar. Erforderlich ist vielmehr die Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalles. Insoweit sind die Rückkehr ins Bundesgebiet, die Dauer des Aufenthalts, die Häufigkeit der Aufenthalte, die Gründe, die zur positiven Entscheidung geführt haben (z.B. unmittelbare oder mittelbare Verfolgung), die Eigenheiten des Herkunftslandes und die individuellen Gründen für die Rückreise zu berücksichtigen. Bspw. stellt eine Rückkehr, die auf einer sittlichen Verpflichtung gegenüber nahen Verwandten beruht (schwere Erkrankung, naher Tod) keinen Widerrufsgrund dar. Es erfolgt in jedem Einzelfall eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vorliegen. Im Zweifelsfall wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, um dem Ausländer die Möglichkeit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Widerrufsentscheidung geben zu können.
Anknüpfungspunkt für einen Widerruf ist hier ein in der Person des Ausländers liegender Grund, da aus dem Verhalten des Statusinhabers deutlich wird, dass er eines Schutzes in der Bundesrepublik nicht (mehr) bedarf; auf einen objektiven Wegfall einer Rückkehrgefährdung kommt es dabei nicht an (vgl. dazu, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991, Az.: 9 C 126/90; VG Oldenburg, Urteil vom 19.12.2011, Az.: 11 A 2138/11).

6. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge[80]

6.1 Übergang der Verantwortung auf einen anderen Staat

Liegen überzeugende Hinweise vor, dass Begünstigte nun ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, ist bei der ABH anzufragen, ob diese auf Grund des vorliegenden Sachverhalts im Hinblick auf § 51 Abs. 7 Satz 2 AufenthG davon ausgeht, dass ein Übergang der Verantwortung auf einen anderen konkreten Staat vorliegt. In die Anfrage ist ein Hinweis aufzunehmen, dass das Bundesamt im Fall des Übergangs das Widerrufs-/Rücknahmeverfahren formlos beenden und andernfalls das Verfahren fortsetzen würde.
Sofern die Ausländerbehörde mitteilt, dass kein Übergang der Verantwortung erfolgt ist, ist das Verfahren beim Bundesamt fortzusetzen.
Ergibt sich aus der Antwort der Ausländerbehörde, dass diese von einem Übergang der Verantwortung ausgeht, ist dies im Votum für eine formlose Einstellung des Aufhebungsverfahrens darzulegen mit dem Hinweis, dass Deutschland für die Überprüfung der Entscheidung nicht mehr zuständig ist, weil Rechte und Pflichten aus der asylrechtlichen Begünstigungen auf „ ... “ übergegangen sind. Es ist keine Mitteilung über die Nichtaufhebung an die Ausländerbehörde zu versenden. Der Ausländerbehörde obliegt auch die Korrektur des AZR-Eintrags. In MARiS wird als Sachstand „kein Widerruf“ des gewährten Status eingegeben. Die Kennzeichnung des Übergangs der Verantwortung für den Ausländer auf einen anderen Staat erfolgt zum einen unter „Zusatz Info Person“ mit dem Attribut „Sonderinfo Widerruf/Rücknahme“ und dem Status „Zuständigkeit auf anderen Staat

[80] Zuständig für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ist das Aufenthaltsrechtreferat.

übergegangen“, zum anderen mit dem Attribut „Verantwortung für Flüchtling“ und dem Status „auf Zweitstaat übergegangen“.

Falls der Ausländerbehörde keine eindeutige Bewertung des Übergangs der Verantwortung möglich ist, kann das Aufenthaltsrechtreferat zur Unterstützung in den Vorgang eingebunden werden (per E-mail an das Referatspostfach) und würde eine entsprechende Stellungnahme abgeben (vgl. dazu 51.7.2 AufenthG-VwV).

Die Varianten des Übergangs der Verantwortung, folgend in der Reihe ihres Vorrangs, sind:

- Unterzeichnerstaaten des „Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge“ [81]

  Danach gilt gemäß Artikel 2 Satz 1 die Verantwortung nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt als übergegangen, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als für die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben. Diese Zweijahresfrist beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme des Flüchtlings im Hoheitsgebiet des Zweitstaats oder, lässt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, mit dem Tag, an dem er sich bei den Behörden des Zweitstaats meldet.
- Nicht-Signatarstaaten des „Europäischen Übereinkommen“, aber des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 („Genfer Flüchtlingskonvention“)

  Für Nichtsignatarstaaten des o.g. Europäischen Übereinkommens gilt § 11 im Anhang der Genfer Flüchtlingskonvention: „Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder lässt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragsschließenden Staates nieder, so geht gemäß Artikel 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist“.[82]
- Sonstige Staaten

  Bei Staaten, bei denen weder das Europäische Übereinkommen noch § 11 des Anhangs der Genfer Flüchtlingskonvention greift, ist ein Widerruf zu prüfen.

---

[81] s. http://www.coe.int/de/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/0900001680078b21, Abruf am 11.12.2018. Ratifiziert von Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich, s. http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/107/signatures?p_auth=Ymwts0AU, Abruf am 11.12.2018. Der Anhang enthält unter „Vorbehalte“ die Möglichkeit von Einschränkungen, z.B. bei Aufenthalten zu Studienzwecken.

[82] S. http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, Unterzeichnerstaaten unter https://www.fluechtlingskonvention.de/vertragsstaaten-der-genfer-fluechtlingskonvention-3274/; Abruf am 11.12.2018.

6.2 Übergang der Verantwortung auf Deutschland

Die Verantwortung kann entsprechend der vorgenannten Ausführungen für eine in einem anderen Staat anerkannte Person auch auf Deutschland übergehen. Die Feststellung, dass die Verantwortung auf Deutschland übergegangen ist, ist durch die Ausländerbehörde zu treffen (Nr. 3.3.4.1.5 AufenthG-VwV). Eine entsprechende Feststellung der Ausländerbehörde ist anzufordern. Ein Entzug der ausländischen Anerkennung als Flüchtling erfolgt gemäß § 73a AsylG.

Gemäß § 73a Abs. 2 AsylG gelten für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft entsprechend die Bestimmungen des § 73 AsylG für Widerruf und Rücknahme (Bearbeitung ausschließlich durch das Widerrufsreferat).

Dienstanweisung
Asylverfahren

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

1. Grundsatz

Bei einem ausdrücklich **auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkten isolierten Wiederaufgreifensantrag** ergeht nur diesbezüglich eine Entscheidung, und nur sofern das Bundesamt zuständig ist, weil es

- in einem Asylverfahren bereits über § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu entscheiden hatte oder
- bei der Entscheidung über einen Folgeantrag zwar zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht tenoriert aber inzident geprüft hatte.

In den Fällen, in denen mangels Zuständigkeit des Bundesamtes im Erstverfahren (Abgabe des Bescheides zur Zustellung an die ABH vor dem 01.07.1992) keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) getroffen wurde, ist der Antrag unter Abgabenachricht an den Antragsteller bzw. dessen Verfahrenbevollmächtigten an die zuständige ABH weiterzuleiten.

Ausnahme: wurde der Bescheid von der Ausländerbehörde nicht zugestellt, ergeht abweichend von § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG eine neue Sachentscheidung durch das Bundesamt.

2. Zuständigkeit im Bundesamt

Für die Aktenanlage ist, mit Ausnahme der an das Sicherheitsreferat weitergeleiteten Fälle (s. 3. Antragstellung), ausschließlich das Zentral-AVS zuständig,.
Die weitere Bearbeitung erfolgt grundsätzlich durch Ref. 61C.
Ausnahmen:
Wiederaufnahmeanträge mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund, werden unter Einschaltung des Sicherheitsreferats bearbeitet.

In Fällen mit sicherheitsrelevantem oder Strafrechtlichem Hintergrund bzw. in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlusstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch die jeweils zuständige Außenstelle.

3. Antragstellung

Die wirksame Stellung eines Wiederaufgreifensantrages setzt die Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages voraus.
Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages noch anhängig, ist nach den Regelungen im Kapitel "Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens" zu verfahren.

Der Wiederaufgreifensantrag kann schriftlich oder persönlich beim Bundesamt (Zentrale oder in jeder Außenstelle) gestellt werden, da insofern keine einschränkenden Vorschriften bestehen.

Wird zunächst nur ein Wiederaufgreifensantrag gestellt, ist ein später gestellter Folgeantrag in das Wiederaufgreifensverfahren aufzunehmen, solange über den Wiederaufgreifensantrag nicht unanfechtbar entschieden ist. Der Verfahrenstyp ist dann entsprechend anzupassen. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den zuerst gestellten isolierten Wiederaufgreifensantrag ist das Verwaltungsgericht auf den nachträglich gestellten Folgeantrag und die hierzu noch zu erlassende Entscheidung hinzuweisen. Über den Folgeantrag ist unverzüglich zu entscheiden; eine erneute Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt wegen der hierzu noch ausstehenden Gerichtsentscheidung nicht.

Wird ein Wiederaufgreifensantrag zu einem anhängigen Folgeantrag "nachgeschoben", wirkt sich dies auf den Verfahrensablauf nicht aus, da in Zusammenhang mit der Entscheidung über den Folgeantrag ohnehin stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfolgt. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den Folgeantrag sind die für den Wiederaufgreifensantrag geltend gemachten Gründe schriftsätzlich in das Gerichtsverfahren einzubringen.

Sind dem Wiederaufnahmeantrag zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG Tatsachen zu entnehmen, die sicherheitsrelevante Aspekte aufweisen, ist der Antrag an das Sicherheitsreferat weiterzuleiten. Eine Aktenanlage erfolgt nicht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in der DA-Sicherheit hingewiesen.

4. Anhörung

Bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Antragsbegründung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 28 VwVfG. Soll im Einzelfall mit angemessener Frist Gelegenheit zur ergänzenden schriftlichen Begründung des Antrages gegeben werden, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der isolierte Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG hat.

Informatorische Anhörung

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** eine informatorische Anhörung hinsichtlich der Wiederaufgreifensgründe möglich. Hierbei gelten die selben Grundsätze wie bei Folgeanträgen. Näheres hierzu s. Kap. Folgeanträge/ Anhörung. Folgeanträge/ Anhörung. Soll eine informatorische Anhörung durchgeführt werden, erfolgt dies grundsätzlich in der Außenstelle des Bundesamtes, die dem Wohnort des Antragstellers am nächsten liegt und die das HKL bearbeitet.

5. Mitteilung an die Ausländerbehörde

Ergibt die Prüfung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrages** dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist die Ausländerbehörde hierüber zu unterrichten, da die Ausländerbehörden oftmals – auch wenn § 71 Abs. 5 AsylG in diesen Fällen nicht direkt anwendbar ist – von einer Abschiebung absehen, solange ihnen die Bewertung des Wiederaufgreifensantrages durch das Bundesamt nicht bekannt ist.
Wird in einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ein Verfahren durchgeführt, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Negative Entscheidungen werden durch die Außenstellen zugestellt, die im Falle einer Klage federführend wären.
Positive Entscheidungen werden durch die Zentrale zugestellt.

Der Bescheid soll möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Wiederaufgreifensbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustellung gegeben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

Kann das Ergebnis der Prüfung unverzüglich (innerhalb einer Woche) mit einem Bescheid umgesetzt und zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder gar nach dem Bescheid zu veranlassen.

6. Entscheidung

Das **Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** (in Zusammenhang mit einem Folgeantrag wie auch isoliert) kann nur beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem einzelnen Entscheider: Die DA-Asyl "Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG" ist zu beachten.

Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind wie auch die anderen Tenorierungen verbindlich.

Begründung

Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren"; THFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

Ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag ist auch zu prüfen, wenn im Erstverfahren bereits eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betroffen wurde, dies jedoch auf einem anderen Grund beruht (z.B. eine andere, noch andauernde Erkrankung). Das Bundesamt muss alle Feststellungen treffen, die von der Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen sind.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist ist bei einem erneuten Antrag in jedem Fall auf Widerrufsgründe hin zu überprüfen. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid die positive Feststellung im Erstverfahren zu erwähnen.

Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylG)

Bei Ablehnung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrags** bedarf es keiner neuen Abschiebungsandrohung/-anordnung, da es an einer dem § 71 Abs. 4 AsylG entsprechenden Regelung fehlt.

Sofern beim isolierten Wiederaufgreifensantrag eine eingeschränkte Abschiebungsandrohung ergehen muss, ist im Falle der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG die Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren insoweit aufzuheben, als dort die Abschiebung in den Staat angedroht wird, für den das Abschiebungshindernis besteht (s. TBS 095 u. 0951 des TH / AT).

Wird ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, ist die im früheren Asylverfahren auch für das Herkunftsland erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Die RBB lautet beim beim isoliertem Wiederaufgreifensantrag RBB ”A”.

Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Ent-scheidungen“ nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 61A kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7498 zu Hd. H. Schneider oder per Mail bzw. telefonisch H. Schneider (Tel. 0911/943-24831), H. Pölkner (Tel. 0911/943-84302).

7. Antragsrücknahme

Bei einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ergeht ein Bescheid, mit dem das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufgreifens der mit Bescheid vom ... getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG" eingestellt wird.
Die Abschiebungsandrohung entfällt

Dienstanweisung
Asylverfahren

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Vorbemerkung

Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen im weiteren Sinne werden ebenso wie „normale“ Wiederaufgreifensverfahren im engeren Sinne grundsätzlich in der Zentrale bearbeitet. Welches Referat für die Bearbeitung zuständig ist, entscheidet Referat 61C nach Sichtung und Bewertung des Sachverhaltes.

Grundsätzlich ist für die Bearbeitung von Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen i.w.S. Referat 61C zuständig..

Ausnahmen:

Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund, werden unter Einschaltung des Sicherheitsreferats bearbeitet.

In Fällen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund bzw. in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlusstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch die jeweils zuständige Außenstelle.

Das Bundesamt hat auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über § 51 Abs.1 - 3 VwVfG hinaus die Befugnis, ein Verfahren aus allgemeinen Ermessenserwägungen auch ohne Antrag von Amts wegen wieder zu eröffnen, sog. ”Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne” (Wiederaufgreifen i.w.S.). Das Wiederaufgreifen i.w.S. unterscheidet sich von dem Wiederaufgreifen im engeren Sinne (Wiederaufgreifen i.e.S.) nach § 51 VwVfG dadurch, dass hier regelmäßig kein klageweise durchsetzbarer Anspruch auf einen Zweitbescheid besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Befugnis der Behörde, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Amts wegen nach §§ 51 Abs.5, 48 VwVfG oder §§ 51 Abs.5, 49 VwVfG einen unanfechtbar abgelehnten Antrag sachlich neu zu prüfen.

Ein Wiederaufgreifen i.w.S. zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kann insbesondere wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung angezeigt sein, wenn ein Folgeantrag oder isolierter Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG etwa an den Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG scheitert.

Verfahren

1. Antrag/Eingangsbearbeitung

a)
In der Regel wird der Wiederaufgreifenstatbestand durch einen Folgeantrag oder Antrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall zunächst nach der DA-Asyl "Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG".

b)
Ein Wiederaufgreifen i.w.S. setzt grundsätzlich keinen ausdrücklichen Antrag voraus. Insofern kann daher auch eine entsprechende Mitteilung der ABH genügen, welche allerdings vor Weiterleitung an das Zentral-AVS zunächst dem/der Entscheider/-in zu übermitteln ist, der/die den Sachverhalt prüft.

aa)
Der/die RL/RL'in des mit der Bearbeitung beauftragten Referates veranlasst die Aktenanlage durch Zentral-AVS, wenn der Ausländer Abschiebungshindernisse gegenüber der ABH geltend gemacht hat, diese der Entscheidungskompetenz des Bundesamtes unterliegen und ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten bestehen.

bb)
Eine Aktenanlage kann auch veranlasst werden, wenn auf Grund der Mitteilung der ABH Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Ausländer noch einen Wiederaufnahmeantrag zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung beim Bundesamt stellen wird.

cc)
In allen sonstigen Fällen (Anfragen durch die ABH) wird der Vorgang in die bereits bestehende Akte übernommen. Die Entscheider/-innen informieren die ABH schriftlich über das negative Ergebnis ihrer Prüfung. Einer formellen Bescheidung bedarf es in diesem Falle nicht.

dd)

Ein Wiederaufgreifen von Amts wegen erfolgt auch dann, wenn das Bundesamt von einer ABH oder anderweitig erfährt, dass sich der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung nachträglich geändert hat. Die weitere Bearbeitung richtet sich dann nach dem Abschnitt „Abschiebungsandrohung“ der DA-Asyl.

2. Aktenanlage und weitere Bearbeitung

Die Aktenanlage und sonstige weitere Bearbeitung richtet sich grds. nach der DA-Asyl ” Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG” und der DA-AVS.

3. Entscheidung

Kommt der/die Entscheider/-in zu dem Ergebnis, dass der Antrag mangels Vorliegens einer geänderten Sach- bzw. Rechtslage oder bereits wegen den Präklusionsvorschriften nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, soll bei einem insbesondere mit schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung begründeten Wiederaufnahmeantrag stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorgenommen werden. Als Grundlage hierzu dient § 49 Abs.1 VwVfG. Kommt der/die Entscheider/-in zu dem Ergebnis, dass gem. § 49 Abs. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts wie der ursprüngliche zu erlassen wäre, wird die Durchführung eines Wiederaufgreifensverfahrens auch aus diesem Grund abgelehnt.

Bei erneuter negativer Sachentscheidung erfolgt der Bescheidaufbau und die Begründung der Ablehnung zunächst (wie bei der Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens/Wiederaufgreifens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) unter Berufung auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG.
Zusätzlich ist in dem Bescheid aber auszuführen, dass die Durchführung eines weiteren Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt eines Wiederaufgreifens i.w.S. nicht in Betracht kommt, da ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu erlassen wäre, § 49 Abs. 1VwVfG. Ein entsprechender Textbaustein ist bereitgestellt. Im Anschluss hieran folgt die Darlegung, warum auch weiterhin ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht festzustellen ist. Auf die entsprechenden Gerüstbescheide und Textbausteine im TH/AT zu § 51 VwVfG und § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wird verwiesen.
Die Tenorierung erfolgt nach der vorgegebenen Tenorierung TH/AT. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet ”A”.

Bei einer positiven Sachentscheidung muss deutlich gemacht werden, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird. Ein entsprechender Vermerk ist in der KÜ D0694 aufzunehmen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Zeugen

Finanzreferat = Referat 12B „Finanzen“

Sollte eine Beweiserhebung durch Zeugen erforderlich sein, kann das Bundesamt nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG deren Äußerung auch schriftlich einholen. Eine Pflicht zur Ladung von Zeugen besteht weder nach dem AsylG noch nach dem VwVfG.

Für den Fall der persönlichen Anhörung eines Zeugen vor dem Bundesamt, ist dieser nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) zu entschädigen.

Daher muss vor der Ladung von Zeugen eine Billigung des Finanzreferats eingeholt werden, wenn der voraussichtliche Ausgabebetrag 10.000 € übersteigt. Notwendigkeit der Ladung ist zu begründen und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist ausführlich darzulegen (Aktenvermerk). Die Vorlage zur Genehmigung an das Finanzreferat erfolgt über den Referatsleiter.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Zeugen-/Opferschutz

Wird in einem Verfahren bekannt, dass bei einem Antragsteller ein Bezug zu Zeugen-/ Opferschutzmaßnahmen deutscher Behörden/Organisationen besteht, ist die Referatsleitung des Sicherheitsreferats (telefonisch und über Funktionspostfach) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In Abstimmung mit dem Sicherheitsreferat wird das weitere Vorgehen besprochen.
Aufgrund etwaig notwendiger Schutzmaßnahmen ist ein Höchstmaß an Diskretion erforderlich. Der mit dem Vorgang betraute Personenkreis ist so klein wie möglich zu halten.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Zweitanträge

I. Verfahrensablauf

1. Prüfung des Zweitantrags (§ 71 a Abs. 1 AsylG)

Als Zweitantrag definiert § 71a Abs. 1 AsylG einen Asylantrag im Bundesgebiet, den ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a) stellt, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat. Diese Voraussetzungen sind bei allen sicheren Drittstaaten gegeben.

Eine Asylantragstellung in einem sonstigen Drittstaat ist für unser Asylverfahren nur relevant, wenn ein Schutzstatus erteilt worden ist.

Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Erfolglos abgeschlossen ist ein Asylverfahren, wenn nach einer negativen Entscheidung über den Asylantrag, einer Rücknahme oder einer sonstigen Erledigung internationaler Schutz nicht gewährt worden ist. Wurde im MS lediglich humanitärer Schutz gewährt, ist der Asylantrag erfolglos geblieben. Ob es sich bei einem Asylantrag um einen Zweitantrag handelt, lässt sich in der Regel bei der Antragstellung noch nicht abschließend bestimmen. Auch wenn zweifelsfrei ein Zweitantrag vorliegt, ist zunächst die Dublin-Zuständigkeit zu prüfen.

Das erfolglose Asylverfahren muss nach den Vorgaben des BVerwG in seinem Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4.16, unanfechtbar abgeschlossen sein. Eine Verfahrenseinstellung muss endgültig sein, die Möglichkeit einer Wiedereröffnung darf also nicht (mehr) bestehen. Bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens besteht nach den Vorgaben der Verfahrensrichtlinie mindestens für neun Monate die Fortführungsmöglichkeit. Ob bzw. welche längere Frist die MS hier verwenden, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen MS. Nur wenn zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs die Verfahrenseinstellung endgültig ist, handelt es sich um einen Zweitantrag. Lässt sich dies im konkreten Fall nicht feststellen, kann nicht von einem Zweitantrag ausgegangen werden. Der Asylantrag muss dann als Erstantrag bearbeitet werden.

Als Beleg für den erfolglosen Abschluss des Verfahrens im MS kommen die Angaben des Antragstellers in Betracht, dass er den Antrag zurückgenommen hat oder eine negative Entscheidung erhalten hat. Der Beleg kann sich auch aus anderen Erkenntnissen ergeben, etwa die Zustimmung des MS im Übernahmeersuchen nach Art. 18 Abs. 1 d) Dublin-VO. Diese Angabe belegt, dass der Antrag im MS abgelehnt worden ist und ein Zweitantrag vorliegt. Dies wird relevant, wenn eine Überstellung nach Dublin nicht erfolgen kann.

2. Dublin-Prüfung

In jedem Fall ist zunächst im Dublin-Verfahren zu prüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und eine Überstellung in diesen Mitgliedstaat möglich ist. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 belegt, dass der Asylbewerber zuvor bereits in einem anderen Dublinstaat einen Asylantrag gestellt hat. In diesen Fällen wird grundsätzlich ein Übernahmeersuchen gestellt werden.

Im Dublin-Verfahren kann sich, insbesondere durch die Antwort des MS auf das Übernahmeersuchen, herausstellen, dass eine Zuständigkeit nicht mehr besteht (z.B. eine Ablehnung des MS wegen Zuerkennung des internationalen Schutzes im MS).

Hat der Antragsteller das Hoheitsgebiet der MS wegen eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsandrohung verlassen, ist der MS nicht mehr zuständig (Art. 19 Abs. 3 Dublin-VO). Ein Zweitantrag liegt vor, wenn das Asylverfahren im anderen MS erfolglos geblieben ist (s. Ziffer 1).

Stellt sich heraus, dass dem Antragsteller im Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, liegt kein Zweitantrag vor, der Asylantrag ist unzulässig.

3. Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

Zweitantragsteller werden trotz der erstmaligen Asylantragstellung in Deutschland weitgehend Folgeantragstellern gleichgestellt. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn D für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Um ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, muss

- (Abs. 1) – sich die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein und
- (Abs. 2) – der Antragsteller ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und

- (Abs. 3) – der Zweitantrag binnen drei Monaten, nachdem der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt werden.

Bezüglich der erforderlichen Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist problematisch, dass dem Bundesamt regelmäßig außer der Tatsache des erfolglosen Abschlusses hinsichtlich der begehrten Schutzzuerkennung weder die Akten noch die Einzelheiten des Vorbringens in dem Asylerstverfahren bekannt sind. Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gem. § 71a AsylG setzt daher voraus, dass der Zweitantragsteller seine Mitwirkungspflicht zur Aufklärung des Sachverhalts des Asylerstverfahrens erfüllt. Dies folgt schon aus dem Verweis von § 71a Abs. 2 AsylG auf die allgemeine Mitwirkungspflicht des § 15 AsylG. Vorgänge, die sich bereits vor der Ausreise aus dem Herkunftsland zugetragen haben, sind im Mitgliedstaat geltend gemacht worden bzw. hätten vorgetragen werden können.

Die Frist für die Geltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes kann frühestens mit der Einreise in das Bundesgebiet zu laufen beginnen.

4. Verfahren

Im Gegensatz zu einem Asylerstantragsteller besteht für den Zweitantragsteller keine Gestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, der Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylG als geduldet. Erst mit der Entscheidung des Bundesamts, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet.

Wird nach der Anlage einer Erstverfahrensakte festgestellt, dass es sich um einen Zweitantrag handelt, ist vom zuständigen Referat die ABH entsprechend zu unterrichten. Dies beinhaltet die Bitte, die Aufenthaltsgestattung einzuziehen. Wurde zu diesem Zeitpunkt bereits entschieden, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen oder ist diese Entscheidung bereits absehbar, erübrigt sich die Einziehung der Aufenthaltsgestattung.

Sobald feststeht, dass ein zu prüfender Zweitantrag vorliegt, muss – spätestens bei der Entscheidung – das Verfahren als Folgeantrag umprotokolliert werden, damit die Entscheidungssachstände eingegeben werden können. Außerdem ist die Aktenzusatzinformation „Zweitantrag“ auf den Status „ja“ zu setzen. Diese Eingabe ist unbedingt zu beachten, da nur darüber eine statistische Auswertung der Zweitanträge erfolgen kann.

5. Anhörung

Anders als der Folgeantragsteller ist der Zweitantragsteller zwar grundsätzlich anzuhören (Verweis des § 71a Abs. 2 Satz 1 auf § 25 AsylG), von der Anhörung kann jedoch nach § 71a Abs. 2 Satz 2 AsylG ausnahmsweise abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. Hat sich der Antragsteller als Erstantragsteller gemeldet, wurde regelmäßig bereits im persönlichen

Gespräch nach Asylverfahren im MS und den Gründen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in D gefragt.

Ist dies nicht der Fall, ist in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann durch eine Anhörung im schriftlichen Verfahren (Standardschreiben D1319) oder durch eine informatorische Anhörung erfolgen. Der Antragsteller hat Wiederaufgreifensgründe darzulegen und sich zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu äußern.

6. Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Ausfluss der Mitwirkungspflicht des Antragstellers ist die Pflicht zur schlüssigen Darlegung der konkreten tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufgreifensgrundes. Erforderlich ist die genaue Schilderung, was sich seit dem Abschluss des Verfahrens im Mitgliedstaat geändert hat und aus welchen Gründen der Antragsteller den anderen Mitgliedstaat bzw. das Herkunftsland (bei zwischenzeitlicher Rückkehr) verlassen hat. Unabhängig von den vorliegenden Erkenntnissen aus dem Erstverfahren bleibt der Antragsteller, soweit er zwischenzeitlich nicht erneut im Herkunftsland war, mit den Gründen für eine Verfolgungsfurcht, die sich aus den Ereignissen vor seiner Ausreise ergeben, grundsätzlich ausgeschlossen. Diese waren bereits Gegenstand des Erstverfahrens bzw. hätten dort in das Verfahren eingebracht werden müssen. Etwas anderes gilt, wenn der Antragsteller Wiederaufgreifensgründe geltend machen kann, etwa neue Beweismittel vorlegt oder geänderte Umstände eingetreten sind. Dies gilt auch für Ereignisse die sich nach einer Rückkehr ins Herkunftsland zugetragen haben.

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG). Zu den Unterlagen, die in jedem Fall vorzulegen sind, gehört die im Mitgliedstaat ergangene negative Entscheidung, die der Antragsteller nach den Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie schriftlich erhalten haben muss.

Legt er diese Dokumente trotz Aufforderung nicht vor, so muss er die Gründe hierfür darlegen. Eine nicht ausreichend entschuldigte Nichtvorlage ist im Rahmen der Gesamtbewertung zu würdigen.

7. Entscheidung

Bei Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, ist wie in einem Erstverfahren zu entscheiden.

Wird kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen.

8. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Wird der Zweitantrag als unzulässig abgelehnt, ist festzustellen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Liegen keine Abschiebungsverbote vor, ist eine Abschiebungsandrohung in das Herkunftsland mit einer Ausreisefrist von einer Woche zu erlassen.

Eine Abschiebungsandrohung in den Erststaat wird regelmäßig nicht in Betracht kommen, soweit der Antragsteller dort nicht ein Aufenthaltsrecht besitzt.

II. Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheids die Zuständigkeit auf D übergeht

Kann im Dublin-Verfahren eine Überstellung nicht mehr erfolgen weil die Zuständigkeit auf D übergeht, etwa durch den Ablauf der Überstellungsfrist, ist ein Aktenvermerk über den Abschluss des Dublin-Verfahrens zu fertigen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der Fallgestaltung:

1. Wurde dem Antragsteller im Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt, wird die Abschiebungsanordnung aufrecht erhalten

Auch nach dem Erlass eines Dublin-Bescheids kann sich herausstellen, dass dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist und damit kein Dublin-Fall vorliegt. Der Asylantrag ist in diesem Fall nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sondern nach Nummer 2 oder 3 unzulässig. Mit dem Dublin-Bescheid wurde die Unzulässigkeit bereits festgestellt. Durch die Änderung der Sachlage wird dieser Bescheid nicht rechtswidrig, da der Asylantrag lediglich nach einer anderen Rechtsgrundlage des § 29 AsylG unzulässig ist. Der Umdeutung steht nicht entgegen, dass bei einem Schutzberechtigten in der Regel eine Abschiebungsandrohung ergeht, im Dublin-Bescheid aber eine Anordnung ergangen ist. Aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ergibt sich, dass bei einer Abschiebung in einen sicheren Drittstaat die Abschiebung angeordnet werden kann.

Ist der **Dublin-Bescheid bereits unanfechtbar** geworden, ist der ABH, der BPol und dem Antragsteller mitzuteilen, dass eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht mehr möglich ist, der Bescheid aufrecht erhalten bleibt und eine Abschiebung in den Mitgliedstaat außerhalb Dublin durchzuführen ist. Soweit bekannt ist, an wen sich die ABH/BPol im Mitgliedstaat wegen der Überstellungsmodalitäten wenden muss, ist dies anzugeben. Die zuständige ABH/BPol hat mit dem Mitgliedstaat die Rückübernahme abzuklären.

Ist das **Klageverfahren** gegen den Dublin-Bescheid noch **anhängig**, ist mit den vom Prozessbereich erstellten Musterschriftsätzen das VG zu informieren. Die Klägerseite ist damit ebenfalls informiert. Auch hier ist die ABH/BPol zu informieren.

2. Das Asylverfahren im Mitgliedstaat ist erfolglos geblieben

Wurde der Asylantrag im Mitgliedstaat abgelehnt, liegt ein Zweitantrag vor. Durch den Zuständigkeitswechsel ist jetzt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen.

Ist der **Dublin-Bescheid bereits unanfechtbar** geworden, ist der ABH/BPol und dem Antragsteller mitzuteilen, dass eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht mehr möglich ist. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vorzutragen, welche Gründe für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geltend gemacht werden und einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen (Standardschreiben D1319). Wurde dies im Laufe des Verfahrens bereits abgefragt, etwa im persönlichen Gespräch, kann dieser Schritt entfallen. Bei Bedarf kann auch eine informatorische Anhörung durchgeführt werden. Soweit diese Gründe nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen, ist der Asylantrag unzulässig. Außerdem ist zu den Abschiebungsverboten zu entscheiden und gegebenenfalls die Abschiebung ins HKL anzudrohen. In der Bescheidbegründung ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass sich der Dublin-Bescheid durch die neue Entscheidung erledigt hat.

Ist gegen den Dublin-Bescheid noch eine **Klage beim Verwaltungsgericht** anhängig, kommt bei fehlender Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens eine Umdeutung des Bescheids nicht (mehr) in Betracht. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.11.2015, 1 C 4.15, entschieden, dass eine Umdeutung des Dublin-Bescheids nicht in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a AsylG nicht vorliegen. Dies folge daraus, dass die Rechtsfolgen für den Kläger ungünstiger seien. Auch hier ist dann dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Gründe für die Durchführung eines weiteren Verfahrens vorzutragen. Ist kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist ein Zweitantragsbescheid zu erlassen.

Wird absehbar, dass eine Überstellung vor Ablauf der Frist nicht erfolgen wird, ist rechtzeitig ein Zweitantragsbescheid zu erlassen, über den möglichst im bereits anhängigen - regelmäßig erstinstanzlichen - Klageverfahren entschieden werden muss. Durch den weiteren Bescheid entfällt das Rechtschutzbedürfnis für die bisher erhobene Anfechtungsklage worauf eine Klageänderung in eine Verpflichtungsklage als allein sachdienlich angesehen werden muss. Ein Recht auf Prüfung des Asylantrags nach Ablauf der Überstellungsfrist kann kaum noch verletzt sein, wenn diese Prüfung durchgeführt wurde, wenn auch mit dem Ergebnis eines anderen Unzulässigkeitsgrunds. Die Gerichte sollen möglichst auf

unnötige Prüfungsschleifen verzichten und ggf. auf sachliche Änderungen des Klageantrags hinwirken. Nur Kläger, die selbst nicht von der Erfolgsaussicht ihres Asylantrags überzeugt sind, können ein Interesse daran haben, durch ein neues Klageverfahren Zeit zu gewinnen.

Auch bei bereits in der **Berufungsinstanz anhängigen Verfahren** ist zeitnah die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu prüfen und ein Zweitantragsbescheid zu erlassen, wenn kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Ebenso wie beim Verfahren in der ersten Instanz besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für eine gerichtliche Aufhebung der Ziffer 1 eines Dublin-Bescheides. Der Argumentation des drohenden Verlustes einer verwaltungsgerichtlichen Instanz bei einer Klageänderung während des Berufungsverfahrens ist entgegen zu erhalten, dass nach dem AsylG ohnehin vom Prinzip nur einer gerichtlichen Tatsacheninstanz auszugehen ist. Ergeht das Urteil durch ein Berufungsgericht bedeutet dies keinen Verlust an Rechtschutzqualität.

3. Verfahren im MS noch offen / keine Erkenntnisse über Verfahrensausgang

War das Verfahren im MS noch offen oder liegen keine Erkenntnisse über den Verfahrensstand vor, kann nicht von einem Zweitantrag ausgegangen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.12.2016, 1 C 4.16, liegt auch kein Zweitantrag vor, wenn das Verfahren im MS zwar wegen Nichtbetreibens eingestellt worden ist, nach dortiger Rechtslage aber in der Weise wieder aufgenommen werden kann, dass eine volle sachliche Prüfung des Antrags stattfindet. Dem Bundesamt werden in der Praxis regelmäßig keine ausreichenden Erkenntnisse über den Sachstand im MS vorliegen. Kann nicht belegt werden, dass ein Zweitantrag vorliegt, ist ein Asylerstverfahren durchzuführen.

Dienstanweisung
Asylverfahren

Index

A

Ablauf der Überstellungsfrist (s. Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheides die Zuständigkeit auf D übergeht)

Abschiebungsandrohung (s. Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge, § 20 Folgeantrag, EU-StA)

Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung (s. Folgeanträge)

Abschiebungsanordnung (s. a. Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge, § 20 Folgeantrag)

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG (s. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG, Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen)

Abschiebung vor Entscheidung (s. Abschiebung vor Entscheidung)

Änderung des Zielstaates nachträglich (s. Abschiebungsandrohung)

Ärztliche Unterlagen (s. Ärztliche Unterlagen)

Aktenzusatzinformation (s. Akten- und Personenzusatzinformation)

Aktenanforderung durch das BVA (s. Akteneinsicht)

Aktenanforderung durch eine ABH (s. Akteneinsicht)

Aktenanforderung durch den UNHCR (s. Akteneinsicht)

Akteneinsicht (s. Akteneinsicht)

Aliaspersonalien (s. Mehrfachidentitäten)

Alternierende Telearbeit (s. Telearbeit)

Altersbestimmung bei Minderjährigen (s. Unbegleitete Minderjährige)

Anfragen - Ahmadiyya (s. Anfragen)

Anfragen an das Auswärtige Amt (s. Anfragen)

Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten (s. Anfragen)

Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (s. Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG)

Anhörung (s. Anhörung)

Anhörung Folgeanträge (s. Folgeanträge)

Anhörung Mehrfachverfahren (s. Mehrfachidentitäten)

Anhörung per Videokonferenz (s. Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung)

Anhörung unbegleiteter Minderjähriger (s. Unbegleitete Minderjährige)

Anhörung Wiederaufgreifensanträge (s. Wiederaufgreifensanträge)

Anmeldung zu Qualifizierungsmaßnahmen (s. Sonderbeauftragte)
Anschriftenermittlung (s. Anhörung)
Anstifter (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Antragsfiktion § 14a AsylG (s. Familieneinheit § 14a AsylG)
Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (s. Familieneinheit § 14a AsylG)
Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (s. Familieneinheit § 14a AsylG)
Antragsrücknahme b. Folgeantrag (s. Folgeanträge)
Antragsrücknahme b. Wiederaufgreifensanträgen (s. Wiederaufgreifensanträge)
Asylantrag bei deutscher Staatsangehörigkeit (s. Deutsche Staatsangehörigkeit)
Asylantrag nach Widerruf/Rücknahme (s. Widerruf/Rücknahme)
Asylanträge von Familienangehörigen (s. Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz)
Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU (s. EU-Staatsangehörige)
AufenthG § 60 Abs. 5 (s. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG)
AufenthG § 60 Abs. 7 (s. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG)
AufenthG § 60 Abs. 8 (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Aufenthaltsgestattung (s. Aufenthaltsgestattung)
Aufhebungsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt (s. Widerruf/Rücknahme)
Aufhebungsverfahren bei Fortzug ins Ausland (s. Widerruf/Rücknahme)
Auskunftserteilung (s. Auskunftserteilung)
Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes (s.Auskunftserteilung)
Auskünfte zum Asylverfahren (s. Auskunftserteilung)
Auslesen von mobilen Datenträgern (s. Identitätsfeststellung)
Ausreiseaufforderung (s. Abschiebungsandrohung)
Ausreisezentren (s. Anhörung)
Ausschlussgründe (s. Anhörung, Zurückweisung)
Ausschlussgründe gem. § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Ausschlusstatbestände (s. Ausschlusstatbestände)

B

Basisschulung (s. Sonderbeauftragte)
Bearbeitende Außenstelle (s. Mehrfachidentitäten)
Befangenheitsanträge (s. Befangenheitsanträge)
Beistand (s. Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer)
Belehrungen (s. Belehrungen)
Bescheide (s. Bescheide, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG)
Bescheidübersetzung (s. Bescheide)
Beschleunigte Verfahren (s. Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG)
Besondere Aufnahmeeinrichtungen (s. Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG)

Besondere Verfahren (s. Besondere Verfahren)
Besuche (s. Öffentlichkeitsarbeit)
Besuchserlaubnis (s. Aufenthaltsgestattung)
Bevollmächtigter (s. Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer)
Bildbiometrie (s. Identitätsfeststellung)
Bulgarien (s. Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen)

C

Clearingverfahren (s. Clearingverfahren)

D

Darlegungslast (s. Subsidiärer Schutz)
Datenaustausch im internationalen Bereich (s. Datenaustausch im internationalen Bereich)
Deutsche Staatsangehörigkeit (s. Deutsche Staatsangehörigkeit)
Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration (s. Datenaustausch im intern. Bereich)
Dolmetscher (s. Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen))
Dolmetscher-HUB (s. Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen))
Drittstaatenregelung (s. Drittstaatenregelung)
Dublinverfahren (s. DA-Dublin)
DVD's (s. Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren)

E

EASO ETC-Core-Module (s. Sonderbeauftragte)
Ed-Behandlung (s. Ed-Behandlung)
Ed-Behandlung bei Haftfällen (s. Haftfälle)
Ed-Behandlung b. Folgeantrag (s. Folgeanträge)
Eigener Dolmetscher (s. Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer)
Einehe (s. Familienasyl)
Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen (s. Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen)
Entscheider-/innen mit Sonderaufgaben (s. Sonderbeauftragte)
Entscheidung Folgeanträge (s. Folgeanträge)
Entscheidung nach § 29a AsylG (s.Bescheide)
Entscheidungsgründe (s. Bescheide)

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (s. Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG)
Erneute Bescheidzustellung (s. Bescheide)
Erstantrag aus der Haft (s. Haftfälle)
Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen (s. Anhörung)
EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Abschiebungsverbote (s. Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen)
EU-Staatsangehörige (s. EU-Staatsangehörige und Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige)

F

Familienasyl (s. Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz)
Familieneinheit nach § 14a AsylG (s. Familieneinheit nach § 14a AsylG)
Familienflüchtlingsschutz (s. Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz)
Fehlende Handlungsfähigkeit (s. Anhörung)
Female Genital Mutilation (FGM) (s. Flüchtlingsschutz, weibliche Genitalverstümmelung)
Flüchtlingsanerkennung in einem anderen Staat (s. Unzulässige Asylanträge und Zweitanträge)
Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Flughafenverfahren (s. Anhörung)
Folgeanträge (s. Folgeanträge)
Folgeanträge während laufendem Gerichtsverfahren (s. Folgeanträge während laufendem Gerichtsverfahren)
Folgeantrag aus der Haft (s. Haftfälle)
Folgeantrag verdeckt (s. Mehrfachidentitäten)
Folteropfer (s. Sonderbeauftragte)
Fortzug nach unbekannt (s. Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme)
Frauenspezifische Verfolgung (s. Sonderbeauftragte)
Fremdsprachige Schriftstücke (s. Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren)

G

Gäste (s. Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer)
Genitalverstümmelung (s. Flüchtlingsschutz, weibliche Genitalverstümmelung)
Geschäftsfähigkeit (s. Anhörung)

Geschlechtsspezifische Verfolgung (s. Sonderbeauftragte, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe)
Gruppenverfolgung (s. Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe)
Gruppenverfolgung – Abgrenzung zur sozialen Gruppe (s. Abgrenzung zur Gruppenverfolgung)

H

Haftfälle (s. Haftfälle)
Handlungsfähigkeit (s. Anhörung)
Handy auslesen (s. Identitätsfeststellung)
Herausgabe von Pässen an die ABH (s. Pässe und Originaldokumente)

I

IDM(S) (s. Identitätsfeststellung)
Identitätsfeststellung (s. Identitätsfeststellung)
Identitätsprüfung (s. Anhörung)
Informationsfreiheitsgesetz (s. Akteneinsicht)
Informationsvermittlungsstelle (IVS) (s. Anfragen zur HKL-Sachaufklärung)
Informatorische Anhörung (s. Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge)
Interner Schutz (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)

J

JVA (s. Haftfälle)

K

Keine Asylantragstellung (s. Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen)
Kinderbräute (s. Unbegleitete Minderjährige)
Konkrete Gefahr (s. Subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG)
Konkretisierung des Zielstaates nachträglich (s. Abschiebungsandrohung)
Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote *(s.* Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote*)*
Kurzübersichten (s. Bescheide)

L

Laufzettel BA (s. Anhörung/ Zusammenarbeit mit der BA für Arbeit in den Ankunftszentren
LiBiAs (Bildbiometrie s. Identitätsfeststellung)
Löschen von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (s. Deutsche Staatsangehörigkeit)

M

Marktplatz (s. Örtliche Zuständigkeit)
Mehrehe (s. Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige)
Mehrere Staatsangehörigkeiten (s. Staatsangehörigkeiten)
Mehrehe (s. Familienasyl)
Mehrfachverfahren (s. Mehrfachidentitäten)
Meldung an das Sicherheitsreferat (s. Besondere Verfahren, Zeugen/Opferschutz)
Menschenhandel (s. Menschenhandel)
Militärdienstverweigerung (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Minderjährigenehe (s. Unbegleitete Minderjährige)
Mitteilung an die ABH nach § 71 Abs. 5 AsylG (s. Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge)

N

Nachfluchttatbestände (s. Folgeanträge)
Namenstranskription (s. Identitätsfeststellung)
Nichtbetreiben des Verfahrens (s. Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme)
Nichtbefolgen der Weiterleitung (s. Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen)
Nichtstaatliche Verfolgung (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Niederschrift der Anhörung (s. Anhörung)

O

Öffentliche Zustellung (s. Bescheide, Widerruf/Rücknahmeverfahren)
Offensichtlich unbegründete/unzulässige Bescheide (s. Bescheide)
Örtliche Zuständigkeit (s. Örtliche Zuständigkeit)
Opferschutz (s. Zeugen-/Opferschutz)
Originaldokumente (s. Pässe und Originaldokumente)
Outlook Kalender (s. Anhörung)

P

Pässe (s. Pässe und Originaldokumente)
Personenzusatzinformation (s. Akten- und Personenzusatzinformation)
Politische Überzeugung (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Presse (s. Öffentlichkeitsarbeit)
Prioritäten (s. Prioritäten)
Prognose (s. Prognoseentscheidung)
PTBS (s. Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote

Q

R

Recht auf Begleitung (s. Anhörung, Teilnehmer, Allgemeines)
Rechtliches Gehör (s. Rechtliches Gehör)
Rechtsbehelfsbelehrung allgemein (s. Rechtsbehelfsbelehrung)
Rechtsbehelfsbelehrung Bescheide (s. Bescheide, Abschnitt 8)
Rechtsbehelfsbelehrung Familieneinheit (s. Familieneinheit nach § 14a AsylG, 3.2)
Rechtsbehelfsbelehrung Folgeantrag (s. Folgeanträge)
Rechtsbehelfsbelehrung Widerruf (s. Widerruf/Rücknahme)
Rechtsbehelfsbelehrung Wiederaufgreifen (s Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, 3)
Rechtsbehelfsbelehrung Wiederaufgreifensantrag (s. Wiederaufgreifensanträge)
Rechtsfolgen bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Registerabgleich (s. Identitätsfestellung)
Religion als Merkmal (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion)
Rücknahme von Asylanträgen (s. Rücknahme von Asylanträgen)
Rücknahmefiktion (s. Rücknahme von Asylanträgen)

S

Sachverhaltsdarstellung (s.Bescheide)
Schutzberechtigte (s. Unzulässige Asylanträge)

Schweizer Bundesamt für Migration (s. Datenaustausch im internationalen Bereich)
Sicherer Herkunftsstaat - Entscheidung nach § 29a AsylG (s. Bescheide)
Sicherheit - VS-NfD (s. Sicherheit VS-NfD)
Sonderbeauftragte (s. Sonderbeauftragte)
Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige (s. Unbegleitete Minderjährige)
Soziale Gruppe (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Sprach- und Textanalyse (s. Staatsangehörigkeit)
Sprachauffälligkeiten (s. Anhörung)
Sprachbiometrie (s. Identitätsfeststellung)
Sprache (s. Anhörung)
Sprachmittler, mitgebracht (s. Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer)
Staatenlose (s. Staatenlose)
Staatsangehörige aus der EU (s. EU-Staatsangehörige)
Staatsangehörigkeit (s. Staatsangehörigkeit)
Stammberechtigte (s. Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige)
Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (s. Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG)
Stillschweigende Rücknahme (s. Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme)
Straftaten (*s. Sicherheit- VS-NfD*)
Straftäter (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Subsidiärer Schutz (s. Subsidiärer Schutz)
Subsidiärer Schutz in einem anderen Staat (s. Unzulässige Asylanträge und Zweitanträge)

T

Tatbeteiligte (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Teilnahmefähigkeit (s. Anhörung)
Teilnehmende Personen (s. Anhörung, Teilnehmer)
Telearbeit (s. Telearbeit)
Tenorierung (s. Bescheide)
Todesstrafe (s. subsidiärer Schutz)
Tod des Antragstellers (s. Tod des Antragstellers)
TraLitA (veraltet jetzt: Transkription s. Identitätsfeststellung)
Transkription (s. Identitätsfeststellung)
Traumatisierte Asylbewerber (s. Sonderbeauftragte)

U

Übergang der Verantwortung (s. Widerruf/Rücknahme, Unzulässige Asylanträge und Zweitanträge)
Übersetzung der Anhörung (s. Anhörung)
Übersetzung des Bescheides (s. Bescheide)
Umverteilung von Akten (s. Örtliche Zuständigkeit)
Unzulässige Bescheide (s. Bescheide)
Unbegleitete Minderjährige (s. Unbegleitete Minderjährige)
Unbekannte Anschrift (s. Bescheide, Anhörung)
Unmenschliche Behandlung (s. subsidiärer Schutz)
Urkundenprüfung (s. Urkundenprüfung-PTU)
Urverfahren (s. Mehrfachidentitäten)
Unzulässige Asylanträge (s. Unzulässige Asylanträge)
Unzulässigkeit (s. Unzulässige Asylanträge)

V

Vaterschaftsanerkennungen (s. Familienasyl)
Verdeckter Folgeantrag (s. Mehrfachidentitäten)
Verfahrensablauf Widerruf/Rücknahme (s. Widerruf/Rücknahme)
Verfolgungsakteure (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Verfolgungsgründe (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Verfolgungshandlungen (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion (s. Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion)

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (s. Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
Verhandlungsfähigkeit (s. Anhörung)
Verhüllung (s. Anhörung)
Verpflichtung zur Identifizierung vulnerabler Personen (s. Anhörung)
Verspätetes Erscheinen zur Anhörung (s. Anhörung)
Verlegung der Anhörung (s. Anhörung)
Verschleierung (s. Anhörung)
Verstöße gegen die Verpflichtung den Asylantrag zu stellen (s. Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen)
Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen (s. Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen)
Verzicht auf Abschiebungsandrohung (s. Abschiebungsandrohung)
Video-Dolmetschen (s. Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung)
Videokassetten (s. Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren)

Voraussetzungen Subsidiärer Schutz (s. Subsidiärer Schutz)
Vorfluchtgründe (s. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG)
Vorlagepflicht (s. Bescheide, Vorlagepflichten, Widerruf/Rücknahme)
Votum (s. Widerruf/Rücknahme)
Vulnerable Personen (s. Anhörung, Teilnehmer und Anhörung, Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände)

W

Weiterleitungsfälle (s. Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen)
Widerruf/Rücknahme (s. Widerruf/Rücknahme)
Widerruf Familienasyl (s. Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz)
Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (s. Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs.5 und 7 AufenthG, Subsidiärer Schutz)
Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne (s. Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

X

Y

Z

Zeitpunkt der Anhörung (s. Anhörung)
Zentrale Rückführungsstellen (s. Anhörung)
Zeugen (s. Zeugen)
Zeugenschutz (s. Zeugen-/Opferschutz)
Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverbote (s. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG)
Zurückweisung (s. Anhörung, Zurückweisung)
Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren bzw. Zentralen Rückführungsstellen der Bundesländer (s. Anhörung)
Zuständigkeit Datenaustausch im intern. Bereich (s. Datenaustausch im internationalen Bereich)
Zuständigkeit Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (s. Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG)
Zuständigkeit Folgeanträge (s. Folgeanträge)

Zuständigkeit Mehrfachverfahren (s. Mehrfachidentitäten)
Zuständigkeit Widerruf/Rücknahme (s. Widerruf/Rücknahme)
Zuständigkeit Wiederaufgreifensanträge (s. Wiederaufgreifensanträge)
Zustellung bei unbekannter Anschrift (s. Bescheide)
Zustellung in Gemeinschaftsunterkunft (s. Bescheide)
Zweifel an Staatsangehörigkeit (s. Staatsangehörigkeit)
Zweitantrag (s. Unzulässige Asylanträge und Zweitanträge)